Kühe		Rinder		Zucht-hengste	Zucht-bestände der Viehzucht-genossen-schaften	Zuchteber und Mutterschweine				Ziegenböcke	
						Eber		Schweine		Böcke	
	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert
6	(3) 11	36	(4) 17	—	1	5	5	3	2	7	6
2	(8) 18	74	(5) 21	—	5	2	2	4	2	1	1
0	28	55	31	—	6	7	5	2	1	2	1
6	(1) 23	61	(1) 25	—	7	—	—	—	—	5	5
0	(1) 34	88	(4) 36	—	8	16	14	7	5	10	8
9	23	77	25	—	9	2	2	3	1	6	5
6	(7) 31	111	(7) 39	—	9	4	4	4	1	17	14
0	13	28	22	—	9	7	6	4	1	25	20
1	9	39	14	—	5	4	3	5	1	21	18
9	12	79	19	—	6	4	4	6	2	24	20
4	25	123	46	—	6	5	5	5	2	7	6
3	(20) 227	771	(21) 295	—	71	56	50	43	18	125	104

Amtsblatt des Kantons Zürich

Zurich (Switzerland : Canton)

Amtsblatt

des

Kantons Zürich

vom Jahre

1908.

Text.

Zürich
Genossenschaft Grütli-Buchdruckerei
1908.

Inhaltsverzeichnis

zum

Textteil des Amtsblattes 1908.

Seite

Konstituierung des Obergerichtes.

Das Obergericht hat für das Jahr 1908 zu seinem Präsidenten Oberrichter Dr. Haab, zum ersten Vizepräsidenten Oberrichter Dr. Billeter und zum zweiten Vizepräsidenten Oberrichter Hauser gewählt.

Sodann wurden die Gerichtsabteilungen und Kommissionen bestellt wie folgt:

Appellationskammer I (für Zivilsachen; Sitzungen am Mittwoch und Samstag):

Vizepräsident Dr. Billeter als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Dr. Ulrich, 2. Wittelsbach, 3. Dr. Sträuli, 4. Dr. Meyer.

Appellationskammer II (für Zivilsachen; Sitzung am Dienstag):

Präsident Dr. Haab als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Müller, 2. Honegger, 3. Dr. Wächter, 4. Lang.

Appellationskammer III (für Strafsachen; Sitzung am Donnerstag):

Vizepräsident Hauser als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Müller, 2. Ziegler (beziehungsweise Lang), 3. Ritter, 4. Dr. Keller.

Rekurskammer: Präsident Dr. Haab als Vorsitzender und die Oberrichter Ritter und Dr. Keller; Ersatzmänner: Oberrichter Lang und Dr. Meyer.

Anklagekammer: Vizepräsident Hauser als Vorsitzender und die Oberrichter Ritter und Dr. Keller; Ersatzmänner: Müller und Wittelsbach.

Präsidium der Schwurgerichte: Oberrichter Ziegler und Lang, in regelmäßigem Wechsel und mit gegenseitiger Vertretung.

Präsidium des Handelsgerichtes: Oberrichter Dr. Wächter; Stellvertreter und zweites juristisches Mitglied des Gerichtes: Oberrichter Honegger; Ersatzmänner: Müller und Dr. Ulrich.

Kanzleiaufsichtskommission: Präsident Dr. Haab und die Vizepräsidenten Dr. Billeter und Hauser; Ersatzmänner: Müller und Dr. Sträuli.

Kommission für die Visitation der Bezirksgerichts- und Notariatskanzleien: Vizepräsident Hauser und Oberrichter Wittelsbach; Ersatzmann: Lang.

Kommission für die Visitation der Betreibungsämter und für Antragstellung bei Rekursen in Betreibungs- und Konkurssachen: Vizepräsident Hauser, Oberrichter Müller, Dr. Keller, Lang und Dr. Meyer.

Kommission für Notariatsprüfungen: Oberrichter Dr. Wächter, Vizepräsident Hauser und U. Siegrist, Notar des Kreises Enge.

Kommission für Anwaltsprüfungen: Oberrichter Honegger, Dr. Wächter, Dr. Ulrich, Professor Dr. Zürcher und Rechtsanwalt J. Goßweiler; Ersatzmänner: Dr. Haab und Dr. Billeter.

Zürich, den 27. Dezember 1907.

Namens des Obergerichtes.
Der Präsident:
Dr. Sträuli.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Bekanntmachung

betreffend

die Amtsblatt-Beilagen.

(Vom 3. Januar 1908.)

Die **Privatabonnenten** des Amtsblattes des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 31. März 1904 die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Kirchenrates, sowie Budget und Staatsrechnung dem Amtsblatt als Gratisbeilagen nur noch beigegeben werden, „soweit es sich um Amtsstellen handelt oder wenn von **Privatabonnenten** die Beigabe bei der Staatskanzlei speziell verlangt wird".

Unterzeichnete Amtsstelle ersucht daher die **Privatabonnenten** des Amtsblattes, auf der dieser Nummer des Amts-

blattes beigelegten Karte angeben zu wollen, welche der obbezeichneten Drucksachen sie für das Jahr 1908 zu erhalten wünschen.

Die bezüglichen Mitteilungen werden bis spätestens den 20. Januar 1908 an die Staatskanzlei, **unter genauer Angabe der Adresse,** erbeten, damit die Auflagen der erwähnten Imprimate festgestellt werden können. Später eingehende Bestellungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 3. Januar 1908.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission *)
vom 7. Dezember 1907.

Initiativbegehren

betreffend

Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikinitiative).

I.

Die Kommission schlägt dem Kantonsrat einstimmig vor, derselbe möge beschließen, das am 17. Oktober 1906 dem Kantonsrate eingereichte Initiativbegehren sei dem Volke zur Abstimmung vorzulegen und zur Verwerfung zu empfehlen.

II.

Die Mehrheit der Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Haab, Kunz, Ochsner, Dr. Sträuli, Strehler, Studler und Zellweger, beantragt dem Kantonsrate im fernern, es sei dem Volke als Gegenvorschlag zur Initiative folgendes Gesetz zur Abstimmung vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen:

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Oberrichter Dr. Haab-Zürich (Präsident), Dr. Farbstein-Zürich, Kunz-Ütikon, Oberrichter Lang-Zürich, Ochsner-Uster, Obergerichtspräsident Dr. Sträuli-Winterthur, Strehler-Wald, Studler-Wettswil, Walter-Winterthur, Zellweger-Zürich, Prof. Dr. Zürcher-Zürich. Sekretär: Dr. Bindschedler-Männedorf.

Gesetz

betreffend

Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches vom 6. Dezember 1897.

Art. 1. Die nachstehenden Paragraphen des Strafgesetzbuches vom 6. Dezember 1897 werden abgeändert wie folgt:

§ 79. Wer vorsätzlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohten Handlung oder zum Vergehen der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen öffentlich auffordert, soll, auch wenn die Aufforderung keine Folgen hatte, zu Gefängnis bis zu einem Jahr mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letztern allein verurteilt werden.

§ 224. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

Des gleichen Vergehens machen sich schuldig Angestellte und Arbeiter, welche die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe von Staat und Gemeinden zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln und dadurch Leib und Leben von Personen oder wertvolles öffentliches oder privates Gut gefährden.

§ 225. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängnis oder Buße bis zu Fr. 1000. In den schwersten Fällen kann auf Amtsentsetzung beziehungsweise Entlassung aus dem Dienste, in ganz geringen Fällen auf bloße Buße erkannt werden.

§ 87. Wer in die Wohnung, in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung, in den Geschäftsraum, Werkplatz oder Bauplatz eines andern widerrechtlich eindringt, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft.

§ 154. Wer entweder ohne Recht oder mit Überschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder

Drohungen jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die Tat nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nötigung mit Gefängnis, verbunden mit Buße bis zu Fr. 2000 oder mit der letztern allein bestraft werden.

Derselben Strafe unterliegt, wer rechtswidrig oder mit Überschreitung seines Rechtes, durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Belästigung jemanden von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten sucht.

(Herr Dr. Sträuli beantragt, Lemma 2 des § 154 nicht aufzunehmen, also den bisherigen § 154 des Strafgesetzbuches unverändert zu lassen.)

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit . . . . in Kraft.

III. (Minderheitsanträge.)

a) Die Herren Dr. Farbstein, Lang, Walter und Dr. Zürcher beantragen, der Kantonsrat möge beschließen, es sei dem Volke lediglich das eingereichte Initiativbegehren zur Abstimmung vorzulegen und im ablehnenden Sinne zu begutachten, dagegen sei demselben ein weiterer Vorschlag zur Abänderung des Strafgesetzbuches nicht zu unterbreiten.

b) Eventuell, d. h. für den Fall der Annahme des § 154, Lemma 2, beantragt eine weitere Minderheit, bestehend aus den Herren Dr. Farbstein, Lang und Walter, der Kantonsrat möchte dem § 154 als Lemma 3 nachstehenden weitern Zusatz beifügen:

Mit der gleichen Strafe wird belegt der Arbeitgeber, der durch Anwendung körperlicher Gewalt, Beleidigung, erhebliche Belästigung, Drohungen, insbesondere durch Drohung mit Nichtanstellung oder Entlassung, mit Verrufserklärung Arbeiter bestimmt oder zu bestimmen sucht, Vereinigungen, deren Zweck in der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen besteht, nicht beizutreten oder aus solchen Vereinigungen auszutreten, oder es Arbeitern, weil sie an solchen Verbindungen oder an Streiks und Lohnbewegungen teilgenommen haben, durch irgendwelche Mittel erschwert oder zu erschweren sucht, Arbeit zu finden.

Zürich, den 7. Dezember 1907.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. R. Haab.	Dr. C. Bindschedler.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Straßennachklassifikation auf 1. Januar 1908.

(Vom 19. Dezember 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Die nachstehend von der Baudirektion vorgelegte Nachklassifikation der Straßen I. und II. Klasse wird genehmigt und der Unterhalt der neu klassifizierten Straßen auf 1. Januar 1908 vom Staate übernommen:

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße			Länge m
			Bezirk Zürich.			
			Albisrieden.			
			Bergstraße im Sinne von § 19 des Straßengesetzes.			
6	III	II	Station Ütliberg gegen Medikon bis Grenze Stallikon (neu)			428
			Örlikon.			
1	I	I	Zürich-Bülach (Schaffhauserstraße). Bisherige Länge			1550
	—	I	Zuwachs durch Verlegung und Unterführung der Straße . . .		446	
	I	III	Wegfall d. Strecken Querstraße-Bahnübergang und Bahnübergang-Binzmühlestraße .	366		
	I	—	Wegfall der Strecke im Bahngebiet	52	418	
			Nettozuwachs			28
			Neue Länge			1578

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße			Länge m
4	I	I	Örlikon (Nr. 1)-Affoltern (Affolternstraße). Bisherige Länge . . .			1330
	—	I	Zuwachs durch Verlegung und Überführung der Straße .	476		
	—	I	Zuwachs infolge Berichtigung des alten Maßes gemäß Nachmessung .	94	570	
	I	—	Wegfall der Strecke im Bahngebiet	90		
	I	II	Wegfall der der Fabrikstraße, II. Klasse Nr. 6, zuzuteilenden Strecke .	192	282	
			Nettozuwachs			288
			Neue Länge			1618
6	II	II	Fabrikstraße westlich von der Bahn von Nr. 1 bis Nr. 4. Bisherige Länge			385
	I	II	Zuwachs um die Strecke der Affolternstraße (Nr. 4) vom ehemaligen Bahnübergang bis zur Riedstraße		192	
	—	II	Zuwachs um die neue Strecke vom Hotel Bahnhof bis zur unterführten Schaffhauserstraße		90	
	—	II	Zuwachs infolge Berichtigung des alten Maßes gemäß Nachmessung		23	305
			Neue Länge . .			690

Bezirk Affoltern.

Stallikon.

Bergstraße im Sinne von § 19 des Straßengesetzes.

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße	Länge m
6	II	II	Baldernstraße. Buchenegg (Nr. 3)-Baldern-Medikon. Bisherige Länge	3700
	III	II	Zuwachs um die Strecke Medikon-Grenze Albisrieden	3337
			Neue Länge	7037

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße		Länge m
			Bezirk Pfäffikon.		
			Pfäffikon.		
21	II	II	Hermatswil-Saland. Bisherige Länge		1360
	—	II	Neuanlage in der Ortschaft Hermatswil	55	
	II	III	Wegfall der alten Strecke . .	55	
			Änderung		—
			Neue Länge		1360
			Bezirk Winterthur.		
			Dinhard.		
2	I	I	Frauenfelderstraße (Nr. 1)-Sulz-Rickenbach. Bisherige Länge		1660
	—	I	Zuwachs durch Verlegung und Überführung der Straße . . .	456	
	I	—	Abgang durch Auflassung der alten Strecke	351	
			Nettozuwachs . .		105
			Neue Länge . . .		1765
12	—	II	Stationsstraße gegen Attikon (neu)		22
			Wiesendangen.		
1	I	I	Winterthur-Frauenfeld. Bish. Länge		2921
	—	I	Zuwachs durch Verlegung und Überführung der Straße . . .	355	
	I	III	Wegfall der alten Straßenstrecke südlich der Bahn . . 296		
	I	—	Wegfall der Strecke im Bahngebiet 44	340	
			Nettozuwachs		15
			Neue Länge		2936
10	—	II	Attikon (Nr. 1) gegen Station bis Grenze Dinhard (neu)		365

Rekapitulation.

	Klasse I m	Klasse II m	Total m
Bestand am 1. Januar 1907	1,541,915	751,128	2,293,043
Zuwachs netto	436	4,457	4,893
Bestand am 1. Januar 1908	1,542,351	755,585	2,297,936

Bestand am 1. Januar 1908 nach Bezirken:

	Klasse I m	Klasse II m	Total m
Bezirk Zürich . .	109,888	35,861	145,749
„ Affoltern . .	128,726	33,329	162,055
„ Horgen . .	122,063	29,931	151,994
„ Meilen . .	96,640	63,309	159,949
„ Hinwil . .	167,320	136,971	304,291
„ Uster . . .	131,633	67,703	199,336
„ Pfäffikon . .	145,660	81,941	227,601
„ Winterthur .	227,340	107,548	334,888
„ Andelfingen .	139,088	64,522	203,610
„ Bülach . .	142,076	92,957	235,033
„ Dielsdorf . .	131,917	41,513	173,430
	1,542,351	755,585	2,297,936

II. Die betreffenden Gemeinden werden eingeladen, die durch vorgenommene Korrektionen und Neubauten als Straßen I. und II. Klasse in Wegfall kommenden Strecken, soweit dieselben noch als öffentliche Straßen oder als Wege zu Grundstücken zu dienen haben, beziehungsweise nicht zugunsten der Baurechnung veräußert werden dürfen, in die III. Klasse einzureihen oder die nötigen Verfügungen im Sinne von § 142 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu treffen.

III. Publikation im Amtsblatt (Text) und Mitteilung an die Bezirksräte Zürich, Affoltern, Pfäffikon und Winterthur, sowie an die Gemeinderäte Albisrieden, Örlikon, Stallikon, Pfäffikon, Dinhard und Wiesendangen in je drei Exemplaren und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Dezember 1907.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Die Direktion des Militärs

hat nachgenannte Korporale, welche die diesjährige Offiziersbildungsschule mit Erfolg bestanden haben, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse mit Brevetdatum vom 14. Dezember a. c.

zu Lieutenants ernannt:

a) der Infanterie:

1884 Simmen, Paul, von Schinznach, in Zürich.
1887 Hegetschweiler, Otto, von und in Zürich.
1886 Hählen, Anton, von Bolligen, in Basel.
1884 Naville, Robert, von und in Zürich.
1887 Hofmann, Hermann, von Winterthur, im Ausland.
1887 Sennhauser, Walter, von und in Zürich.
1885 Hiestand, Ernst, von Zürich, in Schlieren.
1886 Hes, Willy, von und in Zürich.
1887 Jäger, Theodor, von Winterthur, in Zürich.
1886 Manger, Ernst, von Pizy, in Zürich.
1885 Spillmann, Bernhard, von Wädenswil, in Bern.
1885 Frey, Hans, von und in Zürich.
1886 Marty, Erich, von Glarus, in Zürich.
1886 Rudolf, Johs., von Zürich, in Genf.
1887 Spinner, Jakob, von Hirzel, in Rüschlikon.
1884 Merz, Walter, von und in Winterthur.
1884 Schweizer, Wilfried, von und in Zürich.
1885 Hoppler, Oskar, von Winterthur, in Zürich.
1887 Hasler, Georg, von Winterthur, in Zürich.
1885 Hasler, Werner, von Männedorf, in Bern.
1887 Bachmann, Emil, von und in Horgen.
1884 Freimann, Hans, von Küsnacht, in Zürich.
1887 Witzig, Oskar, von und in Zürich.
1886 Schoch, Karl, von und in Fischenthal.
1886 Hungerbühler, Otto, von Salmsach, in Zürich.
1884 Schärer, Ernst, von und in Zürich.
1885 Steiner, Georg, von Winterthur, im Ausland.
1886 von Hegner, Max, von und in Zürich.
1886 Grob, Eduard, von Hirzel, in Dießenhofen.
1886 Raths, Ernst, von und in Pfäffikon.
1886 Graf, Ernst, von und in Zürich.
1885 von Wyß, Wilhelm, von Zürich, in Bern.

b) der Kavallerie (Dragoner):

1886 Fröhlicher, Max, von Solothurn, in Zürich.
1886 Scheffer, Karl, von und in Zürich.

Zürich, den 20. Dezember 1907.

Die Militärdirektion.

Die Direktion des Militärs

hat nachbenannte bisherige Lieutenants, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse, mit Brevetdatum vom 15. Dezember a. c.

zu Oberlieutenants ernannt:

a) der Infanterie:

1877 Hürlimann, Justus, von Wald, in Zürich.
1880 Bruppacher, Heinr., von und in Zürich.
1883 Blaß, Heinr., von Zürich, im Ausland.
1882 Grubenmann, Max, von und in Zürich.
1884 von Schultheß, Gustav., von und in Zürich
1883 Schoch, Otto, von Bauma, in Zürich.
1882 Maag, Gottfried, von und in Zürich.
1882 Horber, Karl, von und in Zürich.
1880 Sulzer, Walter, von Winterthur, in Zürich.
1881 Kuhn, Heinr., von Winterthur, in Zürich.
1881 Leemann, Jakob, von Stäfa, im Ausland.
1882 Wittlinger, Erich, von und in Zürich.
1883 Picard, Julius, von und in Zürich.
1882 Hablützel, Karl, von Trüllikon, in Basel.
1881 Brunner, Ernst, von und in Zürich.
1882 Schneider, Heinr., von und in Pfäffikon.
1882 Wolfer, Heinr., von Thalwil, in Winterthur.
1883 Usteri, Paul, von und in Zürich.
1883 Sequin, Paul, von Lichtensteig, in Rüti.
1882 Huber, August, von Bauma, im Ausland.
1878 Spörri, Albert, von und in Zürich.
1880 Reutlinger, Alfred, von und in Zürich.
1881 Schreck, Kurt, von Zürich, in Wädenswil.
1882 Reutemann, Oskar, von Rheinau, in Zürich.
1882 Ruegg, Walter, von und in Zürich.
1878 Rellstab, Jakob, von und in Zürich.

1881 Leemann, Karl, von und in Zürich.
1882 Künzli, Otto, von und in Zürich.
1879 Baumann, Ernst, von Villigen, im Ausland.
1882 Leemann, Werner, von und in Russikon.
1882 Sauter, Emil, von und in Zürich.

b) der Kavallerie (Dragoner):

1881 Schöller, Arthur, von Zürich, in Derendingen.
1881 Näf, Robert, von Henau, in Zürich.

c) der Feldartillerie:

1879 Drack, Friedr., von Zürich, in Olten.
1881 Sequin, Alfred, von Lichtensteig, in Rüti (Zürich).
1881 Müller, Emil, von Wiesendangen, in Zürich.
1878 Eschmann, Max, von Zürich, im Ausland.

Zürich, den 20. Dezember 1907.

Die Militärdirektion.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 14. Dezember 1907.

Für die kaufmännischen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich wird ein besonderes fachmännisches Inspektorat geschaffen und als Inspektor für den Rest der laufenden Amtsdauer H. Biedermann, Professor am kantonalen Technikum in Winterthur, gewählt.

Es werden genehmigt:

Der Quartierplan Nr. 142 über das Gebiet zwischen der Sihlfeldstraße, der projektierten Bäckerstraße, der projektierten Hardstraße und dem Hardplatz in Zürich III;

die Abänderung der Baulinie an der nördlichen Ecke zwischen der Ütlibergstraße und der Ringstraße in Zürich III.

Folgende Arbeiten für den Neubau der Kantonsschule werden vergeben: Schlackenauffüllungen an J. Bryner, Baumeister in Zürich V; Zementböden im Untergeschoß an W. Schwarzenbach in Zürich I.

Die Lieferung von Fleisch und Brot, sowie der Schuhwaren für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1908 wird vergeben.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Offiziersgesellschaft Winterthur an die Kosten des Winterkurses 1907/08 Fr. 100;

das Arbeitsamt der Stadt Zürich an die Kosten des Betriebes für das Jahr 1907 Fr. 3000;

die zürcherische Seidenwebschule für das Jahr 1907 Fr. 8000;

der Verein ehemaliger Seidenwebschüler in Zürich an seine Ausgaben im Jahre 1906 Fr. 100;

das Pestalozzianum in Zürich an die ihm im Jahre 1907 für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen erwachsenen Kosten Fr. 500;

die Stadt Zürich pro 1907 an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen II bis V Fr. 96,900;

die Kirchgemeinde Elsau an die Kosten ihrer Kirchenreparatur Fr. 300.

Der Gesetzesentwurf betreffend Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird bereinigt und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Vom 19. Dezember 1907.

Es wird auf 1. April 1908 ein Polizeikreis Erlenbach, umfassend das Gebiet der politischen Gemeinden Herrliberg und Erlenbach nebst der Schulgemeinde Limberg, mit Sitz in Erlenbach errichtet.

Der bisherige Polizeikreis Dielsdorf wird auf 1. April 1908 in zwei Polizeikreise geteilt und zwar in den Polizeikreis Dielsdorf, umfassend die politischen Gemeinden Dielsdorf, Regensberg und Steinmaur, und in den Polizeikreis Niederglatt, umfassend die politischen Gemeinden Niederglatt, Oberglatt, Niederhasli und die Zivilgemeinde Riedt, welch letztere vom Polizeikreis Stadel abgetrennt wird.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Allgemeine Offiziersreitgesellschaft Zürich an die Kosten des Winterreitkurses 1907 Fr. 500;

der Militärreitkurs Rüti an die Kosten des Winterreitkurses 1907 Fr. 85;

die politische Gemeinde Zell an die Kosten für den Umbau der Kanalbrücke und die Korrektion der Straße II. Klasse Rikon-Neschwil bei der Mühle in Rikon Fr. 410.

Die Bau- und Niveaulinien der Winterthurer- und der Zürichstraße in Uster werden genehmigt.

Vom 27. Dezember 1907.

Nachstehende Oberlieutenants der Infanterie werden zu Hauptleuten befördert:

1877	Weilenmann, Oskar, von und in Veltheim,	Bat.	70, II.
1875	Hürlimann, Theod., von und in Bäretswil,	Sch.-Bat.	6, II.
1875	Huber, Alfred, von Mettmenstetten, in Interlaken,	Bat.	67, III.
1876	Schwyzer, Theophil, von und in Zürich,	„	64, I.
1876	Ziegler, Otto, von Winterthur, in Lugano,	„	70, II.
1875	Aeschbach, Otto, von Reinach, in Genf,	„	66, II.
1874	Thomann, Hermann, von und in Zürich,	„	70, IV.
1875	Wolfer, Edwin, von und in Zürich,	„	70, I.
1874	Angst, Albert, von Wil, in Zürich,	„	71, II.

Es werden gewählt:

Als Mitglied der kantonalen Fischereikommission, in Ersetzung des zurückgetretenen J. G. Sigg-Sulzer, Nationalrat Amsler in Meilen;

als II. Assistenzarzt der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich med. pract. Georg Montandon, von Colombier, als III. Assistenzarzt med. pract. Ed. Schumacher, von Luzern, als IV. Assistenzarzt med. pract. Johann Cathomas, von Disentis, Kt. Graubünden, in Zürich IV, alle mit Amtsantritt auf den 15. Januar 1908 und für die Dauer eines Jahres.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Kirchgemeinde Richterswil an die Kosten ihrer Kirchenbaute Fr. 39,500;

die fünf zürcherischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten an die Kosten ihrer Veranstaltungen im Jahre 1907 zusammen Fr. 150;

der Unteroffiziersverein aller Waffen Glatt- und Wehntal in Anerkennung seiner Verdienste der außerdienstlichen Weiterausbildung seiner Mitglieder Fr. 50;

die Gemeinde Zollikon an die Fr. 2366. 90 betragenden Kosten der Korrektion der Riedstraße (II. Klasse Nr. 8) Fr. 500;

die Gemeinde Wald an die Fr. 2058. 05 betragenden Kosten für Straßenbauten III. Klasse (Tanneregg-Bühl, Windegg-Hefern, Lochbach-Oberegg, Elektrizitätsstraße, Weid-Sennenberg) Fr. 620;

die Gemeinde Hinwil an die Fr. 2828. 85 betragenden Kosten für die Korrektion der Straße III. Klasse Langmatt-Schaupen Fr. 850;

die politische Gemeinde Illnau an die Fr. 886. 15 betragenden Kosten für die Korrektion der Straße III. Klasse Vogelholz gegen Lindau Fr. 110;

die Gemeinde Goßau an die Fr. 1868. 16 betragenden Kosten für Straßenbauten III. Klasse (Sennhütte-Thunweid und Mühle-Felsberg) Fr. 380;

die politische Gemeinde Marthalen an die Fr. 11,196. 80 betragenden Kosten für die Korrektion von drei Teilstrecken der Straße II. Klasse Marthalen-Ellikon Fr. 2240;

die politische Gemeinde Pfäffikon an die Kosten für die Straße III. Klasse Pfäffikon-Irgenhausen und die Verbindungsstraße im Dorf Pfäffikon im ganzen Fr. 495;

die Gemeinde Wila an die Fr. 1136. 60 betragenden Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Jahre 1906 Fr. 285; ferner an die ihr im Jahre 1906 erwachsenen Kosten von Fr. 182. 05 für den Neubau der Mühlebachbrücke an der Straße III. Klasse beim Pfarrhaus Wila Fr. 60;

die politische Gemeinde Wetzikon an die Fr. 4921. 55 betragenden Kosten für die Brücke über den Kemptnerbach bei der Sennhütte Kempten Fr. 1480;

die Gemeinde Fischenthal an die Fr. 682. 45 betragenden Kosten für den Umbau der Brücke über den Talbach an der Straße III. Klasse Schmittenbach-Oberschwendi Fr. 80;

die Gemeinde Rorbas an die Fr. 27,862. 25 betragenden Kosten der armierten Bogenbrücke über die Töß im Heerensteg Fr. 2500.

Es werden genehmigt:

Der Quartierplan Nr. 199 über das Gebiet zwischen der Bahnhofstraße, der Pelikanstraße, der St. Annagasse und der Sihlstraße in Zürich I;

der Quartierplan Nr. 234 über das Gebiet zwischen der Wehntalstraße, der projektierten Bucheggstraße und der projektierten Hofwiesenstraße in Zürich IV.

Das von der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrate unterm 7. Dezember 1907 vorgelegte „Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer" wird genehmigt. Damit kommt die bisher übliche Vorprüfung für die Kandidaten des Primarlehramtes nach Schluß des II. Schuljahres in Zukunft in Wegfall und wird die Fähigkeitsprüfung durch Reduktion der Prüfungsfächer beziehungsweise -noten etwas erleichtert.

Vom 31. Dezember 1907.

Friedrich Hunziker wird auf sein Gesuch hin auf 31. Dezember 1907 als Professor an der kantonalen Handelsschule in Zürich entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Am kantonalen Gymnasium in Zürich wird auf Beginn des Schuljahres 1908/09 je eine neue Lehrstelle für alte Sprachen, Mathematik und Zeichnen geschaffen.

Der politischen Gemeinde Bubikon wird an die im ganzen Fr. 21,671. 15 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1905 und 1906 ausgeführten Erweiterung ihrer Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 1900 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

An die Kosten von Neuvermessungen beziehungsweise Ergänzungen solcher pro 1907 Zürich Fr. 11,080, Albisrieden Fr. 312 und Uster Fr. 558;

die Unteroffiziersgesellschaft a. W. Zürich als Anerkennung für ihre Leistungen zur Hebung und Förderung außerdienstlicher militärischer Tätigkeit pro 1906/07 Fr. 100;

die Schweizerische Landesproduktenbörse pro 1906/1907 Fr. 200;

die Gemeinde Richterswil an die Kosten des Trottoirs an der Seestraße von der Erlenstraße bis zum „Freihof" Fr. 854. 75;

die politische Gemeinde Hofstetten an die Fr. 1801 betragenden Kosten für die Korrektion einer Straße III. Kl. im Dorfe Huggenberg Fr. 540.

Bericht und Antrag des Regierungsrates
an den Kantonsrat
betreffend
Revision des Gesetzes über das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken.

Das Gesetz vom 31. Mai 1896 betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Verkauf von geistigen Getränken hat schon kurz nach seinem Erlasse und nachher fortwährend zu Reklamationen Veranlassung gegeben, allerdings weniger von seiten der Einwohnerschaft des Kantons, beziehungsweise der Behörden, als aus Wirtekreisen.

Schon im Jahre 1897 wurde von drei Wirtevereinen verlangt, daß nicht nur die Wirtschaften, sondern auch die Kleinverkaufsstellen der Bedürfnisklausel unterstellt werden; daß die Kostgebereien den gleichen baupolizeilichen und sanitarischen Gesetzesvorschriften unterworfen werden wie die Wirtschaften; daß die ausnahmsweisen Wirtschaftsbewilligungen bei Festen eingeschränkt werden u. s. w.

In Übereinstimmung mit der Vernehmlassung des Stadtrates von Zürich vom 17. November 1897 erklärte der Regierungsrat, daß die Anwendung der Bedürfnisbestimmung gegenüber dem Kleinverkaufe geistiger Getränke eine dem Gesetze widersprechende Forderung sei, die nicht berücksichtigt werden könne. § 18 des Gesetzes beziehe sich deutlich nur auf Gasthöfe und Speisewirtschaften.

Gegen eine Gesetzesänderung sprechen, wie der Stadtrat beifügte, „Opportunitäts- und grundsätzliche Gründe gewichtiger Art“.

Betreffend den sogenannten Handel mit Wirtschaftspatenten ist eine Ausführung von Interesse, welche Herr Kantonsrat Dr. Ryf in seinem Rechtsgutachten vom 7. Januar 1899 zuhanden der zürcherischen Finanzdirektion niedergelegt hat:

„Sobald eine Beschränkung in der Zahl der Wirtschaften statuiert ist, erhält das Wirtschaftspatent einen mit der Zeit

immer zunehmenden Wert, so daß sich notwendig eine Spekulation entwickeln muß. Wird das Lokal als maßgebend betrachtet, so besteht in gewissem Umfange ein Monopol für die bestehenden Wirtschaften, das mit dem Hause veräußert werden kann und dessen Wert erhöht. Wird umgekehrt die Person in der bisherigen Ausübung des Patentes geschützt, so steht der Eigentümer des Hauses in Gefahr, daß die Wirtschaft eingeht und das Haus an Wert verliert."

Von Unbeteiligten wird vielfach erklärt, daß man mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1896 durch den sogenannten Schutz der bestehenden Wirtschaften jedem Inhaber eines Wirtschaftsrechtes ein Geschenk gemacht habe, das, wie die Erfahrung zeige, sehr oft den Betrag von mehreren Tausenden Franken erreiche. Wenn man solche Werte habe schaffen wollen, so hätte man sie nicht umsonst verleihen sollen, sondern nur gegen eine ihrem Werte entsprechende Gebühr.

Nachdem im weitern Verlaufe der Regierungsrat verschiedene wichtige Entscheidungen in Sachen des Gesetzes betreffend die Wirtschaften auszufällen veranlaßt gewesen, übermittelte ihm der Kantonsrat unterm 22. Oktober 1900 ein Initiativbegehren betreffend teilweise Abänderung des Wirtschaftsgesetzes, zunächst behufs Konstatierung der Zahl der Unterschriften und ihrer Gültigkeit. Es ergab sich eine Zahl von 5054 gültigen Unterschriften, die vom 7. April 1900 an gesammelt worden waren. Verlangt wurde in der Hauptsache, daß der Verkauf geistiger Getränke nur in hierzu bezeichneten Lokalen geschehen dürfe „und in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen (Zürich und Winterthur) nur mit dem Verkauf von Spiritus, Limonaden und Mineralwassern verbunden werde". In größern Gemeinden dürfe nur auf 1000, beziehungsweise 1200 Einwohner ein Kleinverkauf patentiert werden. Minimale Patentgebühr Fr. 100.

Der Regierungsrat machte in seiner Begutachtung insbesondere auf die Gefahr des Entstehens der sogenannten Zweiliterwirtschaften aufmerksam, falls der Kleinverkauf in der beantragten Weise eingeschränkt werden wollte. Für den Verkauf von Wein, Most und Bier in Quantitäten von zwei Litern und darüber müßte überhaupt gar kein Patent mehr erworben werden. Auf diese Verhältnisse hat auch der

beleuchtende Bericht für die Volksabstimmung vom 16. März 1902, in welcher der Initiativvorschlag mit 43,000 gegen 10,018 Stimmen verworfen wurde, hingewiesen.

In den Jahren 1903 und 1904 hatte sich der Regierungsrat zunächst mit Eingaben des Vereins der Wirte des Bezirkes Zürich, sowie des Aktionskomitees des kantonalen Männervereins für Hebung der öffentlichen Sittlichkeit zu befassen. Eine Petition des Vereins der Wirte des Kantons Zürich vom Juni 1904 wollte sich auf Revision der §§ 29 und 35, Absatz 2 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetze beschränken, während eine Eingabe des Vorstandes des Vereins der Wirte des Kantons Zürich vom 17. Juni 1904 eine Anzahl von Begehren vorbrachte, deren erstes sich auf die Einteilung der Stadt Zürich für die Repartierung der Wirtschaften nach Quartieren, statt nach Kreisen, bezog. Das sechste und siebente Postulat befürworteten eine allgemeine Reduktion der Patentgebühren.

Diese Eingabe wurde vom Regierungsrate am 28. September 1905 beantwortet.

Der Vorstand des Vereins der Spezereihändler des Kantons Zürich protestierte in einer Eingabe vom 2. Februar 1904 gegen eine Erhöhung der Abgabe für den Kleinverkauf geistiger Getränke; denn es seien die Spezereihändler und nicht die Wirte, die vorzugsweise billig und leicht zugänglich die Produkte der einheimischen Landwirte verkaufen.

Vielen Schwierigkeiten begegnet die Vollziehung von § 48 des Wirtschaftsgesetzes. Der Vorstand des kantonalen Wirtevereins behauptet, es sei faktisch unmöglich, die vorgesehene ununterbrochene Zeit der Nachtruhe von mindestens 8 Stunden überall und ausschließlich in die Zeit von 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens zu verlegen. Der Regierungsrat konnte nur antworten, daß eine Gesetzesrevision erforderlich sei, wenn die Festsetzung der Ruhezeiten geändert, beziehungsweise mehr der freien Verständigung überlassen werden wolle.

Am 20. August 1906 hat nun der Kantonsrat dem Regierungsrate zur Prüfung und Antragstellung überwiesen:

1. Ein Initiativbegehren (unterzeichnet von Herrn Huber-Dudler, Preiergasse, Zürich I, und 10 Genossen aus Zürich und Umgebung), welches verlangt, daß das Gesetz betreffend das

Wirtschaftsgewerbe vom 31. Mai 1896 im Sinne folgender Programmpunkte zu revidieren sei:

A. Wirtschaftsgewerbe.

I. Reform des gesamten Wirtschaftspatentwesens:

a) Aufhebung der Patenterteilung für den Wirtschaftsbetrieb in den Kostgebereien und Pensionen für Ortsansässige, sowie in den Warenhäusern;

b) Ausgleich in bezug auf die Höhe der Patentgebühren zwischen dem Wirtschaftsbetrieb und dem Kleinverkauf geistiger Getränke;

c) gänzliche Unterdrückung des Handels mit Wirtschaftspatenten.

II. Die Patentübertragung auf neue Lokale ist unzulässig, so lange in der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Gemeindeteile mehr als eine Wirtschaft auf 200 Einwohner entfällt.

III. Aufstellung von Bestimmungen, die geeignet sind, die Zahl der Wirtschaften zu reduzieren, wo das Bedürfnis überschritten ist.

IV. Abänderung der Bestimmungen betreffend das Wirtschaftspersonal in dem Sinne, daß die Ruhezeit der Bediensteten nicht an bestimmte Zeiten gebunden ist, ohne irgendwelche Verkürzung derselben.

B. Kleinhandel mit geistigen Getränken.
(Verkauf über die Gasse.)

V. Aufstellung von Bedürfnisbestimmungen auch für die Kleinverkaufsstellen.

VI. Einschränkung der Verkaufszeit in den Verkaufsstellen bezüglich geistiger Getränke.

VII. Verbot des Hausierhandels mit geistigen Getränken.

VIII. Patentverweigerung für Wirtschaftsbetrieb und Kleinverkauf geistiger Getränke an Bauunternehmungen und Angestellte auf Werkplätzen und in Fabriken.

Begründung.

Ad I. Die Hoffnungen, welche man an das in Kraft bestehende zürcherische Wirtschaftsgesetz knüpfte, haben sich nicht erfüllt, ganz im Gegenteil haben sich die Verhältnisse im Wirtschaftsgewerbe noch bedeutend verschlechtert. Die

Wirtschaften sind nicht allein der Zahl, sondern auch dem Umfange nach gewachsen. Gefördert wurde diese unverhältnismäßige Zunahme der Wirtschaften durch Bauspekulanten, welche durch Errichtung von Wirtschaftslokalitäten in ihren Neubauten deren Wert zu erhöhen trachteten und durch die zu große Bereitwilligkeit der Finanzdirektion in Erteilung neuer Wirtschaftspatente. Mit Recht klagt man heute im ganzen Kanton über zu viele Wirtschaften. Aber nicht allein die regulären Wirtschaften haben zugenommen; es haben sich ihnen noch andere, durch das Gesetz als patentberechtigt erklärte Geschäftsbetriebe beigesellt, welche die Kalamität nur noch vergrößern helfen.

So haben sich aus einzelnen Kostgebereien regelrechte Wirtschaftsbetriebe entwickelt, welche die ihnen durch das Gesetz gegebenen Kompetenzen weit überschreiten.

Gestützt auf das Gesetz sind auch an Warenhäuser Wirtschaftspatente erteilt worden, ohne daß diese eine richtige Gewähr für einen normalen Wirtschaftsbetrieb bieten können, ganz abgesehen von der Feuersgefahr, welche in diesen mit Waren vollgepfropften Warenhäusern für die Besucher der sogenannten Erfrischungssalons in erhöhtem Maße vorhanden ist.

Beim Erlasse des in Kraft bestehenden Wirtschaftsgesetzes standen die Kleinverkaufsstellen von alkoholischen Getränken erst in ihren Anfängen, ihre Zahl war klein. Durch den Flaschenbierhandel haben diese nun einen Umfang angenommen, welchen die Gesetzgeber beim Erlasse des Wirtschaftsgesetzes unmöglich voraussehen konnten. Ihr Absatz namentlich an Bier ist so groß, daß eine frequentierte Kleinverkaufsstelle sich sehr wohl mit einem mäßig begangenen kleineren Restaurant messen kann. Letzteres entrichtet aber einen mindestens zehnmal so hohen Tribut an die Staatskasse, als die Kleinverkaufsstelle. Zu dem kommt noch, daß durch den Flaschenbierhandel der Verkauf über die Gasse, wie ihn früher die Wirtschaften betrieben, nunmehr fast vollständig aufgehört hat. Es kann nur ein Akt der Billigkeit genannt werden, wenn hier ein gerechter Ausgleich geschaffen wird.

Eine für den Kanton Zürich typische Erscheinung ist der private Handel mit Wirtschaftspatenten. Während das Gesetz bestimmt, daß ein Wirtschaftspatent nur ein persönliches und

kein dingliches Recht sei und nur einer bestimmten Person erteilt werden kann, haben die Besitzer von Wirtschaftslokalitäten doch ein Recht für diese usurpiert und stehen nicht an, auf dieses vermeintliche Recht zu pochen und im gegebenen Falle mit diesem Handel zu treiben und horrende Summen dafür zu verlangen. Dieses usurpierte Recht führt zu einer ganz ungerechtfertigten Verteuerung der Wirtschaftslokalitäten und zur Anhäufung solcher in einzelnen Gemeindeteilen, namentlich der Stadt Zürich. Da nun durch das bestehende Gesetz allen diesen Übelständen nicht abgeholfen werden kann, so ist auf eine gänzliche Umgestaltung des Wirtschaftspatentwesens hinzuwirken.

Ad II. Zu der ungesunden Vermehrung der Wirtschaften hat auch die Übertragung von Wirtschaftspatenten von schon bestehenden Wirtschaftslokalitäten auf neue beigetragen. Auf dem alten Wirtschaftslokale blieb das vermeintliche Wirtschaftsrecht haften und auf dem neuen wurde ein neues von gleicher Qualität hergestellt. Gerade dadurch häuften sich die Wirtschaften in gewissen Teilen der Gemeinden, namentlich der Stadt Zürich, dermaßen an, daß dieser Umstand gerechtem Spott ruft. Diese Anhäufung von Wirtschaften und die damit verbundene rigorose Konkurrenz drückte die Existenzbedingungen der Wirte auf ein tiefes Niveau herunter, so daß manche auf Irrwege geraten und moralisch und pekuniär zugrunde gehen. Zwar ist versucht worden, diesem Übelstande entgegenzutreten, allein dadurch wurde nur der Patenthandel gezeitigt. Nur eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen in der angegebenen Weise kann hier Wandel schaffen.

Ad III. Es ist angebracht, nicht nur die Vermehrung der Wirtschaften zu verhindern, sondern es sollen auch Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Zahl der Wirtschaften zu reduzieren, da wo das Bedürfnis überschritten ist. Zweifellos hat die Produktion von Wirtschaftslokalitäten und die Patenterteilung jedes vernünftige Maß überschritten; das ergibt sich aus dem raschen Wechsel der Pächter und dem Umstande, daß einzelne Wirtschaftslokalitäten zeitweise ganz geschlossen sind, weil sie keinen Pächter finden, der Lust hat, ins Verderben zu rennen. Solche Arten von Wirt-

schaften bezeichnet man mit dem Namen „Wirtefallen"; für sie ist kein Bedürfnis vorhanden und ihrer Schließung stände vom Standpunkte der Vernunft aus nichts im Wege.

Ad IV. Die heute in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Wirtschaftspersonales hängen fast vollständig in der Luft. Im Verhältnisse zwischen Wirt und Personal haben sich ganz bedeutende Veränderungen vollzogen: vielfach treten Wirtschaftsbedienstete als selbständig erwerbende Personen auf, sie wohnen nicht beim Wirte und erhalten auch von diesem keinen Lohn, ihr Einkommen ist lediglich das Trinkgeld; auf sie sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht anwendbar. Diese Bestimmungen haben auch dem Institute der Aushülfskellnerinnen gerufen. Diese Aushülfen rücken nachts um 12 Uhr ein und rekrutieren sich häufig aus den regulären Kellnerinnen anderer Wirte. Außerdem hat sich noch das Gewohnheitsrecht herausgebildet, daß man das Wirtschaftspersonal gleichwohl nach 12 Uhr nachts seines Amtes walten läßt und nur dann strafend einschreitet, wenn Klage gegen den betreffenden Wirt erhoben wird. Dadurch ist unter den Wirten Rechtsunsicherheit entstanden. Es ist richtiger und zweckentsprechender, die Ruhezeit des Wirtschaftspersonals nicht an bestimmte Stunden zu binden. Daß nachts nach 12 Uhr noch gewirtet wird, kommt nur an einzelnen Tagen vor. Meistens sind die Wirtschaften früher geschlossen. Ob die ununterbrochene Ruhezeit des Wirtschaftspersonals eine längere oder kürzere ist, kommt hier nicht in Betracht.

B. Kleinhandel mit geistigen Getränken. (Verkauf über die Gasse.)

Ad V. Der Handel mit alkoholischen Getränken hat in den letzten Jahren ganz bedeutende Veränderungen erfahren. So ist der Verkauf über die Gasse ganz in die Hände der Kleinverkaufsstellen hinübergeglitten. Die Kleinverkaufsstellen haben sich, aufgestachelt durch den Gewinn im Flaschenbierhandel, so vermehrt, daß auch sie gleich wie die Überzahl der Wirtschaften zu einer öffentlichen Gefahr werden. Sie haben es dahin gebracht, daß heute der Mann nicht mehr oder doch weniger ins Wirtshaus geht, dafür aber das Wirtshaus in die Familie kommt. Das kleine Patent, das sie bezahlen,

ermöglicht es ihnen, den hochbesteuerten Wirtschaften die erfolgreichste Konkurrenz zu machen. Der Kanton St. Gallen hat in seinem neuen Wirtschaftsgesetze bereits Bedürfnisbestimmungen auch für die Kleinverkaufsstellen eingeführt.

Ad VI. Es gibt Kleinverkaufsstellen, welche bis spät in die Nacht hinein offen gehalten werden, einzig zu dem Zwecke, mit alkoholischen Getränken Handel zu treiben, dadurch werden die Hintertreppen- und Winkelkneipen gefördert, die vollständig unkontrollierbar sind. Im Auslande hat man in dieser Beziehung bereits vorsorgliche gesetzliche Bestimmungen geschaffen.

Ad VII. Neben dem patentierten Handel mit alkoholischen Getränken hat sich unter dem Schutz des Art. 32bis der Bundesverfassung auch noch ein unpatentierter Handel herausgebildet, der von Bierbrauereien und Bierdepothaltern betrieben wird. Obwohl die Bundesverfassung Handels- und Gewerbefreiheit garantiert, gestattet sie doch auch, jene Gewerbe zu beschränken, durch welche die öffentliche Wohlfahrt gefährdet werden kann, und zu diesen Gewerben gehört der Hausierhandel mit geistigen Getränken, ganz abgesehen davon, daß es eine Ungerechtigkeit ist, dem besteuerten Handel mit alkoholischen Getränken einen unbesteuerten gegenüberzustellen.

Ad VIII. Um nicht schon oft Gesagtes zu wiederholen, sei hier nur kurz erwähnt, daß diese Art Handel mit alkoholischen Getränken mit einem gewissen Drucke auf die Arbeiter vor sich geht. Man sagt, daß in gewissen Betrieben derjenige Arbeiter bevorzugt werde, welcher am meisten Alkohol konsumiere. Ein Meister soll sich sogar zu der Äußerung verstiegen haben, daß seine Frau mit dem Flaschenbierhandel bei den Arbeitern mehr verdiene, als er selbst mit dem Geschäfte. Diese kurzen Bemerkungen werden genügend dargetan haben, wie notwendig es ist, gegenüber solchen Bewerbern die Patentverweigerung auszusprechen.

Im allgemeinen sei bemerkt, daß die Wirtschaftsgesetzgebung nicht eine bloße Wirtefrage ist, sondern eine Frage von großer sozialpolitischer, volkswirtschaftlicher und sittlicher Bedeutung. Es soll nun jedermann Gelegenheit gegeben werden, an der Lösung dieser überreifen Frage mitzuwirken.

Wir empfehlen unsere Initiative Ihrer wohlwollenden Würdigung, damit die Bürger über die von uns aufgestellten Grundsätze sich aussprechen und entscheiden können. Die Mißstände im gesamten Wirtschaftsgewerbe liegen so offen zutage, daß sie niemandem entgangen sein können.

---

2. Eine Zuschrift der vom kantonalen Wirte- und Hotelierverein bestellten Kommission (Präsident: Herr W. Amsler in Erlenbach) vom 18. August 1906, welche folgendermaßen lautet:

„Auf der Traktandenliste für die Kantonsratssitzung vom 20. August figuriert auch ein Initiativbegehren für Revision des Wirtschaftsgesetzes.

Der organisierte Wirte- und Hotelierverein des Kantons Zürich hat sich schon wiederholt mit dieser Materie befaßt und gefunden, daß eine Revision in verschiedenen Richtungen volkswirtschaftlich zweckmäßig und geboten erscheint, und zwar weitergehend, als wie es die jetzigen Initianten vorgesehen haben.

In diesem Momente indessen sind unsere Vorschläge noch nicht so einläßlich geprüft und begründet, daß wir mit einer fertigen, durchdachten Vorlage an die hohe Behörde gelangen könnten.

Wir werden uns Mühe geben, eine der Meinung des gesamten Wirtestandes Ausdruck gebende Vorlage auszuarbeiten und zu gelegener Zeit zuständigen Orts einzureichen.

Wir ersuchen Sie daher, inzwischen die vorliegende Initiative nicht zur Verhandlung zu bringen, sondern dieselbe dann gleichzeitig mit unsern Vorschlägen in Beratung zu ziehen.

Unter allen Umständen soll der Gegenstand eventuell dem h. Regierungsrate zur Vorberatung zugewiesen werden."

Weder durch Vermittlung des h. Kantonsrates, noch direkt ist dem Regierungsrate bisher die angekündigte Vorlage zugegangen. Es ist wohl anzunehmen, daß der Vorstand des kantonalen Wirte- und Hoteliervereins die Angelegenheit keineswegs als so einfach ansehe, wie die 11 Initianten, die sich der Hoffnung hinzugeben scheinen, daß ohne alle Frage ein

Dritteil der Mitglieder des in beschlußfähiger Anzahl versammelten Kantonsrates sich bereit finden werde, ihre Vorlage, die sie selbst als bloße Zusammenstellung von „Programmpunkten“ bezeichnen, der gesamten Aktivbürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten.

Abgesehen von dem Ergebnisse der Volksabstimmung über die Kleinverkaufsinitiative (43,000 Verwerfende gegenüber 10,019 Annehmenden), muß hervorgehoben werden, daß sogar mit einer bejahenden Volksabstimmung gar nichts gewonnen wäre, weil der Inhalt des Begehrens (z. B. in Lit. A, Ziffer I, III und IV) so allgemein gefaßt ist, daß von einem Vorschlage zur Abänderung von Gesetzesnormen nicht gesprochen werden kann.

Das Initiativbegehren könnte übrigens auch dann nicht befürwortet werden, wenn die Bedenken formeller Natur nicht bestehen würden; denn es ist auch sachlich verfehlt und unhaltbar.

Wenn in Ziffer I angeregt wird, die Patentabgabe für die Kleinverkaufsstellen ungefähr auf die Höhe der Wirtschaftsabgabe zu bringen (Litera b), so ist zu sagen, daß die Besteuerung des Kleinverkaufs im Verhältnis zum Ertrag des Geschäftes heute schon schärfer sein dürfte als die Besteuerung der Wirtschaften. Die Wirtschaften haben mehr oder weniger große Lokalitäten für den Konsum der Getränke an Ort und Stelle zur Verfügung; die Inhaber von Kleinverkaufslokalen werden bestraft, wenn in denselben eine Flasche Bier genossen wird, auch wenn dem Käufer weder ein Glas verabfolgt, noch eine Sitzgelegenheit geboten wird. Es kann doch die bloße Rücksicht auf das Interesse der Wirte selbstverständlich nicht zur Begründung von Steueransätzen führen, die direkt prohibitiv wirken müßten. Unbegründet ist auch das Verlangen, es seien an Kostgebereien, Pensionen und Warenhäuser keine Patente mehr zu erteilen (Litera a). Wenn die Initianten hierbei an ein einfaches Verbot des Ausschankes geistiger Getränke in diesen Betrieben denken sollten, so übersehen sie, daß eine solche Maßregel von den Bundesbehörden zweifellos kassiert würde (vergleiche Art. 31, Litera c, und Art. 32 bis, Absatz 2 der Bundesverfassung). Ist aber eine Gleichstellung der genannten Betriebe mit den Wirtschaften beabsichtigt, so ließe sich auch dieses Postulat, wenigstens

soweit es sich um die Kostgebereien und Pensionen handelt, wieder nur mit der Rücksicht auf die Erwerbsinteressen der Wirte, nicht aber mit allgemeineren Erwägungen begründen. Mit dem Hinweis auf die Feuersgefahr könnte man vielleicht die Aufhebung der Warenhäuser, keinesfalls aber nur die Verweigerung von Wirtschaftspatenten an solche Geschäfte fordern, da ja die Gäste der „Erfrischungssalons“ nicht größeren Gefahren ausgesetzt sind als die übrigen Besucher der Warenhäuser. Es gibt übrigens im Kanton Zürich nur ein einziges Warenhaus, das alkoholhaltige Getränke ausschenken darf, und das betreffende Lokal bleibt während des ganzen Sonntags geschlossen und an den Wochentagen bleibt das Lokal nicht länger am Abend geöffnet als die übrigen Räumlichkeiten des Warenhauses. Schwer verständlich ist auch das Postulat der „gänzlichen Unterdrückung des Handels mit Wirtschaftspatenten“ (Litera c). Der sogenannte Patenthandel ist die absolut unvermeidliche und von administrativen Maßregeln nicht erreichbare Folge des Umstandes, daß durch die Einführung der Bedürfnisklausel dem Wirtschaftsgewerbe der Charakter eines privilegierten Gewerbes verliehen worden ist. Wer die Folge beseitigen will, muß die Ursache aus der Welt schaffen. Die Initianten werden aber kaum bereit sein, diesen Weg einzuschlagen. Daß die Verhältnisse anderwärts gleich liegen wie bei uns, mag aus einem der zürcherischen Wirteorgane, dem „Gastwirt“, nachgewiesen werden, der in seiner Nummer vom 10. Dezember 1898 berichtet, es habe die Wirteorganisation in Nürnberg den Magistrat ersucht, den Wirtschaftsbetrieb von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Das Gesuch sei abgelehnt worden, weil der Magistrat befürchte, daß nach Annahme der Bedürfnisbedingungen der Handel mit den alten Realrechten wieder aufleben würde.

Unrichtig ist übrigens die Behauptung des Initiativbegehrens (Ad I), daß die Zahl der Wirtschaften im Kanton Zürich seit 1896 zugenommen habe. Sie ist im Gegenteil (Wirtschaften gemäß § 3 a und b des Gesetzes) von 3278 auf 3191 zurückgegangen im ganzen Kanton; im Bezirke Zürich von 1315 auf 1271.

Bekämpfen muß man im fernern das Begehren, daß der Lokalwechsel sich auf die bestehenden Wirtschaftslokalitäten beschränken solle (Ziffer II). Eine solche Vorschrift

würde nicht nur dem löblichen Bestreben der Neuzeit, in der Anlage und Ausgestaltung der Räumlichkeiten auf die Forderungen der Hygiene in erster Linie Rücksicht zu nehmen, entgegenwirken, sondern sie würde auch die Interessen des ökonomisch schwächeren Teiles der Wirte in unzulässiger Weise schädigen. Der Wirt, der nicht Hausbesitzer ist, wäre den Besitzern bestehender Wirtschaftslokalitäten völlig ausgeliefert und die Mietpreise für Wirtschaftsräume erführen eine ganz bedeutende weitere Steigerung. Einer Sanierung des Wirtegewerbes müßte die vorgeschlagene Maßregel geradezu unheilvoll entgegenwirken.

Der Forderung, daß durch gesetzliche Bestimmungen die Reduktion der Zahl der Wirtschaften anzustreben sei (Ziffer III), ist nicht von der leisesten Andeutung begleitet, auf welche Weise ihr wirksame Nachachtung verschafft werden könnte.

Die Frage einer „Ablösung“ von im Jahre 1896 als bestehend anerkannten Wirtschaften wird niemand aufwerfen wollen. Man hat zu Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfahren, daß in 133 Fällen für die Ablösung sogenannter „ehehafter“ Tavernenrechte zusammen nicht weniger als Fr. 1,017,500 gefordert wurden. Ohne Entschädigung werden aber nicht viele Inhaber bestehender Wirtschaften geneigt sein, dieselben aufzugeben, nachdem im beleuchtenden Berichte, welcher dem Gesetze von 1896 für die Volksabstimmung beigegeben wurde, in gesperrter Schrift die Zusicherung gegeben worden ist: „Die zurzeit bestehenden Wirtschaften sollen in Hinsicht auf die Bedürfnisbestimmungen außer Frage stehen.“

Noch könnten eine Reihe weiterer Gründe angeführt werden, welche nicht empfehlen, daß auf das Begehren der 11 Wirteinitianten eingetreten werde. Es wird aber darauf verzichtet, weil andere als die von den Initianten vorgebrachten Gründe dafür sprechen, daß auf eine Änderung des Wirtschaftsgesetzes von 1896 in naher Zeit Bedacht genommen werde.

Der Bundesrat hat durch Rekursentscheid vom 12. September 1902 den in § 6 des Wirtschaftsgesetzes von 1896 niedergelegten Grundsatz, daß ein Wirtschaftspatent an Personen, welche im Kanton wohnhaft, volljährig und handlungs-

fähig sind, nur dann zu erteilen sei, wenn sie **seit mindestens einem Jahre im Kanton niedergelassen seien,** als bundesverfassungswidrig erklärt. Es ist daher angezeigt, daß diese Bestimmung aus dem Gesetze verschwinde, weil sie, wie die Erfahrung zeigt, noch heute vielfach irreführt.

Ferner muß entweder durch Abänderung von § 10 des Gesetzes, oder des § 1 der Vollziehungsverordnung der Widerspruch gehoben werden, der zwischen beiden besteht.

Nach § 16, Litera a, steht jedem Gläubiger das Recht zu, Einsprache zu erheben und die Erteilung des Wirtschaftspatentes an einen Bewerber zu verhindern, wenn in den letzten fünf Jahren infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine gegen denselben herausgekommen sind. Entgegen dem eidgenössischen Schuldbetreibungsgesetze werden dadurch insbesondere Schulden für Getränkelieferungen förmlich privilegiert. Der Gläubiger kann auch einen unverschuldet in Konkurs geratenen Wirt daran hindern, sich durch Übernahme einer besser rentierenden Wirtschaft aus ökonomischen Verlegenheiten zu retten. Es kann ihm seine Existenz als Wirt vollständig verunmöglicht werden. Diese Bestimmung hat offenbar den Zweck, welchem sie dienen sollte, gar nicht erfüllt.

In den § 20 des Gesetzes von 1896 wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher Patente auch für bereits bestehende Wirtschaften nur je auf den Beginn eines Kalendervierteljahres, beziehungsweise auf einen ortsüblichen vierteljährlichen Miettermin erteilt werden sollen. Es sollte diese Bestimmung dem allzu häufigen Wechsel der Wirtschaftsinhaber in städtischen Verhältnissen vorbeugen. Der Zweck wurde keineswegs erreicht, hingegen entstanden viele Verlegenheiten. Es mußten Bußen auch Leuten auferlegt werden, die sich sonst nie Gesetzesübertretungen hatten zuschulden kommen lassen, einfach deshalb, weil sie den Verlust nicht glaubten ertragen zu können, der ihnen durch Einstellung des Betriebes einer gut frequentierten Wirtschaft bis zum Beginn des nächsten Quartals erwachsen wäre.

Seitdem die Statthalter fixe Besoldungen beziehen, kamen selbstverständlich die in § 42 vorgesehenen Bezugsgebühren in Wegfall.

Es gibt auch noch verschiedene andere Paragraphen des Gesetzes, welche einer Verbesserung bedürftig sind.

Um die Revision der Wirtschaftsgesetzgebung sachgemäß einzuleiten, erachten wir als angemessen, daß in einer vorberatenden Kommission den Vertretern der beteiligten Kreise Gelegenheit gegeben wird, sich zu äußern, selbstverständlich nicht den Wirten und Wirtevereinen allein, obschon ihre Wünsche und Begehren weiter geziemend zu prüfen sein werden, sondern auch andern Interessenten und insbesondere den Behörden, die in Sachen große Erfahrung besitzen.

Der Regierungsrat erklärt sich bereit, die Revision des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe an die Hand zu nehmen und, so viel an ihm, beförderlichst durchzuführen.

Betreffend das Initiativbegehren der Herren Huber-Dudler und Genossen beantragen wir Nichteintreten.

Zürich, den 31. Dezember 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Bekämpfung der Tuberkulose.

(Vom 31. Dezember 1907.)

---

§ 1. Die Gesundheitsbehörden haben dafür zu sorgen, daß in allen öffentlichen Zwecken dienenden oder öffentlich benutzten Gebäuden, sowie in allen der öffentlichen Kontrolle unterstellten Räumen Spuckgefäße aufgestellt, geleert, gereinigt und desinfiziert werden.

§ 2. Das Hygiene-Institut der Universität Zürich übernimmt unentgeltlich die Untersuchung der Auswurfstoffe

von Personen, die an Tuberkulose leiden oder dieser Erkrankung verdächtig sind, wenn der behandelnde Arzt es verlangt.

§ 3. Die Ärzte sind verpflichtet, die tuberkulös Erkrankten und das Pflegepersonal anzuleiten, wie der Verbreitung der Tuberkulose durch Unschädlichmachung ihrer Ausscheidungen begegnet werden kann.

Sie haben Todesfälle infolge offener Tuberkulose überall da, wo Ansteckungsstoff (Tuberkelbazillen) ausgeschieden wird, namentlich bei Lungen-, Nieren- und Darmtuberkulose, den Gesundheitsbehörden anzuzeigen.

§ 4. Wechselt ein tuberkulös Kranker die Wohnung oder dauernd das Krankenzimmer, oder stirbt er, so soll, wenn der amtliche oder der behandelnde Arzt es für angezeigt erachten, eine Desinfektion des bisher durch den Kranken besetzten Zimmers stattfinden.

Die Desinfektion findet durch die Organe der öffentlichen Gesundheitspflege kostenfrei statt.

An die den Gemeinden hieraus erwachsenden Kosten leistet der Staat einen angemessenen Beitrag.

§ 5. Die Vollziehung dieser Verordnung ist zunächst Sache der örtlichen Gesundheitsbehörden. Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse derselben gehen in erster Instanz an das Statthalteramt, in letzter Instanz an den Regierungsrat.

§ 6. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 29 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli/20. August 1883 geahndet.

Zürich, den 31. Dezember 1907.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 20. Januar 1908,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, Vorlage der Redaktionskommission vom 3. Januar 1908.
2. Geschäftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1906, Antrag der Kommission vom 22. November 1907.
3. Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1907, Antrag des Regierungsrates vom 6. November 1907.
4. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1908, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission.
5. Festsetzung der Besoldungen der Inspektoren für die Notariate und Konkursämter, Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 und der bestellten Kommission.
6. Postulat betreffend kantonale Altersversicherung.
7. Gesetz betreffend kantonale Elektrizitätswerke, Anträge des Regierungsrates und der Kommission.
8. Initiative betreffend Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikinitiative), Anträge des Regierungsrates vom 25. Juni und der Kommission vom 7. Dezember 1907.
9. Initiative betreffend Revision des Gesetzes über das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken, Antrag des Regierungsrates vom 31. Dezember 1907.
10. Beschwerde Schaufelberger, Erlenbach.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 3. Januar 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Patentierung von Konkordatsgeometern.

Gemäß Art. 1 des Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung und Freizügigkeit der Geometer vom 20. Januar 1868 sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen wird, im Gebiete der Konkordatskantone nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hierfür ein Patent erworben haben.

Die Prüfungskonferenz der konkordierenden Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Graubünden hat nun unterm 6. Dezember 1907 nachstehend genannten Personen nach abgelegter Prüfung das Patent als Konkordatsgeometer erteilt:

A. Angehörige des Kantons Zürich.

Herrn Hans Baumgartner, von Winterthur.
„ Rudolf Boßhardt, von Kyburg.
„ Heinrich Brandenberger, von Flaach.
„ Robert Bretscher, von Veltheim.
„ Albert Fricker, von Zürich.
„ Friedrich Gastpar, von Zürich.
„ Hermann Roth, von Kloten.
„ Rudolf Spörri, von Sternenberg.
„ Ernst Schwarz, von Zürich.
„ Albert Weber, von Zollikon.

B. Angehörige anderer Kantone.

Herrn Heinrich Deppe, von Frauenfeld (Thurgau).
„ Robert Dietlin, von Miécourt (Bern).
„ Walter Hofer, von Rothrist (Aargau).
„ Albert Schmid, von Märwil (Thurgau).
„ August Stärkle, von Gaiserwald (St. Gallen).
„ Walter Zollikofer, von St. Gallen.
„ Nicolin Zonder, von Sent (Graubünden).

Diese Patentierungen werden hiermit gemäß Art. 8 des Geometerkonkordates zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zürich, den 9. Januar 1908.

Direktion der Volkswirtschaft:
Dr. A. Locher.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Dezember 1907.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	19	23	48	28	9	24	5	3	1	—	5	—	1	—	—
Zürich, Landgemeinden	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Affoltern	—	—	3	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	3	7	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Meilen	—	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Hinwil	—	—	6	7	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	5	2	11	10	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	2	—	16	15	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	4	2	21	24	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	2	3	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Bülach	—	—	1	4	2	2	1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	47	58	104	86	16	35	6	5	2	1	10	3	1	—	—

Kantonales Gesundheitswesen.

Antrag der Kommission*)
8. Januar 1908.

Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission
zum Voranschlag pro 1908.

I.

Der vom Regierungsrate unterm 12. November 1907 eingereichte „Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1908" weist auf:

An Einnahmen	Fr.	23,817,490
„ Ausgaben	„	23,369,810
sodaß sich ein Einnahmenüberschuß ergibt von	Fr.	447,680

Dem Budget ist zum ersten Male ein einläßlicher Bericht beigegeben, der die Veränderungen der einzelnen Budgetposten kommentiert und damit für die Beurteilung der Ansätze eine zuverlässigere Grundlage abgibt, als das früher der Fall war. Die Kommission hat diese Neuerung begrüßt und nimmt im weiteren gerne von der Versicherung des Regierungsrates Akt, daß in Zukunft auch der Staatsrechnung ein besonderer Bericht beigefügt werden soll.

In seinen Ausführungen zum Voranschlag macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, daß in der Vorlage im Hinblick auf die allgemeine Verteuerung des Lebensunterhaltes infolge der Steigerung der Preise für Miete und die notwendigsten Lebensmittel die Besoldungen für einige Kategorien von Beamten erhöht worden seien. In erster Linie sind die nach Maßgabe von § 4 der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 und 15. Januar 1907 auf Beginn der neuen dreijährigen Amtsdauer 1908—1911, d. h. auf 1. Juli

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Ed. Graf-Zürich (Präsident), Dr. C. Escher-Zürich, Joh. Benz-Weiningen, J. H. Boßhard-Uster, C. Bretscher-Winterthur, F. Flachsmann-Hittnau, Jakob Greuter-Dübendorf, W. Schuler-Winterthur, Robert Walder-Ötwil a. S. Sekretär: Dr. A. Huber-Zürich.

1908 in Kraft tretenden Besoldungserhöhungen eingesetzt worden; außerdem hat der Regierungsrat für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung und der kantonalen Anstalten (exklusive Lehranstalten), unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, außerordentliche Zulagen eingestellt, so daß die betreffenden Besoldungsansätze den verordnungsgemäßen Ansatz und die außerordentliche Zulage, welch letztere als Teuerungszulage bezeichnet werden mag, enthalten. Die letztere ist nach der Höhe der auf Ende 1907 faktisch ausgerichteten Besoldungen abgestuft und beträgt für die Bezüge bis auf Fr. 2500 Fr. 250 (10 %),

von Fr. 2501—3000	„ 240 (8 %),
„ „ 3001—3500	„ 210 (6 %),
„ „ 3501—4000	„ 160 (4 %),
„ „ 4001—5000	„ 120 (2 %).

Für die Fr. 5000 übersteigenden Besoldungen hat der Regierungsrat Zulagen nicht vorgeschlagen.

Die Kommission hat diese Frage, durch deren Lösung eine große Zahl von Positionen des Budgets erledigt wird, in einläßlicher Weise und wiederholt behandelt und ist dazu gelangt, der vorgeschlagenen Regelung, wenn auch unter Bedenken, ihre Zustimmung zu erteilen. Sie hat sich dabei nicht verhehlt, daß dieser Regelung nur transitorischer Charakter zukomme und die grundsätzliche Entscheidung über die Besoldungsverhältnisse der staatlichen Beamten und Angestellten unmittelbar nachfolgen müsse. Dieser letztern Auffassung ist auch der Kantonsrat, der in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1907 folgendes Postulat aufgestellt hat:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Obergerichte eine Vorlage über die Besoldungen aller Staatsbeamten auszuarbeiten und dem Kantonsrate vorzulegen."

Die Staatsrechnungsprüfungskommission ist durch diesen Beschluß der Pflicht überhoben worden, in ihrem Bericht ein ähnliches Postulat zu beantragen.

Die Kommission war, indem sie dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ausweg zustimmte, sich klar, daß die allgemeine Verteuerung des Lebensunterhaltes, namentlich die Steigerung der Preise für Miete und die notwendigsten Lebensmittel, die Verhältnisse für die Fixbesoldeten in den letzten

Jahren in für sie ungünstiger Weise verändert hat. Diese Entwicklung ist allen Anzeichen nach noch nicht abgeschlossen, sondern wird weiter gehen. Zufolge der verminderten Kaufkraft des Geldes kommt den für die Staatsbeamten und -Angestellten in den Jahren 1899—1901 festgestellten Besoldungsgrenzen nicht die nämliche Bedeutung zu wie damals. Insbesondere ist dies der Fall für die mäßigen und niedrigsten Besoldungen. Es erscheint daher als angemessen, daß gerade für letztere dieser Tatsache Rechnung getragen und eine gerechte und billige Ausgleichung im Sinne der Erhöhung der Besoldungen schon für das Jahr 1908 eintrete. Eine Lösung auf allgemeinem Boden wird nun infolge des oben erwähnten Kantonsratsbeschlusses durch die Revision der bestehenden Besoldungsverordnungen in die Wege geleitet, die bei der Notwendigkeit der Behandlung durch die verschiedenen Behörden längere Zeit beanspruchen wird. Diese grundsätzliche Lösung empfiehlt sich auch im Hinblick auf die durch die Annahme der Gemeindeordnung von Zürich geschaffenen Verhältnisse. Durch sie sind die Anstellungsverhältnisse der städtischen Beamten und Angestellten neu reguliert worden und zwar in günstigerer Weise, als wie dies zurzeit für die kantonalen Beamten und Angestellten der Fall ist.

Die Tatsache der in naher Aussicht stehenden grundsätzlichen Besoldungsregulierung hat es der Kommission leichter gemacht, dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen, wenn sie sich auch sagen mußte, daß der Ausschluß der Beamten mit über Fr. 5000 Besoldung nicht ohne weiteres als gerechtfertigt erscheinen könne. Insbesondere wird auch an eine Berücksichtigung der Mitglieder unserer höchsten Behörden (Regierungsrat und Obergericht) zu denken sein.

Die außerordentlichen Zuwendungen in Form der Teuerungszulagen beanspruchen eine Summe von Fr. 32,100.

Die Kommission hält dafür, daß in analoger Weise wie die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung auch diejenigen der Verwaltung und Gerichte in Kanton und Bezirken (mit Ausnahme der Behördemitglieder), vorab in den beiden Städten Zürich und Winterthur, wo sich die Verteuerung des Lebensunterhaltes am meisten fühlbar macht, teilhaftig werden.

II.

Die Änderungen an der Vorlage des Regierungsrates sind folgende:

A. Hauptrechnung.

No.	Einnahmen.	Budget des Regierungsrates Fr.	Beschluss der Kommission Fr.
1.	Seite 12. VBa12. Zinse von Aktien . . .	95,000	80,000
2.	Seite 10. III I. Unterstützungen gemäß §§ 22—24 der schweizerischen Militärorganisation .	60,000	30,000
	Ausgaben.		
3.	Seite 50. III F. Unterstützungen gemäß §§ 22—24 der schweizerischen Militärorganisation .	80,000	40,000
4.	Seite 52. IV C a 1 d. Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten (176 Mann)	360,000	370,000
5.	Seite 52. IV C a 2. Entschädigung für die in Zürich und Winterthur Stationierten und für Bureaudienst	20,000	30,000
6.	Seite 72. VI C. i. Landwirtschaft, Käserei- und Stallinspektionen	250	1,250
7.	Seite 84. IX B c 1. Gymnasium, Lehrerbesoldungen	186,300	175,800
8.	Seite 84. IX B d 1. Industrieschule, Lehrerbesoldungen	88,900	94,700
9.	Seite 84. IX B e 1. Handelsschule, Lehrerbesoldungen	92,100	99,200
10.	Seite 86. IX B h 1. Seminar, Lehrerbesoldungen	89,100	96,700
11.	Seite 86. IX B i 1. Technikum	229,300	231,700
12.	Seite 100. IX C d 3. Abfuhr von Abraum .	28,000	24,000
13.	Seite 102. XI a 7. Statthalterämter, Bureauauslagen etc.	5,500	6,100
14.	Seite 104. XI d 3. Bezirksratskanzleien, Bureauauslagen etc.	3,500	4,700
15.	Seite 104. XII A a 1. Kirchensynode, Taggelder und Reiseentschädigung	2,400	4,000

B. Spezialrechnungen.

16.	Seite 180. Burghölzli. 4 a. Löhne des Wart- und Wirtschaftspersonals	109,000	113,000

Einnahmen.

Ad 1) Titel V B. a. 12. Zinse von Aktien. Der Ansatz des Regierungsrates von Fr. 95,000 ist auf Fr. 80,000 herabgesetzt worden. Die Kommission nahm an, daß die Dividenden

von den Aktien der schweizerischen Nationalbank gemäß den Beschlüssen der Behörden dieses Instituts nicht so zeitig eingehen werden, daß sie die Rechnung pro 1908 beeinflussen könnten.

Ad 2) III F. Unterstützungen gemäß §§ 22—24 der schweizerischen Militärorganisation, siehe Ausführungen unter Nr. 3 hiernach.

Ausgaben.

Ad 3) III F. Unterstützungen gemäß §§ 22—24 der schweizerischen Militärorganisation.

Die Ansätze von Fr. 60,000 in den Einnahmen und Fr. 80,000 in den Ausgaben zur Unterstützung von Angehörigen von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, erschienen der Kommission zu hoch und sie hat sie dann im Einverständnis mit dem Vertreter des Regierungsrates auf die Hälfte, d. h. auf Fr. 30,000 beziehungsweise Fr. 40,000 herabgesetzt; vielleicht dürften auch diese Summen noch zu hoch gegriffen sein. Die bezüglichen Ausgaben der Gemeinden sind gemäß dem Bundesgesetze zu $^3/_4$ vom Bunde und zu $^1/_4$ vom Kanton zu tragen.

Nach den Mitteilungen der Militärdirektion haben im Jahre 1908 zirka 14,000 im Kanton Zürich wohnhafte Bürger in den Militärdienst einzurücken, und zwar in

	Rekrutenschulen	Wiederholungskurse	Als Cadres	In Unteroffiziersschulen
Kantonsbürger, zirka	2,000	7,500	600	400
Andere Schweizerbürger, za.	600	2,500	200	100
Total	2,600	10,000	800	500
Davon für Unterstützungen schätzungsweise in Frage kommend	3%=78	7%=700	10%=80	5%=25
Somit in Betracht fallende Zahl d. Unterstützungstage	78×65=5,070	700×13=9,100	80×65=5,200	25×21=525

Bei 19,895 oder rund 20,000 Diensttagen mit einer durchschnittlichen Tagesentschädigung von Fr. 2 würde eine Ausgabe von rund Fr. 40,000 in Aussicht zu nehmen sein.

Ad 4) und 5) IV C a 1 d und IV C a 2. Der Regierungsrat hat den Titel „Besoldungen der Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten des Polizeikorps“ gegenüber dem Vorjahre

um Fr. 33,000, d. h. von Fr. 327,000 auf Fr. 360,000 erhöht, nachdem die genannten Funktionäre am 27. Mai 1907 das Gesuch gestellt hatten, es möchte § 18 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 13. September 1897 im Sinne einer Lohnerhöhung und Herabsetzung der Zeitdauer zur Erlangung des Lohnmaximums revidiert werden. Zur Begründung wurde auf die allgemeine Verteuerung der Lebensverhältnisse und auf die bessere ökonomische Situation von Angehörigen anderer Polizeikorps hingewiesen. Die Erhöhung des Budgetsatzes um Fr. 33,000 würde es möglich machen, die derzeitigen Soldbezüge um zirka 10 % zu erhöhen.

Die Kommission fand, daß eine weitergehende Aufbesserung gar wohl angezeigt sein dürfte, nachdem sie konstatiert hat, daß die ökonomische Stellung der Unteroffiziere und Soldaten des Polizeikorps eine sehr bescheidene ist. In diesem Sinne hat sie mit dem Vertreter des Regierungsrates sich ins Einvernehmen gesetzt und schlägt nun vor, die Budgetposten IV C. a. 1. d und IV C. a. 2 um je Fr. 10,000 zu erhöhen. Damit wäre es möglich, das Korps auf den gesetzlich zulässigen Maximalbestand von 180 Mann, inbegriffen 4 Offiziere, zu bringen und die Bezüge für die Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten des Polizeikorps nach folgenden Grundsätzen neu zu regeln:

1. Während des ersten Dienstjahres als Rekrut soll wie bisher ein Tagessold von 4 Fr., per Jahr 1460 Fr., ausgerichtet werden.

Die Beibehaltung dieses Soldansatzes ist gerechtfertigt, weil die Rekruten noch nicht definitiv dem Korps angehören, erst Unterricht erhalten müssen und infolgedessen für den Dienst des Korps nur in bescheidenem Umfange tätig sein können. Da sie Kost und Logis sehr billig in der Kaserne erhalten, so bildet ein Tagessold von 4 Fr. für einen Rekruten eine durchaus angemessene Entschädigung.

2. Der Tagessold des ins Korps definitiv aufgenommenen Soldaten soll im ersten Dienstjahre 4 Fr. 20 Rp., per Jahr 1533 Fr., betragen und im Laufe von 15 Dienstjahren auf das Maximum von 6 Fr. 50 Rp., per Jahr 2372 Fr. 50 Rp., gesteigert werden, und zwar so, daß in den ersten 10 Dienstjahren der Tagessold jedes Jahr um 20 Rp. per Tag, in den

weiteren 5 Dienstjahren um je 10 Rp. per Tag gesteigert wird.

3. Die bisherigen Zulagen für die Unteroffiziere sollen unverändert bleiben, also für den Feldweibel pro Tag 2 Fr., für den Fourier 1 Fr. 50 Rp., für den Wachtmeister 1 Fr. und für den Korporal 50 Rp. betragen.

4. Die Zulagen für die Korpsangehörigen in den Städten Zürich und Winterthur und in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen sollen wie bisanhin im Minimum 50 Rp. per Tag und im Maximum 1 Fr. per Tag betragen.

Solche Zulagen in der Höhe von 50 Rp. würden an ca. 25 Korpsangehörige, solche von 75 Rp. ebenfalls an etwa 25 Mann und solche von 1 Fr. an ca. 50 Mann verabfolgt.

Bei Anwendung dieser neuen Besoldungsansätze und unter Berücksichtigung der Dienstalter der zurzeit im Dienst stehenden Korpsangehörigen ist für die normale Besoldung der Rekruten, Soldaten und Unteroffiziere ein Betrag von Fr. 360,000 notwendig, ferner Fr. 10,000 für die Ausrichtung der Zulagen an die Unteroffiziere, sowie weitere Fr. 30,000 für die speziellen Zulagen an die Korpsangehörigen, die in den Städten Zürich und Winterthur und in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen wohnen. In diesem Sinne sind die erwähnten Budgettitel erhöht worden; die Kommission ist in der Empfehlung dieser Ansätze einstimmig.

Ad 6) VI C. i. Käserei- und Stallinspektionen.

Die Kommission hat im Einverständnis mit dem Vertreter des Regierungsrates eine Erhöhung dieses Budgettitels von Fr. 250 auf Fr. 1250 vorgenommen. Sie wollte damit zum Ausdruck bringen, daß diese Institution der Stallinspektionen alle mögliche Förderung verdient und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Viehversicherung und den Kampf gegen die Tuberkulose des Rindviehs, als auch der Milchkonsumenten. Durch die Volkswirtschaftsdirektion ist der Kommission mitgeteilt worden, daß die Vorstände der Viehversicherungskreise durch Zirkular vom 11. Oktober 1906 angewiesen worden seien, durch geeignete, praktisch erfahrene Personen periodische Stallinspektionen verbunden mit Ratschlägen zur Ver-

besserung vorhandener Übelstände vornehmen zu lassen, in der Meinung, daß zu Inspektoren in erster Linie Tierärzte und in zweiter Linie praktisch erfahrene tüchtige Landwirte gewählt werden sollten. Diese Maßregel stoße aber bei den Viehbesitzern auf großen Widerstand, so daß zurzeit von 204 Versicherungskreisen nur 22 eigentliche Stallinspektoren bezeichnet haben; in 79 weiteren Kreisen sei die Inspektion dem Vorstande übertragen worden.

Bei der Behandlung des Budgets der Direktion der Volkswirtschaft ist auch die Frage der Erhöhung des Staatsbeitrages an die Viehversicherung von Fr. 120,000 auf Fr. 130,000 besprochen, dann aber abgelehnt worden, im wesentlichen unter Festhaltung des von der Kommission anläßlich der Behandlung der Staatsrechnung pro 1906 eingenommenen Standpunktes (vergleiche ihren Bericht vom 7. November 1907 und das Protokoll des Kantonsrates vom 18. November 1907, Seite 1064/1065).

Das Anschwellen der Staatsbeiträge an die Schadensvergütungen der Versicherungskreise ist in erster Linie zurückzuführen auf die seit 1904 eingetretene Steigerung der Viehpreise und sodann in zweiter Linie auf die Zunahme der versicherten Stücke Großvieh. Über die Entwicklung der obligatorischen Viehversicherung orientiert die nachstehende Übersicht:

Jahre	Versicherte Stücke Großvieh	Durchschnittswert per Stück Fr.	Staatsbeitrag an die Schadensvergüt. per versichertes Stück Fr.
1896	92,646	418	0.91
1897	94,877	387	0.95
1898	95,024	393	0.89
1899	94,752	397	0.94
1900	90,628	395	1.04
1901	90,591	394	1.05
1902	88,354	391	1.04
1903	89,874	405	1.03
1904	94,781	437	1.27
1905	98,167	440	1.22
1906	101,894	445	1.24

Der Staatsbeitrag per versichertes Stück Großvieh beträgt im Durchschnitt für die Jahre 1896—1906 Fr. 1.06; andere

Kantone, die nach der Stückzahl subventionieren, bezahlen Fr. 1.

Ad 7), 8), 9), 10) und 11). Lehrerbesoldungen an der Kantonsschule (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule), am Technikum und am Seminar.

Die Ansätze der regierungsrätlichen Vorlage sind gegenüber den Rechnungsergebnissen pro 1906 durchwegs erhöht. Der Regierungsrat hat eine durchgreifende Revision der Besoldungen der Lehrer an den kantonalen Mittelschulen in Vorschlag gebracht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer der Kantonsschule, des Technikums und des Lehrerseminars besteht aus dem Grundgehalt und den Alterszulagen.

Vom 1. Mai 1908 an fällt der Anteil der Kantonsschullehrer und der Seminarlehrer am Schulgeld in die Staatskasse.

2. Der Grundgehalt für Lehrer mit voller Stundenverpflichtung (an der Kantonsschule 20—25, am Technikum 26, am Seminar 25 Stunden in der Woche) beträgt an der Kantonsschule Fr. 4400 bis Fr. 5500, am Technikum und Lehrerseminar Fr. 4400 bis Fr. 5200 im Jahre.

3. An definitiv angestellte Lehrer der kantonalen Mittelschulen werden vom Beginne des vierten ganzen Schuljahres an Alterszulagen ausgerichtet. Dieselben betragen:

Im vierten und fünften Dienstjahre	Fr.	100
„ sechsten und siebenten Dienstjahre	„	200
„ achten und neunten Dienstjahre	„	400
„ zehnten und elften Dienstjahre	„	600
„ zwölften und dreizehnten Dienstjahre	„	800
„ vierzehnten und fünfzehnten Dienstjahre	„	1000
„ sechzehnten und den folgenden Dienstjahren	„	1200

Im direkten Zusammenhang mit dieser Regelung der Mittelschullehrerbesoldungen steht das Bestreben der Behörden, die Zahl der sogenannten „Überstunden“ einzudämmen, und der Regierungsrat hat daher eine Bestimmung folgenden Inhalts festgestellt:

„Ausnahmsweise können einem Lehrer bis auf drei Überstunden in der Woche zugewiesen werden. Kein Lehrer ist verpflichtet, mehr als ein Jahr lang Überstunden zu erteilen.

Die Zuweisung von Überstunden unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates, der auch das Honorar festsetzt."

Die Kommission hat die Frage der Neuregelung der Besoldungen der Mittelschullehrer wiederholt behandelt. Sie konnte sich der Überzeugung nicht verschließen, daß eine zeitgemäße Erhöhung der Ansätze nicht zu umgehen sein werde, um so weniger, als die neue Gemeindeordnung der Stadt Zürich für die Lehrer an den höheren städtischen Schulen eine ökonomische Besserstellung gebracht hat, die über das bedeutend hinausgeht, was der Kanton bis jetzt seinen Mittelschullehrern zu bieten vermochte. Die vorgeschlagene Neuregelung bringt nun bis zu einem gewissen Grade eine Ausgleichung.

Die Kommission hat gefunden, daß sich materiell gegen die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse nichts einwenden lasse und daß der Regierungsrat sich in seinen Vorschlägen an das zurzeit Erreichbare gehalten habe. Sie hat aber auch die formelle Grundlage der vorgeschlagenen Lösung der Frage einer einläßlichen Prüfung unterzogen und sich davon überzeugt, daß sie auf zuverlässigem Rechtsboden stehe. Hierüber ist nun, nachdem dem Vertreter des Regierungsrates Gelegenheit zur Begründung der Vorschläge der Behörde gegeben worden war, folgendes zu sagen:

Als Grundlage für die Ordnung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer an kantonalen Mittelschulen kommen die §§ 193—196, 234 und 236 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, § 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend das Technikum, sowie § 33 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates vom 26. Februar 1899, in Betracht. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes betreffend das Technikum steht es dem Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zu, die Zahl der erforderlichen Lehrstellen, sowie die Besoldung der Lehrer festzusetzen. Der Regierungsrat kann demnach jederzeit unter Vorbehalt des Budgetrechtes des Kantonsrates die Normen für die Besoldungen der Lehrer am Technikum bestimmen; er ist dabei an keine einschränkenden Gesetzesvorschriften gebunden. Die oben zitierten Paragraphen des Unterrichtsgesetzes dagegen enthalten solche Einschränkungen. In § 193 derselben ist gesagt, daß die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule

nach der Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden berechnet werde, und in § 195 wird die Besoldung für die Wochenstunde auf Fr. 100 bis Fr. 170, unter besondern Umständen auf Fr. 200 im Jahr angesetzt. Laut § 196 fällt den Lehrern die Hälfte des Schulgeldes zu nach Verhältnis der Stunden und der Schülerzahl.

Laut § 236 des Unterrichtsgesetzes vom Jahre 1859 ist für die Besoldungen der Seminarlehrer ein Kredit von Fr. 16,000 ausgesetzt. Die Verhältnisse waren aber stärker als diese Gesetzesbestimmung; schon 1870 betrugen die Ausgaben für die Besoldungen der Seminarlehrer Fr. 23,000, und sie steigerten sich von Jahr zu Jahr, ohne daß gegen die darin liegende Überschreitung des gesetzlich festgelegten Kredites Einsprache erhoben wurde.

Auch der Beschluß des Regierungsrates vom 19. Februar 1897, durch welchen die Besoldungsverhältnisse der Kantonsschullehrer neu geordnet wurden, entspricht nicht genau den im vorstehenden erwähnten gesetzlichen Vorschriften. Durch jenen Beschluß wurde die Alterszulage als neuer Besoldungsteil eingeführt, den das Gesetz nicht kennt. Das hatte zur Folge, daß gegenwärtig von 47 Lehrern mit voller Stundenzahl (bis 25) mehr als die Hälfte Besoldungen beziehen, die (ohne den Schulgeldanteil) über das im Gesetz vorgesehene Höchstmaß hinausgehen. Das vor einem halben Jahrhundert erlassene Gesetz bezog sich auf ganz andere Lebensverhältnisse und eine andere Bewertung des Geldes als diejenigen, welche in der Gegenwart maßgebend sind. In seinem Beschlusse vom 19. Februar 1897 erklärte der Regierungsrat: „Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren und Jahrzehnten gesteigerten Ausgaben für den Lebensunterhalt ist die Erhöhung der Besoldungen der Kantonsschullehrer ein Akt der Billigkeit, und der Regierungsrat ist gemäß § 28 seines Organisationsgesetzes hierzu kompetent." Damals galt noch das Organisationsgesetz vom 25. Juni 1871, welches in § 28 sagt: „Der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrate steht die Antragstellung für folgende Geschäfte zu: 2. Erteilung von Personalzulagen und Gratifikationen an Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen." Im Organisationsgesetz vom 26. Februar 1899 ist diese letztere Einschränkung weggefallen und

es lautet § 33: „Der Direktion des Erziehungswesens steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu: a) In Verbindung mit dem Erziehungsrate: 1. Wahl, beziehungsweise Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten und Festsetzung der Besoldungen.“ Hieraus ist zu schließen, daß der Regierungsrat nunmehr kompetent sei, die ganze Besoldung dieser Lehrer festzusetzen, und daß die widersprechenden Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom Jahr 1859 nicht mehr in Kraft bestehen.

Eines Punktes ist noch besonders Erwähnung zu tun. Der Anteil am Schulgeld bildete bis anhin eine Komponente der Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule). Alle andern Schulen im Kanton, die Hochschule ausgenommen, haben die Lehrerbesoldungen ohne Rücksicht auf die Schülerzahl und auf das zu bezahlende Schulgeld normiert und der Zug der Zeit geht überhaupt dahin, indirekte Besoldungsteile zu beseitigen. Die Kommission konnte auch diesem Vorschlag zustimmen, der dann allerdings zur Folge hatte, daß das Maximum des Grundgehaltes der Kantonsschullehrer gegenüber demjenigen der andern Mittelschullehrer um Fr. 300, d. h. um den durchschnittlichen Betrag des Schulgeldanteils, erhöht werden mußte

So steht die Kommission denn nicht an, nach reiflicher Prüfung der vorliegenden Frage die von ihr vorgeschlagenen Ansätze zur Annahme zu empfehlen. Die zwischen ihren und den regierungsrätlichen Vorschlägen bestehenden Differenzen lassen sich zum Teil daraus erklären, daß eine Verschiebung der Besoldungsteile von Lehrkräften, die an verschiedenen Anstalten betätigt sind, stattgefunden hat, zum Teil sollen sie dem Regierungsrate die Möglichkeit geben, die Grundgehalte in bescheidener Weise noch etwelchermaßen aufzubessern.

Ad 12) IX. C. d. 3. Abfuhr von Abraum.

Der regierungsrätliche Ansatz von Fr. 28,000 ist auf Fr. 24,000 reduziert worden. Nach Mitteilungen des Vertreters des Regierungsrates wurden auf diesem Posten verausgabt: 1903 Fr. 24,600, 1904 Fr. 22,000, 1905 Fr. 23,000, 1906 Fr. 22,600 und bis Weihnachten 1907 Fr. 21,500. „Es scheint, daß trotz gesteigerter Fuhrlöhne dieser Ausgabeposten

eher etwas zurückgeht, was als Folge vermehrten Einwalzens des Kieses zu betrachten ist."

Ein Posten des Budgets der Baudirektion gibt der Kommission noch Anlaß zu einer besondern Bemerkung. Sie hat sich von der Baudirektion das Verzeichnis derjenigen Neubauten von Straßen I. Klasse vorlegen lassen, welche im Jahre 1908 aus dem Budgetansatz von Fr. 120,000 ausgeführt werden sollen. Hierbei hat die Kommission konstatiert, daß eine Inangriffnahme der Straßenstrecke Höngg-Unterengstringen nicht in Aussicht genommen ist.

Dem Kantonsrat ist von den beteiligten Kreisen im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte wiederholt und in dringlicher Weise die Notwendigkeit der Korrektion dieses Straßenstückes vor Augen geführt worden. Nachdem nun seit dem Jahre 1900 ein von der Baudirektion ausgearbeitetes Projekt bereits besteht und sich die Kommission durch Augenschein von der hohen Wünschbarkeit der fraglichen Straßenkorrektion überzeugt hat, hält sie dafür, daß der Regierungsrat einmal an die Lösung der Aufgabe herantrete. Nach dem offiziellen Devis wird die Bausumme zirka Fr. 160,000 bis 170,000 betragen; gewichtige Stimmen erklären aber, daß eine erhebliche Reduktion dieser Bausumme, ohne daß einer rationellen Korrektion Abbruch geschähe, leicht möglich sein dürfte.

Ad 13) und 14) XI a 7 und XI d 3: Bureauauslagen der Statthalterämter und Bezirksratskanzleien.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen sollen dem Statthalteramt Hinwil und der Bezirksratskanzlei Affoltern a. A. ermöglichen, je eine Schreibmaschine anzuschaffen.

Ad 15) Kirchensynode, Taggelder und Reiseentschädigungen. Die Erhöhung ist begründet durch ein oder zwei Sitzungen der Kirchensynode mehr als im Jahr 1907. Nicht nur fällt die Fortsetzung der ordentlichen Synodaltagung pro 1907 ins Jahr 1908, sondern es wird infolge der Neuwahl der Behörde im Sommer 1908 eine konstituierende Sitzung derselben nötig werden.

Infolge des Beschlusses des Kantonsrates vom 23. Dezember 1907 bleiben die Positionen der regierungsrätlichen Budgetvorlage betreffend die Besoldungen der Notare und ihrer Kanzleibeamten und Angestellten unverändert.

B. Spezialrechnungen.

Ad 14): Die Budgetpost der regierungsrätlichen Vorlage betreffend die Löhne des Wart- und Wirtschaftspersonals im Burghölzli wird, gestützt auf eine nachträgliche Eingabe des Regierungsrates vom 7. Dezember 1907, von Fr. 109,000 auf Fr. 113,000 erhöht, in der Meinung, daß zur Entlastung des Anstaltswartepersonals von Nachtwachen auf der Männerabteilung zwei Wärter und auf der Frauenabteilung eine Wärterin neu eingestellt werden.

III.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen an der Budgetvorlage des Regierungsrates sehen vor an Mehreinnahmen Fr. —. —, an Mindereinnahmen Fr. 45,000, an Mehrausgaben Fr. 51,300, an Minderausgaben Fr. 54,500, so daß bei einer Gesamteinnahme von Fr. 23,772,490 und einer Gesamtausgabe von Fr. 23,366,610 sich der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben stellt auf Fr. 405,880 gegenüber Fr. 447,680 der Regierungsvorlage.

Das vorliegende Budget hat, nachdem sich nun die Finanzlage des Staates wieder gebessert hat, eine Reihe zurückgehaltener Ansprüche zu ihrem Recht kommen lassen. Vor allem ist hier zu erwähnen die Erhöhung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden (Budgettitel VIII. B. a. 1) von Fr. 280,000 auf Fr. 420,000, die es voraussichtlich möglich machen wird, daß das Armensteuermaximum auf zirka 1,75 ‰ für 1907 reduziert werden kann. Dann sind für das Polizeikorps über Fr. 60,000 mehr eingesetzt worden als im Budget des laufenden Jahres. Ferner können nun auch den Schulgemeinden innerhalb des Rahmens der Verordnung betreffend das Volksschulwesen etwas größere Beiträge an die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ausgerichtet werden. Sodann sind pro 1907 und 1908 die Ausgabensummen für Straßenneubauten I. Klasse gegenüber den Vorjahren auf Fr. 120,000 gebracht, d. h. verdoppelt, ebenso die Aufwendungen für die Bekiesung der Straßen erheblich erhöht worden.

Schließlich ist auch noch der vollständigen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Notare und ihrer Angestellten infolge Gesetzes betreffend die Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907 zu gedenken, das gegenüber dem Jahre 1907 ein Mehr

von über Fr. 200,000 beansprucht (Rechnung 1906 Fr. 283,281. 20 Cts., Budget 1907: Fr. 274,900, Budget 1908: Fr. 490,500). Allerdings steht dieser Erhöhung der Ausgaben auch eine beträchtlich erhöhte Einnahme gegenüber. Eine größere Zahl erhöhter Ausgabeposten wäre noch zu erwähnen; die vorstehenden Mitteilungen dürften aber genügen. Für alle Details sei auf den bereits eingangs erwähnten einläßlichen Bericht des Regierungsrates zum Budget verwiesen.

Nachdem nun früher als man geglaubt, die Staatsrechnungsdefizite, die während Jahren wie ein drückender Bann auf dem gesamten Staatsleben lagen, beseitigt sind, läge der Gedanke nahe, die Erhöhung der Staatssteuer im Jahre 1904 von 4 ‰ auf 4 $^1/_2$ ‰ wieder dahinfallen zu lassen oder wenigstens damit auf 4 $^1/_4$ ‰ zurückzugehen. Allein die oben erwähnten bedeutenden Steigerungen einer großen Anzahl von Ausgabeposten, sowie die verschiedenen großen ihrer Lösung harrenden Aufgaben, von denen der Budgetbericht des Regierungsrates auf Seite 3 handelt, dürften es nur schwer möglich machen, eine Reduktion des Steuerfußes eintreten zu lassen. Es dürfte bloß daran gedacht werden, wenn die Spartendenz wie in den Defizitjahren in gleich scharfer Weise fortgesetzt würde, und von welcher der Regierungsrat sagt, daß sie in der Beschränkung und Rückstellung von Ausgaben oft bis an die Grenze des Zulässigen gegangen sei.

So gelangt denn die Kommission mit dem Regierungsrat dazu, eine Änderung des Steuerfußes nicht vorzuschlagen und stellt folgenden Schlußantrag:

I. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1908 wird mit den in vorstehendem Bericht enthaltenen Abänderungen genehmigt.

II. Die Staatssteuer für das Jahr 1908 wird auf 4$^1/_2$ ‰ der Katastersumme festgestellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 8. Januar 1908.

Namens
der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Ed. Graf.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verfügung

betreffend

Bezug von Staatsgebühren.

(Vom 17. Januar 1908.)

Die im Vollzuge des eidgenössischen Fabrikgesetzes bei erteilten Überzeit-, Sonntags- und Nachtarbeitsbewilligungen von der Volkswirtschaftsdirektion oder den Statthalterämtern bezogenen Gebühren beschränkten sich bis jetzt in der Regel auf die Ausfertigungs-, Stempel- und Insertionsgebühren. Einzelne Statthalterämter dagegen gingen in neuerer Zeit dazu über, auch eigentliche Staatsgebühren zu verrechnen. Es dürfte sich nun für die Zukunft rechtfertigen, hierin ein einheitliches Verfahren einzuschlagen und die Berechnung einer Staatsgebühr kann um so eher in Anwendung kommen, als die gesetzliche Grundlage hierfür in der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 gegeben ist. § 2, Ziffer 11 dieser Verordnung (O. S., Band 26, pag. 291) sagt, daß für polizeiliche Bewilligungen, für die nicht bereits eine andere Staatsgebühr festgesetzt ist, Gebühren von 2 bis 50 Fr. zu entrichten seien.

Demgemäß hat die Volkswirtschaftsdirektion

verfügt:

I. Die Statthalterämter werden angewiesen, von nun an für Bewilligungen zur Überzeit- und Nachtarbeit, die in Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes von ihnen an die Betriebsinhaber erteilt werden, neben den Ausfertigungs- und Stempelgebühren auch eine Staatsgebühr zu beziehen.

Diese Staatsgebühr hat sich zu bewegen innert der in Ziffer 11 von § 2 der Gebührenordnung vom 17. Juni 1901 angegebenen Grenzen von 2 bis 50 Fr. und hat sich zu richten sowohl nach der Zahl der bei der erteilten Bewilligung in Betracht fallenden Arbeiter, als der Zeitdauer, für welche die Bewilligung erteilt wurde, als auch nach der Häufigkeit, womit von einer und derselben Firma um solche Bewilligungen nachgesucht wird.

II. Mitteilung an die Statthalterämter und Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt.

Zürich, den 17. Januar 1908.

Direktion der Volkswirtschaft:
Locher.

Landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge 1907.

Wanderlehrer	Gegenstand	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Aeppli, Alfred, Bienenzüchter	Verwendung und Zusetzen von Bienenköniginnen und Sektionsvölklein nach den besten und einfachsten Methoden	Fehraltorf	Septemb.	15.	43
Alder, J., Rebbaukommissär	Die Reblausbekämpfung im Kanton Zürich auf Grund der Gesetzgebung	Töß	Januar	20.	52
Angst, D., Lehrer	Bienenköniginzucht	Dürnten	Mai	5.	54
Baer, A., Tierarzt	Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	Zürich V	Januar	20.	45
"	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Glattfelden	April	7.	45
"	Rationelle Viehfütterung	Tagelswangen	April	28.	65
Baer, Hans, Dr., Tierarzt	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Dinhard	Februar	24.	45
"	" " "	Seen	April	21.	50
"	" " "	Ellikon a. d. Thur	Juli	7.	40
Bürgi, O., Professor	Fehler der Pferdehaltung, Folgen und Verhütung	Zürich III	März	3.	160
Burkhardt, Jakob, Landwirt	Rationelle Jungviehaufzucht	Goßau	Juli	21.	35
Ehrhardt, J., Prof. Dr.	Euterkrankheiten und Milchfehler	Pfäffikon	Januar	20.	140
"	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Oberembrach	Februar	3.	55
"	" " "	Eglisau	"	17.	80
"	" " "	Bülach	"	24.	55
"	" " "	Horgen	Mai	12.	70
"	" " "	Opfikon	Novemb.	17.	40
"	Zweckmäßige Behandlung der Kalberkühe	Bäretswil	Dezemb.	15.	67

Wanderlehrer	Gegenstand	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Frei, Jb., Kleinviehexperte	Haltung und Milchproduktion der Stallziege	Egg	Februar	3.	35
"	Zucht der Stallziege; Zweck und Nutzen des kantonalen Verbandes zürcherischer Ziegenzucht-Genossenschaften	Seebach	März	23.	35
"	Zucht und Haltung unserer Stallziegen	Uster	Novemb.	10.	30
"	Ziegenzucht und Ziegenhaltung; Rechte und Pflichten der Genossenschafter	Altstetten	Dezemb.	22.	22
Freyenmuth, W. C., Wellhausen (Thurg.)	Die Faulbrut der Bienen und deren Bekämpfung; die Bildung von Kunstschwärmen	Andelfingen	Juli	21.	40
Girsberger, J., Kulturingenieur	Rationelle Bodenentwässerung	Bonstetten	Februar	10.	65
"	Landwirtschaftliche Straßenanlagen, besonders in Rebbergen	Eglisau	März	10.	50
"	Entwässerungen und Rutschverbauungen	Sternenberg	August	4.	33
"	Die Vorteile der rationellen Bodenentwässerung	Henggart	Novemb.	24.	72
"	Die Rutschverbauungen und Sicherungsarbeiten in Bauma	Hittnau	Dezemb.	5.	65
"	Güterzusammenlegung	Flaach	"	22.	110
"	Der gegenwärtige Stand der kulturtechnischen Arbeiten im Kanton Zürich	Winterthur	"	30.	60
Glättli, G., Dr., Plantahof (Graub.)	Rationelle Winterfütterung des Rindviehes	Fehraltorf	Januar	27.	80
"	Rationelle Viehfütterung unter Berücksichtigung der wichtigsten Kraftfuttermittel	Hombrechtikon	Septemb.	1.	85
Graf, A., Lehrer	Die Bedeutung des praktischen Vogelschutzes für die Landwirtschaft	Küsnacht	Dezemb.	7.	40
Hofmann, J., Dr., Landwirtschaftslehrer	Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	Dägerlen	August	11.	50
"	Bodenkunde und Düngerlehre	Rümlang	Dezemb.	1.	70

Hofmann, J., Dr., Landwirtschaftslehrer	Bedeutung der Kraftfuttermittel und deren Verfälschung	Illnau	Dezemb.	8.	70
Hürlimann, Rob., Kantonsrat	Meß- und Punktierverfahren beim Rindvieh	Seebach	März	3.	25
Jüstrich, M., Lehrer, St. Gallen	Lichtbilder und Soziales aus dem Bienenleben	Turbenthal	Januar	20.	70
Kelhofer, W., Chemiker	Bekämpfung des falschen Meltaues	Töß	Mai	12.	55
Kramer, G., Kreisforstmeister	Privatwaldwirtschaft	Dinhard	Juli	21.	45
"	Verjüngung und Pflege der Privatwaldungen	Wädenswil	Dezemb.	1.	55
"	Zusammenlegung von Privatwaldungen	Winterthur	"	30.	65
Kramer, U., a. Lehrer	Vorbereitungen zur einfach. Bienenköniginzucht	Oberweningen	April	28.	40
Landolt, G., Gärtner	Obstsortenkenntnis und Obstverwertung	Zell	Novemb.	24.	70
Lichtenhahn, Paul, Landwirtschaftslehrer	Rationelle Viehfütterung mit besonderer Berücksichtigung der höhern Lagen	Sternenberg	Septemb.	22.	81
"	Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz	Winterthur	Dezemb.	29.	120
Lienhard, Hans, Bezirkstierarzt	Unfruchtbarkeit der Kühe, deren Ursachen und Heilung	Weiach	Novemb.	10.	95
"	" " " "	Niederhasli	Dezemb.	22.	70
May, Ed., Verwalter	Was rentiert besser: Milchwirtschaft oder Viehaufzucht und Mast?	Niederglatt	Novemb.	17.	40
Meyer, J. C., Landwirt	Obstsortenauswahl	Glattfelden	März	3.	50
Rüegg, Hch., Kleinviehexperte	Die Ziegenzucht nach neuern Gesichtspunkten	Freienstein	"	17.	40
"	Die Pflege der Stallziege	Hegi (O.-Wthr.)	"	24.	64
"	Förderung der Ziegenzucht	Weiningen	Septemb.	8.	25
"	Ziegenzucht und Ziegenhaltung	Stäfa	Oktober	20.	25
"	Genossenschaftliche Ziegenzucht	Wald	Novemb.	24.	10
"	" "	Ütikon	Dezemb.	1.	15
Rusterholz, A., Professor	Gesundheitspflege der Kalberkühe	Seuzach	Januar	27.	85
"	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Bärestwil	März	3.	62
"	Behandlung der Kalberkühe	Hofstetten	"	10.	50

Wanderlehrer	Gegenstand	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Rusterholz, A., Professor	Die Unfruchtbarkeit des Rindes	Russikon	Mai	20.	155
"	Die Blähsucht des Rindes	Schwamendingen	Septemb.	8.	20
"	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Niederweningen	Dezemb.	15.	62
"	Die Unfruchtbarkeit des Rindes	Winterthur	"	29.	120
"	Neuere Methode zur Heilung des gelben Galtes	Zürich IV	"	29.	75
Schellenberg, H., Techniker	Kellerbehandlung des Mostes	Egg	Februar	3.	95
"	Bekämpfung des falschen Meltaues	Oberrieden	März	3.	85
"	Genossenschaftliche Mosterei	Uster	April	21.	60
"	Bekämpfung des falschen Meltaues	Meilen	Mai	12.	50
"	Mostbehandlung	Maur	Dezemb.	8.	70
Schnorf, C., Dr., Tierarzt	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Dietikon	April	28.	50
Schnyder, Oth., Dr., Tierarzt	" " "	Langnau	August	4.	39
Schurter, A., Assistent	Unträchtigkeit der Kühe, deren Ursachen und Bekämpfung	Rorbas	Februar	10.	144
Schweizer, Theod., dipl. Landwirt	Rentabilitätsfragen aus der Düngerlehre	Winterthur	Dezemb.	30.	60
Seewer, Ernst, Obst- u. Weinbaulehrer	Obstbau und Obstverwertung	Ohringen	Februar	3.	43
"	Bodenkunde und Düngerlehre	Maur	März	3.	80
"	" " "	Rifferswil	"	17.	45
Spühler, H., Primarlehrer	Die Bedeutung des Geruches in der Bienenzucht	Hegnau	"	8.	45
"	Die Misère in der diesjährigen Frühjahrsentwicklung der Bienen	Uster	Novemb.	17.	52
"	Beobachtungen am Flugloch der Bienenstöcke	Winterthur	Dezemb.	1.	58

Vaterlaus, L., Kantonsrat	Beerenobstkultur	Rickenbach	Februar	10.	65
"	Zwergobstbau und Beerenobstkultur	Goßau	April	14.	48
"	Obstsortenkenntnis	Uster	Septemb.	22.	130
"	Obstsortenkenntnis und Obstverwertung	Horgen	Novemb.	3.	65
"	Bedeutung und Pflege des Obstbaues	Oberwinterthur	"	10.	85
"	Pflege der Zwergobstbäume	Grüningen	Dezemb.	15.	45
Vontobel, H., Tierarzt	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Bubikon	Februar	3.	70
Wartenweiler, A., Engwang (Thurg).	Bienenköniginzucht mit spezieller Berücksichtigung der schweizerischen Rassenzucht	Rüti	Juni	10.	40
"	Theoretische und praktische Vorbereitungen auf das künftige Bienenjahr	Kemptthal	Dezemb.	8.	28
Wetli, W., Bezirkstierarzt	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Zumikon	April	21.	39
Zschokke, E., Professor Dr.	" " "	Zürich III	Januar	13.	60
"	Magen- und Darmkrankheiten der Wiederkäuer	Wetzikon	März	17.	70
"	Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane des Rindviehes	Bülach	April	14.	33
"	Bekämpfung der Rindertuberkulosis	Wädenswil	Mai	26.	55
				Total	5651

Gegenstand der Vorträge nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Obst- und Weinbau	—	—	2	1	2	4	—	6	—	1	—	16
Garten- u. Gemüsebau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstwirtschaft	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	3
Bodenverbesserungen, Grundprotokoll-Bereinigung, Katastervermessung, Güterzusammenlegung	—	1	—	—	—	—	2	1	2	1	—	7
Bodenkunde und Düngerlehre	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	4
Tierzucht und Milchwirtschaft	9	—	3	4	6	2	6	7	—	8	4	49
Bienenzucht	—	—	—	—	2	2	2	2	1	—	1	10
Betriebslehre u. Buchführung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verschiedenes	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	3
	10	2	6	6	10	9	10	21	3	10	6	93

Für die im Jahre 1907 gehaltenen 93 Vorträge wurden aus der Staatskasse folgende Entschädigungen bezahlt:

a) Vergütung an die Wanderlehrer (Fr. 10 per Vortrag) . . . . Fr. 930. —

b) Barauslagen gemäß Rechnungen der Wanderlehrer . . . . „ 346. 15

Summa Fr. 1276. 15

Zürich, den 10. Januar 1908.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion,
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Landwirtschaftliche Spezialkurse 1907.

Ort	Dauer	Art des Kurses	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
1. Altikon	2	Gemüse- und Obstverwertungskurs	14	Frl. B. Steinemann, Haushaltungslehrerin, in Welsikon-Dinhard	39. —	30. —
2. Bäretswil	1	Führung von Heuerntemaschinen	14	Alfred Kuhn, Werkführer, Strickhof, Zürich IV, O.	20. —	15. —
3. Bauma	12	Obstbaukurs	18	Ad. Schoch, zum grünen Hof, in Bauma	270. —	180. —
4. Bubikon	6	Forstkurs	18	H. Keller, Kreisforstmeister, in Veltheim	90. —	90. —
5. Bülach	5	Buchführungskurs	15	A. Boller, Kantonsrat, in Hinteregg	131. 30	99. —
6. Bülach	1	Klauenpflege beim Rindvieh	17	A. Rusterholz, Prof. a. d. veter.-med. Fakultät der Hochschule Zürich	16. 40	15. —
7. Bülach u. Umgegend	4	Geflügelzucht	15	Viktor Schmid in Baden	68. —	60. —
8. Dägerlen	12	Gemüsebaukurs	21	G. Landolt, Gärtner, in Wallisellen	208. 30	180. —
9. Dinhard	5	Buchführungskurs	13	A. Boller, Kantonsrat	122. 50	95. 80
10. Dinhard	1	Kurs für Ziegenbockhalter	22	Heinrich Rüegg auf Bauegg-Sternenberg und J. Krauer, Tierarzt, in Stäfa	57. —	40. —
11. Dübendorf	12	Gemüsebaukurs	16	L. Vaterlaus, Kantonsrat, in Zürich II, E.	279. 10	180. —
12. Effretikon (Illnau)	2	Bienenzüchterkurs	18	Alfred Aeppli in Wildberg	45. 40	30. —
13. Ellikon a. d. Th.	11	Obstbaukurs	17	J. C. Meyer, Landwirt, in Winkel bei Bülach	173. 60	165. —
14. Elsau	12	Gemüsebaukurs	21	G. Landolt, Gärtner	328. 70	180. —

Ort	Dauer	Art des Kurses	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
15. Fehraltorf	3	Bodenkunde und Düngerlehre	15	Ernst Seewer, Obst- und Weinbaulehrer, in Wädenswil	48. 25	45. —
16. Goßau	3	" " "	15	Dr. J. Hofmann, Landwirtschaftslehrer, in Zürich IV, O.	56. —	45. —
17. Guntalingen	11	Obstbaukurs	21	J. C. Meyer, Landwirt	183. 75	165. —
18. Hausen a. A.	12	"	19	Ad. Schoch	199. 25	180. —
19. Höngg	12	"	20	L. Vaterlaus, Kantonsrat	180. —	180. —
20. Horgen	12	"	29	" "	180. —	180. —
21. Hüntwangen	3	Dengelkurs	20	Ulrich Kübler in Ossingen	41. 80	36. —
22. Hütten	1	Klauenpflege beim Rindvieh	19	Hans Ackermann, Tierarzt, in Zürich I	21. —	15. —
23. Kleinandelfingen	11	Obstbaukurs	14	G. Landolt, Gärtner	182. —	165. —
24. Kloten	2	Meß- und Punktierverfahren beim Rindvieh	16	E. Heller, Kantonsrat, in Eglisau	39. —	34. —
25. Lufingen	6	Korbflechterkurs	13	Rudolf Egli, im Letten, Egg	127. 70	72. —
26. Maschwanden	4	Futterbaukurs	22	Paul Lichtenhahn, Landwirtschaftslehrer, in Zürich IV, O.	60. —	60. —
27. Meilen	2	Meß- und Punktierverfahren beim Rindvieh	19	R. Hürlimann, Kantonsrat, in Dürnten	37. —	37. —
28. Mettmenstetten	12	Gemüsebaukurs	16	L. Vaterlaus, Kantonsrat	180. —	180. —
29. Neftenbach	12	"	21	Ad. Schoch	284. 70	180. —
30. Nieder- und Oberweningen, Steinmaur	2	Bienenköniginzucht	27	U. Kramer, a. Lehrer, in Zürich IV, U. und Alfred Aeppli in Wildberg	50. 40	30. —

31. Oberhasli	11	Obstbaukurs	22	J. C. Meyer, Landwirt	166. 80	165. —
32. Oberstammheim	2	Ziegenzucht u. Ziegenhaltung	19	Rud. Steiner in Krinau (St. Gallen)	45. 50	30. —
33. Oberstammheim	2	Viehfütterungskurs	19	Rob. Buchmann, Landwirt, in Zwillikon-Affoltern a. A.	45. 80	30. —
34. Oberweningen	3	Repetitionskurs über Buchführung, Gemüse- und Zwergobstbau	56	A. Boller, L. Vaterlaus und J. C. Meyer	52. 50	45. —
35. Oberwinterthur	12	Obstbaukurs	23	L. Vaterlaus, Kantonsrat	212. —	180. —
36. Obfelden	2	Klauenpflege beim Rindvieh	34	Alfred Kuhn, Werkführer	35. —	30. —
37. Opfikon	11	Obstbaukurs	22	J. C. Meyer, Landwirt	175. —	165. —
38. Ossingen	3	Dengelkurs	24	Ulrich Kübler	36. —	36. —
39. Ottenbach	3	Bienenköniginzucht	20	K. Brünnich, Arzt, in Ottenbach	45. —	45. —
40. Rafz	15	Drainagekurs	15	Alfred Wettstein, Drainiermeister, in Frohmatt-Pfäffikon	236. —	225. —
41. Regensdorf	11	Obstbaukurs	18	G. Landolt, Gärtner	171. 70	165. —
42. Rümlang	1	Klauenpflege beim Rindvieh	18	Alfred Kuhn, Werkführer	23. 80	15. —
43. Seuzach	11	Obstbaukurs	16	J. C. Meyer, Landwirt	187. 60	165. —
44. Stäfa	12	"	21	L. Vaterlaus, Kantonsrat	210. —	180. —
45. Truttikon	11	"	15	J. C. Meyer, Landwirt	180. 60	165. —
46. Turbenthal u. Bauma	2	Bienenzüchterkurs	27	Alfred Aeppli	47. 90	40. —
47. Uhwiesen	12	Gemüsebaukurs	17	Ad. Schoch	279. 25	180. —
48. Uster	$12^1/_2$	Obstbaukurs	35	L. Vaterlaus, Kantonsrat	221. 30	187. 50
49. Uster	6	Korbflechterkurs	23	Rudolf Egli	88. 80	72. —
50. Wald und Rüti	7	Bienenwärterkurs	19	H. Spühler, Primarlehrer, in Zürich V, Ho.	116. 75	105. —
51. Wald	1	Klauenpflege beim Rindvieh	20	Hans Ackermann, Tierarzt	18. 15	15. —
52. Weiningen	12	Obstbaukurs	22	L. Vaterlaus, Kantonsrat	184. —	180. —

Ort	Dauer	Art des Kurses	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr
53. Wetzikon	12	Obstbaukurs	21	L. Vaterlaus, Kantonsrat	190. —	180. —
54. Wila	3	Dengelkurs	23	Ulrich Kübler	42. 40	36. —
55. Windlach	2	Gemüse- und Obstverwertungskurs	17	Frl. B. Steinemann, Haushaltungslehrerin, in Welsikon-Dinhard	46. 80	30. —
56. Winkel	5	Buchführungskurs	15	A. Boller, Kantonsrat	129. 80	99. —
57. Winterthur	12	Gemüsebaukurs	14	L. Vaterlaus, Kantonsrat	180. —	180. —
58. Zell	11	Obstbaukurs	27	G. Landolt, Gärtner	165. —	165. —
59. Zürich II	3	Dengelkurs	25	Ulrich Kübler	36. —	36. —
60. Zürich V	5	Buchführungskurs	16	A. Boller, Kantonsrat	132. —	101. 10
Total	409½		1208		7421. 60	6211. 40

Gegenstand der Kurse nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Obst- und Weinbau	2	1	1	1	1	1	1	4	3	1	2	18
Garten- u. Gemüsebau	—	1	—	—	—	1	—	4	1	—	—	7
Forstwirtschaft	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bodenkunde und Düngerlehre	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2
Drainage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Vertilgung der Mäuse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tierzucht und Viehhaltung	—	1	1	1	1	—	—	1	1	3	1	10
Bienenzucht	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	5
Buchführung	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	4
Verschiedenes	1	—	—	—	1	1	1	1	1	3	2	11
	4	5	2	2	6	3	4	12	6	10	6	60

Die von der Staatskasse an die im Jahre 1907 veranstalteten 60 landwirtschaftlichen Spezialkurse ausgerichteten Subventionen beziffern sich auf . . . . Fr. 6211. 40

Die kantonale Nachsubvention an die Kosten eines im Jahr 1906 durch den Bienenzüchterverein „Unteres Tößtal" abgehaltenen Bienenwärterkurses von 7 Tagen beträgt . . . . „ 35. —

Summa Fr. 6246. 40

Zürich, den 10. Januar 1908.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion,
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag des Regierungsrates
16. Januar 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

finanzielle Unterstützung der Rebenbesitzer im Kampfe gegen den falschen Meltau.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. An die Kosten der zur Bekämpfung des falschen Meltaues angeordneten, obligatorischen Bespritzung der Reben mit kupferhaltigen Mitteln werden den Rebenbesitzern für das Jahr 1908 Staatsbeiträge verabfolgt.

II. Diese Beiträge beziehen sich auf die durch Bespritzung der Reben entstehenden Ausgaben für Kupfervitriol zur Herstellung von Kupfervitriolkalk- oder Kupfervitriolsodamischung.

Wenn andere Bekämpfungsmittel angewendet werden wollen, so ist hierfür die Bewilligung der kantonalen Rebkommission einzuholen. In diesem Falle richtet sich die Beitragsleistung nach dem Gehalt an Kupfer (auf Kupfervitriol berechnet).

III. Die Abgabe des Kupfervitriols oder anderer Bekämpfungsmittel an die Rebenbesitzer geschieht durch Verkaufsstellen, welche durch die lokalen Rebkommissionen bezeichnet werden. Die Verkaufsstellen haben sich den Rebkommissionen gegenüber für rechtzeitige, d. h. vor 1. Mai vorzunehmende Beschaffung der Mittel und für gute Qualität derselben zu verpflichten und über das von ihnen für die Rebenbespritzung an die Rebenbesitzer abgegebene Kupfervitriol der Volkswirtschaftsdirektion bis Ende August mit Belegen versehene Rechnung zu stellen.

IV. Die Beiträge des Staates betragen unter der Voraussetzung, daß gemäß Art. 12, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft 50 % seiner diesfälligen Ausgaben dem Kanton Zürich vom Bunde rückerstattet werden, 50 % des Durchschnittspreises des gemäß den Vorschriften von Ziffer III dieses Beschlusses angekauften Kupfervitriols franko Abgabestelle.

Leistet der Bund keinen Beitrag, so reduzieren sich die Beiträge des Staates auf 25 %.

V. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Weisung.

Am 11. November 1907 hat der Kantonsrat folgende Motion der Herren Amsler, Abegg, Bißegger, Frey-Nägeli, Geilinger, H. Heß, Hörni, Koller, Meister, Ottiker, Ringger, Stadler, Studler, J. Walder und Zürcher angenommen:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die von Staates wegen obligatorisch erklärte Bespritzung der Reben zur Bekämpfung des falschen Meltaues in der Weise gefördert und für die Weinbauern erleichtert werden könnte, daß der Staat entweder die erforderlichen Chemikalien selbst bezieht und dieselben an die Landwirte zu einem reduzierten Preise abgibt, oder daß er an die Kosten der genossenschaftlich oder gemeindeweise erfolgten Anschaffung derselben einen angemessenen Beitrag leistet.

„Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, an die hieraus entstehenden Ausgaben um einen Bundesbeitrag nachzusuchen und die ganze Angelegenheit so zu fördern, daß ein bezüglicher Kantonsratsbeschluß schon im Frühjahr 1908 in Wirksamkeit treten könnte."

In der Begründung der Motion wurde auf die großen Schädigungen hingewiesen, welche der falsche Meltau seit Jahren in unsern Weinbergen verursacht. Der Ertrag der Weinberge ist zurückgegangen, da und dort sogar fast vollständig ausgeblieben und dem entsprechend ist auch der Wert der Weinberge gesunken. Mut und Vertrauen der weinbau-

treibenden Bevölkerung sind im Schwinden begriffen. Als einziges Mittel von Erfolg ist bis jetzt die Bespritzung mit kupferhaltigen Mitteln angewendet worden, eine unwillkommene, mühevolle und recht unangenehme Arbeit; die Preise der erforderlichen Chemikalien sind gestiegen und mindern abermals die Rendite. Bedeutende Rodungen von Reben sind in den letzten Jahren vorgenommen worden, aber an humusarmen Hügeln und Hängen wird der Rebbau noch lange die geeignetste Kultur bleiben. Der Kampf gegen den Meltau wird von bewährten Landwirten noch schwieriger als der Kampf gegen die Reblaus angesehen und von Fachleuten zu diesem Zwecke der genossenschaftsweise Bezug des Vitriols und die Unterstützung seines Ankaufs durch Bund und Kantone empfohlen.

Anläßlich der Beratung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes in der Bundesversammlung sei die Frage der Bekämpfung des falschen Meltaus und deren Unterstützung durch den Bund zur Sprache gekommen und Herr Nationalrat Amsler habe dabei den Antrag gestellt, es möchte ein bestimmter Betrag für diesen Zweck ausgeschieden werden. Herr Bundesrat Deucher habe davon abgeraten, weil Art. 12 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes für die Subventionierung genüge. Dieser Art. 12 lautet: „Der Bund kann denjenigen Kantonen, welche zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der landwirtschaftlichen Kulturen Maßregeln ergreifen, Unterstützungen bis zum Betrage von 50 % der von ihnen gemachten Auslagen zukommen lassen.“ Wenn nun der Bund an die Rekonstitution der durch die Reblaus verheerten Weinberge 50 % ihrer Auslagen den Kantonen vergütet, so werden aus Gründen der Konsequenz die Bundesbeiträge für die Bekämpfung des falschen Meltaues nicht zu verweigern sein. Diese Beiträge können aber nur flüssig gemacht werden, wenn die Kantone mit Beiträgen vorangehen.

Dem ihm erteilten Auftrage will nun mit gegenwärtiger Vorlage der Regierungsrat Folge leisten. Sein grundsätzliches Einverständnis mit der Motion hat er schon bei ihrer Beratung im Kantonsrate erklärt, dabei immerhin hervorhebend, daß die den Landwirt drückenden Kosten der Bekämpfung des falschen Meltaues mehr in den Arbeitslöhnen als im Bespritzungsmaterial liegen, trotz Preiserhöhung des Kupfers.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, daß auch das Mittel der Bespritzung sehr oft versage, nicht aus Schuld des Winzers, sondern infolge der Zufälligkeiten der Witterung. Schon damals ist seitens des Regierungsrates die Ansicht ausgesprochen worden, daß von den beiden durch die Motionäre in Aussicht gestellten Wegen wohl eher der zweite, die Beitragsleistung an die Kosten der genossenschaftlich oder gemeindeweise anzuschaffenden Chemikalien zu wählen sein werde als der erste, der direkte Ankauf durch den Staat. Diesen Weg schlägt nun in der Tat der vorliegende Antrag des Regierungsrates vor. Das zur Herstellung von Kupfervitriolkalk- oder Kupfervitriolsodamischung erforderliche Kupfervitriol soll an die Rebenbesitzer in freier Weise durch Verkaufsstellen, welche durch die lokalen Rebkommissionen zu bezeichnen sind, abgegeben werden. Als solche Verkaufsstellen werden je nach örtlichen Verhältnissen in erster Linie landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften und in zweiter Linie Privatpersonen in Aussicht zu nehmen sein. Die Verkaufsstellen haben den Rebkomissionen gegenüber die Verpflichtung einzugehen, daß sie die Beschaffung der Mittel rechtzeitig, d. h. je vor 1. Mai vornehmen und dieselben in guter Qualität liefern werden. Dabei werden die Vereine beziehungsweise Rebkommissionen gut tun, jeweilen eine chemische Untersuchung der Ware anzuordnen. Die Verkaufsstellen werden sodann über das von ihnen für die Rebenbespritzung an die Rebenbesitzer abgegebene Kupfervitriol je bis Ende August der Volkswirtschaftsdirektion mit Belegen versehene Rechnung stellen. Wenn andere Bekämpfungsmittel angewendet werden wollen, als die beiden genannten, so ist hierfür die Bewilligung der kantonalen Rebkommission einzuholen und es richtet sich alsdann die Beitragsleistung nach dem Gehalt an Kupfer, der dem bewilligten Mittel, auf Kupfervitriol berechnet, innewohnt.

Eine Verordnung des Regierungsrates, d. h. eine angemessene Erweiterung der bereits bestehenden Verordnung betreffend Bekämpfung des falschen Meltaues, wird im einzelnen die nötigen Anweisungen und Anleitungen erteilen; sie wird auch die weitern Bekämpfungsmittel namhaft machen, für deren Anschaffung unter Umständen die Beiträge des Staates

beansprucht werden dürfen, so daß nicht in jedem einzelnen Fall eine besondere Beschlußfassung der kantonalen Rebkommission erforderlich sein wird.

In jedem Falle aber soll die Beitragsleistung geschehen nur in Rücksichtnahme auf den Kupfergehalt, welchen die Mischung enthält, andere Ingredienzien wie Kalk, Soda u. s. w. sollen dabei nicht in Betracht gezogen werden. Von dieser Ansicht geht offenbar auch die Motion aus, abgesehen davon, daß die Preise dieser andern Stoffe neben dem Kupfer kaum mehr in Betracht fallen.

Was nun die Höhe der Staatsbeiträge anbetrifft, so nimmt der vorstehende Antrag einen Beitrag von 50 % des Durchschnittspreises der gemäß den Vorschriften von Ziffer III des Beschlusses angekauften Kupfervitriols franko Gemeinde des Verbrauchs in Aussicht. Dies jedoch in der Meinung, daß gemäß den schon von dem Begründer der Motion, Herrn Nationalrat Amsler, angerufenen Bestimmungen des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes dem Kanton Zürich die Hälfte seiner daherigen Ausgaben vom Bunde rückerstattet werden. Die Volkswirtschaftsdirektion hat in diesem Sinne sich an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement gewendet, mit dem Ersuchen, ihr die Zusicherung erteilen zu wollen, „daß wir Ihrerseits auf den im Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft in Aussicht gestellten Bundesbeitrag von 50 % mit Sicherheit rechnen können." Darauf erfolgte am 31. Dezember 1907 die Antwort, daß allerdings im Nationalrate erklärt worden sei, es könne eine derartige Beitragsleistung ohne Erlaß eines neuen Gesetzes, schon auf Grundlage der Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen werden, allein ein solcher Beschluß, der den Gegenstand, den Umfang und die Bedingungen der Beitragsleistung festzusetzen habe, müsse noch durch den Bundesrat gefaßt und bekannt gegeben werden. Ein solcher Bundesratsbeschluß könnte überdies erst in Kraft treten, wenn die Bundesversammlung die nötigen Kredite bewilligt hätte. Da es demgemäß noch nicht sicher ist, daß schon für das Jahr 1908 der Bundesrat so weit sein werde, den hiefür sich bewerbenden Kantonen einen Beitrag an die Kosten der Bekämpfung des falschen Meltaus zu leisten, so ist in unserm Antrag gesagt,

daß, wenn der Bund keinen Beitrag leiste, sich die Beiträge des Staates auf 25% reduzieren. Leistet der Bund zwar einen Beitrag, aber weniger als 50%, so reduziert sich in gleichem Verhältnis auch der Gesamtbeitrag des Kantons. Nach Genehmigung seines Antrages wird der Regierungsrat sich nochmals direkt an den Bundesrat wenden um Zusicherung des Bundesbeitrages.

Es mag hierbei erwähnt werden, daß der Große Rat des Kantons Schaffhausen, welcher gegen Ende vorigen Jahres zum Zwecke der Unterstützung der Meltaubekämpfung einen Kredit von Fr. 8000 in den Voranschlag des Jahres 1908 eingestellt hat, seinen Beitrag auf 20% ansetzte.

Ein wesentlicher Punkt bleibt noch zur Erörterung übrig. Als die Herren Motionäre im Kantonsrat ihren Antrag stellten und dabei den Regierungsrat einluden, die ganze Angelegenheit so zu fördern, „daß ein bezüglicher Kantonsratsbeschluß schon im Frühjahr 1908 in Wirksamkeit treten könnte", gingen sie, wie es scheint, von der Ansicht aus, daß die für den Staat in Aussicht zu nehmende Ausgabe innerhalb die in Art. 31, Ziffer 5 der Staatsverfassung umschriebene Kompetenz des Kantonsrates falle. Nach dieser Bestimmung kommt dem Kantonsrat die endgültige Entscheidung zu über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf den Betrag von Fr. 20,000. Nun aber haben im Schoße der kantonalen Rebkommission bei Behandlung dieser Angelegenheit angestellte Berechnungen folgendes ergeben: Bei dreimaliger Rebenbespritzung belaufen sich die Kosten für Anschaffung der in Frage kommenden Desinfektionsmittel per Hektare auf zirka Fr. 40. Das Rebenareal des Kantons Zürich umfaßt nach der jüngsten Katasterrevision zirka 4000 Hektaren; das würde also eine Gesamtkostensumme von zirka Fr. 160,000 ergeben. Übernimmt der Kanton hiervon 50% unter der Voraussetzung, seinerseits vom Bunde hieran wieder 50% rückvergütet zu erhalten, so macht dies für ihn jährlich Fr. 40,000 aus. Leistet der Bund die in Aussicht genommene Rückvergütung, so erhalten die Rebenbesitzer an ihre Ausgaben Fr. 80,000, bleibt der Kanton allein, so erhalten sie nur Fr. 40,000. Diese Summe mag, da im allgemeinen nicht eine durchschnittlich dreimalige Bespritzung in Aussicht zu nehmen sein wird, etwas hoch er-

scheinen; jedenfalls aber übersteigt sie die in der erwähnten Verfassungsbestimmung umschriebene Kompetenz des Kantonsrates, sofern es sich dabei um eine alljährlich wiederkehrende Ausgabe handeln sollte. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als den Antrag des Regierungsrates für einmal nur für 1908 in Kraft zu erklären, um dann durch ein nachfolgendes Gesetz diese Beitragsleistung des Staates definitiv feststellen zu lassen. Die Gelegenheit hierzu dürfte gegeben sein in dem neuen Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft, welcher in nächster Zeit dem Kantonsrate wird vorgelegt werden können.

Zürich, den 16. Januar 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung

betreffend

Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1906.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß des Regierungsrates vom 7. Dezember 1907 betreffend Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1906 samt den speziellen Berechnungen auf der Kanzlei der Direktion des Innern kostenfrei zu beziehen ist.

Zürich, den 12. Januar 1908.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl.

(Vom 22. Januar 1908.)

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für einen Bezirksanwalt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. jur. Joh. von Muralt, in Zürich V, vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **23. Februar 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl eines Bezirksanwaltes" zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die **Kanzlei der Direktion des Innern** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Kanzlei **(Telephon Nr. 2182)** mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 22. Januar 1908.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 27. Januar 1908,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1908, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission.
2. Postulat betreffend kantonale Altersversicherung.
3. Initiative betreffend Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikinitiative), Anträge des Regierungsrates vom 25. Juni und der Kommission vom 7. Dezember 1907.
4. Initiative betreffend Revision des Gesetzes über das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken, Antrag des Regierungsrates vom 31. Dezember 1907.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 22. Januar 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 3. Februar 1908,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1908, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission, Fortsetzung der Beratung.
2. Postulat betreffend kantonale Altersversicherung.
3. Initiative betreffend Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikinitiative), Anträge des Regierungs-

rates vom 25. Juni und der Kommission vom 7. Dezember 1907.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 28. Januar 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Bekanntmachung

betreffend

Anmeldung zum Konkordatsgeometer-Examen.

Wer ein Patent als Konkordatsgeometer erhalten und insbesondere die ordentliche Frühjahrsprüfung bestehen will, hat sich bis Ende Februar beim Aktuar der Prüfungskonferenz, Herrn Kantonsgeometer Leemann in Frauenfeld, anzumelden. Dieser Anmeldung sind laut Artikel 3 des Prüfungsreglementes beizulegen: Eine kurze Schilderung über Bildungsgang und die praktischen Leistungen, der Heimatschein nebst Leumunds- und Rechtsfähigkeitszeugnis; ferner die Schulzeugnisse, sowie die Zeugnisse derjenigen Fachmänner, unter deren Leitung der Bewerber in die durch die Instruktion und das Reglement vorgeschriebenen Vermessungsarbeiten eingeführt worden ist, und endlich der Ausweis über eine mindestens zweijährige praktische Beschäftigung. Mit der Anmeldung ist ferner die nach Artikel 4 des genannten Reglementes bestimmte Prüfungsgebühr einzusenden.

Vitznau, den 31. Januar 1908.

Der Präsident der Prüfungskonferenz:
J. Fellmann.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 15. März 1908.

(Vom 1. Februar 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt auf dem Zirkularwege:

I. Die Volksabstimmung über die gemäß Kantonsratsbeschlüssen vom 21. und 28. Januar 1908 dem Referendum zu unterstellenden Vorlagen:

1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz;
2. Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,

wird auf **Sonntag den 15. März 1908** festgesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäß Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen und vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 4 Uhr abends**, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, wofür letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl Exemplare der Referendumsvorlage und die erforderlichen Stimmzettel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 1. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Volksabstimmung vom 15. März 1908.

Mitbürger!

Gemäß den Beschlüssen des Kantonsrates vom 21. und 28. Januar 1908 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlagen:

1. **Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz;**
2. **Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.**

Wir laden Euch ein, diese Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag den 15. März 1908, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 1. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz.

Erster Abschnitt.

Jagdrecht und Jagdpatente.

§ 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Zürich unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und wird durch Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt.

§ 2. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden:

a) An Personen, welche bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung genießen; ferner an Konkursiten und fruchtlos ausgepfändete Schuldner während fünf Jahren seit der Eröffnung des Konkurses oder der letzten fruchtlosen Pfändung;

b) an Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines gemeinen Verbrechens gerichtlich bestraft oder mehr als einmal wegen Jagdfrevels im Sinne des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz gebüßt worden sind.

§ 3. Die Jagdpatente sind bei den Statthalterämtern zu beziehen. Der Regierungsrat bezeichnet in öffentlicher Bekanntmachung die Frist zur Lösung der Jagdpatente. Die Frist wird 14 Tage vor Eröffnung der Jagd geschlossen. Aus besonderen Gründen können von der zuständigen Direktion des Regierungsrates auch nach dieser Frist unter Zuschlag von fünf Franken noch Jagdpatente erteilt werden.

§ 4. Die Jagdpatente sind nur für diejenige Person, auf deren Namen sie lauten, und nur für die auf denselben näher bezeichnete Jagdzeit gültig. Sie sollen die genaue Bezeichnung des Trägers, die Gültigkeitsdauer, die Jagdart, die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Vorschriften und allfällige Ausnahmebestimmungen enthalten.

§ 5. Der Jäger hat sein Patent auf der Jagd bei sich zu tragen und dasselbe den Polizei- und Forstangestellten des Staates und der Gemeinden auf Verlangen vorzuweisen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates läßt zuhanden der patentierten Jäger und der Polizei- und Forstangestellten ein Verzeichnis sämtlicher Patentinhaber erstellen.

§ 6. Die Patenttaxen betragen für im Kanton Niedergelassene:

a) Für die Flugjagd Fr. 50;

b) für die allgemeine Jagd Fr. 75;

c) für die Jagd gemäß § 9 Fr. 25; bei Verwendung von Motorbooten Fr. 50, für jeden bewaffneten Gast überdies Fr. 20.

Für im Kanton nicht niedergelassene Schweizerbürger und solche Ausländer, die in einem andern Kanton niedergelassen sind, werden obige Taxen um 30 %, für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer um 50 % erhöht.

§ 7. Die Erträgnisse der Jagdpatenttaxen werden nach Abzug der bezüglichen Ausgaben, bezahlte Prämien nach § 23 inbegriffen, verteilt wie folgt:

In die Staatskasse fallen die Taxen nach §§ 6 c, 22 und 24 und $^1/_3$ der Taxen nach § 6 a und b. Hiervon ist ein Teil für Jagdaufsicht zu verwenden.

Den Gemeinden fallen im Verhältnis ihres Flächeninhaltes zu: $^2/_3$ der Taxen nach § 6 a und b. Hiervon haben die Gemeinden in erster Linie allfälligen Wildschaden und die Prämien für Erlegung schädlicher Tiere (§ 23) zu vergüten; 50 % des Restes sind zu verwenden für den Vogelschutz; über den Rest verfügen sie nach freiem Ermessen. Die Ausmittelung des Wildschadens und die Verteilung des verfügbaren Geldes unter die Geschädigten erfolgen endgültig durch den Gemeinderat.

Zweiter Abschnitt.

Ausübung der Jagd.

§ 8. Die Jagd zerfällt in die Flugjagd und die allgemeine Jagd. Für jede Jagdart wird ein besonderes Patent ausgestellt.

Die Flugjagd fällt in den Monat September, die allgemeine Jagd in die Monate Oktober, November und Dezember; sie darf jedoch nicht vor dem 15. Oktober eröffnet werden. In der Regel dauert erstere 12, letztere 36 Wochentage.

Der Regierungsrat setzt alljährlich rechtzeitig Beginn und Ende der Jagdzeit und wöchentlich mindestens einen Schontag fest.

§ 9. Während der Monate Januar und Februar kann der Regierungsrat die Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee gestatten gegen Lösung eines besonderen Patentes.

Diese Jagd darf nicht vom Ufer aus, sondern nur auf offenem See und vom Schiffe aus betrieben werden.

§ 10. An Sonn- und Festtagen, an den Schontagen (§ 8) und zur Nachtzeit ist die Jagd verboten.

§ 11. Zur Jagd dürfen nur Schrotflinten verwendet werden.

Das Tragen von Stockflinten und zusammengeschraubten Flinten und die Verwendung von Kugelflinten und Repetierwaffen ist untersagt.

§ 12. Die Flugjagd darf nur unter Benützung eines Hühnerhundes betrieben werden.

§ 13. Zur allgemeinen Jagd dürfen mit Ausnahme der Hühnerhunde nur solche Hunde verwendet werden, welche nicht mehr als 36 Centimeter Risthöhe (Stockmaß) haben.

§ 14. Es dürfen keine Hunde zur Jagd verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich nicht bezahlt ist.

§ 15. Wird über einen Teil des Kantons der Hundebann verhängt, so dürfen im Banngebiet keine Hunde zur Jagd verwendet und es darf nicht mit Hunden aus dem Banngebiete in andern Kantonsteilen gejagt werden.

§ 16. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Jagdwild jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches amtlich nachgewiesen aus dem Auslande eingeführt ist, oder wegen Schädlichkeit (§§ 21 bis 24) erlegt wurde. Der Verkauf von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ist zu jeder Zeit verboten, und wenn der Regierungsrat im Sinne von § 28 die Jagd auf einzelne Wildgattungen verbietet, so ist während dieser Zeit der Verkauf dieses Wildes verboten.

§ 17. Wenn ein Jäger ein Stück Wild, das von dem Hund eines andern Jägers aufgetrieben und gejagt wurde,

erlegt, so ist er verpflichtet, dasselbe gegen ein Schußgeld von Fr. 2 für Hase, Fuchs, Dachs und von Fr. 10 für Reh- und Schwarzwild an den andern Jäger abzutreten.

§ 18. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung des Grundbesitzers erfolgen.

Für allen Schaden, den sie bei Ausübung der Jagd verursachen, sind die Jäger verantwortlich (§§ 50 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes).

§ 19. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer Einfriedigung versehen sind, welche das Eindringen von Wild verhindert.

§ 20. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen; nach der Weinlese dürfen da, wo die Reben für die Winterszeit niedergelegt werden, für die Ausübung der Jagd nur die zwischen den Grundstücken befindlichen Wege benutzt werden.

Das Absuchen von nicht geernteten Getreide-, Gespinst- und Gemüsepflanzungen, sowie der Baumschulen ohne Bewilligung des Grundbesitzers ist untersagt.

§ 21. Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, sowie von Habichten, Sperbern, Elstern, Krähen, Hähern, ferner von Sperlingen und Eichhörnchen ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern im Umkreise von fünfzig Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden jederzeit gestattet, das Erlegen der Sperlinge außerdem in Getreideäckern und der Eichhörnchen in den Obstgärten, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird. Dieses Recht können die Grundbesitzer auch durch patentierte Jäger, denen sie schriftliche Vollmacht zu erteilen haben, ausüben lassen.

Amseln, Drosseln und Stare, welche zur Zeit der Fruchtreife in die Weinberge und eingefriedigte Obstgärten einfallen, sowie Tauben, welche das Saatgut oder liegendes Getreide schädigen, dürfen von den Besitzern der Grundstücke an Ort und Stelle erlegt werden.

§ 22. Die zuständige Direktion des Regierungsrates ist ermächtigt, auch in geschlossener Jagdzeit die Erlegung schädlicher Tiere zu bewilligen. Insbesondere kann Inhabern von Fischenzen für bestimmte Zeiten der Abschuß von Tieren, welche der Fischerei schädlich sind, gestattet werden. Dieser Abschuß darf aber nur durch Personen geschehen, welche in den zwei letzten Jahren ein Jagdpatent gelöst haben; für den Abschuß von Wildenten ist eine besondere Taxe bis auf Fr. 15 zu bezahlen.

§ 23. Für die Erlegung nachbezeichneter Tiere werden den patentierten Jägern bei geschlossener Jagd gegen Vorweisung der Vollmacht (§ 21) folgende Prämien, allfällige Bundesbeiträge inbegriffen, bezahlt:

a) Für Fischotter und Wildschweine je Fr. 30;
b) für Taubenhabichte Fr. 5;
c) für Sperber Fr. 4;
d) für Fischreiher und Haubensteißfuß Fr. 2;
e) für Elstern und Rabenkrähen je 50 Rp.;
f) für Häher je 20 Rp.

Für die vorgenannten schädlichen Vögel können die Prämien nur beansprucht werden, wenn die frisch erlegten ganzen Tiere den hierfür bezeichneten amtlichen Organen vorgewiesen und von diesen durch Abschneiden eines Fußes gekennzeichnet worden sind.

Die Prämien für Wildschweine, Fischotter, Fischreiher und Haubensteißfuß werden durch die Statthalterämter, die übrigen von denjenigen Gemeinden bezahlt, in welchen die Tiere erlegt worden sind.

§ 24. Zur Verfolgung schädlicher Tiere und zur Bekämpfung gefährlicher Krankheiten unter dem Gewild hat

der Regierungsrat die erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Wenn zu diesem Zwecke Treibjagden angeordnet werden müssen, sind die hierzu bezeichneten patentierten Jäger verpflichtet, an denselben teilzunehmen. Desgleichen kann er unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse bei zu starker Überhandnahme des Wildstandes oder einzelner Wildgattungen den Abschuß unter Festsetzung besonderer Taxen anordnen.

§ 25. Das Einfangen und Erlegen von Rehkitzen, das Erlegen von Rehgeißen ohne Bewilligung des Regierungsrates (§ 24), das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels ist verboten. Ebenso ist der Igel geschützt.

§ 26. Erlegte Rehe sind der nächsten Polizeistelle zur Kontrolle vorzuweisen. Die Polizeistelle hat das Geschlecht des geschossenen Tieres festzustellen und darüber dem Jäger eine Bescheinigung einzuhändigen.

§ 27. Verboten ist das Legen von Gift, das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch explodierender Geschosse, die Anwendung von Fallen, Schlingen, Drahtschnüren, sogenannten Dachshacken und anderen Fangvorrichtungen. Ausnahmsweise kann die zuständige Direktion Personen, welche in den zwei letzten Jahren ein Patent gelöst haben, die Anwendung von Fallen zum Fange von Füchsen, Fischottern, Iltissen und Mardern bewilligen.

Fischenzenpächtern oder den von ihnen bevollmächtigten Jägern kann das Legen von Fallen zum Fang von Fischottern von der zuständigen Direktion jederzeit gestattet werden.

Die Fallensteller haben die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu beobachten; für entstehenden Schaden sind sie haftbar.

§ 28. Im Falle außerordentlicher Abnahme des Wildstandes kann der Regierungsrat entweder die Jagd auf unbestimmte Zeit ganz einstellen oder unter Ermäßigung der Patentgebühr die Jagdzeit abkürzen. Auch ist er befugt, vorüber-

gehend die Jagd auf einzelne Wildgattungen (Haar- und Federwild) ganz oder teilweise zu verbieten.

§ 29. Polizei- und Forstangestellte des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, über die Handhabung des Gesetzes zu wachen.

Dritter Abschnitt.

Vogelschutz.

§ 30. Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen Vogelarten.

§ 31. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmückenarten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;

von Sperlingsvögeln: Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze;

von Spähern und Klettervögeln: Kuckuck, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen, Alpendohlen und Alpenkrähen;

von Raubvögeln: Turmfalken, Mäusebussarde, sämtliche Eulenarten mit Ausnahme des großen Uhu;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: Storch und Schwan.

Diese Vögel dürfen, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmebestimmungen enthält (§§ 21, 34), weder gefangen noch getötet oder feilgeboten, noch der Eier oder Jungen beraubt und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

§ 32. Aller Vogelfang mittelst Netzen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist verboten.

§ 33. Staat und Gemeinden sorgen für die Anlage von Vogelschutzgehölzen und Anbringung von Nistkästen für Höhlen-

brüter, sowie für Instruktion des Forstpersonals über Vogelschutz.

§ 34. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung erteilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß das nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 35. Übertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 in Anwendung kommen, mit Buße von Fr. 5—50 bestraft.

§ 36. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und die verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren.

Ist das betreffende Wild nicht mehr erhältlich, so ist statt dessen der entsprechende Wert zu bezahlen und zwar für:

Rehe . . .	Fr. 30.—	Hase, Fuchs, Dachs	Fr. 5.—
Rehkitzen . .	„ 15.—	Andere Wildarten .	„ 3.—

§ 37. Im Rückfall kann das Patent sofort entzogen und die Erteilung des Patentes während weiterer fünf Jahre verweigert werden.

Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bußenerkenntnis an bis zur Begehung der neuen Übertretung fünf Jahre verflossen sind.

§ 38. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege mit folgenden Abänderungen:

a) Alle Übertretungen werden durch die Statthalterämter bestraft.

b) Bei Umwandlung unerhältlicher Bußen ist für eine Buße von Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu berechnen.

c) Die Statthalterämter haben mindestens einen Drittel der einzelnen verhängten Buße zur Belohnung für Polizei- und Forstangestellte, welche Anzeige erstatteten, zu verwenden; ist die Buße nicht erhältlich, so wird der Bußenanteil, soweit er nicht durch die Bußen selbst gedeckt werden kann, aus dem Ertrage der Jagdpatente und der Jagdbewilligungen ersetzt.

Obige Bußen können auch zur Belohnung für Personen, welche im letzten Jahr ein Patent gelöst haben und Anzeige erstatteten, verwendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 39. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Vorschrift von § 13 findet erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Durch dasselbe werden das Gesetz vom 26. November 1882 betreffend Jagd und Vogelschutz, sowie die einschlägigen Verordnungen und § 233 des privatrechtlichen Gesetzbuches vom Jahre 1887 aufgehoben.

Zürich, den 21. Januar 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Am 24. Juni 1904 wurde ein neues Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz erlassen. Infolgedessen muß auch das zürcherische Jagdgesetz vom 26. November 1882 einer Revision unterzogen und mit dem neuen Bundesgesetz in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Regierungsrat arbeitete einen Gesetzesentwurf aus, der an Stelle der bisherigen Patentjagd die Gemeindepachtjagd einführen wollte. Dieser Entwurf wurde aber in der Volksabstimmung vom 22. April 1906 mit 40,534 Nein gegen 26,025 Ja verworfen. Hierdurch gab eine ansehnliche Mehrheit der Stimmberechtigten zu erkennen, daß im Kanton Zürich das Patentjagdsystem beizubehalten sei.

Anläßlich der Besprechung des verworfenen Gesetzesentwurfes wurden diejenigen Wünsche und Begehren bekannt, welche die Befürworter des Patentjagdsystems in dem neuen Gesetze berücksichtigt haben wollten. Es sind im wesentlichen folgende:

Erhöhung der Patentgebühr, Erlaß verschärfter Bestimmungen bezüglich des Ausschlusses gewisser Personen von der Jagdberechtigung, Verlust des Patentes für den Jäger bei Mißachtung beziehungsweise Übertretung wichtiger Bestimmungen des Jagdgesetzes, Ausfällung höherer Strafen eventuell Entzug der Jagdberechtigung. Es sollte auch die Verkürzung der Jagdzeit und die Einführung von Schontagen in Aussicht genommen werden. Aus der öffentlichen Besprechung des abgelehnten Jagdgesetzentwurfes ergab sich ferner, daß auch bei Beibehaltung der Patentjagd danach getrachtet werden sollte, den Jagdbetrieb humaner zu gestalten, daß von den erhöhten Jagdpatentgebühren den Gemeinden mehr zufallen sollte als bis anhin und daß von den Gemeindebetreffnissen ein Teil speziell zugunsten der Landwirtschaft Verwendung finden müsse. Auch wurde verlangt, daß eine wirksamere Jagdaufsicht und Jagdpolizei eingeführt werden möchte.

Unter möglichster Berücksichtigung dieser Begehren ist der vorliegende Gesetzesentwurf zustande gekommen. Das Gesetz ist gegliedert in fünf Abschnitte, in welchen jeweils die das gleiche Gebiet behandelnden Materien zusammengestellt sind, wodurch es gegenüber dem früheren an Übersichtlichkeit gewonnen hat.

Der erste Abschnitt handelt vom Jagdrecht und den Jagdpatenten. Das Jagdregal steht dem Kanton zu, das Recht zur Ausübung der Jagd wird für den ganzen Kanton durch Verabfolgung eines Jagdpatentes, welches bei den Statthalterämtern zu beziehen ist, erteilt. Die Patente sollen, in Erweiterung der bisherigen Form, die genaue Bezeichnung des Trägers, wohl auch seine Unterschrift und die übrigen auf die Ausübung der Jagd bezüglichen Vorschriften enthalten.

Entsprechend dem allgemeinen Verlangen sind die Patenttaxen für die Flugjagd von 30 auf 50 Franken, für die allgemeine Jagd von 40 auf 75 Franken erhöht worden, und es ist nun Gelegenheit geboten, entweder nur das Patent für die Flugjagd, oder dasjenige für die allgemeine Jagd, oder auch beide zusammen lösen zu können. Neu ist der Zuschlag von 30 % für im Kanton nicht niedergelassene Schweizerbürger und solche Ausländer, die in einem andern Kanton niedergelassen sind, und von 50 % für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer. Aus der Anwendung der neuen Taxen dürfte der Patentertrag von 25,000 auf 35,000 Franken anwachsen.

Dem Begehren, es möchte von den Patentgebühren den Gemeinden etwas mehr zufallen als bis anhin und es möchte der landwirtschaftliche Besitz bei der Verteilung der in Frage kommenden Beträge besondere Berücksichtigung finden, ist in der Weise Rechnung getragen, daß von den Jagdpatenttaxen, nach Abzug der allgemeinen Auslagen, $^1/_3$ in die Staatskasse fällt; hiervon soll ein Teil für verbesserte Jagdaufsicht verwendet werden. Die übrigen $^2/_3$ fallen den Gemeinden zu, woraus in erster Linie der Wildschaden zu decken ist und die Prämien für Erlegung schädlicher Tiere bezahlt werden

sollen. Die eine Hälfte des Restes wäre für den Vogelschutz zu verwenden, über die andere verfügen die Gemeinden nach freiem Ermessen.

Die Ausmittlung des Wildschadens und die Verteilung des verfügbaren Geldes unter die Geschädigten erfolgen endgültig durch den Gemeinderat.

Der zweite Abschnitt regelt die Ausübung der Jagd. Die Jagd zerfällt in eine Flugjagd und in eine allgemeine Jagd.

Die festgesetzten Jagdzeiten entsprechen denjenigen, die seit einer Reihe von Jahren bei uns Geltung hatten und die sich in Rücksicht auf unsere Wild- und Jagdverhältnisse bewährt haben. Besonders in Rücksicht auf die Landwirtschaft darf die allgemeine Jagd nicht vor dem 15. Oktober eröffnet werden. Um die Jagd den jeweiligen Verhältnissen anpassen zu können und durch Einlegung von Schontagen die Gesamtjagdzeit nicht verkürzen zu müssen, sind keine bestimmten Kalendertage, sondern nur die Zahl der eigentlichen Jagdtage ins Gesetz aufgenommen. Die Festsetzung des Jagdbeginns, des Jagdendes und der Schontage ist Sache des Regierungsrates.

Das Gesetz verlangt im Interesse eines waidgerechteren und humaneren Jagdbetriebes für die Ausübung der Flugjagd die Benützung eines Hühnerhundes; für die allgemeine Jagd schließt es die Verwendung der großen, scharf jagenden Laufhunde aus und gestattet nur solche von 36 cm Risthöhe. Um den Besitzern größerer Jagdhunde entgegenzukommen, tritt gemäß den Übergangsbestimmungen die letztere Bestimmung erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft. Im übrigen enthält das Gesetz schützende Bestimmungen für den Grundbesitzer und solche zugunsten der Fischenzen, sowie Vorschriften zum Schutze des Wildes und für Erzielung waidmännischen Jagdbetriebes; auch solche, welche die Kontrolle der Rehjagd ermöglichen, und das Verhältnis verschiedener Jagdpartien, während der Jagd selbst, zueinander regeln.

Das neue Gesetz setzt vermehrte und erhöhte Prämien für den Abschuß schädlicher Tiere fest und bestimmt, daß

ein Teil der Prämien vom Staate, der andere von denjenigen Gemeinden bezahlt werde, auf deren Gebiet die schädlichen Tiere erlegt wurden, indem diese Gemeinden in erster Linie hieraus Nutzen ziehen. Es regelt den Kauf und Verkauf von Wildpret nach Schluß der Jagdzeit und verpflichtet Polizei- und Forstangestellte ganz speziell zu wirksamer Handhabung der Jagdpolizei.

Der dritte Abschnitt handelt vom Vogelschutz und bestimmt, daß Staat und Gemeinden für die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen Vogelarten zu sorgen haben.

Der vierte Abschnitt enthält die Strafbestimmungen, im Anschluß an diejenigen des eidgenössischen Gesetzes und der fünfte Abschnitt die Übergangsbestimmungen, wonach das Gesetz, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft tritt. Das Gesetz vom 26. November 1882, sowie die einschlägigen Verordnungen und die dem neuen Gesetz sonst entgegenstehenden Bestimmungen vorhandener Gesetze, werden aufgehoben.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Gesetzesvorlage zur Annahme.

Gesetz

betreffend

die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

---

§ 1. Der Kanton Zürich erstellt und betreibt Elektrizitätswerke zum Zwecke der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preise. Er kann auch an der Erstellung und dem Betriebe solcher Werke sich beteiligen oder elektrische Energie mieten.

§ 2. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich werden als selbständige staatliche Unternehmung betrieben und sollen sich grundsätzlich selbst erhalten. Von letzterem Grundsatze darf insoweit abgegangen werden, als dies zur Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit der Unternehmung notwendig ist. All-

fällige Zuschüsse aus der Staatskasse an den Betrieb sind aus spätern Überschüssen zu tilgen.

§ 3. Die zur Gründung, zum Ausbau, Unterhalt und Betrieb der Unternehmung erforderlichen Kredite werden vom Kantonsrate bewilligt, das Kapital wird vom Staate beschafft und ihm zu einem vom Kantonsrate zu bestimmenden und den Selbstkosten entsprechenden Zinsfuße verzinst.

§ 4. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates und haben diesem jährlich Bericht und Rechnung abzulegen.

§ 5. Über Organisation und Verwaltung der Unternehmung, ebenso über die Verwendung eines nach angemessenen Rücklagen für Abschreibungen, Erneuerungs- und Betriebsreserven allfällig sich ergebenden Reingewinns wird der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die notwendigen Bestimmungen erlassen.

§ 6. Bei regelmäßig wiederkehrenden Reingewinnen sind die Verkaufspreise der elektrischen Energie angemessen zu ermäßigen.

§ 7. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sind von allen Staatssteuern und Gemeindeabgaben befreit.

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden durch die Übertragungs- und Verteilungsanlagen hat die Unternehmung den Gemeinden keine Entschädigung zu bezahlen.

§ 8. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Verfügungen über die vorläufige Geschäftsleitung bis zur endgiltigen Organisation der Elektrizitätswerke.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Zürich, den 28. Januar 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Erstellung und den Betrieb staatlicher Elektrizitätswerke behufs Abgabe billiger elektrischer Energie an Gemeinden und Private, sowie zur Verwendung für den eigenen Bedarf des Staates.

Die Bestrebungen zur Errichtung einer kantonalen Kraftversorgungsanlage sind nicht neu. Schon vor mehr als zehn Jahren legte der Regierungsrat dem Kantonsrate einen Gesetzentwurf betreffend die Nutzbarmachung von Wasserkräften durch den Staat vor. Durch dieses Gesetz wäre der Regierungsrat ermächtigt worden, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates zur Nutzbarmachung noch nicht ausgebeuteter größerer Wasserkräfte im Gebiete des Kantons oder an dasselbe angrenzend, die erforderlichen Werke und Kraftanlagen auf Rechnung des Staates zu erstellen oder zu erwerben und zu betreiben. Die aus solchen Werken gewonnene Kraft hätte der Staat nach Befriedigung seines eigenen Bedarfes in erster Linie den Gemeinden für öffentliche Zwecke und in zweiter Linie den Privaten zur Verfügung stellen sollen.

Der Kantonsrat lehnte diesen Gesetzentwurf im Jahre 1900 ab; die Nutzbarmachung der zürcherischen Wasserkräfte durch den Staat schien nicht zweckmäßig; er hielt es für richtiger, dieselbe durch Erteilung von Konzessionen an Privatunternehmungen zu ermöglichen, immerhin unter Geltendmachung gewisser Vorbehalte zur Wahrung der Interessen des Staates und der Gemeinden.

Als in der Folgezeit namentlich eine außerhalb des Kantons domizilierte Aktiengesellschaft es unternahm, die immer mehr sich geltend machenden Bedürfnisse der zürcherischen Gemeinden nach elektrischer Kraft zu befriedigen, als manche der so bedienten Gemeinden ihre Abhängigkeit von der mächtigen Aktiengesellschaft als lästigen Zwang zu empfinden begannen, wurde der Regierungsrat vom Kantonsrate neuerdings

eingeladen, die Frage der Errichtung staatlicher Wasserkraftanlagen zu prüfen. Insbesondere sollte untersucht werden, ob nicht die Ausführung des sogenannten Etzelwerkprojektes durch den Staat oder mit dessen Beteiligung erfolgen sollte.

Es ist bekannt, daß die erhoffte Ausführung des Etzelwerkprojektes an der Unmöglichkeit gescheitert ist, sich auf eine gemeinsame Konzession zu einigen.

Bei der Abnahme des Schlußberichtes über das Etzelwerkprojekt am 18. September 1906, ist der Regierungsrat vom Kantonsrate sodann eingeladen worden, die Ausnützung der im Kanton vorhandenen Wasserkräfte, insbesondere der Rheinwasserkräfte, durch den Staat oder unter seiner Beteiligung derart zu fördern, daß den zürcherischen Gemeinden, womöglich auf den Zeitpunkt des Ablaufes ihrer Stromlieferungsverträge mit der Aktiengesellschaft „Motor", elektrische Energie vom Staate zur Verfügung gestellt werden könne. Gleichzeitig aber soll der Regierungsrat prüfen, ob der Staat den Gemeinden nicht vermittelst Strommiete von einem bereits bestehenden Werke schon auf einen frühern Zeitpunkt elektrische Energie abgeben könnte.

Was zunächst die Nutzbarmachung der Rheinwasserkräfte durch den Staat oder mit staatlicher Beteiligung anbelangt, so haben schon vor längerer Zeit die Stadt Winterthur und die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Neuhausen die Konzession für Errichtung eines großen Kraftwerkes bei Rheinau nachgesucht. Hinsichtlich der hierdurch zu gewinnenden Kräfte ist nunmehr in Aussicht genommen, daß die Stadt Winterthur die auf zürcherisches Gebiet entfallenden konstanten Kräfte in erster Linie zur Verwendung für ihren eigenen und den Bedarf einiger angrenzender Gemeinden erhalten soll, während der übrige Teil der Kraft dem Staate zur Verfügung bleiben würde, der ihn dann je nach Bedarf im übrigen Kantonsgebiet, wohl hauptsächlich im Bezirk Andelfingen, dem Rafzerfeld und dem Bezirk Winterthur, abgeben würde.

Sodann läßt der Regierungsrat in Verbindung mit dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, da die beiden Kantone an der Konzessionserteilung beteiligt sind, ein von einem Konsortium eingereichtes neues Projekt, das sogenannte Rhein-Glatt-Töß-Projekt durch Sachverständige auf seine Ausführbarkeit prüfen. Dieses Projekt sieht ein Maschinenhaus am Rhein oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Eglisau in erster Linie zur Ausnützung der Rheinwasserkraft vor. Diesem Werk würde später zur Vermehrung der Kraft Wasser aus der Glatt, eventuell aus der Töß zugeleitet.

Ferner ist ein Konzessionsgesuch der Stadt Zürich für ein Kraftwerk am Rhein oberhalb der Glattausmündung bei Rheinsfelden anhängig, das entweder vom Staate Zürich allein oder in Verbindung mit der Stadt Zürich eventuell mit dem Kanton Schaffhausen zur Ausführung gebracht werden kann. Auch ist eine Kombination des oben erwähnten Glatt-Tößwerkes mit diesem Rheinwerke nicht ausgeschlossen; auch hierüber sollen die Experten ihr Gutachten abgeben.

Bis zur Inbetriebsetzung eines dieser Kraftwerke am Rhein werden noch mehrere Jahre vergehen. Bereits haben aber diejenigen Teile unseres Kantons, die bisher noch nicht von der Privatindustrie mit elektrischer Kraft versehen worden sind, so insbesondere die Bezirke Dielsdorf, Andelfingen und Affoltern, vom Staate verlangt, daß auch ihnen die für die Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft so wichtige elektrische Energie möglichst bald zur Verfügung gestellt werde. Die genannten und andere Gebiete des Kantons sind von der Privatindustrie deshalb bisher nicht mit elektrischer Kraft versorgt worden, weil der Kraftabsatz dort zu wenig rentabel erschien. Wenn gegenwärtig die Aktiengesellschaft „Motor“ den Gemeinden der Bezirke Dielsdorf und Andelfingen elektrische Kraft offeriert, so geschieht dies in der Hauptsache nur deswegen, weil diese Gesellschaft ohnehin eine Kraftleitung durch jene Gegenden zur Abgabe von Strom im Kanton Schaffhausen etc. zu ziehen im Begriffe steht und

weil sie für ihr neues Unternehmen „Beznau-Löntsch" weiterer Kraftabnehmer bedarf.

Auf Grund von Beratungen mit Fachmännern ist der Regierungsrat zu der Überzeugung gelangt, daß der Kanton, wenn er überhaupt eine kantonale Kraftversorgung einführen will, nicht mehr bis zur Erstellung eines Wasserwerkes am Rheine zuwarten dürfe, sondern in der Tat vorläufig von einem bestehenden oder doch bald in Betrieb zu setzenden Werke elektrische Energie zur Abgabe an Gemeinden und Private mieten müsse.

Da die Stadt Zürich zurzeit an der Albula im Kanton Graubünden ein eigenes großes Kraftwerk baut, das auf Ende 1909 oder Anfang 1910 dem Betrieb übergeben werden kann, ist es möglich geworden, für eine kantonale Kraftversorgung auf eine Reihe von Jahren, auf alle Fälle bis zur Eröffnung eines kantonalen Kraftwerkes am Rhein, elektrische Energie zu annehmbaren Bedingungen in vorläufig ausreichender Menge auf den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des Albulawerkes mietweise zu erhalten.

So kann nunmehr eine kantonale Kraftverteilung ins Werk gesetzt werden. Die Kraftmiete kann dabei für den Kanton nur als provisorischer Zustand betrachtet werden. Es muß mit allem Nachdruck auf Errichtung eigener, großer Wasserwerke getrachtet werden, in denen die notwendige elektrische Kraft erzeugt werden kann; denn ein eigenes Kraftwerk ist die billigste und rationellste Kraftquelle für den Kanton. Die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Vorkehren sind an Hand genommen und sollen nach Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes mit allem Nachdrucke gefördert werden.

Die Behörden haben sich keineswegs verhehlt, daß die Errichtung einer kantonalen Kraftversorgungsanlage heute wesentlich größeren Schwierigkeiten begegnet, als vor einigen Jahren. Denn inzwischen hat sich die Privatindustrie und haben sich die Städte und andere größere Gemeinden des günstigsten Absatzgebietes bemächtigt, ohne daß es dem Kan-

ton möglich gewesen wäre, dies zu verhindern. Die kantonale Kraftversorgung hat also von vorneherein mit einer mächtigen Konkurrenz zu rechnen. Mit der Stadt Zürich hat sich der Regierungsrat in dieser Hinsicht verständigen können; mit Winterthur steht eine ähnliche Vereinbarung in Aussicht.

Ob auch mit der Privatindustrie eine Verständigung zu erzielen ist oder ob mit ihr der Konkurrenzkampf durchgefochten werden muß, wird die Zeit lehren.

Das staatliche Werk wird gegenüber den Gemeindewerken alle Rücksichten walten lassen, welche billigerweise verlangt werden können. Der Kanton ist bereit, bereits bestehenden Gemeinde-Elektrizitätswerken elektrische Energie zu billigem Preise abzugeben. Auch wird die kantonale Unternehmung unter Umständen dazu gelangen, Elektrizitätswerke von Gemeinden oder Genossenschaften, die auf den Weiterbetrieb eines eigenen Werkes verzichten, anzukaufen, oder Werke, deren Angliederung an den größeren Staatsbetrieb im allgemeinen Interesse läge, zu erwerben. In solchen Fällen werden zwischen der kantonalen Unternehmung und den Gemeinden oder Privaten geschäftliche Verhandlungen anzubahnen sein, da es sich wohl ohne Ausnahme um freihändigen Erwerb handeln wird.

Der Staat wird nach Annahme dieser Gesetzesvorlage vor allem an diejenigen Teile des Kantons elektrische Kraft abgeben, die noch nicht bedient sind, dann aber auch den Gemeinden und Privaten auf den Ablauf ihrer gegenwärtigen Stromlieferungsverträge mit Privatgesellschaften elektrische Energie offerieren. Er wird dies um so eher und zu um so günstigeren Bedingungen tun können, als er zweifellos bis dahin im Besitze eines eigenen Kraftwerkes sein wird. Die meisten Stromlieferungsverträge der Gemeinden mit der Aktiengesellschaft „Motor“ laufen von 1913/15 an ab; bis zu jener Zeit sollte es möglich sein, ein staatliches oder mit staatlicher Beteiligung erstelltes Kraftwerk am Rhein in Betrieb zu setzen.

Zu diesem Zwecke muß aber erwartet werden, daß die Gemeinden und andere Großabonnenten nicht etwa um vor-

übergehender Vorteile willen jetzt schon mit den Privatunternehmungen neue Verträge auf zehn Jahre oder noch länger eingehen, sondern nach Ablauf ihrer jetzigen Verträge sich dem kantonalen Werke anschließen. Sie können dadurch nur gewinnen; denn die kantonale Kraftversorgung wird in der Lage sein, die elektrische Energie ebenso billig und mit den Jahren wesentlich billiger abzugeben als Privatgesellschaften, weil das kantonale Unternehmen zum voraus auf hohe Gewinne verzichtet und weil regelmäßig wiederkehrende Reingewinne nach angemessenen Rücklagen für Abschreibungen, Erneuerungs- und Betriebsreserven gemäß § 6 der Gesetzesvorlage zu angemessener Herabsetzung der Verkaufspreise der elektrischen Energie zu verwenden sind, während bei Privatgesellschaften solche Gewinne bekanntlich den Aktionären zufließen. Die Herabsetzung der Energiepreise wird naturgemäß um so bälder und um so spürbarer eintreten, je mehr und je bessern Absatz das kantonale Werk für seine elektrische Kraft findet. Es liegt daher im Interesse der Gemeinden und der privaten Stromabnehmer, sich dem kantonalen Unternehmen sobald als möglich anzuschließen und so mit vereinten Kräften das Ziel zu erreichen, das allen vor Augen liegt: die Versorgung aller Kantonsteile mit möglichst billiger elektrischer Kraft zu Beleuchtungszwecken und zur Verwendung in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft!

* * *

Der vorliegende Gesetzentwurf ist vom Kantonsrate einstimmig angenommen worden.

Er legt die Hauptgrundsätze für die Durchführung der kantonalen Kraftversorgung fest und überläßt die Regelung der Organisation und Verwaltung, die unter Umständen rasch ändernden Verhältnissen sich anzupassen haben, zweckmäßigerweise dem Kantonsrate. Dem Kantonsrate steht auch zu, über die Verwaltung eines nach angemessenen Rücklagen für Abschreibungen, Erneuerungs- und Betriebsreserven allfällig sich ergebenden Reingewinnes die notwendigen Bestimmungen

auf Antrag des Regierungsrates zu erlassen (§ 5), immerhin mit der ausdrücklichen Weisung (§ 6), daß bei regelmäßigen Reingewinnen die Verkaufspreise der elektrischen Energie angemessen zu ermäßigen sind.

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sollen als selbständige staatliche Unternehmung, ähnlich der Kantonalbank, betrieben werden und sollen sich grundsätzlich selbst erhalten; doch darf von letzterm Grundsatze soweit abgegangen werden, als dies zur Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens notwendig ist. Diese Bestimmung erscheint erforderlich, da die Unternehmung, wie andere derartige Geschäfte, in den ersten Betriebsjahren noch keine Rendite aufweisen wird.

Gleichwohl sollen nicht etwa Steuergelder des Kantons in diesem Unternehmen verbraucht werden; der Gesetzesentwurf verlangt, daß allfällige Zuschüsse aus der Staatskasse an den Betrieb aus spätern Überschüssen zu tilgen seien (§ 2), wie denn überhaupt die zur Gründung, zum Ausbau, Unterhalt und zum Betrieb der Unternehmung vom Kantonsrat bewilligten Kredite dem Staate von der Unternehmung verzinst werden müssen, in der Meinung, daß der Zinsfuß die Selbstkosten nicht übersteigen soll (§ 3).

Die Elektrizitätswerke des Kantons sind der Oberaufsicht des Kantonsrates unterstellt und haben ihm jährlich Bericht und Rechnung abzulegen (§ 4). Auf diese Weise ist der Vertretung des Volkes ein hinreichender Einfluß auf die ganze Geschäftsgebarung gesichert.

Daß die Elektrizitätswerke von allen Staatssteuern und Gemeindeabgaben befreit sein sollen und auch für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden durch die Übertragungs- und Verteilungsanlagen keine Entschädigung zu bezahlen haben (§ 7), bedarf keiner weiteren Begründung.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Gesetzesvorlage zur Annahme.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Oberwinterthur.
(Vom 5. Februar 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Das im Gemeindebann Oberwinterthur gelegene Gebiet der Hegifeldstraße wird auf eine Länge von 875 m von der Abzweigung aus der Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen beim Bahnübergang südlich der Station Oberwinterthur bis zur Abzweigung der Straße III. Klasse nach der Ortschaft Hegi unmittelbar westlich des Schlosses Hegi mit Einschluß eines je 30 m breiten Streifens beidseitig der Straße dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2, desselben unterstellt.

II. Dieser Beschluß ist gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 5. Februar 1908. Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern
betreffend
Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.
(Vom 10. Februar 1908.)

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. med. A. Steiger, in Zürich I, zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **15. März 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden

und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 10. Februar 1908.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 17. Februar 1908,** vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Initiative betreffend Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikinitiative), Anträge des Regierungsrates vom 25. Juni und der Kommission vom 7. Dezember 1907.
2. Reglement für die Agenturen der Zürcher Kantonalbank, Antrag des Bankrates und der Bankrechnungsprüfungskommission.
3. Finanzielle Unterstützung der Rebenbesitzer im Kampfe gegen den falschen Meltau, Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 1908 und der bestellten Kommission.
4. Eventuell: Aussonderungsvertrag und Hochschulbauten, Anträge des Regierungsrates und der bestellten Kommission.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 6. Februar 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Antrag der Kommission*)
15. Februar 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betreffend die Errichtung neuer Hochschulbauten und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Fragen.

Der Kantonsrat,

unter Vorbehalt der Übernahme eines einmaligen Beitrages von Fr. 1,250,000 an die Kosten der zu erstellenden Hochschulbauten (Universitätsgebäude, zoologisches Institut, hygienisches Institut) durch die Stadt Zürich,

ferner eines jährlichen Beitrages von Fr. 80,000 an den Betrieb der kantonalen Lehranstalten von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das neue Universitätsgebäude fertig erstellt sein wird, durch die Stadt Zürich,

gemäß den Bestimmungen des hierüber zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate Zürich vereinbarten Vertrages:

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der bestellten Kommission,

beschließt:

I.

1. Der Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, dem Kanton und der Stadt Zürich anderseits wird genehmigt.

2. Die Übereinkunft zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate von Zürich betreffend die Ausführung des Aussonderungsvertrages, der Vertrag mit der Stadt Zürich be-

---

*) Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. A. Huber-Zürich (Präsident), Dr. Bißegger-Zürich, Dr. Ernst-Winterthur, Bankpräsident Graf-Zürich, Heußer-Zürich II, Jakob Heußer-Zürich III, Hürlimann-Stäfa, Stadtpräsident Pestalozzi-Zürich, Reimann-Veltheim, Dr. Scheller-Kilchberg, Schmid-Thalheim, Seidel-Zürich, Strehler-Wald, Dr. Studer-Winterthur. Sekretär: Koller-Thalwil.

treffend ihre Beteiligung an den Kosten der Hochschulbauten, an den Betriebskosten der kantonalen Lehranstalten, sowie betreffend die Korrektion der Künstlergasse und die Erwerbung der Liegenschaft „zum Berg“ werden genehmigt.

3. Die vom Regierungsrate mit der zürcherischen Kunstgesellschaft und mit der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt abgeschlossenen Verträge betreffend die Erwerbung des Künstlergutes und die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich durch den Kanton werden genehmigt.

4. Den nach Abschluß der sub Ziffern I, 1—3 genannten Verträge auf dem Korrespondenzwege zwischen dem Regierungsrate und den betreffenden Kontrahenten festgestellten Erklärungen, Ergänzungen und Modifikationen, die einen integrierenden Bestandteil der Verträge bilden, wird die Genehmigung erteilt.

5. Für die Ablösung der Pflicht zur Unterhaltung der Polytechnikumsgebäude, für die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich und für die Errichtung von neuen Hochschulgebäuden wird außer den von der schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Aussonderungsvertrag ausgerichteten Entschädigungen und den von der Stadt Zürich geleisteten Beiträgen ein Kredit von $2^1/_2$ Millionen Franken erteilt. Zur Deckung dieses Kredites ist der Regierungsrat ermächtigt, ein Anleihen im gleichen Betrage zu erheben.

II.

Dieser Beschluß wird der Volksabstimmung unterbreitet.

III.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Er hat dem Kantonsrate die definitiven Baupläne und Kostenvoranschläge für die Hochschulbauten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Weisung.

I.

Der Regierungsrat hat am 14. Februar 1907 Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung des Aussonderungsvertrages vom 28. Dezember 1905, die Errichtung neuer Hochschulgebäude und der damit zusammenhängenden weiteren Fragen

erstattet. Die vom Kantonsrat bestellte Kommission hat sich im Frühjahr 1907 sofort an ihre Arbeit gemacht, dann aber für gut befunden, sie bis Ende Januar 1908 zu unterbrechen. Denn unterdessen hatte sich die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit herausgestellt, betreffend die Erstellung der Hochschulbauten eine Plankonkurrenz zu eröffnen. Für die Vorarbeiten und die besten aus der Ideenkonkurrenz hervorgehenden Arbeiten hat der Kantonsrat am 19. August 1907 einen Kredit von Fr. 52,000 bewilligt (Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 749). Die Frist für die Einreichung der Projekte wurde auf Ende Januar 1908 erstreckt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind 34 Projekte eingelaufen, deren Beurteilung durch das Preisgericht bis zum 20. Februar 1908 beendet sein wird. Von da an werden die Projekte bis zum 3. März 1908 zu allgemeiner Besichtigung öffentlich ausgestellt.

Sobald es der Kommission unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt als tunlich erschien, hat sie ihre Arbeiten wieder aufgenommen und sie in einigen Sitzungen zu Ende geführt. Sie ist in ihrer Auffassung einmütig, daß die Vorlagen vom Kantonsrat noch im Laufe des Monats Februar zu behandeln sind, wenn sie noch dem Frühjahrsreferendum unterstellt werden sollen. Die Kommission hat dabei in Erwägung gezogen, daß eine Verzögerung der Behandlung des Aussonderungsvertrages und der Frage der Hochschulbauten die Hinausschiebung um ein weiteres Jahr, das heißt bis ins Jahr 1909, bedeuten würde. Diese Verantwortlichkeit konnte sie nicht übernehmen, und zwar aus verschiedenen Gründen, deren wichtigste hier nur kurz angedeutet werden mögen. Einmal hat sich die Raumnot für die Hochschule, aber auch für das Polytechnikum ins Unleidliche gesteigert, und schnelle Abhülfe tut dringend not. Sodann dringen die eidgenössischen Behörden auf den baldigen Entscheid über den vor mehr als zwei Jahren abgeschlossenen Vertrag, da sie je nach dessen Ausfall an eine Lösung, die auch für sie äußerst dringlich geworden ist, herantreten müssen; gleich verhält es sich mit den übrigen Vertragsparteien mit denen der Regierungsrat infolge der Bestimmungen des Aussonderungsvertrages Vereinbarungen hat eingehen müssen: Der Stadtrat Zürich, die Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt, der Vorstand der Kunstgesellschaft in Zürich etc.

Über all diese Verhältnisse muß nun der Entscheid des Kantonsrates, sodann auch die Volksabstimmung Klarheit schaffen, und auch der Regierungsrat muß an seinem Orte wünschen, daß alle hängigen Fragen einer baldigen Lösung entgegengeführt werden. Sodann darf darauf hingewiesen werden, daß eine weitere Hinausschiebung des Baubeginns die Baukosten unter keinen Umständen verringern, aller Wahrscheinlichkeit nach aber erhöhen würde.

So sieht sich denn die Kommission veranlaßt, dem Kantonsrat ihren Bericht zu erstatten.

II.

Es ist nicht nötig, daß die Kommission sich in einläßlicher Weise über den ganzen Fragenkomplex vernehmen lasse; in erschöpfender Weise orientiert darüber die regierungsrätliche Weisung. Sache des Berichtes der Kommission wird es lediglich sein, die wesentlichsten Seiten der ihr zur Vorberatung zugewiesenen Aufgabe kurz zu beleuchten.

a) Der Aussonderungsvertrag.

Der ganzen Vorlage liegt der „Aussonderungsvertrag“ vom 28. Dezember 1905 zugrunde, über den schon im Jahre 1898 Unterhandlungen eingeleitet wurden. Er bezweckt eine umfassende Auseinandersetzung zwischen Polytechnikum und Universität, und stellt sich für beide Teile als das Produkt einer förmlichen Zwangslage dar. Die Hauptbestimmungen mögen kurz skizziert werden:

1. Das Polytechnikum ist im Südflügel durch die Universität besetzt; das ganze übrige Gebäude durch die eidgenössische polytechnische Schule. Nach dem Vertrag geht das ganze Hauptgebäude, das Nebengebäude (kantonales Chemiegebäude) und die forst- und landwirtschaftliche Schule mit dem ganzen zu diesen Gebäuden gehörenden Areal in das Eigentum des Bundes über. Davon erhält der Bund gemäß Art. 2 des Vertrages unentgeltlich das ganze Hauptgebäude mit zugeteiltem Areal (mit Ausnahme der halben Aula und des Universitätsflügels mit dem diesem zugeteilten Areal), ferner Areal und Gebäude der land- und forstwirtschaftlichen Schule; gemäß Art. 3 des Vertrages gegen einen

Kaufpreis von Fr. 879,120 den Universitätsflügel mit zugehörigem Areal, um den Preis von Fr. 384,743 das kantonale Chemiegebäude samt zugehörigem Areal. Der Bund zahlt dem Kanton für die Ablösung der Baupflicht für ein zoologisches Sammlungsgebäude Fr. 975,000. Dem Bund wird für die Ablösung der dem Kanton obliegenden Unterhaltspflicht am Hauptgebäude und an der land- und forstwirtschaftlichen Schule eine Abfindungssumme von Fr. 570,000 ausgerichtet.

2. Die unhaltbaren Verhältnisse und Zustände in den naturgeschichtlichen Sammlungen und Instituten werden neu geordnet. Das Polytechnikum erhält zu Eigentum die ganzen gemeinsamen mineralogisch-geologischen Sammlungen und zugehörigen Laboratorien samt allem Zubehör, der Kanton und die Stadt Zürich die ganzen gemeinsamen zoologischen Sammlungen und zugehörigen Laboratorien mit allem Zubehör: Bund und Kanton übernehmen die Verpflichtung, die ihnen zu Eigentum zugeteilten Sammlungen zweckentsprechend aufzustellen, zu unterhalten und zu äufnen.

Schiedsgerichtlichem Entscheid betreffend das Eigentumsrecht bleiben vorbehalten die paläozoologischen Sammlungen. Ebenso hat ein Schiedsgericht zu entscheiden über die Frage der Pflicht zur Errichtung eines Sammlungsgebäudes für Gipsabgüsse (archäologische Sammlung).

3. Ein dritter Hauptpunkt des Aussonderungsvertrages ist der Verkauf der ehemaligen Seilerschen Liegenschaft durch den Kanton an den Bund um den Preis von Fr. 500,000.

4. Der Bund verzichtet auf die bisher im botanischen Garten in Anspruch genommenen Lokalitäten.

b) Die übrigen Verträge.

1. Mit dem Stadtrat Zürich hat der Regierungsrat eine „Übereinkunft betreffend die Ausführung des Aussonderungsvertrages“ abgeschlossen. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Kanton und Stadt Zürich verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß auf dem westlich an das Polytechnikumsareal angrenzenden Lande keine Bauten errichtet werden, wodurch das Hauptgebäude die freie Aussicht verlieren würde.

Sodann wird eine reinliche Ausscheidung über die Fortführung der zoologischen Sammlungen vorgenommen.

2. Vertrag betreffend a) die Beteiligung der Stadt Zürich an den Kosten der Neubauten (mit Fr. 1,250,000) und an den Betriebskosten der kantonalen Lehranstalten (Fr. 80,000), b) den Verkauf der städtischen Liegenschaft zum Berg (Fr. 25,000) und betreffend die Korrektion der Künstlergasse.

3. Mit der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt ist ein Vertrag betreffend den Übergang der Anstalt an und ihre Fortführung durch den Staat abgeschlossen worden.

4. Der Vorstand der Kunstgesellschaft in Zürich hat die Liegenschaft zum Künstlergut dem Kanton Zürich um den Preis von Fr. 260,000 verkauft.

5. Ein weiterer Kaufvertrag ist für den Erwerb von zwei kleineren Parzellen mit Frau Stadler-Vogel zum Berg in Zürich abgeschlossen worden (Kaufpreis Fr. 35,000).

* * *

Die Kommission hat diese Verträge einer gründlichen Durchsicht unterworfen und gelangt einstimmig dazu, sie dem Kantonsrat zur Genehmigung zu empfehlen. Sie schließt ihren Ausführungen als Anhang diejenigen Erklärungen, Ergänzungen und Modifikationen an, die auf dem Korrespondenzwege nach Abschluß der Verträge zwischen dem Regierungsrate und den übrigen Kontrahenten vereinbart worden sind, und denen dieselbe Rechtsverbindlichkeit, wie den Vertragsbestimmungen zukommt (siehe Anhang zum Bericht).

c) Die Konsequenzen des Aussonderungsvertrages.

Es ist klar, daß der Aussonderungsvertrag, der den Verkauf der Universitätslokalitäten vorsieht, es den Behörden zur Pflicht macht, mit dem Antrag auf Genehmigung des Vertrages auch den nötigen Kredit für die Erstellung der Neubauten zu verlangen. Zu sorgen ist hierbei in erster Linie für die infolge der Abtretung an den Bund obdachlos werdenden Unterrichtszweige; sodann wird bei diesem Anlaß auch für alle übrigen nur provisorisch untergebrachten Disziplinen Raum zu schaffen sein. Als solche kommen in Betracht: Alle bisher im Universitätsflügel des Polytechnikums untergebrachten Sammlungen, die gegenwärtig im Mittelbau des Polytechnikums aufgestellte archäologische Sammlung, die gegenwärtig im kan-

tonalen Chemiegebäude untergebrachten Institute für Hygiene, Bakteriologie und Pharmakologie, sodann das Institut für gerichtliche Medizin im Stockargut, alle im „Rechberg“ bisher untergebrachten Kollegien, Seminarien, die gesamte Hochschulverwaltung etc., die ethnographische Sammlung am Seilergraben.

Von den vorberatenden Behörden wird nun eine Lösung dieser Frage nach jahrelangen einläßlichen Studien in der Weise vorgeschlagen, daß erstellt werden sollen:

a) Ein Kollegiengebäude;
b) das biologische Institut;
c) das hygienisch-pharmakologische Institut.

Für diese drei Bauten ist, nachdem die Frage des Raumbedürfnisses wiederholt studiert und die ursprünglichen Raumanforderungen von beinahe 14,000 m² auf rund 11,200 m² ermäßigt worden sind, eine Summe von sechs Millionen Franken erforderlich; nämlich für den Baugrund rund 1,4, für die Bauten selbst rund 4,1 und die innere Einrichtung rund 0,5 Millionen Franken. Damit können beinahe 200 neue Unterrichtsräume aller Art gewonnen und dem Raumbedürfnis der Hochschule auf Jahrzehnte hinaus genügt werden.

Die sechs Millionen sollen gedeckt werden durch die

Leistung	des Bundes von . .	$2^1/_4$	Millionen Franken;
„	der Stadt Zürich . .	$1^1/_4$	„ „
„	des Kantons Zürich .	$2^1/_2$	„ „

Die Kommission beantragt nun in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates vom 10. Februar 1908, das Legat Barth für Hochschulzwecke im Betrege von Fr. 400,000 zur Deckung der Bauausgaben des Kantons für die Hochschulbauten zu verwenden, so daß die effektive Leistung des Kantons auf 2,1 Millionen Franken zurückgehen dürfte. Sie will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß letztere Summe sich noch um den Betrag reduzieren wird, den der Bund dem Kanton eventuell für Ablösung der Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltungspflicht der archäologischen Sammlung auszurichten haben dürfte. Der Kanton erwartet nach seinen Berechnungen einen Beitrag von Fr. 482,500, so daß sich die schließliche Staatsleistung auf weniger als zwei Millionen Franken stellen würde. In dieser Summe ist auch die Ausgabe

für eine neue Blinden- und Taubstummenanstalt mit Fr. 550,000 eingesetzt. Daraus ergibt sich, daß die für die Hochschulbauten neu aufzubringenden Beträge die Höhe von zwei Millionen Franken nicht erreichen werden und daß der im Beschlussesentwurf verlangte Kredit von 2½ Millionen Franken genügt, um auch die für die Ablösung der Unterhaltspflicht der Polytechnikumsgebäude vereinbarte Ausgabe von Fr. 570,000 zu decken.

Resümierend können also als sichere Einnahmen zur Bestreitung der Sechsmillionenausgabe für Bauten aufgeführt werden:

Vom Bund für Universitäts- und Chemiegebäude und Areale	Fr. 1,263,863
Vom Bund für Ablösung der Baupflicht für das zoologische Sammlungsgebäude . . .	„ 975,000
Von der Stadt Zürich	„ 1,250,000
Legat Barth für Hochschulzwecke	„ 400,000
Freiwillige Beiträge (ethnographische Sammlung etc.)	„ 11,000
	Fr. 3,899,863

Dazu kommt, wie schon oben erwähnt, der noch unbestimmte Beitrag des Bundes für die Ablösung der Baupflicht für die archäologische Sammlung.

Über die Bedürfnisfrage dürfte nach dem Vorausgegangenen und auf Grund des in der regierungsrätlichen Weisung Mitgeteilten kein Wort mehr zu verlieren sein. Doch ist noch kurz der Zunahme der Frequenz der Universität zu gedenken; es seien zu diesem Ende die statistischen Angaben des Eröffnungssemesters 1833/4 und des laufenden Wintersemesters 1907/8 zur Vergleichung herangezogen:

Wintersemester	Studenten (u. Auditoren)	Zahl der Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminarien	Prof. (und Privatdoz.)
1833/4	161 (48)	54	6	—	23 (33)
1907/8	1489 (448)	387	154	11	78 (63)

Von der Gesamtzahl von 1489 Studierenden sind 316 Zürcher, 410 übrige Schweizer, zusammen 726 Schweizer, Ausländer 763 (davon Deutsche 130, Russen 459: männliche 202, weibliche 257).

In Zürich sind von der Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten 21,2 % Kantonsbürger, Schweizer überhaupt 48,8 %, nur Basel steht voran. Die Prozentzahl der Ausländer an allen schweizerischen Universitäten im Wintersemester 1907/8 ist folgende:

	Genf	Lausanne	Freiburg	Bern	Zürich	Basel
			In %:			
Ausländer:	84,4	71,2	69	51,5	51,2	24,8
Russen:	49,7	43,9	19	41,8	30,8	8,3
			absolut:			
Ausländer:	1140	741	382	882	763	150
Russen:	671	457	105	716	459	50

Die Gesamtzahl der Studierenden beträgt an den schweizerischen Hochschulen im laufenden Studiensemester:

		Davon immatrikuliert
Freiburg	661	554
Basel	724	605
Lausanne	1321	1041
Genf	1699	1350
Zürich	1937	1489
Bern	2136	1712

III.

Die Ausländerfrage.

Diese Frage spielt in der Bevölkerung bei der Beurteilung der Bauprojekte eine Rolle, die zu ihrer Bedeutung nicht im richtigen Verhältnis steht.

Die Maßregeln, die von den Behörden gegenüber dem Massenzudrange russischer Studenten ergriffen worden sind, werden von einem Teil der Bevölkerung, als viel zu rigoros, scharf getadelt; ein anderer Teil erachtet sie für zu milde. Sie sind tatsächlich in einem Maße verschärft worden, wie es an keiner andern Universität, Basel ausgenommen, der Fall ist.

Sukzessive sind die Aufnahmebedingungen schwieriger gestaltet worden, schwieriger als an den in Betracht fallenden Hochschulen Bern, Freiburg, Lausanne und Genf. Es darf hier mitgeteilt werden, daß während der zweijährigen Amtsperiode des gegenwärtigen Rektors 802 schriftliche und min-

destens ebenso viele mündliche Anmeldungen abgewiesen worden sind.

Sodann ist zu konstatieren, daß, sobald die einheimischen Studierenden durch den Massenzudrang der Russen beeinträchtigt wurden — insbesondere in einigen medizinischen und naturwissenschaftlichen Kollegien — man anfing, in den Übungssälen und Laboratorien die Plätze zu numerieren und den Einheimischen für die Belegung die Priorität zu verschaffen. Eine so weitgehende Fürsorge findet sich an keiner andern Universität.

Über die Vermehrung der staatlichen Ausgaben für die Universität durch die starke Frequenz seitens der Ausländer herrschen vielfach total unzutreffende Vorstellungen. Zieht man die Bilanz, so stellt sich heraus, daß es sich nicht um vermehrte Ausgaben, sondern um wesentlich vermehrte Einnahmen handelt.

Die kleine Mehrausgabe, die nötig wird durch stärkern Verbrauch von Unterrichtsmaterial und die geringfügige Vermehrung des Personals der Hülfsassistenten wird mehr als kompensiert durch die gleichzeitige Zunahme der Inskriptions- und Laboratoriumsgebühren, besonders seit dieselben für die Ausländer erhöht worden sind. Es wurden abgeliefert an die Staatskasse:

im	Wintersemester 1906/7	Fr. 20,790,	von	Russen	Fr.	11,844
„	Sommersemester 1907	„ 10,786,	„	„	„	4,447
„	Wintersemester 1907/8	„ 15,712,	„	„	„	6,331

In diesen Gebühren sind die Entschädigungen für verbrauchtes Laboratoriumsmaterial nicht inbegriffen, ebenso nicht die Gebühren für Bibliotheken, Sammlungen und Krankenkassen etc.

Und was die Kollegiengelder anbetrifft, so ist zu sagen, daß der Kanton Zürich, wenn die Kollegiengelder der Ausländer nicht wären, mindestens Fr. 150,000 jährlich mehr für Besoldungen der Hochschullehrer ausgeben müßte, wenn er in seinen Ansätzen auch nur annähernd so weit gehen wollte, wie es an andern Hochschulen geschieht.

Und schließlich muß noch konstatiert werden, daß die Universitätserweiterung in dem geplanten sorgfältig abgemessenen Umfang durchaus notwendig ist. Das Raumbedürfnis

ist festgestellt worden, ohne daß man auf die Ausländerfrequenz irgendwelche Rücksicht genommen hätte. Für die medizinischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, denen sich die Russen in ihrer überwiegenden Mehrzahl zuzuwenden pflegen, sind die nötigen Räumlichkeiten zum großen Teile schon vorhanden.

Die Folgen einer Ablehnung des Aussonderungsvertrages.

Es ist notwendig, daß man sich auch über die eventuellen Folgen einer Verwerfung der Referendumsvorlage völlige Klarheit verschaffe. Die Kommission erachtet es als ihre Pflicht, mit allem Nachdruck auf diese Konsequenzen hinzuweisen.

Mit der Verwerfung würden der Aussonderungsvertrag und die mit ihm zusammenhängenden Verträge dahinfallen; dagegen bliebe die durch den Bund erfolgte Kündigung des Vertrages betreffend die Sammlungen bestehen. Die Hinausschiebung der Lösung der dringlichen Raumfragen hätte die schlimmsten Konsequenzen; dem Kanton würde daraus ein nie mehr gut zu machender Schaden erwachsen. Aber auch der Bund würde geschädigt; seine reichen Mittel würden es ihm aber möglich machen, die Krisis verhältnismäßig leicht zu überwinden. Abgesehen von den großen moralischen Folgen einer Verwerfung der Vorlage, die unberechenbar sind, soll hier versucht werden, zahlenmäßig die ökonomischen Konsequenzen zusammenzufassen.

Der Bund müßte ein Sammlungsgebäude erstellen; der Kanton hätte hiezu gemäß Art. 2 des Vertrages vom 1. März 1883 den Bauplatz zur Verfügung zu stellen, z. B. die Seilersche Liegenschaft zum Preise von Fr. 500,000, oder das Spitalscheuerareal (Fr. 350,000) oder vielleicht das Stockargut (Fr. 280,000). Am einen oder andern Orte würde die Baute in eine für die übrigen Hochschulgebäude ungünstige Lage zu stehen kommen.

Dazu käme die Pflicht des Kantons zu einer richtigen Instandstellung des Polytechnikumsgebäudes, die Hunderttausende von Franken erfordern würde. Die Kommission hat sich an Ort und Stelle von der dringenden Notwendigkeit

umfassender und tiefeingreifender Reparaturen überzeugt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß, wenn der Kanton Zürich nicht den Forderungen der Bundesbehörden im gewünschten Umfange nachkommen wollte, sich leicht Prozesse entwickeln könnten, die die Situation noch komplizierter gestalten würden. Das sollte unter allen Umständen vermieden werden.

Mit Verlegung des chemischen Unterrichtes der Hochschule in das neue Chemiegebäude an der Rämistraße, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 1908, jedenfalls 1909 stattfinden kann, wird das bisherige kantonale Chemiegebäude wenigstens einigermaßen für die Bedürfnisse der Hygiene, Bakteriologie und Pharmakologie eingerichtet und möbliert werden müssen; nach vorläufigen Berechnungen dürften hierfür mindestens Fr. 150,000 in Aussicht genommen werden.

Ferner müßte für die Disziplinen der Zoologie, Botanik, der gerichtlichen Medizin, für die Handelswissenschaften, die archäologischen Sammlungen, sowie für die zahnärztliche Schule gesorgt werden, sei es, daß der Universitätsflügel oder das Chemiegebäude durch An- oder Aufbauten vergrößert werden: hierfür dürfte eine Ausgabe von mindestens Fr. 500,000 angenommen werden.

Die Blinden- und Taubstummenanstalt würde als privates Institut weiterbestehen; ebenso würde das Künstlergütli, nachdem das neue Kunsthaus bezogen sein wird, andern Privatzwecken dienstbar gemacht werden müssen. Damit wäre wohl für alle Zukunft eine rationelle bauliche Erweiterung der Hochschule unmöglich gemacht. Es ist übrigens mit Bezug auf den Kaufvertrag über das Künstlergut zu bemerken, daß der Kaufpreis von Fr. 260,000 bereits als Einnahme für den Bau des neuen Kunsthauses eingestellt ist. Daß der Hinfall der verschiedenen abgeschlossenen Verträge in den weitesten Kreisen einen peinlichen Eindruck machen würde, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Der bisherige Übelstand der Zersplitterung des Hochschulunterrichtes in eine Reihe von Räumlichkeiten (Universitätsflügel, Rechberg, Chemiegebäude, Stockargut etc.) bliebe unverändert bestehen, ja würde sich mit der Zeit noch verschärfen.

Das Polytechnikum müßte entsprechend seiner Entwicklung für besondere Zwecke Neubauten erstellen, was in der

Folge eine reinliche Aussonderung und Scheidung ausschließen würde. Beide Anstalten, Hochschule und Polytechnikum, würden dadurch in empfindlicher Weise getroffen.

Es ist oben auseinandergesetzt worden, daß der Kanton auch bei der Ablehnung der Vorlage 1,3—1,7 Millionen Franken aufzuwenden hätte, um auch nur den bescheidensten Anforderungen der Hochschule zu genügen, also beinahe so viel, wie von ihm für die Hochschulneubauten verlangt wird. Ein großer Teil des Hochschulunterrichtes müßte in alten und alternden Gebäuden, die steigende Unterhaltskosten verursachen, untergebracht bleiben. Für alle Folge müßte man auf eine befriedigende Lösung der Hochschulbaufrage verzichten und damit auch zu einem schönen Teil auf eine rationelle Weiterentwicklung der Hochschule überhaupt.

Alle diese Erwägungen haben die Kommission zu dem einstimmigen Antrage geführt, der Kantonsrat möchte die Vorlage des Regierungsrates zu der seinigen machen. Daran knüpft sie den einzigen Vorbehalt, daß der von den Behörden der Stadt Zürich zugesicherte einmalige Beitrag von 1,250,000 Franken und die Erhöhung des jährlichen Beitrages von 60,000 auf 80,000 Franken durch die städtische Volksabstimmung vom 15. März 1908 bewilligt werden.

Der Entscheid ist für unsere Hochschule ein folgenschwerer, so wichtig und weittragend, wie kein früherer; er bildet für unsere Alma Mater eine förmliche Lebensfrage.

Die Kommission erblickt in der vorgeschlagenen Lösung eine einzigartige, wie sie nie wiederkehren wird; sie bietet die Möglichkeit, mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln unserer höchsten kantonalen Schulanstalt auf Jahrzehnte hinaus neue Grundlagen für ihre Entwicklung zu schaffen.

Der Kanton Zürich hat in den letzten zwei Jahrzehnten an Staatsbeiträgen für die Schulbauten der Gemeinden rund 5 Millionen Franken ausgeworfen; die Stadt Zürich seit der Vereinigung im Jahre 1893 zirka 10 Millionen Franken für Erstellung von Schulhäusern, und jede der übrigen schweizerischen Universitäten viele Millionen von Franken — zurzeit ist der Kanton Freiburg daran, seiner Universität eine medizinische Fakultät anzugliedern und die hierfür notwendigen Bauten zu erstellen, die zweifellos in die Millionen gehen

werden; da dürfen es auch die Behörden des Kantons Zürich wagen, dem Volk eine Vorlage zu unterbreiten, die von ihm ein Opfer von nicht über zwei Millionen Franken verlangt.

Zürich, den 15. Februar 1908.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. A. Huber.
Der Sekretär:
C. Koller.

Anhang.

Auf dem Korrespondenzwege sind nach Abschluß der betreffenden Verträge folgende Erklärungen, Ergänzungen und Modifikationen festgestellt worden:

a) Zum Aussonderungsvertrage.

Zu Art. I, Ziffer 3. Der Bundesrat erklärt am 11. Januar 1907, „daß die Abtretung sich nicht auf das Mobiliar erstrecken soll, das sich in den bis jetzt von der Universität benutzten Räumen befindet. Und inbezug auf das gemeinsame Mobiliar in der Aula des Polytechnikums erklärten wir uns bereit, eine Teilung in der Weise eintreten zu lassen, daß der Kanton Zürich zurücknimmt, was er davon angeschafft hat. Dieses Mobiliar besteht nach dem Berichte des Schulrates aus:

a) 102 alten und 80 neuen Stühlen,
b) einer Büste von Kaspar Orelli mit Sockel.

„Der Rest, der auf Kosten der polytechnischen Schule angeschafft worden ist, würde dieser verbleiben."

Zu Art. 2. Der Bundesrat erklärt am 13. April 1907: „Sollten infolge eines förmlichen Beschlusses der kompetenten Behörde die durch den Vertragsentwurf vom 28. Dezember 1905 vom Kanton Zürich an die schweizerische Eidgenossenschaft unentgeltlich übergehenden Grundstücke und Gebäude einmal aufhören, den Zwecken der polytechnischen Schule zu dienen, so sollen sie nebst Zubehörden und übrigen Einrichtungen in

ihrem dannzumaligen Zustande unentgeltlich als Eigentum dem Kanton Zürich zufallen."

„Wenn in der Zwischenzeit von der schweizerischen Eidgenossenschaft auf den genannten Grundstücken Neubauten erstellt worden sind, so fallen auch diese dem Kanton Zürich als Eigentum zu gegen Ersatz des eventuell schiedsgerichtlich festzustellenden Wertes dieser Neubauten. Sind an die Stelle von abgetragenen Teilen der jetzt bestehenden Gebäude Neubauten getreten, so kommt der Wert der abgetragenen Teile in Abzug."

„Für die Rückerwerbung der gegen Entgelt abgetretenen Liegenschaften (mit Ausnahme der Seilerschen Liegenschaften) soll im nämlichen Fall dem Kanton Zürich das Vorkaufsrecht zustehen."

Zu Art. 4 und 16. Der Bundesrat stimmt der Auffassung des Regierungsrates zu, wonach der Vertrag vom 9. Juni/30. September 1873 betreffend die Wasserversorgung des Polytechnikums als durch die Artikel 4 und 16 des Entwurfes vom 28. Dezember 1905 aufgehoben betrachtet werden soll (Erklärung des Bundesrates vom 11. Januar 1907).

Zu Art. 10. Der Bundesrat erklärt am 11. Januar 1907: „Falls die gemeinsamen Professuren für Mineralogie und Geologie aufgehoben werden sollten, erklärt sich das Polytechnikum bereit, der Universität aus den Doubletten, eventuell auch aus weiteren Stücken der Hauptsammlung, soweit es ohne Schädigung der Unterrichts- und Forschungszwecke am Polytechnikum geschehen kann, einen möglichst großen Beitrag als Grundstock für eine neu anzulegende geologische und mineralogische Handsammlung abzutreten. Die Ausscheidung der an die Universität in diesem Falle abzutretenden Objekte hat ausschließlich durch die in jenem Zeitpunkte am Polytechnikum amtenden Professoren der Geologie und Mineralogie zu geschehen."

Zu Art. 11. Der Bundesrat erklärt am 11. Januar 1907: „Dem Polytechnikum bleibt das Benutzungsrecht der dem Kanton Zürich gehörenden zoologischen Sammlungen und Institute so lange gewährleistet, als die gemeinsame Hauptprofessur besteht. Wird diese aufgehoben, so bleibt dem Polytechnikum das Recht gewahrt, die dem Kanton Zürich gehörenden zoologischen Sammlungen zu benützen im Sinne des Art. 40 des

Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule."

b) Zum Vertrage betreffend die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt durch den Staat.

Dem Übernahmevertrag wird folgende neue Klausel beigefügt:

„Da der Übergang der Anstalt an den Kanton auf 1. Januar 1908 nicht tunlich ist, wird vereinbart, daß der vorstehende Vertrag in Kraft tritt und die Blinden- und Taubstummenanstalt vom Kanton Zürich übernommen wird, sobald das Projekt der Hochschulbauten vom Volk angenommen worden ist. In diesem Falle werden die beiden Kontrahenten sich wegen tunlichst baldiger Erfüllung der notwendigen Formalitäten verständigen."

c) Zur Übereinkunft zwischen dem Regierungsrat und dem Stadtrat Zürich betreffend die Ausführung des Aussonderungsvertrages vom 28. Dezember 1905 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Zürich.

Der letzte Satz von Ziffer 13 der Übereinkunft erhält folgenden Wortlaut:

„Von den übrigen drei Mitgliedern wird eines auf den Vorschlag des Stadtrates von Zürich gewählt."

Antrag der Kommission *)
10. Februar 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

finanzielle Unterstützung der Rebenbesitzer in der Bekämpfung des falschen Meltaues.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der bestellten Kommission,

beschließt:

I. An die Kosten der zur Bekämpfung des falschen Meltaues angeordneten obligatorischen Bespritzung der Reben mit

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Amsler-Meilen (Präsident), Dünki-Rorbas, Peter-Keller, Winterthur, Albrecht-Boppelsen, Erb-Wülflingen, Hablützel-Benken, Benz-Weiningen. Sekretär: Koller-Thalwil.

kupferhaltigen Mitteln werden den Rebenbesitzern, vorläufig für das Jahr 1908, Staatsbeiträge verabfolgt.

II. Diese Beiträge beziehen sich auf die durch Bespritzung der Reben entstehenden Ausgaben für Kupfervitriol zur Herstellung von Kupfervitriolkalk- oder Kupfervitriolsodamischung.

Wenn andere Bekämpfungsmittel angewendet werden wollen, so ist hierfür die Bewilligung der kantonalen Rebkommission einzuholen. In diesem Falle richtet sich die Beitragsleistung nach dem Gehalt an Kupfer (auf Kupfervitriol berechnet).

III. Die Abgabe des Kupfervitriols oder anderer Bekämpfungsmittel an die Rebenbesitzer geschieht unter der Aufsicht der lokalen Rebkommissionen. Dieselben bezeichnen die Verkaufsstellen, welche sich ihnen gegenüber für rechtzeitige und für den Jahresbedarf ausreichende Beschaffung der Mittel, sowie auch für gute Qualität derselben zu verpflichten haben.

Die Verkaufsstellen haben den Rebkommissionen bis Ende August über das von ihnen an die Rebenbesitzer abgegebene Kupfervitriol mit den Belegen versehene detaillierte Rechnung zu stellen, welche, mit dem Befunde der Kommission versehen, an die Volkswirtschaftsdirektion weiterzuleiten ist.

IV. Die Beiträge des Staates betragen 50 % des Durchschnittspreises des gemäß den Vorschriften von Ziffer III dieses Beschlusses angekauften Kupfervitriols franko Abgabestelle, sofern die Hälfte seiner diesfälligen Ausgaben dem Kanton Zürich vom Bunde rückerstattet wird.

Leistet der Bund keinen Beitrag, so reduzieren sich die Beiträge des Staates auf 25 %.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge erfolgt durch Vermittlung und unter Kontrolle der lokalen Rebkommissionen.

V. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 10. Februar 1908.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
R. Amsler.
Der Sekretär:
C. Koller.

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Februar 1908.

Beschluß des Kantonsrates
über die
Verwendung des Legates Barth für Hochschulzwecke.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für den Fall, als die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die Vorlage betreffend die Hochschulbauten genehmigen, wird das Legat Barth im Betrage von Fr. 400,000 zur Deckung der Kosten für die Neubauten verwendet.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

Das Legat Albert Barth, Fr. 400,000 betragend, ist ganz allgemein für Hochschulzwecke bestimmt; der Legatär hat es den Behörden des Kantons Zürich durchaus freigestellt, über die Verwendung innerhalb der allgemeinen Zweckbestimmung zu verfügen. Sowohl die Universitätsbehörden als der Regierungsrat haben seinerzeit in Aussicht genommen, das Legat für die bevorstehenden Hochschulneubauten zu verwenden. Am 11. März 1907 hat aber der Kantonsrat beschlossen, es sei einstweilen als Separatfonds zu verwalten, der Regierungsrat möge aber zu gegebener Zeit über die Verwendung Antrag stellen. Der Regierungsrat hält dafür, daß dieser Zeitpunkt nunmehr gekommen sei. Die Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden über den sogenannten Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905 sind zu einem vorläufigen Abschlusse gekommen; die Stimmberechtigten der Stadt Zürich werden in nächster Zeit über die Beitragsleistung der Stadt an die Kosten der Hochschulbauten entscheiden; der Kantonsrat wird vor dem Schlusse seiner Amtsdauer die hochwichtige Angelegenheit in Beratung ziehen und zum Entscheide durch die Volksabstimmung vorbereiten. Indem das Legat Barth den für die Hochschulbauten samt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln beigegeben wird, vermindert sich

die Belastung der kantonalen Finanzen in erheblichem Maße, und wird den Stimmberechtigten ein der Universität günstiger Entscheid erleichtert. Darum gelangt der Regierungsrat schon jetzt zu dem Vorschlage, das Legat sei in dem in seinem Antrage angedeuteten Sinne zu verwenden. Da aber die Neubauten mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden, kann das Legat sehr wohl noch bis zum letzten Jahre der Bauausführung als zinstragendes Kapital angelegt bleiben, wie es in dem zitierten Beschlusse des Kantonsrates vorgesehen ist.

Es scheint dem Regierungsrate nicht notwendig, über die Verwendung der Zinsen einen neuen Beschluß zu fassen. Er empfiehlt seinen Antrag zur Genehmigung.

Zürich, den 10. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen.

(Vom 9. Januar 1908.)

Der Regierungsrat,

nach Einsichtnahme eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,

beschließt:

I. § 5 der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906 (O. S. XXVII. 480) wird folgendermaßen abgeändert:

§ 5. Jährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühling in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai, die andere im Herbst in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober.

II. Der zweite Absatz des § 5 der zitierten Verordnung fällt dahin.

Zürich, den 9. Januar 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Bezirkswahlen.

(Vom 15. Februar 1908.)

Im Bezirke Zürich ist außer der durch Verfügung vom 10. Februar 1908 bereits angeordneten Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege noch eine solche für ein weiteres Mitglied dieser Behörde an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. med. Ernst Schwarzenbach, in Zürich II, zu treffen.

In Ergänzung der Verfügung vom 10. Februar 1908 wird daher von der Direktion des Innern

verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen ist der **15. März 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahlen" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnung wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 15. Februar 1908.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 24. Februar 1908,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Initiative betreffend Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikinitiative), Anträge des Regierungsrates vom 25. Juni und der Kommission vom 7. Dezember 1907. Fortsetzung der Beratung.
2. Aussonderungsvertrag und Hochschulbauten, Anträge des Regierungsrates vom 14. Februar 1907 und der bestellten Kommission vom 15. Februar 1908.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 18. Februar 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Verzicht der Straßenbahn Zürich-Höngg auf die Konzession für die Strecke Limmatstraße-Hönggerstraße und Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecke Limmatstraße-Dammstraße.

(Vom 17. Oktober 1907.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

1. Vom Verzicht der Straßenbahn Zürich-Höngg auf die kantonale Konzession (O. S. Bd. 24, pag. 309) für die Strecke Limmatstraße-Hönggerstraße wird Vormerk genommen.

II. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S. Bd. 25, pag. 1) wird ausgedehnt auf dieses zu erwerbende Teilstück, sowie auf die neu zu erstellende Strecke von der Hönggerstraße durch die Dorf- und Röschibachstraße bis zur Dammstraße.

III. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung der neu zu erstellenden Strecke richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß.

IV. Die Anwendung der Taxordnung für die städtischen Straßenbahnen vom 25. September 1902 auf das neue Teilstück in der Weise, daß dasselbe einen Bestandteil der dritten Taxzone bildet, wird bewilligt.

V. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die neue Teilstrecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 17. Oktober 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1907 lautet:

„1. Die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) der Stadt Zürich erteilte, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70), vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) und vom 19. Dezember 1905 (E. A. S. XXI, 336) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien auf dem Gebiete der Stadt Zürich wird auf die Linie von der Limmatstraße bis zu der Dammstraße über die Hönggerstraße und die Röschibachstraße ausgedehnt, unter gleichzeitiger Aufhebung der Konzession der elektrischen Straßenbahn Zürich-Höngg für das Bahnstück Limmatstraße-Hönggerstraße.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1908 in Kraft tritt, beauftragt."

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 31. Dezember 1907.

Es werden vergeben:

Die Lieferung von Ochsenfleisch und Hafermehl für die Strafanstalt in Regensdorf;

die Lieferung von Fleisch und Wurstwaren, sowie von Brot für die Korrektionsanstalt Ringwil;

die Lieferung von Fleisch und Brot für die Korrektionsanstalt Uitikon a. A.;

die Lieferung von Brot und Fleisch für die Landwirtschaftliche Schule Strickhof;

die Lieferung von Brot für den Kantonsspital Winterthur.

Die Vorlage der Finanzdirektion betreffend Revision des Gesetzes über das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken wird durchberaten und als Bericht und Antrag an den Kantonsrat weitergeleitet; der Regierungsrat erklärt sich bereit, die Revision an die Hand zu nehmen und beförderlichst durchzuführen; er hat aber auch nichts dagegen, wenn der Kantonsrat diese Aufgabe sollte übernehmen wollen; betreffend das Initiativbegehren der Herren Huber-Dudler und Genossen auf Revision des Wirtschaftsgesetzes beantragt die Behörde Nichteintreten.

Die „Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose“ wird in zweiter Lesung durchberaten und unter heutigem Datum erlassen.

Vom 9. Januar 1908.

Es werden gewählt:

Als außerordentlicher Professor an die neu geschaffene dritte Professur für Chemie an der Hochschule Zürich, mit Amtsantritt auf 15. April 1908, Dr. Paul Pfeiffer von Elberfeld;

als Bezirkstierarzt von Winterthur für den auf Schluß des Jahres 1907 zurückgetretenen Tierarzt Rudolf Hofmann in Winterthur, für den Rest der laufenden Amtsdauer, der bisherige Adjunkt des Bezirkstierarztes, Tierarzt August Bär in Winterthur.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Januar 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	16	27	38	39	23	14	7	5	2	4	5	2	2	1	1
Zürich Landgemeinden	—	—	—	—	2	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Affoltern	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Horgen	—	—	1	7	—	—	2	4	—	—	—	—	7	3	—	—	1
Meilen	—	—	2	5	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—
Hinwil	—	—	7	7	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	1	4	6	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	—	—	28	24	3	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	3	—	26	23	1	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	1	6	4	1	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—
Bülach	—	—	2	—	3	2	3	4	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	1	2	1	—	2	2	—	—	—	—	3	2	—	—	—
	—	—	38	53	116	100	39	32	8	5	2	4	25	15	2	1	3

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Abänderung von § 4 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne vom 22. Dezember 1888 (XXII. 100).

(Vom 24. Februar 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. § 4 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden, vom 22. Dezember 1888, wird in folgender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§ 4. Die Stimmabgabe ist in jedem Abstimmungslokal durch mindestens drei Mitglieder des Wahlbureau zu überwachen, welche vor Beginn der Abstimmung festzustellen haben, daß die Urnen leer sind.

Die Urnen sind am Abstimmungstage zwischen 7 Uhr morgens und 1 1/2 Uhr nachmittags, und, sofern der Gemeinderat es beschließt, am Vorabend während mindestens zwei Stunden für die Abstimmung offen zu halten.

Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können die Gemeinderäte die Aufstellung von Urnen in den Bahnhöfen anordnen. Für diese sind als Abstimmungszeit mindestens zwei Stunden zwischen 4 und 11 Uhr am Vormittag des Abstimmungstages festzusetzen.

Derartige Anordnungen dürfen indes nicht bloß ausnahmweise für einzelne Wahlen und Abstimmungen getroffen werden.

§ 4 a. Die Feststellung der Abstimmungsergebnisse darf erst am Abstimmungstage selbst, nach vollständiger Durchführung des Abstimmungsaktes erfolgen und hat spätestens nachmittags zwei Uhr zu beginnen.

In Gemeinden, welche schon am Vorabend abstimmen lassen, ist dafür zu sorgen, daß die betreffenden Urnen un-

verzüglich, nach deren Schließung auf geeignete, jeden Mißbrauch verhütende Art und Weise verwahrt werden.

Die Eröffnung der Urnen darf nur in Anwesenheit des funktionierenden Bureau erfolgen.

Die Stimmzettel der verschiedenen Urnen einer Gemeinde sind vor der Zählung zu mischen (§ 26 des Wahlgesetzes).

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselb ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Statthalterämtern, Bezirksräten und Gemeinderäten, den letzteren für sich und zu Handen der Wahlbureaux in Separatabzügen mitzuteilen.

Zürich, den 24. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Drahtseilbahn Rotwand-Waid.

Laut Bundesratsbeschluß vom 28. Januar 1908 ist die in Art. 5 der Konzession einer Drahtseilbahn von der Rotwand (Haltestelle der Straßenbahn Zürich-Höngg) nach der Waid bei Zürich, vom 22. Dezember 1889 (E. A. S. XV, 883), angesetzte und seither wiederholt, letztmals durch Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1906 (E. A. S. XXII, 26) erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, neuerdings um zwei Jahre, d. h. bis zum 22. Dezember 1909, verlängert worden.

Elektrische Schmalspurbahn Zürich-Milchbuck über die Waid nach Höngg.

Laut Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1907 ist einem Initiativkomitee, vertreten durch die Herren J. H. Kuhn, In-

genieur in Zürich, und Th. Bertschinger, Baumeister in Lenzburg, zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Zürich-Milchbuck über die Waid nach Höngg zum Anschluß an die Straßenbahn Zürich-Höngg, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt worden.

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 80 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.

Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrates oder weiteren Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Es wird der Gesellschaft gestattet, die Bahn in zwei Sektionen auszuführen, die folgende Strecken umfassen:

1. Zürich-Milchbuck—Waid;
2. Waid—Höngg.

Art. 6. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Sektion Zürich-Milchbuck—Waid nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen.

Art. 7. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die Sektion Zürich-Milchbuck—Waid zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Die Fristen für den Bau der 2. Sektion (Waid—Höngg) sind vom Bundesrat festzusetzen.

Art. 8. Die Nichteinhaltung der in Art. 6 und 7, beziehungsweise durch Bundesratsbeschluß angesetzten Fristen für die eine der beiden Sektionen hat nur den Hinfall der Konzession für diese, nicht auch für die andere Sektion zur Folge.

Art. 9. Die Ausführung des Bahnbaues, sowie der zum Betrieb der Bahn erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, welche vorher dem Bundesrat vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind. Der Bundesrat ist berechtigt, auch nach

Genehmigung der Pläne eine Abänderung derselben zu verlangen, wenn eine solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 10. Die Bahn wird mit Spurweite von einem Meter und eingeleisig erstellt und mittelst Elektrizität betrieben.

Art. 11. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zutage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigentum des Kantons Zürich und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 12. Den eidgenössischen Beamten, welchen die Überwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn, der Stationen und des Materials zu gestatten, sowie das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 13. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 14. Die Konzessionärin übernimmt in erster Linie die Beförderung von Personen, sowie von Gepäck bis auf 50 kg Gewicht. Über die Beförderung von größerem Gepäck, sowie über die Einrichtung eines Güterdienstes entscheidet der Bundesrat. Zum Transport lebender Tiere ist sie nicht verpflichtet.

Art. 15. Die Bahnverwaltung hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig findet, können dieselben nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Bundesrates eingeführt werden.

Art. 16. Der Bahnverwaltung ist im allgemeinen anheimgestellt, die Zahl der täglichen Züge und deren Kurszeiten festzusetzen. Immerhin sind alle derartigen Projekte, welche sich auf fahrplanmäßige Züge beziehen, dem Eisenbahndepartemente vorzulegen und dürfen vor ihrer Genehmigung nicht vollzogen werden.

Das Maximum der Fahrgeschwindigkeit wird vom Bundesrate bestimmt.

Art. 17. Es wird nur eine Wagenklasse eingeführt, deren Typus durch den Bundesrat genehmigt werden muß.

Art. 18. Für den Transport von Personen darf eine Taxe von 10 Rappen für den ersten Kilometer und von 5 Rappen für jeden weitern Kilometer der Bahnlänge bezogen werden.

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahr ist die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat ist berechtigt, diese Altersgrenze von 10 Jahren zu erweitern.

Es sind Abonnementsbillette zu ermäßigten Taxen nach mit dem Bundesrate zu vereinbarenden Bestimmungen auszugeben.

Handgepäck ist so weit frei, als es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann; soweit für Gepäck ein Personenplatz in Anspruch genommen wird, ist für solches die Personentaxe zu bezahlen.

Im Falle der Einführung der Beförderung von größerem Gepäck als bis zu 50 kg Gewicht, sowie der Einrichtung eines Güterdienstes setzt der Bundesrat die Taxen und Bedingungen fest.

Art. 19. Bei Festsetzung der Taxe werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet.

Wenn die genaue Ziffer der so berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird sie auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, sofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

Art. 20. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 21. Sämtliche Reglemente und Tarife sind mindestens zwei Monate, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnismäßig herabzusetzen. Kann hierüber eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrat eine angemessene Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern. Die hierüber aufzustellenden besondern Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer Anstalt bezüglich derjenigen Verpflichtungen zu versichern, welche aus dem Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905 mit Bezug auf Unfälle beim Bau, beim Betrieb und bei Hülfsgeschäften sich ergeben.

Art. 24. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes oder, wenn er davon keinen Gebrauch machen sollte, des Kantons Zürich, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem Eintritte desselben Kenntnis zu geben.

b) Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge getan werden, und sollte auch die Verwendung der Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

c) Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1940 und 1. Januar 1955 erfolgt, den 22½fachen Wert; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1955 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug der Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderen etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d) Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt wurden.

e) Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f) Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 25. Hat der Kanton Zürich den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 24 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton hat unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von der konzessionierten Gesellschaft zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 26. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1908 in Kraft tritt, beauftragt.

Auszug aus dem Protokoll
über die
Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

68. Sitzung. Montag den 23. Dezember 1907.

429. Durch Schreiben vom 10. Dezember 1907 erklärt Herr Aug. Morant in Zürich III seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonsrates. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Ersatzwahl im Wahlkreis Außersihl anzuordnen.

432. Zur Verordnung des Kantonsrates betreffend die Notariatsgebühren liegen vor: Ein Antrag des Obergerichtes vom 5. November 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 810—823) und ein Antrag der bestellten Kommission vom 16. Dezember 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 860—871).

Der Rat nimmt nach Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen die Verordnung als ganzes an.

433. Dem Kantonsrat ist von der bestellten Kommission unterm 16. Dezember 1907 betreffend Krediterteilung zur Anschaffung von Leitungsmaterial und zur Bestreitung von Verwaltungskosten für das kantonale Kraftverteilungsnetz folgender Antrag eingereicht worden (Amtsblatt, Textteil, Seite 875):

Der Kantonsrat beschließt:

I. Dem Regierungsrat wird ein Kredit erteilt im Betrage von Fr. 250,000 zur Anschaffung von Leitungsmaterial und zur Bestreitung von Verwaltungskosten für das kantonale Kraftverteilungsnetz.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Antrag wird zum Beschluß erhoben.

434. Hierauf behandelt der Rat die Vorlage betreffend die Besoldungen der Notare. Es liegen vor der Antrag des Regierungsrates vom 7. November 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 788—790) und der Antrag der bestellten Kommission vom 10. Dezember 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 858).

Im Anschluß an die Beratung der Vorlage wird folgendes Postulat aufgestellt:

„Die Anträge des Regierungsrates betreffend die Besoldungen der Notare sind provisorisch vom 1. Januar 1908 an in Kraft zu erklären und es wird der Regierungsrat eingeladen, in Verbindung mit dem Obergerichte eine Vorlage über die Besoldungen aller Staatsbeamten auszuarbeiten und dem Kantonsrate vorzulegen."

Der „Beschluß des Kantonsrates betreffend die Besoldungen der Notare" lautet folgendermaßen:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und eines Gutachtens des Obergerichtes, in Ausführung des § 26 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907,

beschließt:

I. Die Besoldungen der Notare werden provisorisch vom 1. Januar 1908 in folgender Weise festgesetzt:

I. Klasse: Die Notariate Zürich und Außersihl: Fr. 6500.

II. Klasse: Die Notariate Riesbach, Oberstraß, Hottingen, Enge, Wiedikon, Winterthur, Wülflingen: Fr. 6000.

III. Klasse: Die Notariate Schwamendingen, Wädenswil, Thalwil, Wetzikon, Wald, Uster, Oberwinterthur: Fr. 5500.

IV. Klasse: Die Notariate Höngg, Schlieren, Affoltern, Horgen, Küsnacht, Pfäffikon, Illnau, Andelfingen, Feuerthalen, Eglisau, Bassersdorf, Niederglatt, Dielsdorf: Fr. 5000.

V. Klasse: Die Notariate Stäfa, Männedorf, Meilen, Grüningen, Bauma, Turbenthal, Elgg, Stammheim, Embrach, Bülach: Fr. 4500.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

Kreisschreiben

an die

Herren Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker des Kantons Zürich

betreffend

die Neuausgabe der schweizerischen Landes-Pharmakopöe.

(Vom 28. Februar 1908.)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß mit **1. März 1908** die neue Ausgabe der schweizerischen Pharmakopöe (Pharmacopœa helvetica editio quarta) in Kraft tritt, welche gegenüber der dritten Ausgabe wesentliche Änderungen enthält, die sowohl beim Ordinieren, als auch bei der Abgabe der Medikamente zu berücksichtigen sind.

Als wichtige Änderungen erwähnen wir beispielsweise:

Von den narkotischen Extrakten sind die trockenen Extrakte (Extracta duplicia) und die Fluidextrakte, mit Ausnahme des Extractum Ipecacuanhæ fluidum, gestrichen. An deren Stelle sind neu aufgenommen die nach den Vorschriften der Brüsseler Konferenz (mit P. I. = Præscriptio Internationalis bezeichneten) bereiteten narkotischen Extrakte.

Extract. Belladonnæ wird nicht mehr aus Wurzeln, sondern aus Blättern hergestellt und ist ein festes Extrakt.

Jodeisensirup enthält 5 % Jodeisen (bisher 1 %).

Opiumsirup enthält 1 ‰ Opiumextrakt (bisher 2 ‰).

Karbolwasser enthält 2 % Karbolsäure (bisher 5 %).

Sublimatpastillen sind nicht mehr rot, sondern blau gefärbt und einzeln eingewickelt und signiert.

Zur Bereitung von Infusa ist die Verwendung sowohl der sogenannten Infusa sicca, als auch der Extracta fluida verboten.

Die Maximaldosen sind teilweise verändert.

Fowler'sche Lösung enthält an Stelle von Melissengeist reinen Weingeist, wodurch Aussehen und Geschmack verändert wird.

Weingeist enthält 90 Vol. % Alkohol, bisher 95 Vol. %.

etc.

Die Inhaber von öffentlichen und von Privatapotheken sind zur Anschaffung der Pharmacopœa helvetica IV verpflichtet; den übrigen Medizinalpersonen empfehlen wir dringend, sich dieses Gesetzbuch anzuschaffen, um sich mit dessen Inhalt bekannt zu machen.

Zürich, den 28. Februar 1908.

Direktion des Gesundheitswesens:
Lutz.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 2. März 1908,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wahlen in den Kantonsrat, Validierung.
2. Initiative betreffend Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikinitiative), Antrag der Redaktionskommission vom 28. Februar 1908.
3. Aussonderungsvertrag und Hochschulbauten, Anträge des Regierungsrates vom 14. Februar 1907 und der bestellten Kommission vom 15. Februar 1908.
4. Nachtragskredite pro 1907, II. Serie, Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 1908.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 25. Februar 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Bezirkswahl.

(Vom 26. Februar 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 23. Februar 1908 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Bezirksanwaltes samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 41,102.)

Ein Bezirksanwalt.

Abgegebene Stimmen	15,166
Davon ab leere Stimmen	7,525
Maßgebende Stimmenzahl	7,641
Absolutes Mehr	3,821

Gewählt ist:

Herr Bernhard Kaufmann, Arbeitersekretär, in Winterthur	mit	7,059 St.
Vereinzelt waren		471 „
Ungültig „		111 „
		7,641 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie der betreffenden Behörde (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 26. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

68. Sitzung. Montag den 23. Dezember 1907 (Fortsetzung).

435. Der Rat tritt hierauf in die Behandlung der Vorlage des Obergerichtes vom 5. November 1907 für eine „Verordnung betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Notariatskanzleien“ (Amtsblatt, Textteil, Seite 806—809) ein und bringt an der Vorlage einige Modifikationen an.

69. Sitzung. Montag den 20. Januar 1908.

438. Der Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 1908 für einen „Beschluß des Kantonsrates betreffend finanzielle Unterstützung der Rebenbesitzer im Kampfe gegen den „falschen Meltau“ (Amtsblatt, Textteil, Seite 62—68) wird an eine durch das Bureau zu wählende Kommission von sieben Mitgliedern zum Bericht und Antrag gewiesen.

Die Kommission ist durch das Bureau des Kantonsrates am 25. Januar 1908 folgendermaßen bestellt worden: Amsler-Meilen (Präsident), Dünki-Rorbas, Peter-Keller, Winterthur, Albrecht-Boppelsen, Erb-Wülflingen, Hablützel-Benken, Benz-Weiningen. Sekretär: Koller-Thalwil.

439. Die Vorlage der Redaktionskommission für das „Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz“ vom 3. Januar 1908 wird angenommen.

440. Dem Rate liegt vor der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1906 und der Bericht der bestellten Kommission vom 22. November 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 841—843).

Folgender Antrag der Kommission wird zum Beschluß erhoben:

I. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1906 wird abgenommen.

II. Mitteilung an das Obergericht und das Kassationsgericht.

Sodann ist folgendes Postulat aufgestellt worden:

„Das Obergericht wird eingeladen, die Verordnungen betreffend das Notariatswesen, soweit möglich, in einen einheitlichen Erlaß zusammenzuziehen."

442. Dem Rate liegen betreffend die Beschaffung von elektrischer Kraft durch den Staat vor:

a) Antrag des Regierungsrates mit begleitendem Bericht vom 24. Oktober 1907 betreffend „Bewilligung eines Kredites von 3 Millionen Franken zur sukzessiven Erstellung einer kantonalen Kraftverteilungsanlage, sowie als Fonds zum Beginne des Betriebes dieser Unternehmung (Miete von elektrischer Energie und Verwaltungskosten) (Amtsblatt 1907, Seite 753—768).

b) Antrag der Kommission vom 16. Dezember 1907 für ein Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Amtsblatt 1907, Seite 878/879).

c) Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 1907 für ein Gesetz betreffend Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Amtsblatt 1907, Seite 877/878).

Der Rat tritt in einen allgemeinen Ratschlag über die Gesetzesvorlage ein.

---

70. Sitzung. Dienstag den 21. Januar 1908.

443. Die Beratung des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird fort-

gesetzt, zu Ende geführt und an die Redaktionskommission gewiesen.

445. Das Obergericht hat dem Kantonsrat unterm 5. November 1907 den Entwurf für einen Beschluß des Kantonsrates betreffend die „Festsetzung der Besoldungen der Inspektoren für die Notariate und Konkursämter“ eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 786/787).

Nach Antrag der Kommission wird folgender Beschluß gefaßt:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Obergerichtes, gemäß § 31 des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien,

beschließt:

I. Die Besoldungen der Notariatsinspektoren betragen Fr. 4500 bis 6000.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

446. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat unterm 6. November 1907 eine Vorlage eingereicht betreffend die „Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1907, I. Serie“ (Amtsblatt, Textteil, Seite 791—799). Die nachgesuchten Nachtragskredite belaufen sich auf Fr. 117,500.

Die Vorlage wird genehmigt. Der Beschluß lautet:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission,

beschließt:

I. Die vom Regierungsrate in der Vorlage betreffend die I. Serie der Nachtragskredite vom 6. November 1907 nachgewiesenen Überschreitungen des Voranschlages für das Jahr 1907 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1907,

II. Serie.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 und Kantonsratsbeschluß vom 6. März 1905 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrate das Verzeichnis der für das Jahr 1907 erforderlichen Nachtragskredite (II. Serie) vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

Hauptrechnung.

Nr.

A. Gesetzgebung.

II. Kantonsrat.

a) Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kommissionen etc.

Voranschlag Fr. 12,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 1

Mehr Kommissionssitzungen (170 gegenüber 151 im Jahre 1906).

B. Verwaltung.

I. Regierungsrat.

b) Staatskanzlei.

5. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,150. 2

Mehrausgaben für Kouverts, Broschieren der Gesetzesbände etc.

d) Druck- und Buchbinderarbeiten.

2. Übrige Drucksachen etc.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 4,100. 3

Allgemeiner Zuschlag von 5 % auf den Satz- und Druckpreisen, größerer Umfang des Regierungsratsprotokolls, Neudruck von Gesetzen etc.

II. Direktion des Innern.

Nr.

A. Kanzlei.

a) Direktionskanzlei.

5. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 2,100. 4

Anschaffung neuer Formulare für das Armenwesen infolge Abtrennung vom Innern und zweier neuer Schreibmaschinen um rund Fr. 1200; Ankauf von 400 Exemplaren „Niederlassungswesen" von Wolf Fr. 720 (letzterer Betrag wird im Jahre 1908 wieder eingehen).

Wird durch Mehreinnahmen der Kanzlei im Betrage von rund Fr. 1300 teilweise kompensiert.

b) Zivilstandswesen.

3. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 1,250. 5

Anschaffung von 220 Exemplaren Nachträge zum Handbuch zuhanden der Zivilstandsämter (Fr. 550) und Herstellung größerer, für längere Zeit ausreichender Auflagen von Formularen.

C. Staatsarchiv.

7. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 800. Nachtragskredit Fr. 550. 6

Der ohnehin zu knapp bemessene Kredit reichte für die infolge verschiedener Neueinrichtungen nötig werdende außerordentliche Anschaffung von Mappen u. s. w. nicht aus.

D. Katholisches Kirchenwesen.

1. Besoldungen der Pfarrer in Rheinau und Dietikon.

Voranschlag Fr. 5,800. Nachtragskredit Fr. 700. 7

Das Vikariat für den Pfarrer in Rheinau blieb bis gegen Ende 1907 fortbestehen, was bei Aufstellung des Voranschlages nicht vorausgesehen werden konnte.

2. Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser in Rheinau und Dietikon.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 1,550. 8

Das Maßwerk an zwei Rondellen der Türme der Klosterkirche in Rheinau drohte herunterzufallen und mußte wegen Gefahr für die Passanten entfernt und neu hergestellt werden.

III. Direktion der Justiz und Polizei. Nr.

C. Polizeiwesen.

b) Quartiergelder und Umzugskosten.

Voranschlag Fr. 55,500. Nachtragskredit Fr. 2,300. 9

Fortwährende Steigerung der Mietzinse zu Stadt und Land.

d) Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Photographieartikel, Abonnements.

Voranschlag Fr. 18,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 10

Allgemeine Preissteigerung für Papier, sowie Druckarbeiten, größerer Umfang des Fahndungsblattes und dessen Register.

e) Transportkosten für kantonsfremde Arrestanten.

1. Eisenbahntaxen und Auslagen der Polizeiangestellten.

Voranschlag Fr. 21,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. 11

Zum voraus unbestimmbar.

2. Armentransportkosten.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 1,000. 12

Außergewöhnlich viele kostspielige Heimschaffungen.

i) Allerlei.

3. Arzt- und Begräbniskosten.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,300. 13

Mehrere Krankheitsfälle von langer Dauer, zwei davon mit tödlichem Verlauf.

IV. Direktion der Finanzen.

A. Verwaltung.

b) Steueramt.

5. Aushülfe.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 2,400. 14

Die mit der Behandlung der Steuerrekurse, der Registerkontrolle und der Staatssteuerstatistik pro 1906 verbundenen Kanzleiarbeiten u. a. erforderten vermehrte Aushülfe, und zwar in einem Maße, wie bei der Budgetierung pro 1907 (Mitte des Jahres 1906) nicht vorauszusehen war. Die Zunahme der Steuergeschäfte erfordert überhaupt eine größere Ausgabe als bisher.

G. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 15

Verschiedene größere Prozeßkosten, besonders in Sachen des gewesenen Notars Heinrich Kägi in Niederglatt.

V. Direktion der Volkswirtschaft. Nr.

A. Kanzlei.

b) Fabrikwesen.

6. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 16

Zu niedrig budgetiert. Außerordentliche Auslagen für größere Druckaufträge, Formulare für Unfallanzeigen, Verzeichnisse, Druck des Protokolls, die Erhebung über Wohlfahrtseinrichtungen etc. Teilweise kompensiert durch eine Mehreinnahme an Gebühren für gedruckte Ausfertigungen.

c) Gewerbewesen.

4. Bureauauslagen etc.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 1,200. 17

Vermehrte Bureauauslagen verursachte die Überweisung des engeren Vollzuges des mit dem 1. Juli 1907 in Kraft getretenen Ruhetagsgesetzes an die Abteilung für Gewerbewesen.

Der Vollzug des Lehrlingsgesetzes erforderte auch im zweiten Jahre nach seinem Inkrafttreten außerordentliche Auslagen für Druck- und Buchbinderarbeiten.

B. Gewerbe und Handel.

c) und e) Lehrlingsprüfungen.

Voranschlag Fr. 22,000. Nachtragskredit Fr. 5,400. 18

Diese Kreditüberschreitung hat drei Ursachen:

a) Der Bundesbeitrag von Fr. 6090 an die gewerblichen Lehrlingsprüfungen fiel um Fr. 4010 geringer aus, als budgetiert worden war;

b) gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 21. Februar 1907 wurden den Prüfungskandidaten die Fahrkosten und Fr. 1 per Prüfungstag vergütet, was für die Prüfungen im Frühjahr und Herbst 1907 den unvorhergesehenen Betrag von Fr. 1900 ausmachte;

c) die Herbstprüfungen nahmen ganz unerwartet große Dimensionen an. In früheren Jahren mußten jeweilen nur in der Stadt Zürich Prüfungen im Herbste angeordnet werden. Im Herbste 1907 meldeten sich aus allen Teilen des Kantons im ganzen 361 Kandidaten an, sodaß in allen gewerblichen Prüfungskreisen Herbstprüfungen angeordnet werden mußten. Das verursachte eine Gesamtauslage von Fr. 7039.

f) Schüler- und Reisestipendien. Nr.

Voranschlag Fr. 600. Nachtragskredit Fr. 1,100. 19

Zu niedrig budgetiert. Die kantonalen Stipendien beziffern sich auf Fr. 520, die eidgenössischen auf Fr. 1170; den Mehrausgaben pro 1907 steht eine Mehreinnahme an Bundesbeiträgen von Fr. 870 gegenüber.

C. Landwirtschaft.

d) Prämierung der Viehzucht und anderweitiger Leistungen.

Voranschlag Fr. 95,000. Nachtragskredit Fr. 5,650. 20

Zur Prämierung respektive Förderung der Rindvieh- und der Kleinviehzucht sind Fr. 4950 mehr verwendet worden als budgetiert waren; die kantonalen Beiträge zur Unterstützung örtlicher Viehprämierungen erwiesen sich als zu niedrig angesetzt; sie überstiegen die budgetierte Summe von Fr. 2500 um rund Fr. 1000. Der Staatsbeitrag an den zürcherischen landwirtschaftlichen Kantonalverein zu Prämien an Aussteller land- beziehungsweise milchwirtschaftlicher Produkte u. s. w. in Bülach wurde um Fr. 700 erhöht.

Die Bundesbeiträge von im ganzen Fr. 35,603 zugunsten der Tierzucht fielen um zirka Fr. 1500 geringer aus, als die in den Voranschlag für 1907 eingesetzte Summe.

e) Beiträge an Spezialkurse und das Wanderlehrwesen.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 550. 21

Auf Rechnung dieses Budgetkredites kamen zur Auszahlung: Fr. 6246. 40 Beiträge an 60 Spezialkurse und Fr. 1276. 15 an die Kosten von 93 Wanderlehrvorträgen. Es stehen Fr. 260 Mehreinnahmen von Seite des Bundes gegenüber.

f) Zuschuß an den Rebfonds.

Voranschlag Fr. 32,000. Nachtragskredit Fr. 7,550. 22

Die Rechnung über den Rebfonds zeigt pro 1907 Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 103,183. 60, worunter folgende Hauptposten: Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus, sowie Desinfektionsmittel, zusammen Fr. 44,025. 55; Entschädigungen an die Rebenbesitzer Fr. 49,515. 61.

Hiervon hat gemäß § 11 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 der von den Rebenbesitzern gegründete Rebfonds einen Drittel, Fr. 34,394. 53, übernommen, einen Betrag von Fr. 29,240. 82 wird der Bund leisten und der Rest im Betrage von Fr. 39,548. 25 ist durch einen Zuschuß aus der Staatskasse zu decken.

l) Unterstützung von Bodenverbesserungen. Nr.

Voranschlag Fr. 46,600. Nachtragskredit Fr. 5,700. 23

Zu niedrig budgetiert mit Rücksicht auf die Zahl der genehmigten Projekte.

Es beziffern sich die kantonalen Beiträge an die ausgeführten Unternehmungen auf Fr. 22,365. 20, die Bundessubventionen auf Fr. 29,904. 80, zusammen betragen diese Zahlungen Fr. 52,270. Den Mehrausgaben pro 1907 von Fr. 5670 steht eine Mehreinnahme an Bundesbeiträgen von Fr. 804. 80 gegenüber.

D. Viehseuchenpolizei.

b) Allgemeine Viehseuchenpolizei.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 1,100. 24

Durch vermehrte Inanspruchnahme der amtlichen Tierärzte in Seuchenfällen erhöhten sich auch die daherigen Auslagen.

c) Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 9,200. 25

Diese Budgetüberschreitung ist hauptsächlich zurückzuführen auf die außerordentlich zahlreichen Fälle von Milzbrand.

Die gesetzlichen Entschädigungen erreichten den Betrag von Fr. 12,725.

F. Obligatorische Viehversicherung.

Voranschlag Fr. 110,000. Nachtragskredit Fr. 25,500. 26

Die gemäß dem Viehversicherungsgesetze auszurichtenden Staatsbeiträge erheischten eine Ausgabe von Fr. 135,035. 72 Rp.

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

C. Sanitätspolizei.

b) Allgemeine Sanitätspolizei.

Voranschlag Fr. 14,000. Nachtragskredit Fr. 550. 27

Vermehrte Entschädigungen der Bezirksärzte und Adjunkte für amtliche Verrichtungen (1906: Fr. 1719. 80; 1907: Fr. 2482. 25).

K. Beiträge an Personen, welche aus den Spitälern und Gemeinden mit Staatsunterstützung in Bäder etc. geschickt werden.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 28

Zu niedrig budgetiert. Vermehrte Gesuche sowohl von

Nr.

den Spitälern, als auch von den Gemeinden. Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme von Fr. 1115 gegenüber.

VII. Direktion des Militärs.

B. Allgemeines Militärwesen.

d) Kasernenwesen.

Voranschlag Fr. 64,500. Nachtragskredit Fr. 2,500. 29

Die verschiedenen Unterabteilungen dieser Budgetpost wiesen Mehr- und Minderausgaben aus, die im wesentlichen davon herrühren, daß durch die im Winter und Frühjahr abgehaltenen Kurse vermehrte Kosten für Beheizung und Beleuchtung entstanden sind, die aber rückvergütet wurden.

Die starke Inanspruchnahme der Kaserne durch das eidgenössische Schützenfest verursachte namhafte Mehrausgaben für Waschlöhne etc., die rückvergütet wurden und mit Rücksicht auf den frühzeitigen Beginn der nächstjährigen Kurse wurden umfangreiche Reparaturen an Betten und Zimmermobiliar noch im Rechnungsjahre ausgeführt.

Dem obigen Nachtragskredit stehen unter gleichem Budgettitel Fr. 6600 Mehreinnahmen gegenüber.

C. Montierungswesen.

a) Ausrüstungskosten.

Voranschlag Fr. 285,000. Nachtragskredit Fr. 9,000. 30

Der mit der neuen eidgenössischen Militärorganisation in Zusammenhang stehende frühzeitige Beginn der Rekrutenschulen von 1908 und die in Aussicht stehende größere Rekrutenzahl ließen es als angezeigt erscheinen, insbesondere die Neuvorräte an Spezialwaffenkleidern vollzähliger und frühzeitiger abgabefertig zur Verfügung zu haben; daher wurde mit der Konfektion von Kleidungsstücken länger fortgefahren (was vermehrte Arbeitslöhne nach sich zog) und einige Posten Tücher mehr bezogen. Übrigens durch Mehreinnahmen gedeckt.

d) Unterhalt der Montierungsvorräte.

Voranschlag Fr. 68,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 31

Unvorhergesehene Arbeiten verursachten Mehrkosten in obigem Betrage, denen aber Mehreinnahmen von Fr. 7300 gegenüberstehen.

D. Zeugamt.

Nr.

c) Arbeitslöhne.

Voranschlag Fr. 59,000. Nachtragskredit Fr. 6,500. 32

1. Zwei Unfallentschädigungen, Arzt- und Apothekerkosten, Fr. 4000.

2. Zu wenig budgetiert für Instandstellung und Reparatur des Korpsmaterials.

E. Militärpflichtersatz.

a) Rückerstattungen, irrtümliche Taxationen und Restanzen.

Voranschlag Fr. 118,000. Nachtragskredit Fr. 1,700. 33

Mehr Ausstände und Rückerstattungen als angenommen waren. Wird durch größere Einnahme kompensiert.

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

A. Behörden.

b) Bezirksbehörden.

1. Schulvisitationen.

Voranschlag Fr. 28,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 34

Größere Zahl von Schulabteilungen, insbesondere in der Stadt Zürich, und daher vermehrte Zahl von Schulbesuchen.

B. Höheres Unterrichtswesen.

b) Hochschule.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 293,000. Nachtragskredit Fr. 4,500. 35

Erhöhung der Besoldung einzelner Professoren anläßlich der Erneuerungswahlen oder infolge Beförderung, auch höhere Besoldungsansätze für neu berufene Professoren.

4. Hülfsanstalten.

Voranschlag Fr. 66,100. Nachtragskredit Fr. 2,100. 36

Erhöhung von Assistenten- und Abwartsbesoldungen und Stellvertretungskosten für einen erkrankten Abwart. Neue Assistentenstellen an der veterinär-medizinischen Fakultät und am pathologischen Institut.

8. Bedienung und Kanzlei.

Voranschlag Fr. 7,500. Nachtragskredit Fr. 1,300. 37

Besoldungserhöhung für den III. Pedellgehülfen und Entschädigung an die übrigen Gehülfen für Mehrarbeit.

Nr.

9. Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins von Hochschule, Rechberg etc.

Voranschlag Fr. 46,000. Nachtragskredit Fr. 6,700. 38

Zu niedrig budgetiert (Ausgabe 1906 Fr. 55,265).

10. Bureau- und Druckauslagen.

Voranschlag Fr. 5,500. Nachtragskredit Fr. 650. 39

Größerer Bedarf an Drucksachen (Verzeichnisse, Formulare etc.) infolge der vermehrten Frequenz.

11. Unterhalt und Reinigung der Gebäude.

Voranschlag Fr. 8,500. Nachtragskredit Fr. 650. 40

Erhöhung der Löhne für Hülfspersonal.

c) Gymnasium.

3. Bureauauslagen etc.

Voranschlag Fr. 800. Nachtragskredit Fr. 650. 41

Druck eines Katalogs der Schülerbibliothek (Ausgabe wird teilweise durch den Erlös zurückerstattet).

f) Gesamte Kantonsschule.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 293,000. Nachtragskredit Fr. 18,400. 42

Erhöhung des Grundgehaltes von 10 Professoren, Schaffung von Hauptlehrstellen an Stelle bisheriger Provisorien. Vermehrte Zahl von Parallelklassen infolge der steigenden Frequenz und daherige Anstellung neuer Lehrkräfte.

2. Waffenübungen.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 700. 43

Auslagen für Munition (vom Bunde zurückerstattet, siehe Einnahmen VIII B f).

7. Heizung, Beleuchtung und Wasserzins.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 750. 44

Größere Kohlenlieferung Ende 1906 fiel auf Rechnung 1907.

9. Drucksachen etc.

Voranschlag Fr. 1,200. Nachtragskredit Fr. 700. 45

Vermehrte Druckkosten für das Programm etc.

g) Tierspital.

3. Allgemeine Verwaltungsauslagen.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 550. 46

Größerer Verbrauch an Wäsche.

5. Betrieb des Tierspitals. Nr.

Voranschlag Fr. 50,500. Nachtragskredit Fr. 11,800. 47

Höhere Futterpreise, Dienstlöhne, Anschaffung eines Gebrauchspferdes etc. Wird durch die Mehreinnahmen kompensiert.

i) Technikum.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 216,500. Nachtragskredit Fr. 2,550. 48

Anstellung eines Assistenten für die Schule für Maschinentechniker und Erhöhung des Grundgehaltes eines Professors.

7. Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins.

Voranschlag Fr. 12,000. Nachtragskredit Fr. 600. 49

Zu niedrig budgetiert.

k) Bibliotheken.

1. Kantonalbibliothek.

b) Bücheranschaffungen.

Voranschlag Fr. 22,000. Nachtragskredit Fr. 1,300. 50

Verwendung der Mehreinnahmen an Promotionsgebühren, Exmatrikel etc. (806. 84) und eines von der Aufsichtskommission bewilligten Extrakredites für Buchbinderarbeiten von Fr. 500.

m) Sammlungen.

2. Besorgung und Ergänzung der Sammlungen und Laboratorien der Hochschule und Kantonsschule.

Voranschlag Fr. 80,000. Nachtragskredit Fr. 21,000. 51

Frequenzzunahme; dieser Ausgabepost stehen auch vermehrte Einnahmen gegenüber von zirka Fr. 17,000.

3. Verschiedene Entschädigungen.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 1,100. 52

Größere Auslagen für die Nervenpoliklinik.

n) Zahnärztliche Schule.

4. Betrieb der zahnärztlichen Schule und der Laboratorien.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 5,900. 53

Großer Verbrauch an Materialien infolge starker Frequenzzunahme; übrigens entsprechende Mehreinnahme (Fr. 14,405 statt der budgetierten Fr. 8500).

C. Volksschulwesen. Nr.

f) Knabenhandarbeitsunterricht.

3. Beitrag an Kurse für Lehrer.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 600. 54

Da der schweizerische Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit in Zürich stattfand, nahm eine außerordentlich große Zahl von zürcherischen Lehrern daran teil.

h) Allgemeine Fortbildungsschulen.

1. Für Knaben.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 500. 55

Vermehrung der Zahl der Schulen.

2. Für Mädchen.

Voranschlag Fr. 50,000. Nachtragskredit Fr. 5,900. 56

Vermehrung der Zahl der Schulen und Kochkurse. Dieser Mehrausgabe steht auch eine Mehreinnahme aus Bundessubvention gegenüber (Fr. 30,784 statt der budgetierten Fr. 26,000).

D. Vikariatsentschädigungen.

1. Für Professoren etc.

Voranschlag Fr. 6,000. Nachtragskredit Fr. 3,900. 57

Lang andauernde Vikariate für einzelne erkrankte Lehrer an der Kantonsschule, am Lehrerseminar und am Technikum, und erhebliche Stellvertretungskosten für den erkrankten Direktor der letztern Anstalt. Auch größere Zahl von Vikariaten wegen Militärdienst.

2. Für Volksschullehrer.

Voranschlag Fr. 38,000. Nachtragskredit Fr. 4,700. 58

Große Zahl von Krankheitsfällen, darunter solche von ganzjähriger Dauer.

E. Ruhegehalte.

3. An Arbeitslehrerinnen.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 3,600. 59

Außergewöhnlich große Zahl von Rücktritten (19) von lange im Amt stehenden Arbeitslehrerinnen (5 Arbeitslehrerinnen, welche ein Wahlfähigkeitszeugnis besaßen, erhielten Ruhegehalte von Fr. 100—300, 14 Lehrerinnen ohne Wahlfähigkeitszeugnis Gratifikationen von Fr. 300—400).

F. Witwen- und Waisenstiftung. Nr.

1. Professoren.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 600. 60

Mehr Eintritte als vorgesehen war; dieser Mehrausgabe steht auch eine Mehreinnahme gegenüber.

2. Volksschullehrer.

Voranschlag Fr. 81,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 61

Mehr Eintritte als vorgesehen war, auch zu wenig budgetiert.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

A. Direktionskanzlei.

g) Druck der Protokolle.

Voranschlag Fr. 4,800. Nachtragskredit Fr. 1,200. 62

Die Zunahme der Geschäfte, insbesondere die Vorarbeiten für die Hochschulneubauten und für die kantonale Kraftversorgungsanlage, haben eine Vermehrung der Druckarbeiten zur Folge gehabt. Dazu kommt der allgemeine Preisaufschlag auf den Drucksachen.

B. Hochbauten.

a) Besoldungen etc.

6. Bureaubedürfnisse.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 2,800. 63

Durch die im Laufe des Jahres 1907 eingetretene Personalvermehrung wurde naturgemäß auch eine Vermehrung der Ausgaben für Bureaumaterial bedingt.

Es stehen Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 1200 gegenüber.

c) Unterhalt von Gebäuden.

2. Pfarrgebäude.

Voranschlag Fr. 60,000. Nachtragskredit Fr. 8,500. 64

1. Allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise auch auf dem Lande und namentlich da, wo geeignete Handwerksleute nicht zu haben sind und aus entfernten andern Landesgegenden herbeigezogen werden müssen. Die dadurch im Rechnungsjahr verursachten Mehrauslagen sind mit mindestens 10 % zu berechnen: Fr. 6500

2. Durch Regierungsratsbeschluß vom 15. August 1907 ist der Staatsbeitrag für in Pfrund-

Übertrag Fr. 6500

Nr.

Übertrag Fr. 6500

lokalitäten ausgeführte Beleuchtungsanlagen von Fr. 200 auf Fr. 400 erhöht worden: „ 600

3. Das Rechnungsjahr brachte einige Pfarrwechsel, die jedesmal mit vermehrten baulichen Veränderungen und Verbesserungen in den betreffenden Pfrundgebäuden in Verbindung stehen. Es kommen hier namentlich in Betracht: Hinwil, Lindau, Niederhasli, Uster, zirka „ 1400

Summa wie oben: Fr. 8500

3. Polizeigebäude.

Voranschlag Fr. 5,500. Nachtragskredit Fr. 1,700. 165

Verstärken der Fassadenmauer in sämtlichen Gefangenenzellen mit Rabitz- und Zementverputz in der Polizeikaserne.

6. Verwaltungsgebäude.

Voranschlag Fr. 22,000. Nachtragskredit Fr. 3,200. 166

Renovation des Haupteinganges und des Korridors II. Stock, in Verbindung mit der bewilligten Treppenhausrenovation im Obmannamt; Erstellen eines Planarchives im Lindenegg; Renovation der Hauswartwohnung im Rathaus.

e) Mobiliar.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 4,900. 167

Mobiliar in vier Arbeitsräumen des Technikums, Regierungsbeschluß vom 22. April 1907 Fr. 1050

Möblierung des Bureaus für die Notariatsinspektoren „ 1400

Möblierung der neuen Kanzlei des Innern (Sekretär und Registrator), des Zweigbureaus des Kulturingenieurs, des Bureaus der Statistik und Mobiliar in die Direktionsbureaux „ 2450

Total wie oben: Fr. 4900

f) Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 550. 168

Höhere Kohlenpreise.

C. Straßen- und Wasserbau.

b) Neubauten.

Straßen I. Klasse.

Voranschlag Fr. 120,000. Nachtragskredit Fr. 5,700. 169

Höhere Arbeits- und Materialpreise. Unvorhergesehene

Bauten, beziehungsweise Entschädigung für Zurücksetzen von Gebäuden.

An Mehreinnahmen stehen zirka Fr. 7000 gegenüber.

d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.

1. Ankauf von Kiesland.

Voranschlag Fr. 15,000. II. Nachtragskredit Fr. 2,700. 70
Nachtragskredit I. Serie Fr. 50,500.

Dringende Landankäufe; dieser Ausgabe steht eine Mehreinnahme von Fr. 1400 gegenüber.

2. Bekiesungen.

Voranschlag Fr. 280,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 71

Höhere Materialpreise, Arbeits- und Fuhrlöhne; die Rechnung ergibt dagegen Fr. 20,000 Mehreinnahmen aus Verkauf von Sand und Kies.

3. Abfuhr von Abraum.

Voranschlag Fr. 24,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. 72

Höhere Fuhrlöhne.

4. Brücken, Dolen, Schalen, Mauern.

Voranschlag Fr. 70,000. Nachtragskredit Fr. 8,600. 73

Höhere Arbeitslöhne und Materialpreise.

8. Außergewöhnliches.

Voranschlag Fr. 13,000. Nachtragskredit Fr. 4,600. 74

Höhere Arbeitslöhne und Materialpreise. Übrigens nicht genau budgetierbar. Mehreinnahme Fr. 600.

e) Beiträge an den Straßenunterhalt.

2. An die Stadt Zürich im Sinne von § 60 des Gesetzes.

Voranschlag Fr. 90,000. Nachtragskredit Fr. 6,900. 7

Die maßgebenden kilometrischen Ausgaben für die Staatsstraßen sind jeweilen bei Aufstellung des Voranschlages noch nicht genau bekannt.

f) Wasserrechtskataster.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 700. 76

Gehaltserhöhung, vermehrte Feldarbeit (Nivellements).

m) Vorarbeiten für Ausnützung der Rheinwasserkräfte.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. 77

Die Prozeßentschädigung an den Kanton Schaffhausen betrug Fr. 1100, welche nicht vorgesehen waren.

X. Bezirksverwaltung.

b) Bezirksanwaltschaften.

7. Bureauauslagen (Kanzleibedürfnisse etc.): Winterthur.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 600. 77a

Für die Bezirksanwaltschaft Winterthur mußte eine Schreibmaschine angeschafft werden.

XI. Kirchenwesen.

C. Ruhegehalte.

Voranschlag Fr. 35,000. Nachtragskredit Fr. 2,850.* 78

Seit der Budgetierung durch den Kirchenrat (August 1906) war die Zahl der Pensionierungen größer als die der Todesfälle; hier ist eine genauere Budgetierung nicht möglich.

C. Rechtspflege.

I. Obergericht.

d) Kanzlisten und Hülfspersonal.

Voranschlag Fr. 32,000. Nachtragskredit Fr. 600. 79

Erkrankung des Registrators, vermehrte Beiziehung von Aushülfspersonal.

II. Schwurgericht.

a) Sitzungskosten.

1. Taggelder.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 3,500. 80

Vermehrte Sitzungstage.

3. Bedienstete.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 600. 81

Vermehrte Sitzungstage.

IV. Kassationsgericht.

b) Taggelder der Richter.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 750. 82

Vermehrte Sitzungstage.

V. Bezirksgerichte.

g) 4. Kredit für vorübergehende Aushülfe in einzelnen Gerichtskanzleien.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 2,200. 83

Nicht voraussehbar, vermehrte Bedürfnisse (Bezirksgerichte Zürich, Horgen, Hinwil und Winterthur).

Spezialrechnungen.

Nr.

I. Ertrag der Staatswaldungen.

5. Forstverbesserungskosten.

a) Pflanzungen und Saaten.

Voranschlag Fr. 6,500. Nachtragskredit Fr. 600. 84

und

c) Pflanzgärten.

Voranschlag Fr. 5,700. Nachtragskredit Fr. 700. 85

Größeres Bedürfnis, namentlich für Aufforstungen.

d) Straßenbau und -Unterhalt.

Voranschlag Fr. 16,000. Nachtragskredit Fr. 2,600. 86

Leistungen in diesem Umfang mußten gemacht werden. Nr. 84—86 durch Mehreinnahmen gedeckt.

II. Salzregal.

9. Allgemeine Handlungsspesen.

b) Unterhalt etc. der Gebäude und Mobilien.

Voranschlag Fr. 800. Nachtragskredit Fr. 2,300. 87

Erstellung einer neuen Einfriedigung des Areals beim Salzmagazin Zürich (an Stelle des alten, defekt gewordenen hölzernen Hages) in Zement und Eisenkonstruktion.

Ferner Anbringung eines weiteren Bogenfensters im Salzmagazin Zürich.

Durch Mehreinnahmen gedeckt.

IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

a) Schule und Haushalt.

4. Unterrichtsbedürfnisse.

Voranschlag Fr. 2,700. Nachtragskredit Fr. 600. 88

Die Beteiligung an der kantonalen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bülach hat der Lehranstalt auf den Untertiteln „Sammlungen, Exkursionen und Ausstellungen" bedeutende Mehrauslagen verursacht.

b) Gutsbetrieb.

2. Tierzucht.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 1,550. 89

Vermehrter Umsatz im Viehstand als Folge einer energischen Bekämpfung der Rindertuberkulosis.

Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme in fast gleichem Betrage gegenüber.

4. Betriebsgeräte. Nr.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 750. 90

Die Anschaffung einer hydraulischen Obstpresse hat zum großen Teil (mit Fr. 1600) den erteilten Kredit belastet.

V. Kantonale Strafanstalt.

I. Verwaltung.

4. a) Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 1,400. Nachtragskredit Fr. 550. 91

Vermehrte Druckkosten, höhere Arbeitslöhne und Materialpreise.

II. Unterhalt der Gefangenen.

1. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 52,000. Nachtragskredit Fr. 14,500. 92

Zuteilung der Verpflegungskosten der Angestellten auf diesen Titel. (Vergleiche Einnahme, Budgettitel 5.) Höhere Lebensmittelpreise.

2. Kleidung.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 2,100. 93

Mehrbedarf an Kleidern. Höhere Materialkosten und Arbeitslöhne.

5. Hausgeräte.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 1,600. 94

Anschaffung einer Schreibmaschine. Bessere Ausstattung von Aufseherzimmern. Höhere Materialpreise.

V. Gewerbebedürfnisse.

a) Betrieb 1—14).

Voranschlag Fr. 101,200. Nachtragskredit Fr. 42,800. 95

Dem Bedarf entsprechend vermehrte Materialanschaffungen. (Einführung des Maschinenbetriebes in Schreinerei und Küferei.) Höhere Materialpreise.

VI. Sparkasse der Sträflinge.

Voranschlag Fr. 6,700. Nachtragskredit Fr. 1,400. 96

Entsprechend höherer Arbeitsverdienst der Gefangenen. (Vergleiche vermehrte Gewerbeeinnahmen.)

VIII. Mietwohnungen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 200. Nachtragskredit Fr. 700. 97

Außergewöhnliche Reparaturen in den Beamten- und Angestelltenwohnhäusern.

IX. Gutsbetrieb. Nr

Voranschlag Fr. 9,200. Nachtragskredit Fr. 7,200. 98

Ersatz von zwei Pferden. Erstellung eines gedeckten Futterraumes von 700 m^3. Mehrbedarf an Düngstoffen.

X. Verschiedenes.

b) Spitalverpflegungskosten.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 99

Mehr Verurteilte in den Spitalanstalten.

Den Nachtragskreditbegehren Nr. 91—99 stehen gleichgroße Mehreinnahmen gegenüber.

VI. Korrektionsanstalt Ringwil.

3. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 13,000. Nachtragskredit Fr. 8,000. 100

Die Anstalt ist voll besetzt. Höhere Lebensmittelpreise, wie Fleisch, Brot und Milch.

Mehreinnahmen auf diesem Titel Fr. 820. 71.

4. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 1,100. 101

Mehrbedarf an Kleidern für die oft mangelhaft ausgerüsteten Zöglinge. Höhere Materialpreise.

6. Beheizung und Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 2,900. Nachtragskredit Fr. 600. 102

Mehrverbrauch an Brennmaterial und Aufschlag des letztern.

7. Holzverkehr.

Voranschlag Fr. 12,400. Nachtragskredit Fr. 3,900. 103

Mehrverbrauch und Brennholzaufschlag. Diesen Ausgaben steht eine Mehreinnahme von Fr. 8034. 70 gegenüber.

12. Bauten und Assekuranz.

Voranschlag Fr. 3,100. Nachtragskredit Fr. 1,600. 104

Bau eines Hühnerhauses und Einrichtung der Wasserspühlung in den Aborten des Schulhauses.

14. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 15,500. Nachtragskredit Fr. 3,800. 105

Es mußten zwei neue Pferde angeschafft werden. Mehr-

Nr.

verbrauch an Kraftfuttermitteln infolge Aufzucht von Stierkälbern. Mehreinnahmen auf diesem Titel Fr. 1700.

VII. Korrektionsanstalt Uitikon.

12. Gutswirtschaft.

a) Barausgabe für Vieh, Futter etc.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 3,600. 106

Infolge Vergrößerung des Gütergewerbes steigern sich auch die Ausgaben. Verteuerung sämtlicher Bedarfsartikel, höhere Handwerkerlöhne; Einstellung eines dritten Knechtes.

Den Mehrausgaben stehen Fr. 2900 Mehrerlös gegenüber.

13. Holzverkehr.

a) Holzankauf.

Voranschlag Fr. 35,000. Nachtragskredit Fr. 8,600. 107

Der Ankaufspreis des Holzes war im Berichtsjahre bedeutend gestiegen, währenddem der Verkaufspreis erst mit November durch Aufschlag des Reifholzes einigermaßen dem Ankaufspreis angepaßt werden konnte.

Die Mehrausgabe ist übrigens durch eine Mehreinnahme von zirka Fr. 9000 gedeckt.

VIII. Kantonsspital Zürich.

a) Hauptbudget.

3. Bauten und Reparaturen.

a) Größere Reparaturen.

1. Vorraum des großen Operationssaales, Terrazzoboden etc.

Voranschlag Fr. 9,500. Nachtragskredit Fr. 2,300. 108

Die Mehrkosten setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Auf der elektrischen Beleuchtung einschließlich Bauarbeiten Fr. 1200. —
2. Neue Gipsdecke auf Schilfrohr an Stelle der von den Balken losgerissenen Pflasterdecke „ 450. —
3. Erstellen einer neuen Warmwasserlei-

Übertrag Fr. 1650. —

Nr.

Übertrag Fr. 1650. —

tung vom Kesselraum, einschließlich ändern der Warmwasseranlage in der Küche „ 653. 95

Total Fr. 2303. 95

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. 109

In diesem Nachtragskredit ist inbegriffen der Sterilisator im alten Operationssaal mit rund Fr. 2000, sowie das Erstellen eines Blutausgußes, ebenfalls im Operationssaal, mit rund Fr. 600. Im Fernern mußte im Rechnungsjahr der aseptische Operationssaal neu gestrichen werden, was eine Ausgabe von Fr. 1450 verursachte.

5. Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 70,000. Nachtragskredit Fr. 4,500. 110

Im Rechnungsjahre wurden mit den Schwesternhäusern zum Roten Kreuz, der Schweizerischen Pflegerinnenschule und des Diakonissenhauses Neumünster neue Verträge abgeschlossen und es hat der Staat sich damit verpflichtet, für die in den Kantonsspitälern Zürich und Winterthur arbeitenden Schwestern eine höhere Entschädigung zu zahlen.

6. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 192,000. Nachtragskredit Fr. 5,000. 111

Stetes Steigen der Lebensmittelpreise, hauptsächlich für Milch.

7. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 31,000. Nachtragskredit Fr. 7,000. 112

Starkes Anschwellen der Kohlenpreise und der langandauernde kalte Winter 1906/07, welche ein bedeutend größerer Verbrauch an Brennmaterialien bedingte.

11. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 6,000. Nachtragskredit Fr. 2,800. 113

Die Preise für Hemden- und Rockstoffe, sowie für Seifen sind bedeutend in die Höhe gegangen.

15. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 12,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 114

Vermehrter Betrag an Beerdigungskosten.

b) Betrieb der Staatskellerei in Zürich.

1. Weinverkehr.

a) Weinankäufe.

Voranschlag Fr. 55,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. 115

Der Weinertrag war an den meisten Orten ein geringer, doch versprach der 1907er von guter Qualität zu werden. Diese beiden Umstände ließen die Weinpreise zu einer Höhe anschwellen, welche nicht vorausgesehen werden konnte.

f) Materialien, Werkzeuge, Fuhrlöhne etc.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 3,500. 116

Der Verkehr bedingt einen größeren Vorrat an Transportfässern, Flaschen etc.

IX. Augenklinik.

3. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,250. 117

Im Frühling 1907 mußten die Korridore und Wände neu gestrichen werden, was eine Ausgabe von Fr. 1400 verursachte.

4. Jahrlöhne.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 800. 118

Im Rechnungsjahre wurde der Vertrag mit dem Diakonissenhaus Neumünster revidiert und zwar im Sinne einer Erhöhung der Entschädigungen für die in der Augenklinik arbeitenden Schwestern.

X a. Badanstalt Mühlebach und Poliklinik für physikalische Heilmethoden.

Kantonsratsbeschluß vom 27. Mai 1907.

1. Herstellung der erforderlichen Einrichtungen und Anschaffungen der zum Betriebe notwendigen Apparate.

Spezialkredit Fr. 21,300. Nachtragskredit Fr. 9,600. 119

Diese Mehrausgabe ist zum Teil durch die baulichen Veränderungen, welche die Badanstalt Mühlebach zu einem Lehrinstitut gestalten mußten, bedingt; zum andern Teil sind die Ansätze für die Neuanschaffungen seinerzeit zu niedrig gehalten worden. Es steht auch ein Mehrwert an Inventarvorräten von etwa Fr. 6000 gegenüber (Gesamtschatzung Fr. 27.444).

No.

2. Betrieb des Etablissements als Lehrinstitut und öffentliche Badanstalt.

Spezialkredit Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 21,000. 120

Der gewährte Kredit von Fr. 5000 erwies sich, da für die neue Unternehmung genaue Anhaltspunkte fehlten, zu niedrig. Übrigens steht diesem Ausgabenposten eine Einnahme von Badgebühren etc. von rund Fr. 18,000 und ein Inventarbestand von Fr. 1143 gegenüber.

XII. Frauenklinik.

3. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 5000. Nachtragskredit Fr. 4500. 121

Mehrausgaben infolge unvorhergesehener Defekte an der Dolenleitung des Abwassers, die durch eine größere ersetzt werden mußte mit einem Kostenaufwande von Fr. 1850; ebenso durch Anschaffung von drei Waschtischen in die Rekonvaleszentenzimmer des Rosenberges für Fr. 800.

Im übrigen erwies sich der bewilligte Budgetkredit als zu niedrig angesetzt.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 80,000. Nachtragskredit Fr. 12,000. 122

Größere Zahl von Pflegetagen. Höhere Preise verschiedener Lebensmittel. Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme an Kostgeldern von rund Fr. 26,000 gegenüber.

6. Brennmaterialien.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 2,100. 123

Strenger Vorwinter. Höhere Kohlenpreise.

11. Mobiliar.

Voranschlag Fr. 10,500. Nachtragskredit Fr. 1,100. 124

Steigende Materialpreise und Handwerkerlöhne. Vermehrter Bedarf an Linge infolge erhöhter Patientenzahl.

12. Ärztliche Bedürfnisse.

Voranschlag Fr. 6,500. Nachtragskredit Fr. 1,500. 125

Vermehrter Verbrauch der ärztlichen Bedarfsartikel und höhere Preise derselben.

14. Verschiedenes. Nr.

Voranschlag Fr. 1,700. Nachtragskredit Fr. 2,200. 126

Die Mehrausgabe wurde verursacht durch die Entschädigung an eine in der Frauenklinik verunglückte Patientin, sowie durch deren Verpflegung im Kantonsspital Zürich, zusammen Fr. 2032; ebenso infolge Preisaufschlages der Fuhrleistungen des Abfuhrwesens der Stadt Zürich.

XIII. Kantonsspital Winterthur.

3. Bauten und Reparaturen.

a) Größere Reparaturen und Umbauten.

1. Hauptreparaturen im Absonderungshaus.

Voranschlag Fr. 6,800. Nachtragskredit Fr. 3,500. 127

Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 8. Mai 1907 wurde für das Absonderungshaus ein weiterer Kredit bewilligt für Erstellung einer Quarantänestation im Souterrain.

Der Voranschlag datierte schon vom 7. Juli 1905; die Malerarbeiten, welche einen Hauptposten der Renovationsarbeiten bilden, haben seither Preiserhöhungen von 40 bis 50 % erfahren. Im fernern zeigte es sich beim Beginn der Reparatur der Holzrolladen, daß ein Teil ganz neu erstellt werden mußte.

2. Instandstellung der Umfassungsmauer.

Voranschlag Fr. 1,600. Nachtragskredit Fr. 1,050. 128

Erst beim Abbruch der Mauerdeckel war ersichtlich, daß die Mauer vollständig aus zwei Hälften bestand, die unter sich in keiner Weise verbunden waren.

Nach außen befand sich eine teilweise, fast durch die ganze Mauer gehende Schicht von Sandsteinquadern, und innen eine Anmauerung von 10 bis 20 cm Dicke aus Kalksteinschroppen.

Das innere defekte Mauerwerk wurde deshalb ganz entfernt und durch Beton ersetzt. Zudem war das Fundament an einigen Stellen nur 30 bis 40 cm tief und mußte verstärkt werden.

4. Jahrlöhne.

a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 29,000. Nachtragskredit Fr. 3,400. 129

Der Budgetansatz ist zu niedrig. Die Kosten für Stellvertretung erkrankten und beurlaubten Wartpersonals be-

trugen Fr. 2430, für Stellvertretung von Ökonomiepersonal Fr. 500; Mehrkosten für Aushülfe in der Wäscherei zirka Fr. 500.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 80,000. Nachtragskredit Fr. 14,000. 130

1. Beständiges Steigen der Preise fast aller, und namentlich der am meisten gebrauchten Lebensmittel.

2. Der Mehrausgabe stehen gegenüber 12,000 Fr. Mehreinnahmen an Kostgeldern.

6. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 17,000. Nachtragskredit Fr. 5,500. 131

Die alte Zentralheizung, die ja nun durch eine neue Heizanlage ersetzt wird, war eine viel Kohlen verbrauchende Einrichtung. Man darf auch nicht außer acht lassen, daß in einem Spital öfters, z. B. im Frühling und Herbst, bei starken Temperaturschwankungen geheizt werden muß, wo man anderwärts nicht mehr daran denkt.

Übrigens betrug der Wert des vorhandenen Kohlenvorrats auf 31. Dezember 1907 Fr. 3000 mehr als im Jahr zuvor.

XIV. Irrenheilanstalt Burghölzli.

2. Bureauauslagen, Druck- und Buchbinderarbeiten.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 700. 132

Größerer Bedarf an Drucksachen und Schreibmaterialien; ebenso steigen die Ausgaben für Porti und Telephongebühren stetig.

3. Bauten und Reparaturen.

a) Größere Reparaturen und Umbauten.

Voranschlag Fr. 89,900. Nachtragskredit Fr. 2,900. 133

Bei Ausführung der Renovation der Zellenbäder der Männer- und Frauenkrankenabteilungen wurden einige den Bedürfnissen entsprechende Mehrarbeiten ausgeführt, die im Kostenvoranschlage nicht vorgesehen werden konnten.

4. Jahrlöhne etc.

Voranschlag Fr. 110,500. Nachtragskredit Fr. 17,000. 134

Die Wirkungen des mit 1. Januar 1907 in Kraft getretenen neuen Besoldungsregulativs vom 27. September 1906 konnten noch nicht in ihrer vollen Tragweite vorausgesehen werden.

5. Lebensmittel. Nr.

Voranschlag Fr. 162,000. Nachtragskredit Fr. 23,000. 135

Steigende Preise der sämtlichen Konsumationsartikel. Stetige große Krankenzahl.

8. Wasserversorgung.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 500. 136

Durch die Kanalisationsarbeiten wurden eine große Anzahl Wasserleitungsröhren bloßgelegt und wieder zugedeckt, wodurch eine Reihe von Röhrenbrüchen entstunden, die einen großen Wasserverlust erzeugten.

Sodann großer Wasserverbrauch bei den Arbeiten selbst.

10. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 8,500. Nachtragskredit Fr. 1,500. 137

Größere Anschaffung von Kleidern für Kranke gegen Anrechnung; dieser Betrag wird wieder als Mehreinnahme in Rechnung erscheinen.

11. Mobiliar und Betten.

Voranschlag Fr. 21,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 138

Die Möblierung von vier neu erstellten Wachtzimmern auf den Dachböden war nicht budgetiert.

12. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 139

Mehrausgabe für Privatbedürfnisse von Kranken. Diese Ausgabepost kann nie genau zum voraus bestimmt werden. Der größte Teil der Ausgaben dieses Titels erscheint als Rückvergütung wieder in Einnahme.

XV. Pflegeanstalt Rheinau.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 308,000. Nachtragskredit Fr. 26,000. 140

Die Mehrausgaben sind die Folge der Preissteigerung bei Brot, Milch, Käse und Fleisch.

Auch haben wir eine größere Zahl Verpflegungstage, so daß auch größere Einnahmen den Ausgaben gegenüberstehen.

6. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 48,000. Nachtragskredit Fr. 9,700. 141

Der Verbrauch an Kohlen steigert sich immer und war namentlich im kalten Januar und Februar 1907 sehr groß; zudem sind die Preise für Kohlen und Holz in die Höhe gegangen.

9. Kleidung und Wäsche. Nr.

Voranschlag Fr. 41,000. Nachtragskredit Fr. 5,000. 142

Alle Kleiderstoffe sind sehr im Preise gestiegen und es steht der Ausgabe auch eine größere Einnahme für Kleider entgegen.

XVI. Pflegeanstalt Wülflingen.

4. Bauten und Reparaturen.

a) Größere Reparaturen.

1. Wiederherstellung der elektrischen Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 6,400. Nachtragskredit Fr. 1,500. 143

Seit der Aufstellung des Kostenvoranschlages für den Umbau der elektrischen Beleuchtungsanlage sind sowohl die Materialpreise als auch die Arbeitslöhne erheblich gestiegen, was eine Mehrausgabe zur Folge hatte.

4. Beitrag für Rekonstruktion des Tößwuhres.

Voranschlag Fr. —. — Nachtragskredit Fr. 950. 144

Die Anstalt hatte an die Kosten für Rekonstruktion des am 20. Mai 1906 durch Hochwasser teilweise zerstörten Tößwuhres bei der Bodmersmühle-Wülflingen einen Beitrag von 10 % = Fr. 929. 05 zu leisten, welche Ausgabe im Voranschlag nicht vorgesehen war.

XVII. Wäckerling'sche Stiftung.

4. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,700. 145

Der Nachtragskredit wird benötigt: 1. Durch die nicht budgetierten nachträglichen Kosten für technische Vorarbeiten und Bauaufsicht bei Ausführung des letzten Teilstückes der Kanalisation der Anstalt (Fr. 572. 50); 2. durch die unvorhergesehene Ausführung von Malerarbeiten, zum Teil infolge Vereinbarung mit dem Bauunternehmer (Fr. 673); ferner durch die Erstellung von zwei Zellenfenstern (Fr. 322) und die unverhofft nötig gewordene Anbringung von Tapeten und Fußleisten etc. (Fr. 470).

6. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 38,000. Nachtragskredit Fr. 3,300. 146

Die Mehrausgabe wurde verursacht durch Vermehrung der Verpflegungstage; es steht derselben eine entsprechende Mehreinnahme an Kostgeldern gegenüber.

Nr.

7. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 8,200. Nachtragskredit Fr. 900. 147

Im Auftrag des kantonalen Hochbauamtes wurde der Vorrat an Kohlen vergrößert und steht daher der Mehrausgabe eine Inventarvermehrung im Werte von Fr. 1880 gegenüber.

12. Mobiliar und Betten.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 700. 148

Die Mehrausgabe bezieht sich darauf, daß zum Zwecke der Ausnützung des vorhandenen Platzes, beziehungsweise der Vollbesetzung der Anstalt drei neue vollständige Betten nebst übrigem Zimmermobiliar im Kostenbetrage von Fr. 735 angeschafft wurden.

XVIII. Kantonsapotheke.

2. Medikamente.

Voranschlag Fr. 59,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. 149

Für einige Medikamente liegt für das Jahr 1907 gegenüber dem Vorjahre ein bedeutender Mehrverbrauch vor, so namentlich

für Kephir	Fr.	240. —
„ bakterio-therapeut. Präparate (Sera)	„	1900. —
„ Soole	„	535. —
„ Spiritus	„	1000. —
Zusammen	Fr.	3675. —

Ferner sind die Einkaufspreise für eine größere Zahl von Medikamenten im Laufe des Jahres nicht unerheblich gestiegen, z. B. für Glyzerin, Fette und ätherische Öle und Seifen, wodurch eine wesentliche Mehrausgabe verursacht wurde, die nicht vorauszusehen war.

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1907, II. Serie.

A. Hauptrechnung.

	Fr.	Fr.	Nr.
A. Gesetzgebung.			
II. Kantonsrat:			
b) Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates		2,500	1
Übertrag		2,500	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		2,500	
B. Verwaltung:			
I. Regierungsrat:			
b) Staatskanzlei.			
5. Bureauauslagen etc. . . .	1,150		2
d) Druck- und Buchbinderarbeiten.			
Übrige Drucksachen etc. . .	4,100	5,250	3
II. Direktion des Innern:			
A. Kanzlei.			
a) Direktionskanzlei, Ziff. 5 .	2,100		4
b) Zivilstandswesen, Ziff. 3 .	1,250		5
C. Staatsarchiv.			
7. Bureauauslagen etc. . .	550		6
D. Katholisches Kirchenwesen.			
1. Besoldungen	700		7
2. Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser in Rheinau und Dietikon	1,550		8
	6,150		
abzüglich Mehreinnahme bei Nr. 4	*1,300*	4,850	
III. Direktion der Justiz und Polizei:			
C. Polizeiwesen.			
b) Quartiergelder und Umzugskosten	2,300		9
d) Bureauauslagen etc. . .	2,000		10
e) Transportkosten für kantonsfremde Arrestanten:			
1. Eisenbahntaxen etc. .	1,500		11
2. Armentransporttaxen .	1,000		12
i) Allerlei:			
3. Arzt- und Begräbniskosten	1,300	8,100	13
IV. Direktion der Finanzen.			
A. Verwaltung.			
b) Steueramt.			
5. Aushülfe	2,400		14
G. Verschiedenes	3,000	5,400	15
Übertrag		26,100	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		26,100	
V. Direktion der Volkswirtschaft.			
A. Kanzlei.			
b) Fabrikwesen.			
6. Bureauauslagen etc. .	1,000		16
c) Gewerbewesen.			
4. Bureauauslagen etc. .	1,200		17
B. Gewerbe und Handel.			
c) und e) Lehrlingsprüfungen	5,400		18
f) Schüler- und Reisestipendien	1,100		19
C. Landwirtschaft.			
d) Prämierung der Viehzucht u. anderweitiger Leistungen	5,650		20
e) Beiträge an Spezialkurse und das Wanderlehrwesen	550		21
f) Zuschuß an den Rebfonds	7,550		22
l) Unterstützung von Bodenverbesserungen	5,700		23
D. Viehseuchenpolizei.			
b) Allgem. Viehseuchenpolizei	1,100		24
c) Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen . . .	9,200		25
F. Obligatorische Viehversicherung	25,050		26
	63,500		
abzüglich Mehreinnahmen bei Nrn. 19, 21 und 23	*2,000*	61,500	
VI. Direktion des Gesundheitswesens.			
C. Sanitätspolizei.			
b) Allgemeine Sanitätspolizei .	550		27
K. Beiträge an Badekuren armer Patienten	2,500		28
	3,050		
abzüglich Mehreinnahme bei Nr. 28	*1,100*	1,950	
Übertrag		89,550	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		89,550	
VII. Direktion des Militärs.			
B. Allgemeines Militärwesen.			
d) Kasernenwesen	2,500		29
C. Montierungswesen.			
a) Ausrüstungskosten . . .	9,000		30
d) Unterhalt der Montierungsvorräte	1,000		31
D. Zeugamt.			
c) Arbeitslöhne	6,500		32
E. Militärpflichtersatz.			
a) Rückerstattungen u. s. w.	1,700		33
	20,700		
abzüglich Mehreinnahmen bei Nr. 29 bis 33 über	*20,700*	—	
VIII. Direktion des Erziehungswesens.			
A. Behörden.			
b) Bezirksbehörden.			
1. Schulvisitationen . . .	1,000		34
B. Höheres Unterrichtswesen.			
b) Hochschule.			
1. Lehrerbesoldungen . .	4,500		35
4. Hülfsanstalten . . .	2,100		36
8. Bedienung und Kanzlei	1,300		37
9. Beheizung, Beleuchtung, Wasserzins	6,700		38
10. Bureauauslagen etc. .	650		39
11. Unterhalt und Reinigung der Gebäude	650		40
c) Gymnasium.			
3. Bureauauslagen etc. .	650		41
f) Gesamte Kantonsschule.			
1. Lehrerbesoldungen . .	18,400		42
2. Waffenübungen . . .	700		43
7. Beheizung etc. . . .	750		44
9. Drucksachen etc. . .	700		45
Übertrag	38,100	89,550	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag	38,100	89,550	
g) Tierspital.			
3. Allgemeine Verwaltungsauslagen	550		46
5. Betrieb des Tierspitals	11,800		47
i) Technikum.			
1. Lehrerbesoldungen . .	2,550		48
7. Beheizung etc. . . .	600		49
k) Bibliotheken (1. b), Bücheranschaffungen	1,300		50
m) Sammlungen.			
2. Besorgung und Ergänzung derselben . . .	21,000		51
3. Verschiedene Entschädigungen	1,100		52
n) Zahnärztliche Schule.			
4. Betrieb	5,900		53
C. Volksschulwesen.			
f) Knabenhandarbeitsunterricht.			
3. Beitrag an Kurse für Lehrer	600		54
h) Allgemeine Fortbildungsschulen.			
1. Für Knaben	500		55
2. Für Mädchen	5,900		56
D. Vikariatsentschädigungen.			
1. Professoren	3,900		57
2. Volksschullehrer . . .	4,700		58
E. Ruhegehalte.			
3. An Arbeitslehrerinnen .	3,600		59
F. Witwen- und Waisenstiftung.			
1. Professoren	600		60
2. Volksschullehrer . . .	2,000		61
	104,700		
abzüglich Mehreinnahmen bei Nrn. 43, 47, 51, 53, 56, zirka	*39,500*	65,200	
Übertrag		154,750	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		154,750	
IX. Direktion der öffentlichen Bauten.			
A. Direktionskanzlei.			
g) Druck der Protokolle . .	1,200		62
B. Hochbauten.			
a) 6. Bureaumaterial . . .	2,800		63
c) Unterhalt von Gebäuden.			
2. Pfarrgebäude	8,500		64
3. Polizeigebäude . . .	1,700		65
6. Verwaltungsgebäude .	3,200		66
e) Mobiliar	4,900		67
f) Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins	550		68
C. Straßen- und Wasserbau.			
b) Neubauten (Straßen I. Klasse)	5,700		69
d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.			
1. Ankauf von Kiesland .	2,700		70
2. Bekiesungen	3,000		71
3. Abfuhr von Abraum .	1,800		72
4. Brücken, Dolen, Schalen, Mauern	8,600		73
8. Außergewöhnliches . .	4,600		74
e) Beiträge an den Straßenunterhalt	6,900		75
f) Wasserrechtskataster . .	700		76
m) Vorarbeiten für Ausnützung der Rheinwasserkräfte .	1,500		77
	58,350		
abzüglich Mehreinnahme bei Nrn. 63, 69, 70, 71, 74	*30,200*	28,150	
X. Bezirksverwaltung.			
b) Bezirksanwaltschaften.			
7. Bureauauslagen (Kanzleibedürfnisse etc.) Winterthur		600	77a
Übertrag		183,500	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		183,500	
XI. **Kirchenwesen.**			
C. Ruhegehalte		2,850	78
C. **Rechtspflege.**			
I. Obergericht.			
d) Kanzlisten und Hülfspersonal		600	79
II. Schwurgericht.			
a) 1. Sitzungskosten		4,100	80 81
IV. Kassationsgericht.			
b) Taggelder der Richter . . .		750	82
V. Bezirksgerichte.			
g) 4. Kredit für vorübergehende Aushülfe in einzelnen Bezirksgerichtskanzleien . .		2,200	83
		194,000	

B. Spezialrechnungen.

	Fr.	Fr.	Nr.
I. **Ertrag der Staatswaldungen.**			
5. Forstverbesserungskosten.			
a) Pflanzungen und Saaten .	600		84
c) Pflanzgärten	700		85
d) Straßenbau und -Unterhalt	2,600		86
abzüglich Mehreinnahme	*3,900*	—	
II. **Salzregal.**			
9. Allgemeine Handlungsspesen:			
b) Unterhalt der Gebäude und Mobilien	2,300		87
abzüglich Mehreinnahme über	*2,300*	—	
IV. **Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.**			
a) Schule und Haushalt.			
4. Unterrichtsbedürfnisse . .	600		88
b) Gutsbetrieb.			
2. Tierzucht	1,550		89
4. Betriebsgeräte	750		90
	2,900		
abzüglich Mehreinnahme	*1,500*	1,400	
Übertrag		1,400	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		1,400	
V. Kantonale Strafanstalt.			
I. Verwaltung.			
4. a. Bureauauslagen etc. . .	550		91
II. Unterhalt der Gefangenen.			
1. Lebensmittel	14,500		92
2. Kleidung	2,100		93
5. Hausgeräte	1,600		94
V. Gewerbebedürfnisse.			
a) Betrieb	42,800		95
VI. Sparkasse der Sträflinge . .	1,400		96
VIII. Mietwohnungen,			
b) Kleinere Reparaturen . .	700		97
IX. Gutsbetrieb	7,200		98
X. Verschiedenes.			
b. Spitalverpflegungskosten .	1,000		99
	71,850		
abzüglich gleich große Mehreinnahme	*71,850*	—	
VI. Korrektionsanstalt Ringwil.			
3. Lebensmittel	8,000		100
4. Kleidung und Wäsche . . .	1,100		101
6. Beheizung und Beleuchtung .	600		102
7. Holzverkehr	3,900		103
12. Bauten und Assekuranz . .	1,600		104
14. Gutsbetrieb	3,800		105
	19,000		
abzüglich Mehreinnahme	*10,000*	9,000	
VII. Korrektionsanstalt Uitikon.			
12. Gutsbetrieb	3,600		106
13. Holzverkehr.			
a) Holzankauf	8,600		107
	12,200		
abzüglich Mehreinnahme zirka	*12,000*		
		200	
Übertrag		10,600	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		10,600	
VIII. Kantonsspital Zürich.			
a) Hauptbudget.			
3. Bauten und Reparaturen.			
a) Größere Reparaturen.			
1. Vorraum des großen Operationssales . . .	2,300		108
b) Kleinere Reparaturen . .	4,000		109
5. Löhne des Wart- und Dienstpersonals	4,500		110
6. Lebensmittel	5,000		111
7. Brennmaterial	7,000		112
11. Kleidung und Wäsche . . .	2,800		113
15. Verschiedenes	1,000		114
		26,600	
b) Betrieb der Staatskellerei in Zürich.			
1. Weinverkehr. Weinankäufe	4,000		115
3. Allgemeine Betriebsausgaben:			
f) Materialien, Werkzeuge, Fuhrlöhne etc. . . .	3,500		116
		7,500	
IX. Augenklinik.			
3. Bauten und Reparaturen.			
b) Kleinere Reparaturen . .	1,250		117
4. Jahrlöhne	800		118
		2,050	
Xa. Badanstalt Mühlebach und Poliklinik für physikalische Heilmethoden.			
1. Einrichtungen u. Anschaffungen	9,600		119
2. Betrieb des Etablissements .	21,000		120
	30,600		
abzüglich Einnahme	*25,600*	5,000	
XII. Frauenklinik.			
3. Bauten und Reparaturen.			
b) Kleinere Reparaturen . .	4,500		121
Übertrag	4,500	51,750	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag	4,500	51,750	
5. Lebensmittel	12,000		122
6. Brennmaterialien	2,100		123
11. Mobiliar	1,100		124
12. Ärztliche Bedürfnisse . . .	1,500		125
14. Verschiedenes	2,200		126
	23,400		
abzüglich Mehreinnahme über .	*23,400*	—	
XIII. Kantonsspital Winterthur.			
3. Bauten und Reparaturen:			
a) Größere Reparaturen:			
1. Hauptreparatur im Absonderungshaus	3,500		127
2. Instandstellung der Umfassungsmauer . . .	1,050		128
4. Jahrlöhne (Wart- und Dienstpersonal)	3,400		129
5. Lebensmittel	14,000		130
6. Brennmaterial	5,500		131
	27,450		
abzüglich Mehreinnahme zirka	*12,000*	15,450	
XIV. Irrenheilanstalt Burghölzli.			
2. Bureauslagen etc.	700		132
3. a) Bauten und Reparaturen .	2,900		133
4. Jahrlöhne etc.	17,000		134
5. Lebensmittel	23,000		135
8. Wasserversorgung	500		136
10. Kleidung und Wäsche . . .	1,500		137
11. Mobiliar und Betten . . .	1,000		138
12. Verschiedenes	3,000		139
	49,600		
abzüglich Mehreinnahme zirka	*15,000*	34,600	
XV. Pflegeanstalt Rheinau.			
5. Lebensmittel	26,000		140
Brennmaterial	9,700		141
9. Kleider und Wäsche . . .	5,000		142
	40,700		
abzüglich Mehreinnahme zirka	*24,000*	16,700	
Übertrag		118,500	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		118,500	
XVI. **Pflegeanstalt Wülflingen.**			
4. a) Größere Reparaturen:			
1. Wiederherstellung der elektrischen Beleuchtung	1,500		143
4. Beitrag für Rekonstruktion des Tößwuhres . . .	950		144
	2,450		
abzüglich Mehreinnahme über	*2,450*	—	
XVII. **Wäckerlingsche Stiftung.**			
4. b) Kleinere Reparaturen . .	1,700		145
6. Lebensmittel	3,300		146
7. Brennmaterial	900		147
12. Mobiliar und Betten . . .	700		148
	6,600		
abzüglich Mehreinnahme über	*6,600*	—	
XVIII. **Kantonsapotheke.**			
2. Medikamente	4,000		149
		4,000	
		122,500	

Summa der Nachtragskreditbegehren II. Serie:		
A. Hauptrechnung	194,000	
B. Spezialrechnungen	122,500	
Netto II. Serie		316,500
Dazu I. Serie:		
Nachtragskredite samt Spezialkrediten (netto) .		296,200
und ein weiterer, vom Kantonsrate unterm 11. November 1907 bewilligter Spezialkredit betr. die kantonale landwirtschaftliche Schule im Strickhof		6,500
Total		619,200

Diese Mehrbelastung des Budgets 1907 wird aber vollständig aufgehoben durch Mehreinnahmen auf andern Rechnungstiteln.

Nachtragskreditbegehren, die indessen keinen Einfluß auf die Betriebsrechnung ausüben, sind noch erforderlich für:

XX. D. Kantonaler Lehrmittelverlag. Nr.

1. Erstellung neuer Auflagen beziehungsweise neuer Lehrmittel.

Voranschlag Fr. 91,700. Nachtragskredit Fr. 12,000. 150

Die Erstellung neuer Lehrmittel: Geometrie für die Sekundarschule, Rechenbücher für die III. und IV., sowie die VIII. Klasse führte diese Mehrausgaben herbei. Diesen stehen Fr. 8374. 55 Mehrerlös für Lehrmittel und Fr. 9839. 05 Rp. Inventarvermehrung gegenüber.

3. Zinse für das Betriebskapital.

Voranschlag Fr. 2,600. Nachtragskredit Fr. 600. 151

Wegen Erstellung neuer Lehrmittel Vergrößerung der Konto-Korrentschuld bei der Staatskasse.

XXI. Brandassekuranzanstalt.

c) Verwaltungskosten.

5. Bureauauslagen.

Voranschlag Fr. 1,200. Nachtragskredit Fr. 1,100. 152

Im Laufe des Rechnungsjahres hatte sich das Bedürfnis der Anschaffung einer zweiten Schreibmaschine dringend geltend gemacht (Ausgabe Fr. 640). Ferner gelangte eine erst per 1908 vorgesehene Ausgabe für Papier zu neuen Lagerbüchern, zufolge Lieferung des letztern vor Schluß des Rechnungsjahres, zur Buchung pro 1907 mit Fr. 838. 95.

e) Unterhalt des Anstaltsgebäudes.

1. Entschädigung an die Kreisschätzer.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 850. 153

Eine im Budget vorgesehene Dachreparatur gestaltete sich in der Ausführung umfangreicher als angenommen worden war. Ferner wurde durch den ganz unerwartet eingetretenen Tod des frühern Gebäudeeigentümers eine umfassende Renovation der von demselben seinerzeit zur mietweisen Benützung vorbehaltenen Mansardenwohnung notwendig.

Zürich, den 28. Februar 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 9. Januar 1908.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Gemeinde Zollikon an die Kosten der Kanalisation in der Zollikerstraße (II. Klasse, Nr. 7) vom Kleindorf bis zum Loch Fr. 750;

die Gemeinde Mettmenstetten an die Fr. 1497. 15 betragenden Kosten für Regulierung des Jonenbaches bei Hübschern Fr. 600.

Die Bau- und Niveaulinien der Stampfenbrunnenstraße zwischen der Dorf- und der projektierten Pestalozzistraße, und die abgeänderte südwestliche Baulinie der Dorfstraße zwischen der projektierten Acker- und der Stampfenbrunnenstraße, ferner die Bau- und Niveaulinien des Gäßli zwischen der Badener- und der Dorfstraße in Altstetten werden genehmigt.

Vom 16. Januar 1908.

Prof. Dr. Emil Boßhard wird auf sein Gesuch hin auf 15. April 1908 als Professor und Vizedirektor am Technikum in Winterthur entlassen.

Der Brunnengenossenschaft Wald wird an die im ganzen Fr. 26,960. 73 betragenden Kosten der in den Jahren 1905 und 1906 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Um- und Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 4315 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Heimatgemeinden derjenigen in den Korrektionsanstalten detinierten Personen, für welche die Armenpflegen das Kostgeld bezahlen müssen, für das Jahr 1907 Fr. 5095. 95;

die Anstalt Kappel Fr. 2244 und die Strafanstalt Fr. 2174 an die Kosten der Verpflegung administrativ Detinierter pro 1907;

die Gemeinde Oberrieden unter Bedingung an die Fr. 7472. 25 betragenden Kosten für Erweiterung des öffentlichen Ablegplatzes im „Riedt“ inklusive Baggerung der Zufahrt Fr. 1868;

die Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee in der Schweiz an das Rettungshaus in Zürich Fr. 1000 (einmaliger Beitrag);

verschiedene Gemeinden für ihre Leistungen in bezug auf die Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer im Jahre 1907 zusammen Fr. 3347. 85.

Es werden vergeben:

Die Lieferung der Steingutkanäle und Röhren für die chemische Abteilung im Kantonsschulneubau an die Tonwarenfabrik Embrach;

die Arbeiten für den Umbau der Aborte IV und V in der Anstalt Rheinau an Karl Frey & Cie. in Winterthur, an Vinzenz Kramer in Zürich III und an den Anstaltsmaurer, unter Vorbehalt.

Nachgenannte Offiziere werden von der Landwehr II. Aufgebot in den Landsturm versetzt:

1862 Freund, Emil, von Winterthur, in Bremgarten, Major, Bat. 122.
1862 Fluck, Jakob, von und in Zürich, Major, Bat. 124.
1866 Ernst, Theodor, von und in Zürich, Major, Bat. 124.
1860 Hauser, Heinrich, von Richterswil, in Altstetten, Hauptmann, Bat. 121, Adj.
1860 Stößel, Heinrich, von und in Bäretswil, Hauptmann, Bat. 121/III.
1860 Haug, Adolf, von und in Zürich, Hauptmann, Bat. 122/II.
1860 Hauenstein, Walter, von Dietikon, in Bern, Hauptmann, S. Bat. 11/I.
1860 Rappold, Niklaus, von Rheinau, in Zürich, Hauptmann, Bat. 123/I.
1860 Forster, Hermann, von Thalwil, in Seebach, Hauptmann, Bat. 123/II.
1860 Meier, Rudolf, von und in Regensdorf, Hauptmann, Bat. 124/III.
1861 Brunner, Eduard, von und in Zürich, Hauptmann, Bat. 121/IV.
1862 Bänninger, Jakob, von und in Zürich, Hauptmann, Bat. 122, Adj.
1862 Graf, Fridolin, von und in Zürich, Hauptmann, Bat. 122/I.

1862 Widmer, August, von Oberuzwil, in Zürich, Hauptmann, Bat. 122/II.

1862 Gugelmann, Otto, von und in Zürich, Hauptmann, Bat. 122/III.

1862 Hartmann, Karl, von Aarau, in Stein a. Rh., Hauptmann, S. Bat. 11/II.

1862 Dietrich, Arnold, von und in Zürich, Hauptmann, Bat. 124, Adj.

1862 Bachmann, Anton, von und in Zürich, Hauptmann, Bat. 124/I.

1862 Dändliker, Gustav, von und in Thalwil, Hauptmann, Bat. 124/II.

1863 Funk, Adolf, von Ottenbach, in Weiach, Hauptmann, Bat. 122/IV

1863 Hottinger, Walter, von und in Herrliberg, Hauptmann, S. Bat. 11/I.

1863 Bodmer, Hans, von und in Zürich, Hauptmann, S., Bat. 11/II.

1863 Schießer, Gabriel, von Glarus, in Stäfa, Hauptmann, Bat. 123/III.

1863 Kündig, Jakob, von Zell, in Zollikon, Hauptmann, Bat. 123/IV.

Vom 23. Januar 1908.

Es werden gewählt:

Als Verwalter des Kantonsspitals Zürich Albert Gyr-Hämig, von Uster, in Zürich IV.

Von der Wahl des Prof. Dr. Alfred Kleiner, von Maschwanden, zum Rektor der Hochschule für die Amtsdauer 1908/1910, sowie von der Wahl des Hermann Köchlin, von Zürich, zurzeit Pfarrhelfer in Örlikon, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Zumikon, wird Vormerk genommen.

Ludwig Streuli, Lehrer in Zürich IV, und Fräul. Seline Schultheß, Lehrerin in Zürich I, werden auf ihr Gesuch hin von ihren Lehrstellen und aus dem zürcherischen Schuldienste auf Schluß des Schuljahres 1907/1908 entlassen, je unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Es werden Staatsbeiträge aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt:

Der Wasserversorgungsgenossenschaft Brüttisellen an die im ganzen Fr. 5887. 45 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1906 und 1907 ausgeführten Erweiterung ihrer Hydrantenanlage Fr. 2000;

den Zivilgemeinden Oberwil (politische Gemeinde Dägerlen) und Niderwil (politische Gemeinde Adlikon) an die im ganzen Fr. 65,690. 87 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1906 und 1907 gemeinsam erstellten Hydrantenanlage Fr. 13,050.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Gemeinde Bauma an die ihr in den Jahren 1905 und 1906 erwachsenen Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Betrage von zusammen Fr. 7267. 44, Fr. 1450, ferner an die Fr. 7581. 35 betragenden Kosten für die Korrektion der Straße III. Klasse gegen die sogenannte „Hundskillen" Fr. 2190;

die politische Gemeinde Oberwinterthur an die Fr. 3609 betragenden Kosten für die Korrektion der Straße II. Klasse Oberwinterthur Nr. 11, Oberriketwil gegen Waltenstein, Fr. 1700;

die Gemeinde Wald an die Fr. 3790. 70 betragenden Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1906 Fr. 750;

die Gemeinde Wetzikon an die im Jahre 1906 gehabten Ausgaben für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 4108. 61 Fr. 820.

Der Gemeinde Bauma wird an die im ganzen Fr. 17,202. 67 betragenden Kosten ihrer Friedhoferweiterung nebst Leichenhaus unter Vorbehalt ein Staatsbeitrag von Fr. 3200 in Aussicht gestellt.

Es werden genehmigt:

Die Bau- und Niveaulinien der neuen Augstraße, der Breitestraße und des Fußweges von der neuen zur alten Augstraße in Wallisellen;

der Quartierplan Nr. 34 über das Gebiet zwischen der Stampfenbrunnenstraße, der Pestalozzistraße, der Weiherstraße und dem Dorfbach in Altstetten.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kantonsrates für die Amtsdauer 1908 bis 1911.

(Vom 5. März 1908.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, sowie nach Maßgabe des Kantonsratsbeschlusses vom 24. März 1902 betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates (Off. Ges.-Sammlg. Bd. XXVI, S. 369) und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kantonsrates wird auf Sonntag den **26. April 1908**, ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den 17. Mai 1908 angesetzt.

II. Die Kreisvorsteherschaften werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, sowie des Beschlusses des Regierungsrates vom 24. Februar 1908 betreffend die Abänderung von § 4 dieser Verordnung, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

III. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort nach beendigtem Wahlakte den **Kreisvorsteherschaften** zuzustellen, welchen obliegt, die von ihnen festgestellten Wahlprotokolle und diejenigen der Gemeinden unverzüglich an das Bureau des Kantonsrates in Zürich zu übermitteln. — Die Stimmzettel verbleiben bei den Kreisvorsteherschaften.

IV. Die Anfertigung der Stimmzettel erfolgt auf Anordnung der Kreisvorsteherschaften, durch welche auch die Veröffentlichung der Wahlergebnisse nach Anleitung des § 13 der Verordnung vom 22. Dezember 1888 zu geschehen hat.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Kreisvorsteherschaften, sowie den Gemeinderäten für sich und zuhanden der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 5. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates für die Amtsdauer 1908 bis 1911.

(Vom 5. März 1908.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der Art. 11 und 37 der kantonalen Verfassung und der §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 7. November 1869. betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates findet Sonntag den **26. April 1908** statt.

Ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang wird auf Sonntag den 17. Mai 1908 angesetzt.

II. Diese Wahl ist durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise vorzunehmen.

III. Die Gemeinderäte werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, sowie des Beschlusses des Regierungsrates vom 24. Februar 1908 betreffend die Abänderung von § 4 dieser Verordnung, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

IV. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort** nach der Abstimmung **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

V. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Wahlen sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 5 Uhr abends,** telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Wahl ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

VI. Nichtbeachtung der unter Ziffern IV und V getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VII. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zuhanden der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 5. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Kern.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode für die Amtsdauer 1908 bis 1911.

(Vom 5. März 1908.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der §§ 32 bis 35 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902, sowie nach Maßgabe des Kantonsratsbeschlusses vom 20. Mai 1902 betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode (Offizielle Gesetzes-Sammlung, Band XXVI, Seite 378) und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode wird auf Sonntag den **17. Mai 1908**, ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den **14. Juni 1908** angesetzt.

II. Die Vorsteherschaften der Kantonsratswahlkreise werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, sowie des Beschlusses des Regierungsrates vom 24. Februar 1908 betreffend die Abänderung von § 4 dieser Verordnung, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

In den öffentlichen Einladungen hiezu ist den Wählern die Bestimmung des § 33 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 zur Kenntnis zu bringen, wonach bei den Wahlen der Mitglieder der Synode stimmberechtigt sind alle im Wahlkreise niedergelassenen, der Landeskirche angehörenden Aktiv-

bürger reformierter Konfession, ferner wählbar sind alle Stimmberechtigten, auch wenn sie außerhalb des Wahlkreises wohnen.

III. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort nach beendigtem Wahlakte den **Kreisvorsteherschaften** zuzustellen, welchen obliegt, die von ihnen festgestellten Wahlprotokolle und diejenigen der Gemeinden unverzüglich an den Präsidenten der Kirchensynode in Zürich zu übermitteln.

IV. Die Anfertigung der Stimmzettel erfolgt auf Anordnung der Kreisvorsteherschaften, durch welche auch die Veröffentlichung der Wahlergebnisse zu geschehen hat. In den Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, daß allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen in die Kirchensynode innert der gesetzlichen Frist von vier Tagen dem Präsidenten der Kirchensynode zuhanden derselben einzureichen seien.

V. Nichtbeachtung der in Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Kreisvorsteherschaften, den Gemeinderäten für sich und zuhanden der Wahlbureaux, sowie dem Bureau der Kirchensynode in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 5. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen für die Amtsdauer 1908 bis 1911.

(Vom 5. März 1908.)

Der Regierungsrat,
in Vollziehung des § 28 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902, wonach die Bezirkskirchenpflegen gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten der Bezirke zu wählen sind, sowie nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen (in den Bezirken Zürich und Winterthur je sieben, in den übrigen Bezirken je fünf Mitglieder) wird auf Sonntag den **17. Mai 1908**, ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den 14. Juni 1908 angesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, sowie des Beschlusses des Regierungsrates vom 24. Februar 1908 betreffend die Abänderung von § 4 dieser Verordnung, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

In den öffentlichen Wahleinladungen ist den Wählern die Bestimmung des § 28, Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 zur Kenntnis zu bringen, wonach bei den Wahlen der Bezirkskirchenpflegen nur die der Landeskirche angehörenden, im betreffenden Bezirke niedergelassenen Aktivbürger stimmberechtigt sind.

III. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden sind **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreis-

schreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkskirchenpflegerwahl" zu versehen.

IV. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II und III getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zuhanden der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 5. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung.

Sofern genügende Anmeldungen hierfür eingehen, soll auch dieses Jahr die staatliche Vermittlung des Ankaufes von jungen Zuchtstieren der Fleckviehrasse durchgeführt werden. Die Ankaufskommission wird es sich angelegen sein lassen, nur Zuchtstiere von nachgewiesen guter Abstammung und für deren Tauglichkeit garantiert wird, zu erwerben.

Zürcherische Gemeinden, Fleckviehzucht-Genossenschaften und Viehbesitzerkorporationen, die beabsichtigen, womöglich einen Zuchtstier I. Qualität zu erwerben, werden nun eingeladen, ihre definitiven und verbindlichen Anmeldungen bis

längstens den 30. April 1908 der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich einzureichen.

Zürich, den 5. März 1908.

Für die Volkswirtschaftsdirektion,
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag des Regierungsrates
vom 5. März 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Gewährung eines Kredites von Fr. 3500 für Einbau eines Raumes im Zeughaus G für Unterbringung des Gefangenentransportwagens.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für den Einbau eines Raumes zur Unterbringung des Gefangenentransportwagens der Kantonspolizei im Zeughaus wird ein Kredit von Fr. 3500 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Seit einer Reihe von Jahren war der Gefangenentransportwagen der Kantonspolizei bei Fuhrhalter Schurter in Zürich III plaziert. Letzterer kündigte den betreffenden Vertrag und die Kantonspolizei sah sich daher genötigt, sich nach einem andern Unterbringungsorte umzusehen. Da in der Nähe der Polizeikaserne ein geeigneter Platz nicht gefunden werden konnte, wandte sich die Kantonspolizei durch das Mittel der Justiz- und Polizeidirektion an die Militärdirektion mit dem Gesuche, ihr auf dem Gebiete der Militäranstalten die Erstellung einer Remise für diesen Zweck zu bewilligen. Die Militärdirektion konnte dem Gesuche nicht entsprechen, da die Militäranstalten dem Bunde vermietet und eine Bewilligung für die Erstellung

einer nicht militärischen Zwecken dienenden Baute auf dem Kasernenplatz nicht erhältlich war. Dagegen ergab sich, daß durch Einbau eines besondern Raumes in das Zeughaus G der benötigte Platz abgetreten werden könnte. Der für die Plazierung des Wagens nötige Raum müßte von den übrigen Räumen des Zeughauses abgegrenzt werden und einen besondern Eingang erhalten. Der Symmetrie halber wäre sodann auf dem östlichen Flügel des Zeughauses ein gleiches Portal zu erstellen, das aber nicht nutzlos wäre, sondern im Gegenteil bei einer allfälligen Mobilisierung wertvolle Dienste leisten würde.

Die Kosten der Einbaute im Zeughaus G werden von der Baudirektion auf Fr. 2010 veranschlagt. Hinzu kommen die Kosten des zweiten Portals, sowie der äußern und innern Pflästerung im Ostflügel des Zeughauses im Kostenbetrage von Fr. 1500, so daß sich die Gesamtkosten auf rund Fr. 3500 belaufen werden.

Angesichts der Unmöglichkeit, in der Nähe der Polizeikaserne einen geeigneten Raum zu finden und mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringen Baukosten ist die vorgeschlagene Lösung wohl die beste; der Antrag wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Zürich, den 5. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Kern.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung des Reglementes für das Technikum in Winterthur vom 2. August 1900 (XXVI, 131).

(Vom 5. März 1908.)

Der Regierungsrat,

nach Einsichtnahme eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Das Reglement für das Technikum in Winterthur erhält in § 7 folgende Abänderung:

§ 7. Die ersten Tage jedes Semesterkurses sind für die Aufnahmeprüfung bestimmt. In der letzten Woche des Semesters werden die Fähigkeitsprüfungen abgehalten. Während der Fähigkeitsprüfungen des Wintersemesters werden die von den Schülern in den letzten zwei Semestern angefertigten Arbeiten öffentlich ausgestellt.

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1908 in Kraft. Sie ist im Amtsblatte, sowie im Amtlichen Schulblatte bekannt zu geben.

Zürich, den 5. März 1908. Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Taxordnung für das Säuglingsheim der Frauenklinik Zürich.

(Vom 5. März 1908.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

Für Verpflegung von erkrankten Neugeborenen in dem der Frauenklinik Zürich angegliederten Säuglingsheim im Rosenberg sollen bis auf weiteres nachstehende Ansätze für Bestimmung des Kostgeldes Anwendung finden:

Für Unbemittelte und Arme, d. h. bei einem Vermögen bis auf Fr. 1000 oder einem Einkommen bis auf Fr. 1000:

Kantonsbürger täglich	50 Rp.
Nichtkantonsbürger täglich	80 „

Bei größeren Vermögen oder Einkommen:

Kantonsbürger täglich . . .	60 Rp. bis Fr. 6
Nichtkantonsbürger täglich . .	90 „ „ „ 7

Zürich, den 5. März 1908. Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vorlage des Regierungsrates
vom 10. März 1908.

Verordnung

zum

Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps.

(Vom 10. März 1908.)

Der Regierungsrat,
in Ausführung von § 17 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897,
mit Genehmigung des Kantonsrates,
verordnet:

I. Aufgabe und Organisation.

§ 1. Das Polizeikorps hat die Aufgabe, die Behörden in Handhabung der Gesetze und Verordnungen und der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der Sicherheit von Personen und Eigentum zu unterstützen, Verbrechen, Vergehen und Gesetzesübertretungen zu verhüten beziehungsweise zu verzeigen, auf die Urheber derselben zu fahnden, sie in den vorgeschriebenen Fällen zu verhaften und der zuständigen Amtsstelle zu überliefern.

§ 2. Jeder Bezirk zerfällt in Polizeikreise (Stationen), deren Zahl und Umfang der Regierungsrat bestimmt.

§ 3. Das Polizeikorps wird militärisch organisiert und besteht aus:

1 Hauptmann,	1 Furier,
1 Oberleutnant,	10—15 Wachtmeistern,
2 Leutnants,	15—20 Korporalen,
1 Feldweibel,	130—139 Soldaten.

§ 4. Die Mannschaft wird teils in den Polizeikreisen stationiert, teils in der Stadt Zürich kaserniert (§ 4, Absatz 2, des Gesetzes).

Die Polizeidirektion kann der letztern Mannschaft, mit Ausnahme der Rekruten und der zum Wiederholungskurs einberufenen Unteroffiziere und Soldaten, die Bewilligung erteilen, außerhalb der Kaserne Verpflegung und Unterkunft zu nehmen.

Der Mannschaft jedes Bezirkes steht ein Unteroffizier als Chef vor, welcher in der Regel im Bezirkshauptort seinen Sitz haben soll.

§ 5. In der Regel findet alle sechs Jahre eine Versetzung der stationierten Soldaten und der Bezirkschefs statt, und zwar jeweilen auf 1. April. Der Polizeidirektion bleibt es unbenommen, auch in der Zwischenzeit Versetzungen je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

II. Aufnahme.

§ 6. Zur Aufnahme in das Korps ist erforderlich:

1. Der Besitz des Aktivbürgerrechtes und eines guten Leumundes;
2. die Militärtauglichkeit;
3. ein Alter von nicht über 30 Jahren;
4. die nötige Befähigung, worüber der Bewerber sich durch eine schriftliche und mündliche Prüfung auszuweisen hat.

Bei Bewerbern, die bereits im Polizeidienst gestanden, kann von der in Ziffer 3 aufgestellten Anforderung Umgang genommen werden.

§ 7. Die Anmeldungen sind schriftlich unter Beilage der nötigen Zeugnisse dem Kommando des Polizeikorps einzureichen.

§ 8. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf die Dauer eines Jahres, währenddessen der Rekrut einen Instruktionsdienst, den die Polizeidirektion durch besondere Vorschrift ordnet, durchzumachen hat. Bei offenbarer Untauglichkeit kann der Rekrut während dieses Jahres unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist entlassen werden.

§ 9. Nach Ablauf dieser Probezeit wird der Rekrut geprüft und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung auf Antrag

des Hauptmanns von der Polizeidirektion definitiv in das Korps aufgenommen oder abgewiesen.

§ 10. Bewerbern, welche früher schon dem Korps angehört haben, kann nicht nur die Probezeit und die Prüfung erlassen, sondern auch die frühere Dienstzeit in Anrechnung gebracht und ein allfällig früher bekleideter Grad wieder verliehen werden.

§ 11. Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten haben bei ihrem Eintritt eine Realkaution von 150 Franken zu leisten, welche zur Deckung für allfällige dem Dienstverhältnisse entsprungene Verbindlichkeiten (Schadenersatz, Bußen u. s. f.) dient.

§ 12. Die Rekruten haben vor dem Hauptmann, die übrigen Korpsangehörigen vor der Polizeidirektion beim Dienstantritt folgendes Handgelübde zu leisten:

„Ihr gelobet, der Regierung des Kantons Zürich Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen Eures Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in Euren Angaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt Euere Verpflichtungen getreu zu erfüllen."

§ 13. Die Erneuerungswahl aller definitiv aufgenommenen Korpsangehörigen findet jeweilen unmittelbar nach der Gesamterneuerung der kantonalen Verwaltungsbehörden statt.

III. Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

§ 14. Die Offiziere haben sich ihr Dienstkleid nach Ordonnanz selbst zu beschaffen. Sie erhalten vom Staat an die Kosten der erstmaligen Anschaffung einen Beitrag von 300 Franken und überdies nach je drei Dienstjahren einen Beitrag von 150 Franken an die Kosten der Erneuerung ihrer Bekleidung (§ 8, Absatz 3, Schlußsatz, des Gesetzes).

§ 15. Die Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten erhalten auf Staatskosten (§ 8, Absatz 3, des Gesetzes):

a) An Dienstkleidung:

1 Uniformrock,	Tragzeit $1^1/_2$ Jahre;
2 Paar Tuchhosen,	„ 1 Jahr;
1 Kaputt,	„ 3 Jahre;
1 Käppi,	nach Bedürfnis;
1 Mütze,	Tragzeit 1 Jahr;
1 Paar Unterhosen,	„ $^1/_2$ „ ;
1 „ Handschuhe,	„ 1 „ .

Es erhalten außerdem:

Die Rekruten bei ihrem Eintritt einen zweiten Uniformrock für die Rekrutenzeit, die Wachtchefs in der Kaserne und deren ordentliche Stellvertreter, sowie der Gefangenwart und die übrigen Postenchefs je eine Bluse nach Bedürfnis.

b) An Ausrüstung:

1 Rapporttasche;

1 Brieftasche;

Dienstreglement, nebst Dienstbüchern und Rapportformularen;

1 Schließzeug.

c) An Bewaffnung:

1 Säbel mit Zubehörde;

1 Revolver mit Tasche, Munition und Putzzeug.

An jede Station wird überdies ein zweites Schließzeug abgegeben.

Die Polizeidirektion wird dafür sorgen, daß jedem Polizeisoldaten auch die von ihm zu handhabenden Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen zugestellt werden.

§ 16. Nach Verfluß der Tragzeit fallen die Kleidungsstücke dem Mann als Eigentum zu.

Sofern einzelne Bekleidungsstücke noch für eine weitere Tragzeit brauchbar sind, kann an deren Statt eine entsprechende Barleistung verabfolgt werden, nach Maßgabe der Erstellungskosten im vorangegangenen Jahr.

Werden einzelne Effekten vor Ablauf der Tragzeit schadhaft, so sind sie, sofern die Beschädigung durch Verschulden des Mannes erfolgte, auf dessen Kosten, andernfalls auf Kosten des Staates zu ergänzen.

§ 17. Eintretende Rekruten übernehmen allfällig vorhandene Dienstkleider früherer Korpsangehöriger für den Rest der hierfür vorgesehenen Tragzeit.

IV. Besoldungen, Belohnungen, Entschädigungen und Verpflegung.

§ 18. Die Besoldung wird nach dem Grade, dem Dienstalter und den Dienstleistungen bemessen.

Die Besoldung der Offiziere wird vom Regierungsrate in der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung festgesetzt.

Der Tagessold der Mannschaft beträgt im ersten Dienstjahre Fr. 4, in den folgenden vier Dienstjahren je 25 Rp., in weiteren fünf Dienstjahren je 20 Rp. und von da an jährlich 10 Rp. mehr bis auf einen Maximaltagessold von Fr. 6. 50.

Es erhalten Zulagen:

Der	Korporal	Fr.	—. 50,
„	Wachtmeister	„	1. —,
„	Furier	„	1. 50,
„	Feldweibel	„	2. —.

Die in Zürich und Winterthur stationierten Unteroffiziere und Soldaten, welche hauptsächlich für den Fahndungsdienst bestimmt sind, sowie die Wacht- und Postenchefs und die auf Bureaux Kommandierten beziehen bei zureichenden Leistungen eine tägliche Zulage von 50 Rappen bis 1 Franken.

Diese Zulage kann auch den Bezirkschefs, den einem Statthalteramt oder einer Bezirksanwaltschaft zugeteilten Korpsangehörigen und den in einem Polizeikreis mit städtischen Verhältnissen Stationierten verabfolgt werden.

§ 19. Für das Aufgreifen und den Transport von Bettlern, Vaganten etc., welche auf Rechnung ihrer Gemeinden nach Hause zu liefern sind, dürfen die im Gesetze betreffend das Armenwesen festgesetzten Taxen berechnet werden.

Für andere Transporte, die eine Entfernung aus dem Stationskreise erheischen, erhält der Mann ohne Unterschied des Grades folgende Entschädigungen:

1. Eine Transportgebühr (für die Hinreise) bei einer Entfernung von 3—5 Eisenbahnkilometern Fr. 1, bei Entfernung von 5—30 Eisenbahnkilometern Fr. 1. 50. Bei einer Entfernung von über 30 Kilometern 5 Rappen pro Eisenbahnkilometer und 10 Rappen pro Kilometer zu Fuß zurückgelegter Touren, im Minimum Fr. 2.
2. Eine Entschädigung von Fr. 4 für allfälliges Übernachten.

§ 20. Außerordentliche Auslagen der Mannschaft im Fahndungs- und Transportdienst werden nach billigem Ermessen besonders vergütet.

§ 21. Die Listen über die Besoldungen, die Transportgebühren (§ 19, Absatz 2) und die Vergütungen nach § 20 sind je auf Ende eines Monats vom Hauptmann der Polizeidirektion zum Visum vorzulegen behufs Überweisung an die Staatskasse zur Ausbezahlung.

§ 22. Die Polizeidirektion kann denjenigen Stationierten, welche vorübergehend kaserniert werden, sowie den Kasernierten, denen Unterkunft außerhalb der Kaserne zu nehmen bewilligt wurde, für ihre Familien einen Beitrag an das Quartiergeld gewähren. (§ 9, Absatz 1 des Gesetzes.)

§ 23. Die in § 9 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps erwähnten Entschädigungen, sowie die Belohnungen für besondere Dienstleistungen (§ 8, Absatz 2 des Gesetzes) werden je am Ende eines Quartals auf den Antrag des Hauptmannes von der Polizeidirektion festgesetzt.

§ 24. Die kasernierte Mannschaft führt gemeinschaftlichen Haushalt, und es wird mit jeweiliger Berücksichtigung der Lebensmittelpreise die Polizeidirektion auf Antrag des Hauptmanns von Zeit zu Zeit die Einlage des Mannes festsetzen. Der Furier hat den Einkauf der Lebensmittel zu besorgen und über die Einnahmen und Ausgaben unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ein Haushaltungsbuch (Kassabuch) zu führen. Die Bücher sind monatlich abzu-

schließen und dem Kasernenchef zur Prüfung und dem Hauptmann zur Einsicht vorzulegen. Ebenso steht der betreffenden Mannschaft die beliebige Einsicht in die Bücher frei.

§ 25. Die Verpflegung der im Polizeigefängnis verhafteten Personen wird vom Haushalt der kasernierten Mannschaft nach Maßgabe der Verordnung betreffend die Bezirksgefängnisse gegen angemessene Rückvergütung der effektiven Auslagen für die betreffenden Leistungen besorgt.

§ 26. In Todesfällen findet militärische Beerdigung nach Weisung der Polizeidirektion statt und es trägt der Staat die bezüglichen Auslagen.

V. Dienstpflichten und Befugnisse der Offiziere und der Mannschaft.

§ 27. Dem Hauptmann liegt ob: die Leitung, Beaufsichtigung und Instruktion des Korps, die Besorgung des Montierungs- und Rechnungswesens, Beaufsichtigung des Polizeigefängnisses und die bezügliche Berichterstattung an die Polizeidirektion. Er vermittelt den Verkehr zwischen dem Korps und der vorgesetzten Direktion.

§ 28. Der Oberleutnant ist der Stellvertreter des Hauptmanns.

Der Oberleutnant und die Leutnants haben den Hauptmann in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen; sie stehen unmittelbar unter dessen Befehl und besorgen insbesondere folgende Dienstzweige des Kommandos:

1. Die gerichtliche Polizei gemäß den Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes;
2. die auf polizeilichem Wege zu vollziehenden Auslieferungen und die Anordnung der hierfür erforderlichen Fahndungen;
3. die Erledigung von Requisitorialien und Aufträgen gerichtspolizeilichen Inhalts;
4. die Redaktion und Herausgabe des Polizeianzeigers und seiner Beilagen, sowie die Diebstahlsanzeigen an Feilträger etc. und die außerordentlichen Fahndungsbekanntmachungen;

5. die gesamte Registratur für das Fahndungswesen, wie z. B. Verzeichnisse der Ausgeschriebenen sämtlicher schweizerischen sowie der bedeutendern internationalen Polizeiblätter, der Diebstahlsobjekte gemäß zürcherischem und eidgenössischem Polizeianzeiger; der Verurteilten; der Insassen der Strafanstalt, der Bezirks- und Gemeindegefängnisse; der speziell zu überwachenden und bedingt entlassenen Sträflinge; der Gewohnheitsverbrecher; ferner die Anlegung des Verbrecheralbums; Einsendungen in außerkantonale Polizeiblätter etc.; Anlegung des kantonalen Vorstrafenregisters und Besorgung der Anthropometrie;
6. die Fremdenpolizei, die Armenpolizei, das Patentwesen, überhaupt die administrative Polizei gemäß Gesetz, Verordnungen und Beschlüssen;
7. die Erledigung von Aufträgen und Requisitorialien administrativpolizeilichen Inhalts;
8. die Erledigung anderweitiger Aufträge und Weisungen der Polizeidirektion beziehungsweise des Regierungsrates;
9. das Transportwesen.

Die Polizeidirektion wird mit Bezug auf die Verteilung der Geschäfte auf Antrag des Hauptmanns die erforderlichen Weisungen erlassen. Den Offizieren wird die nötige Anzahl von Polizeiangestellten oder Kanzlisten beigegeben.

§ 29. Der Hauptmann darf sich nur mit Bewilligung der Polizeidirektion, die übrigen Offiziere nur mit Bewilligung des Hauptmanns außerdienstlich von ihrem Wohnsitze entfernen.

§ 30. Der Feldweibel vermittelt im innern Dienst den Verkehr mit der Mannschaft, führt die Korps-, Dienstleistungs-, Kranken-, Urlaubs- und Strafkontrolle, besorgt als Kasernenchef den Aufsichtsdienst in der Kaserne gemäß der Dienstordnung für die Polizeimannschaft im kantonalen Polizeigebäude, erläßt nach Anordnung des Hauptmanns die Dienstbefehle an die kasernierte Mannschaft, erstattet über letztere täglich Rapport und verwaltet nach Weisung des Hauptmanns das gesamte Korpsmaterial. Im übrigen steht er zur Disposition des Kommandos.

§ 31. Der Furier besorgt nach Weisung des Hauptmanns das Rechnungswesen, d. h. die Buchung der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Polizeikasse, sowie des Polizeigefängnisses. Er fertigt die Listen der Besoldung, Transportvergütungen, Quartiergelder, Umzugskosten etc. an und hat dieselben wie auch alle Rechnungen dem Hauptmann zum Visum vorzulegen. Er besorgt ferner den Bezug der Gebühren für Motorwagen und Fahrräder im Bezirk Zürich. Im übrigen steht er dem Haushalt der kasernierten Mannschaft und des Polizeigefängnisses vor und leistet auf dem Bureau des Kommandos tunlichst Beihülfe.

§ 32. Die Bezirkschefs (§ 4 Absatz 3) haben über die Erfüllung der Dienstpflicht ab seiten der Untergebenen zu wachen. Sie erstatten vierteljährlich dem Hauptmann Rapport über den Dienstbetrieb, die Diensttätigkeit, das Verhalten und über den Zustand der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände der Mannschaft ihres Bezirkes (§ 36). Befinden sich mehrere Unteroffiziere in einem Bezirk, so haben dieselben den Bezirkschef in der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zu unterstützen. Das Kommando bezeichnet für jeden Bezirkschef einen Stellvertreter.

Unteroffiziere, welche kaserniert sind, besorgen in der Polizeikaserne, auf dem Posten Limmatquai („alte Hauptwache") und im Hauptbahnhof den Dienst als Wacht- und Postenchefs oder werden auf den Bureaux des Kommandos verwendet.

Ferner besorgt ein Unteroffizier die Ausgabe der Hausierpatente und den Bezug der Gebühren, sowie die bezügliche Buch- und Kassaführung nach Maßgabe der bestehenden speziellen Vorschriften.

Im weitern liegen den Unteroffizieren dieselben Pflichten ob, wie den Soldaten.

§ 33. Der Polizeisoldat besorgt diejenigen Verrichtungen, welche ihm durch allgemeine Vorschriften und spezielle Aufträge ab seiten seiner Vorgesetzten zugewiesen werden. Er führt die zum Dienstbetrieb vorgeschriebenen Bücher und erstattet die erforderlichen Rapporte.

§ 34. Die Stationierten haben überdies, soweit sie nicht durch anderweitige Dienstverrichtungen beansprucht sind, täglich ihren Polizeikreis zu begehen und sich ihre Touren durch Beamte bescheinigen zu lassen (Routenbuch).

Nach Bedürfnis sollen Nachttouren, und zwar wöchentlich mindestens eine solche, gemacht werden.

§ 35. Die Kasernierten werden im besondern auch zum Wacht- und Transportdienst verwendet.

§ 36. Ein von der Polizeidirektion zu erlassendes Dienstreglement hat die Vorschriften betreffend die Ausübung des Polizeidienstes durch die Mannschaft des nähern festzustellen.

§ 37. Die Stationierten eines Bezirkes sind vierteljährlich wenigstens einmal vom Bezirkschef zu inspizieren (§ 32). Außerdem hat der Hauptmann von Zeit zu Zeit Inspektionen vorzunehmen. Über die Ergebnisse hat er der Polizeidirektion sofort unter Beifügung der Kostenrechnung schriftlich Bericht zu erstatten.

Außerordentliche Inspektionen ordnet nach Bedürfnis die Polizeidirektion an.

Die Bureaux des Polizeikommandos und die kasernierte Mannschaft werden halbjährlich von der Polizeidirektion inspiziert.

VI. Kündigungsrecht und Entlassung.

§ 38. Die Entlassung vom Korps findet statt infolge:

a) Kündigung ab seiten der Korpsangehörigen;
b) Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit;
c) Verfügung ab seiten der Wahlbehörde.

§ 39. Unteroffiziere und Soldaten sind berechtigt, auf monatliche Kündigung hin, welche schriftlich dem Hauptmann einzureichen ist, je auf den letzten Tag eines Monats aus dem Korps auszutreten. Nichtbeachtung der Kündigungsfrist kann Disziplinarstrafe, unter Umständen auch gänzlichen oder teilweisen Verlust des Soldguthabens oder der Kautionssumme, Austritt während des Rekrutendienstes außerdem gänzlichen oder teilweisen Ersatz der Montierungskosten zur Folge haben.

VII. Strafbestimmungen.

§ 40. Die Strafkompetenz in bezug auf Disziplinarvergehen steht gegenüber der Mannschaft den Offizieren, gegenüber den letztern der Polizeidirektion zu; gegen die diesbezüglichen Verfügungen kann jedoch innerhalb vier Tagen an die unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche endgültig entscheidet, rekurriert werden.

Der Betrag der Bußen fällt in die Invalidenkasse des Polizeikorps.

§ 41. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 13. September 1897 aufgehoben wird, tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 10. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat diese Verordnung am
1908 genehmigt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 23. Januar 1908.

Nachbezeichnete Offiziere des Landsturms werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der neuen Militärorganisation und in Ausführung des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 24. Dezember 1907 auf 31. Dezember 1907 aus der Wehrpflicht entlassen:

Majore:

1854 Tiegel, Karl, von Hallau, in Zürich, Landsturm Posit. Abt. I.

Hauptleute:

1848 Rohrer, Christ., von und in Zürich, Landsturm Bat. 70, Arzt.

1853 Usteri, Theodor, von und in Zürich, Landsturm Bat. 63/III.

1853 von Monakow, Konstantin, von und in Zürich, Landsturm Bat. 64, Arzt.
1853 Trümpler, Ernst, von und in Zürich, Landsturm Bat. 65, Adjutant.
1853 Mende, Theoph., von Oberrieden, in Zürich, Landsturm Bat. 65, Arzt.
1853 Baumann, Herm., von Bubikon, in Zürich, Landsturm Bat. 65/IV.
1853 Kuhn, Adolf, von Zürich, in Wald, Landsturm Bat. 66, Arzt.
1853 Zwicky, Friedr., von Mollis, in Wallisellen, Landsturm Bat. 67, Adjutant.
1853 Bösch, Josef, von Ebnat, in Zürich, Landsturm Bat. 67/I.
1853 Studer, Heinrich, von und in Maschwanden, Landsturm Bat. 67/III.
1853 Lüning, August, von und in Zürich, Landsturm Bat. 68, Arzt.
1853 Wyder, Theodor, von und in Zürich, Landsturm Sanität z. D.
1854 Steiner, Werner, von und in Zürich, Landsturm Bat. 62/III.
1854 Odermatt, Wilhelm, von Dallenwil, in Zürich, Landsturm Bat. 64, Arzt.
1854 Schneider, Emil, von Neftenbach, in Pfäffikon, Landsturm Bat. 66/II.
1854 Ammann, Johs., von und in Zürich, Landsturm Bat. 67/I.
1854 Imhof, Albert, von Aarau, in Zürich, Landsturm Bat. 67/II.
1854 Meyer, August, von und in Zürich, Landsturm Bat. 69, Arzt.
1854 Pestalozzi, Heinrich, von Zürich, in Männedorf, Landsturm Bat. 70, Arzt.
1854 Flaigg, Ernst, von Zürich, in Wädenswil, Landsturm Bat. 71/I.
1854 Knobel, Hilarius, von Zürich, in Rüti, Landsturm Posit. Abt. 1/III.
1855 Keller, Konrad, von Weinfelden, in Winterthur, Landsturm Bat. 62/IV.
1855 Staub, August, von Thalwil, in Zürich, Landsturm Bat. 68, Adjutant.
1855 Roderer, Karl, von Trogen, in Zürich, Landsturm Bat. 68/II.

1855 Egli, Jakob, von und in Örlikon, Landsturm Bat. 68/III.
1855 Bär, Albert, von Winterthur, in Zürich, Landsturm Bat. 69, Adjutant.
1855 von Beust, Adolf, von und in Zürich, Landsturm Bat. 69, Arzt.
1855 Schultheß, Wilhelm, von und in Zürich, Landsturm Bat. 71, Arzt.
1855 Wachter, Kaspar, von Stäfa, in Winterthur, Landsturm Pionier Bat. 1.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

71. Sitzung. Montag den 27. Januar 1908.

450. Zur Behandlung kommt der „Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1908". Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat hierüber unterm 8. Januar 1908 einen gedruckten Bericht erstattet (Amtsblatt, Textteil, Seite 35—49).

72. Sitzung. Dienstag den 28. Januar 1908.

451. Die Beratung über den Voranschlag pro 1908 wird fortgesetzt.

452. Die Redaktionskommission legt den von ihr unterm 24. Januar 1908 bereinigten Entwurf für ein „Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich" vor. Das Gesetz wird als Ganzes angenommen und der Regierungsrat mit der Abfassung des Berichtes an das Volk beauftragt.

453. Hierauf wird die Beratung des Budgets wieder aufgenommen.

73. Sitzung. Montag den 3. Februar 1908.

456. Die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1908 wird fortgesetzt.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Februar 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	23	14	57	62	8	7	1	—	2	3	7	7	—	—	3
Zürich, Landgemeinden	—	—	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	4	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Horgen	—	—	4	7	—	—	3	3	1	1	—	—	3	2	—	—	—
Meilen	—	—	5	3	1	3	—	—	2	—	—	—	2	2	1	—	—
Hinwil	—	—	8	2	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Pfäffikon	—	—	—	1	8	6	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1
Winterthur, Stadt	—	—	2	—	7	9	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	2	3	29	29	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	3	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
	—	—	52	43	106	118	15	20	6	1	2	3	14	15	2	1	4

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 26. April 1908.

(Vom 16. März 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern.
beschließt:

I. Die Volksabstimmung über die gemäß Kantonsratsbeschlüssen vom 2. März 1908 dem Referendum zu unterstellenden Vorlagen:

1. Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches;
2. Beschluß des Kantonsrates betreffend den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betreffend die Errichtung neuer Hochschulbauten und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Fragen,

wird auf **Sonntag den 26. April 1908** festgesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäß Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, sowie des Beschlusses des Regierungsrates vom 24. Februar 1908 betreffend die Abänderung von § 4 dieser Verordnung anzuordnen und vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort,** jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die

Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 4 Uhr abends**, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, wofür letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl Exemplare der Referendumsvorlage und die erforderlichen Stimmzettel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 16. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 19. März 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 15. März 1908 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl zweier Mit-

glieder der Bezirksschulpflege, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 41,199.)

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	45,020
Davon ab leere Stimmen	28,499
Maßgebende zweifache Stimmenzahl . .	16,521
„ einfache „ . .	8,261
Absolutes Mehr	4,131

Gewählt sind:

Herr Kaspar Hohl, Pfarrer, in Weiningen .	mit	7,984 St.
„ Konrad Stücheli-Frey, Baumeister, in Zürich III	„	7,745 „
Vereinzelt waren		449 „
Ungültig „		343 „
		16,521 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung je einer Urkunde, sowie der betreffenden Behörde (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 19. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vorlage des Bureau des Kantonsrates
vom 20. März 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. März 1908.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. März 1908,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	104,767
Eingegangene Stimmzettel	76,528
Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz:	
Annehmende sind	60,098
Verwerfende sind	9,929
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	6,469
Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich:	
Annehmende sind	61,735
Verwerfende sind	8,505
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	6,256

beschließt:

I. Die Referendumsvorlagen „Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz“ und „Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich“ werden als vom Volke angenommen erklärt.

II. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 20. März 1908.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 15. März 1908.

a) Nach Bezirken.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	41184	29431	25936	1729	13	1753	25875	1902	10	1644
Affoltern	3315	2544	1561	752	2	229	1951	396	1	196
Horgen	9492	6131	4340	1095	2	694	4293	1051	2	785
Meilen	5291	3321	2581	464	—	276	2481	518	—	322
Hinwil	8695	6275	4180	1528	4	563	4333	1356	4	582
Uster	4596	3175	2215	644	4	312	2497	413	5	260
Pfäffikon	4475	3632	2432	785	2	413	2676	572	2	382
Winterthur	14660	11077	8398	1447	1	1231	8836	1109	1	1131
Andelfingen	4144	3586	2876	396	1	313	3039	248	1	298
Bülach	5361	4499	3508	588	2	401	3590	521	5	383
Dielsdorf	3554	2857	2071	501	1	284	2164	419	1	273
	104767	76528	60098	9929	32	6469	61735	8505	32	6256

b) Nach Gemeinden.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	80	55	50	1	—	4	48	3	—	4
Albisrieden	322	148	115	16	—	17	119	12	—	17
Altstetten	940	518	425	42	—	51	447	26	—	45
Birmensdorf	288	197	143	45	—	9	129	54	—	14
Dietikon	708	459	348	61	1	49	354	55	1	49
Geroldswil	37	33	17	10	—	6	22	5	—	6
Höngg	785	428	348	42	—	38	351	34	—	43
Niederurdorf	58	32	25	2	—	5	16	10	—	6
Oberengstringen	111	92	70	17	—	5	78	7	—	7
Oberurdorf	131	97	76	15	—	6	74	12	—	11
Örlikon	1366	750	647	34	—	69	643	31	—	76
Ötwil a. d. L.	61	61	48	2	1	10	42	9	—	10
Schlieren	495	288	219	33	—	36	220	33	—	35
Schwamendingen	279	179	145	21	—	13	143	13	—	23
Seebach	820	520	420	34	—	66	413	35	—	72
Uitikon	85	62	52	7	—	3	52	4	—	6
Unterengstringen	82	72	51	9	—	12	59	2	—	11
Weiningen	188	156	134	15	—	7	143	6	—	7
Witikon	91	55	51	4	—	—	49	5	—	1
Zollikon	502	262	224	15	—	23	224	12	—	26
Zürich	33755	24967	22328	1304	11	1324	22249	1534	9	1175
	41184	29431	25936	1729	13	1753	25875	1902	10	1644

Bezirk Affoltern.										
Äugst	150	116	58	53	—	5	77	34	—	5
Affoltern	623	430	305	101	—	24	370	40	—	20
Bonstetten	178	169	97	65	—	7	126	36	—	7
Hausen	378	228	137	72	—	19	166	42	—	20
Hedingen	225	153	128	18	—	7	132	13	—	8
Kappel	143	139	52	47	—	40	79	29	—	31
Knonau	162	114	79	24	—	11	95	7	—	12
Maschwanden	128	109	78	23	—	8	92	8	—	9
Mettmenstetten	367	288	216	41	—	31	218	47	—	23
Obfelden	327	297	155	100	1	41	204	52	1	40
Ottenbach	270	218	98	105	—	15	163	44	—	11
Rifferswil	124	92	46	29	1	16	78	8	—	6
Stallikon	160	116	60	55	—	1	88	27	—	1
Wettswil	80	75	52	19	—	4	63	9	—	3
	3315	2544	1561	752	2	229	1951	396	1	196
Bezirk Horgen.										
Adliswil	978	572	402	110	—	60	398	98	—	76
Hirzel	262	221	121	61	1	38	108	65	—	48
Horgen	1695	1291	861	245	—	185	852	240	1	198
Hütten	138	88	53	29	—	6	55	25	—	8
Kilchberg b. Z.	502	297	222	47	1	27	242	25	1	29
Langnau	431	272	179	67	—	26	193	55	—	24
Oberrieden	310	215	145	39	—	31	142	41	—	32
Richterswil	992	547	407	91	—	49	410	92	—	45
Rüschlikon	377	248	198	31	—	19	200	26	—	22
Schönenberg	299	164	94	63	—	7	85	73	—	6
Thalwil	1666	1152	876	153	—	123	834	178	—	140
Wädenswil	1842	1064	782	159	—	123	774	133	—	157
	9492	6131	4340	1095	2	694	4293	1051	2	785

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Meilen.										
Erlenbach . . .	347	213	168	17	—	28	168	15	—	30
Herrliberg . .	289	212	150	48	—	14	156	37	—	19
Hombrechtikon .	600	440	325	92	—	23	326	92	—	22
Küsnacht . . .	786	459	376	39	—	44	383	37	—	39
Männedorf . .	668	373	296	45	—	32	265	60	—	48
Meilen	857	513	386	78	—	49	352	102	—	59
Ötwil a. S. . .	243	176	151	15	—	10	135	26	—	15
Stäfa	988	652	498	93	—	61	464	109	—	79
Ütikon	366	177	142	26	—	9	142	28	—	7
Zumikon . . .	147	106	89	11	—	6	90	12	—	4
	5291	3321	2581	464	—	276	2481	518	—	322
Bezirk Hinwil.										
Bäretswil . . .	637	487	331	104	—	52	353	93	—	41
Bubikon . . .	394	305	167	104	—	34	192	73	—	40
Dürnten . . .	796	599	384	161	—	54	402	135	—	62
Fischenthal . .	527	444	237	160	—	47	251	141	—	52
Goßau	619	504	337	110	—	57	325	115	—	64
Grüningen . .	368	253	170	68	—	15	173	65	—	15
Hinwil	802	609	410	138	1	60	443	108	—	58
Rüti	1242	812	548	189	—	75	604	132	—	76
Seegräben . . .	186	145	101	27	—	17	102	27	—	16
Wald	1651	1071	741	269	3	58	745	262	4	60
Wetzikon . . .	1473	1046	754	198	—	94	743	205	—	98
	8695	6275	4180	1528	4	563	4333	1356	4	582

Bezirk Uster.										
Dübendorf . .	632	475	334	89	—	52	369	69	—	37
Egg	556	436	288	98	2	48	348	47	2	39
Fällanden . . .	186	160	112	33	—	15	119	25	—	16
Greifensee . .	74	64	44	17	—	3	50	10	1	3
Maur	355	285	188	67	—	30	204	48	—	33
Mönchaltorf . .	209	170	128	28	—	14	134	23	—	13
Schwerzenbach .	59	55	34	14	—	7	46	5	—	4
Uster	1836	923	674	179	—	70	744	124	—	55
Volketswil . .	398	362	236	91	2	33	302	35	2	23
Wangen . . .	291	245	177	28	—	40	181	27	—	37
	4596	3175	2215	644	4	312	2497	413	5	260
Bezirk Pfäffikon.										
Bauma	720	492	309	143	—	40	365	100	—	27
Fehraltorf . . .	232	181	147	12	—	22	148	13	—	20
Hittnau . . .	366	317	183	87	—	47	230	45	—	42
Illnau	704	613	450	107	1	55	466	92	1	54
Kyburg . . .	102	93	73	11	—	9	77	7	—	9
Lindau	353	297	224	46	—	27	234	38	—	25
Pfäffikon . . .	753	605	411	103	1	90	433	82	1	89
Russikon . . .	338	294	192	66	—	36	219	35	—	40
Sternenberg . .	174	133	65	60	—	8	76	51	—	6
Weißlingen . .	324	293	194	64	—	35	223	40	—	30
Wila	219	183	108	47	—	28	118	39	—	26
Wildberg . . .	190	131	76	39	—	16	87	30	—	14
	4475	3632	2432	785	2	413	2676	572	2	382

Bezirk Winterthur.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Altikon	124	100	87	6	—	7	91	2	—	7
Bertschikon	180	172	124	27	1	20	144	6	1	21
Brütten	122	102	80	11	—	11	89	7	—	6
Dägerlen	128	128	99	22	—	7	112	8	—	8
Dättlikon	86	80	53	19	—	8	49	22	—	9
Dinhard	170	162	133	19	—	10	143	10	—	9
Elgg	390	297	247	34	—	16	251	33	—	13
Ellikon	98	85	67	11	—	7	69	10	—	6
Elsau	204	182	129	33	—	20	153	12	—	17
Hagenbuch	144	128	106	10	—	12	106	10	—	12
Hettlingen	120	106	87	16	—	3	94	10	—	2
Hofstetten	125	112	68	33	—	11	91	16	—	5
Neftenbach	462	358	286	50	—	22	297	34	—	27
Oberwinterthur	792	648	436	120	—	92	487	89	—	72
Pfungen	210	185	148	18	—	19	165	9	—	11
Rickenbach	107	100	85	11	—	4	95	1	—	4
Schlatt	131	116	81	18	—	17	103	8	—	5
Schottikon	58	49	38	10	—	1	41	7	—	1
Seen	713	599	424	111	—	64	474	60	—	65
Seuzach	239	204	137	49	—	18	150	32	—	22
Töß	1289	916	712	95	—	109	715	93	—	108
Turbenthal	552	454	276	117	—	61	300	99	—	55
Veltheim	1102	771	635	58	—	78	654	52	—	65
Wiesendangen	244	224	163	31	—	30	187	10	—	27

Winterthur	5698	3869	3015	343	—	511	3034	340	—	495
Wülflingen	778	604	442	113	—	49	478	86	—	40
Zell	399	326	240	62	—	24	264	43	—	19
	14660	11077	8398	1447	1	1231	8836	1109	1	1131
Bezirk Andelfingen.										
Adlikon	124	114	89	10	—	15	98	3	—	13
Benken	146	135	108	10	—	17	108	7	—	20
Berg	117	114	93	11	—	10	99	3	—	12
Buch	143	124	110	3	—	11	110	1	—	13
Dachsen	139	128	103	18	—	7	112	9	—	7
Dorf	91	78	55	10	—	13	60	5	—	13
Feuerthalen	392	292	219	32	—	41	233	20	—	39
Flaach	209	186	133	43	—	10	167	12	—	7
Flurlingen	201	158	121	23	—	14	123	16	—	19
Großandelfingen	196	160	122	20	—	18	131	12	—	17
Henggart	90	82	63	10	—	9	75	2	—	5
Humlikon	69	69	56	10	—	3	61	5	—	3
Kleinandelfingen	267	253	175	36	—	42	194	16	—	43
Laufen-Uhwiesen	198	173	139	21	—	13	151	14	—	8
Marthalen	307	247	200	29	—	18	214	16	—	17
Oberstammheim	205	178	158	10	—	10	161	10	—	7
Ossingen	254	225	185	23	—	17	195	15	—	15
Rheinau	174	135	111	21	—	3	82	51	—	2
Thalheim a. d. Th.	119	116	84	20	1	11	95	10	1	10
Trüllikon	248	212	198	10	—	4	201	5	—	6
Truttikon	88	77	67	5	—	5	67	6	—	4
Unterstammheim	161	153	128	9	—	16	139	1	—	13
Volken	67	54	52	2	—	—	54	—	—	—
Waltalingen	139	123	107	10	—	6	109	9	—	5
	4144	3586	2876	396	1	313	3039	248	1	298

Bezirk Bülach.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz				Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bachenbülach .	161	143	113	16	—	14	113	14	—	16
Bassersdorf . .	275	212	157	32	—	23	162	28	—	22
Bülach	460	361	300	40	—	21	298	43	1	19
Dietlikon . . .	135	122	90	18	—	14	90	19	—	13
Eglisau	319	244	222	14	—	8	232	5	—	7
Freienstein . .	331	302	255	25	2	20	260	19	2	21
Glattfelden . .	318	294	252	30	—	12	238	47	—	9
Hochfelden . .	131	124	97	15	—	12	85	24	2	13
Höri	132	100	80	12	—	8	85	10	—	5
Hüntwangen . .	130	130	100	16	—	14	111	9	—	10
Kloten	403	318	237	43	—	38	201	73	—	44
Lufingen . . .	96	85	68	8	—	9	76	2	—	7
Nürensdorf . .	236	210	134	48	—	28	129	52	—	29
Oberembrach . .	161	146	118	16	—	12	120	13	—	13
Opfikon . . .	206	129	109	15	—	5	95	28	—	6
Rafz	346	296	212	54	—	30	250	18	—	28
Rieden	81	63	48	5	—	10	43	8	—	12
Rorbas	317	284	223	37	—	24	236	35	—	13
Unterembrach .	388	337	268	41	—	28	288	20	—	29
Wallisellen . .	300	200	142	21	—	37	137	26	—	37
Wasterkingen .	91	89	71	12	—	6	78	7	—	4
Wil	173	164	84	62	—	18	131	16	—	17
Winkel	171	146	128	8	—	10	132	5	—	9
	5361	4499	3508	588	2	401	3590	521	5	383

Bezirk Dielsdorf.										
Affoltern b. Z.	400	269	213	35	—	21	236	14	—	19
Bachs	123	100	66	22	—	12	64	20	—	16
Boppelsen	74	65	47	8	—	10	49	7	—	9
Buchs	139	106	70	21	—	15	74	20	—	12
Dällikon	90	78	58	16	—	4	64	8	—	6
Dänikon	45	44	19	11	—	14	23	10	—	11
Dielsdorf	180	139	103	29	—	7	101	33	—	5
Hüttikon	34	34	24	8	—	2	23	9	—	2
Neerach	141	122	109	8	—	5	98	20	—	4
Niederglatt	147	108	86	11	—	11	82	15	—	11
Niederhasli	220	185	118	41	—	26	122	41	—	22
Niederweningen	170	141	91	34	—	16	101	21	—	19
Oberglatt	187	112	77	21	1	13	77	16	1	18
Oberweningen	78	62	38	15	—	9	49	5	—	8
Otelfingen	132	118	86	20	—	12	87	20	—	11
Regensberg	60	49	31	15	—	3	39	10	—	—
Regensdorf	314	243	186	29	—	28	191	29	—	23
Rümlang	253	191	150	24	—	17	149	26	—	16
Schleinikon	83	73	49	17	—	7	56	7	—	10
Schöfflisdorf	79	69	51	14	—	4	58	8	—	3
Stadel	253	241	176	47	—	18	184	33	—	24
Steinmaur	201	162	99	37	—	26	112	28	—	22
Weiach	151	146	124	18	—	4	125	19	—	2
	3554	2857	2071	501	1	284	2164	419	1	273

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Beiträgen zur Förderung der Hagelversicherung im Jahre 1908.

(Vom 12. März 1908.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Im Interesse der Erleichterung resp. Förderung der Hagelversicherung werden für sämtliche Versicherungen, welche von im Gebiete des Kantons Zürich wohnenden Grundbesitzern einzeln oder kollektiv abgeschlossen werden, aus dem kantonalen Budgetkredite B VI C h im Betrage von Fr. 45,000 den Versicherten für das laufende Jahr vergütet:

a) Fr. 2. 10 für jede erste Polize und 60 Rp. für jede allfällige Nachtragspolize bei Einzelversicherungen;

b) Fr. 1. 90 als einmaliger Beitrag an jeden Teilnehmer bei Kollektivversicherungen;

c) 20 % der Versicherungsprämie;

d) verhältnismäßige Beiträge an allfällig nötig werdende Nachschüsse.

II. Die Art der Zuteilung des Staatsbeitrages an die Kollektivversicherten ist Sache der Verständigung zwischen ihnen und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

III. Der nachfolgenden Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion einerseits und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich anderseits, datiert 7. März 1908, wird die Genehmigung erteilt:

Übereinkunft.

1. Aus dem pro 1908 in den Voranschlag des Kantons Zürich eingesetzten Kredit im Betrage von Fr. 45,000 werden bezahlt:

Für sämtliche im Kanton Zürich wohnenden, bei der genannten Gesellschaft Versicherten, die Nebenkosten der betreffenden Polizen, nämlich: Fr. 2. 10 (Polizegebühr, Stempel und Porto) für jede erste Polize und 60 Rp. (Stempel und Porto) für jede allfällige Nachtragspolize bei Einzelversicherungen,

ferner Fr. 1. 90 als einmaliger Beitrag an jeden Teilnehmer bei Kollektivversicherungen, sowie 20 % der Vorprämie (Nettoprämie), welche schon bei Erhebung der Prämie von derselben in Abzug zu bringen sind.

2. Die Ausrichtung dieser Beträge erfolgt bis Mitte September an die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft zu Handen ihrer Agenten, bezw. der Bevollmächtigten von Kollektivversicherungsvereinen, gegen Einreichung der auf einem dazu bestimmten Formular aufgestellten und von den Agenten resp. Bevollmächtigten genannter Vereine unterzeichneten Liquidationen, in welchen die Zahl der abgeschlossenen Einzel- bezw. Kollektivversicherungen (letztere je mit Angabe der Teilnehmerzahl), die Versicherungs-. sowie die Prämiensumme enthalten sind.

Die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft wird die von den Agenten und Bevollmächtigten quittierten Liquidationen auf einem Bordereau zusammenstellen, die Richtigkeit der Angaben durch Beifügung ihrer Kontokorrentauszüge belegen, den Gesamtbetrag in Empfang nehmen und mit ihren Agenten bezw. den Bevollmächtigten der Kollektivversicherungsvereine verrechnen.

3. Der Beschluß der Hauptversammlung der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft vom 19. Februar 1888 betreffend Einführung einer Aufnahmebeschränkung in gewissen Gemeinden wird für den Kanton Zürich außer Kraft gesetzt.

Zürich, den 7. März 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
sig. Dr. Locher.

Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

Für den Verwaltungsrat,
Der Präsident:
sig. Lutz.

Die Direktion:
sig. Schoch.

IV. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion zur Vollziehung, an die Direktion der Finanzen, sowie an die Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich.

Zürich, den 12. März 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 30. März 1908,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmung, Vorlage des Bureaus vom 20. März 1908.
2. Nachtragskredite pro 1907, II. Serie, Anträge des Regierungsrates vom 26. Februar 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
3. Baute im Zeughause, Kredit von Fr. 3500, Antrag des Regierungsrates vom 5. März 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
4. Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonalpolizeikorps, Anträge des Regierungsrates vom 10. März 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
5. Organisationsstatut der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Anträge des Regierungsrates vom 12. März 1908 und der bestellten Kommission.
6. Kantonsratsbeschluß betreffend die vorläufige Leitung der kantonalen Elektrizitätswerke durch den Regierungsrat, Antrag des Regierungsrates vom 12. März 1908.
7. Begnadigungsgesuch des Ulrich Mosimann, von Sumiswald, zurzeit in der Strafanstalt Regensdorf.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 13. März 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Verordnung

betreffend

Bekämpfung des falschen Meltaues.

(Vom 16. März 1908.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission, in Anwendung der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1882 betreffend die Flurpolizei und in Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses vom 17. Februar 1908 betreffend finanzielle Unterstützung der Rebenbesitzer in der Bekämpfung des falschen Meltaues,

verordnet:

§ 1. Die Bekämpfung des falschen Meltaues (Plasmopara [Peronospora] viticola) wird mit Rücksicht auf die allgemeine Verbreitung der Krankheit, ihre Gefährlichkeit für den Weinstock und die durch sie herbeigeführte nachgewiesene starke Beeinträchtigung des Weinertrages für die Rebenbesitzer obligatorisch erklärt.

§ 2. Die Rebenbesitzer sind demgemäß verpflichtet, ihre Reben entweder mit Kupfervitriolkalkmischung (Bordeauxbrühe) oder mit Kupfervitriolsodamischung (Burgunderbrühe) jährlich mindestens zweimal, und zwar das erstemal vor Beginn, das zweitemal gegen Ende der Blüte, in ausreichendem Maße zu bespritzen. Die genaue Zeitbestimmung hat durch die lokale Rebkommission zu geschehen.

§ 3. Wer um die Zulassung anderer Bekämpfungsmittel sich bewerben will, hat ein schriftliches Gesuch bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen und demselben ein Zeugnis einer schweizerischen amtlichen Untersuchungsstelle über die chemische Zusammensetzung des in Anwendung zu bringenden Mittels beizulegen.

§ 4. Die Gemeinderäte sind ermächtigt, auf den Antrag der lokalen Rebkommission für das ganze Rebareal der Ge-

meinde oder einzelne Teile desselben eine dritte Bespritzung vorzuschreiben. Die dritte Bespritzung ist namentlich dann als notwendig anzusehen, wenn die Witterungsverhältnisse ein weiteres Überhandnehmen der Krankheit befürchten lassen.

§ 5. Die lokalen Rebkommissionen sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die obligatorisch erklärten Bespritzungen (§§ 2 und 4) ausgeführt werden.

§ 6. Wenn die vorgeschriebenen Bespritzungen nicht rechtzeitig ausgeführt werden, so sind auf Anordnung der lokalen Rebkommission die Reben der fehlbaren Eigentümer mit einer der vorgeschriebenen Kupfersalzmischungen oder einem andern staatlich bewilligten Bekämpfungsmittel (§ 3) auf Kosten der Besitzer zu bespritzen. Die Fehlbaren sind dem Gemeinderate unter Hinweis auf § 14 dieser Verordnung zu verzeigen.

§ 7. An die Anschaffungskosten der in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder staatlich bewilligten Bekämpfungsmittel (§§ 2 und 3) werden den Rebenbesitzern Staatsbeiträge gemäß Kantonsratsbeschluß vom 17. Februar 1908 verabfolgt.

§ 8. Die Staatsunterstützung bezieht sich ausschließlich auf die durch Bespritzung der Reben entstehenden Ausgaben für Kupfervitriol zur Herstellung von Kupfervitriolkalk- oder Kupfervitriolsodamischung. Sind andere Bekämpfungsmittel angewendet und bewilligt worden, so richtet sich die Beitragsleistung nach dem Gehalt an Kupfer (auf Kupfervitriol berechnet).

Die Staatsunterstützung beschränkt sich nicht auf das zur Ausführung der zweimaligen, allgemein obligatorisch erklärten Bespritzung erforderliche Material; sie wird auch verabfolgt, wenn auf Anordnung der lokalen Rebkommission oder aus eigenem Antrieb des Rebenbesitzers eine mehrmalige Bespritzung vorgenommen wird.

§ 9. Die lokalen Rebkommissionen sind gehalten, für ihre Gemeinden diejenigen Stellen zu bezeichnen, welchen im Sinne dieser Verordnung der Verkauf von Kupfervitriol oder der staatlich bewilligten, fertiggestellten Mischungen an die Rebenbesitzer übertragen werden soll.

§ 10. Die Verkaufsstellen haben sich zu verpflichten, die Bekämpfungsmittel rechtzeitig, d. h. jeweilen vor dem 1. Mai, und in einer für den Bedarf ausreichenden Weise zur Verfügung zu halten und sie in guter Qualität zu liefern.

Über die Reinheit des von den Verkaufsstellen in den Handel gebrachten Kupfervitriols haben die lokalen Rebkommissionen durch Veranlassung von Untersuchungen an zuständiger Stelle (§ 3) sich Gewißheit zu verschaffen; für den Vertrieb fertiggestellter Mischungen haben sie den Nachweis der staatlich erteilten Bewilligung zu verlangen.

Verkaufsstellen, welche diesen Vorschriften nicht Genüge leisten, kann für die Folge die Lieferung von Bespritzungsmaterialien entzogen werden.

§ 11. Die Verkaufsstellen haben sich gegenüber den lokalen Rebkommissionen spätestens je bis Ende des Monats August über das von ihnen an die einzelnen Rebenbesitzer abgegebene Kupfervitriol oder staatlich bewilligte Mischungen auf einem hierfür von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Formular auszuweisen.

Diese Ausweise sind von den lokalen Rebkommissionen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und mit dem eigenen Befund versehen spätestens je bis Ende des Monats September an die Volkswirtschaftsdirektion weiterzuleiten.

§ 12. Die Ausrichtung der Staats- beziehungsweise Bundesbeiträge erfolgt durch Vermittlung der Volkswirtschaftsdirektion gemeindeweise an die lokalen Rebkommissionen; diese haben den einzelnen Rebenbesitzern ihr Betreffnis spesenfrei zu übermitteln.

§ 13. Über die beim Auftreten des falschen Meltaues und seiner Bekämpfung gemachten Wahrnehmungen haben die lokalen Rebkommissionen an Hand des hierfür festgestellten amtlichen Fragebogens der Volkswirtschaftsdirektion jeweilen bis Ende September Bericht zu erstatten.

§ 14. Bei Nichtbefolgung der von den Behörden getroffenen Anordnungen sind die Rebenbesitzer durch den Gemeinderat mit Polizeibuße bis auf 15 Fr. zu bestrafen. Hatte die Bespritzung ihrer Reben auf dem Exekutionswege zu er-

folgen, so erhalten sie überdies für die Beschaffung des erforderlichen Bespritzungsmaterials keinen Staatsbeitrag.

§ 15. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung vom 9. Mai 1890 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft; sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie den Statthalterämtern und Gemeinderäten, letztern für sich und zuhanden der lokalen Rebkommissionen, in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 16. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Anleitung der Volkswirtschaftsdirektion

zur

Bekämpfung des falschen Meltaues.

(Vom 20. März 1908.)

I. Zur Bekämpfung des falschen Meltaues sind gemäß § 2 der Verordnung des Regierungsrates vom 16. März 1908 betreffend Bekämpfung des falschen Meltaues zunächst anzuwenden:

Entweder Kupfervitriolkalkmischung (Bordeauxbrühe)
oder Kupfervitriolsodamischung (Burgunderbrühe).

Über die Zulassung anderer Mittel, fertiggestellter Pulver oder Mischungen zur Herstellung von Spritzbrühen, entscheidet gemäß § 3 der kantonalen Verordnung die Volkswirtschaftsdirektion.

II. Die Zubereitung der in der genannten Verordnung zur Anwendung vorgeschriebenen Mittel (§ 2) geschieht in folgender Weise:

a) Kupfervitriolkalkmischung (Bordeauxbrühe).

Man bringt 2 kg guten, möglichst reinen Kupfervitriol in einem gut durchlässigen Säckchen oder kleinen Korb so in ein

Gefäß mit 50 Liter Wasser, daß der Vitriol das Wasser oben leicht berührt, und läßt alles ruhig stehen; nach zirka 1½ Stunden wird der Kupfervitriol aufgelöst sein. Die Anwendung warmen Wassers beschleunigt diese Lösung.

Hierauf nimmt man gleichviel fetten Kalk, wie Kupfervitriol genommen wurde, benetzt und löscht ihn und gießt nach und nach 50 Liter Wasser zu. Die so entstehende Kalkmilch wird unter beständigem Umrühren der Kupfervitriollösung beigemengt, wobei der zu Boden gesunkene Satz zurückbleiben soll. Die Mischung darf erst unmittelbar vor Verwendung der Brühe stattfinden.

Auch beim Füllen der Spritzen muß die Flüssigkeit jeweilen umgerührt werden.

b) Kupfervitriolsodamischung (Burgunderbrühe).

Man löst, wie oben beschrieben, 2 kg Kupfervitriol in 50 Liter Wasser und in einem zweiten Gefäß 2½ kg kristallisierte Soda in der gleichen Menge Wasser und mischt die beiden Lösungen.

Über die Zubereitung anderer von der Volkswirtschaftsdirektion bewilligten Mittel bleibt die Erteilung der notwendigen Anleitungen den Verkäufern überlassen.

III. Im allgemeinen ist bei Anwendung der angegebenen Mittel folgendes zu beobachten:

Zur Auflösung der Mischungen ist es ratsam, sogenanntes weiches Wasser (Regen-, See- oder Bachwasser) zu verwenden.

Die Lösungen verlieren beim Stehenlassen an Wirksamkeit und sind deshalb nur frisch zu verwenden. Kupfervitriolsodamischung verliert schon einen Tag nach der Herstellung beträchtlich von ihrer Wirkung; Kupfervitriolkalkbrühe ist etwas haltbarer, doch sollte sie zweitägig oder noch älter nicht mehr verwendet werden. Setzt man der Bordeauxbrühe bei ihrer Herstellung oder innerhalb der folgenden 12 Stunden pro Hektoliter 50 Gramm Zucker zu, so behält sie ihre Wirksamkeit länger. Bei den Kupfervitriolsodamischungen bleibt der Zuckerzusatz ohne Erfolg.

Wünschbar ist, daß die an der Spritze angebrachte Brause die Flüssigkeit möglichst fein verteile, so daß die obere Seite der Blätter überall fein bestäubt erscheint. Auch die Blüten oder Trauben sind gründlich zu bespritzen.

Erfahrungsgemäß beeinträchtigt der Regen, der am Tage der Bespritzung oder unmittelbar darauf fällt, ihre Wirkung in erheblichem Maße: auch soll nicht gespritzt werden, solange die Blätter vom Regen oder Tau noch naß sind.

Zürich, den 20. März 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die vorläufige Geschäftsleitung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

(Vom 19. März 1908.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion und in Ausführung des § 8 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908,

beschließt:

I. Bis zur endgiltigen Organisation der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich besorgen der Regierungsrat und die Baudirektion die Geschäftsleitung der Unternehmung. Der Regierungsrat übt bis nach der Wahl des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke dessen Befugnisse und Pflichten aus; die Pflichten und Befugnisse des leitenden Ausschusses und der Direktion im Sinne von § 8 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich werden der Baudirektion unter Zuzug von Fachleuten übertragen.

II. Mitteilung an die Baudirektion und Publikation des Beschlusses im Amtsblatte.

Zürich, den 19. März 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
19. März 1908.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Artikel 47 der Staatsverfassung.

Einziger Artikel.

Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird in der Weise abgeändert, daß ihm folgender Zusatz beigefügt wird:

Ebenso können auf dem Wege des Gesetzes zu bestimmten Zwecken Verbände von im übrigen selbständigen Gemeinden mit besonderer Organisation geschaffen werden.

Gesetz

betreffend

Vereinigung der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden zu einem Verbande im Sinne von Artikel 47, Absatz 5, der Staatsverfassung.

§ 1. Die 13 reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich Großmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern, Wollishofen, Enge, Wiedikon, Außersihl, Wipkingen, Unterstraß, Oberstraß, Fluntern und Neumünster werden zu einem Verbande im Sinne von Art. 47, Absatz 5, der Staatsverfassung vereinigt.

§ 2. Zweck des Verbandes ist, die wegen geringen eigenen Vermögens und geringer Steuerkraft stark belasteten Glieder des Verbandes durch Beiträge zu unterstützen und ihnen dadurch die Amortisation bereits bestehender Bauschulden oder die Beschaffung der Mittel für notwendige Bauten zu ermöglichen, ohne daß ihr Steuerfuß für kirchliche Zwecke 1 ‰ per Jahr übersteigt.

§ 3. Der Verband führt eine Zentralkasse, aus welcher die Unterstützungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verabfolgt werden und in welche die Gemeinden die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beiträge abzuliefern haben.

§ 4. Organe des Verbandes sind die Zentralkirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission. Ihre Amtsdauer fällt zusammen mit derjenigen der übrigen kirchlichen Verwaltungsbehörden.

§ 5. Die Zentralkirchenpflege vertritt den Verband nach außen und besorgt seine gesamte Verwaltung.

§ 6. In die Zentralkirchenpflege wählt jede Kirchgemeinde zwei zugleich der betreffenden Gemeindekirchenpflege angehörende Vertreter. Als Mitglieder der Zentralkirchenpflege sind auch die Pfarrer wählbar.

§ 7. Die Zentralkirchenpflege konstituiert sich selbst. Sie wählt zu diesem Zwecke einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Schreiber, Verwalter und einen Beisitzer. Diese fünf Mitglieder bilden den engern Ausschuß.

Für ihre Geschäftsordnung und die Obliegenheiten des engern Ausschusses erläßt die Zentralkirchenpflege ein der Genehmigung der 13 Kirchgemeinden unterliegendes Reglement.

§ 8. Gegen Beschlüsse der Zentralkirchenpflege, soweit sie sich auf die Unterstützung der einzelnen Gemeinden und die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beziehen, kann erstinstanzlich an den Bezirksrat rekurriert werden.

§ 9. In die Rechnungsprüfungskommission wählt jede Kirchgemeinde ein Mitglied. Wählbar ist jeder in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Gemeindeeinwohner. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Sie hat die Rechnungen und Voranschläge aller Kirchgemeinden des Verbandes, ebenso deren Kostenberechnungen für allfällige Neubauten zu begutachten und der Zentralkirchenpflege hierüber, sowie über die Höhe der jeweiligen Subventionen an die Verbandsmitglieder und der Zentralsteuer Antrag zu stellen.

§ 10. Die Größe der den Gemeinden zukommenden Unterstützungen und ebenso die Steuer, welche hierfür in den einzelnen Gemeinden zuhanden der Zentralkasse zu entrichten ist, wird durch die Zentralkirchenpflege bestimmt.

§ 11. Die an die Zentralkasse zu entrichtende Steuer darf 15 Rappen per Steuerfaktor nicht übersteigen; sie wird vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 13 und 14 innerhalb der Gemeinden gleichmäßig auf alle Steuerfaktoren verlegt, sofern das Betreffnis einer Gemeinde nicht schon anderweitig zur Verfügung bereit liegt.

§ 12. Außer ihrem Steuerbetreffnis gibt jede Kirchgemeinde $^1/_8$ des rechnungsmäßigen Ertrags ihres in realisierbaren Aktiven bestehenden Vermögens, soweit diesen Aktiven nicht Passiven gegenüberstehen, an die Zentralkasse ab.

§ 13. Kirchgemeinden, welche Anspruch auf Beiträge im Sinne dieses Gesetzes erheben können, haben weder eine Steuer zu beziehen, noch eine Abgabe nach § 12 dieses Gesetzes zu leisten.

§ 14. Wenn eine Kirchgemeinde für ihre eigenen Bedürfnisse bereits eine Steuer von 75 Rappen per Steuerfaktor zu erheben hat, so bezahlt sie die in §§ 11 und 12 vorgesehenen Auflagen nur zur Hälfte und nur insoweit, daß sie selbst dadurch nicht zu einer höhern Gesamtkirchensteuer als 1 Fr. per Steuerfaktor genötigt wird.

§ 15. Die für den Verband einzuziehende Steuer wird von den Kirchgemeinden als Zuschlag zugleich mit ihrer eigenen Steuer bezogen.

§ 16. Die einen Beitrag beziehenden Kirchgemeinden haben sich eines einfachen und sparsamen Haushaltes zu befleißen und bei vorkommenden Bauten jede luxuriöse Ausstattung zu vermeiden.

§ 17. Für die Amortisation der aus Neubauten entstandenen Passiven der Beiträge beziehenden Gemeinden wird, soweit nicht vertragliche Hindernisse im Wege stehen, eine Amortisationsdauer von 40 Jahren nach Abnahme der Schlußrechnung (§ 131 des Gemeindegesetzes) in Aussicht ge-

nommen. Bei bedeutender Zunahme des Steuerkapitals kann auf Antrag der Zentralkirchenpflege durch den Bezirksrat eine angemessene Reduktion der Tilgungsdauer vorgenommen werden.

§ 18. Jede Kirchgemeinde hat alljährlich ihre Voranschläge und ihre Jahresrechnungen sofort nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Zentralkirchenpflege in Abschrift einzusenden, ebenso Pläne und Kostenberechnungen für allfällige kirchliche Neu- und Umbauten, und es steht der Zentralkirchenpflege das Rekursrecht zu.

§ 19. Die Zentralkirchenpflege sorgt für Erstellung und Nachführung der Stimm- und Steuerregister der Kirchgemeinden durch die zuständigen städtischen Behörden oder auf andere Weise, und zwar auf Rechnung des Verbandes. Die Ausfertigung der Steuerscheine und der Steuerbezug sind Sache der Kirchgemeinden.

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Die zu seinem Vollzug erforderlichen Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Weisung.

I.

Am 18. Februar 1907 ist dem Kantonsrate von den Kirchenpflegen Großmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern, Enge, Wiedikon, Außersihl, Wipkingen, Unterstraß, Oberstraß und Fluntern folgendes Initiativbegehren eingereicht worden:

Gesetz

betreffend

einen Verband der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden.

---

§ 1. Die reformierten Kirchgemeinden Großmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern, Wollishofen, Enge, Wiedikon,

Außersihl, Wipkingen, Unterstraß, Oberstraß, Fluntern und Neumünster werden zu einem Verband im Sinne des Art. 47, 4. Satz der Kantonsverfassung vereinigt.

§ 2. Der Zweck dieses Verbandes ist:

1. Die Besorgung gewisser gemeinsamer Angelegenheiten (§§ 16, 21 und 26);
2. die Subventionierung der heutigen Verbandsglieder, welche entweder durch bereits entstandene Bauschulden gedrückt sind, oder in der Beschaffung der Mittel für unbedingt notwendige Bauten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

In allem Übrigen wird den 13 Kirchgemeinden ihre volle Unabhängigkeit gewahrt.

§ 3. Durch die zu verabreichenden Subventionen soll bewirkt werden, daß — immerhin vorbehältlich der Bestimmung in § 5 betreffend den Höchstbetrag der Zentralsteuer — keine der Verbandsgemeinden mehr als 1 ‰ Kirchensteuer per Jahr zu verlegen hat.

§ 4. Demgemäß wird eine kirchliche Zentralkasse geführt, in welche die Kirchgemeinden die ihnen nach §§ 5 und 6 überbundenen Beiträge zu leisten haben, damit aus denselben die erforderlichen Subventionen ausgerichtet werden können.

§ 5. Das Organ des Verbandes (die Zentralkirchenpflege, §§ 15 ff.) bestimmt die Größe der den Gemeinden zukommenden Subventionen und setzt die Steuer fest, welche hierfür in den einzelnen Gemeinden zuhanden der Zentralkasse aufzubringen ist.

Die Steuer wird vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 7 und 8 auf sämtliche Steuerpflichtige gleichmäßig nach den Steuerfaktoren verlegt, soweit das Betreffnis einer Gemeinde nicht schon anderweitig zu ihrer Verfügung bereit liegt.

Die Steuer darf 15 Rp. pro Faktor in keinem Fall überschreiten.

§ 6. Außer der Steuer gibt jede dem Verband angehörende Kirchgemeinde an denselben $^1/_8$ des rechnungsmäßigen Ertrags ihres in realisierbaren Aktiven bestehenden Vermögens ab,

soweit diesen Aktiven nicht Passiven gegenüberstehen (vergleiche §§ 7 und 8).

§ 7. Sofern eine Kirchgemeinde auf eine Subvention Anspruch hat, zieht sie weder die Steuer (§ 5) für den Verband ein, noch entrichtet sie die Abgabe von ihrem eigenen Vermögen (§ 6).

§ 8. Hat eine dem Verband angehörende Kirchgemeinde — abgesehen von der an diesen zu entrichtenden Steuer — bereits einen Steuerfuß von 75 Rp. per Steuerfaktor erreicht, so bezahlt sie die in den §§ 5 und 6 bestimmten Auflagen nur zur Hälfte, und jedenfalls nur so weit, daß sie dadurch nicht zu einer höheren Gesamtsteuer als 1 Fr. per Steuerfaktor veranlaßt wird. Der Steuerfuß darf aber nicht durch eine übermäßige Schuldentilgung auf diese Höhe getrieben werden, ansonst die Amortisationsdauer im Sinne von § 11 festzusetzen und ein dementsprechend verminderter Steuerfuß für die Beitragspflicht maßgebend wäre.

§ 9. Die für den Verband einzuziehende Steuer wird in den Kirchgemeinden als Zuschlag zu ihrer eigenen Steuer zugleich mit letzterer bezogen. Der Ertrag derselben ist an die Zentralkasse abzuliefern, und es sind dabei auch die noch eingegangenen Restanzen von früheren Jahren zu verrechnen. Die nach den §§ 5 und 6 zu leistenden Zahlungen sind je auf den 15. Dezember dem Verwalter der Verbandskasse zu überweisen, der seinerseits alsbald die festgesetzten Subventionen ausrichtet.

§ 10. Die Subventionen beziehenden Kirchgemeinden des Verbands sollen sich in ihrem Haushalt der Einfachheit und Sparsamkeit befleißen, namentlich auch bei Anhandnahme von Kirchenbauten jeden unnötigen Luxus vermeiden. Mit Bezug auf die Größe und das Fassungsvermögen der von ihnen zu erstellenden Kirchen ist aber auch dem mutmaßlichen Anwachsen der Bevölkerung die gebührende Rechnung zu tragen.

§ 11. Die Schulden der Subventionen beziehenden Kirchgemeinden sind, soweit nicht vertragliche Hindernisse im Wege stehen, einstweilen in 40 Jahren von der Abnahme der Schluß-

rechnung an (§ 131 des Gemeindegesetzes) zu amortisieren. Sollte aber in der Folge das Steuerkapital der stadtzürcherischen Kirchgemeinden sich bedeutend vermehren (Erlaß eines Steuergesetzes u. a.), so kann der Bezirksrat die Tilgungsdauer angemessen herabsetzen und diese Kirchgemeinden zu Einreichung neuer Amortisationspläne anhalten (vergl. § 12).

§ 12. Pfarrhäuser sollen in den Verbandsgemeinden, welche Subventionen beziehen, zunächst nicht erstellt werden. Sollte jedoch die vorgesehene bedeutende Erhöhung des Steuerkapitals eintreten, so daß der Bezirksrat eine Herabsetzung der Schuldentilgungsfrist gewährt (§ 11), so dürfen auch in diesen Kirchgemeinden Pfarrhäuser errichtet werden.

§ 13. Ihre Abrechnungen samt den nötigen Ausweisen liefern die Gutsverwalter der Verbandsgemeinden erst nach Abschluß des Steuerregisters, jedenfalls aber vor Ende Januar an den Verwalter der Zentralkirchenpflege ab.

§ 14. Ebenfalls auf Ende Januar findet die Schlußabrechnung des Verwalters der Zentralkirchenpflege mit den Gutsverwaltern derjenigen Kirchgemeinden statt, welche Subventionen beziehen.

§ 15. Die Zentralkirchenpflege ist das den Verband nach außen vertretende Organ und besorgt alle seine Verwaltungsangelegenheiten. Jede Kirchgemeinde wählt je bei der Integralerneuerung der Kirchenpflegen, und wie diese entweder in offener Versammlung oder durch die Urne, zwei Vertreter, welche zugleich der Kirchenpflege angehören sollen, auf eine Amtsdauer von drei Jahren, so daß die Behörde aus 26 Mitgliedern besteht. Wo die Pfarrer der Kirchenpflege nicht angehören, sind sie gleichwohl wählbar.

§ 16. Die Aufgabe der Zentralkirchenpflege besteht ferner darin, daß sie Angelegenheiten von gemeinsamem kirchlichem Interesse, sei es auf Anregung einzelner Kirchenpflegen oder ihres Ausschusses oder ihrer einzelnen Mitglieder, berät und das Ergebnis ihrer Beratungen den Kirchenpflegen als Antrag unterbreitet. Die Kirchenpflegen teilen ihre diesbezüglichen Beschlüsse dem Ausschuß mit, welcher das Ergebnis der Ab-

stimmung konstatiert. Ein gültiger Beschluß ist zustande gekommen, wenn mindestens $^2/_3$ der Kirchenpflegen demselben zugestimmt haben. Die Zentralkirchenpflege sorgt für dessen Ausführung. In dringlichen, aber weniger wichtigen Fällen kann der Ausschuß von sich aus eine Verfügung erlassen: davon ist jedoch sofort den einzelnen Kirchenpflegen und den Pfarrern Mitteilung zu machen. In allen Fällen bleibt den Kirchenpflegen mit Bezug auf diese Angelegenheiten die Selbständigkeit gewahrt.

§ 17. Die Zentralkirchenpflege konstituiert sich selbst, indem sie ihren Präsidenten, Vizepräsidenten, Verwalter, Aktuar und einen Beisitzer wählt, welche fünf den engern Ausschuß bilden. Die Zentralkirchenpflege erläßt ein Reglement über ihre Geschäftsbesorgung und namentlich auch die Obliegenheiten des Ausschusses. Das Reglement ist den beteiligten Kirchgemeinden zur Genehmigung vorzulegen und gilt als allgemein verbindlich, wenn die Mehrheit zugestimmt hat.

§ 18. Jede Kirchgemeinde wählt in gleicher Weise und für die gleiche Dauer ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission frei aus den Stimmberechtigten. Diese Behörde besteht somit aus 13 Mitgliedern. Sie bezeichnet ihren Präsidenten selbst.

§ 19. Die Zentralkirchenpflege versammelt sich auf Einladung des Ausschusses oder ihres Präsidenten, sowie auf den Wunsch einer oder mehrerer Kirchenpflegen. An den Abstimmungen nimmt jedes Mitglied teil.

§ 20. Der Ausschuß versammelt sich nach Bedürfnis.

§ 21. Die Zentralkirchenpflege und ihr Ausschuß werden sich jederzeit bemühen, so viel in ihrer Macht liegt, für Erhaltung guter Sitte und Ordnung in der Stadt Zürich zu wirken und namentlich für den Schutz der Sonntagsheiligung bei vorkommenden Anlässen gegenüber Behörden, Vereinen und Einzelnen ihr Wort erheben.

§ 22. Für die Rechnungsablegung und die Behandlung derselben in den Behörden werden folgende Fristen angesetzt:

1. Bis Ende Februar hat der Verwalter die Rechnung dem Präsidenten der Zentralkirchenpflege einzureichen.

2. Bis Ende März ist sie von der Rechnungsprüfungskommission und bis Ende April vom Ausschuß zu prüfen und zu verabscheiden.

3. Bis Ende Mai hat die Abnahme und Verabscheidung durch die Zentralkirchenpflege zu erfolgen.

4. Bis Mitte Juni ist dieselbe dem Bezirksrat als letzter Instanz zur Prüfung und Verabscheidung zuzustellen.

Nach dem Wiedereingang hat die Zentralkirchenpflege den Gemeindekirchenpflegen des Verbandes von dieser Rechnung abschriftlich Mitteilung zu machen.

§ 23. Gegen die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege, soweit sie sich auf die Gemeindesubventionen und die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel beziehen, kann in gleicher Weise wie gegen solche der ordentlichen Gemeindebehörden rekurriert werden. Die Kirchenpflegen haben sich hiermit nicht zu befassen.

§ 24. Diejenigen reformierten stadtzürcherischen Kirchgemeinden, welche Subventionen beziehen, sind verpflichtet, wie ihre Rechnungen, so auch ihre Voranschläge alljährlich nach deren Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen dem Bezirksrat einzureichen, und es hat dieser Rechnung und Voranschlag auch auf die Einfachheit und Sparsamkeit des Gemeindehaushalts (§ 10) und die Einhaltung der Schuldentilgungspläne zu prüfen. Ebenso sind Pläne und Kostenberechnungen für Neu- und Umbauten von Kirchen dem Bezirksrat zur Genehmigung vorzulegen und es ist von demselben dabei namentlich zu prüfen, ob die bezüglichen Projekte der ökonomischen Lage der Kirchgemeinden angemessen seien. Nach Einholung des Befunds der Zentralkirchenpflege hat der Bezirksrat darüber Beschluß zu fassen.

§ 25. Der Zentralkirchenpflege hat jede Kirchgemeinde alljährlich die Jahresrechnung in Abschrift sofort nach deren Abnahme durch die Gemeindeversammlung einzusenden, und es kann erstere ihre Bemerkungen über die Rechnungen der

Subventionen beziehenden Gemeinden dem Bezirksrat einberichten. Die Behandlung der Rechnungen durch den Bezirksrat darf hierdurch nicht verzögert werden.

§ 26. Die Zentralkirchenpflege sorgt für die Erstellung und Nachführung der Stimm- und Steuer-Register der Kirchgemeinden durch das städtische Steuerbureau oder auf andere Weise, und zwar auf Rechnung des Verbands. Dagegen ist die Ausfertigung der Steuerscheine und der Steuerbezug Sache der einzelnen Kirchgemeinden.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Die Zentralkirchenpflege ist alsdann sofort zu wählen und hat die ihr obliegende Festsetzung der Subventionen und deren Deckung an Hand zu nehmen. Die erstmalige Ausrichtung von Subventionen findet aber erst auf Mitte Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres statt.

Zürcher Verfassung.

Art. 47, 4. Satz

(Zusatz):

(Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbindungen, namentlich Zivilgemeinden bestehen), ebenso auch Verbände von im übrigen selbständig bleibenden Gemeinden geschaffen werden. Für letztere kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die einen Gemeinden Beiträge zum Besten der anderen an den Verband zu leisten haben.

Im ferneren können mit Bezug auf sie und die ihnen angehörenden Gemeinden hinsichtlich der Oberaufsicht von der Verfassung abweichende Bestimmungen aufgestellt werden (vergl. Art. 55bis).

Diesem Vorschlage haben sich nachträglich auch die Kirchenpflegen Wollishofen und Neumünster angeschlossen, letztere mit folgenden Vorbehalten:

I. Die Kirchgemeinde Neumünster stimmt dem bereinigten Initiativvorschlag zum Gesetze betreffend einen Verband der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden zu, unter der Bedingung:

a) Daß § 6 gestrichen werde;
b) daß die Kirchenpflege ermächtigt ist, die Initiative eventuell zugunsten eines aus der Beratung des Kantonsrates hervorgehenden verbesserten Gegenvorschlages zurückzuziehen.

II. Sie unterbreitet der kirchlichen Zentralkommission zuhanden der gesetzgebenden Behörde noch folgende Wünsche zur Berücksichtigung:

1. Streichung von § 12;
2. die zu erhebende Zusatzsteuer ist zur Bildung eines Baufonds zu verwenden, aus welchem nur Beiträge an:
   a) Zu erstellende Kirchen und Pfarrhäuser:
   b) die Kirchgemeinden Außersihl und Wiedikon für die von ihnen schon erstellten Kirchen;
   c) Hauptreparaturkosten für die oben genannten Gebäude, mit Ausschluß aller andern Zwecke geleistet werden dürfen;
3. bevor eine Gemeinde eine solche Baute oder Hauptreparatur beschließt, für welche sie einen Beitrag wünscht, hat sie vorerst die Zustimmung der kirchlichen Zentralkommission hinsichtlich des Bedürfnisses und der Kostenfrage einzuholen;
4. aus dem genannten Baufonds dürfen höchstens $^4/_5$ der ganzen Bauschuld getilgt werden.

Die gemäß gesetzlicher Vorschrift dem Begehren beigegebene Begründung wünscht den Initiativvorschlag als einen von Behörden eingereichten behandelt zu sehen; sie verweist auf die in andern Städten (Bern, Genf, Stuttgart, Frankfurt a. M.) bestehende Regelung der kirchlichen Verhältnisse, zeigt an Hand statistischer Daten die Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung der schwerbelasteten stadtzürcherischen Kirchgemeinden durch die bessersituierten, untersucht die verschiedenen Wege, dieses Ziel zu erreichen, und motiviert endlich im einzelnen die Bestimmungen des Initiativvorschlages.

Als Mittel, den vorhandenen Übelständen abzuhelfen, können nach der Ansicht der Initianten in Frage kommen:

1. Die totale Vereinigung der Kirchgemeinden.

Eine solche Verschmelzung sämtlicher Kirchgemeinden würde sich indessen nicht empfehlen. Nicht nur stünde sie mit der bisherigen geschichtlichen Entwicklung der stadtzürcherischen kirchlichen Verhältnisse, welche ausgesprochenermaßen auf Dezentralisation ging, in direktem Widerspruch, sie wäre auch nicht imstande, eine bessere Durchführung der den Kirchgemeinden obliegenden Aufgabe: Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Einwohner, herbeizuführen. Bei den Kirchgemeinden sind es allein die Steuerverhältnisse, die eine Änderung wünschbar machen, und diese rechtfertigen eine Totalvereinigung mit ihren Folgen insbesondere den kleineren Verbänden gegenüber nicht. Endlich ist nicht außer acht zu lassen, daß auch an den Kanton Zürich einmal die Frage der Trennung von Staat und Kirche herantreten kann und daß für diesen Fall eine Kirchgemeinde Groß-Zürich kaum mehr am Platze wäre.

2. Vereinigung zu einer Gesamtgemeinde und Erhaltung der Einzelgemeinden neben derselben.

Auch dieser Weg könnte den zürcherischen Verhältnissen nicht gerecht werden, indem eine konsequente Durchführung des ihm zugrunde liegenden Gedankens die Bestreitung der Ausgaben der Einzelgemeinden durch den Zentralverband zur Folge haben müßte, die dadurch bedingte Nivellierung der Kirchensteuern zurzeit aber nicht angebracht ist. Auch bei dieser Ordnung wäre es den kleinen Gemeinden nicht wohl möglich, sich gegenüber dem mächtigen Einfluß der großen Geltung zu verschaffen.

3. Gründung einer Zentralkasse und Speisung derselben durch Zuschläge zu den Kirchensteuern der einzelnen Gemeinden.

Ihrem Grundgedanken nach entspricht diese Lösung wohl am ehesten den Bedürfnissen der zürcherischen Kirchgemeinden. Allein sie kann auf bloßem Vertragswege nicht eingeführt werden; die Gemeinden sind nach geltendem Recht nicht befugt, Steuern zur Deckung von Ausgaben anderer Gemeinden zu erheben, so daß allfällige Dekretierung solcher mit Erfolg von den Steuerpflichtigen angefochten werden könnte.

4. Der Initiativvorschlag.

Die Initiative will in Anlehnung an die unter Ziffer 3 erwähnte Lösung durch Gesetz einen Verband der dreizehn stadtzürcherischen Kirchgemeinden bilden zum Zwecke der Subventionierung derjenigen Verbandsmitglieder, welche entweder durch die Last bereits entstandener Bauschulden gedrückt sind oder in der Beschaffung der Mittel für bevorstehende Kirchenbauten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ferner zur Besorgung gewisser gemeinsamer Angelegenheiten.

Die verfassungsrechtliche Basis für ein solches Gesetz soll durch Erweiterung des bestehenden Art. 47, Absatz 4, der Kantonsverfassung geschaffen werden, in welchen Vorschriften aufzunehmen sind über Verpflichtung von Gemeinden zur Beitragsleistung an andere Gemeinden und über Verschärfung der staatlichen Oberaufsicht gegenüber subventionierten Verbänden.

Die Hauptgrundsätze des Initiativvorschlages sind: Durch die zu verabreichenden Subventionen soll bewirkt werden, daß keine der Verbandsgemeinden mehr als 1 ‰ Steuern pro Jahr zu verlegen hat (§ 3). Die finanziellen Mittel des Verbandes sollen aufgebracht werden durch Erhebung einer Zentralsteuer bis zu einer maximalen Höhe von 15 Rp. pro Steuerfaktor (§§ 3 und 5) und Abtretung von Erträgnissen des Gemeindevermögens ($^1/_8$), soweit dieses nicht zur Deckung von Passiven zu dienen hat (§ 6). Gemeinden, die bereits mehr als 75 Rp. eigene Steuer pro Faktor erheben, sollen nur die Hälfte der erwähnten Leistungen machen, jedenfalls nicht mehr als 1 ‰ Gesamtkirchensteuer beziehen müssen (§ 8). Die so gewonnenen finanziellen Mittel des Verbandes sollen verwendet werden zu Subventionen für Deckung von Bauschulden der stark belasteten Kirchgemeinden (§ 2, Absatz 2).

Als Gegenstück zu ihrem Anspruch auf Subventionierung haben die finanziell ungünstig situierten Kirchgemeinden sich in ihrem Haushalt der Einfachheit und Sparsamkeit zu befleißen, und namentlich bei Kirchenbauten jeden Luxus zu vermeiden. Ihre Voranschläge, Rechnungen, sowie die Pläne und Kostenberechnungen für Kirchen-Neu- und -Umbauten unterliegen der Genehmigung des Bezirksrates (§§ 10 und 24). Die Rechtfertigung dieser Bestimmungen liegt in der Notwendig-

keit, Garantien dafür schaffen zu müssen, daß die subventionsberechtigten Gemeinden ihre Ausgaben nicht höher als durchaus notwendig steigern. Von diesem Gesichtspunkt aus soll der Bau von Pfarrhäusern in solchen Gemeinden noch etwas hinausgeschoben werden (§ 12). Eine weitere Bestimmung in dieser Richtung enthält die Fixierung der Amortisationsfristen für die Bauschulden. Der Möglichkeit einer stärkern Schuldentilgung bei reichlicherem Zufluß aus den bestehenden oder neu hinzukommenden Einnahmequellen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß der Bezirksrat in diesen Fällen die Amortisationsfristen kürzen kann (§ 11).

Organe des Zentralverbandes sind die Zentralkirchenpflege mit einem Ausschuß und die Rechnungsprüfungskommission (§§ 5, 15 ff.). Die ersterwähnte Behörde hat, abgesehen von der ökonomischen Verwaltung, insbesondere auch die Aufgabe, sich jederzeit zu bemühen, so viel in ihrer Macht liegt, für Erhaltung guter Sitte und Ordnung in der Stadt Zürich zu wirken und namentlich für Schutz der Sonntagsheiligung bei vorkommenden Anlässen gegenüber Behörden, Vereinen und Einzelnen das Wort zu erheben (§ 21). Schon bisher sind die kirchlichen Organe mehrfach und nicht ohne Erfolg in diesem Sinne tätig gewesen. Eine letzte, ausdrücklich zu erwähnende und jedenfalls praktisch bedeutsam werdende Vorschrift regelt das Rekursverfahren gegenüber Beschlüssen der Zentralkirchenpflege hinsichtlich der Beitragsleistungen und Subventionsverteilung (§ 23).

Nach einer Untersuchung über die finanziellen Verhältnisse der dreizehn städtischen Kirchgemeinden wird sich der Jahresbedarf der Zentralkasse auf zirka Fr. 58,000 bis 60,000 belaufen, zu dessen Deckung eine Zentralsteuer von 10 Rp. pro Steuerfaktor notwendig ist.

Der Initiativvorschlag bildet ein Kompromiß zwischen zwei extremen Richtungen, von denen die eine jede Beitragsleistung der verschiedenen Gemeinden unter einander ablehnt, die andere die Totalvereinigung der 13 Kirchgemeinden verlangt. Ihm ist es gelungen, trotz dieser divergierenden Interessen die Zustimmung aller Kirchenpflegen auf sich zu vereinigen. Die Kirchenpflegen sprechen daher die Hoffnung aus, daß er wenigstens in seinen Hauptgrundsätzen die Zustimmung der kantonalen Organe finden werde.

II.

Der Kantonsrat hat mit Beschluß vom 19. Februar 1907 das Begehren dem Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen. Um sein Gutachten angegangen, äußerte sich der Kirchenrat am 17. April 1907 in empfehlendem Sinne, indem er die Notwendigkeit betonte, im Interesse des kirchlichen Lebens den ungünstigen finanziellen Verhältnissen einzelner der stadtzürcherischen Kirchgemeinden Abhülfe zu verschaffen, und eine richtige Regelung auf bloßem Vertragswege ebenfalls für ausgeschlossen hielt. Auch er verwirft den Gedanken einer Totalvereinigung, da diese fast unüberwindliche Organisationsschwierigkeiten zur Folge hätte, ohne daß in einer Kirchgemeinde Groß-Zürich weiter das wirkliche kirchliche Leben, das auf einem persönlichen Kontakt zwischen Pfarrer und Kirchgenossen beruhe, sich mindern oder gar verschwinden würde, und die Totalvereinigung endlich den bisherigen Eifer im Erstellen schöner Gotteshäuser lahm legen müßte. Auf die einzelnen Bestimmungen trat der Kirchenrat nicht weiter ein, sondern begnügte sich damit, dem Gesetzesentwurf im allgemeinen seine Zustimmung zu geben.

Die ökonomisch ungünstige Lage einzelner stadtzürcherischer Kirchgemeinden ist auf die nämlichen Ursachen zurückzuführen, die vor dem Zusammenschluß Zürichs mit seinen Vororten die Finanznot von Außersihl etc. hervorgerufen hatten: auf den Charakter dieser Gemeinden als Hauptwohnsitz der steuerschwachen Bevölkerungsschichten und ihren engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den übrigen Teilen der Stadt. Die gleichen Gründe, welche 1891 die Vereinigung der politischen und Schulgemeinden des ganzen Stadtgebietes als notwendig erscheinen ließen, treffen heute auch auf die Kirchgemeinden zu. Wenn trotzdem der Regierungsrat nicht dazu gelangen kann, die daraus sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen, so veranlaßt ihn dazu, abgesehen von stark betonter Abneigung der Mehrzahl der städtischen Kirchgemeinden gegen eine vollständige Verschmelzung, der Charakter dieser Gemeindeart als einem Personenverband o h n e Zwangsmitgliedschaft. Die mit einer Totalvereinigung verbundenen Folgen (Steigerung der finanziellen Anforderungen an die Mitglieder der heute gut situierten Verbände, Mehrung des Einflusses der großen

Kreise mit ihrer Arbeiterbevölkerung etc.) könnten angesichts dieser rechtlichen Verhältnisse leicht eine größere Anzahl von Austritten und damit unter Umständen eine ernstliche Gefährdung des Finanzhaushaltes der Gesamtkirchgemeinde nach sich ziehen. Maßnahmen, die solche Wirkungen als möglich erscheinen lassen, sind aber, solange das System der Staatskirche besteht, und der Kanton für den Bestand lebensfähiger Kirchgemeinden zu sorgen hat, zum voraus ausgeschlossen.

Bei Ablehnung der gänzlichen Vereinigung müssen Mittel und Wege gefunden werden, den einzelnen Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben als selbständige Verbände zu ermöglichen.

Dieses Ziel zu erreichen, ist das Bestreben der Initianten. Ihr Vorschlag enthält indessen eine Reihe von Bestimmungen, die nicht aufrechterhalten werden können, andere, die einer Änderung bedürfen. Wir haben es daher für notwendig erachtet, Ihnen einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, zu dessen Begründung wir folgendes anführen:

Das geltende zürcherische Recht läßt eine teilweise Vereinigung von Gemeinden zu Verbänden mit beschränktem Wirkungskreis nur für die politischen Gemeinden zu (Art. 53 der Kantonsverfassung und § 8 des Gemeindegesetzes); ihre Anerkennung für andere Gemeindearten setzt daher eine Verfassungsänderung voraus. Im Gegensatz zu den Initianten schlagen wir Ihnen die Aufnahme eines Absatzes 5 von Art. 47 der Kantonsverfassung vor, denn hier handelt es sich um Schaffung von Gemeindearten, die sich ihrer ganzen Natur nach wesentlich von den in den Absätzen 1—4 erwähnten Gebilden unterscheiden. Für die politischen Gemeinden gilt nach wie vor die spezielle Bestimmung von Art. 53 der Verfassung.

Hauptaufgabe des vorgeschlagenen Verbandes ist, die wegen geringen eigenen Vermögens und geringer Steuerkraft stark belasteten Verbandsmitglieder durch Beiträge zu unterstützen und ihnen dadurch die Amortisation bereits bestehender Bauschulden oder die Beschaffung der Mittel für notwendige Bauten zu ermöglichen, ohne daß ihr Steuerfuß 1 ‰ pro Jahr übersteigt (§ 2).

Dieser Grundsatz sowohl als die von uns vorgeschlagene Umschreibung der Beitragspflicht der günstig situierten und

des Subventionsanspruchs der stark belasteten Verbandsmitglieder (§§ 10—15) entsprechen dem Willen der Initianten.

Der Initiativvorschlag will der Zentralkirchenpflege die Verpflichtung überbinden, für Erhaltung guter Sitte und Ordnung in der Stadt Zürich zu wirken und namentlich für den Schutz der Sonntagsheiligung bei vorkommenden Anlässen gegenüber Behörden, Vereinen und Einzelnen ihr Wort zu erheben. Ihrem materiellen Inhalt nach läuft diese Bestimmung darauf hinaus, einer rein kirchlichen Behörde sittenpolizeiliche Funktionen zuzuweisen, sie zu einem mit Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Hülfsorgan der bürgerlichen Polizeibehörden zu machen. Wir beantragen Ihnen, diese Vorschrift abzulehnen.

In Übereinstimmung mit den Initianten schlagen wir Ihnen als Organe des Zentralverbandes vor eine Zentralkirchenpflege, einen engern Ausschuß uud eine Rechnungsprüfungskommission. Die Aufstellung der Geschäftsordnung dieser Behörden und die Abgrenzung ihrer Kompetenzen möchten wir in Abweichung vom Initiativvorschlag ganz der Gemeindeordnung überlassen (§ 7).

Der Initiativvorschlag enthält eine Reihe spezieller Vorschriften über die Verwaltung der subventionsberechtigten Kirchgemeinden. Wir können uns indessen diesen Vorschlägen nur teilweise anschließen.

In Anlehnung an die Initiative beantragen wir Ihnen die Aufnahme einer Bestimmung (§ 16), wonach die einen Beitrag beziehenden Gemeinden sich eines einfachen und sparsamen Haushalts zu befleißen und luxuriöse Ausstattung von Bauten zu vermeiden haben. Wir möchten aber nicht unterlassen, zu betonen, daß wir mit dieser Vorschrift nicht eine über das normale Maß hinausgehende Einschränkung in der Befriedigung von Bedürfnissen der betreffenden Gemeinden verlangt wissen möchten, die eine wirtschaftlich oder ideell unzweckmäßige Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung bedeuten müßte; es kann sich vielmehr nur um Ausschluß des Entbehrlichen handeln. Sobald die Notwendigkeit es erheischt, werden daher auch Pfarrhausbauten nicht verweigert werden dürfen; § 12 des Initiativvorschlages ist demzufolge fallen zu lassen.

Die von den Initianten vorgeschlagenen Vorschriften betreffend Amortisation von Bauschulden sind materiell zweck-

entsprechend, nur liegt kein Grund vor, sie auf die subventionsberechtigten Gemeinden zu beschränken. Wir beantragen Ihnen, den § 11 der Initiative allen Verbandsgemeinden gegenüber zur Geltung zu bringen (§ 17).

Sodann wollen die Initianten das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den subventionsberechtigten Gemeinden im Verhältnis zu dem des allgemeinen Rechts erweitert wissen (Genehmigung der Voranschläge, Kostenberechnungen und Pläne für Bauten durch den Bezirksrat etc., vergleiche §§ 24 f. der Initiative). Wir sind der Ansicht, daß eine solche Verschärfung der Kontrolle eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Gemeinden des Verbandes zur Folge hat, für welche die notwendigen Voraussetzungen fehlen. Es haben nicht nur die beitragspflichtigen Gemeinden ein Interesse daran, daß die subventionsberechtigten den gesetzlichen Bestimmungen nachleben, sondern es ist auch umgekehrt für die letzt erwähnten von Bedeutung, zu wissen, ob die ersteren ihren Finanzhaushalt in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften gestalten. Die richtigste Lösung der Frage betreffend die Regelung der Aufsicht über die Verbandsmitglieder liegt daher in der Einführung eines gegenseitigen Kontrollrechtes. Wir beantragen Ihnen dementsprechend die Aufnahme einer Bestimmung des Inhalts, daß jede Kirchgemeinde ihre Voranschläge und Rechnungen über den ordentlichen und außerordentlichen Verkehr der Zentralkirchenpflege mitzuteilen hat, wobei dieser das Recht zusteht, gegen die bezüglichen Beschlüsse an die staatlichen Aufsichtsbehörden zu rekurrieren (§§ 9 und 18).

Der Initiativvorschlag enthält endlich eine Reihe von Vorschriften, deren Aufnahme in ein Gesetz sich nicht empfiehlt, die wir daher nicht in unsern Entwurf übernommen haben; es sind die §§ 9, Satz 2 (Verrechnung der Restanzen früherer Jahre beim Zentralsteuerbezug und Zeitpunkt der Ablieferung der Beiträge an die Zentralkasse), §§ 13 ff. (Abrechnung zwischen den Gutsverwaltern der Einzelgemeinden und demjenigen des Zentralverbandes), §§ 19 ff. (Versammlung der Zentralkirchenpflege und des Ausschusses) und § 22 (Zeitpunkt der Abnahme der Rechnungen durch die verschiedenen Behörden).

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, auf unsere Vorschläge für ein Verfassungsgesetz und das

Gesetz betreffend Vereinigung der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden zu einem Verbande im Sinne von Art. 47, Absatz 5 der Kantonsverfassung einzutreten und die Initiative der stadtzürcherischen Kirchenpflegen abzulehnen.

Zürich, den 19. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kern.	Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
12. März 1908.

Organisations-Statut
betreffend
die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,

in Ausführung des § 5 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 und auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

A. Allgemeines.

§ 1. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 4 des Gesetzes vom 15. März 1908). Demselben steht außer den ihm durch das Gesetz und durch dieses Statut zugewiesenen Kompetenzen die Genehmigung des allgemeinen Reglements betreffend die Organisation des Unternehmens zu.

§ 2. Der Kantonsrat prüft und genehmigt die ihm jährlich vom Verwaltungsrate (§ 3) vorzulegende Jahresrechnung, die Bilanz und den Geschäftsbericht des Unternehmens. Er bestellt zu dieser Prüfung jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von drei Mitgliedern, die ihm Bericht und Antrag hinterbringt.

§ 3. Organe des Unternehmens sind der Verwaltungsrat, der leitende Ausschuß, die Direktion.

B. Der Verwaltungsrat.

§ 4. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welcher vom Kantonsrate auf Vorschlag des Regierungsrates

auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt wird.

§ 5. Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Protokollführers, sowie von zwei Mitgliedern des leitenden Ausschusses.
b) Bestellung der Direktion unter Feststellung der Anstellungsverhältnisse und Anstellung der höheren Angestellten, welche den Direktoren unmittelbar unterstellt sind, auf Vorschlag der ersteren.
c) Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat.

Ferner auf Vorlage beziehungsweise Antrag des leitenden Ausschusses:

d) Vorprüfung und Genehmigung von Jahresrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht;
e) Beschlußfassung über wichtige grundsätzliche Fragen betreffend die Geschäftsführung, die Bedingungen für die Energieabgabe, bedeutende Bauten, Ankauf von Anlagen und Liegenschaften, sowie über Verträge betreffend Miete von Energie aus fremden Werken;
f) Feststellung der Reglemente über die Geschäftsführung des leitenden Ausschusses und der Direktion und der vom Verwaltungsrat selbst gewählten Beamten;
g) Vorschläge an den Kantonsrat über allfällige Revision des Organisationsstatuts der Unternehmung.

§ 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen Sitzungsgelder und Reiseentschädigung.

C. Der leitende Ausschuß.

§ 7. Der leitende Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Direktion.

§ 8. Der leitende Ausschuß hat folgende Pflichten und Befugnisse:

a) Die Vorberatung der Geschäfte, die in die Befugnis des Verwaltungsrates fallen, nach Vorlagen der Direktion;
b) die Überwachung der Geschäftsführung durch die Direktion und die Mitwirkung bei Behandlung wichtiger Geschäfte der letzteren auf ihr Verlangen;

c) die Aufstellung des Entwurfes für allfällige Revision des Organisationsstatuts zuhanden des Verwaltungsrates;
d) die Anstellung von Beamten der Unternehmung mit einer Jahresbesoldung von über Fr. 4000, soweit solche nicht in die Befugnis des Verwaltungsrates fällt;
e) die Ausübung derjenigen geschäftlichen Verrichtungen, welche ihm vom Verwaltungsrate aus dessen Geschäftskreis übertragen werden.

§ 9. Einzelne Mitglieder des Ausschusses können, sofern der Umfang der Geschäfte dies wünschenswert macht, vom Verwaltungsrate unter Verständigung mit der Direktion mit besonderen, bestimmt umschriebenen Arbeiten für die Unternehmung betraut werden.

§ 10. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses beziehen für die Sitzungen Taggelder und Reiseentschädigungen.

D. Die Direktion und übrige Beamtenschaft.

§ 11. Die Direktion wird vom Verwaltungsrate gewählt, der auch die Anstellungsverhältnisse festsetzt.

Sofern mehr als ein Direktor gewählt wird, bestimmt der Verwaltungsrat auch die Verteilung der Kompetenzen unter den Direktoren.

§ 12. Die Direktoren haben im Verwaltungsrate und im leitenden Ausschuß beratende Stimme; sie führen rechtsverbindliche Unterschrift für das Unternehmen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrate festgesetzten Reglemente über die Geschäftsführung.

§ 13. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Unternehmung ob; es wird ihr das hierfür nötige Personal beigegeben.

Der Direktion stehen, soweit sie nicht höheren Instanzen übertragen sind, alle Pflichten und Befugnisse zu, welche der Betrieb der Unternehmung erfordert.

Insbesondere sorgt die Direktion mit den ihr unterstellten Beamten und Angestellten

a) für die Leitung und Überwachung von Bau und Betrieb;
b) für die Ausführung der Beschlüsse der höheren Instanzen;
c) für die Vorbereitung aller Vorlagen für diese Instanzen, insbesondere der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.

§ 14. Soweit die Anstellung von höheren Beamten der Unternehmung dem Verwaltungsrate und leitenden Ausschusse vorbehalten ist, geschieht sie auf unverbindlichen Vorschlag der Direktion; die übrigen Beamten und Angestellten werden von der Direktion gewählt.

§ 15. Das Organisationsstatut tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 12. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
12. März 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die vorläufige Leitung der kantonalen Elektrizitätswerke durch den Regierungsrat.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für den Betrieb und die Verwaltung der kantonalen Elektrizitätswerke übt der Regierungsrat bis nach der Wahl des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke dessen Befugnisse und Pflichten aus; die Pflichten und Befugnisse des leitenden Ausschusses und der Direktion werden bis zu deren Wahl der Baudirektion unter Zuzug von Fachleuten übertragen.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 12. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission*)
18. März 1908.

Organisations-Statut
der
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,
in Ausführung des § 5 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 und auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

A. Allgemeines.

§ 1. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 4 des Gesetzes vom 15. März 1908).

§ 2. Der Prüfung und Genehmigung des Kantonsrates unterliegen die ihm jährlich vom Verwaltungsrate (§ 3) vorzulegende Jahresrechnung, die Bilanz und der Geschäftsbericht des Unternehmens. Er bestellt zu dieser Prüfung für die Dauer seiner Amtsperiode eine Kommission von fünf Mitgliedern, die ihm Bericht und Antrag hinterbringt.

§ 3. Die Organe des Unternehmens sind der Verwaltungsrat, der leitende Ausschuß und die Direktion.

B. Der Verwaltungsrat.

§ 4. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Davon werden sechs vom Kantonsrate auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates gewählt, eines vom Regierungsrate aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind wiederwählbar.

§ 5. Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Wahl seines Präsidenten, seines Vizepräsidenten und des Protokollführers, sowie des leitenden Ausschusses.
b) Wahl der Direktion unter Festsetzung der Anstellungsverhältnisse; Wahl der höheren Angestellten, welche der Direktion unmittelbar unterstellt sind, auf deren Vorschlag.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Hörni-Unterstammheim (Präsident), Bader-Affoltern b. Z., Brunner-Vogt, Küsnacht, Frey-Nägeli, Zürich, Dr. Haab-Zürich, Hauser-Rifferswil, Heß-Wald, Dr. Huber-Winterthur, Dr. Klöti-Zürich, Moos-Weißlingen, Müller-Winterthur, Schmid-Richterswil, Walder-Glattfelden, Weilenmann-Uster, Dr. Wettstein-Zürich, Zuppiger-Thalwil, Zwingli-Elgg. Sekretär: Koller-Thalwil.

c) Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat.

Ferner auf Vorlage beziehungsweise Antrag des leitenden Ausschusses:

d) Vorprüfung und Genehmigung von Jahresrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht;
e) Beschlußfassung über wichtige grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die Bedingungen für die Energieabgabe, bedeutende Bauten, Ankauf von Anlagen und Liegenschaften, sowie Genehmigung von Verträgen über Miete von Energie aus fremden Werken;
f) Feststellung der Reglemente über die Geschäftsführung des leitenden Ausschusses, der Direktion und der vom Verwaltungsrat selbst gewählten Beamten;
g) Vorschläge an den Kantonsrat über Revision des Organisationsstatuts der Unternehmung.

§ 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen Sitzungsgelder und Reiseentschädigung.

C. Der leitende Ausschuß.

§ 7. Der leitende Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 8. Der leitende Ausschuß hat folgende Pflichten und Befugnisse:

a) Die Vorberatung der Geschäfte, die in die Befugnis des Verwaltungsrates fallen, nach Vorlagen der Direktion;
b) die Überwachung der Geschäftsführung der Direktion und auf deren Verlangen Mitwirkung bei Behandlung wichtiger Direktionsgeschäfte;
c) die Aufstellung des Entwurfes für Revision des Organisationsstatuts zuhanden des Verwaltungsrates;
d) die Wahl von Angestellten der Unternehmung mit einer Jahresbesoldung von über Fr. 4000, soweit sie nicht in die Befugnis des Verwaltungsrates fällt;
e) die Ausübung derjenigen geschäftlichen Verrichtungen, welche ihm vom Verwaltungsrate aus dessen Geschäftskreis übertragen werden.

§ 9. Einzelne Mitglieder des Ausschusses können, sofern der Umfang der Geschäfte dies wünschenswert macht, vom Verwaltungsrate unter Verständigung mit der Direktion mit besonderen, bestimmt umschriebenen Arbeiten für die Unternehmung betraut werden.

§ 10. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses beziehen für die Sitzungen Taggelder und Reiseentschädigungen.

D. Die Direktion und die Angestellten.

§ 11. Sofern mehr als ein Direktor gewählt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Verteilung der Kompetenzen unter den Direktoren.

§ 12. Die Direktoren haben im Verwaltungsrate und im leitenden Ausschuß beratende Stimme; sie führen rechtsverbindliche Unterschrift für das Unternehmen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrate festgesetzten Reglemente über die Geschäftsführung.

§ 13. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Unternehmung ob; es wird ihr das hierfür nötige Personal beigegeben.

Der Direktion stehen, soweit sie nicht höheren Instanzen übertragen sind, alle Pflichten und Befugnisse zu, welche der Betrieb der Unternehmung erfordert.

Insbesondere sorgt die Direktion mit den Angestellten

a) für die Leitung und Überwachung von Bau und Betrieb;
b) für die Ausführung der Beschlüsse der höheren Instanzen;
c) für die Vorbereitung aller Vorlagen für diese Instanzen, insbesondere der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.

§ 14. Soweit die Wahl von höheren Angestellten der Unternehmung dem Verwaltungsrate und leitenden Ausschusse vorbehalten ist, erfolgt sie auf unverbindlichen Vorschlag der Direktion; die übrigen Angestellten werden von der Direktion gewählt.

§ 15. Das Organisationsstatut tritt sofort in Kraft.

Zürich, 18. März 1908.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident: C. Hörni. Der Sekretär: Koller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 30. Januar 1908.

Als Geistlicher der Korrektionsanstalt Ringwil wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Pfarrer Alfred Bär in Hinwil gewählt.

Der Gemeinde Sternenberg wird an die ihr im Jahre 1906 erwachsenen Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 512. 10 ein Staatsbeitrag von Fr. 130 verabfolgt.

Der Gemeinde Erlenbach wird an die Kosten für die Ausbaggerung der öffentlichen Schirmhaabe bei der Kirche daselbst ein Staatsbeitrag von 35 % der Kosten unter Bedingungen zugesichert.

Pläne und Kostenberechnung für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Oberstraß werden genehmigt.

Vom 31. Januar 1908.

Dem zürcherischen landwirtschaftlichen Kantonalverein ist pro 1907 ein Staatsbeitrag von Fr. 1600 zu verabfolgen.

Vom 1. Februar 1908.

Die Volksabstimmung über die dem Referendum zu unterstellenden Vorlagen: 1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz und 2. Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird auf Sonntag den 15. März 1908 festgesetzt.

Vom 5. Februar 1908.

Als Adjunkt des Bezirkstierarztes von Winterthur wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Friedrich Huber, Tierarzt in Neftenbach, gewählt.

Der Gemeinde Wädenswil wird an die im ganzen Fr. 37,548. 45 betragenden Kosten der Erstellung eines neuen, dritten Reservoirs für ihre Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage, sowie der Ausführung von Erweiterungen des Leitungs- und Hydrantennetzes und der Anschaffung von Schlauch- und Leiternmaterial ein Beitrag von Fr. 4880, der politischen Gemeinde Wald an ihre Aufwendungen während der Jahre 1906 und 1907 für Erweiterung und Umbau der dortigen Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 2115, dem Feuerwehrverband am Zürichsee an die Kosten seiner am 29. September und 6. Oktober 1907 in Horgen beziehungsweise Männedorf abgehaltenen Feuerwehrtage ein Beitrag von Fr. 550 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die politische Gemeinde Zell an die Fr. 1571. 77 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1906 Fr. 400;

die Gemeinde Bauma an die Fr. 4658. 45 betragenden Kosten für den Steg über die Töß am Fußweg Saland-Au Fr. 1400.

Den im Gemeindebann Oberwinterthur gelegenen Bau- und Niveaulinien für die Hegifeldstraße zwischen der Straße I. Klasse Oberwinterthur-Seen und der Abzweigung der Straße III. Klasse nach der Ortschaft Hegi beim Schloß wird die Genehmigung erteilt.

Volksabstimmung vom 26. April 1908.

Mitbürger!

Gemäß den Beschlüssen des Kantonsrates vom 2. März 1908 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlagen:

1. **Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches;**
2. **Kantonsratsbeschluß betreffend den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betreffend die Errichtung neuer Hochschulbauten und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Fragen.**

Wir laden Euch ein, diese Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag den 26. April 1908, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 16. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Gesetz
betreffend
Abänderung des Strafgesetzbuches.

Art. I. Die Paragraphen 79, 87, 154, 224, 225 des Strafgesetzbuches vom 6. Dezember 1897 erhalten folgende Fassung:

§ 79. Wer vorsätzlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohten Handlung, zum Aufruhr oder zum Vergehen der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen öffentlich auffordert, soll, auch wenn die Aufforderung keine Folgen hatte, zu Gefängnis

bis zu einem Jahr mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letztern allein verurteilt werden.

Für alle Fälle, in welchen zugleich eine Bestimmung des Bundesstrafrechtes verletzt und darüber von Bundes wegen die Strafverfolgung eingeleitet wird, überweist der Kanton das Strafverfolgungsrecht dem Bunde.

§ 87. Wer in die Wohnung, in die dazu gehörende eingefriedigte Umgebung, in den Geschäftsraum, Werkplatz oder Bauplatz eines andern widerrechtlich eindringt, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft.

§ 154. Wer entweder ohne Recht oder mit Überschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die Tat nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nötigung mit Gefängnis, verbunden mit Buße bis zu Fr. 2000 oder mit der letztern allein bestraft werden.

Derselben Strafe unterliegt, wer ohne Recht oder mit Überschreitung seines Rechtes, durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Belästigung jemanden von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten versucht.

§ 224. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

Des gleichen Vergehens machen sich schuldig Angestellte und Arbeiter, welche die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe des Staates oder von Gemeinden zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln und dadurch Leib oder Leben von Personen oder wertvolles öffentliches oder privates Gut gefährden.

§ 225. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängnis oder Buße bis zu Fr. 1000. In den schwersten Fällen kann auf Amts- oder Dienstentsetzung beziehungsweise Entlassung aus dem Dienste, in ganz geringen Fällen auf bloße Buße erkannt werden.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Zürich, den 2. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der erste Vizepräsident:
R. Amsler.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Unterm 17. Oktober 1906 wurde dem Kantonsrat ein mit 18,776 gültigen Unterschriften versehenes Initiativbegehren um Abänderung und Ergänzung des zürcherischen Strafgesetzbuches eingereicht. Die Initianten verlangten sieben Zusatzparagraphen zu den bestehenden Strafbestimmungen und zwar im Sinne einer Verschärfung derselben, desgleichen die Abänderung einer bereits geltenden Strafbestimmung. Sie erklärten, daß sie sich eventuell auch mit einem Gegenvorschlage, durch welchen der von ihnen ausgearbeitete Entwurf nach Form und Inhalt verändert werde, befreunden könnten, und daß sie für den Fall, als der Kantonsrat einen dem Initiativkomitee geeignet erscheinenden Gegenvorschlag dem Volke zur Abstimmung unterbreiten wolle, bereit wären, die Initiative zurückzuziehen.

Bei den Beratungen über dieses Initiativbegehren im Regierungsrate und im Kantonsrate hat sich dann ergeben, daß die von den Initianten vorgeschlagenen Bestimmungen in verschiedenen Richtungen zu weit gingen und zum Teil in der Praxis kaum durchgeführt werden könnten. Regierungsrat und Kantonsrat kamen fast einstimmig zu dem Schlusse, daß das Initiativbegehren abgelehnt werden müsse, daß es aber geboten sei, dem Zürcher Volk gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, von der Erwägung ausgehend, daß die bedeutende Zahl der gesammelten Unterschriften als ein deutlicher Ausdruck des Willens weiter Volkskreise zu betrachten sei.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, wie er aus den Beratungen des Kantonsrates vom 2. März 1908 hervorgegangen

ist, besteht nunmehr aus einer Abänderung der nachbezeichneten fünf Paragraphen des geltenden Strafgesetzbuches:

1. Der bisherige § 79 des Strafgesetzbuches, durch welchen bloß die Aufreizung zum Aufruhr und zur Widersetzung gegen amtliche Verfügungen mit Strafe bedroht ist, soll in der Weise erweitert werden, daß auch die Aufreizung zu andern Verbrechen unter Strafe gestellt wird, immerhin beschränkt auf diejenigen Fälle, die mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Diese neue Fassung des § 79 bildet nur eine konsequente Erweiterung desselben; denn wenn schon nach bisherigem Strafrecht die Aufreizung zur Begehung von Vergehen, die mit Gefängnis bestraft werden (wie der Aufruhr und die Widersetzung gegen amtliche Verfügungen) bestraft wird, so stehen vollends keine Bedenken entgegen, dies auch vorzuschreiben für Vergehen, die mit Arbeitshaus oder Zuchthaus geahndet werden.

Der zweite Absatz des § 79 enthält die weitere Vorschrift, daß der Kanton Zürich in denjenigen Fällen, in welchen das Vergehen der Aufreizung gleichzeitig nach dem Bundesrecht von Bundes wegen ebenfalls verfolgt wird, sein Strafverfolgungsrecht dem Bund abgibt.

2. Der bisherige § 87 des Strafgesetzbuches erfährt insofern eine Erweiterung, als außer der Wohnung und der dazu gehörenden eingefriedigten Umgebung auch die Geschäftsräume, Bau- und Werkplätze unter den Schutz des Hausfriedens gestellt werden. Der Zweck dieser Neuerung liegt auf der Hand, und es entspricht dieselbe einem längst empfundenen und zeitgemäßen Bedürfnis. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß jedermann, der seinem täglichen Berufe obliegen muß, auch einen unbestreitbaren Anspruch darauf hat, daß er bei der Ausübung desselben gegen absichtliche Störung und Belästigung durch Unberechtigte in genügender Weise geschützt wird. Dies kann nur durch eine strafrechtliche Vorschrift in wirksamer Weise geschehen, da sich bisher alle Polizeiverordnungen in dieser Richtung als unzureichend erwiesen haben.

3. Einen weiteren Schutz der Arbeit bezweckt ferner der vorgeschlagene Zusatz zum bisherigen § 154 des Strafgesetzbuches. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist niemand berechtigt, einen andern derart in seiner persönlichen Freiheit

zu beeinträchtigen, daß er ihm die Ausübung seines Berufes erschweren oder gar verunmöglichen darf, wie dies bekanntlich in neuerer Zeit häufig vorkommt. Der Staat hat die Pflicht, diejenigen, die ihrer Arbeit nachgehen wollen, gegen Tätlichkeiten und ernstliche Belästigung zu schützen.

Die von allen Seiten bedauerten Ausschreitungen werden um so eher verschwinden, wenn im Gesetze ausdrücklich gesagt wird, daß es nicht angeht, durch Nötigung oder ernstliche Belästigung einen andern von der Ausübung seines Berufes abzuhalten.

4. Durch einen Zusatz zum bisherigen § 224 des Strafgesetzbuches werden die für öffentliche Beamte und Bedienstete geltenden Strafbestimmungen über die Amts- und Dienstpflichtverletzung ausgedehnt auf die Angestellten und Arbeiter gewerblicher und industrieller Unternehmungen und Betriebe des Staates oder der Gemeinden, die vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht widerhandeln, indem sie ihren Dienst plötzlich einstellen oder unterbrechen und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben von Personen oder für wertvolles öffentliches oder privates Gut herbeiführen. Eine einzige solche Handlung wäre geeignet, nicht nur schweren finanziellen Schaden, sondern auch die größten Unglücksfälle herbeizuführen und es müssen deshalb der Staat und die Gemeinden darnach trachten, ihre öffentlichen Betriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke etc.) gegen solche Eventualitäten sicher zu stellen. Die bisherige Fassung des § 224 gab Anlaß zu ernstem Zweifel, ob derselbe für solche Fälle ausreichend wäre. Die Wichtigkeit der Sache verlangt aber, daß hierüber klares Recht geschaffen wird.

5. Infolge der Erweiterung des § 224 ist auch eine entsprechende Umarbeitung des § 225, welcher die Strafen für Amts- und Dienstpflichtverletzung festsetzt, nötig geworden.

In Hinblick auf den vorliegenden Gegenvorschlag hat das Initiativkomitee sein Begehren zurückgezogen; daher gelangt nur der vom Kantonsrate mit großer Mehrheit angenommene Entwurf zur Abstimmung; es wird den Stimmberechtigten diese Gesetzesvorlage zur Annahme empfohlen.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betreffend die Errichtung neuer Hochschulbauten und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Fragen.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der bestellten Kommission,

beschließt:

I.

1. Der Aussonderungsvertrag vom 28. Dezember 1905 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, dem Kanton und der Stadt Zürich anderseits wird genehmigt.

2. Die Übereinkunft zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate von Zürich betreffend die Ausführung des Aussonderungsvertrages, der Vertrag mit der Stadt Zürich betreffend ihre Beteiligung an den Kosten der Hochschulbauten, an den Betriebskosten der kantonalen Lehranstalten, sowie betreffend die Korrektion der Künstlergasse und die Erwerbung der Liegenschaft „zum Berg“ werden genehmigt.

3. Die vom Regierungsrate mit der zürcherischen Kunstgesellschaft und mit der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt abgeschlossenen Verträge betreffend die Erwerbung des Künstlergutes und die Übernahme der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich durch den Kanton werden genehmigt.

4. Den nach Abschluß der sub Ziffern I, 1—3 genannten Verträge auf dem Korrespondenzwege zwischen dem Regierungsrate und den betreffenden Kontrahenten festgestellten Erklärungen, Ergänzungen und Modifikationen, die einen integrierenden Bestandteil der Verträge bilden, wird die Genehmigung erteilt.

5. Für die Ablösung der Pflicht zur Unterhaltung der Polytechnikumsgebäude, für die Übernahme der Blinden- und

Taubstummenanstalt in Zürich und für die Errichtung von neuen Hochschulgebäuden wird außer den von der schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß Aussonderungsvertrag ausgerichteten Entschädigungen und den von der Stadt Zürich geleisteten Beiträgen ein Kredit von 2½ Millionen Franken erteilt. Zur Deckung dieses Kredites ist der Regierungsrat ermächtigt, ein Anleihen im gleichen Betrage zu erheben.

II.

Dieser Beschluß wird der Volksabstimmung unterbreitet.

III.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Er hat dem Kantonsrate die definitiven Baupläne und Kostenvoranschläge für die Hochschulbauten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zürich, den 2. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der erste Vizepräsident:
R. Amsler.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

I.

Allgemeines.

Der Grund für die Vorlage liegt in der Raumnot der kantonalen Hochschule und des eidgenössischen Polytechnikums. Sie ist in beiden Anstalten gleich groß und gleich unleidlich. Schon seit Jahrzehnten wurde auf diese Mißstände aufmerksam gemacht; sie konnten aber trotz einer Reihe von Neubauten, die insbesondere für die polytechnische Schule aufgeführt wurden, nicht gehoben werden. Dasselbe ist der Fall für die Hochschule. Die Raumnot hat ihren Grund einmal in der wachsenden Ausdehnung der Unterrichtsgebiete, in der Angliederung neuer Abteilungen und in einem im Laufe der Jahrzehnte veränderten Unterrichtsbetrieb am Polytechnikum und an der Hochschule, sodann in der Zunahme der Zahl der

Studierenden. Die Hochschule ist weit über den ihr ursprünglich gezogenen Rahmen hinausgewachsen; insbesondere ist das der Fall mit den medizinischen und naturwissenschaftlichen Unterrichtszweigen; aber es mußten auch zum Teil auf das Verlangen weiter Bevölkerungskreise neue Abteilungen zugefügt oder schon bestehende wesentlich erweitert werden, so die Institute für Hygiene (Gesundheitspflege), für Pharmakologie (Arzneimittellehre etc.), Bakteriologie, physikalische Heilmethoden (Wasserheilkunde etc.), gerichtliche Medizin, die zahnärztliche Schule, die handelswissenschaftliche Abteilung, Veterinärmedizin (tierärztliche Wissenschaften).

Zufolge dieser Erweiterung der Zahl und des Umfanges der Wissensgebiete an der Hochschule und der allgemeinen Bevölkerungszunahme hat auch die Zahl der Studierenden eine früher nicht geahnte Ziffer erreicht. Das Polytechnikum ist im Jahre 1855 mit 50 Studierenden und 19 Zuhörern eröffnet worden, jetzt, im Wintersemester 1907/8 zählt es rund 1400 Studierende, ferner zirka 800 Zuhörer; die kantonale Hochschule wurde im Jahre 1833 mit 161 Studenten und 48 weiteren Zuhörern eröffnet; im Winterhalbjahr 1867/68 betrug die Zahl der Studenten und Zuhörer 246, jetzt 1937, die Zahl der Vorlesungen 124, heute 387; damals wurden 35 praktische Kurse in Laboratorien etc. abgehalten, heute sind es 154, damals ein Seminar, heute bestehen 11 seminaristische Übungsinstitute an der Hochschule.

Diese wenigen Angaben dürften beweisen, daß eine große Raumnot vorhanden sein muß, besonders wenn man noch bedenkt, daß im Laufe der Jahrzehnte all die verschiedenen Hochschulinstitute, um auf der Höhe ihrer Aufgabe zu bleiben, nicht unterlassen haben, ihre Sammlungen, Laboratorien und Bibliotheken zu äufnen.

Seit Mitte der 60er Jahre waren Hochschule und Polytechnikum im „Polytechnikumsgebäude“ untergebracht, das der Kanton Zürich gemäß dem Bundesgesetz vom Jahre 1854 der polytechnischen Schule hatte bauen müssen, um zu erreichen, daß Zürich Sitz der Schule wurde.

Das Polytechnikumsgebäude, dessen Südflügel durch die kantonale Hochschule beansprucht ist, hat den Kanton rund 2,7 Millionen Franken gekostet. Das Gesetz von 1854 hat

dem Kanton auch die Baupflicht für alle weiter für die polytechnische Schule notwendig werdenden Gebäulichkeiten überbunden. Als die Anforderungen in den 70er Jahren außerordentlich vermehrt wurden, bestritten die Behörden des Kantons Zürich die bezügliche Verpflichtung und man gelangte dann im Jahre 1883 nach manchen Wechselfällen zu einem Vertrag, der in der Hauptsache die Ablösung der Baupflicht des Kantons regelte. In den letzten Jahrzehnten hat der Bund aus eigenen Mitteln Bauten im Betrage von rund 4 1/4 Millionen Franken erstellt. Aber sie genügten nicht; daher kündeten die Bundesbehörden im Jahre 1898 den bezüglich der Unterbringung und Benutzung der dem Bund, dem Kanton und der Stadt gemeinsam gehörenden Sammlungen bestehenden Vertrag, um auch in dieser Beziehung eine Ausscheidung und Lösung der zwischen dem Kanton und Bund bezüglich der polytechnischen Schule bestehenden Rechts- und Eigentumsverhältnisse zu erreichen. Nach siebenjährigen schwierigen Verhandlungen kam dann am 28. Dezember 1905 der sogenannte Aussonderungsvertrag zustande. Er ist das Produkt einer förmlichen Zwangslage der eidgenössischen und der kantonalen Hochschule.

II.

Der Aussonderungsvertrag und die übrigen Verträge.

Aus dem Aussonderungsvertrag sind die folgenden Hauptbestimmungen herauszuheben:

1. Der Kanton Zürich tritt der Eidgenossenschaft die von ihm erstellten, mit dem Benutzungsrecht des Polytechnikums belasteten Gebäude samt dem zugehörigen Grund und Boden unentgeltlich zu Eigentum ab, ebenso drei Vierteile vom Areal des alten Chemiegebäudes. Durch die letztere Abtretung befreit sich der Kanton von der laut Vertrag vom Jahre 1883 übernommenen Pflicht, für ein neues Sammlungsgebäude den nötigen Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kanton löst die Pflicht des Unterhaltes der in Ziffer 1 genannten Gebäude ab durch Bezahlung einer Summe von Fr. 570,000.

3. Der Bund kauft vom Kanton Zürich: den Universitätsflügel des Polytechnikumgebäudes samt Areal, das Chemiegebäude und einen Vierteil des zugehörigen Grundes, sowie die sogenannte Seilersche Liegenschaft, und bezahlt für diese Objekte die Summe von Fr. 1,763,863.

   Ferner bezahlt der Bund dem Kanton den Betrag von Fr. 975,000, um sich von der Pflicht zu befreien, für die der Universität zufallenden naturwissenschaftlichen Sammlungen ein genügendes Gebäude zu erstellen und zu unterhalten.

4. Von den naturwissenschaftlichen Sammlungen erhält der Bund die mineralogische und geologische, der Kanton die zoologische Sammlung. Über die Zugehörigkeit der Sammlung von Versteinerungen (von Pflanzen und Tieren), sowie über die Pflicht des Bundes, auch für die künstlerischen Sammlungen, die größtenteils dem Kanton angehören, ein Gebäude zu erstellen, soll je ein besonderes Schiedsgericht urteilen.

Die übrigen Bestimmungen des Aussonderungsvertrages regeln Detailfragen, wie die Ausscheidung des Mobiliars, die Zahlungs- und Räumungstermine, den Bezug von Notariatsgebühren etc.

Der Aussonderungsvertrag machte eine Reihe weiterer Verträge notwendig. Es sind namentlich folgende Vereinbarungen:

1. Mit dem Stadtrat Zürich hat der Regierungsrat eine „Übereinkunft betreffend die Ausführung des Aussonderungsvertrages“ abgeschlossen. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Kanton und Stadt Zürich verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß auf dem westlich an das Polytechnikumsareal angrenzenden Lande keine Bauten errichtet werden, wodurch das Hauptgebäude die freie Aussicht verlieren würde.

Sodann wird eine Ausscheidung über die Fortführung der zoologischen Sammlungen vorgenommen.

2. Vertrag betreffend a) die Beteiligung der Stadt Zürich an den Kosten der Neubauten (mit Fr. 1,250,000) und an den Betriebskosten der kantonalen Lehranstalten (Fr. 80,000),

b) den Verkauf der städtischen Liegenschaft zum Berg (Fr. 25,000) und betreffend die Korrektion der Künstlergasse.

3. Mit der Vorsteherschaft der Blinden- und Taubstummenanstalt ist ein Vertrag betreffend den Übergang der Anstalt an und ihre Fortführung durch den Staat abgeschlossen worden.

4. Der Vorstand der Kunstgesellschaft in Zürich hat die Liegenschaft zum Künstlergut dem Kanton Zürich um den Preis von Fr. 260,000 verkauft.

* * *

Der Vertrag mit der Stadt Zürich (Ziffer 2), durch den dem Kanton $1^1/_4$ Millionen Franken zur Verfügung für die Neubauten gestellt und der jährliche Beitrag an die Betriebsausgaben der Kantonallehranstalten um Fr. 17,000 erhöht werden soll, ist in der städtischen Abstimmung vom 15. März 1908 genehmigt worden. Diese Leistungen sind sehr anerkennenswert. Sie sind ein Beweis dafür, daß die Stadt Zürich die ideellen und materiellen Vorteile zu schätzen weiß, die ihr aus dem Bestehen der beiden Hochschulen erwachsen.

Über die Konsequenzen des Aussonderungsvertrages ist folgendes zu sagen:

Der Aussonderungsvertrag sieht den Verkauf der Universitätslokalitäten vor. Dadurch wird den Behörden zur Pflicht gemacht, mit dem Antrag auf Genehmigung des Vertrages auch den nötigen Kredit für die Erstellung von Neubauten zu verlangen. Hierbei ist in erster Linie für die infolge der Abtretung an den Bund obdachlos werdenden Unterrichtszweige zu sorgen; sodann wird bei diesem Anlaß auch für alle übrigen nur provisorisch untergebrachten Disziplinen Raum zu schaffen sein. Es müssen also neu untergebracht werden: Alle bisher im Universitätsflügel des Polytechnikums untergebrachten Sammlungen, die gegenwärtig im Mittelbau des Polytechnikums aufgestellte archäologische Sammlung, die gegenwärtig im kantonalen Chemiegebäude untergebrachten Institute für Hygiene, Bakteriologie und Pharmakologie, sodann das Institut für gerichtliche Medizin im Stockargut, alle im „Rechberg“ bisher untergebrachten Kollegien, Seminarien, die gesamte Hochschulverwaltung etc., die ethnographische Samm-

lung am Seilergraben, d. h. es können die in einem halben Dutzend verschiedener Gebäude untergebrachten Institute in zweckentsprechender Weise vereinigt werden.

Von den vorberatenden Behörden wird nun eine Lösung dieser Frage nach jahrelangen einläßlichen Studien in der Weise vorgeschlagen, daß erstellt werden sollen:

Ein Kollegiengebäude zusammen mit dem biologischen Institut und das hygienisch-pharmakologische Institut.

Für diese Bauten ist, nachdem die Frage des Raumbedürfnisses wiederholt studiert und die ursprünglichen Raumanforderungen von beinahe 14,000 m² auf rund 11,200 m² ermäßigt worden sind, eine Summe von sechs Millionen Franken erforderlich; nämlich für den Baugrund rund 1,4, für die Bauten selbst rund 4,1 und die innere Einrichtung rund 0,5 Millionen Franken. Damit können beinahe 200 neue Unterrichtsräume aller Art gewonnen und damit dem Raumbedürfnis der Hochschule auf Jahrzehnte hinaus genügt werden.

Dieser Sechsmillionenausgabe stehen als sichere Einnahmen gegenüber:

Vom Bund für Universitäts- und Chemiegebäude und Areale	Fr. 1,263,863
Vom Bund für Ablösung der Baupflicht für das zoologische Sammlungsgebäude . . .	„ 975,000
Von der Stadt Zürich	„ 1,250,000
Legat Barth für Hochschulzwecke	„ 400,000
Freiwillige Beiträge (für das Kollegiengebäude und die ethnographische Sammlung etc.) .	„ 21,000
	Fr. 3,909,863

Dazu kommen der noch unbestimmte Beitrag des Bundes für die Ablösung der Baupflicht für die archäologische Sammlung, der schiedsgerichtlich festzusetzen ist und der Wert des Bauplatzes für die zoologische Sammlung, zu dessen Abtretung der Kanton nach dem Vertrag von 1883 verpflichtet wäre.

So ist also für die G e l d b e s c h a f f u n g durch den Kanton mit einer Summe zu rechnen, die zwischen $1^1/_2$—2 Millionen Franken liegt.

In diesem Betrage ist auch die Ausgabe für eine neue Blinden- und Taubstummenanstalt mit Fr. 550,000 eingesetzt;

der im Kantonsratsbeschlusse verlangte Kredit von $2^1/_2$ Millionen Franken wird voraussichtlich genügen, um auch die für die Unterhaltspflicht der Polytechnikumsgebäude vereinbarte Ausgabe von Fr. 570,000 zu decken.

Im Anschluß ist darauf hinzuweisen, daß die neue Ausgabe für die Hochschulbauten zum großen Teile aus dem Staatsrechnungsüberschuß des Jahres 1907 gedeckt werden könnte.

III.

Die Ausländer.

Unzweifelhaft hat die Frequenzzunahme auch zur Raumnot beigetragen, aber keineswegs in dem Maße wie man gewöhnlich annimmt. Sie ließ den Wunsch nach einigen größeren Hörsälen entstehen, eine wesentliche Vermehrung der Zahl von Unterrichtsräumen bedingte sie nicht.

Es ist demnach unrichtig, die gegenwärtige Raumnot allein oder vornehmlich dem Zufluß von Ausländern zuzuschreiben. Die Räume für wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken, Laboratorien, Seminare, die Zimmer für Prüfungen, für die Lehrerschaft und für die Verwaltung etc. müßten in derselben Zahl und Größe vorhanden sein, wenn kein einziger Ausländer an unserer Hochschule studierte. Übrigens haben die Behörden nicht unterlassen, durch die Erhöhung der Gebühren für die Ausländer und besonders durch verschärfte Vorschriften über die Aufnahmsprüfungen und andere Aufnahmsbedingungen das Zuströmen fremder Elemente einzuschränken. Man ist in dieser Hinsicht in Zürich weiter gegangen als an irgend einer andern Universität. In den letzten Jahren sind jedes Semester über 400 Aufnahmegesuche von Ausländern zurückgewiesen worden. Tatsächlich ist die Zahl der Ausländer, und besonders der Russen, an unserer Hochschule kleiner als in Bern und Genf und nicht größer als in Lausanne, obgleich die Gesamtzahl der Studierenden um 600 größer ist als in Lausanne und um 240 größer als in Genf. Die Zahl der Schweizer ist an unserer Hochschule im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studenten am größten. Unsere Landsleute werden dadurch bevorzugt, daß man ihnen in den stark besuchten Hörsälen und Laboratorien Platzkarten einhändigt.

Man darf übrigens darauf hinweisen, daß der Zudrang von russischen Studierenden an die schweizerischen Hochschulen nur eine vorübergehende Erscheinung ist, hauptsächlich durch den Umstand hervorgerufen, daß in Rußland wegen der Unsicherheit der politischen Zustände die Universitäten zeitweise geschlossen sind. Sobald dort ruhigere Zeiten einkehren, wird auch an unserer Hochschule wieder der normale Zustand eintreten und die Zahl der fremden Studenten zurückgehen. Es kann deshalb niemand einfallen, die gegenwärtigen Verhältnisse der Fremdenfrequenz zum Ausgangspunkte für die dauernden Einrichtungen und Raumansprüche der Hochschule zu machen. Sie soll unsern eigenen Bedürfnissen in allererster Linie dienen.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß ohne die Ausländerfrequenz wegen der wegfallenden Kollegiengelder, die einen Bestandteil der Professorenbesoldungen bilden, der Kanton aus eigenen Mitteln zu Besoldungsaufbesserungen mindestens Fr. 150,000 zulegen müßte.

IV.

Die Folgen einer Ablehnung der Vorlage.

Die Vorlage ist von einer Bedeutung für die Hochschule wie seit einem halben Jahrhundert keine zweite. Drum ist es Pflicht der Behörden, die sich ihrer großen Verantwortlichkeit bewußt sind, mit allem Nachdruck auf die Folgen einer Verwerfung der Vorlage hinzuweisen.

Die Verwerfung hätte für Hochschule und Polytechnikum unheilvolle Konsequenzen; die Entwicklung der beiden Anstalten würde beeinträchtigt, die finanziellen Interessen von Bund und Kanton schwer geschädigt. Das mag folgende Aufstellung beweisen:

1. Das Polytechnikum, das unter der Raumnot in gleicher Weise wie die Universität leidet, würde auf die Entfernung der wissenschaftlichen Sammlungen aus dem gemeinsamen Gebäude dringen. Der Bund hat hierzu ein Recht, da der Vertrag von 1859, der diese Verhältnisse regelte, schon vor 10 Jahren gekündigt worden ist und weil nur noch provisorisch in Kraft, jederzeit aufgehoben werden kann. Der Kanton hätte für ein Sammlungsgebäude den Platz zu liefern,

der Bund die Baute auszuführen. Das Gebäude müßte sich selbstverständlich in der Nähe der Hochschule befinden.

Nach den zur Verfügung stehenden Plätzen hätte der Kanton für diesen Platz mit einer Ausgabe zu rechnen von mindestens . . . . Fr. 400,000

2. Der Kanton hätte außer der Unterhaltungspflicht für Polytechnikum und Forstschule mit zirka Fr. 20,000 jährlich noch einmalige große Aufwendungen zu machen für die Ausbesserung der Schäden an jenen Gebäuden.

Nach dem Auszug der Chemie ins neue Gebäude an der Rämistraße müßte das alte Chemiegebäude, das seit 45 Jahren in intensiver Weise durch den Betrieb beansprucht war, einer durchgreifenden Renovation unterzogen und für das bakteriologische, hygienische und pharmakologische Institut eingerichtet werden.

Für diese Reparaturen und Umbauten dürfte eine Summe eingesetzt werden von rund . . . Fr. 500,000

3. Trotz dieser Aufwendungen müßte dann noch gesorgt werden für die Bedürfnisse der Biologie, der gerichtlichen Medizin, der zahnärztlichen Schule und der andern Unterrichtszweige, die unter der Raumnot leiden. Das könnte geschehen durch eine Um- oder Anbaute an das alte Chemiegebäude oder den Universitätsflügel, deren Kosten von sachkundiger Seite auf Fr. 600,000—700,000 angeschlagen werden; wir setzen aber nur ein . . . . Fr. 500,000

Total also eine Summe von mindestens Fr. 1,400,000

Das Fazit wäre also, daß wir die alten, reparaturbedürftigen Bauten behielten und zirka 1 1/2 Millionen Franken auszugeben hätten, wovon die Hälfte für das Polytechnikum. Die Hochschule hätte trotz der großen Ausgabe keinen rationellen Ausbau gewonnen.

Ferner könnte die Blinden- und Taubstummenanstalt nicht übernommen werden; das Künstlergut würde für private Zwecke verwendet; das Polytechnikum müßte sich anderwärts

genügende Lokalitäten schaffen; Bauplätze haben die eidgenössischen Behörden bereits erworben. Eine Lösung, wie sie jetzt in Aussicht genommen ist, wäre verunmöglicht.

Die Ausscheidung bringt beiden Parteien Vorteile.

Der Kanton Zürich befindet sich also in der günstigen Lage, durch die Genehmigung des Aussonderungsvertrages und der damit zusammenhängenden Anträge Gelegenheit zu haben, in vorzüglicher und ausreichender Weise für seine Hochschule zu sorgen. An Stelle der alten und unzulänglichen Lokalitäten wird er ihr drei neue, zweckmäßig eingerichtete und in aller Einfachheit schöne Gebäude als Heim anweisen können. Und er wird durch den gleichzeitigen Bau einer Anstalt für Blinde und Taubstumme zu erkennen geben, daß seine Fürsorge alle Kinder des Volkes und alle Stufen der Geistesbildung umfaßt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Annahme der Vorlage.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

74. Sitzung. Dienstag den 4. Februar 1908.

457. Die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich pro 1908 wird fortgesetzt.

Nach Beendigung der Budgetberatung wird folgender Kommissionsantrag stillschweigend zum Beschluß erhoben:

I. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1908 wird mit den beschlossenen Abänderungen genehmigt.

II. Die Staatssteuer für das Jahr 1908 wird auf $4^1/_4$ ‰ der Katastersumme festgestellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Im Anschluß an die Budgetberatung werden folgende Postulate angenommen:

I.

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Errichtung einer milchwirtschaftlichen Station zu prüfen und dem Kantonsrate Bericht und Antrag zu stellen.“ (Vom 28. Januar 1908.)

II.

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht entsprechend der dauernden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung und der bereits beschlossenen beziehungsweise in Aussicht stehenden Besoldungserhöhungen der Staatsangestellten und Lehrer an der Hoch- und Mittelschule auch das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und das Gesetz betreffend das Kirchenwesen im Sinne einer zeitgemäßen Besoldungserhöhung für die Geistlichen und Lehrer zu revidieren, oder ihnen eventuell die für die andern Funktionäre der Staats- und Bezirksverwaltung vorgesehenen Teuerungszulagen ebenfalls auszurichten seien.“ (Vom 3. Februar 1908).

458. Hierauf nimmt der Rat noch folgendes Postulat der Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates pro 1906 an:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Kantonsrate darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und wie eine allgemeine kantonale Alters- und Invalidenversicherung eingeführt werden kann.“

---

75. Sitzung. Montag den 17. Februar 1908.

460. Von der Erklärung des Rücktritts des Herrn Dr. med. Kurt Wehrlin-Zürich als Mitglied des Kantonsrates wird Notiz genommen.

463. Dem Kantonsrat liegt vor der vom Bankrat ausgearbeitete Entwurf betreffend ein „Reglement für die Agenturen der Zürcher Kantonalbank vom 17. Januar 1908“. Nach Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission wird die Vorlage genehmigt.

464. Der Rat tritt auf das Traktandum „Finanzielle Unterstützung der Rebenbesitzer im Kampfe gegen den falschen Meltau“ ein. Es liegen vor ein Antrag des Regierungsrates vom 16. Januar 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 62—68) und der bezügliche Kommissionsantrag vom 10. Februar 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 112/113). Der Kommissionsantrag wird nach gewalteter Diskussion in globo angenommen.

465. Dem Rate liegen betreffend die Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikinitiative) vor: a) Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 1907 (Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 578—589); b) Antrag der Kommission vom 7. Dezember 1907 (Amtsblatt 1908, Textteil, Seite 3—5).

---

76. Sitzung. Dienstag den 18. Februar 1908.

466. Die Beratung über das Initiativbegehren betreffend Abänderung und Ergänzung des zürcherischen Strafgesetzbuches (Streikgesetzinitiative) wird fortgesetzt.

---

77. Sitzung. Montag den 24. Februar 1908.

468. Die Beratung des Entwurfes für ein „Gesetz betreffend Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches vom 6. Dezember 1897“ (Streikgesetzinitiative) wird fortgesetzt.

---

78. Sitzung. Dienstag den 25. Februar 1908.

471. Die Beratung des Entwurfes für ein „Gesetz betreffend Abänderung des zürcherischen Strafgesetzbuches vom 6. Dezember 1897“ (Streikgesetzinitiative) wird fortgesetzt.

---

79. Sitzung. Montag den 2. März 1908.

473. Es sind als Mitglieder des Kantonsrates am 23. Januar 1908 gewählt worden: In Zürich III an Stelle des Herrn A. Morant Herr Jakob Gschwend, Schriftsetzer; in Zürich V an Stelle des Herrn G. Wolf Herr Ingenieur J. Keller. Die Wahlen werden validiert.

475. Die Vorlage betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches (Streikinitiative) wird, nachdem sie durch die Redaktionskommission bereinigt worden ist, mit 170 gegen 34 Stimmen angenommen.

476. Hierauf behandelt der Rat die Vorlage betreffend den Aussonderungsvertrag und die Hochschulbauten. Es liegen vor der Antrag des Regierungsrates vom 14. Februar 1907 (Amtsblatt 1907, Textteil, Seite 89—168) und der Antrag der bestellten Kommission vom 15. Februar 1908 (Amtsblatt 1908, Textteil, Seite 97—112).

In der Abstimmung wird die Vorlage mit 140 Stimmen angenommen. Gegen dieselbe stimmt niemand.

Den Beschluß siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 97/98.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 6. Februar 1908.

Als Lehrer für Englisch, eventuell Deutsch, Französisch und Zeichnen an der kantonalen Handelsschule in Zürich, mit Amtsantritt auf 15. April 1908 wird Dr. Walther Walker von Grenchen (Solothurn) gewählt.

Der Stadtgemeinde Winterthur wird an die im ganzen Fr. 24,385. 10 betragenden Kosten der im Jahre 1906 ausgeführten Erweiterungen ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in den Gemeinden Winterthur, Oberwinterthur und Veltheim ein Beitrag von Fr. 4145 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Vom 10. Februar 1908.

Den nachstehenden Krankenanstalten werden an ihre Betriebsausgaben pro 1906 folgende Staatsbeiträge verabreicht:

Kinderspital Hottingen	Fr.	36,715. 92
Erholungshaus Fluntern . . .	„	13,000. 71
Krankenasyl Affoltern	„	6,650. 89
„ Kappel	„	7,447. 37

Krankenasyl	Horgen	Fr.	7,773.	94
„	Richterswil	„	2,448.	55
„	Thalwil	„	3,067.	06
„	Wädenswil	„	6,926.	56
„	Männedorf	„	2,578.	22
„	Rüti	„	14,610.	53
„	Wald	„	13,515.	89
„	Wetzikon	„	3,926.	08
„	Uster	„	10,253.	93
„	Pfäffikon	„	5,517.	03
„	Bülach	„	5,363.	10
„	Rorbas	„	4,271.	73
„	Dielsdorf	„	2,531.	47
Lungensanatorium Wald		„	20,469.	69
Privatkrankenhaus Winterthur		„	200.	—
	Summa	Fr.	167,268.	67

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Schweizerische statistische Gesellschaft pro 1908 Fr. 300;

der Verkehrsverein Zürich pro 1908 Fr. 300;

die Notariatskanzlei Wetzikon gestützt auf das eingereichte Verzeichnis über die zufolge der Grundprotokollbereinigung der Gemeinde Wetzikon neu ausgestellten Schuldbriefe Fr. 2884.

Die Vorlage der Erziehungsdirektion betreffend die Verwendung des Legates Barth für Hochschulzwecke, nach welcher für den Fall, als die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die Vorlage betreffend die Hochschulbauten genehmigen, das Legat Barth im Betrage von Fr. 400,000 zur Deckung der Kosten für die Neubauten verwendet werden soll, wird als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Vom 12. Februar 1908.

Dem Feuerwehrverbande am Zürichsee wird an die im ganzen Fr. 188. 05 betragenden Kosten des von ihm veranstalteten Kommandantenkurses in Meilen ein Beitrag von Fr. 180 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Vom 13. Februar 1908.

Die Zivilgemeinde Faichrüti mit den Höfen Holzweid und Höchweid, Frohmatt und Boden in der politischen Gemeinde Pfäffikon, schulgenössig nach Wermatswil, wird auf 1. Mai 1908 vom Sekundarschulkreis Uster abgetrennt und dem Sekundarschulkreis Pfäffikon-Hittnau zugeteilt.

Vom 20. Februar 1908.

Als Lehrer für Handelsfächer, eventuell Schreibfächer und Turnen an der kantonalen Handelsschule in Zürich wird mit Amtsantritt auf 15. April 1908 Werner Bleuler von Zürich ernannt.

Der Stadtgemeinde Zürich wird an die im ganzen Fr. 57,575. 13 betragenden Kosten der im Jahre 1906 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 8880, der Gesellschaft für Quellwasserversorgung Küsnacht an die im ganzen Fr. 27,585. 70 betragenden Kosten der im Jahre 1906 an der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage für Küsnacht-Dorf ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 3000 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Antiquarische Gesellschaft Zürich für das Jahr 1908 Fr. 700;

die Friedhofkreisgemeinde Weiningen an die Kosten ihres neuen Leichenwagens Fr. 130.

Vom 26. Februar 1908.

August Müller-Bertossa wird auf sein Gesuch hin auf den 15. April 1908 als Lehrer und Direktor am Technikum in Winterthur entlassen.

An die Herausgabe einer dreibändigen Geschichte des Kantons Zürich, verfaßt von Herrn Prof. Dr. Dändliker, wird ein Staatsbeitrag zugesichert.

Die drei Höfe Frohmatt, Boden und Rutschberg (politische Gemeinde Pfäffikon) werden auf den 1. April 1908 mit der Zivilgemeinde Faichrüti vereinigt.

Vom 28. Februar 1908.

Herrn Sekundarlehrer G. Egli wird als Lehrer der Methodik der Kandidaten des Volksschul-Lehramtes auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Amtsantritt auf 15. April 1908 ein Lehrauftrag erteilt.

Es wird gewählt:

Als zweiter Sekundararzt der Pflegeanstalt Rheinau mit Amtsantritt auf den 1. März 1908 med. pract. Karl Gehry von Zürich, zurzeit Assistenzarzt der Pflegeanstalt Rheinau.

Dem E. Kollbrunner, Chef des statistischen Bureau, wird die nachgesuchte Entlassung aus seiner Stelle auf den 30. April 1908 bewilligt.

Vom 10. März 1908.

Als Lehrer am Gymnasium Zürich werden mit Amtsantritt auf den 15. April 1908 Dr. Hans Stierlin von Schaffhausen, Eduard Stiefel von Zürich und Dr. Paul Bösch von Ebnat gewählt.

Von der Wahl des Ernst Kappeler zum Pfarrer der Kirchgemeinde Zollikon und des Lukas Stückelberger zum Pfarrer der Kirchgemeinde Schwamendingen wird Vormerk genommen.

Das vom Tiefbauamt der Stadt Zürich vorgelegte Projekt für Ausführung von Sicherungsarbeiten auf der Ostseite des Nagelfluhfelsens beim eidgenössischen trigonometrischen Signal auf dem Ütliberg wird genehmigt und an die daherigen Kosten ein Beitrag von Fr. 500 bewilligt.

Die Vorlage der Polizeidirektion für eine Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps wird durchberaten und zur Genehmigung an den Kantonsrat weitergeleitet. Neben einigen neuen Bestimmungen mehr organisatorischer Natur ist darin eine Soldaufbesserung für die Korpsangehörigen vorgesehen.

Vom 15. März 1908.

Die Lieferung von Kassaschränken für verschiedene Notariate des Kantons Zürich wird an Fr. Preiß in Zürich I und F. Bauer & Söhne in Zürich IV vergeben.

Das Organisationsstatut betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird durchberaten und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet, ebenso die Vorlage betreffend die vorläufige Leitung der kantonalen Elektrizitätswerke durch den Regierungsrat.

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter und Gemeinderäte

betreffend

Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

(Vom 21. März 1908.)

Die Volkswirtschaftsdirektion sieht sich veranlaßt, die Gemeinderäte insbesondere derjenigen Gemeinden, in welchen entsprechend der dreijährigen Flugperiode die Maikäfer im laufenden Jahr voraussichtlich auftreten werden, unter Hinweisung auf das Konkordat vom 25. April 1870 für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, sowie auf die Verordnung des Regierungsrates vom 4. April 1901 (offizielle Gesetzessammlung XXVI. Bd., Seite 283/86) einzuladen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit beim ersten Erscheinen der Käfer die sofortige Einsammlung derselben stattfinden kann. Im übrigen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der zitierten Verordnung zu verfahren, und es werden im weitern die Gemeinderäte noch speziell auf unser Kreisschreiben vom 26. März 1904 (Amtsblatt, Seite 237/240) aufmerksam gemacht.

Engerlinge sind, wo sie sich zeigen, zu töten. Wo dieselben zahlreich auftreten, sind die Gemeinderäte gehalten, die für das Einsammeln und Abliefern derselben nötigen Anordnungen zu treffen, welche sich indessen nicht ausschließlich auf die Periode des Maikäferfluges zu beschränken haben, sondern auf die ganze Jahreszeit auszudehnen sind, während welcher überhaupt Engerlinge gesammelt werden können (siehe hierzu Titel B, Ziffer 1 des mitfolgenden Berichtsformulars).

Für Erstattung des bis spätestens 15. August von den Gemeinderäten den Statthalterämtern einzureichenden Berichtes über die Einsammlung und Vertilgung der Schädlinge ist eines der in Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden und hierbei besonders darauf zu achten, daß unter Ziffer 5 das Quantum der von Pflichtigen und Nichtpflichtigen abgelieferten Käfer genau nach Flugwochen ausgeschieden, also nicht sämtliche Ablieferungen bloß in einer Summe eingesetzt werden.

Gegebenenfalls sind den Berichten die in § 11 der Verordnung geforderten Ausweise über die Kosten und die vereinnahmten Bußen beizulegen. Wo derartige Ausweise nicht vorliegen, fallen die betreffenden Gemeinden bei Ermittlung eines Staatsbeitrages ohne weiteres außer Betracht.

Den Statthalterämtern liegt ob, die gemeinderätlichen Anordnungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke haben ihnen die Polizeistationen während der Flugzeit der Käfer wöchentlich zweimal über das Vorhandensein und das Abfangen des Insektes schriftlich Bericht zu erstatten. Aus diesen Rapporten soll speziell ersichtlich sein, wann die ersten Käfer in einer Gemeinde aufgetreten, beziehungsweise wann die letzten beobachtet worden sind. Ergibt sich aus den Berichten, daß die einschlägigen Vorschriften von den Gemeindebehörden nicht oder nur ungenügend befolgt werden, so haben gegen letztere die Statthalterämter rechtzeitig und nötigenfalls mit Ordnungsstrafe einzuschreiten. Ferner sollen die gemeinderätlichen Berichte in bezug auf die Vollständigkeit der Angaben geprüft und eventuell deren Ergänzung veranlaßt werden.

Die Statthalterämter werden eingeladen, die Berichte der Gemeinderäte und der Polizeistationen vor dem 1. Oktober 1908 der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden und derselben gleichzeitig ihre allfällig getroffenen eigenen Verfügungen mitzuteilen.

Zürich, den 21. März 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte der weinbautreibenden Gemeinden für sich und zuhanden der lokalen Rebkommissionen

betreffend

Bekämpfung des falschen Meltaues.

(Vom 27. März 1908.)

Wir übermitteln hiermit den Gemeinderäten für sich und zuhanden der örtlichen Vollziehungsorgane in einer Anzahl von Exemplaren die an Stelle der aufgehobenen Verordnung des Regierungsrates vom 9. Mai 1890 betreffend Bekämpfung des falschen Meltaues erlassene neue Verordnung vom 16. März 1908, sowie eine Anleitung der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. März 1908 zur Bekämpfung des falschen Meltaues.

Gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 17. Februar 1908, sowie den §§ 7, 8 und 12 der Verordnung des Regierungsrates vom 16. März 1908 werden an die Anschaffungskosten der vorgeschriebenen oder staatlich bewilligten Bekämpfungsmittel den Rebenbesitzern Staatsbeiträge verabfolgt.

Im Interesse einer geordneten und einheitlichen Rechnungsstellung für die Ausmittlung dieser Beiträge ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Die Bezüge der Bespritzungsmittel sind vor allem gehörig zu belegen. Zu diesem Zwecke werden wir den lokalen Rebkommissionen zuhanden der Rebenbesitzer Exemplare des hierfür festgestellten Formulars eines Bezugs- und Lieferscheines in genügender Anzahl zugehen lassen. Jeder Rebenbesitzer, der Anspruch auf einen Staatsbeitrag erheben will, hat einen solchen Schein auszufüllen und unter genauer Angabe seiner Adresse zu unterzeichnen. Die Verkaufsstellen sind gehalten, die Richtigkeit der Bezüge durch ihre Unterschrift auf den Bezugs- und Lieferscheinen zu bestätigen.

Spätestens bis Ende August haben die Rebenbesitzer oder die Verkaufsstellen die vollständig ausgefüllten Be-

lege der lokalen Rebkommission zu übermitteln. Nach dieser Frist eingehende Scheine werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Ausweise sind von den lokalen Rebkommissionen in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und unrichtig oder mangelhaft ausgefüllte Scheine an die betreffenden Rebenbesitzer zur Ergänzung zurückzuweisen. An Hand der richtig befundenen Belege hat sodann die Lokalkommission auf einem hierfür von der Volkswirtschaftsdirektion festzusetzenden Formular, welches den Rebkommissionen rechtzeitig zugesandt werden wird, eine Zusammenstellung anzufertigen, die mit Datum und Unterschrift versehen nebst den Belegen spätestens bis Ende September 1908 der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen ist. Im Interesse etwelcher Erleichterung der Auszahlung der Beiträge empfiehlt es sich, die Rebenbesitzer in alphabetischer Reihenfolge in die Zusammenstellung einzutragen.

Die Ausrichtung der Staats- und allfälliger Bundesbeiträge wird durch Vermittlung der Volkswirtschaftsdirektion gemeindeweise an die lokalen Rebkommissionen erfolgen; diese haben den einzelnen Rebenbesitzern gemäß § 12 der Verordnung ihr Betreffnis spesenfrei zu verabfolgen. Der Empfang der Beiträge ist von den Rebenbesitzern in der betreffenden Rubrik der Zusammenstellung unterschriftlich zu bescheinigen. Die Auszahlung ist so zu fördern, daß die Zusammenstellungen spätestens den 1. Dezember im Besitze der Volkswirtschaftsdirektion sein werden.

Exemplare des vorliegenden Kreisschreibens und der Verordnung vom 16. März 1908 sind den sämtlichen Verkaufsstellen (siehe §§ 9, 10 und 11 der neuen Verordnung) zu übermitteln. Weitere Exemplare beider Erlasse, sowie unserer Anleitung vom 20. März 1908 können von den lokalen Rebkommissionen bei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden.

Zürich, den 27. März 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag des Regierungsrates
28. März 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Festsetzung und Beschaffung des Grundkapitals der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,

in Ausführung des § 3 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 und auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Das Grundkapital der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird auf zehn Millionen Franken festgesetzt.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nötigenfalls ein Anleihen bis zu diesem Betrage aufzunehmen.

III. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich haben sämtliche ihnen vom Staate zur Verfügung gestellten Kapitalien zu einem mindestens den Selbstkosten entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

Das Volk des Kantons Zürich hat am 15. März 1908 mit einer großen Mehrheit — 61,735 Ja gegen 8505 Nein — das ihm vom Kantonsrate einstimmig zur Gutheißung empfohlene Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich angenommen. Es hat damit deutlich seinen Willen bekundet, daß der Staat die Versorgung der Einwohnerschaft des Kantons mit elektrischer Energie an Hand nehmen und durchführen solle; Pflicht der Behörden ist es daher, energisch und zielbewußt alles vorzukehren, um diesen Willen des Volkes zu verwirklichen.

Hierfür ist in erster Linie notwendig, daß der Kantonsrat, in Ausübung der ihm durch § 3 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich übertragenen Kompetenz, der neuen, durch das Gesetz geschaffenen Unternehmung das erforderliche Grundkapital bewillige und beschaffen lasse, ansonst das Gesetz toter Buchstabe bliebe.

Wir beantragen dem Kantonsrate, dieses Grundkapital auf zehn Millionen Franken festzusetzen, d. h. den Regierungsrat zu ermächtigen, den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 15. März 1908 eine selbständige staatliche Unternehmung bilden, zur Erreichung ihres in § 1 des Gesetzes umschriebenen Zweckes Kapitalien bis auf den Betrag von zehn Millionen Franken je nach Bedarf und Entwicklung der Unternehmung zu einem vom Kantonsrate zu bestimmenden, mindestens den Selbstkosten des Staates entsprechenden Zinsfuß zur Verfügung zu stellen.

Diese Gelder wären zu verwenden wie folgt:

1. Zur Erstellung der Kraftverteilungsanlagen in denjenigen Teilen des Kantons, die in erster Linie von der staatlichen Kraftversorgungsanlage mit elektrischer Energie zu bedienen sind, sowie zur Bestreitung von Verwaltungskosten, Miete von elektrischer Energie etc. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsern Bericht vom 24. Oktober 1907. Hierfür wären voraussichtlich erforderlich rund . . . . Fr. 3.000,000

2. Zur Errichtung einer kalorischen Anlage in Uster zum Zwecke der Abgabe von elektrischer Energie an die Straßenbahngesellschaft Uster-Ötwil auf September 1908, sowie an weitere Abnehmer, welche die elektrische Energie unbedingt schon vor der Eröffnung des Albulawerkes (Herbst 1909) bedürfen. Der Regierungsrat hat diese Energielieferung für den Fall der Annahme des Gesetzes zugesichert. Die kalorische Anlage (Gasmotor für 250 P. S.) wird einen Kostenaufwand erfordern von etwa . . . . Fr. 120,000

3. Sodann hat der Regierungsrat für die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich das der Firma Gubler & Cie. in Zürich II gehörende Elektrizitätswerk Dietikon erwerben können. Der Kaufpreis beträgt . . . . Fr. 800,000

Für den schon vom frühern Eigentümer in Aussicht genommenen Umbau eines Teiles des Sekundärnetzes und für die Erweiterung des Werkes selbst, wodurch sich dessen Rendite noch steigern wird, werden noch etwa Fr. 200,000 erforderlich sein, die indessen in den unter Ziffer 1 genannten Posten fallen.

4. Im weitern hat der Regierungsrat mit dem Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes an der Sihl, vorbehältlich der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre dieser Gesellschaft, einen Vertrag betreffend die Erwerbung des Sihlwerkes für die staatlichen Elektrizitätswerke abgeschlossen.

Nach diesem Vertrage würde das genannte Werk gegen Bezahlung der ausgewiesenen Selbstkosten für die Anlagen, Liegenschaften, Konzessionen etc. mit samt dem Inventar, für welches eine besondere, durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung zu zahlen ist, in das Eigentum des Elektrizitätswerkes des Kantons Zürich übergehen. Die vom Käufer zu übernehmenden Passiven sind von der Kaufsumme in Abzug zu bringen. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich würden alsdann in alle zwischen dem Sihlwerke und Dritten bestehenden Verträge betreffend Stromlieferung und Energieabgabe (Abonnementsverträge) etc. eintreten und auch das gesamte technische und kaufmännische Personal des Sihlwerkes übernehmen. Der Kaufantritt hätte auf 1. April 1908 zu erfolgen, da das Geschäftsjahr des Sihlwerkes mit 31. März 1908 abschließt.

Die Kaufsumme würde rund . . . . . Fr. 3,200,000 betragen.

Sollte der Kantonsrat das Grundkapital für die Elektrizitätswerke nicht in einer Höhe bemessen, die den sofortigen Ankauf des Sihlwerkes ermöglicht, so fällt der Kaufvertrag ohne weiteres dahin und es ist alsdann eine freihändige baldige Erwerbung dieses Werkes durch den Staat nicht mehr möglich.

5. In das Grundkapital wäre auch einzubeziehen der Kredit von . . . . Fr. 250,000 den der Kantonsrat am 23. Dezember 1907 zur Beschaffung von Kupferdrähten und Holzmasten für die Elektrizitätswerke bewilligt hat.

Das nach dieser Aufstellung erforderliche Grundkapital beläuft sich somit auf . . . . „ 7,370,000

Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, sukzessive und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Geldmarktes Anleihen bis zum Betrage von 10 Millionen Franken aufzunehmen, welche Summe als Grundkapital für die staatlichen Elektrizitätswerke zu dienen hätte. Es dürfte dasselbe eventuell auch genügen, um im Falle einer Verständigung mit dem Kraftwerke Beznau-Löntsch, worüber Verhandlungen schweben, für die neuen, sich hieraus ergebenden Kapitalanforderungen aufzukommen.

Betreffend den Bau eines eigenen Elektrizitätswerkes am Rhein und die damit zusammenhängenden Fragen wird der Regierungsrat mit möglichster Beförderung besonderen Antrag einbringen.

Die nähere mündliche Begründung des vorliegenden Antrages haben wir dem Baudirektor, Regierungsrat Bleuler-Hüni, übertragen.

Zürich, den 28. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates.
28. März 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates*) der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
ernennt

zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich auf eine Amtsdauer von drei Jahren:

1. Herrn Eduard Graf, Präsident des Kantonalbankrates, in Zürich V.
2. Herrn Nationalrat Hörni in Stammheim.
3. „ Dr. G. Keller, Rechtsanwalt, in Winterthur.
4. „ Dr. Klöti, Stadtrat, in Zürich.
5. „ Oberst Locher-Freuler in Zürich.
6. „ Sulzer-Schmid in Winterthur.
7. „ Professor Dr. Wyßling in Wädenswil.
8. „ Kantonsrat Zwingli in Elgg.

Zürich, den 28. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

---

*) Der Regierungsrat sieht in etwelcher Modifikation des dem Kantonsrat unterbreiteten Organisationsstatuts neun statt sieben Mitglieder des Verwaltungsrates vor.

Vorlage der Kommission *)
vom 30. März 1908.

Gesetz

betreffend

den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenpersonals und den Ladenschluß.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

a) Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten;

b) alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser, in welchen weibliche Personen gegen Lohn als Ladentöchter oder Verkäuferinnen zur Bedienung der Kunden beschäftigt werden.

Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe und das Wirtschaftsgewerbe. Für das letztere sind die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes maßgebend.

Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907.

Wenn Zweifel besteht, ob ein Geschäft diesem Gesetze zu unterstellen sei, so entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 2. Alle Betriebe, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, unterstehen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der staatlichen Aufsicht.

§ 3. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, von dem Bestehen, der Errichtung, der Betriebsübernahme oder der Be-

*) Die Kommission besteht aus den Herren: A. Graf-Dürnten (Präsident), Dändliker-Winterthur, Greulich-Zürich, Guyer-Uster, Dr. Hofmann-Zürich, Rusterholz-Wädenswil, Dr. Studer-Winterthur, R. Welti-Zürich, Hanz Wirz-Zürich. Sekretär: P. Wolfensberger-Zürich.

triebsänderung eines unter dieses Gesetz fallenden Geschäftes dem Gemeinderat zu Handen der Direktion der Volkswirtschaft Anzeige zu machen.

Jedermann ist berechtigt, der Direktion der Volkswirtschaft oder zu deren Handen dem Gemeinderate die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz zu beantragen.

§ 4. Die Direktion der Volkswirtschaft und der Gemeinderat führen vollständige Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte und teilen sich jede Änderung gegenseitig mit. Der Gemeinderat hat der örtlichen Gesundheitsbehörde von jeder Eintragung Kenntnis zu geben.

§ 5. Mädchen, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und ihre Primarschulpflicht gemäß den Bestimmungen der §§ 14 und 46 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 noch nicht erfüllt haben, dürfen weder als Arbeiterinnen, noch als Lehr- oder Ladentöchter, noch als Verkäuferinnen angestellt werden.

§ 6. Wöchnerinnen dürfen innert sechs Wochen nach ihrer Niederkunft als Arbeiterinnen nicht wieder betätigt werden; sie sind berechtigt, vor der Niederkunft bis auf zwei Wochen von der Arbeit wegzubleiben.

§ 7. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist für die unter die Kategorie von § 1, litt. a dieses Gesetzes fallenden Arbeiterinnen gänzlich untersagt, für die unter § 1, litt. b fallenden Angestellten richtet sie sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907.

II. Arbeitszeit.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 8. Über die Mittagszeit sind wenigstens 1 1/2 Stunden freizugeben.

Es ist verboten, den unter dem Schutz dieses Gesetzes stehenden Arbeiterinnen und Angestellten über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit mit nach Hause zu geben oder über diese Zeit hinaus sie zu Neben- und Hülfsarbeiten zu verwenden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

§ 9. Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur dann abgerechnet werden, wenn während derselben das unter diesem Gesetze stehende Personal den Arbeits- oder Geschäftsraum verlassen darf.

Obligatorische Unterrichtsstunden und der Besuch des Religionsunterrichtes zählen für Mädchen unter 18 Jahren und für solche, die im Lehrlingsverhältnis stehen, bei Berechnung der zulässigen täglichen Arbeitszeit mit.

b) Besondere Vorschriften für die Geschäfte nach § 1, litt. a.

§ 10. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen nicht mehr als 9 Stunden betragen. Sie muß im Sommer, d. h. während der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, im Winter in die Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden.

§ 11. Ausnahmsweise und vorübergehend, jedoch nur aus einem der folgenden Gründe, darf die Arbeitszeit verlängert werden: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläßlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von großem Schaden, drohende Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

§ 12. Zur Überzeitarbeit dürfen keine Lehrtöchter und nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihrer freiwilligen Zustimmung beigezogen werden.

§ 13. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens zwei Stunden und im ganzen Jahr nicht mehr als 75 Stunden betragen.

Die Überzeitarbeit soll wo immer möglich vor abends 8 Uhr enden; in keinem Falle darf sie über 9 Uhr hinausgehen.

§ 14. Alle Überzeitarbeit ist besonders zu entschädigen.

Der Lohn für Überzeitstunden soll wenigstens um die Hälfte höher sein als der gewöhnliche Lohn.

§ 15. Der Geschäftsinhaber hat auf schriftlichem Wege um die Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung unter Angabe der Gründe einzukommen. Wird die Verlängerung für höchstens sechs Tage im Monat nachgesucht, so ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche für längere Dauer erledigt die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 16. Jede Bewilligung zur Überzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Von jeder Bewilligung haben sich die Gemeindebehörde und die Direktion der Volkswirtschaft gegenseitig Mitteilung zu machen.

§ 17. Der Regierungsrat ist befugt, für Gewerbe, welche in bezug auf die Fabrikationsart oder den Eingang von Aufträgen unter besonderen Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Einteilung der Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

§ 18. Mißbraucht ein Geschäft die auf Grundlage dieses Gesetzes ihm erteilte Bewilligung, so kann sie ihm jederzeit wieder entzogen werden.

c) Besondere Vorschriften für die Geschäfte nach § 1 litt. b.

§ 19. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf nicht mehr als 10 Stunden betragen. Sie muß in die Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr fallen. Der Regierungsrat ist befugt, für Geschäfte, die unter besonderen Verhältnissen arbeiten, Ausnahmen zu gestatten.

III. Arbeitsräume.

§ 20. Die Arbeitsräume und Verkaufslokalitäten, in welchen fremdes Personal betätigt wird, sollen im Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Personen hinreichend groß, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, daß dadurch die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.

Alle erfahrungsgemäß und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Schutzmittel sind anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann.

Für das in Verkaufslokalen beschäftigte Personal soll ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden und so beschaffen sein, daß sie auch bei kürzerer Arbeitsunterbrechung jederzeit benutzt werden kann.

Wo es die Umstände erfordern, sollen für das unter dem Schutze dieses Gesetzes stehende Personal besondere Wasch- und Ankleideräume und Aborte eingerichtet werden. Alle diese Räume müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, und daß ihre Benützung jederzeit ohne Verletzung der guten Sitte und des Anstandes geschehen kann.

§ 21. Die örtlichen Gesundheitsbehörden wachen darüber, daß diese Vorschriften befolgt werden, und erstatten über ihre Tätigkeit der Direktion des Gesundheitswesens alljährlich Bericht.

IV. Dienstvertrag.

§ 22. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, daß bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen (Art. 344 des schweizerischen Obligationenrechts).

Bei Stückarbeit hat die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit zu geschehen, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als vier Tage verkürzt oder verlängert wird.

Im übrigen kann der Dienstvertrag, soweit es sich um Dienstverhältnisse nach § 1, litt. a dieses Gesetzes handelt, von jedem Teile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag, gekündigt werden.

Für das Dienstverhältnis nach § 1, litt. b dieses Gesetzes bleibt vorbehalten Art. 343, Absatz 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

Durch besondere Übereinkunft oder durch die Arbeitsordnung (Abschnitt V des Gesetzes) können diese Fristen verlängert oder verkürzt werden. Doch muß die Kündigungsfrist für beide Teile auf die gleiche Dauer angesetzt sein.

§ 23. Innerhalb der Kündigungsfrist kann die Aufhebung des Dienstvertrages von jedem Teile einseitig nur aus wichtigen Gründen verlangt werden.

Über das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten.

Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt. unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches (Artikel 346 des schweizerischen Obligationenrechts).

§ 24. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jeder Arbeiterin oder Angestellten bei ihrem Austritt auf Verlangen eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

V. Arbeitsordnung.

§ 25. Arbeitsordnungen, die über die Einteilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Ausbezahlung des Lohnes erlassen werden, bedürfen der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.

Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeiterinnen beziehungsweise Angestellten Gelegenheit gegeben werden, sich über die Arbeitsordnung auszusprechen.

Die genehmigte Arbeitsordnung ist an leicht sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen.

Die Direktion der Volkswirtschaft ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlaß einer solchen rechtfertigt. Sie kann überdies die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Übelstände ergeben.

§ 26. Bußen dürfen nicht verhängt werden.

§ 27. Wer die gemäß Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem anderen Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 u. ff. des Obligationenrechts). Über die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

VI. Ausrichtung des Lohnes.

§ 28. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktag, während der Arbeitszeit und im Geschäftsraume zu geschehen.

Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung oder durch eine amtlich genehmigte Arbeitsordnung Monats- oder Jahresanstellung festgesetzt wurde, muß die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen.

§ 29. Bei Stückarbeit (Akkordarbeit) sind der Stücklohnansatz und die Zahlungsverhältnisse vor Übernahme der Arbeit in gegenseitigem Einverständnis festzusetzen. Die Auszahlung hat spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen.

§ 30. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

§ 31. Am Zahltage dürfen höchstens zwei Taglöhne zurückbehalten werden (Decompte).

Das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungs- oder andern Spezialzwecken ist nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. Den Versicherten ist vom Inhalt der Versicherungsverträge Kenntnis zu geben.

§ 32. Eine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin beziehungsweise Angestellten so rechtzeitig anzuzeigen, daß es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen (§ 22), ohne von der Herabsetzung getroffen zu werden.

§ 33. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung gibt, so ist diese Naturalleistung in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Der Geschäftsinhaber hat dafür zu sorgen, daß die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Arbeiterinnen, beziehungsweise Angestellten, ausreichende und gesundheitsgemäße Ernährung und Unterkunft erhalten.

Bei offenbaren Übelständen ist die Volkswirtschaftsdirektion befugt, dem Geschäftsinhaber zu untersagen, Arbeiterinnen, Lehrtöchter oder Angestellte in Kost und Wohnung zu nehmen.

VII. Einheitlicher Ladenschluß.

§ 34. Alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser haben ihre Lokalitäten in bezug auf die Bedienung der Kunden und den Verkauf von Waren um 8 Uhr abends zu schließen.

Den Gemeinden bleibt es jedoch überlassen, innerhalb der schützenden Bestimmungen dieses Gesetzes, unter speziellem Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit und der besondern von § 19, mit Genehmigung des Regierungsrates den Schluß der Geschäfte einheitlich für die ganze Gemeinde auf eine andere Zeit anzusetzen.

VIII. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 35. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, daß in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgelebt werde.

§ 36. Übertretungen der §§ 3, 5 bis 20, 24 bis 26 und 28 bis 34 seitens der Geschäftsinhaber oder ihrer Stellvertreter sind vom Statthalteramte mit Polizeibuße von 5 bis 200 Fr. zu bestrafen.

§ 37. Jedermann kann beim Statthalteramte oder bei der Direktion der Volkswirtschaft Übertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen.

§ 38. Für den Fall des Ungehorsams gegenüber Verfügungen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, kann gemäß dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen eingeschritten und bei fortgesetztem Ungehorsam Überweisung an den Strafrichter angedroht werden und erfolgen (§ 80 des Strafgesetzbuches).

§ 39. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft. Gegen Verfügungen derselben steht den Beteiligten das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

§ 40. Die Gemeinderäte haben, soweit dies nicht nach § 21 Aufgabe der örtlichen Gesundheitsbehörden ist, darüber zu wachen, daß in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben seine Vorschriften befolgt werden. Sie können indessen die ihnen zustehende Handhabung des Gesetzes ganz oder teilweise einer besondern Amtsstelle übertragen.

§ 41. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894 aufgehoben wird, tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Es ist in Plakatform auszugsweise in jedem Geschäft an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen. Das Gesetz selbst kann von den Beteiligten unentgeltlich bei den Gemeinderatskanzleien bezogen werden.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident: A. Graf. Der Sekretär: P. Wolfensberger.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 13. April 1908,** vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr, zu einer Sitzung (81.) des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Begnadigungsgesuch des Ulrich Mosimann, von Sumiswald, zurzeit in der Strafanstalt Regensdorf.
2. Beschaffung des Grundkapitals der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Anträge des Regierungsrates und der bestellten Kommission.
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Antrag des Regierungsrates vom 28. März 1908.

Mit vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 30. März 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
E. Müller.

Reglement

für die

Agenturen der Zürcher Kantonalbank.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Bankrat kann in Gemeinden des Kantons Zürich mit hinlänglich bedeutendem wirtschaftlichem Verkehr, sowie auch in den Städten Zürich und Winterthur Agenturen errichten.

Art. 2. Für die Agenturen sind in erster Linie maßgebend: Das Gesetz und das Geschäftsreglement betreffend die Zürcher Kantonalbank, das Reglement für die Sparkasse und die Instruktion für den Sparkassaverkehr der Zürcher Kantonalbank.

Art. 3. Die Agenturen stehen in der Regel unter der Kontrolle und im Rechnungsverhältnis mit derjenigen Bankstelle (Hauptbank oder Filiale), in deren Kreis sie gelegen sind.

Art. 4. Die zur Ausübung der Agenturfunktionen nötigen Barmittel werden der Agentur von der ihr übergeordneten Filiale beziehungsweise Hauptbank zur Verfügung gestellt. Die Bankkommission setzt die Höhe der den Agenturen zur Verfügung zu stellenden Barmittel nach Maßgabe des Bedürfnisses fest.

Art. 5. Die Agenturen sind verpflichtet, die Kassabestände, als Eigentum der Kantonalbank bezeichnet, getrennt von anderen Kassabeständen aufzubewahren.

Art. 6. Der nach dem jeweiligen Ausweise der Agentur sich ergebende Kassabestand bildet einen Bestandteil des Kassabestandes der Kantonalbank und ist in den Wochenausweisen aufzunehmen.

Art. 7. Die Vorsteher der Agenturen haben eine vom Bankrate festzusetzende und von ihm zu genehmigende Kaution zu leisten. Die Kaution kann durch Hinterlage von soliden Wertschriften, durch Personalbürgschaft, oder durch die Zürcher Amtsbürgschaftsgenossenschaft geleistet werden. Die Kaution ist bei der Hauptbank aufzubewahren.

Art. 8. Die Kaution haftet der Zürcher Kantonalbank für allen Schaden, der ihr aus der Geschäftsführung des Vorstehers der Agentur erwachsen sollte (Gesetz betreffend die Amtskautionen vom 31. Mai 1896 und Verordnung zum Gesetz betreffend die Amtskautionen vom 4. Dezember 1896).

Art. 9. Im Geschäftslokal ist an gut sichtbarer Stelle eine Plakattafel anzubringen, auf welcher die Geschäftsbefugnisse der Agentur aufgeführt sind. Die Tafel wird von der Hauptbank kostenfrei geliefert.

II. Geschäftsbefugnisse.

Art. 10. Die Tätigkeit der Agenturen erstreckt sich auf folgende Geschäftszweige:

a) Entgegennahme von Einlagen in von ihnen selbst ausgestellte Sparhefte und in solche, die von der ihnen übergeordneten Bankstelle und von den anderen Agenturen und Einnehmereien des Filialkreises (Hauptbank-Kreises) ausgestellt sind.

   Leistung von Rückzahlungen auf von ihnen selbst ausgestellten Sparheften; vor gänzlicher Rückzahlung solcher Hefte sind diese der buchführenden Bankstelle zur Kontrolle und zum Zinseintrag zuzustellen.

b) Entgegennahme von Depositen- und Obligationengeldern, für welche sie interimistisch zuhanden der übergeordneten Bankstelle quittieren;

c) Entgegennahme von Einlagen und Leistung von Rückzahlungen auf von ihnen selbst ausgestellte Kontokorrenthefte;

d) Entgegennahme von Einzahlungen für Dritte, die mit der Hauptbank oder einer Filiale in Rechnung stehen;

e) Inkasso von Wechseln und anderen Wertpapieren;
f) soweit der Kassavorrat reicht: Einlösung der Zinscoupons von Obligationen der Kantonalbank und des Kantons Zürich, sowie von gekündeten Obligationen der Kantonalbank; Auszahlungen für die Staatskasse nach Weisung der Hauptbank;
g) Einzug von Zinsen und Kapitalabzahlungen auf Schuldbriefen und Kaufschuldbriefen der Bank;
h) Entgegennahme von Darlehens- und Kreditgesuchen zuhanden der Hauptbank beziehungsweise der Filialen;
i) Erteilung von Auskünften an die Hauptbank und die übrigen Bankstellen; Wahrung der Interessen der Bank überhaupt.

Durch besondern Beschluß kann der Bankrat den Agenturen weitere Kompetenzen einräumen.

Art. 11. Über die vorstehend genannten Geschäfte der Agenturen erläßt die Bankkommission eine Dienstinstruktion.

III. Weitere Bestimmungen und Kontrolle.

Art. 12. Alle von der Agentur besorgten Kassageschäfte sind in einem besondern Kassabuch, das von der Hauptbank geliefert wird, zu verbuchen. Die Agenturen haben für alle Korrespondenzen, Rapporte etc. ein besonderes Kopierbuch zu führen.

Art. 13. Die Agenturen haben mindestens zweimal wöchentlich nach einheitlichem Formular über ihren Verkehr an die ihnen übergeordnete Stelle Bericht zu erstatten.

Art. 14. Die Agenturen haben Kassabestände, welche den von der Bankkommission festgesetzten Betrag übersteigen, an die übergeordnete Bankstelle abzuliefern.

Art. 15. Die aus den Agenturgeschäften sich ergebenden Bescheinigungen sind vom Vorsteher der Agentur zu unterzeichnen.

Art. 16. Die Agenturen sind periodisch durch die ihnen übergeordnete Bankstelle zu kontrollieren.

Überdies findet eine Überwachung und periodische Prüfung der Geschäftsführung der Agenturen durch den Filialinspektor und die Bankbehörden statt.

Art. 17. Den Vorstehern und Angestellten der Agenturen ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht (§ 39 des Bankgesetzes vom 16. März 1902).

IV. Entschädigungen.

Art. 18. Die Entschädigungen der Agenturen werden je nach ihrem Geschäftsverkehr vom Bankrate festgesetzt. Die effektiven Auslagen für Porti-, Transport-, Versicherungs- und Bureauspesen werden den Agenturen besonders vergütet. Sie haben darüber Rechnung zu führen.

Zürich, den 17. Januar 1908.

Im Namen des Bankrates,
Der Präsident:
Graf.
Der Protokollführer:
Staub.

Der Kantonsrat erteilt dem vorstehenden Reglement die Genehmigung.

Zürich den 17. Februar 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Verordnung

zum

Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps.

(Vom 30. März 1908.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 17 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897,

mit Genehmigung des Kantonsrates,

verordnet:

I. Aufgabe und Organisation.

§ 1. Das Polizeikorps hat die Aufgabe, die Behörden in Handhabung der Gesetze und Verordnungen und der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der Sicherheit von Personen und Eigentum zu unterstützen, Verbrechen, Vergehen und Gesetzesübertretungen zu verhüten beziehungsweise zu verzeigen, auf die Urheber derselben zu fahnden, sie in den vorgeschriebenen Fällen zu verhaften und der zuständigen Amtsstelle zu überliefern.

§ 2. Jeder Bezirk zerfällt in Polizeikreise (Stationen), deren Zahl und Umfang der Regierungsrat bestimmt.

§ 3. Das Polizeikorps wird militärisch organisiert und besteht aus:

1 Hauptmann,	1 Furier,
1 Oberleutnant,	10—15 Wachtmeistern,
2 Leutnants,	15—20 Korporalen,
1 Feldweibel,	130—139 Soldaten.

§ 4. Die Mannschaft wird teils in den Polizeikreisen stationiert, teils in der Stadt Zürich kaserniert (§ 4, Absatz 2, des Gesetzes).

Die Polizeidirektion kann der letztern Mannschaft, mit Ausnahme der Rekruten und der zum Wiederholungskurs ein-

berufenen Unteroffiziere und Soldaten, die Bewilligung erteilen, außerhalb der Kaserne Verpflegung und Unterkunft zu nehmen.

Der Mannschaft jedes Bezirkes steht ein Unteroffizier als Chef vor, welcher in der Regel im Bezirkshauptort seinen Sitz haben soll.

§ 5. In der Regel findet alle sechs Jahre eine Versetzung der stationierten Soldaten und der Bezirkschefs statt, und zwar jeweilen auf 1. April. Der Polizeidirektion bleibt es unbenommen, auch in der Zwischenzeit Versetzungen je nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

II. Aufnahme.

§ 6. Zur Aufnahme in das Korps ist erforderlich:

1. Der Besitz des Aktivbürgerrechtes und eines guten Leumundes;
2. die Militärtauglichkeit;
3. ein Alter von nicht über 30 Jahren;
4. die nötige Befähigung, worüber der Bewerber sich durch eine schriftliche und mündliche Prüfung auszuweisen hat.

Bei Bewerbern, die bereits im Polizeidienst gestanden, kann von der in Ziffer 3 aufgestellten Anforderung Umgang genommen werden.

Zum Zwecke des Studiums des Kriminaldienstes in ausländischen Städten werden von Zeit zu Zeit Angehörige des Polizeikorps abkommandiert und dementsprechend entschädigt.

§ 7. Die Anmeldungen sind schriftlich unter Beilage der nötigen Zeugnisse dem Kommando des Polizeikorps einzureichen.

§ 8. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf die Dauer eines Jahres, währenddessen der Rekrut einen Instruktionsdienst, den die Polizeidirektion durch besondere Vorschrift ordnet, durchzumachen hat. Bei offenbarer Untauglichkeit kann der Rekrut während dieses Jahres unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist entlassen werden.

§ 9. Nach Ablauf dieser Probezeit wird der Rekrut geprüft und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung auf Antrag

des Hauptmanns von der Polizeidirektion definitiv in das Korps aufgenommen oder abgewiesen.

§ 10. Bewerbern, welche früher schon dem Korps angehört haben, kann nicht nur die Probezeit und die Prüfung erlassen, sondern auch die frühere Dienstzeit in Anrechnung gebracht und ein allfällig früher bekleideter Grad wieder verliehen werden.

§ 11. Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten haben bei ihrem Eintritt eine Realkaution von 150 Franken zu leisten, welche zur Deckung für allfällige dem Dienstverhältnisse entsprungene Verbindlichkeiten (Schadenersatz, Bußen u. s. f.) dient.

§ 12. Die Rekruten haben vor dem Hauptmann, die übrigen Korpsangehörigen vor der Polizeidirektion beim Dienstantritt folgendes Handgelübde zu leisten:

„Ihr gelobet, der Regierung des Kantons Zürich Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen Eures Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in Euren Angaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt Euere Verpflichtungen getreu zu erfüllen.“

§ 13. Die Erneuerungswahl aller definitiv aufgenommenen Korpsangehörigen findet jeweilen unmittelbar nach der Gesamterneuerung der kantonalen Verwaltungsbehörden statt.

III. Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

§ 14. Die Offiziere haben sich ihr Dienstkleid nach Ordonnanz selbst zu beschaffen. Sie erhalten vom Staat an die Kosten der erstmaligen Anschaffung einen Beitrag von 300 Franken und überdies nach je drei Dienstjahren einen Beitrag von 150 Franken an die Kosten der Erneuerung ihrer Bekleidung (§ 8, Absatz 3, Schlußsatz, des Gesetzes).

§ 15. Die Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten erhalten auf Staatskosten (§ 8, Absatz 3, des Gesetzes):

a) An Dienstkleidung:

1 Uniformrock,	Tragzeit $1^1/_2$ Jahre;
2 Paar Tuchhosen,	„ 1 Jahr;
1 Kaputt,	„ 3 Jahre;
1 Käppi,	nach Bedürfnis;
1 Mütze,	Tragzeit 1 Jahr;
1 Paar Unterhosen,	„ $^1/_2$ „ ;
1 „ Handschuhe,	„ 1 „ .

Es erhalten außerdem:

Die Rekruten bei ihrem Eintritt einen zweiten Uniformrock für die Rekrutenzeit, die Wachtchefs in der Kaserne und deren ordentliche Stellvertreter, sowie der Gefangenwart und die übrigen Postenchefs je eine Bluse nach Bedürfnis.

b) An Ausrüstung:

1 Rapporttasche;

1 Brieftasche;

Dienstreglement, nebst Dienstbüchern und Rapportformularen;

1 Schließzeug.

c) An Bewaffnung:

1 Säbel mit Zubehörde;

1 Revolver mit Tasche, Munition und Putzzeug.

An jede Station wird überdies ein zweites Schließzeug abgegeben.

Die Polizeidirektion wird dafür sorgen, daß jedem Polizeisoldaten auch die von ihm zu handhabenden Gesetze und Verordnungen zugestellt werden.

§ 16. Nach Verfluß der Tragzeit fallen die Kleidungsstücke dem Mann als Eigentum zu.

Sofern einzelne Bekleidungsstücke noch für eine weitere Tragzeit brauchbar sind, kann an deren Statt eine entsprechende Barleistung verabfolgt werden, nach Maßgabe der Erstellungskosten im vorangegangenen Jahr.

Werden einzelne Effekten vor Ablauf der Tragzeit schadhaft, so sind sie, sofern die Beschädigung durch Verschulden des Mannes erfolgte, auf dessen Kosten, andernfalls auf Kosten des Staates zu ergänzen.

§ 17. Eintretende Rekruten übernehmen allfällig vorhandene Dienstkleider früherer Korpsangehöriger für den Rest der hierfür vorgesehenen Tragzeit.

IV. Besoldungen, Belohnungen, Entschädigungen und Verpflegung.

§ 18. Die Besoldung wird nach dem Grade, dem Dienstalter und den Dienstleistungen bemessen.

Die Besoldung der Offiziere wird vom Regierungsrate in der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung festgesetzt.

Der Tagessold der Mannschaft beträgt im ersten Dienstjahre Fr. 4, in den folgenden vier Dienstjahren je 25 Rp., in weiteren fünf Dienstjahren je 20 Rp. und von da an jährlich 10 Rp. mehr bis auf einen Maximaltagessold von Fr. 6. 50.

Es erhalten Zulagen:

Der Korporal	Fr.	—. 50,
„ Wachtmeister	„	1. —,
„ Furier	„	1. 50,
„ Feldweibel	„	2. —.

Die in Zürich und Winterthur stationierten Unteroffiziere und Soldaten, welche hauptsächlich für den Fahndungsdienst bestimmt sind, sowie die Wacht- und Postenchefs und die auf Bureaux Kommandierten beziehen bei zureichenden Leistungen eine tägliche Zulage von 50 Rappen bis 1 Franken.

Diese Zulage wird auch den Bezirkschefs, den einem Statthalteramt oder einer Bezirksanwaltschaft zugeteilten Korpsangehörigen und den in einem Polizeikreis mit städtischen Verhältnissen Stationierten verabfolgt werden.

§ 19. Für das Aufgreifen und den Transport von Bettlern, Vaganten etc., welche auf Rechnung ihrer Gemeinden nach Hause zu liefern sind, dürfen die im Gesetze betreffend das Armenwesen festgesetzten Taxen berechnet werden.

Für andere Transporte, die eine Entfernung aus dem Stationskreise erheischen, erhält der Mann ohne Unterschied des Grades folgende Entschädigungen:

1. Eine Transportgebühr (für die Hinreise) bei einer Entfernung von 3—5 Eisenbahnkilometern Fr. 1, bei Entfernung von 5—30 Eisenbahnkilometern Fr. 1. 50. Bei einer Entfernung von über 30 Kilometern 5 Rappen pro Eisenbahnkilometer und 10 Rappen pro Kilometer zu Fuß zurückgelegter Touren, im Minimum Fr. 2.
2. Eine Entschädigung von Fr. 4 für allfälliges Übernachten.

§ 20. Außerordentliche Auslagen der Mannschaft im Fahndungs- und Transportdienst werden nach billigem Ermessen besonders vergütet.

§ 21. Die Listen über die Besoldungen, die Transportgebühren (§ 19, Absatz 2) und die Vergütungen nach § 20 sind je auf Ende eines Monats vom Hauptmann der Polizeidirektion zum Visum vorzulegen behufs Überweisung an die Staatskasse zur Ausbezahlung.

§ 22. Die Polizeidirektion kann denjenigen Stationierten, welche vorübergehend kaserniert werden, sowie den Kasernierten, denen Unterkunft außerhalb der Kaserne zu nehmen bewilligt wurde, für ihre Familien einen Beitrag an das Quartiergeld gewähren. (§ 9, Absatz 1 des Gesetzes.)

§ 23. Die in § 9 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps erwähnten Entschädigungen, sowie die Belohnungen für besondere Dienstleistungen (§ 8, Absatz 2 des Gesetzes) werden je am Ende eines Quartals auf den Antrag des Hauptmannes von der Polizeidirektion festgesetzt.

§ 24. Die kasernierte Mannschaft führt gemeinschaftlichen Haushalt, und es wird mit jeweiliger Berücksichtigung der Lebensmittelpreise die Polizeidirektion auf Antrag des Hauptmanns von Zeit zu Zeit die Einlage des Mannes festsetzen. Der Furier hat den Einkauf der Lebensmittel zu besorgen und über die Einnahmen und Ausgaben unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ein Haushaltungsbuch (Kassabuch) zu führen. Die Bücher sind monatlich abzu-

schließen und dem Kasernenchef zur Prüfung und dem Hauptmann zur Einsicht vorzulegen. Ebenso steht der betreffenden Mannschaft die beliebige Einsicht in die Bücher frei.

§ 25. Die Verpflegung der im Polizeigefängnis verhafteten Personen wird vom Haushalt der kasernierten Mannschaft nach Maßgabe der Verordnung betreffend die Bezirksgefängnisse gegen angemessene Rückvergütung der effektiven Auslagen für die betreffenden Leistungen besorgt.

§ 26. In Todesfällen findet militärische Beerdigung nach Weisung der Polizeidirektion statt und es trägt der Staat die bezüglichen Auslagen.

V. Dienstpflichten und Befugnisse der Offiziere und der Mannschaft.

§ 27. Dem Hauptmann liegt ob: die Leitung, Beaufsichtigung und Instruktion des Korps, die Besorgung des Montierungs- und Rechnungswesens, Beaufsichtigung des Polizeigefängnisses und die bezügliche Berichterstattung an die Polizeidirektion. Er vermittelt den Verkehr zwischen dem Korps und der vorgesetzten Direktion.

§ 28. Der Oberleutnant ist der Stellvertreter des Hauptmanns.

Der Oberleutnant und die Leutnants haben den Hauptmann in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen; sie stehen unmittelbar unter dessen Befehl und besorgen insbesondere folgende Dienstzweige des Kommandos:

1. Die gerichtliche Polizei gemäß den Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes;
2. die auf polizeilichem Wege zu vollziehenden Auslieferungen und die Anordnung der hierfür erforderlichen Fahndungen;
3. die Erledigung von Requisitorialien und Aufträgen gerichtspolizeilichen Inhalts;
4. die Redaktion und Herausgabe des Polizeianzeigers und seiner Beilagen, sowie die Diebstahlsanzeigen an Feilträger etc. und die außerordentlichen Fahndungsbekanntmachungen;

5. die gesamte Registratur für das Fahndungswesen, wie z. B. Verzeichnisse der Ausgeschriebenen sämtlicher schweizerischen sowie der bedeutendern internationalen Polizeiblätter. der Diebstahlsobjekte gemäß zürcherischem und eidgenössischem Polizeianzeiger; der Verurteilten; der Insassen der Strafanstalt, der Bezirks- und Gemeindegefängnisse; der speziell zu überwachenden und bedingt entlassenen Sträflinge; der Gewohnheitsverbrecher; ferner die Anlegung des Verbrecheralbums; Einsendungen in außerkantonale Polizeiblätter etc.; Anlegung des kantonalen Vorstrafenregisters und Besorgung der Anthropometrie;
6. die Fremdenpolizei, die Armenpolizei, das Patentwesen, überhaupt die administrative Polizei gemäß Gesetz, Verordnungen und Beschlüssen;
7. die Erledigung von Aufträgen und Requisitorialien administrativpolizeilichen Inhalts;
8. die Erledigung anderweitiger Aufträge und Weisungen der Polizeidirektion beziehungsweise des Regierungsrates;
9. das Transportwesen.

Die Polizeidirektion wird mit Bezug auf die Verteilung der Geschäfte auf Antrag des Hauptmanns die erforderlichen Weisungen erlassen. Den Offizieren wird die nötige Anzahl von Polizeiangestellten oder Kanzlisten beigegeben.

§ 29. Der Hauptmann darf sich nur mit Bewilligung der Polizeidirektion, die übrigen Offiziere nur mit Bewilligung des Hauptmanns außerdienstlich von ihrem Wohnsitze entfernen.

§ 30. Der Feldweibel vermittelt im innern Dienst den Verkehr mit der Mannschaft, führt die Korps-, Dienstleistungs-, Kranken-, Urlaubs- und Strafkontrolle, besorgt als Kasernenchef den Aufsichtsdienst in der Kaserne gemäß der Dienstordnung für die Polizeimannschaft im kantonalen Polizeigebäude, erläßt nach Anordnung des Hauptmanns die Dienstbefehle an die kasernierte Mannschaft, erstattet über letztere täglich Rapport und verwaltet nach Weisung des Hauptmanns das gesamte Korpsmaterial. Im übrigen steht er zur Disposition des Kommandos.

§ 31. Der Furier besorgt nach Weisung des Hauptmanns das Rechnungswesen, d. h. die Buchung der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Polizeikasse, sowie des Polizeigefängnisses. Er fertigt die Listen der Besoldung, Transportvergütungen, Quartiergelder, Umzugskosten etc. an und hat dieselben wie auch alle Rechnungen dem Hauptmann zum Visum vorzulegen. Er besorgt ferner den Bezug der Gebühren für Motorwagen und Fahrräder im Bezirk Zürich. Im übrigen steht er dem Haushalt der kasernierten Mannschaft und des Polizeigefängnisses vor und leistet auf dem Bureau des Kommandos tunlichst Beihülfe.

§ 32. Die Bezirkschefs (§ 4 Absatz 3) haben über die Erfüllung der Dienstpflicht ab seiten der Untergebenen zu wachen. Sie erstatten vierteljährlich dem Hauptmann Rapport über den Dienstbetrieb, die Diensttätigkeit, das Verhalten und über den Zustand der Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände der Mannschaft ihres Bezirkes (§ 37). Befinden sich mehrere Unteroffiziere in einem Bezirk, so haben dieselben den Bezirkschef in der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zu unterstützen. Das Kommando bezeichnet für jeden Bezirkschef einen Stellvertreter.

Unteroffiziere, welche kaserniert sind, besorgen in der Polizeikaserne, auf dem Posten Limmatquai („alte Hauptwache") und im Hauptbahnhof den Dienst als Wacht- und Postenchefs oder werden auf den Bureaux des Kommandos verwendet.

Ferner besorgt ein Unteroffizier die Ausgabe der Hausierpatente und den Bezug der Gebühren, sowie die bezügliche Buch- und Kassaführung nach Maßgabe der bestehenden speziellen Vorschriften.

Im weitern liegen den Unteroffizieren dieselben Pflichten ob, wie den Soldaten.

§ 33. Der Polizeisoldat besorgt diejenigen Verrichtungen, welche ihm durch allgemeine Vorschriften und spezielle Aufträge ab seiten seiner Vorgesetzten zugewiesen werden. Er führt die zum Dienstbetrieb vorgeschriebenen Bücher und erstattet die erforderlichen Rapporte.

§ 34. Die Stationierten haben überdies, soweit sie nicht durch anderweitige Dienstverrichtungen beansprucht sind, täglich ihren Polizeikreis zu begehen und sich ihre Touren durch Beamte bescheinigen zu lassen (Routenbuch).

Nach Bedürfnis sollen Nachttouren, und zwar wöchentlich mindestens eine solche, gemacht werden.

§ 35. Die Kasernierten werden im besondern auch zum Wacht- und Transportdienst verwendet.

§ 36. Ein von der Polizeidirektion zu erlassendes Dienstreglement hat die Vorschriften betreffend die Ausübung des Polizeidienstes durch die Mannschaft des nähern festzustellen.

§ 37. Die Stationierten eines Bezirkes sind vierteljährlich wenigstens einmal vom Bezirkschef zu inspizieren (§ 32). Außerdem hat der Hauptmann von Zeit zu Zeit Inspektionen vorzunehmen. Über die Ergebnisse hat er der Polizeidirektion sofort unter Beifügung der Kostenrechnung schriftlich Bericht zu erstatten.

Außerordentliche Inspektionen ordnet nach Bedürfnis die Polizeidirektion an.

Die Bureaux des Polizeikommandos und die kasernierte Mannschaft werden halbjährlich von der Polizeidirektion inspiziert.

VI. Kündigungsrecht und Entlassung.

§ 38. Die Entlassung vom Korps findet statt infolge:

a) Kündigung ab seiten der Korpsangehörigen;
b) Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit;
c) Verfügung ab seiten der Wahlbehörde.

§ 39. Unteroffiziere und Soldaten sind berechtigt, auf monatliche Kündigung hin, welche schriftlich dem Hauptmann einzureichen ist, je auf den letzten Tag eines Monats aus dem Korps auszutreten. Nichtbeachtung der Kündigungsfrist kann Disziplinarstrafe, unter Umständen auch gänzlichen oder teilweisen Verlust des Soldguthabens oder der Kautionssumme, Austritt während des Rekrutendienstes außerdem gänzlichen oder teilweisen Ersatz der Montierungskosten zur Folge haben.

VII. Strafbestimmungen.

§ 40. Die Strafkompetenz in bezug auf Disziplinarvergehen steht gegenüber der Mannschaft den Offizieren, gegenüber den letztern der Polizeidirektion zu; gegen die diesbezüglichen Verfügungen kann jedoch innerhalb vier Tagen an die unmittelbar vorgesetzte Behörde, welche endgültig entscheidet, rekurriert werden.

Der Betrag der Bußen fällt in die Invalidenkasse des Polizeikorps.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 41. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 13. September 1897 aufgehoben wird, tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft; den Besoldungsansätzen gemäß § 18 wird rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1908 verliehen.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der Kantonsrat hat diese Verordnung am 30. März 1908 genehmigt.

Zürich, den 30. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens

betreffend

Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln, sogenannten medizinischen Spezialitäten etc.

(Vom 1. April 1908.)

Die Direktion des Gesundheitswesens, gestützt auf §§ 1 und 9 des Medizinalgesetzes vom 2. Oktober 1854 und §§ 15 bis 19 der Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Mineralwassern, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten vom 5. November 1903,

verfügt:

I. Sämtliche Redaktionen und Expeditionen der im Kanton Zürich erscheinenden Tagesblätter werden auf vorstehend zitierte Gesetzesbestimmungen neuerdings ausdrücklich aufmerksam gemacht und in der Weise zur Nachachtung derselben aufgefordert, daß sie in Zukunft die Aufnahme jeder Annonce verweigern, welche die Ankündigung eines Arznei- oder Geheimmittels zum Verkauf und Gebrauch gegen gewisse Krankheiten ohne spezielle ärztliche Verordnung enthält, wenn nicht gleichzeitig die Erlaubnis zur Veröffentlichung derselben seitens der Direktion des Gesundheitswesens vorgewiesen werden kann.

Das Verzeichnis der von der Direktion des Gesundheitswesens verbotenen Geheimmittel ist im Amtsblatt 1908, Textteil, Seite 306, publiziert; weitere den Verkauf und die Annoncierung von Geheimmitteln betreffende Verbote werden ebenfalls im Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

II. Wer für eine solche Ankündigung die Erlaubnis der Direktion des Gesundheitswesens nachsuchen will, hat, gleichviel ob sie erteilt werde oder nicht, dieser Direktion zuhanden der begutachtenden Experten ein Muster des betreffenden Mittels in Originalverpackung, sowie Angaben über die qualitative Zusammensetzung, den Detailverkaufspreis, ebenso allfällige Reklamen und Prospekte, sowie den Wortlaut der Annoncen einzusenden und eine zu bestimmende Gebühr zu deponieren.

III. Die Gesundheitsbehörden des Kantons werden angewiesen, obiger Verfügung Nachachtung zu verschaffen und eventuell Gesetzesübertretungen von sich aus zu bestrafen oder die Fehlbaren behufs Ahndung den Statthalterämtern zu überweisen.

Im speziellen werden die Gesundheitsbehörden auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

a) Der Vertrieb von sogenannten medizinischen Spezialitäten ist auf die öffentlichen Apotheken beschränkt.

b) In dem Verzeichnis nicht enthaltene Mittel dürfen nur dann publiziert werden, wenn deren Publikation gemäß einer von der Direktion des Gesundheitswesens ausgestellten schriftlichen Erlaubnis gestattet ist.

IV. Hiermit wird die Verfügung der Sanitätsdirektion betreffend Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln etc., vom 10. April 1893 (Amtsblatt 1893, Textteil, Seite 355, und Gesetzessammlung Bd. XXIII, Seite 449), aufgehoben.

Zürich, den 1. April 1908.

Direktion des Gesundheitswesens:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Verzeichnis

der

Geheimmittel, sogenannten medizinischen Spezialitäten etc., deren Ankündigung, Verkauf und Verbreitung von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich verboten worden sind.

(Interkantonale Vereinbarung betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w. vom 23. Januar 1900, und kantonale Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken, Mineralwassern, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten vom 5. November 1903.)

(Vom 1. April 1908.)

a) Alphabetisches Verzeichnis der Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten.

1. Adolin.
   Friederich, Dr. Rud.
2. Alopecine (Mittel gegen Schuppen und Haarausfall).
   Ouiste, J., in Genf.
3. Alpenkräuter-Blutreinigungsthee von Prof. Dr. G. Jäger.
   Landolt, Witwe Th., in Näfels.
4. Alpenkräuterthee.
   Steger, H., in Mitlödi.
5. Alpen-Kräuter-Thee.
   Ziegler, Dr. H., in Niederurnen.
6. Alpenkräutertrank.
   Schmid, Joseph, in Herisau.
7. Amerikanische Salbe gegen Rheumatismus, Gicht etc.
   Goldschmidt, Frau Giametta, in Mailand.
8. Angina-Pastillen.
   Neumeier, Sigm., Apotheker, in Frankfurt a. M.
9. Antiarthrin-Präparate.
   Sell, Ludw., Apotheker, in München.
10. Antineon (Spezificum gegen Gonorrhöe und Blasenleiden).
    Locher, Andreas, in Stuttgart.

11. Antifettin-Pastillen (Mittel gegen Fettleibigkeit).
    Siebenmann, Ferd., in Zürich.
12. Antigonor.
    Imhof, F., in Berlin.
13. Anti-Rheuma (Mittel gegen Rheumatismus).
    Meier, Silvan, in Luzern.
14. Antirheumatin (Heilmittel für Rheumatismuskranke).
    Doerencamp, P., Apotheker, in Schwanden.
15. Antolin, Enthaarungsmittel.
    Hannemann, E., in Zürich.
16. Asthma-Bronchiol-Cigaretten.
    Bronchiol-Cigarettenfabrik in Berlin.
17. Asthma-Pulver.
    Neumeier, Sigm., Apotheker, in Frankfurt a. M.
18. Augenessenz, Rommershausen's.
    Geiß, Dr., Nachfolger, in Alcen a. E.
19. Augenwasser.
    Mötteli-Hohl, Frau J. K., in Wald, Appenzell A.-Rh.
20. Augenwasser, Möller'sches beziehungsweise White'sches.
    Weber, Adolf, in Oberuzwil.
21. Baden-Badener Thermal-Pastillen.
    Rheinboldt, Apotheker, in Baden-Baden.
22. Badener Einreibung.
    Göldlin, Dr. H., Apotheker, in Baden.
23. Balsam, J. de Podesta's.
    de Podesta, J., in Oberuzwil.
24. Balsam, Dr. Spranger'scher.
    Spranger, A., in Basel.
25. Balsam, Thyerri's.
    Thyerri, A., Apotheker, in Pregrada.
26. Baume pour fortifier les nerfs.
    Bader, M., in Genf.
27. Baume pour la maladie du foie.
    Bader, M., in Genf.
28. Baume pour la migraine.
    Bader, M., in Genf.
29. Baume pour la tuberculose pulmonaire.
    Bader, M., in Genf.

30. Baume pour les douleurs rhumatismales.
Bader, M., in Genf.
31. Biscuit dépuratif.
Ollivier, Apotheker, in Paris.
32. Bleichsucht und Blutarmut, Mittel dagegen.
Wirz-Wirz, Elise, in Laufenburg.
33. Bleichsucht-Leckerli.
Habicht, V., Konditor, in Zürich.
34. Blümchentabak, von E. Müller.
Landolt, Witwe Th., in Näfels.
35. Blutreinigungs-Elixir.
Ziegler, Dr. H., in Niederurnen.
36. Blutreinigungs-Sirup.
Gordini, L., in Florenz.
37. Blutreinigungsthee.
Hohl, Dr. J. U., in Basel.
38. Brandsalbe.
Pfenninger, H., in Uster.
39. Brandwundenbalsam.
Hohl, H., in Richterswil.
40. Brustbonbons, Stollwerk's.
Stollwerk, Gebr., in Köln.
41. Catraminapillen.
Bertelli, A. & Cie., in Mailand.
42. Centifoliensalbe, Englische.
Thyerri, A., Apotheker, in Pregrada.
43. Chrysantol (Mittel gegen Gicht und Rheumatismus).
Bodé, Dr. K., und Toggenburg, Dr. F., in Zürich.
44. Citronal-Pillen (Mittel gegen Rheumatismus etc.).
Pflüger, Louis, in Basel.
45. Cocapräparate.
Alvarez.
46. Coza-Pulver (Mittel gegen Trunksucht).
Coza-Institut in London.
47. Crême Beauté.
Peyer-Weber, Frau, in Zürich.
48. Crême Royale.
Tobler-Colinet, Jul., in Adliswil.

49. Crescent-Pillen.
    Zimmer-Kruse.
50. Dentarium (Zahnschmerzheilmittel).
    Tschemmer, Jakob, in St. Gallen.
51. Dialysés Golaz (6 Mittel).
    Golaz & Cie., in Saxon.
52. Diphterol (Mittel gegen Diphtherie).
    Hübscher, Jean, in Willisau.
53. Dragées Mirtilles laxatives.
    Auray, J., Apotheker, in Paris.
54. Eau d'Ange.
    Ange, E., in Paris.
55. Eau de Glace „Ski“ du Dr. Niborg de Bergen.
    Laforestière, D., in Marseille.
56. Eau pour la peau.
    Mattei, Comte César, in Bologna.
57. Eisen-Biscuits.
    Schneebeli, A. & Cie., in Zürich.
58. Elan, Malaysches Grünöl.
    Streiff, Geschw., in Glarus.
59. Electron.
    Spranger, Dr. A., in Berlin.
60. Elektrische Binde (Gürtel).
    Biermann, H. Th., Frankfurt a. M.
61. Elektro-homöopathische Mittel, Mattei's.
    Mattei, Comte César, in Bologna.
62. Elixir.
    Schutzbach, Karl, in Wädenswil.
63. Englische Krankheit und Wasserkopf, Mittel dagegen.
    Bühler-Müller, Alb., in Rothrist.
64. Englisches Fußpulver.
    Erb, Otto, in Zürich.
65. Epilepsie und Nervenzucken, Mittel dagegen.
    Ott-Hagenbucher, Anna, in Winterthur.
66. Eucalyptusöl.
    Altorfer, J. G., in Basel.
67. Fakir-Thee, Dr. Stevens' (Mittel gegen Rheumatismus).
    Wohler, J., in Basel.

68. Familien-Wundheilsalbe.
Stolz, Jos. Albert, in Spitzrüti-Oberbüren.
69. Ferritin (Mittel gegen Bleichsucht etc.).
Arnegger, A., in Zürich.
70. Fluide rhumatique.
Buz, Gustav, in Zürich.
71. Flußtinktur, Salzunger.
Sulzberger.
72. Foral.
Wirz, L., in Basel.
73. Freedy (Mittel gegen Trunksucht).
Freedy-Institut, in Paris.
74. Fucus Phytolacca.
Sauter, A., pharmazeutisches Laboratorium, in Genf.
75. Galvanisch-elektrischer Heilapparat, Wohlmuth's.
Oberholzer, Otto, in Landschlacht.
76. Gehöröl.
Chop, in Zürich.
77. Gehöröl.
Fischer, S., in Grub, Appenzell A.-Rh.
78. Gehöröl.
Graf, A., in Oberschwendi-Speicher.
79. Gehörschutztrommel „Noris".
Winkler, Leonh., aus Nürnberg.
80. Gicht- und Rheumatismus-Thee.
Swoboda, A., Apotheker, in Schwanden.
81. Gichttinktur, Schellenberg's.
Schellenberg, F. W., in Herborn.
82. Glarner Magentropfen.
Landolt-Kocherhans, A., in Näfels.
83. Globo (Trächtigkeitsmittel für Kühe).
Küng-Zünd, Rud., in Sennwald.
84. Griechisches Haarwasser.
Hanisch, Frau, in Zürich.
85. Haar-Cologna.
Kaltschmidt, F., in Winterthur.
86. Haarmittel.
Graf-Ehrensberger, Frau, in Winterthur.

87. Haar-Nährstoff.
Kühne, Georg, in Dresden-Striesen.
88. Haarregenerator.
Noë, Jules, in Zürich.
89. Haarregenerator „Junior".
Egli, H., in Zürich.
90. Haar-Regenerator.
Fritsch, A., in Basel.
91. Haar-Regenerator, Rossetter's.
Zimmermann, Ch., in Emmishofen.
92. Haarverjüngungsmilch.
Maurer, Frau F., in Winterthur.
93. Haarwasser „Fida".
Burkhalter, B., in Basel.
94. Hairrestorer.
Hofmann, Coiffeur, in Zürich.
95. Hair-Restorer.
Allens, in London.
96. Hair-Restorer, Rossetter's.
Süßtrunk, J., in Zürich.
97. Hämorrhen, Dr. Ruppricht's (Hämorrhoidal-Pillen).
Model, L., Apotheker, in Genf.
98. Heilmittel gegen Influenza, Rheumatismus, Gicht etc.
Ott-Hagenbucher, Frau Anna, in Winterthur.
99. Heilmittel gegen Rheumatismus, Gliederkrankheiten etc.
Huber, Jb., in Töß.
100. Heil-Öl.
Forni (Fahrney, Dr. P.).
101. Heilsalbe, Dr. Spranger'sche.
Spranger, A., in Basel.
102. Heilung (Mittel zum Einreiben gegen Rheumatismus etc.).
Wyler, William, in Zürich.
103. Heilwundsalbe.
Schmid, Joseph, in Herisau.
104. Helvetia, Original-elektro-galvanischer Heilapparat.
Knoll & Cie., in Zürich.
105. Herculex, Dr. Sanden's elektrischer Gürtel.
Sanden, Dr. B. A., in Brüssel.
106. Holländische Senfkörner.
Saurenmann, W., in Zürich.

107. Holléine des tireurs.
Caspari, A., Apotheker, in Vevey.
108. Homerianathee.
Homero, Paul, in Triest.
109. Honigkräuterbrustbonbons.
Eupperle, Franz, in Zürich.
110. Hühneraugenmittel.
Weinmann-Heußer, in Zürich.
111. Hühneraugen-Wattorin.
Prößl, A. & Cie., in Nürnberg.
112. Hustenbalsam.
Ibach, J., in Seen.
113. Hustentabletten, Dr. Fanta's.
Vatter, A., Apotheker, in Baden.
114. Indischer Kräuter-Magenbitter.
Leiser, A., in Madretsch.
115. Influenzatropfen.
Rahm-Schaufelberger, J., in Hallau.
116. Injection Brou.
Brou, Apotheker, in Paris.
117. Keuchhusten-Sirup und -Bonbons.
Hagenbucher, A., in Winterthur.
118. Keuchhusten, Spezificum dagegen.
Golaz & Cie., in Saxon.
119. Keuchhustentabletten.
Richter, C., Apotheker, in Kreuzlingen.
120. Kopolo (Nährpräparat).
Vitek, Fr. & Cie., in Prag.
121. Krampfhusten-Tropfen, Homöopathische.
Hölzle, A., in Kirchheim (Württemberg).
122. Kräuter-Sirup.
Schultheß, J. J., in Zürich.
123. Kräuter-Sirup.
Waser, Karl, in Zürich.
124. Kräuterwein, Hubert Ullrich's.
Ullrich, Hubert, in Leipzig.
125. Kropfbalsam (mit der Eule).
Baeßgen, P., Apotheker, in Schaffhausen.

126. Kropfwasser.
Fischer, S., in Grub, Appenzell A.-Rh.
127. Lebens-Elixier.
Maag, Hch., in Zürich.
128. Liquide météorifuge.
Ménard, frères, in Thouars.
129. Lotion Dequéant.
Dequéant, L., Apotheker, in Paris.
130. Lotion tonique et vivifiante.
Ackermann-Sigrist, K., in Olten.
131. Loewin.
Grolimund, J., in Zürich.
132. Lungensirup, Schallenmüller's.
Schallenmüller, Zahnarzt, in Bern.
133. Magen- und Blutreinigungstropfen.
Gubler-Morof, Witwe, in Gündisau-Russikon.
134. Magen-Caramellen.
Kaiser, Fr., in Waiblingen und St. Margrethen.
135. Magenpulver.
Leu-Müller, Witwe Kath., in Näfels.
136. Magenstärker.
Forni (Fahrney, Dr. P.).
137. Magentabletten.
Groeber, Chr., in Kreuzlingen.
138. Magentropfen, Dr. Spranger'sche.
Spranger, A., in Basel.
139. Magneta-Stift.
Zuber, J. A., in Oberuzwil.
140. Mainzer Tropfen.
Künstler, Gebr., in Bretzenheim.
141. Malthus-Suppositorien.
Sauter, A., pharmazeutisches Laboratorium, in Genf.
142. Marienbader Entfettungspillen.
Sanitas-Comp., in Breslau.
143. Melusa (Prophylaktikum gegen Geschlechtskrankheiten).
Dubler, C., in Winterthur.
144. Migräne-Pastillen.
Senkenberg, E., Apotheker, in Frankenthal.
145. Migränin-Tabletten.
Farbwerke Höchst a. M.

146. Mimi-Tabletten (Mittel zur Verhütung der Konzeption).
Wegmann, E., in Zürich.
147. Monti-Pulver gegen Epilepsie.
Monti, D., Apotheker, in Veneto.
148. Morison-Pillen.
British College of Health, in London.
149. Mos-Balsam, Haarerzeugungsmittel.
Mos-Magasinet, in Kopenhagen.
150. Musol (Mittel gegen Zuckerkrankheit).
Vitek, Fr. & Cie., in Prag.
151. Nährsalz, Echtes hygienisches.
Winther, A. & Cie., in Lörrach.
152. Naturell, Gicht- und Rheumatismus-Mittel.
Berger, C. H., in Konstanz.
153. Natürlicher Gesundheitshersteller (Restaurateur de la santé).
Winter, M. A. & Cie., in Washington.
154. Nerven-Augenwasser.
Heierle-Solenthaler, Frau, in Flawil.
155. Nervenextrakt.
Behr, Dr., in Leipzig.
156. Nervenfluid, Dr. Dressel's.
Reiß, Emil, in Leipzig.
157. Nervol (Mittel gegen Epilepsie, Veitstanz etc.).
Ray's, Dr., Remedy Co., in London.
158. Neurosol, Gicht- und Nervenfluid.
Regner, Hans, Chemiker.
159. Neurosol, Gicht- und Nervenfluide.
Schilber & Cie., München.
160. Nuß-Extrakt-Haarfarbe.
Kuhn, Franz, in Nürnberg.
161. Odalgon, Zahnweh-Pastillen.
Weltert, J., Dr. med., in Neuenkirch.
162. Odontophile (Zahnwasser).
Sokoloff, Th., in Genf.
163. Olivea, Schweizerisches Hausmittel.
Geering, H., in Bern.
164. Opaline Suppositories.
Vanderhoof & Cie., Apotheke, in South Bend Indiana.
165. Orffin (Thüringer Kräuternährpulver).
Baumann-Orff, E., in Georgenthal (Thüringen).

166. Oxydonor Victory, Dr. H. Sanche's Sauerstoffapparat.
Rukin, J. M. & Cie.
167. Ozon-Tinktur.
Spranger, Dr. A., in Berlin.
168. Pagliano-Sirup.
Pagliano, Ernesto, in Neapel.
169. Palmyren von Dr. Leras (Heilmittel gegen Gonorrhoe).
Vitek, Fr. & Cie., in Prag.
170. Pastilles Elvé.
Vaucher, Ch., in Basel
171. Pectoral Paracelsus.
Sauter's Laboratorium, in Genf.
172. Pektorinen (stärkere Sorte).
Hohl, R., in Herisau.
173. Peruna.
The Peruna Drug Co., in Columbus, Ohio.
174. Pferdepflege, Präparate hiefür (Restitutionsfluid, Kollikorin, Wundenöl, Aachener Thermen-Salbe).
Arensberg, Jos., in Elberfeld.
175. Pflanzenpulver gegen Hühneraugen und Hornhaut.
Brantl, Cl., in Zürich.
176. Pflaster, Lauer-Brenner'sches.
Trommsdorff, H., in Erfurt.
177. Pixin (Pflaster gegen Gicht etc.).
Singer, Frau Marie, in Zürich.
178. Poco, Chinesisches Öl.
Streiff, Geschw., in Glarus.
179. Pulmonarine (Mittel gegen Brust- und Lungenkrankheiten).
Becker, Jean, in Ludwigshafen a. Rh.
180. Pulver gegen Flechten etc.
Hohl, Dr. J. U., in Basel.
181. Purgatif Géraudel.
Géraudel, A., Apotheker, in St. Ménehould (Marne).
182. Purgatif, Oidtmann's.
Oidtmann, Dr. A., in Mastricht.
183. Radical (Mittel gegen Keuchhusten).
Probst, G., in Schönenwerd.
184. Redlinger Pillen.
Redlinger & Cie., in Augsburg.

185. Refektor (Wiederhersteller).
Biermann, H. Th., in Frankfurt a. M.
186. Réparateur au Quinquina.
Mäder, D., in Basel.
187. Rheumaska, Russisches.
Baeßgen, P., Apotheker, in Schaffhausen.
188. Rheumatodin.
Halter, J., in St. Gallen.
189. Rheumatolin, Winhold's.
Brugger-Harnisch, Karl, in Kreuzlingen.
190. Robural (Mittel gegen Appetitlosigkeit etc.).
Bolter, Apotheker, in Ramsen.
191. Rosen-Santelöl-Kapseln.
Lahr, E., Apotheker, in Würzburg.
192. Rotes Zugpflaster.
Bächle-Isler, Karolina, in Zürich.
193. Rote englische Purganz (oder Fieberpulver).
Day, Son & Hewitt, in London.
194. Royal Windsor.
Süßtrunk, J., in Zürich.
195. Russischer Kräuterthee, Prachinski's.
Kaehler, J., in Zürich.
196. Russma Helvetia.
Gerber, L., kosmetisches Laboratorium, in Zürich.
197. Safe Cure.
Warner, H. & Cie., in Frankfurt a. M.
198. Safe Pills.
Warner, H. & Cie., in Frankfurt a. M.
199. Salutaris-Pflaster (Wund- und Zugpflaster).
Hauser & Schmid, Frauen, in Rüschlikon.
200. Sänger- und Redner-Heiltabletten (nach Dr. Nieschang).
Habicht, V., Konditor, in Zürich.
201. Sanjana-Heilmittel.
202. Scheggen-Augenwasser.
Zollikofer, Hch., in St. Gallen.
203. Scheidenzäpfchen.
Emmel, M., in München.
204. Schlagwasser.
Weißmann, Roman.

205. Schutzkörper gegen Geschlechtskrankheiten.
Bellmann, Max, in Leipzig-Plagwitz.
206. Schweizerbalsam.
Huber, A., in Altstetten.
207. Schweizer Heilkräuterthee (5 Sorten).
Heise, Richard, in Basel.
208. Schweizer-Kräuter- und Blumenthee (Glarnerthee) von Dr. J. Wild.
Landolt, Witwe Th., in Näfels.
209. Sicherheits-Pessarien.
Schweitzer, S., in Berlin.
210. Sicherheitstabletten.
Peter, Hg., in Altona.
211. Simons-Tropfen.
Simon, August, in Freienstein.
212. Souveräne Kapseln (Mittel gegen Blasenleiden).
Cornelius, E., Apotheker, in Straßburg.
213. Spezial-Kräuter-Saft.
Strehler, Apotheker, in München.
214. Spezial-Magen-Liqueur.
Heußer, H., in Hombrechtikon.
215. Strumalin (Kropfmittel).
Grewar, D., in Meiringen.
216. Tarolin-Kapseln.
Breslauer Capsules- und Verbandstofffabrik.
217. Terrapin (Einreibung gegen Rheumatismus).
Singer, Frau Marie, in Zürich.
218. Thüringer Kräuterthee „Thuringa“.
Heinemann, Albert, in Hamburg.
219. Thymus-Kräuter-Extrakt.
Brunner, J. C., in Thalwil.
220. Tonnola (Mittel gegen Fettleibigkeit).
Steiner, Franz & Cie., hygienisches Institut, in Berlin.
221. Touxil (Husten-Sirup).
Zeller, Amalie, in Zürich.
222. Trächtigkeitsmittel für Kühe.
Meyer, A., Tierarzt, in Baden.
223. Trächtigkeitspulver für Kühe und Rinder.
Rahm-Schaufelberger, J., in Hallau.

224. Universal-Influenzaöl.
Schmäch, Joh., in Zürich.
225. Universalpflaster.
Bächle-Isler, Karoline, in Zürich.
226. Universalpflaster.
Reimann, Witwe, in Zürich.
227. Universal-Reinigungsthee.
Catani, Dr.
228. Uterine.
Forni (Fahrney, Dr. P.).
229. Vanadiol (Mittel gegen Lungenschwindsucht etc.).
Bolter, Apotheker, in Ramsen.
230. Vegetabilische Milch, Lahmann's.
Lahmann.
231. Vegetabilischer Familienthee.
Landolt, Karl, in Netstal.
232. Vegetabilischer Familienthee.
Weber, Dr. E., in Dresden.
233. Venustin und verwandte Präparate, nebst zugehörigem Apparat.
Will, J., in Binningen bei Basel.
234. Viktoria-Balsam.
Röhrl, A., Apotheker, in Basel.
235. Vitalin (Muskel- und Nervenstärker).
Widmer-Ruosch, H., in Zürich.
236. Wunderbalsam, Dießbacher.
Gubler-Morof, Witwe, in Gündisau-Russikon.
237. Wundersirup.
Ruedi, M., in Zürich.
238. Wund-(Lazarus-)Salbe.
Groß, J., in Zürich.
239. Wundsalbe.
Heierle-Solenthaler, Frau, in Flawil.
240. Zahn-Gummi.
Dent in London.
241. Zahnpaste Saniplombina.
Saniplombina-Comp. in Weinböhla-Dresden.
242. Zahntropfen.
Rücker, C., in Zürich.

b) Alphabetisches Register der Fabrikanten bezw. Depositäre.

Zürich, den 1. April 1908.

Direktion des Gesundheitswesens,
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom März 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	1	15	19	48	49	10	16	8	4	3	—	8	7	—	1	2
Zürich, Landgemeinden	—	—	2	5	1	1	—	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—
Affoltern	—	—	7	5	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
Meilen	—	—	3	8	2	4	1	1	—	—	—	—	2	5	2	—	—
Hinwil	—	—	5	6	—	1	2	6	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Uster	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	3	3	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	1	2	4	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	2	1	3	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1
Andelfingen	—	—	—	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	1	40	55	64	61	18	34	10	5	4	2	13	14	2	1	4

Kantonales Gesundheitswesen.

Kreisschreiben

an die

Rebkommissionen der weinbautreibenden Gemeinden.

(Vom 7. April 1908.)

Die chemische Untersuchung hat ergeben, daß einzelne Firmen die von ihnen verkauften Mittel zur Bekämpfung des falschen Meltaues unrichtigerweise als Bordeauxbrühepulver bezeichnen, während es sich tatsächlich um Burgunderbrühepulver (hergestellt aus Kupfervitriol und Soda) handelt. Wir haben nun die betreffenden Firmen angewiesen, der Ware den richtigen Namen zu geben, damit jede Täuschung des Käufers ausgeschlossen ist.

Im weitern haben wir verlangt, daß diejenigen Geschäftsfirmen, welche fertiggestellte Pulver oder Mischungen zur Herstellung von Spritzbrühe gegen den falschen Meltau verkaufen, für mindestens 70 % Kupfervitriolgehalt einer und derselben Ware Garantie leisten. Wenn dieser Mindestgehalt bei den Lieferungen unterschritten würde, so müßte die Erlaubnis für den Vertrieb der in Frage stehenden Mittel zurückgezogen werden.

Wir machen nun die lokalen Rebkommissionen zuhanden der Rebenbesitzer darauf aufmerksam, daß die Auszahlung der Staats- und allfälliger Bundesbeiträge für die von uns bewilligten Bekämpfungsmittel (§ 3 der Verordnung des Regierungsrates vom 16. März 1908) sich richtet nach dem für sie garantierten Mindestgehalt an Kupfervitriol; je geringer also der Kupfervitriolgehalt, um so kleiner der Staats- und Bundesbeitrag.

Wir ersuchen die lokalen Rebkommissionen, die Rebenbesitzer auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen und jeder Verkaufsstelle ihres Ortes ein Exemplar dieses Kreisschreibens einzuhändigen.

Zürich, den 7. April 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Verzeichnis

der

im Jahre 1907 kraftlos erklärten, sowie der behufs späterer Kraftloserklärung aufgerufenen Schuldurkunden mit Grundpfandrecht.

I. Kraftlos erklärte Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.

   Schuldbrief für Fr. 5000, d. d. 13. Juni 1904. Ursprünglicher Schuldner: Gotthilf Fries, Wirt, von Eggetswil-Kloten, wohnhaft Limmatquai 38, Zürich I; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Fries in Eggetswil-Kloten; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: die Stadt Zürich; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 24. August 1907.

2. Notariat Enge.

   Keine.

3. Notariat Außersihl.

   Kaufschuldbrief für Fr. 1919. 65, d. d. 2. Juli 1896. Ursprünglicher Schuldner: Gottfried Kaspar Furrer, Lehrer, von Fischenthal, Kanton Zürich; ursprünglicher Gläubiger: Martin Mayer, Schreinermeister, in Zürich III; gegenwärtiger Gläubiger: Konrad Müller-Trachsler, Holzhändler, Zürich III. Kraftlos erklärt am 29. Juli 1907.

4. Notariat Wiedikon.

   Kaufschuldbrief für Fr. 200, d. d. 7. Mai 1872. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Schwarz, Jakobs sel., Speisewirt, in Altstetten; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Schwarz, alt Kirchmeier, in Altstetten; gegenwärtiger Schuldner: Heinrich Schwarz, Hans Ulrichen sel. Sohn, in Altstetten; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 24. August 1907.

5. Notariat Riesbach.
Keine.
6. Notariat Hottingen.
Keine.
7. Notariat Oberstraß.
Schuldbrief für Fr. 10,000, d. d. 11. Februar 1902. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Winkler-Jent, Kaufmann, in Zürich III, und Frau Witwe Lydia Frick geb. Müller, daselbst; ursprünglicher Gläubiger: August Brunner, Rechtsagent, in Zürich I; gegenwärtiger Gläubiger: Johannes Fehr, alt Schneidermeister, in Schaffhausen; gegenwärtiger Schuldner: Emil Fischer, Mechaniker, Winterthurerstraße, Zürich IV. Kraftlos erklärt am 4. Juni 1907.
8. Notariat Schwamendingen.
Schuldbrief für Fr. 5000, d. d. 11. März 1896. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Tanner, Sattler, von Seebach, wohnhaft zum Untern Riedtli in Unterstraß; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Rudolf Wiederkehr, an der Affolternstraße in Örlikon; letzter bekannter Gläubiger: Hermann Näher in Holdereggen bei Lindau am Bodensee; letzter bekannter Schuldner: Theodor Stauber, Dreher, in Örlikon. Kraftlos erklärt am 24. August 1907.
9. Notariat Höngg.
Keine.
10. Notariat Schlieren.
Keine.
11. Notariat Affoltern.
a) Kaufschuldbrief für Fr. 450, d. d. 13. März 1891. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Jenny, wohnhaft gewesen in Rifferswil; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Bär, wohnhaft gewesen in Rifferswil, nunmehr in Wülflingen; gegenwärtiger Gläubiger: die Erben Jenny; gegenwärtiger Schuldner: Jakob Weiß, Wegknecht, in Oberrifferswil. Kraftlos erklärt am 18. Juni 1907.
b) Schuldbrief für fl. 100, d. d. 15. Januar 1848. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Gut, Jakobs

sel., Jöris, von Oberlunnern-Obfelden; ursprünglicher Gläubiger: David Stehli in Oberlunnern; letzter bekannter Gläubiger: Albert Stehli in Obfelden; Pfandeigentümer: Gabriel Ortlieb und Emanuel Weil in Zürich I. Kraftlos erklärt am 26. September 1907.

c) Schuldbrief für fl. 500, d. d. 8. April 1850. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Stehli, Johannessen sel., a. Stillständer, in Oberlunnern-Obfelden; ursprünglicher Gläubiger: Gemeindeammann Heinrich Stehli in Oberlunnern-Obfelden; letzter bekannter Gläubiger: Albert Stehli in Obfelden; Pfandeigentümer: Gabriel Ortlieb und Emanuel Weil in Zürich I. Kraftlos erklärt am 26. September 1907.

d) Schuldbrief für Fr. 1000, d. d. 25. Februar 1870. Ursprünglicher Schuldner: a. Gemeindeammann Heinrich Stehli, Ziegler, in Oberlunnern-Obfelden; ursprünglicher Gläubiger: Albert Stehli in Oberlunnern; letzter bekannter Gläubiger: Albert Stehli in Obfelden; Pfandeigentümer: Gabriel Ortlieb und Emanuel Weil in Zürich I. Kraftlos erklärt am 26. September 1907.

12. Notariat Wädenswil.

Schuldbrief für Fr. 360, d. d. 25. März 1861. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Bär im Steinacker-Wädenswil; ursprünglicher Gläubiger: Gottlieb Haab im Steinacker-Wädenswil; letzte bekannte Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 4. Juni 1907.

13. Notariat Horgen.

Keine.

14. Notariat Thalwil.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 4000, d. d. 4. März 1896. Ursprünglicher Schuldner: August Blatter-Baumann, zum „Paradies“, Kilchberg; ursprünglicher Gläubiger: Levi J. Bloch in Gailingen und Hermann Barth, Stampfenbachstraße, Zürich IV; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger:

Johannes Hedinger, „Mönchhof", Kilchberg. Kraftlos erklärt am 19. März 1907.

b) Kaufschuldbriefe für Fr. 7633, 5000, 5000, d. d. 2. September 1896. Ursprünglicher Schuldner: Georg Wolf-Schieß, Ankerstraße, Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Kölliker, zum „Anker", Rüschlikon; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Heinrich Kölliker. Kraftlos erklärt am 10. Juli 1907.

15. Notariat Stäfa.
Keine.

16. Notariat Männedorf.
Keine.

17. Notariat Meilen.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 650, d. d. 8. Mai 1869. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Bruppacher, Jakoben sel. Sohn, Landwirt, im Hasenacker-Herrliberg; ursprünglicher Gläubiger: Kaspar Hafner, Johannessen sel. Sohn, im Schlatt-Herrliberg; letzte bekannte Gläubigerin: Frau M. Irminger geb. Zollinger, Frankengasse, in Zürich I; letzter bekannter Schuldner: Friedrich Haab im Hasenacker-Herrliberg. Kraftlos erklärt am 12. Januar 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 400, d. d. 6. November 1879. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Steiger, Schuster, von und wohnhaft am Neuweg, Meilen; ursprünglicher Gläubiger: Johann Jakob Leemann, Kantonalbankfilialverwalter in Hofstetten-Meilen; letzter bekannter Gläubiger: der nämliche; letzter bekannter Schuldner: Johannes Steiger, Landwirt, Hasenhalde, Feldmeilen. Kraftlos erklärt am 12. Dezember 1907.

18. Notariat Küsnacht.
Keine.

19. Notariat Grüningen.

Kaufschuldbrief für Fr. 1200 (am 3. Mai 1899 auf Fr. 1150 reduziert, heute angeblich noch Fr. 400 haltend), d. d. 3. Mai 1899. Ursprünglicher Schuld-

ner: Frau Fridolina Schultheß, geb. Bächli, im Häusli-Bubikon; ursprünglicher Gläubiger: Gemeinderat Robert Baumann, Bäcker, in Wolfhausen-Bubikon; gegenwärtiger Schuldner: Jakob Isler im Häusli-Bubikon; gegenwärtige Gläubigerin: Frau Witwe Louise Baumann-Wirz in Wolfhausen-Bubikon. Kraftlos erklärt am 27. Dezember 1907.

20. Notariat Wetzikon.
Keine.

21. Notariat Wald.
Keine.

22. Notariat Uster.
a) Schuldbrief für Fr. 500, d. d. 23. Dezember 1897. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Hch. Pfister, Heinrichen Sohn, von Fällanden; ursprünglicher Gläubiger: Seline Pfister in Fällanden; jetzige Gläubigerin: die ursprüngliche; gegenwärtiger Schuldner: Emil Schwegler, Bäcker, in Fällanden. Kraftlos erklärt am 12. Januar 1907.
b) Schuldbrief für Fr. 4000, d. d. 21. August 1902. Ursprünglicher Schuldner: Albert Vogt, Johannessen Sohn, von Illnau, wohnhaft in Aspach-Maur; ursprünglicher Gläubiger: Johannes Vogt, Vater, wohnhaft gewesen in Fällanden, dato in Maur; letzte bekannte Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 28. Februar 1907.

23. Notariat Pfäffikon.
Keine.

24. Notariat Bauma.
a) Kaufschuldbrief für Fr. 70, d. d. 15. Juli 1880. Ursprünglicher Schuldner: Hs. Heinrich Wolfensberger in Widen-Bauma; ursprünglicher Gläubiger: Erben des verst. Jakob Schnurrenberger, Kälberhändler, in Widen-Bauma, nämlich: 1. Jakob Schnurrenberger, Sohn, in Widen, 2. Kinder des verst. Sohnes Heinrich Schnurrenberger, nämlich: Emil, Anna Maria, und Emma Ida Schnurrenberger in Widen, sämtlich, weil noch minorenn, bevormundet durch Herrn Bezirksschulpfleger Jucker in Juckern; letzter be-

kannter Schuldner und Pfandeigentümer: Jakob Boßhard, Straßenwärter, in Widen-Bauma; letzter bekannter Gläubiger: Hans Jakob Schnurrenberger in Wallikon-Pfäffikon. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1907.

b) Weibergutsversicherungsbrief für Fr. 200, d. d. 31. Mai 1897; ursprünglicher Schuldner: Albert Stößel, Weber, im Oberdorf, Bäretswil; ursprüngliche Gläubigerin: dessen Ehefrau Anna geb. Gnehm; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: Jakob Bohli-Fischer im Oberdorf, Bäretswil; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 11. Juni 1907.

25. Notariat Illnau.

a) Schuldbrief für Fr. 400, d. d. 8. Mai 1889. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Brüngger, Jakobs Sohn, von und wohnhaft in Hegnau, und dessen Ehefrau Barbara geb. Temperli; ursprünglicher Gläubiger: Berthold Guggenheim in Riedikon; letzte bekannte Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 12. Januar 1907.

b) Schuldbrief per 300 fl. = Fr. 700, d. Martini 1834. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Meier, Jakoben Sohn, in Volketswil; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Bodmer, in der Arch-Zürich; letzter Schuldner: Emil Meier, Gemeindeammann, in Volketswil; letzter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 12. Januar 1907.

c) Schuldbrief per 500 fl. = Fr. 1166. 67, d. Martini 1811. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Meier, Felixen Sohn, in Volketswil; ursprünglicher Gläubiger: Hans Konrad Lochmann, alt Statthalter, in Zürich; gegenwärtiger Schuldner: Emil Meier, Gemeindeammann, in Volketswil; letzter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 12. Januar 1907.

d) Schuldbrief für Fr. 4400, d. d. 10. Dezember 1904. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Hafner, von Birmensdorf, geb. 1857, früher wohnhaft gewesen zur

„Kreuzstraße" Nürensdorf, dato in Hegnau; ursprünglicher Gläubiger: dessen Bruder Albert, Hafner, zurzeit in Adliswil; Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 4. Juli 1907.

e) Auskaufsversicherungsbrief für Fr. 1000, d. d. 2. November 1901. Ursprünglicher Schuldner: Friedrich Späth, von Döckingen, Bezirksamt Ingolstadt, Bayern, wohnhaft in Hegnau; ursprünglicher Gläubiger: dessen Bruder Valentin Späth, wohnhaft in Hegnau; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 14. November 1907.

26. Notariat Turbenthal.

Keine.

27. Notariat Winterthur.

Schuldbrief für Fr. 8000, d. d. 30. Juni 1896. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Stahel, von Balterswil (Kanton Thurgau), Stickfabrikant, in Eschlikon; ursprünglicher Gläubiger: A. Wyler, Kaufmann, in St. Gallen; letzte bekannte Schuldnerin: die Leih- und Sparkasse Eschlikon; letzter bekannter Gläubiger: die Konkursmasse des Ulrich Stahel. Kraftlos erklärt am 4. Juni 1907.

28. Notariat Oberwinterthur.

a) Schuldbrief für Fr. 2200, d. d. 7. November 1884. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Jossi, von Grindelwald, wohnhaft in Üßlingen; urspünglicher Gläubiger: Ulrich Huber, Lehrer, in Üßlingen; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 28. Februar 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 2000, d. d. 19. Februar 1883. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Jossi, in Üßlingen; ursprünglicher Gläubiger: Sparkasse Frauenfeld; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 28. Februar 1907.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 443. 33, d. d. 19. März 1857. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Kup-

per, Konraden Sohn, in Attikon; ursprünglicher Gläubiger: Gebr. Heinrich und Jakob Keller, von Seuzach, ersterer in Attikon, letzterer in Brugg (Aargau); letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen; letzter bekannter Schuldner: Ulrich Mörgeli, Ulrichs sel. Sohn, von Rickenbach. Kraftlos erklärt am 28. Februar 1907.

d) Schuldbrief für Fr. 1400 (ursprünglich Fr. 800), d. d. 16. November 1864. Ursprünglicher Schuldner: Melchior Ehrensperger, Hs. Ulrichs sel. des alten Richters Sohn, von Oberwinterthur; ursprünglicher Gläubiger: Regierungsrat Fenner, in Winterthur; letzter bekannter Schuldner: G. Kaufmann, in Oberwinterthur; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 18. Juni 1907.

29. Notariat Wülflingen.

a) Schuldbrief für Fr. 700, d. d. 4. November 1874. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Huber-Hoffmann, von und in Seuzach; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank, in Zürich; letzte bekannte Schuldner: die Erben des verstorbenen ursprünglichen Schuldners; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. Februar 1907.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 550, d. d. 4. November 1874. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Huber-Hoffmann, Heinrichs sel., von und in Seuzach; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Schwarz, Heinrichs sel. Sohn, genannt Wachtmeisters, von und in Seuzach; letzte bekannte Schuldner: die Erben des verstorbenen ursprünglichen Schuldners; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. Februar 1907.

c) Schuldbrief für Fr. 2700, d. d. 19. Oktober 1870. Ursprüngliche Schuldnerin: Witwe Magdalena Müller, geb. Kramer, von und in Hettlingen; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank in Zürich; letzte bekannte Schuldnerin

und Gläubigerin: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 4. Juni 1907.

30. Notariat Elgg.
Keine.

31. Notariat Andelfingen.

a) Weibergutsversicherungsbrief für Fr. 3500, d.d. 24. Februar 1905. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Gisler, Küfer, in Flaach, geb. 1836; ursprüngliche Gläubigerin: dessen Ehefrau Barbara geb. Gisler, geb. 1850; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. Februar 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 1050, d. d. 2. Februar 1886. Ursprünglicher Schuldner: Joseph Schmid, Maurer, von Rheinau, in Flaach; ursprünglicher Gläubiger: Johannes Gisler, Gärtner, in Luzern; letzter bekannter Gläubiger: Joseph Schmid, Maurer; gegenwärtiger Schuldner: Wilhelm Schmid, geb. 1876. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1907.

c) Kaufschuldbrief für fl. 40, d. d. 25. Januar 1844. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Randegger, Wagner, Ulrichen sel. Sohn, von Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Stiefel, Hafner, in Ossingen, als Vogt und Ganteinzüger für Ulrich Wiesendanger, Schusters sel. Erben, allda; letzte bekannte Gläubigerin; Elisabetha Wiesendanger, geb. 1836; gegenwärtige Pfandeigentümerin: Witwe Louise Dünki geb. Dünki, in Ossingen. Kraftlos erklärt am 26. September 1907.

d) Schuldbrief für Fr. 250, d. d. 3. September 1870. Ursprüngliche Schuldnerin: Susanna Ritzmann geb. Breiter, von Flaach; ursprüngliche Gläubigerin: Hypothekarbank und Ersparniskasse Winterthur; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche; gegenwärtige Pfandeigentümerin: Anna Elisabetha Ritzmann geb. Gisler, von Flaach. Kraftlos erklärt am 26. September 1907.

32. Notariat Feuerthalen.
Schuldbrief für Fr. 340, d. d. 22. April 1881. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Moser, Schlosser, Jakobs sel. Sohn, von Neuhausen, in Nohl-Uhwiesen; ursprünglicher Gläubiger: Seligmann J. Weil in Gailingen; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Johannes Moser, Schlosser, in Nohl. Kraftlos erklärt am 28. Februar 1907.

33. Notariat Stammheim.
Keine.

34. Notariat Embrach.
Schuldbrief für Fr. 200 (ursprünglich Fr. 400), d. d. 9. April 1897. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Bächi, Wegknecht, Heinrichen sel. Sohn, von und in Embrach; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Boßhard, Schlichter, Rudolfs sel. Sohn, von und in Embrach; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Emil Weidmann-Urech, Davids sel. Sohn, von und in Unterembrach; letzte bekannte Gläubigerin: Witwe Reg. Boßhard-Frei, Schlichters, in Unterembrach. Kraftlos erklärt am 19. März 1907.

35. Notariat Eglisau.
Kaufschuldbrief für Fr. 200 (ursprünglich Fr. 220), d. d. 16. Februar 1876. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Baur, Schneiders, in Rafz; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Baur, Schneiders, Wächters, in Rafz; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Jakob Graf, Franzen, in Rafz; letzte bekannte Schuldner: die Erben des Jakob Siegrist, Ziegler, in Rafz; letzte bekannte Gläubigerin: die Spar- und Leihkasse in Eglisau. Kraftlos erklärt am 14. November 1907.

36. Notariat Bülach.
a) Kaufschuldbrief für Fr. 195, d. d. 28. Mai 1873. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Keller, in Niederhöri; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Glattfelder, Heinrichen sel. Sohn, in Niederhöri; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes:

Gottfried Keller, Sohn, in Endhöri; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 18. Juni 1907.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 330, d. d. 25. Oktober 1889. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Keller, Kaspars sel. Sohn, in Endhöri; ursprüngliche Gläubiger: Erben des Hans Jakob Gaßmann, alt Präsident, in Endhöri, nämlich: Hans Jakob Gaßmann, Metzger, in Zürich; Heinrich Gaßmann, alt Präsidenten, in Nordamerika; Joh. Albert Gaßmann, alt Präsidenten, in Zürich; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: Gottfried Keller, Sohn, in Endhöri; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 18. Juni 1907.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 465, d. d. 27. März 1875. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Keller, Kaspars Sohn, in Niederhöri; ursprünglicher Gläubiger: Wilhelm Volkart, Jakoben sel. Sohn, von Endhöri; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Gottfried Keller, Sohn, in Endhöri; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 18. Juni 1907.

d) Schuldbrief für Fr. 300, d. d. 8. April 1882; ursprünglicher Schuldner: Salomon Keller, Kaspars Sohn, in Niederhöri; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank in Zürich; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Gottfr. Keller, Sohn, in Endhöri; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 18. Juni 1907.

37. Notariat Bassersdorf.

Keine.

38. Notariat Niederglatt.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 68 (ursprünglich Fr. 110), d. d. 25. August 1891. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Vogler, Posthalter, Johannessen, in Niederhasli; ursprüngliche Gläubiger: die minderjährigen Geschwister Jakob und Rosa Hermann, von Niederglatt, und die Nachkommen der verstor-

benen Anna Schaaf geb. Hermann, von Mühlhausen (Württemberg); letzte bekannte Schuldner und Pfandeigentümer: die Gebrüder Jakob und Rudolf Maag, Joh. Jakoben Söhne, Bauren, in Niederhasli: letzter bekannter Gläubiger: Heinrich Vogler, in Niederhasli. Kraftlos erklärt am 22. Januar 1907.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 1350 (ursprünglich Fr. 1906), d. d. 13. Mai 1869. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Meier, Schneider, Rudolfen, Weibels, in Neerach; ursprüngliche Gläubigerin: Garantiegenossenschaft Neerach; letzter bekannter Gläubiger: Theodor Bodmer, in Zollikon; letzter bekannter Schuldner: Jak. Albrecht, Heinrichen, in Neerach. Kraftlos erklärt am 14. November 1907.

39. Notariat Dielsdorf.

a) Schuldbrief für Fr. 60, d. d. 30. März 1882. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Duttweiler, Boten, Rudolfen Sohn, in Otelfingen; ursprüngliche Gläubigerin: Jungfrau Elisabetha Schmid, Johannessen sel. Tochter, Müllers, in Otelfingen; letzte bekannte Schuldner: die Erben des ursprünglichen; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. März 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 350 (ursprünglich Fr. 1470), d. d. 29. April 1853. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Boßhard, Schuster, von Obersteinmaur, namens und als Vogt der Barbara geb. Hirs, Hans Georg Boßhardten Ehefrau, in dort; ursprüngliche Gläubigerin: Jgfr. Henriette Bodmer, zum Weier, in Riesbach; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Moritz Kurz, in Zürich; letzte bekannte Gläubiger: Leu & Cie., in Zürich I. Kraftlos erklärt am 27. August 1907.

II. Aufgerufene Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.
   Keine.
2. Notariat Enge.
   Keine.

3. Notariat Außersihl.
Schuldbrief für Fr. 30,000, d. d. 30. Juli 1903. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Eduard Müller, von Zürich, wohnhaft Konradstraße 66, in Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: Gebr. Heinrich und Emil Müller, Limmatstraße 281, in Zürich III; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 31. Januar 1907.

4. Notariat Wiedikon.
Schuldbrief für Fr. 4000, d. d. 21. Mai 1896. Ursprüngliche Schuldner: Joseph Quadrelli, Bauhallenstraße, in Zürich III, Emil Brandenberger, Tellstraße 2, in Zürich III, Georg Längle, Marmorgasse, in Zürich III; ursprüngliche Gläubigerin: Wwe. Barbara Strickler, geb. Brupbacher, Bauhallenstraße 5, Zürich III; gegenwärtige Schuldner: die ursprünglichen, bezw. an Stelle des † Georg Längle, dessen Erben; gegenwärtige Gläubigerin: Frau Babette Müller, geb. Strickler, in Zürich III. Aufruf bewilligt am 30. Mai 1907.

5. Notariat Riesbach.
Keine.

6. Notariat Hottingen.
Keine.

7. Notariat Oberstraß.
Keine.

8. Notariat Schwamendingen.
Keine.

9. Notariat Höngg.
Keine.

10. Notariat Schlieren.
Keine.

11. Notariat Affoltern.
Keine.

12. Notariat Wädenswil.
Schuldurkunde für Fr. 2400 (reduziert auf Fr. 2200), d. d. 30. November 1886. Ursprüngliche Schuld-

nerinnen: Frau Luise Schrader geb. Kempf und ihre Tochter, Luise Schrader, von Menzingen, in Schönenberg; ursprüngliche Gläubigerin: Leihkasse Wädenswil; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: Johann Keller, Sattler, in Schönenberg. Aufruf bewilligt am 30. Mai 1907.

13. Notariat Horgen.

a) Kreditversicherungsbrief für Fr. 60,000 (früher Fr. 30,000), d. d. 30. April 1901. Ursprüngliche Schuldner: Jakob Jäger, Gießereibesitzer, in Horgen, und Konrad Alfa, Spenglermeister, in Zürich V; ursprüngliche Gläubigerin: Leihkasse Horgen; letzter bekannter Schuldner: Samuel Wanner in Horgen; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 24. Oktober 1907.

b) Kreditversicherungsbrief für Fr. 50,000, d. d. 7. Juni 1899. Ursprüngliche Schuldnerin: Firma Wanner & Cie. in Horgen; ursprüngliche Gläubigerin: Leihkasse Horgen; letzter bekannter Schuldner: Samuel Wanner in Horgen; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 24. Oktober 1907.

c) Schuldbrief für Fr. 2700, d. d. 6. November 1871. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Äberli, von Bonstetten, in Käpfnach; ursprüngliche Gläubigerin: Frau Rosine Habersaat, im Zeltweg, Zürich I; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubigerin: Frau M. Zaborowska-Ottiker, von Warschau. Aufruf bewilligt am 21. November 1907.

14. Notariat Thalwil.

Keine.

15. Notariat Stäfa.

Kaufschuldbrief für Fr. 1500 (ursprünglich Fr. 3500), d. d. 2. April 1878. Ursprünglicher Schuldner: Kaspar Wespi, Heinrichen sel. Sohn, in Ürikon-Stäfa; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Krenkler, Küfer, in Ürikon-Stäfa; letzte bekannte Gläubigerin: Luise Ryffel, von Ürikon-Stäfa; gegenwär-

tige Eigentümerin des Unterpfandes: Ida Strickler, in Ürikon. Aufruf bewilligt am 30. Mai 1907.

16. Notariat Männedorf.
Keine.

17. Notariat Meilen.
Keine.

18. Notariat Küsnacht.
Keine.

19. Notariat Grüningen.
Keine.

20. Notariat Wetzikon.

a) Schuldbrief für Fr. 3000, d. d. 9. September 1905. Ursprünglicher Schuldner: Alfred Weber, Gemeinderatsweibel, in Kempten-Wetzikon; ursprünglicher Gläubiger: Jacques Linsi, Stickfabrikant, in Walfershausen-Wetzikon; gegenwärtiger Gläubiger und Schuldner: Alfred Weber, in Kempten-Wetzikon. Aufruf bewilligt am 6. Juni 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 236.84, d. d. 27. Dezember 1879. Ursprünglicher Schuldner: Xaver Weber, Jakobs sel. Sohn, von Wohlen, in Stegen-Wetzikon; ursprüngliche Gläubigerin: Jungfrau Emilie Stähli in Robenhausen-Wetzikon; letzte Gläubigerin: die ursprüngliche; letzte Schuldner: Frau Lisette Weber-Stähli, und Albert Wolfensberger, beide in Robenhausen-Wetzikon. Aufruf bewilligt am 18. Juni 1907.

21. Notariat Wald.

Schuldbrief für Fr. 4500, d. d. 21. November 1900. Ursprünglicher Schuldner: Robert Vogelbach, von Sasbach, Baden, wohnhaft im Gubel, Rüti; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Rud. Schaufelberger-Peter, Schlosser, wohnhaft beim Bahnhof Rüti; gegenwärtiger Schuldner: Albert Egli, im Gubel-Rüti; gegenwärtiger Gläubiger: Eduard Bodmer, Zimmermeister, in Rüti. Aufruf bewilligt am 6. Juni 1907.

22. Notariat Uster.

Kaufschuldbrief für Fr. 3000 (ursprünglich Fr. 6000), d. d. 30. März 1861. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Brunner, Hans Jakoben Sohn, von Sulzbach-Uster; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Berchtold, Schneider, Jakoben sel. Sohn, in Uster; letzter bekannter Schuldner: Joh. Wild, a. Zuckerbäcker, Uster; letzter bekannter Gläubiger: Hs. Jakob Bachofen, in der Tösch-Werrikon. Aufruf bewilligt am 28. November 1907.

23. Notariat Pfäffikon.

Keine.

24. Notariat Bauma.

Keine.

25. Notariat Illnau.

Keine.

26. Notariat Turbenthal.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 108, d. d. 11. Juni 1869. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Grob, Säger, Heinrichs sel. Sohn, in Rämismühle-Zell; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Anna Margaretha Schönenberger, geb. Nüßli, in Niederuster, Joh. Heinrich, J. Ulrich und Elisabetha Nüßli, im Seefeld-Zell; letzte bekannte Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 18. Juni 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 128. 33 (ursprünglich 150 Gulden), d. Martini 1812. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Ramp, Heinrichen sel. Sohn, von Zell; ursprünglicher Gläubiger: Karl Stettler von Bern, in Winterthur; letzter bekannter Gläubiger: Pfarrer Hanhard, in Seen; letzter bekannter Schuldner: Hans Rudolf Winkler, a. Bote, im Seefeld-Zell. Aufruf bewilligt am 19. Dezember 1907.

27. Notariat Winterthur.

Keine.

28. Notariat Oberwinterthur.

Keine.

29. Notariat Wülflingen.
Keine.

30. Notariat Elgg.

a) Schuldbrief für Fr. 900, d. d. 23. April 1870. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Eschmann, Kaspars sel. Sohn, von Schönenberg, in Gundetswil-Bertschikon; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank, in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Emanuel Weil, in Frauenfeld; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 29. Juli 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 1110, d. d. 16. November 1871. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Eschmann, in Gundetswil-Bertschikon; ursprünglicher Gläubiger: Arzt Müller, in Wiesendangen; letzter bekannter Schuldner: Emanuel Weil, in Frauenfeld; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 29. Juli 1907.

c) Schuldbrief für Fr. 400, d. d. 26. Mai 1874. Ursprüngliche Schuldnerin: Jgfr. Margaretha Monhart, Jakobs sel. Tochter, von Trüllikon, im Schönthal bei Gundetswil; ursprünglicher Gläubiger: Daniel Hausmann, Müller, in Islikon; letzter bekannter Schuldner: Emanuel Weil, in Frauenfeld; letzter bekannter Gläubiger: Karl Hausmann, Bäcker, in Rafz. Aufruf bewilligt am 29. Juli 1907.

31. Notariat Andelfingen.
Keine.

32. Notariat Feuerthalen.
Keine.

33. Notariat Stammheim.

Kaufschuldbrief für Fr. 96, d. d. 3. November 1883. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Frei, Strohschneider, in Unterstammheim; ursprünglicher Gläubiger: Erben der Witwe Margaretha Nägeli geb. Beringer in Unterstammheim; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Jakob Ulrich, Jägers, in Unterstammheim; letzter bekannter Gläubiger:

Joh. Ulrich Nägeli, von Unterstammheim. Aufruf bewilligt am 30. Mai 1907.

34. Notariat Embrach.

a) Schuldbrief für Fr. 450, d. d. 2. Dezember 1881. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Schneider, Gabelmacher, Jakoben Sohn, Drehers, von und in Freienstein; ursprünglicher Gläubiger: a. Notar Heinrich Klinger, in Winterthur; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 24. Oktober 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 625 (ursprünglich Fr. 1000), d. d. 29. Juni 1891. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Schneider, Gabelmacher, in Freienstein; ursprünglicher Gläubiger: Abraham Ganz, Gemeinderatspräsident, Freienstein; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 24. Oktober 1907.

c) Schuldbrief für Fr. 120, d. d. 3. Mai 1902. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Schneider, Gabelmacher, in Freienstein; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank in Zürich; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 24. Oktober 1907.

d) Schuldbrief für Fr. 1270, d. d. 15. November 1882. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Schneider, Gabelmacher, in Freienstein; ursprüngliche Gläubiger: Johannes und Kaspar Bretschger, Johannessen sel. Söhne, in Freienstein; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 24. Oktober 1907.

35. Notariat Eglisau.

Schuldbrief für Fr. 644, d. d. 11. Februar 1881. Ur-

sprünglicher Schuldner: Heinrich Lee, Heinrichen sel. Sohn, Bächin, genannt Josnassen, in Glattfelden; ursprünglicher Gläubiger: Salomon Siegrist, a. Wegknechts, in Rafz; gegenwärtige Eigentümer des Unterpfandes: die Erben des Heinrich Lee, in Glattfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 19. Dezember 1907.

36. Notariat Bülach.

a) Schuldbrief für Fr. 2700, d. d. 21. Dezember 1889. Ursprünglicher Schuldner: Gottlieb Hanhart, Uhrenmacher, in Bülach; ursprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank, in Zürich; letzte bekannte Schuldner und Gläubigerin: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 25. Juni 1907.

b) Kreditversicherungsbrief für Fr. 5500 (reduziert auf Fr. 1500), d. d. 4. Dezember 1902. Ursprünglicher Schuldner: Albert Lemartz, Sägenschmied, von Runscheid, in Zürich IV; ursprüngliche Gläubigerin: Allgemeine Gewerbekasse Kloten; letzte bekannte Schuldner und Gläubigerin: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 24. Oktober 1907.

37. Notariat Bassersdorf.

Schuldbrief für Fr. 300 (ursprünglich Fr. 900), d. d. 17. Dezember 1867. Ursprünglicher Schuldner: Hans Jakob Kuhn, Wegknecht, Daviden sel. Sohn, in Dietlikon; ursprünglicher Gläubiger: alt Präsident Joh. Kuhn in Dietlikon; letzter bekannter Schuldner: Alfred Benz-Müller, in Dietlikon; letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 16. April 1907.

38. Notariat Niederglatt.

a) Auskaufsversicherungsbrief für Fr. 530, d. d. 5. April 1879. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Weber, Sohn, Sattlers, in Rümlang; ursprüngliche

Gläubigerin: Maria Weber, in Rümlang; letzte bekannte Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 14. November 1907.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 200, d. d. 18. Mai 1860. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Vogel, Wagner, Johannessen, in Niederhasli; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Bucher, alt Präsident, von Niederhasli; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche; gegenwärtige Pfandeigentümerin: Frau Elisabetha Schlatter-Schütz, in Niederhasli. Aufruf bewilligt am 14. November 1907.

39. Notariat Dielsdorf.

a) Gült für fl. 200, d. d. 1556. Ursprüngliche Gläubigerin: Domänenkasse Zürich, bezw. Grundzinskorporation Obersteinmaur; zurzeit noch vorgestellt bei folgenden vier Einzinsern: mit Fr. 304. 33 bei Rud. Köchli, Küfers, in Obersteinmaur; mit Fr. 69. 33 bei Joh. Köchli, Ziegler, daselbst; mit Fr. 65 bei Alex. Boßhard, in Obersteinmaur; mit Fr. 38 bei Felix Schärer, in Obersteinmaur. Aufruf bewilligt am 14. November 1907.

b) Schuldbrief für Fr. 2000, d. d. 9. Juni 1897. Ursprünglicher Schuldner: Felix Weidmann, Müller, in Bachs; ursprüngliche Gläubiger: die Kinder Otto und Maria Magdalena Weidmann, in Bachs; letzte bekannte Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 14. November 1907.

Zürich, den 27. Februar 1908.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Verzeichnis

der

im Jahre 1907 erfolgten Löschungen von nicht zur Stelle gebrachten Grundpfandurkunden (Schuldbriefe, Versicherungsbriefe und dergl.) über im Zwangsverwertungsverfahren untergegangene Pfandrechte.

Bezirksgericht Zürich.

1. Schuldbrief für Fr. 20,000, d. d. 3. April 1906. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Paul Adolf Jud, Kaufmann, in Metzingen bei Stuttgart; ursprünglicher und letzter bekannter Gläubiger: Friedrich Fischer, Kaufmann: Limmatquai 66, Zürich I. Datum der Löschung 20. April 1907.
2. Schuldbrief für Fr. 35,000, d. d. 27. Juli 1905. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: Henri Bueß, Plainpalais-Genf; ursprünglicher Gläubiger: F. Regamey, Lausanne; letzter bekannter Gläubiger: Reymann, Architekt, Genf. Datum der Löschung: 22. März 1907.
3. Schuldbrief für Fr. 15.000, d. d. 21. September 1905. Ursprünglicher und letzter bekannter Schuldner: C. Blesi-Glock, in Zürich IV: ursprünglicher und letzter bekannter Gläubiger: Otto Rauschert, in Straßburg. Datum der Löschung: 26. April 1907.

Bezirksgericht Hinwil.

Schuldbrief für Fr. 3000, d. d. 29. Mai 1905. Ursprünglicher Schuldner: ?; letzter bekannter Schuldner: Gottlieb Großenbacher, früher in Robenhausen - Wetzikon, nunmehr Müllerstraße 25, Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: ?; letzter bekannter Gläubiger: Emil Schmid, Rechtskonsulent, in Zürich III. Datum der Löschung: 27. März 1906.

Zürich, den 27. Februar 1908.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Wahl des vom Regierungsrate aus seiner Mitte zu ernennenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

(Vom 11. April 1908.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des § 4 des Organisationsstatutes der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 30. März 1908,

ernennt

zum Mitgliede des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich auf die Amtsdauer dieser Behörde

Herrn Baudirektor Bleuler-Hüni

und beschließt:

I. Mitteilung an den Gewählten, an den Kantonsrat und an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

II. Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 11. April 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Antrag des Regierungsrates
vom 11. April 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

ernennt

zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich auf eine Amtsdauer von drei Jahren:

1. Herrn Nationalrat Hörni in Stammheim;
2. „ Dr. G. Keller, Rechtsanwalt, in Winterthur;
3. „ Dr. Klöti, Stadtrat, in Zürich;
4. „ Oberst Locher-Freuler in Zürich;
5. „ Sulzer-Schmid in Winterthur;
6. „ Professor Dr. Wyßling in Wädenswil

und beschließt:

Mitteilung an die Gewählten und an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, sowie an den Regierungsrat zur Publikation im Amtsblatte.

Weisung.

Nachdem der Kantonsrat am 30. März 1908 die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich auf sieben festgesetzt hat (§ 4 des Organisationsstatutes), haben die vom Regierungsrate am 28. März 1908 in einen neungliedrigen Verwaltungsrat vorgeschlagenen Herren Bankpräsident Graf und Kantonsrat Zwingli den Regierungsrat ersucht, ihre Nomination für den Verwaltungsrat fallen zu lassen. Der Regierungsrat schlägt daher nunmehr die im vorstehenden Antrage genannten Herren als vom Kantonsrate zu wählende Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vor.

Zürich, den 11. April 1908.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Gemäß den §§ 4 und 23 des Gesetzes vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft, und § 26 der bezüglichen Vollziehungsverordnung

soll laut Beschluß der Kommission für die Landwirtschaft vom 22. Februar 1908 im laufenden Jahre der Weinbau prämiert werden.

Die Anmeldungen der Preisbewerber sind bis spätestens 30. Juni 1908 der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich einzureichen. In den Preisbewerbungen sind die erforderlichen Aufschlüsse nach einem hierfür festgestellten Fragenschema zu erteilen, welches bei der genannten Direktion bezogen werden kann.

Zürich, den 10. April 1908.

Für die Volkswirtschaftsdirektion,
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Organisations-Statut
der
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.
(Vom 30. März 1908.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung des § 5 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 und auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

A. Allgemeines.

§ 1. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates (§ 4 des Gesetzes vom 15. März 1908).

§ 2. Der Prüfung und Genehmigung des Kantonsrates unterliegen die ihm jährlich vom Verwaltungsrate (§ 3) vorzulegende Jahresrechnung, die Bilanz und der Geschäftsbericht des Unternehmens. Er bestellt zu dieser Prüfung für die Dauer seiner Amtsperiode eine Kommission von fünf Mitgliedern, die ihm Bericht und Antrag hinterbringt.

§ 3. Die Organe des Unternehmens sind der Verwaltungsrat, der leitende Ausschuß und die Direktion.

B. Der Verwaltungsrat.

§ 4. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Davon werden sechs vom Kantonsrate auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates gewählt, eines vom Regierungsrate aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind wiederwählbar.

Von den durch den Kantonsrat zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als vier zugleich Mitglieder des Kantonsrates sein.

§ 5. Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse und Pflichten:

a) Wahl seines Präsidenten, seines Vizepräsidenten und des Protokollführers, sowie des leitenden Ausschusses.

b) Wahl der Direktion unter Festsetzung der Anstellungsverhältnisse; Wahl der höheren Angestellten, welche der Direktion unmittelbar unterstellt sind, auf deren Vorschlag.

c) Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat.

Ferner auf Vorlage beziehungsweise Antrag des leitenden Ausschusses:

d) Vorprüfung und Genehmigung von Jahresrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht;

e) Beschlußfassung über wichtige grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die Bedingungen für die Energieabgabe, bedeutende Bauten, Ankauf von Anlagen und Liegenschaften, sowie Genehmigung von Verträgen über Miete von Energie aus fremden Werken;

f) Feststellung der Reglemente über die Geschäftsführung des leitenden Ausschusses, der Direktion und der vom Verwaltungsrat selbst gewählten Beamten;

g) Vorschläge an den Kantonsrat über Revision des Organisationsstatuts der Unternehmung.

§ 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen Sitzungsgelder und Reiseentschädigung.

C. Der leitende Ausschuß.

§ 7. Der leitende Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 8. Der leitende Ausschuß hat folgende Pflichten und Befugnisse:

a) Die Vorberatung der Geschäfte, die in die Befugnis des Verwaltungsrates fallen, nach Vorlagen der Direktion;
b) die Überwachung der Geschäftsführung der Direktion und auf deren Verlangen Mitwirkung bei Behandlung wichtiger Direktionsgeschäfte;
c) die Aufstellung des Entwurfes für Revision des Organisationsstatuts zuhanden des Verwaltungsrates;
d) die Wahl von Angestellten der Unternehmung mit einer Jahresbesoldung von über Fr. 4000, soweit sie nicht in die Befugnis des Verwaltungsrates fällt;
e) die Ausübung derjenigen geschäftlichen Verrichtungen, welche ihm vom Verwaltungsrate aus dessen Geschäftskreis übertragen werden.

§ 9. Einzelne Mitglieder des Ausschusses können, sofern der Umfang der Geschäfte dies wünschenswert macht, vom Verwaltungsrate unter Verständigung mit der Direktion mit besonderen, bestimmt umschriebenen Arbeiten für die Unternehmung betraut werden.

§ 10. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses beziehen für die Sitzungen Taggelder und Reiseentschädigungen.

D. Die Direktion und die Angestellten.

§ 11. Sofern mehr als ein Direktor gewählt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Verteilung der Kompetenzen unter den Direktoren.

§ 12. Die Direktoren haben im Verwaltungsrate und im leitenden Ausschuß beratende Stimme; sie führen rechtsverbindliche Unterschrift für das Unternehmen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrate festgesetzten Reglemente über die Geschäftsführung.

§ 13. Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Unternehmung ob; es wird ihr das hierfür nötige Personal beigegeben.

Der Direktion stehen, soweit sie nicht höheren Instanzen übertragen sind, alle Pflichten und Befugnisse zu, welche der Betrieb der Unternehmung erfordert.

Insbesondere sorgt die Direktion mit den Angestellten

a) für die Leitung und Überwachung von Bau und Betrieb;
b) für die Ausführung der Beschlüsse der höheren Instanzen;
c) für die Vorbereitung aller Vorlagen für diese Instanzen, insbesondere der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.

§ 14. Soweit die Wahl von höheren Angestellten der Unternehmung dem Verwaltungsrate und leitenden Ausschusse vorbehalten ist, erfolgt sie auf unverbindlichen Vorschlag der Direktion; die übrigen Angestellten werden von der Direktion gewählt.

§ 15. Das Organisationsstatut tritt sofort in Kraft.

Zürich, 30. März 1908.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 16. März 1908.

Die Volksabstimmung über die gemäß Beschlüssen des Kantonsrates vom 2. März 1908 dem Referendum zu unterstellenden Vorlagen: 1. Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches, 2. Kantonsratsbeschluß betreffend den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betreffend die Errichtung neuer Hochschulbauten und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Fragen wird auf Sonntag den 26. April 1908 festgesetzt.

Die Direktion des Innern wird mit der Erhebung der Brandassekuranzsteuer pro 1907 im gesetzlichen Betrage von sechs Rappen auf Fr. 100 der Assekuranzsumme beauftragt.

Antrag des Regierungsrates
vom 30. April 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) auf dem Areal der Irrenheilanstalt Burghölzli.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) auf dem Areal der Irrenheilanstalt Burghölzli wird ein Kredit von Fr. 85,000 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Weisung.

Das Bedürfnis nach vermehrter Versorgungsgelegenheit für Geisteskranke ergibt sich aus den Jahresberichten der Anstalten Burghölzli und Rheinau. Im Burghölzli mußten 1904 63 Aufnahmsgesuche wegen Platzmangels abgewiesen werden, 1905 117, 1906 72, 1907 283. Der Zustand, daß diese Anstalt keine Anmeldungen abweisen mußte, hielt nur für die Jahre 1902 und 1903 an, im Anschluß an die Eröffnung der Neubauten in Rheinau im Oktober 1901. In Rheinau konnte bis Anfang 1906 eine kleinere Reserve von Plätzen behalten werden, dadurch, daß die Neubauten nur nach Maßgabe der Baupläne ausgenutzt und eine mögliche, etwas stärkere Belegung der Räume verschoben wurde. Im Laufe der Jahre 1906 und 1907 mußte diese Reserve aufgegeben und die Belegzahl der gesamten Anstalt von 940 auf 960 erhöht werden. Die Möglichkeit, Notfälle aufzunehmen, ist nur noch in ganz beschränktem Maße vorhanden; bald dürfte aber mit dieser gar nicht mehr gerechnet werden.

Die Aufsichtskommissionen der Anstalten Burghölzli und Rheinau haben diese Verhältnisse in gemeinsamer Sitzung besprochen und als berechtigte Forderungen zur Abhülfe dieser Übelstände anerkannt: Bau eines Wachsaales für Männer auf dem Areal der Anstalt Burghölzli, Bauten in Neu-Rheinau für Unterbringung von Unruhigen, Organisation der Familienpflege für Geisteskranke.

In allen neuern Irrenanstalten werden eine Anzahl Wachsäle gebaut, in alten Anstalten sucht man überall solche einzurichten. Der Wachsaal ist eine Einrichtung, bei welcher man die Patienten stets unter Augen behalten, sie also beobachten und die Behandlung je nach dem jeweiligen Befinden der Patienten richten kann. Dazu kommt der Vorteil, daß man Patienten, die aus irgend einem Grunde nicht zusammen passen, die sich z. B. im schlimmen Sinne beeinflussen, oder einander nicht leiden mögen, trennen kann. Von den Eintretenden werden zirka der vierte Teil erst in den Wachsaal verwiesen, sei es, daß diese unruhig, selbst gefährlich sind, oder der Arzt, bevor er sie auf eine bestimmte Abteilung versetzt, erst ihr Verhalten, ihre Eigenschaften kennen lernen will. Aus ähnlichen Gründen werden Kranke der einzelnen Abteilungen in die Wachsäle versetzt.

Die Anstalt Burghölzli hat zurzeit nur sechs Wachsaalplätze für unruhige Männer; durch Erstellung eines neuen Wachsaales zu 11—12 Plätzen wird bei dem steten Mangel an Plätzen für Unruhige sowohl für diese als für die neu Aufgenommenen eine bedeutende Verbesserung erzielt.

Das von der Direktion der öffentlichen Bauten ausgearbeitete Projekt eines Wachsaalanbaues beim Flügel der nördlichen Zellenabteilung entspricht im allgemeinen der im Jahre 1902 für die Frauenabteilung erstellten Baute, jedoch mit der Abweichung, daß die Neubaute um 33 m² größer wird und eine Zelle mehr erhält, um für den Krankensaal, sowie die Bäder reichlicheren Raum zu bekommen.

Der Anbau besitzt eine Gesamtfläche von 250 m² und mit Dach- und Kellerraum einen Kubikinhalt von 2250 m³.

Im Keller, der eine lichte Höhe von 3,10 m hat, ist die Heizanlage mit den Heizkammern für die indirekte Heizung der Krankenräume und ein Kohlenraum untergebracht.

Das Erdgeschoß mit einer lichten Höhe von 3,92 m enthält den großen Krankensaal mit 99 m² Fläche, drei Zellen, zwei Baderäume zur Aufstellung von fünf Badewannen, eine Küche, zwei Aborträume und eine Treppenanlage in dem Windenraum.

Ein Verbindungsbau dient als Durchgang vom bestehenden Zellenflügel in den Neubau. Beim Ausgang aus dem Wartsaal ist eine Rampe vorgesehen.

Der Krankensaal, die Zellen- und Wärterräume erhalten eichene Asphalt-Parketts auf massiver Bodenkonstruktion, die Bade- und Küchenräume Terazzoböden. Die Wände im Innern werden zum Teil mit Zement verputzt, zum Teil mit Ölfarbe gestrichen, alle Ecken werden abgerundet.

Die Baukosten stellen sich nach Berechnung der Baudirektion wie folgt:

1.	Erdarbeiten	Fr.	2,000
2.	Maurerarbeiten	"	33,000
3.	Steinhauerarbeiten	"	6,000
4.	Eisenlieferung und Schmiedarbeiten	"	3,000
5.	Zimmerarbeiten	"	5,500
6.	Spenglerarbeiten	"	1,200
7.	Dachdeckerarbeiten	"	1,700
8.	Glaserarbeiten	"	3,400
9.	Schreinerarbeiten	"	2,500
10.	Schlosserarbeiten	"	3,500
11.	Boden- und Wandbeläge	"	900
12.	Parkettarbeiten	"	2,500
13.	Malerarbeiten	"	1,400
14.	Heizanlage	"	9,500
15.	Installationsarbeiten	"	5,000
16.	Elektrische Anlage	"	500
17.	Bauleitung	"	2,000
18.	Verschiedenes	"	1,500
		Fr.	85,000

Zürich, den 30. April 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Kantonsratsbureau

betreffend

das Ergebnis der Erneuerungswahl der Mitglieder des Regierungsrates.

(Vom 4. Mai 1908.)

Das Bureau des Kantonsrates,

nach Prüfung der Wahlakten betreffend die am 26. April 1908 stattgehabte Erneuerungswahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	104,906
Eingegangene Stimmzettel	82,628
Diese Zahl siebenfach	578,396
Davon ab die leeren Stimmen . . .	159,016
Zahl der abgegebenen Stimmen . . .	419,380
Einfache Zahl der Stimmen	59,911
Absolutes Mehr	29,956

Gewählt sind:

Herr	Regierungsrat Bleuler	mit	56,622	Stimmen
„	„ Ernst	„	62,936	„
„	Obergerichtspräsident Dr. Haab	„	55,370	„
„	Regierungsrat Dr. Locher . .	„	56,307	„
„	„ Lutz	„	56,223	„
„	„ Nägeli	„	45,813	„
„	„ Dr. Stößel . . .	„	55,657	„

Ferner erhielt:

Herr	Dr. Kraft in Zürich	22,644	Stimmen
	Vereinzelt sind	5,524	„
	Ungültig sind	2,284	„
		419,380	Stimmen

beschließt:

I. Das Wahlresultat ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb vier Tagen, von der Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt an gerechnet, dem Bureau des Kantonsrates zuhanden des letztern einzureichen (§ 48 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc.).

II. Vom Wahlresultate ist den Gewählten, dem Regierungsrate und dem Kantonsrate besondere Mitteilung zu machen.

Zürich, den 4. Mai 1908.

Im Namen des Kantonsratsbureau,

Der Präsident: E. Müller.

Der erste Sekretär: Dr. A. Huber.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Regierungsratswahlen vom 26. April 1908.

Bezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Blenler	Herr Ernst	Herr Dr. Haab	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Zürich	41,072	32,851	23,612	27,268	23,227	23,424	23,456	17,184	23,276	12,208	2,675	644	52,983
Affoltern . . .	3,349	2,455	1,756	1,684	1,714	1,753	1,740	1,683	1,741	184	141	139	4,650
Horgen	9,471	7,072	4,750	5,368	4,675	4,712	4,728	4,034	4,602	1,845	612	125	14,053
Meilen	5,323	3,627	2,751	2,545	2,696	2,724	2,706	2,590	2,635	416	185	59	6,082
Hinwil	8,650	6,511	4,845	4,844	4,776	4,835	4,823	4,146	4,815	1,275	183	147	10,888
Uster	4,623	3,430	2,334	2,413	2,247	2,301	2,298	2,019	2,279	604	116	131	7,268
Pfäffikon . . .	4,509	3,597	2,530	2,524	2,464	2,537	2,520	2,257	2,522	497	112	101	7,115
Winterthur . .	14,885	12,455	7,468	9,841	7,246	7,483	7,450	5,837	7,400	4,507	806	252	28,895
Andelfingen . .	4,109	3,547	2,248	2,135	2,143	2,245	2,227	2,181	2,183	178	200	258	8,831
Bülach	5,363	4,393	2,676	2,629	2,578	2,662	2,641	2,334	2,575	669	251	298	11,447
Dielsdorf . . .	3,552	2,690	1,652	1,685	1,604	1,631	1,634	1,548	1,629	261	243	139	6,804
	104,906	82,628	56,622	62,936	55,370	56,307	56,223	45,813	55,657	22,644	5,524	2,284	159,016

Bezirk Zürich	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Dr. Haab	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Äsch	78	64	42	40	41	42	41	40	42	2	—	1	157
Albisrieden . .	318	248	146	214	142	147	147	127	142	94	38	—	539
Altstetten . . .	920	683	327	561	330	331	332	257	347	344	43	19	1890
Birmensdorf . .	287	179	133	138	132	132	136	129	131	15	16	7	284
Dietikon . . .	701	561	292	384	287	282	288	243	292	175	112	18	1554
Geroldswil . .	37	35	26	28	26	26	25	24	26	4	—	6	54
Höngg	805	638	335	535	320	339	339	282	340	283	67	—	1626
Niederurdorf . .	69	46	32	33	32	33	33	27	33	8	7	—	84
Oberengstringen . .	114	80	34	63	35	34	39	33	34	33	4	—	251
Oberurdorf . .	128	101	78	90	77	77	78	68	78	24	12	—	125
Örlikon	1383	1161	643	1023	619	639	642	581	639	506	60	4	2771
Ötwil a. d. L. .	61	60	34	36	35	34	34	33	34	6	3	—	171
Schlieren . . .	505	406	211	336	210	207	207	165	211	202	17	6	1070
Schwamendingen	296	237	135	195	130	133	134	112	136	104	9	1	570
Seebach . . .	814	731	332	626	315	342	342	261	338	401	71	12	2077
Uitikon . . .	84	71	60	46	57	60	60	60	53	1	1	—	99
Unterengstringen . .	82	74	51	53	49	48	48	51	48	11	2	—	157
Weiningen . .	185	155	102	98	94	99	98	93	100	19	3	7	372
Witikon . . .	91	54	43	40	43	44	44	39	43	7	1	—	74
Zollikon . . .	504	339	251	224	252	249	250	216	242	36	15	—	638
Zürich	33610	26928	20305	22505	20001	20126	20139	14343	19967	9933	2194	563	38420
	41072	32851	23612	27268	23227	23424	23456	17184	23276	12208	2675	644	52983

Bezirk Affoltern													
Äugst	151	99	73	66	70	73	69	71	71	5	6	7	182
Affoltern . . .	625	459	329	340	316	329	325	303	328	82	29	17	815
Bonstetten . .	186	170	108	104	109	110	109	106	109	10	21	14	390
Hausen . . .	361	205	153	137	150	152	152	151	147	5	3	8	377
Hedingen . . .	228	142	115	110	111	115	117	109	115	18	9	1	174
Kappel	150	139	67	62	67	66	66	68	66	—	—	21	490
Knonau . . .	162	105	73	72	71	72	72	72	72	3	17	7	204
Maschwanden .	130	112	76	67	76	76	75	76	75	—	—	22	241
Mettmenstetten .	376	256	209	193	205	208	207	206	206	6	12	—	340
Obfelden . . .	329	293	200	192	196	198	199	190	205	21	7	14	629
Ottenbach . . .	280	230	166	166	158	165	163	146	167	29	17	22	411
Rifferswil . . .	125	70	52	44	51	51	52	51	49	2	—	—	138
Stallikon . . .	164	105	86	82	86	89	85	88	84	—	10	6	119
Wettswil . . .	82	70	49	49	48	49	49	46	47	3	10	—	140
	3349	2455	1756	1684	1714	1753	1740	1683	1741	184	141	139	4650
Bezirk Horgen													
Adliswil . . .	983	687	397	503	391	401	395	372	393	173	157	—	1627
Hirzel	264	208	124	122	126	126	126	110	124	21	10	5	562
Horgen	1710	1461	989	1058	975	973	984	753	938	451	71	38	2997
Hütten	142	70	59	57	61	59	59	53	59	4	5	1	73
Kilchberg b. Z. .	500	362	269	270	263	270	266	230	257	63	8	1	637
Langnau . . .	431	331	172	248	167	166	172	126	165	142	37	—	922
Oberrieden . .	307	249	160	182	158	158	162	145	148	65	16	13	536
Richterswil . .	990	639	539	528	528	532	535	476	512	79	31	1	712
Rüschlikon . .	376	308	199	220	193	199	196	178	191	64	37	14	665
Schönenberg . .	297	169	141	128	141	139	140	131	142	9	3	24	185
Thalwil . . .	1630	1260	654	976	640	653	652	593	653	464	222	14	3299
Wädenswil . .	1841	1328	1047	1076	1032	1036	1041	867	1020	310	15	14	1838
	9471	7072	4750	5368	4675	4712	4728	4034	4602	1845	612	125	14053

Bezirk Meilen	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Dr. Haab	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Erlenbach . . .	347	228	165	142	162	167	163	150	154	23	8	1	461
Herrliberg . .	290	182	139	125	134	139	138	136	139	11	41	2	270
Hombrechtikon .	595	386	294	266	289	290	294	285	286	27	22	7	642
Küsnacht . . .	800	541	425	397	419	420	417	397	399	50	17	2	844
Männedorf . .	672	459	343	293	338	333	325	316	333	57	25	1	849
Meilen	867	583	433	400	438	434	431	408	421	58	22	22	1014
Ötwil a. S. . .	242	181	156	140	148	152	152	150	147	11	20	3	188
Stäfa	995	715	515	508	496	507	505	480	479	142	24	20	1329
Ütikon	368	248	204	199	197	204	204	190	201	33	3	—	301
Zumikon . . .	147	104	77	75	75	78	77	78	76	4	3	1	184
	5323	3627	2751	2545	2696	2724	2706	2590	2635	416	185	59	6082
Bezirk Hinwil													
Bäretswil . . .	634	518	419	361	416	422	416	409	445	52	8	12	666
Bubikon . . .	400	280	209	192	208	208	206	188	202	30	16	1	500
Dürnten . . .	788	606	441	486	432	439	441	327	441	202	28	7	998
Fischenthal . .	510	391	232	215	219	220	224	217	223	20	15	7	1145
Goßau	629	469	367	319	366	366	366	349	352	49	2	32	715
Grüningen . .	364	252	199	170	197	199	199	194	190	7	3	18	388
Hinwil	804	586	394	362	391	391	394	357	385	50	31	10	1337
Rüti	1232	897	679	710	667	680	677	515	665	261	24	14	1387
Seegräben . .	186	153	118	126	119	122	120	99	122	34	17	—	194
Wald	1646	1207	923	962	896	922	917	769	915	281	10	30	1824
Wetzikon . . .	1457	1152	864	941	865	866	863	722	875	289	29	16	1734
	8650	6511	4845	4844	4776	4835	4823	4146	4815	1275	183	117	10888

Bezirk Uster

Dübendorf . .	664	538	324	351	314	317	319	234	320	144	29	3	1411
Egg	558	399	327	308	319	322	320	301	320	44	11	4	517
Fällanden . . .	183	131	79	73	73	79	76	73	78	8	8	7	363
Greifensee . .	75	65	46	42	45	45	47	44	46	3	1	—	136
Maur	356	223	141	139	128	132	133	136	131	5	6	5	605
Mönchaltorf . .	211	155	110	93	99	105	103	110	105	4	2	3	351
Schwerzenbach .	56	50	36	32	34	35	35	34	35	2	—	7	100
Uster	1828	1280	892	981	874	887	879	745	875	320	26	45	2436
Volketswil . .	399	342	231	230	227	233	239	210	232	24	27	57	684
Wangen . . .	293	247	148	164	134	146	147	132	137	50	6	—	665
	4623	3430	2334	2413	2247	2301	2298	2019	2279	604	116	131	7268

Bezirk Pfäffikon

Bauma	716	510	436	432	422	436	439	417	436	51	18	9	474
Fehraltorf . .	241	180	140	123	139	141	141	112	137	28	16	6	277
Hittnau . . .	366	309	201	185	193	202	200	183	202	27	2	2	766
Illnau	714	561	369	367	348	372	367	322	375	95	28	7	1277
Kyburg . . .	101	86	58	57	53	56	58	49	58	10	—	2	201
Lindau	367	306	176	210	169	180	172	156	176	72	14	11	806
Pfäffikon . . .	762	634	424	465	419	426	426	334	422	174	2	50	1296
Russikon . . .	338	288	193	174	186	194	193	174	191	21	17	1	672
Sternenberg . .	176	128	110	102	108	105	105	101	105	5	2	—	153
Weißlingen . .	326	279	187	186	189	189	186	185	187	—	10	13	621
Wila	216	171	130	125	128	130	128	118	128	10	3	—	297
Wildberg . . .	186	145	106	98	110	106	105	106	105	4	—	—	275
	4509	3597	2530	2524	2464	2537	2520	2257	2522	497	112	101	7115

Bezirk Winterthur	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Dr. Haab	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Altikon . . .	123	95	74	71	71	77	74	74	71	1	—	—	152
Bertschikon . .	178	164	98	98	99	100	99	98	99	2	9	—	446
Brütten . . .	123	106	80	95	79	79	80	71	80	27	7	—	144
Dägerlen . . .	131	121	84	81	83	86	86	83	86	4	12	—	242
Dättlikon . . .	86	60	32	42	31	32	30	27	32	15	40	—	139
Dinhard . . .	170	158	101	95	98	101	101	100	101	7	1	9	392
Elgg	415	333	219	233	215	224	224	200	219	57	19	38	683
Ellikon	102	83	39	39	37	40	40	36	36	9	3	7	295
Elsau	197	173	108	125	109	109	110	93	103	37	24	2	391
Hagenbuch . .	145	130	94	93	93	94	93	94	93	—	1	—	255
Hettlingen . .	120	96	52	53	53	52	52	52	52	13	1	—	292
Hofstetten . .	126	109	73	73	71	73	73	69	73	7	—	—	251
Neftenbach . .	461	284	172	184	171	170	176	149	172	48	18	—	728
Oberwinterthur .	799	672	335	436	322	340	338	256	341	201	28	35	2072
Pfungen . . .	210	165	95	99	92	95	95	79	92	30	35	—	443
Rickenbach . .	107	92	73	74	72	75	75	73	75	2	—	—	125
Schlatt	131	102	68	66	67	70	68	67	66	4	—	—	238
Schottikon . .	56	50	29	35	28	29	32	27	32	10	—	—	128
Seen	714	578	295	392	285	297	296	207	293	194	69	7	1711
Senzach . . .	239	206	137	158	141	141	140	122	138	42	35	—	388
Töß	1299	1137	584	1008	552	578	568	390	579	665	120	24	2891
Turbenthal . .	545	430	312	310	309	311	313	306	310	11	1	1	826
Veltheim . . .	1097	932	539	815	511	535	540	387	540	467	79	8	2103
Wiesendangen .	239	224	139	147	136	142	138	121	140	41	5	—	559

Winterthur	5880	4993	3080	4265	3000	3077	3049	2202	3013	2272	237	85	10671
Wülflingen	785	655	342	538	311	340	344	250	349	310	49	19	1733
Zell	407	307	214	216	210	216	216	204	215	31	13	17	597
	14885	12455	7468	9841	7246	7483	7450	5837	7400	4507	806	252	28895
Bezirk Andelfingen													
Adlikon	123	103	54	46	52	55	55	55	54	—	13	29	308
Benken	147	138	114	97	110	113	111	114	109	—	12	2	184
Berg	122	120	66	60	62	64	66	66	63	—	12	14	367
Buch	143	115	91	84	91	90	91	89	91	—	4	25	149
Dachsen	141	121	89	90	84	90	90	82	88	19	18	9	188
Dorf	91	80	40	38	39	40	40	39	39	1	—	—	284
Feuerthalen	392	295	134	144	125	135	132	129	130	43	14	27	1052
Flaach	211	170	105	94	101	104	103	103	102	2	3	17	456
Flurlingen	194	162	79	82	71	77	76	69	76	22	6	24	552
Großandelfingen	195	169	121	111	119	121	119	118	112	5	3	8	346
Henggart	89	80	47	49	46	48	48	45	49	9	4	6	209
Humlikon	68	66	40	40	36	40	40	38	37	1	2	2	186
Kleinandelfingen	260	248	155	146	153	158	159	155	152	2	4	21	631
Laufen-Uhwiesen	194	170	115	111	105	112	114	106	119	20	29	13	346
Marthalen	293	248	188	161	168	184	179	182	180	5	14	4	471
Oberstammheim	200	178	104	85	102	102	101	103	93	—	11	2	543
Ossingen	256	207	141	135	139	142	142	142	141	1	3	7	456
Rheinau	171	130	87	112	79	88	87	71	86	46	12	7	235
Thalheim a. d. Th.	119	115	75	73	70	80	74	78	77	—	11	14	253
Trüllikon	247	221	132	122	130	131	131	129	121	—	11	—	640
Truttikon	86	83	59	57	57	58	56	59	57	—	1	4	173
Unterstammheim	161	149	108	101	107	108	108	106	107	2	—	—	296
Volken	66	56	37	36	33	37	37	37	36	—	4	8	127
Waltalingen	140	123	67	61	64	68	68	66	64	—	9	15	379
	4109	3547	2248	2135	2143	2245	2227	2181	2183	178	200	258	8831

Bezirk Bülach	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Dr. Haab	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Bachenbülach .	163	147	89	81	75	89	88	85	87	39	19	2	375
Bassersdorf . .	274	232	137	159	132	131	134	96	128	73	5	21	608
Bülach	464	387	255	207	253	255	257	253	248	30	24	24	903
Dietlikon . . .	133	122	81	86	74	81	78	46	77	44	11	23	253
Eglisau . . .	319	219	137	130	136	138	136	137	133	2	5	8	571
Freienstein . .	331	270	163	179	165	162	160	156	161	36	29	16	663
Glattfelden . .	320	245	167	135	159	163	158	149	160	34	20	1	569
Hochfelden . .	134	123	61	52	62	63	62	56	59	14	12	11	409
Höri	134	102	56	44	52	56	56	56	54	7	6	—	327
Hüntwangen . .	133	124	66	63	65	63	65	62	63	2	2	26	391
Kloten	390	337	207	203	202	205	201	156	199	61	7	7	911
Lufingen . . .	93	66	46	43	48	46	46	46	45	—	—	7	135
Nürensdorf . .	235	195	136	133	127	133	133	98	126	41	14	15	409
Oberembrach . .	161	135	88	84	84	88	88	88	78	—	4	—	343
Opfikon . . .	205	134	79	94	76	82	80	55	79	49	7	7	330
Rafz	344	269	127	123	122	127	126	123	122	5	14	7	987
Rieden	83	68	36	43	34	36	34	25	34	23	3	—	208
Rorbas	323	291	162	193	162	162	163	146	153	81	4	53	758
Unterembrach .	384	324	196	213	181	199	198	183	193	35	21	3	846
Wallisellen . .	299	219	155	161	149	152	149	87	153	82	9	1	435
Wasterkingen .	89	85	51	51	46	51	49	53	53	1	6	28	206
Wil	171	161	76	70	72	77	75	77	72	1	19	15	573
Winkel	181	138	105	82	102	103	105	101	98	9	10	14	237
	5363	4393	2676	2629	2578	2662	2641	2334	2575	669	251	289	11447

Bezirk Dielsdorf

Affoltern b. Z.	401	306	156	220	158	155	156	107	161	134	48	—	847
Bachs	125	77	48	48	45	48	48	48	48	—	4	—	202
Boppelsen	73	64	49	47	47	49	49	49	49	—	—	—	109
Buchs	140	84	56	61	53	56	57	55	57	7	8	—	178
Dällikon	91	85	73	68	72	73	73	68	73	5	4	7	79
Dänikon	45	44	25	24	22	25	25	19	25	1	—	1	141
Dielsdorf	175	121	92	87	90	93	91	90	91	2	18	—	193
Hüttikon	34	34	26	24	26	27	27	25	25	2	—	—	56
Neerach	141	104	53	52	51	55	50	53	52	3	6	—	353
Niederglatt	148	123	63	79	59	59	64	52	64	28	4	14	375
Niederhasli	229	194	95	99	91	92	94	95	98	—	34	—	660
Niederweningen	170	120	87	86	83	87	86	82	83	6	3	26	211
Oberglatt	184	80	54	50	52	54	54	48	53	9	7	7	172
Oberweningen	76	62	43	42	43	41	42	43	43	—	3	—	134
Otelfingen	134	105	71	71	68	69	69	74	68	—	—	9	236
Regensberg	60	49	38	33	39	35	34	39	34	—	7	—	84
Regensdorf	304	256	191	172	182	189	189	166	189	31	13	33	437
Rümlang	255	164	90	103	87	86	87	88	87	29	44	7	440
Schleinikon	85	60	43	41	42	45	44	45	40	3	—	4	113
Schöfflisdorf	79	64	39	40	40	39	41	41	41	—	—	7	160
Stadel	250	181	66	60	65	62	63	67	59	—	38	8	779
Steinmaur	201	173	103	95	99	101	100	103	101	1	—	16	492
Weiach	152	140	91	83	90	91	91	91	88	—	2	—	353
	3552	2690	1652	1685	1604	1631	1634	1548	1629	261	243	139	6804

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl.

(Vom 14. April 1908.)

Im Bezirke Horgen ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Albert Hiestand in Hütten vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **17. Mai 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl in das Bezirksgericht" zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch das **Statthalteramt Horgen** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Horgen für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an das Statthalteramt Horgen.

Zürich, den 14. April 1908.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl.

(Vom 22. April 1908.)

Im Bezirke Pfäffikon ist eine Ersatzwahl für den Statthalter an Stelle des verstorbenen Herrn Emil Enderli in Illnau vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **17. Mai 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl des Statthalters" zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die **Bezirksratskanzlei Pfäffikon** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Pfäffikon für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an die Bezirksratskanzlei Pfäffikon.

Zürich, den 22. April 1908.

Der Direktor des Innern:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Antrag des Bureau des Kantonsrates
vom 4. Mai 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. April 1908.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. April 1908,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	104,906
Eingegangene Stimmzettel	87,793
Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches:	
Annehmende sind	49,528
Verwerfende sind	34,030
Ungültige Stimmen	86
Leere Stimmen	4,149
Kantonsratsbeschluß betreffend den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betreffend die Errichtung neuer Hochschulbauten und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Fragen:	
Annehmende sind	57,300
Verwerfende sind	23,937
Ungültige Stimmen	73
Leere Stimmen	6,483

beschließt:

I. Die Referendumsvorlagen „Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches" und „Kantonsratsbeschluß betreffend den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betreffend die Errichtung neuer Hochschulbauten und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Fragen" werden als vom Volke angenommen erklärt.

II. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 4. Mai 1908.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident:
E. Müller.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 26. April 1908.

a) Nach Bezirken.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches				Kantonsratsbeschluß betr. den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweiz. Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betr. Errichtung neuer Hochschulbauten etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	41072	33060	16565	15436	25	1034	21378	9849	21	1812
Affoltern . . .	3349	2732	1930	585	40	177	1857	603	33	239
Horgen . . .	9471	7666	4576	2722	3	365	5077	1994	3	592
Meilen	5323	4196	3086	952	—	158	3215	710	—	271
Hinwil	8650	7387	4366	2721	3	297	5049	1824	2	512
Uster	4623	3970	2592	1154	4	220	2613	1013	4	340
Pfäffikon . . .	4509	3954	2426	1251	3	274	2537	1050	2	365
Winterthur . .	14885	13124	5958	6449	5	712	8865	3238	3	1018
Andelfingen . .	4109	3735	2698	616	1	420	2600	659	3	473
Bülach	5363	4856	3113	1452	2	289	2364	1929	2	561
Dielsdorf . . .	3552	3113	2218	692	—	203	1745	1068	—	300
	104906	87793	49528	34030	86	4149	57300	23937	73	6483

b) Nach Gemeinden.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches				Kantonsratsbeschluß betr. den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweiz. Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betr. Errichtung neuer Hochschulbauten etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	78	66	50	13	—	3	50	7	—	9
Albisrieden	318	263	130	122	—	11	163	81	—	19
Altstetten	920	780	311	453	—	16	430	306	—	44
Birmensdorf	287	226	177	38	1	10	144	58	—	24
Dietikon	701	600	280	297	—	23	378	187	—	35
Geroldswil	37	34	23	9	—	2	23	7	—	4
Höngg	805	677	292	359	—	26	372	255	—	50
Niederurdorf	69	52	27	22	—	3	22	21	—	9
Oberengstringen	114	91	33	50	—	8	42	33	—	16
Oberurdorf	128	114	75	30	—	9	80	26	—	8
Örlikon	1383	1209	515	655	—	39	773	355	—	81
Ötwil a. d. L.	61	61	45	12	—	4	41	14	—	6
Schlieren	505	434	183	234	—	17	206	201	—	27
Schwamendingen	296	253	95	145	—	13	135	108	—	10
Seebach	814	739	238	489	—	12	418	292	—	29
Uitikon	84	79	64	10	—	5	59	13	—	7
Unterengstringen	82	76	54	19	—	3	56	10	—	10
Weiningen	185	168	107	49	—	12	126	31	—	11
Witikon	91	67	49	15	—	3	50	12	—	5
Zollikon	504	363	275	62	—	26	305	32	—	26
Zürich	33610	26708	13542	12353	24	789	17505	7800	21	1382
	41072	33060	16565	15436	25	1034	21378	9849	21	1812

Bezirk Affoltern.										
Äugst	151	126	91	23	—	12	74	35	—	17
Affoltern a. A.	625	509	308	165	36	—	379	100	29	1
Bonstetten	186	178	114	44	—	20	93	60	—	25
Hausen	361	235	191	36	3	5	145	65	3	22
Hedingen	228	161	118	32	—	11	125	26	—	10
Kappel	150	143	93	18	—	32	74	31	—	38
Knonau	162	121	95	18	—	8	85	23	—	13
Maschwanden	130	112	90	7	—	15	87	10	—	15
Mettmenstetten	376	320	261	47	—	12	245	51	—	24
Obfelden	329	306	211	72	—	23	218	61	—	27
Ottenbach	280	237	138	79	—	20	139	74	—	24
Rifferswil	125	87	68	13	—	6	62	13	—	12
Stallikon	164	122	98	21	—	3	79	39	—	4
Wettswil	82	75	54	10	1	10	52	15	1	7
	3349	2732	1930	585	40	177	1857	603	33	239
Bezirk Horgen.										
Adliswil	983	800	490	274	—	36	515	228	—	57
Hirzel	264	230	150	53	—	27	143	53	—	34
Horgen	1710	1517	855	591	—	71	1011	387	—	119
Hütten	142	101	73	23	—	5	63	26	—	12
Kilchberg b. Z.	500	385	284	85	—	16	311	53	—	21
Langnau	431	339	154	165	2	18	199	111	2	27
Oberrieden	307	272	158	98	—	16	178	68	—	26
Richterswil	990	714	486	192	1	35	491	157	1	65
Rüschlikon	376	327	205	107	—	15	228	80	—	19
Schönenberg	297	195	141	49	—	5	101	80	—	14
Thalwil	1630	1352	625	662	—	65	798	449	—	105
Wädenswil	1841	1434	955	423	—	56	1039	302	—	93
	9471	7666	4576	2722	3	365	5077	1994	3	592

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches				Kantonsratsbeschluß betr. den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweiz. Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betr. Errichtung neuer Hochschulbauten etc.			
Bezirk Meilen.			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Erlenbach	347	253	192	49	—	12	192	39	—	22
Herrliberg	290	215	167	37	—	11	167	37	—	11
Hombrechtikon	595	496	374	101	—	21	338	127	—	31
Küsnacht	800	591	469	112	—	10	501	69	—	21
Männedorf	672	519	370	135	—	14	400	95	—	24
Meilen	867	681	505	156	—	20	537	107	—	37
Ötwil a. S.	242	208	168	29	—	11	159	29	—	20
Stäfa	995	821	568	219	—	34	614	141	—	66
Ütikon	368	295	187	96	—	12	223	45	—	27
Zumikon	147	117	86	18	—	13	84	21	—	12
	5323	4196	3086	952	—	158	3215	710	—	271
Bezirk Hinwil.										
Bäretswil	634	557	411	119	1	26	408	113	1	35
Bubikon	400	342	254	77	1	10	254	73	—	15
Dürnten	788	697	295	382	—	20	443	211	—	43
Fischenthal	510	442	273	123	—	46	267	111	—	64
Goßau	629	560	387	145	—	28	361	155	—	44
Grüningen	364	288	232	43	—	13	207	55	—	26
Hinwil	804	694	480	165	1	48	497	127	1	69
Rüti	1232	988	460	518	—	10	694	260	—	34
Seegräben	186	162	97	59	—	6	89	55	—	18
Wald	1646	1390	785	541	—	64	988	315	—	87
Wetzikon	1457	1267	692	549	—	26	841	349	—	77
	[illegible]	[illegible]	4366	2721	3	297	5049	1824	2	512

Bezirk Uster.										
Dübendorf . .	664	584	345	216	3	20	358	187	3	36
Egg	558	474	370	81	—	23	359	88	—	27
Fällanden . . .	183	158	116	30	1	11	101	35	1	21
Greifensee . .	75	70	55	12	—	3	44	19	—	7
Maur	356	312	233	41	—	38	212	53	—	47
Mönchaltorf . .	211	181	129	38	—	14	113	42	—	26
Schwerzenbach .	56	49	35	10	—	4	39	8	—	2
Uster	1828	1500	862	575	—	63	947	443	—	110
Volketswil . .	399	373	287	66	—	20	276	67	—	30
Wangen . . .	293	269	160	85	—	24	164	71	—	34
	4623	3970	2592	1154	4	220	2613	1013	4	340
Bezirk Pfäffikon.										
Bauma	716	596	439	145	—	12	435	129	—	32
Fehraltorf . . .	241	196	140	45	—	11	146	33	—	17
Hittnau . . .	366	324	191	94	—	39	192	85	—	47
Illnau	714	619	361	224	1	33	385	173	—	61
Kyburg . . .	101	95	51	31	—	13	70	14	—	11
Lindau	367	329	142	151	—	36	197	97	—	35
Pfäffikon . . .	762	697	372	286	2	37	431	213	2	51
Russikon . . .	338	307	207	70	—	30	204	68	—	35
Sternenberg . .	176	149	97	43	—	9	77	63	—	9
Weißlingen . .	326	298	192	84	—	22	190	81	—	27
Wila	216	189	124	43	—	22	112	50	—	27
Wildberg . . .	186	155	110	35	—	10	98	44	—	13
	4509	3954	2426	1251	3	274	2537	1050	2	365

Bezirk Winterthur.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches				Kantonsratsbeschluß betr. den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweiz. Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betr. Errichtung neuer Hochschulbauten etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Altikon	123	101	86	5	—	10	86	5	—	10
Bertschikon	178	169	117	27	—	25	111	32	—	26
Brütten	123	112	75	34	—	3	69	32	—	11
Dägerlen	131	129	93	23	—	13	98	18	—	13
Dättlikon	86	72	35	34	—	3	30	39	—	3
Dinhard	170	162	129	20	—	13	112	31	—	19
Elgg	415	360	217	124	—	19	268	63	—	29
Ellikon	102	84	46	25	—	13	40	30	—	14
Elsau	197	185	92	80	—	13	136	34	—	15
Hagenbuch	145	131	96	16	—	19	101	10	—	20
Hettlingen	120	103	57	37	—	9	59	32	—	12
Hofstetten	126	117	87	18	—	12	85	17	—	15
Neftenbach	461	329	182	117	—	30	203	85	—	41
Oberwinterthur	799	692	270	353	—	69	409	199	—	84
Pfungen	210	186	95	80	—	11	108	58	—	20
Rickenbach	107	98	84	6	1	7	78	12	—	8
Schlatt	131	114	81	23	—	10	89	17	—	8
Schottikon	56	54	26	22	—	6	29	19	—	6
Seen	714	636	222	379	—	35	358	211	—	67
Seuzach	239	217	118	86	—	13	157	44	—	16
Töß	1299	1186	308	866	—	12	655	478	—	53
Turbenthal	545	489	346	87	—	56	314	104	—	71
Veltheim	1097	969	316	615	—	38	633	263	—	73
Wiesendangen	239	226	131	65	—	30	154	40	—	32

Winterthur . .	5880	5170	2261	2729	1	179	3933	981	—	256
Wülflingen . .	785	687	183	465	—	39	330	292	—	65
Zell	407	346	205	113	3	25	220	92	3	31
	14885	13124	5958	6449	5	712	8865	3238	3	1018
Bezirk Andelfingen.										
Adlikon . . .	123	110	82	8	—	20	66	20	—	24
Benken . . .	147	143	129	6	—	8	129	5	—	9
Berg	122	121	93	6	—	22	80	20	—	21
Buch	143	128	107	13	—	8	90	24	—	14
Dachsen . . .	141	129	90	36	—	3	90	34	—	5
Dorf	91	83	60	10	—	13	55	16	—	12
Feuerthalen . .	392	321	160	117	—	44	222	54	1	44
Flaach	211	190	136	28	—	26	115	48	—	27
Flurlingen . .	194	179	75	91	1	12	95	65	1	18
Großandelfingen . .	195	178	139	17	—	22	130	21	—	27
Henggart . . .	89	86	64	14	—	8	58	20	—	8
Humlikon . . .	68	66	50	9	—	7	43	14	—	9
Kleinandelfingen . .	260	252	182	30	—	40	162	47	1	42
Laufen-Uhwiesen	194	183	120	56	—	7	131	47	—	5
Marthalen . . .	293	262	204	34	—	24	180	50	—	32
Oberstammheim	200	180	144	7	—	29	136	14	—	30
Ossingen . . .	256	229	192	13	—	24	178	28	—	23
Rheinau . . .	171	141	69	67	—	5	84	51	—	6
Thalheim a. d. Th.	119	115	88	12	—	15	81	13	—	21
Trüllikon . . .	247	219	167	20	—	32	158	25	—	36
Truttikon . . .	86	86	79	3	—	4	69	10	—	7
Unterstammheim . .	161	146	116	11	—	19	116	11	—	19
Volken	66	61	54	—	—	7	48	2	—	11
Waltalingen . .	140	127	98	8	—	21	84	20	—	23
	4109	3735	2698	616	1	420	2600	659	3	473

Bezirk Bülach.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches				Kantonsratsbeschluß betr. den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweiz. Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betr. Errichtung neuer Hochschulbauten etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bachenbülach	163	157	76	74	—	7	55	82	—	20
Bassersdorf	274	248	135	105	1	7	162	68	—	18
Bülach	464	422	278	128	—	16	191	187	—	44
Dietlikon	133	124	71	50	—	3	91	28	—	5
Eglisau	319	237	191	26	1	19	95	109	—	33
Freienstein	331	304	170	112	—	22	148	125	—	31
Glattfelden	320	312	195	107	—	10	120	167	1	24
Hochfelden	134	126	64	57	—	5	22	97	—	7
Höri	134	119	73	41	—	5	36	74	—	9
Hüntwangen	133	128	89	29	—	10	73	31	—	24
Kloten	390	374	268	92	—	14	204	134	—	36
Lufingen	93	79	66	10	—	3	42	27	—	10
Nürensdorf	235	221	155	50	—	16	114	83	—	24
Oberembrach	161	145	115	14	—	16	81	40	—	24
Opfikon	205	164	84	67	—	13	76	67	—	21
Rafz	344	296	222	40	—	34	157	80	—	59
Rieden	83	74	32	37	—	5	28	34	—	12
Rorbas	323	311	159	138	—	14	125	153	1	32
Unterembrach	384	355	209	118	—	28	174	133	—	48
Wallisellen	299	257	137	111	—	9	143	92	—	22
Wasterkingen	89	88	73	8	—	7	67	9	—	12
Wil	171	164	123	19	—	22	79	55	—	30
Winkel	181	151	128	19	—	4	81	54	—	16
	5363	4856	3113	1452	2	289	2364	1929	2	561

Bezirk Dielsdorf.										
Affoltern b. Z.	401	331	124	199	—	8	151	167	—	13
Bachs	125	99	71	13	—	15	47	38	—	14
Boppelsen	73	72	60	3	—	9	50	12	—	10
Buchs	140	124	103	17	—	4	76	37	—	11
Dällikon	91	85	80	2	—	3	75	8	—	2
Dänikon	45	45	37	4	—	4	29	9	—	7
Dielsdorf	175	139	112	24	—	3	96	38	—	5
Hüttikon	34	34	28	4	—	2	22	9	—	3
Neerach	141	111	85	16	—	10	40	50	—	21
Niederglatt	148	140	70	64	—	6	53	76	—	11
Niederhasli	229	211	154	42	—	15	101	91	—	19
Niederweningen	170	144	104	33	—	7	96	35	—	13
Oberglatt	184	143	107	31	—	5	55	76	—	12
Oberweningen	76	66	51	9	—	6	40	19	—	7
Otelfingen	134	117	100	6	—	11	93	13	—	11
Regensberg	60	52	46	2	—	4	41	5	—	6
Regensdorf	304	281	225	47	—	9	215	51	—	15
Rümlang	255	212	126	76	—	10	122	71	—	19
Schleinikon	85	75	61	6	—	8	41	26	—	8
Schöfflisdorf	79	69	58	7	—	4	44	18	—	7
Stadel	250	231	165	40	—	26	65	123	—	43
Steinmaur	201	190	146	19	—	25	131	35	—	24
Weiach	152	142	105	28	—	9	62	61	—	19
	3552	3113	2218	692	—	203	1745	1068	—	300

Eidgenössische Pferdezählung 1908.

Kanton Zürich.

Die Zählung des Pferdebestandes und die Untersuchung der einzelnen Pferde auf die militärische Tauglichkeit durch die eidgenössischen Experten beginnt am 11. Mai 1908.

Es sind ohne Beschirrung und Sattelung zu der von den Gemeinderäten angegebenen Zeit und Ort vorzuführen:

Alle im Kanton Zürich stehenden Pferde und Maultiere, inbegriffen die Landwehr-Kavalleriepferde, die berittenen Offizieren gehörenden Pferde, sowie diejenigen der Militärbeamten und Instruktionsoffiziere.

Nicht vorzuführen sind:

1. Die Pferde, welche im Jahre 1908 nicht vier Jahre alt und die Maultiere, welche nicht drei Jahre alt werden;
2. die Zuchthengste;
3. die in den Händen von Kavallerieoffizieren, Dragonern, Guiden, Mitrailleuren und Stabstrompetern des Auszuges, sowie von Drittmännern sich befindenden Bundespferde;
4. die in Jahresration stehenden Offizierspferde;
5. die kranken, oder wegen einer ansteckenden Krankheit abgesperrten Pferde und Maultiere. Für solche Pferde und Maultiere ist ein tierärztliches Zeugnis vorzuweisen;
6. die Regie- und Remonten-Pferde, sowie alle diejenigen Pferde, die sich am 11. Mai im Militärdienst oder in Militärkuranstalten befinden.

Die Pferdebesitzer erhalten von den Gemeinderäten spezielle Aufgebote unter Angabe der Zeit und des Sammelplatzes. Diejenigen Eigentümer, welche ihre Pferde nicht genau zur festgesetzten Zeit vorführen, werden zu einer nachträglichen Vorführung ihrer Pferde einberufen und haben die Kosten der Nachuntersuchung zu tragen, sowie Strafe zu gewärtigen.

Zürich, den 25. April 1908.

Der Direktor des Militärs:
Kern.
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Bekanntmachung

betreffend

die Prämierung von Ziegenböcken im Jahr 1908.

In Vollziehung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. März 1904 betreffend Abänderung des § 3 des Regulativs vom 22. August 1901 über die Förderung der Kleinviehzucht sind Ziegenböcke alljährlich im Frühjahr an besondern Schauen zu prämieren.

Diese Schauen werden für Ziegenböcke von Privatpersonen und von örtlichen Ziegenzüchtervereinigungen, die zurzeit noch nicht als Genossenschaften organisiert sind, an den nachbezeichneten Tagen und Orten stattfinden:

		Freitag den 15. Mai			
in	Affoltern a. A.	bei der Station	nachm.	12 1/2	Uhr;
„	Horgen	„ „ „ Oberdorf	„	3 1/4	„
„	Zürich	auf dem Viehmarktplatz Unterstraß	„	5	„
		Samstag den 16. Mai			
in	Dielsdorf	bei der Station	vorm.	9	Uhr;
„	Bülach	auf dem Viehmarktplatz	„	11 1/2	„
		Montag den 18. Mai			
in	Andelfingen	bei der Station	nachm.	5 1/2	Uhr;
		Mittwoch den 20. Mai			
in	Winterthur	auf dem Viehmarktplatz	vorm.	8	Uhr;
		Freitag den 22. Mai			
in	Hinwil	bei der Station	vorm.	8	Uhr;
„	Pfäffikon	„ „ „	„	10	„
		Samstag den 23. Mai			
in	Uster	bei der Station	vorm.	10	Uhr;
„	Meilen	auf dem Gemeindeplatz beim Gerichtsgebäude	nachm.	4	„

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf den Schauplätzen vorzuführen und es müssen die Besitzer der zur Schau gebrachten Ziegenböcke mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Tiere ihr Eigentum seien. Das für diesen persönlichen Nachweis festgestellte Formular ist von den Bockhaltern rechtzeitig bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu beziehen.

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches				Kantonsratsbeschluß betr. den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweiz. Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betr. Errichtung neuer Hochschulbauten etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Meilen.										
Erlenbach . . .	347	253	192	49	—	12	192	39	—	22
Herrliberg . .	290	215	167	37	—	11	167	37	—	11
Hombrechtikon .	595	496	374	101	—	21	338	127	—	31
Küsnacht . . .	800	591	469	112	—	10	501	69	—	21
Männedorf . .	672	519	370	135	—	14	400	95	—	24
Meilen	867	681	505	156	—	20	537	107	—	37
Ötwil a. S. . .	242	208	168	29	—	11	159	29	—	20
Stäfa	995	821	568	219	—	34	614	141	—	66
Ütikon	368	295	187	96	—	12	223	45	—	27
Zumikon . . .	147	117	86	18	—	13	84	21	—	12
	5323	4196	3086	952	—	158	3215	710	—	271
Bezirk Hinwil.										
Bäretswil . . .	634	557	411	119	1	26	408	113	1	35
Bubikon . . .	400	342	254	77	1	10	254	73	—	15
Dürnten . . .	788	697	295	382	—	20	443	211	—	43
Fischenthal . .	510	442	273	123	—	46	267	111	—	64
Goßau	629	560	387	145	—	28	361	155	—	44
Grüningen . .	364	288	232	43	—	13	207	55	—	26
Hinwil	804	694	480	165	1	48	497	127	1	69
Rüti	1232	988	460	518	—	10	694	260	—	34
Seegräben . . .	186	162	97	59	—	6	89	55	—	18
Wald	1646	1390	785	541	—	64	988	315	—	87
Wetzikon . . .	1457	1267	692	549	—	26	841	349	—	77
	8650	7387	4366	2721	3	297	5049	1824	2	512

Bezirk Uster.										
Dübendorf . .	664	584	345	216	3	20	358	187	3	36
Egg	558	474	370	81	—	23	359	88	—	27
Fällanden . . .	183	158	116	30	1	11	101	35	1	21
Greifensee . .	75	70	55	12	—	3	44	19	—	7
Maur	356	312	233	41	—	38	212	53	—	47
Mönchaltorf . .	211	181	129	38	—	14	113	42	—	26
Schwerzenbach .	56	49	35	10	—	4	39	8	—	2
Uster	1828	1500	862	575	—	63	947	443	—	110
Volketswil . .	399	373	287	66	—	20	276	67	—	30
Wangen . . .	293	269	160	85	—	24	164	71	—	34
	4623	3970	2592	1154	4	220	2613	1013	4	340
Bezirk Pfäffikon.										
Bauma	716	596	439	145	—	12	435	129	—	32
Fehraltorf . . .	241	196	140	45	—	11	146	33	—	17
Hittnau	366	324	191	94	—	39	192	85	—	47
Illnau	714	619	361	224	1	33	385	173	—	61
Kyburg	101	95	51	31	—	13	70	14	—	11
Lindau	367	329	142	151	—	36	197	97	—	35
Pfäffikon . . .	762	697	372	286	2	37	431	213	2	51
Russikon . . .	338	307	207	70	—	30	204	68	—	35
Sternenberg . .	176	149	97	43	—	9	77	63	—	9
Weißlingen . .	326	298	192	84	—	22	190	81	—	27
Wila	216	189	124	43	—	22	112	50	—	27
Wildberg . . .	186	155	110	35	—	10	98	44	—	13
	4509	3954	2426	1251	3	274	2537	1050	2	365

Prämierungsfähige Ziegenböcke müssen der Toggenburger-, Saanen- oder Appenzellerrasse angehören und mindestens $^3/_4$ Jahre alt sein. Gute Kreuzungsprodukte der zwei letztgenannten Rassen können ebenfalls zur Prämierung gelangen.

Für die erstklassig prämierten Böcke ist ein Sprungbüchlein zu führen, welches bis 20. März 1909 der Volkswirtschaftsdirektion zur Prüfung eingesandt werden soll.

Die prämierten Tiere sind durch die kantonale Expertenkommission zu kennzeichnen.

Allfällige Handänderungen von prämierten Ziegenböcken infolge Kaufes oder Tausches sollen jeweilen innerhalb 7 Tagen der Volkswirtschaftsdirektion mitgeteilt werden.

An der Schau des Jahres 1909 sind die prämierten Böcke zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Prämien gelangen zur Auszahlung, sofern die prämierten Tiere an den diesjährigen Schauen neuerdings aufgeführt werden. Ist infolge von Krankheit der Ziegenböcke oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines Tieres zur Schau nicht möglich, so wird die Expertenkommission, wenn ihr der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beibringt, die letztes Jahr zugesicherte Bundesprämie gleichwohl ausrichten.

Zur Prämierung von Ziegenböcken lokaler Ziegenzuchtgenossenschaften finden besondere Schauen in den betreffenden Gemeinden oder Kreisen anläßlich der Beurteilung der den kantonalen Experten vorzuführenden Ziegenbestände statt. Zeit und Ort dieser Schauen werden den Vorständen der Ziegenzuchtgenossenschaften rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Zürich, den 4. Mai 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 19. März 1908.

Es werden gewählt:

Als Direktor des kantonalen Technikums in Winterthur Prof. Dr. Gustav Weber von Zürich, als Vizedirektor Prof. Louis Calame von Basel;

als kantonaler Hochbauführer mit Amtsantritt auf 15. April 1908 Joseph Abend von Veltheim.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der leitende Ausschuß für das schweizerdeutsche Idiotikon an die Kosten der Herausgabe dieses Werkes pro 1908 Fr. 1000;

das Organisationskomitee für das im Jahre 1908 in Zürich stattfindende Zentralfest des Schweizerischen Grütlivereins Fr. 2000;

der Hülfsverein Örlikon für das Jahr 1908 Fr. 250.

Die Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen mit Einschluß von Mobiliaranschaffungen für das Jahr 1907 werden festgesetzt wie folgt:

A. Primarschule.

	Fr.		Fr.
Zürich	30,651	Männedorf	911
Birmensdorf	268	Feldmeilen	1,693
Äsch	1,288	Bergmeilen	1,278
Höngg	10,729	Stäfa-Kirchbühl	233
Oberengstringen	1,101	Herschmettlen	112
Zollikon	417	Boden	42
Hausen	187	Dübendorf	387
Hedingen	155	Ebmatingen	62
Adliswil	204	Üssikon	90
Oberrieden	37	Nänikon	129
Richterswil	120	Greifensee	10,507
Rüschlikon	39	Fehraltorf	259
Schönenberg	193	Ober-Hittnau	166
Thalwil	134	Rikon-Effretikon	470
Wädenswil	637	Pfäffikon	159
Horgen	35,603	Wallikon	122
Herrliberg	585	Wildberg	89
Hombrechtikon	713	Wila	93
Limberg	53	Stadel (Winterthur)	148

Hutzikon	100	Truttikon	502
Veltheim	61,465	Glattfelden	357
Wiesendangen	46	Unterwagenburg	70
Winterthur	1,055	Dielsdorf	54
Humlikon	116	Regensdorf	120
Buch a. J.	25,000	Neerach	90
Dachsen	28	Weiach	24
Langwiesen	60	Total	189,351
Gütighausen	200		

B. Sekundarschule.

	Fr.		Fr.
Horgen	258	Seen	127
Hombrechtikon	3,204	Turbenthal	73
Wetzikon-Seegräben	6,858	Veltheim	129
		Total	10,649

Den unbesoldeten Professoren und Privatdozenten, welche im Wintersemester 1907/08 Vorlesungen an der Hochschule Zürich gehalten haben, werden als Gratifikationen Fr. 4750 ausgerichtet.

Die Lieferung einer Kühlanlage für das pathologische Institut Zürich wird an Gebrüder Sulzer in Winterthur vergeben.

Die Vorlage der Direktion des Innern für ein „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Staatsverfassung“ und für ein „Gesetz betreffend Vereinigung der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden zu einem Verbande im Sinne von Art. 47, Absatz 5, der Staatsverfassung“ wird durchberaten und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet. Zweck des Verbandes soll sein, die wegen geringen eigenen Vermögens und geringer Steuerkraft stark belasteten Glieder des Verbandes durch Beiträge zu unterstützen und ihnen dadurch die Amortisation bereits bestehender Bauschulden oder die Beschaffung der Mittel für notwendige Bauten zu ermöglichen, ohne daß ihr Steuerfuß für kirchliche Zwecke 1 ‰ per Jahr übersteigt.

Vom 4. April 1908.

Für das Jahr 1907 haben die im Kanton Zürich arbeitenden Fahrhabe-Versicherungsgesellschaften im Sinne

des § 71 des Brandassekuranzgesetzes der kantonalen Brandassekuranzanstalt bei einer durchschnittlichen Versicherungssumme von Fr. 1,214,734,658 einen Gesamtsteuerbetrag von Fr. 36,442. 05 zu bezahlen, und zwar: Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern Fr. 17,598. 60, „Helvetia" in St. Gallen Fr. 7497. 90, Basler Versicherungsgesellschaft Fr. 5429. 40, Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau Fr. 1183. 80, „Le Phénix" in Paris Fr. 1026. 45, „L'Urbaine" in Paris Fr. 932. 20, „L'Union" in Paris Fr. 968. 50, Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 587. 70, Hamburg-Bremen Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 477. 90, Feuerversicherungsbank in Gotha Fr. 286. 30, „La France" in Paris Fr. 170. 90, Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 121. 40, „Phönix" in London Fr. 105, „Northern" in London Fr. 42. 30, „Le Nord" in Paris Fr. 13. 70.

Als Kanzlist auf der Universitätskanzlei wird für den Rest der laufenden Amtsdauer mit Amtsantritt auf 1. Mai Ernst Spiller von Zürich gewählt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Hülfsverein Töß für das Jahr 1908 Fr. 250;

das Organisationskomitee für das Kantonalturnfest pro 1908 in Horgen Fr. 500.

Der Stadtgemeinde Zürich wird unter Bedingungen bewilligt, von der Horneggstraße bis zum Hornbach eine Landanlage (Quai) mit Strandufer zu erstellen gemäß dem eingereichten Situationsplan.

Die Bauschreinerarbeiten zum Neubau der Kantonsschule werden an folgende Firmen vergeben: Hofmann in Zürich V, Hinnen & Cie. in Zürich V, Theophil Hinnen in Zürich V, M. Mertzluft in Zürich I und A. Hofmann & Hansen in Zürich V.

Vom 11. April 1908.

Es werden gewählt:

Als Vorstand des unter der Direktion der Frauenklinik Zürich stehenden Säuglingsheims mit Amtsantritt auf 1. April 1908 Dr. med. Jb. Bernheim-Karrer in Zürich II;

als technischer Direktor der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich unter Vorbehalt des Überganges des Elektrizitätswerkes an der Sihl an die kantonalen Elektrizitäts-

werke Prof. Dr. W. Wyßling, Direktor des Sihlwerkes, in Wädenswil;

als Mitglied des Verwaltungsrates der kantonalen Elektrizitätswerke Baudirektor Bleuler-Hüni.

Dem Kantonsrate werden die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder (7) des Verwaltungsrates der kantonalen Elektrizitätswerke unterbreitet.

Heinrich Freitag, Sekundarlehrer in Ossingen, wird auf sein Gesuch hin auf Schluß des Schuljahres 1907/08 von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Dem Militär-Sanitätsverein Zürich wird als Unterstützung seiner Bestrebungen auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens ein Staatsbeitrag von Fr. 100 verabreicht.

Die zurückgelegte südliche Baulinie der Neuenhofstraße zwischen Talgasse und Schanzengraben, sowie die Bau- und Niveaulinien der Talgasse zwischen Alpenquai und Neuenhofstraße in Zürich I werden genehmigt.

Die Betonarbeiten für die Korrektion der Straße I. Klasse Nr. 4 Regensdorf zwischen Watt und Sand werden an Gottlieb Meier, Baumeister, in Glattfelden übertragen.

Die Zimmerarbeiten für Erstellung der Bestuhlungspodien zum Neubau der Kantonsschule werden an Locher & Cie., an Baur & Cie. und an Meybohm & Cie. in Zürich V vergeben.

Vom 15. April 1908.

Den Stadtgemeinden Zürich und Winterthur werden an die Kosten des Betriebes der stabilen Desinfektionsanlagen, der Wohnungsdesinfektionen und der Beseitigung toter Tiere im Jahre 1907 Beiträge von Fr. 10,938 beziehungsweise Fr. 1284 in Aussicht gestellt; die Beiträge pro 1906, nämlich Fr. 10,370 an Zürich und Fr. 1069 an Winterthur, werden nunmehr ausgerichtet.

Bundesratsbeschluß

über

die Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 (Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths und Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechtes der Gesetzgebung über das Gewerbewesen).

(Vom 5. Mai 1908.)

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick

auf den Bundesbeschluß vom 8. April 1908 über das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths;

auf den Bundesbeschluß vom 9. April 1908 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen,

beschließt:

1. Das erwähnte Initiativbegehren und der Bundesbeschluß vom 9. April 1908 sollen dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 5. Juli 1908 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von den genannten Erlassen besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger sobald als möglich, spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage, ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 und unter Beobachtung der im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) enthaltenen Instruktionen in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen werde, sowie, daß die sämtlichen Protokolle längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate übersendet und daß die Stimmzettel von den betreffenden Bureaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffern 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg. portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg. auch von der Bestellgebühr befreit.

Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsresultates, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 5. Mai 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der I. Vizekanzler:
Schatzmann.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses.

(Vom 14. Mai 1908.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses vom 5. Mai 1908,

nach Einsicht des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom nämlichen Tage, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die vom Bundesrat auf **Sonntag den 5. Juli 1908** angeordnete eidgenössische Volksabstimmung über:

1. Den Bundesbeschluß vom 8. April 1908 über das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths;
2. den Bundesbeschluß vom 9. April 1908 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen,

ist mittelst der Stimmurne in den politischen Gemeinden vorzunehmen (Art. 30 der kantonalen Verfassung und § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869) und hat nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen (vom 19. Juli 1872 beziehungsweise 20. Dezember 1888), sowie desjenigen betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (vom 17. Juni 1874) vor sich zu gehen.

II. Hinsichtlich der Stimmberechtigung im allgemeinen gelten die Bestimmungen von Art. 16—18 der kantonalen Verfassung und Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

In den öffentlichen Einladungen zur Abstimmung ist den Stimmberechtigten von den Bestimmungen des Art. 74 der Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, sowie des Art. 3, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 Kenntnis zu geben und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 8, Abs. 2 des letztern Gesetzes **die Stimmabgabe durch Stellvertretung untersagt ist.** Die Wahlbureaux haben dafür zu sorgen, daß dieser Bestimmung nachgelebt wird.

Die Gemeinderäte werden eingeladen, die Zeit für Abgabe der Stimmzettel so festzusetzen, daß jedem Stimmberechtigten die Stimmabgabe, soweit er nicht durch anderweitige Verhältnisse an derselben gehindert ist, ermöglicht wird, immerhin unter Beachtung der durch Beschluß des Regierungsrates vom 24. Februar 1908 abgeänderten Bestimmungen von § 4

der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne.

In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

III. Bezüglich der zu bereinigenden Stimmregister, der Zustellung der Ausweiskarten und Stimmzettel an die Stimmberechtigten, der Überwachung der Stimmurnen und Eröffnung derselben kommen die betreffenden Vorschriften der zitierten Verordnung zur Anwendung; es sind namentlich sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung von den Wahlbureaux der Gemeinden die gemäß Art. 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 anzufertigenden Abstimmungsprotokolle im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 einzeln und die Stimmzettel, ebenfalls besonders verpackt und gehörig versiegelt, an die **Direktion des Innern** in Zürich zu versenden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, daß denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen)

am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

VII. Ferner haben gemäß § 11 der in Ziffer II dieses Beschlusses zitierten Verordnung die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, daß das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zuhanden der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgenössischen Zollgebietes in Schaffhausen zuhanden der zürcherischen Zollstätten und den Kreisdirektionen III und IV der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie den Direktionen der Sihltalbahn und der Ütlibergbahn in Zürich, der Schweizerischen Südostbahn in Wädenswil und der Tößtalbahn in Winterthur für sich und die Ürikon-Bauma- und die Wald-Rüti-Bahn, ferner den Direktionen der Limmattal-Straßenbahn, der Straßenbahnen Wetzikon-Meilen, Zürich-Höngg, Zürich-Örlikon, Winterthur-Töß, Dolder-Bahn, Rigiviertel-Seilbahn und Drahtseilbahn zum Polytechnikum, sowie der Zürcher Dampfbootgesellschaft mitzuteilen.

Zürich, den 14. Mai 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

Vorstände der Viehversicherungskreise.

(Vom 2. Mai 1908.)

I. In den letzten Jahren sind die Schadensvergütungen für die von den obligatorischen Viehversicherungskreisen übernommenen Tiere in einem Maße gestiegen, daß wir uns veranlaßt sehen, die Vorstände hierauf speziell aufmerksam zu machen. Der Staatsbeitrag, der sich nach den Schadensvergütungen richtet, betrug im Jahre 1903 noch Fr. 96,000, während er schon im folgenden Jahre auf Fr. 124,000, 1905 auf Fr. 125,000, 1906 auf Fr. 131,000 und 1907 auf Fr. 135,000 stieg. Das I. Quartal des laufenden Jahres erforderte einen Staatsbeitrag von Fr. 37,851 und bringt damit gegenüber dem I. Quartal des Vorjahres abermals eine Vermehrung um rund Fr. 4000.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß diese Steigerung in der Hauptsache zurückzuführen ist auf die Steigerung der Viehpreise, so muß doch anderseits die Tatsache, daß die steigende Tendenz auch jetzt noch, d. h. in einer Zeit, da die Viehpreise eher wieder zurückgehen, anhält, zu Bedenken Anlaß geben. Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir diese Erscheinung in Beziehung bringen zu der vielerorts praktizierten, einseitig und rücksichtslos betriebenen Milchnutzung. Es ergibt sich aus einer statistischen Zusammenstellung, daß die meisten Schadensfälle diejenigen Viehversicherungskreise aufweisen, welche sich in ausgesprochener Weise der Milchwirtschaft zugewendet haben. Diese Gegenden sind zugleich am stärksten von der Tuberkulose heimgesucht. Statt die Tiere rationell zu ernähren und ihnen öftere Bewegung im Freien zu verschaffen, wird die Nahrung in unvernünftigen Mengen mit allen möglichen Zutaten verabfolgt und dem Tier jede Bewegung benommen. Kein Wunder, wenn solchermaßen gefütterte und gepflegte Tiere binnen wenigen Jahren versagen und mit Leiden behaftet werden, die zu ihrer Abschlachtung führen müssen. Durch die außergewöhnlich rasche Abnutzung

geht nicht nur der Milchertrag verloren, sondern es trägt auch die einseitige Nutzung der Stalltiere wesentlich bei zur Ausbreitung der Tuberkulose und zur Produktion einer wenig widerstandsfähigen Nachzucht!

Es sollte nicht vorkommen, daß mit der Anzeige von der Erkrankung eines Tieres zugewartet wird, bis dasselbe dem Umstehen nahe ist. Gewiß gibt es Fälle, in welchen die Krankheit selbst dem aufmerksamen Auge des Tierarztes verborgen bleibt; allein diese Fälle sind, und zwar gerade bei der Tuberkulose, verhältnismäßig selten. Wohl aber werden durch ein solch nachlässiges und gesetzwidriges Verhalten des Viehbesitzers die Versicherungskasse, Kanton und Bund in erheblichem Maße geschädigt. Die Vorstände der Viehversicherungskreise werden daher eingeladen, die Versicherten ihres Kreises auf die schädlichen Folgen einer einseitig forcierten Milchnutzung aufmerksam zu machen und soviel als möglich auf eine vernunftgemäße Fütterung und Haltung der Tiere zu dringen. Sodann ist es ihre Pflicht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Anzeige im Erkrankungsfalle immer sofort an den Vorstand erstattet und daß außerdem der Tierarzt zugezogen wird.

Eine weitere bedeutende Spezies von Tierkrankheiten bilden die Fälle vernachlässigter Klauenpflege und ihre Folgeerscheinungen. Es gibt noch viele Landwirte, welche kein Verständnis haben für eine richtige Klauenpflege und für die damit im Zusammenhang stehende Reinhaltung des Stalles. Es ist Aufgabe der Stallinspektoren und der Vorstandsmitglieder der Viehversicherungskreise, hier belehrend vorzugehen, und wo die Belehrung nichts auszurichten vermag, mit schärferen Maßnahmen einzugreifen.

Schließlich sei wiederum hingewiesen auf die große Verschiedenheit in den Schätzungen, wie sie gelegentlich in einzelnen Versicherungskreisen mit ganz gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen vorkommen. So sagt ein Bezirkstierarzt in seinem Jahresbericht pro 1907: „Das Schätzungsverfahren wird ungleich gehandhabt; in den verschiedenen Gemeinden wird verschieden geschätzt. Einige schätzen sehr hoch, dem wahren Werte nicht entsprechend, die andern bedeutend niedriger. In der Folge richtet sich auch der Schaden nach diesen Einschätzungen und dann beziehen die Kreise mit hohen Schät-

zungen gegenüber den andern zu große Staatsbeiträge. Es sollte einmal auf rationelle einheitliche Verwaltung gedrungen werden; das Viehversicherungsgesetz wird umgangen und zum Nachteil des Staates und der Versicherten ausgebeutet.“ Wir möchten uns diesen Ausführungen in der Hauptsache anschließen. Der Hauptfehler liegt darin, daß die alten Kühe zu hoch eingeschätzt werden und daß der Amortisation der Viehwerte zu wenig Beachtung geschenkt wird. Gerade die guten Milchtiere sollten weit mehr amortisiert werden, als dies bis jetzt geschehen ist. Diese Tiere werfen einen hohen Nutzen ab, sind aber auch viel rascher verbraucht; deshalb muß die jährliche Abschreibung diesen besondern Verhältnissen angepaßt werden. Es gehört zu den Pflichten der Einschätzungskommissionen, alle diejenigen Momente, die für die Wertung der Tiere von Belang sein können, sorgfältig zu ermitteln und richtig abzuwägen. Die Kommission kann Anspruch auf Gewissenhaftigkeit nur dann machen, wenn sie die entscheidenden Momente für die Schätzung (inbegriffen eventuelle Angaben des Viehbesitzers) in der Einschätzungskontrolle vormerkt, um sie bei den nachfolgenden Revisionen oder einer Notschlachtung zu Rate ziehen zu können.

Wir richten an die Kreisvorstände das dringende Ersuchen, die Wertsumme der zur Versicherung gelangenden Tiere in sorgfältigster Weise zu ermitteln, nur dem wirklichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen und namentlich auf eine dem Nutzungswerte angepaßte Amortisation Bedacht zu nehmen.

II. Das Dürrfutter geht seinem Ende entgegen; die Grünfütterung beginnt. Bei diesem Übergang stellen sich gewöhnlich Blähsucht und Verdauungsstörungen ein, welche Krankheiten vielfach großen Schaden stiften. Es ist ein Akt der Vorsicht, wenn durch eine rationelle Fütterung versucht wird, diesen übeln Begleiterscheinungen vorzubeugen. Neben andern neulich gegen die Blähsucht angewendeten Mitteln empfiehlt es sich, den Einfluß des frischen Grases durch Beigabe anfänglich einer großen, dann immer kleiner werdenden Menge Dürrfutters zu mildern.

Die Vorstände der Viehversicherungskreise werden eingeladen, die Versicherten durch besondere Publikationen oder auf andere passende Weise aufmerksam zu machen auf alle die besondern Gefahren, die jeweilen mit dem Übergang

zur Grünfütterung verbunden sind, und sie aufzumuntern, alle Vorkehren zu ergreifen, die geeignet sind, den drohenden Schaden abzuwenden. Es dürfte sich empfehlen, auch mit dem „Witschi-Futterbrot" Versuche anzustellen.

Zürich, den 2. Mai 1908.

Direktion der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.

Kreisschreiben des Regierungsrates

betreffend den

Verkauf von Prämienlosen auf Abzahlung (Ratenloshandel).

(Vom 7. Mai 1908.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

An die Börsenagenten, Prämienloshändler und Statthalterämter ist folgendes Kreisschreiben zu richten:

In jüngster Zeit haben wiederholt Geschäftsfirmen, welchen von der Volkswirtschaftsdirektion die staatliche Bewilligung zum gewerbsmäßigen Kauf und Verkauf von Prämienlosen erteilt worden ist, durch Versendung gedruckter Prospekte, in denen sie auf Grund besonderer Syndikatsbestimmungen Beitrittseinladungen zu den von ihnen zu bildenden und zu leitenden „Syndikaten" (Losgesellschaften) für den Erwerb von Prämienobligationen ergehen ließen, sich der Zuwiderhandlung gegen § 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1896, betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren, schuldig gemacht, welcher den Verkauf von Prämienlosen auf Abzahlung (Ratenloshandel) verbietet.

Nun ist durch die Praxis der vollziehenden kantonalen Verwaltungsorgane, welche bei Anwendung der zitierten Gesetzesvorschrift die Zustimmung auch der gerichtlichen Instanzen gefunden hat, im besondern durch die Erkenntnisse der III. Appellationskammer des Obergerichtes vom 13. Juni 1907

und des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich vom 9. September 1907 in Sachen des E. Aeppli, Direktor der Effektenbank Bern, Angeklagten und Appellanten beziehungsweise Kassationsklägers, entschieden worden, daß der Prämienloshandel, welcher durch Bildung von Syndikaten (Losgesellschaften) und dergleichen mit periodischen Teilzahlungen betrieben werden will, als unerlaubter Ratenloshandel zu betrachten sei.

Hiernach qualifiziert sich die Bildung von Syndikaten (Losgesellschaften) für den Erwerb von Prämienobligationen auf der Grundlage periodischer Teilzahlungen, ebenso das Belasten der verkauften Lose in Kontokorrent mit vorgeschriebenen Teilzahlungen als Zuwiderhandeln gegen § 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1896. Die fehlbaren Inhaber oder Vertreter von Geschäftsfirmen, welche diese gesetzwidrige Handelstätigkeit ausüben und die Anwerbung zu solchen Geschäften betreiben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 42 des bezüglichen Gesetzes bestraft werden.

Zürich, den 7. Mai 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich

an die

Mitglieder des Kantonsrates.

Hochgeehrter Herr!

In Vollziehung der §§ 1 und 3 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. April 1870 beehren wir uns, Sie zur konstituierenden Sitzung des Kantonsrates auf **Montag den 25. Mai 1908,** vormittags 10 Uhr, ins Rathaus Zürich einzuladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wahl des Bureau des Kantonsrates.
2. Wahl der Kommission für Prüfung der Wahlakten.
3. Wahl der Redaktionskommission.
4. Ablegung des Amtsgelübdes durch die Mitglieder des Kantonsrates.
5. Anerkennung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und Ablegung des Amtsgelübdes durch diese.
6. Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 26. April 1908 über die Abänderung des Strafgesetzbuches und die Hochschulvorlage, Vorlagen des Kantonsratsbureau vom 4. Mai 1908.
7. Wahl von zwei Mitgliedern des Kirchenrates.
8. Bestätigung der von der Schulsynode vorgenommenen Wahlen von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates.
9. Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates.
10. Bestätigung beziehungsweise Ergänzung der für einzelne Geschäfte bestehenden Kommissionen des Kantonsrates.
11. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen betreffend Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse.
12. Wahl des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke für die Amtsdauer 1908—1911.
13. Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) auf dem Areal der Irrenheilanstalt Burghölzli, Antrag des Regierungsrates vom 30. April 1908.

Mit vollkommener Hochachtung!

Zürich, den 7. Mai 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Kern.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

80. Sitzung. Montag den 30. März 1908.

478. Dem Kantonsrate ist unterm 3. März 1908 in Sachen der Streikgesetzinitiative von seiten des Initiativkomitees (O. von Tobel, Ed. Boos-Jegher und Dr. Rud. Lüdi) die Mitteilung zugegangen, daß es das Initiativbegehren vom 17. Oktober 1906 zugunsten der vom Kantonsrate angenommenen Anträge für die Erweiterung des Strafgesetzbuches zurückziehe, in der Hoffnung, daß durch eine objektive und sichere Handhabung der neuen Gesetzesvorschriften den Begehren der Initianten Rechnung getragen werde. Hiervon wird Notiz am Protokoll genommen.

482. Dem Kantonsrate liegt vor der Antrag seines Bureaus vom 20. März 1908 betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. März 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 204—213). Das Kantonsratsbureau beantragt, die Referendumsvorlagen:

a) Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz (Annehmende 60,068, Verwerfende 9,929),

b) Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Annehmende 61,735, Verwerfende 8,505)

möchten als vom Volke angenommen erklärt werden. Im fernern sei dem Regierungsrat hiervon Kenntnis zu geben.

Das wird stillschweigend beschlossen.

486. Dem Berichte des Kirchenrates wird in Anwendung von § 2 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 die Genehmigung erteilt.

487. Dem Rate liegt vor der Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 1908 betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1907, II. Serie

(Amtsblatt, Textteil, Seite 135—172). Die Summe derselben beträgt in der Hauptrechnung Fr. 194,000, in den Spezialrechnungen Fr. 122,500, zusammen also Fr. 316,500 netto.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission empfiehlt Bewilligung der Kredite.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und seiner Staatsrechnungsprüfungskommission,

beschließt:

I. Die vom Regierungsrate in der Vorlage betreffend die Nachtragskredite, II. Serie, vom 28. Februar 1908 nachgewiesenen Überschreitungen des Voranschlages für das Jahr 1907 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

488. Der Regierungsrat stellt unterm 5. März 1908 das Gesuch um „Gewährung eines Kredites von Fr. 3,500 für Einbau eines Raumes im Zeughaus G für Unterbringung des Gefangenentransportwagens" (Amtsblatt, Textteil, Seite 184/185). Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird der Antrag des Regierungsrates (Amtsblatt, Textteil, Seite 184) zum Beschluß erhoben.

489. Dem Kantonsrat liegen für ein „Organisationsstatut der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich" Anträge des Regierungsrates vom 12. März 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 241—244) und der bestellten Kommission (Amtsblatt, Textteil, Seite 245—247) vor. Das Organisationsstatut wird nach Vornahme einiger kleinerer Abänderungen als Ganzes angenommen.

490. Dem Rate liegt vor ein Antrag des Regierungsrates vom 10. März 1908 für eine „Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps" (Amtsblatt, Textteil, Seite 187—197). Auf Empfehlung der Vorlage durch die Staatsrechnungsprüfungskommission wird die Vorlage mit einigen kleinen Änderungen genehmigt.

81. (letzte) Sitzung. Montag den 13. April 1908.

492. Der Vorsitzende widmet dem am 4. April 1908 gestorbenen Mitgliede des Kantonsrates, Herrn J. Schäppi in Zürich IV, geboren 1819, einen Nachruf.

495. Der Rat behandelt das Begnadigungsgesuch des Ulrich Mosimann von Sumiswald, zurzeit in der Strafanstalt Regensdorf.

Der Kantonsrat,

auf Antrag der bestellten Kommission, in Anwendung von § 1112 des Rechtspflegegesetzes, sowie von Art. 31, Ziffer 8, der zürcherischen Staatsverfassung,

beschließt:

I. Dem Ulrich Mosimann von Sumiswald (Kanton Bern), geboren 1861, durch Urteil des zürcherischen Schwurgerichtes vom 24. Dezember 1892 wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt, wird der Rest seiner Strafzeit in Gnaden erlassen.

II. Dagegen bleibt er bis 31. Dezember 1910 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

496. Dem Kantonsrat liegt vor ein Antrag des Regierungsrates vom 28. März 1908 betreffend Festsetzung und Beschaffung des Grundkapitals der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Amtsblatt, Textteil, Seite 275—278).

Der Beschluß des Kantonsrates lautet:

Der Kantonsrat,

in Ausführung des § 3 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 und auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Das Grundkapital der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird auf zehn Millionen Franken festgesetzt.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nötigenfalls ein Anleihen bis zu diesem Betrage aufzunehmen.

III. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich haben sämtliche ihnen vom Staate zur Verfügung gestellten Kapitalien zu einem den Selbstkosten entsprechenden Zinsfuße zu verzinsen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

497. Der Kantonsrat nimmt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich in offener Abstimmung vor und ernennt als solche:

1. Herrn Nationalrat Hörni in Stammheim;
2. „ Dr. G. Keller, Rechtsanwalt, in Winterthur;
3. „ Dr. Klöti, Stadtrat, in Zürich;
4. „ Oberst Locher-Freuler in Zürich;
5. „ Sulzer-Schmid in Winterthur;
6. „ Jakob Treichler in Wädenswil, kaufmännischer Leiter des Elektrizitätswerkes an der Sihl.

498. Der Vorsitzende gibt Kenntnis vom Beschlusse des Regierungsrates vom 11. April 1908 betreffend die Wahl des vom Regierungsrate aus seiner Mitte zu ernennenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, lautend:

Der Regierungsrat,

in Ausführung des § 4 des Organisationsstatutes der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 30. März 1908,

ernennt

zum Mitgliede des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich auf die Amtsdauer dieser Behörde

Herrn Baudirektor Bleuler-Hüni.

Hiervon wird Notiz am Protokoll genommen.

499. Der Vorsitzende gibt sodann noch einen Rückblick über die abgelaufene Amtsperiode 1905—1908.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom April 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	4	5	15	17	61	50	14	22	5	6	11	—	9	6	—	2	—
Zürich, Landgemeinden	—	—	2	3	6	7	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—
Affoltern	—	—	3	2	3	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Horgen	—	—	4	8	2	6	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	2	6	6	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Hinwil	—	—	4	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt	—	—	2	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	1	1	13	13	3	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	1	1	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	5	35	41	95	87	23	33	6	9	14	—	11	7	1	2	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen.

(Vom 21. Mai 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 17. Mai 1908 in den politischen Gemeinden des Kantons Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Erneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

I. Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 33,299.)

Sieben Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	72,520
Davon ab leere Stimmen	43,556
Maßgebende siebenfache Stimmenzahl . .	28,964
„ einfache „ . .	4,137
Absolutes Mehr	2,069

Gewählt sind:

Herr Karl Arbenz, Pfarrer, in Höngg . .	mit	4,060	St.
„ Konrad Escher-Schindler, Kaufmann, in Zürich I	„	4,051	„
„ Hans Schlatter, Pfarrer, in Zürich III	„	4,050	„
„ Dr. Christian Beyel, Privatdozent, in Zürich IV	„	4,029	„
„ Julius Ganz, Pfarrer, in Zürich II . .	„	4,024	„
„ Alfred Hartmann, Lehrer, in Zürich I	„	3,976	„
„ Konrad Hürlimann, Sekundarlehrer, in Örlikon	„	3,963	„
Vereinzelt waren		525	„
Ungültig „		286	„
		28,964	St.

II. Bezirk Affoltern.

(Stimmberechtigte 2994.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen.	8025
Davon ab leere Stimmen	3775
Maßgebende fünffache Stimmenzahl. . . .	4250

	Maßgebende einfache Stimmenzahl . . .	850	
	Absolutes Mehr.	426	

Gewählt sind:

Herr	Wilhelm Geyer, Dekan, in Hausen a. A.	mit	829	St.
„	Heinrich Meier, Pfarrer, in Rifferswil .	„	826	„
„	Rudolf Ganz, Lehrer, in Mettmenstetten	„	821	„
„	Jakob Buchmann, a. Gemeinderat, in Maschwanden	„	800	„
„	Gustav Zschokke-Hegetschweiler, Buchhalter, in Ottenbach	„	751	„
	Vereinzelt waren		182	„
	Ungültig „		41	„
			4250	St.

III. Bezirk Horgen.

(Stimmberechtigte 8358.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	20,615
Davon ab leere Stimmen	9,888
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	10,727
„ einfache „	2,145
Absolutes Mehr	1,073

Gewählt sind:

Herr	Jakob Baumann, Pfarrer, in Kilchberg	mit	2,126	St.
„	Alwin Schäppi-Wetli, in Oberrieden	„	2,107	„
„	Emil Bartholdi, Pfarrer, in Thalwil .	„	2,104	„
„	Heinrich Bär-Strickler, in Wädenswil	„	2,078	„
„	Wilhelm Streuli, Sekundarlehrer, in Horgen	„	2,075	„
	Vereinzelt waren		183	„
	Ungültig „		54	„
			10,727	St.

IV. Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5,090.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	10,305
Davon ab leere Stimmen	3,850
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	6,455
„ einfache „ . . .	1,291
Absolutes Mehr	646

Gewählt sind:

Herr Gottlieb Schuster, Dekan, in Männedorf	mit	1,296	St.
„ Rudolf Kappeler, Konditor, in Stäfa .	„	1,282	„
„ Heinrich Rellstab-Haab, in Erlenbach	„	1,281	„
„ Eugen Kunz-Huber, in Meilen . .	„	1,277	„
„ Albert Wettstein, Pfarrer, in Küsnacht	„	1,254	„
Vereinzelt waren		52	„
Ungültig „		13	„
		6,455	St.

V. Bezirk Hinwil.

(Stimmberechtigte 7,646.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	20,290
Davon ab leere Stimmen	9,287
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	11,003
„ einfache „ . .	2,200
Absolutes Mehr	1,101

Gewählt sind:

Herr Robert Kübler, Dekan, in Bubikon .	mit	2,205	St.
„ Josias Flury, Pfarrer, in Wetzikon .	„	2,175	„
„ Gustav Strickler, Sekundarlehrer, in Grüningen	„	2,158	„
„ Emil Müdespacher, Gemeinderat, in Wald	„	2,150	„
„ August Egli-Zangger, a. Gemeinderat, in Rüti	„	2,147	„
Vereinzelt waren		142	„
Ungültig „		26	„
		11,003	St.

VI. Bezirk Uster.

(Stimmberechtigte 4,386.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	10,550
Davon ab leere Stimmen	5,841
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	4,709
„ einfache „ . .	941
Absolutes Mehr	471

Gewählt sind:

Herr Rudolf Bölsterli, Pfarrer, in Wangen	mit	951	St.

Herr Gottlieb Weidenmann, Pfarrer, in Volketswil	mit	924	St.
„ Johannes Krauer-Fischer, Kaufmann, in Uster	„	902	„
„ Rudolf Faust, Lehrer, in Mönchaltorf	„	890	„
„ Heinrich Goßweiler, a. Gemeindepräsident, in Dübendorf	„	881	„
Vereinzelt waren		131	„
Ungültig „		30	„
		4,709	St.

VII. Bezirk Pfäffikon.

(Stimmberechtigte 4,412.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	14,790
Davon ab leere Stimmen	6,325
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . .	8,465
„ einfache „ . .	1,693
Absolutes Mehr	847

Gewählt sind:

Herr Emil Wolfensberger, Bezirksrichter, in Russikon	mit	1,675	St.
„ Hermann Fay, Dekan, in Russikon .	„	1,670	„
„ Robert Epprecht, Pfarrer, in Illnau .	„	1,669	„
„ Werner Egli, Bezirksrat, in Bauma .	„	1,666	„
„ Gustav Nüßli, Fabrikant, in Pfäffikon	„	1,662	„
Vereinzelt waren		60	„
Ungültig „		63	„
		8,465	St.

VIII. Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 13,460.)

Sieben Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	54,831
Davon ab leere Stimmen	30,482
Maßgebende siebenfache Stimmenzahl . .	24,349
„ einfache „ . .	3,478
Absolutes Mehr	1,740

Gewählt sind:

Herr Eduard Furrer, Pfarrer, in Elsau . .	mit	3,436	St.
„ Wilhelm Ryhiner, Pfarrer, in Winterthur	„	3,393	„

Herr Alfred Zimmermann, Kaufmann, in Turbenthal	mit	3,388	St.
„ Ernst Meyer, Sekundarlehrer, in Töß	„	3,383	„
„ Heinrich Hardmeier, Lehrer, in Neftenbach	„	3,361	„
„ Jakob Leimbacher, a. Kirchenpflegepräsident, in Stadel-Oberwinterthur	„	3,361	„
„ Jakob Waser, Polizeisekretär, in Winterthur	„	3,360	„
Vereinzelt waren		573	„
Ungültig „		94	„
		24,349	St.

IX. Bezirk Andelfingen.

(Stimmberechtigte 3,870.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	14,580
Davon ab leere Stimmen	7,948
Maßgebende fünffache Stimmenzahl	6,632
„ einfache „	1,326
Absolutes Mehr	664

Gewählt sind:

Herr Emanuel Simmler, Dekan, in Trüllikon	mit	1298	St.
„ Otto Deringer, Gemeindepräsident, in Oberstammheim	„	1284	„
Herr Karl Zuber-Hablützel, Major, in Trüllikon	mit	1273	St.
„ Karl Kramer, a. Präsident, in Großandelfingen	„	1262	„
„ Hans Heß, a. Pfarrer, in Großandelfingen	„	1239	„
Vereinzelt waren		151	„
Ungültig „		125	„
		6,632	St.

X. Bezirk Bülach.

(Stimmberechtigte 5,171.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	17,450
Davon ab leere Stimmen	11,386
Maßgebende fünffache Stimmenzahl	6,064
„ einfache „	1,212
Absolutes Mehr	607

Gewählt sind:

Herr Johann Nabholz, Dekan, in Kloten .	mit	1,126	St.
„ Jakob Hauser, Bezirksrat, in Eglisau	„	1,117	„
„ Heinrich Walther, Pfarrer, in Wil .	„	1,110	„
„ Johannes Brätschger, Kantonsrat, in Freienstein	„	1,104	„
„ Theodor Zollinger, Kirchenpfleger, in Baltenswil-Nürensdorf	„	1,052	„
Vereinzelt waren		445	„
Ungültig „		110	„
		6,064	St.

XI. Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3,484.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	9,730
Davon ab leere Stimmen	5,782
Maßgebende fünffache Stimmenzahl . . .	3,948
„ einfache „ . . .	789
Absolutes Mehr	395

Gewählt sind:

Herr Johannes Schaad, Lehrer, in Obersteinmaur	mit	738	St.
„ Eduard Steiner, Pfarrer, in Dällikon	„	737	„
„ Johannes Schmidhauser, Verwalter, in Dielsdorf	„	733	„
„ Jakob Nauer, Gemeindepräsident, in Weiach	„	723	„
„ Albert Hegetschweiler, Pfarrer, in Niederhasli	„	532	„
Ferner erhielt:			
Herr Ulrich Bretschger, Pfarrer, in Buchs .	„	183	„
Vereinzelt waren		211	„
Ungültig „		91	„
		3,948	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Ein-

sprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 21. Mai 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 21. Mai 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse der am 17. Mai 1908 in den politischen Gemeinden der Bezirke Horgen und Pfäffikon vorgenommenen ersten Wahlgänge für die Ersatzwahlen eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Horgen und des Statthalters des Bezirkes Pfäffikon, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

I. Bezirk Horgen.

(Stimmberechtigte 9,426.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	4,990
Davon ab leere Stimmen	1,655
Maßgebende Stimmenzahl	3,335
Absolutes Mehr	1,668

Gewählt ist:

Herr Gottlieb Streuli, Kantonsrat, in Schönenberg	mit	2,271 St.
Ferner erhielt:		
Herr Gottfried Kleiner, a. Gemeindeammann, in Richterswil		1,029 „
Vereinzelt waren		16 „
Ungültig „		19 „
		3,335 St.

II. Bezirk Pfäffikon.

(Stimmberechtigte 4,505.)

Bezirksstatthalter.

Abgegebene Stimmen	3,400
Davon ab leere Stimmen	674
Maßgebende Stimmenzahl	2,726
Absolutes Mehr	1,364

Gewählt ist:

Herr Fritz Ottiker, Nationalrat, in Bauma	mit	2,659 St.
Vereinzelt waren		59 „
Ungültig „		8 „
		2,726 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 21. Mai 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

seine Konstituierung.

(Vom 25. Mai 1908.)

Der Regierungsrat
hat
in seiner konstituierenden Sitzung vom 25. Mai 1908
für das Amtsjahr 1908/1909

zu seinem Präsidenten
den Herrn Regierungsrat Heinrich Ernst,
zum Vizepräsidenten
den Herrn Regierungsrat C. Bleuler-Hüni
gewählt
und die Direktionen besetzt wie folgt:

I. Direktion des Innern und des Gefängniswesens:

Vorstand: Herr Regierungsrat Heinrich Nägeli.
Stellvertreter: „ „ Dr. A. Locher.

II. Direktion der Justiz und Polizei und des Militärs:

Vorstand: Herr Regierungsrat Dr. Robert Haab.
Stellvertreter: „ „ Dr. J. Stößel.

III. Direktion der Finanzen:

Vorstand: Herr Regierungsrat Dr. J. Stößel.
Stellvertreter und 1. Beisitzer:
Herr Regierungsrat Heinrich Ernst.
2. Beisitzer: Herr Regierungsrat Heinrich Nägeli.

IV. Direktion der Volkswirtschaft:

Vorstand: Herr Regierungsrat Dr. A. Locher.
Stellvertreter: „ „ Heinrich Nägeli.

V. Direktion des Gesundheits- und Armenwesens:

Vorstand: Herr Regierungsrat J. Lutz.
Stellvertreter: „ „ C. Bleuler-Hüni.

VI. Direktion des Erziehungswesens:

Vorstand: Herr Regierungsrat Heinrich Ernst.
Stellvertreter: „ „ J. Lutz.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten:
Vorstand: Herr Regierungsrat C. Bleuler-Hüni.
Stellvertreter: „ „ Dr. Robert Haab.

Von diesen Wahlen wird dem h. Bundesrate und den Regierungen der h. eidgenössischen Stände, dem h. Kantonsrate, den Direktionen des Regierungsrates und den Statthalterämtern Kenntnis gegeben.

Zürich, den 25. Mai 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 23. April 1908.

Es werden gewählt:

Als Staatskassier für den auf 30. April 1908 zurücktretenden J. Schrämli Albert Schneider von Wetzikon, in Zürich V;

zum Gehülfen beziehungsweise Stellvertreter des Staatskassiers Alfred Vetterli von Andelfingen, in Zürich V;

als Professoren an der Hochschule Zürich auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren: Dr. J. J. Zürcher von Grub (Appenzell), Dr. G. von Schultheß-Rechberg von Zürich, Dr. Karl Brun von Genf (a.-o.), Dr. Joh. Heuscher von Schwellbrunn (a.-o.);

als Lehrer an der Industrieschule in Zürich auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Prof. Robert Nußbaum von Schloßwil (Bern), Prof. Dr. Ulrich Ernst von Neftenbach und Winterthur.

Es werden Ruhegehalte bewilligt an: Walter Zuppinger, Lehrer am Seminar Küsnacht; Frau Barbara Meier, Arbeitslehrerin in Pfungen; Frau Anna Mahler-Wegmann, Arbeitslehrerin in Zürich IV.

Dem Artillerieverein Zürich wird an die Kosten der Durchführung des Artillerie-Vorkurses ein Beitrag von Fr. 100 verabreicht.

Viehschauen 1907.

Die Volkswirtschaftsdirektion
hat

gemäß § 22 der Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zum Gesetze vom 12. Juni 1881 betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren,

sowie in Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die hierzu erlassene eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894,

verfügt:

1. Der Bericht des Preisgerichtes über die Viehschauen des Jahres 1907 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die für prämierte Zuchtstiere zuerkannten eidgenössischen Beiprämien werden zur Einlösung gelangen, sofern der amtliche Nachweis geleistet wird, daß die prämierten Tiere während mindestens neun Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, zur inländischen Zucht verwendet worden sind und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben.

3. Die Auszahlung der für prämierte Kühe und Rinder zugesicherten eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsschein der Nachweis geleistet worden ist, daß die prämierten Tiere ein von einem prämierten Zuchtstier gleicher Rasse abstammendes lebendes Kalb geworfen haben.

4. Die den Zuchtbeständen der Viehzuchtgenossenschaften zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern bei der Schau im Jahre 1908 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert wird und die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind.

5. Die Ausbezahlung der eidgenössischen Beiprämien für Zuchteber und Ziegenböcke kann erfolgen, wenn die

prämierten Tiere während eines Jahres von der Prämierung an zur Zucht verwendet worden sind und an der Schau des Jahres 1908 zur Kontrolle wieder vorgeführt werden.

6. Den Bezirkstierärzten und Gemeinderäten ist das Verzeichnis der prämierten Zuchtstiere, der zum Züchten tauglich erklärten oder von der Verwendung zur Zucht ausgeschlossenen Stiere behufs Bereinigung der bezirks- resp. gemeindeweise zu führenden Kontrollen (siehe Textteil des Amtsblattes 1881, Seite 745) zu übermitteln.

Zürich, den 31. März 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Bericht des Preisgerichtes.*)

Die kantonale Viehausstellung in Bülach.

Unsere kantonalen landwirtschaftlichen Ausstellungen haben nach jeder Richtung hin einen derartigen Umfang angenommen, daß es selbst für größere Ortschaften schwierig wird, eine solche zu übernehmen. Im Jahre 1900 war es in Wald das einträchtige und tatkräftige Zusammenwirken des gesamten Gemeindewesens, in Bülach 1907, wo gleichzeitig die Bezirksgewerbeausstellung stattfand, die Verbindung von Gewerbe und Landwirtschaft, die es ermöglichte, die schwierige und große Aufgabe in vorzüglicher Weise vorzubereiten und durchzuführen.

Wie bei frühern Ausstellungen, bildete auch in Bülach die Viehausstellung, welche vom 4. bis und mit 7. Oktober dauerte, den Glanzpunkt der ganzen Veranstaltung.

Das von der kantonalen Kommission für die Landwirtschaft am 6. April 1907 genehmigte Programm lautete:

*) Das Namensverzeichnis der Mitglieder und Ersatzmänner des Preisgerichtes siehe Textteil des Amtsblattes 1907, Seite 658 und 659.

An Stelle des vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement abgeordneten Preisrichters für Braunvieh, des seither verstorbenen Herrn J. Ineichen im Sentenhof-Muri, amtete Herr Kantonsrat Andreas Zeller in Quarten (St. Gallen).

„Die Viehausstellung umfaßt: A. Rindvieh, B. Schweine, C. Ziegen, D. Geflügel (inländische Frühbrut) und Kaninchen.

„Vor der kantonalen Viehausstellung finden bezirksweise Schauen statt, an welchen die vorzüglichsten der aufgeführten männlichen und weiblichen Zuchttiere des Rindviehes und des Kleinviehes, ausgenommen die Ziegenkollektionen von Genossenschaften, zur kantonalen Ausstellung ausgewählt werden. Die Eigentümer der nach Bülach bestimmten Tiere erhalten rechtzeitig Zulassungskarten für die Ausstellung.

„An derselben werden zirka 100 Zuchtstiere, zirka 70 Kühe, zirka 70 Rinder, zirka 5 Zuchteber, zirka 10 Mutterschweine, zirka 8 Ziegenböcke und zirka 10 Kollektionen Mutterziegen zu je mindestens 3 Stück ausgestellt.

„Die kantonalen Prämien betragen:

Für Zuchtstiere in Klasse I a Fr. 150, Klasse I b Fr. 125 und Klasse II Fr. 100;

für Kühe und Rinder in I. Klasse Fr. 50, in II. Klasse Fr. 40;

für Zuchteber in I. Klasse Fr. 100, in II. Klasse Fr. 50;

für Mutterschweine in I. Klasse Fr. 50, in II. Klasse Fr. 40;

für an den Frühjahrsschauen 1907 in I. Klasse mit Fr. 15 prämierte Ziegenböcke weitere Fr. 15 als Nachprämie;

für Ziegenkollektionen Fr. 30—50.

„Die Abstammung der zur Ausstellung gelangenden Zuchtstiere ist durch Ohrmarken und eidgenössische Belegscheine in Verbindung mit richtigen Zuchtbuchauszügen nachzuweisen. Die Zuschlagsprämien für Abstammung beziffern sich im Maximum bis auf 24 % der erteilten Prämie für individuelle Qualität der Tiere.

„Die untere Altersgrenze für Rinder soll zirka zwei, die obere für Kühe nicht mehr als sechs Jahre betragen. Einem Viehaussteller dürfen nicht mehr als zwei Kühe und zwei Rinder prämiert werden.

„Die kantonale Prämie und die eidgenössische Beiprämie sind für jedes einzeln prämierte männliche Zuchttier, sowie für Kühe und Rinder gleich hoch; für weibliche Tiere des Kleinviehes werden keine eidgenössischen Beiprämien zuerkannt.

„Die Austeilung der kantonalen Prämien findet an der Viehausstellung selbst statt, dagegen werden die zugesicherten

eidgenössischen Beiprämien erst nach Erfüllung der hierfür maßgebenden bundesgesetzlichen Bedingungen ausbezahlt.

„Die Installation der Geflügel- und Kaninchen-Ausstellung ist Sache des Organisationskomitees.

„Für die Viehausstellung dienen gedeckte Lokalitäten. Die Fütterung und Pflege der ausgestellten Tiere wird durch eigene Wärter in Regie besorgt. Die Futtermittel werden von der Ausstellung zum Selbstkostenpreis verabfolgt.

„Die kantonale Viehausstellung mit Klasseneinteilung und Prämierung für Rindvieh und Kleinvieh findet statt von Freitag den 4. Oktober, vormittags, bis und mit Montag den 7. Oktober, abends.

„Das Geflügel und die Kaninchen werden von Donnerstag den 10. Oktober bis und mit Sonntag den 13. Oktober ausgestellt.

„Die Einlieferung des auszustellenden Rindviehs und Kleinviehs hat Donnerstag den 3. Oktober, nachmittags, zu erfolgen; die Abfuhr desselben findet Dienstag den 8. Oktober, vormittags, statt.

„Die Preisverteilung für das Rindvieh und Kleinvieh findet Montag den 7. Oktober, nachmittags 1 Uhr, statt."

Gemäß dem Programm bezogen schon von vormittags den 3. Oktober an 100 Zuchtstiere und 155 Kühe und Rinder die festlich geschmückten Militärpferdestallungen. Dieses Gebäude von 62 m Länge mit zwei Doppelstallungen und sechs Zugängen eignete sich im allgemeinen vorzüglich für die Ausstellung. Die Viehstände waren mit dicken Brettern belegt und neue Krippen erstellt worden. Nur die zwischen den Viehständen durchführenden Gänge mit 2,5 m Breite erwiesen sich als zu schmal. Da in den vorhandenen Räumlichkeiten nicht alle Tiere hätten untergebracht werden können, so wurde eine Anbaute von 23 m Länge erstellt; aber auch in dieser war der Gang, obschon mit Rinnen 2,8 m breit, ebenfalls ungenügend. Speziell an den Nachmittagen drängten sich die Ausstellungsbesucher in solchen Massen durch die Stallungen, daß es wohl wenigen möglich gewesen sein wird, die Tiere einigermaßen richtig besichtigen zu können. Um den starken Besuch in etwas andere Bahnen zu lenken und mehr zu verteilen, wurden abwechslungsweise Abteilungen der Tiere bei

der Ausstellungshalle im Freien plaziert, andere auf dem 75 m langen und 34 m breiten Vorführplatz zur Besichtigung ausgestellt. Bei dem unerwartet großen Andrang des Publikums erwiesen sich indessen auch diese Anordnungen als ungenügend; die Anbindstangen mit je 5 m Distanz befanden sich zu nahe beieinander und der Vorführplatz war zu klein. In Zukunft sollten nur einreihige Ställe mit breiten Gängen oder Räumen hinter dem Vieh erstellt werden, wie an den Landesausstellungen in Deutschland, oder am interkantonalen Zuchtstiermarkt in Zug etc. Sodann bedarf es zum Anbinden der Tiere im Freien und zum Vorführen derselben eines recht großen Platzes. Zu häufiges Vorführen ist dem Ausstellungsvieh nicht zuträglich und nimmt auch die ohnehin stark beschäftigten Wärter zu sehr in Anspruch.

Das Wärterpersonal: 1 Chef, 2 Oberwärter und 30 Wärter, war aus allen Kantonsteilen herbeigezogen worden und bestand aus tüchtigen Landwirten, die mit Geschick und Fleiß ihrer strengen Arbeit von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr oblagen. Inskünftig sollte darauf Bedacht genommen werden, nur solche Wärter in Dienst zu nehmen, die es verstehen, mit Zuchtstieren umzugehen, weil z. B. beim Vorführen derselben alle Wärter erforderlich sind.

Zur Fütterung der 255 Tiere des Rindviehes, welche in Regie betrieben wurde, bedurfte es von Donnerstag mittags bis Montag abends, d. h. für neun Fütterungen, folgenden Futterquantums:

					Durchschnittlich pro Stück u. Tag
19,050 kg	Heu	à 10,8 Rp.	Fr. 2057	. .	zirka 15 kg
2,540 „	Hafer	à 21 „	„ 533	. .	„ 2 „
1,905 „	Krüsch	à 15 „	„ 286	. .	„ 1,5 „
23,495 kg			Fr. 2876		zirka 18,5 kg

Die Selbstkosten der Fütterung betrugen für die Ausstellung Fr. 11. 30 pro Tier, während von den Ausstellern nur Fr. 10 vergütet werden mußten, so daß für die Ausstellung ein Fehlbetrag von Fr. 326 sich ergab.

Für acht jüngere Zuchtstiere wurden 325 Liter Milch à 16 Rp. angekauft und hierfür Fr. 52 verausgabt.

Während an der Ausstellung in Wald den Eigentümern der Tiere der Zutritt in die Stallungen außer der für das Publikum festgesetzten Besuchszeit untersagt war, war er in Bülach auch während des Fütterns und Melkens gestattet. Es hatte dieses den Ausstellern zuteil gewordene Entgegenkommen durchaus keine Nachteile, wohl aber unterblieben Reklamationen wegen unrichtigem Melken der Kühe.

Statt an besondern Vorschauen wurden die Ausstellungstiere bei Anlaß der vorhergegangenen Bezirksschauen ausgewählt. Die Experten bemühten sich, einen Viehbestand zusammenzubringen, der ein einheitliches, gleichmäßiges Bild bieten konnte und keine Tiere mit auffallenden Körperfehlern zeigte. Man nahm das Schöne, wo es sich präsentierte, ohne Rücksicht auf die Bezirksgrenzen.

Schon am Einlieferungstag des Viehes, Donnerstag nachmittags 1 Uhr, begann das Messen sämtlicher Zuchtstiere, Kühe und Rinder durch zwei Experten mit je zwei Gehülfen, und wurde beendigt Freitag vormittags 10 Uhr, so daß nun die Preisrichter ihre Arbeit beginnen konnten. Je zwei derselben übernahmen eine Abteilung gemäß folgender Anordnung:

I.	Abteilung	Fleckstiere	ältere	24	Stück
II.	„	„	jüngere	28	„
III.	„	Fleckkühe		25	„
IV.	„	Fleckrinder	ältere 25 jüngere 19	44	„
V.	„	Braune Stiere	ältere	24	„
VI.	„	„ „	jüngere	24	„
VII.	„	„ Kühe		37	„
VIII.	„	„ Rinder	ältere 31 jüngere 18	49	„
				255	Stück

Nach erfolgter Einstellung der Tiere auf Grund des allgemeinen Eindruckes wurden dieselben punktiert und entsprechend der Punktzahl in zwei Klassen eingeteilt, mit Abstufungen von 75 bis 78 Punkten in II. Klasse, sowie 78 und mehr Punkten in I. Klasse. Die Arbeit des Preisgerichtes wurde gleichen Tages abends 4 Uhr zu Ende geführt und alsdann die Tiere in den Ausstellungshallen genau dem Range nach aufgestellt.

Im Gegensatz zu andern Kantonen, wo die Prämienbeträge nach der Punktzahl berechnet werden, ist im Kanton Zürich die Klasseneinteilung beibehalten worden.

Nicht der formen- und farbenschönste Stier verdient den I. Rang, sondern neben der Rassenreinheit sollte auch in Betracht kommen die Herkunft aus einer leistungsfähigen und gesunden Familie, die normale Aufzucht, sowie eine untadelhafte Zucht- und Vererbungsfähigkeit. Wenn der Preisrichter diese Faktoren aber nicht kennt, so ist eine richtige Abstufung von einem Individuum zum andern eine Unmöglichkeit, und werden daher in dieser Beziehung weniger Fehler vorkommen, wenn die Tiere nur in Klassen eingeteilt werden.

Die Abstammung wurde 1900 in Wald noch nicht in Geld gewertet. In Bülach dagegen sind an Abstammungsprämien für 11 Fleckstiere Fr. 177 und für 40 braune Stiere Fr. 603, zusammen Fr. 780 ausbezahlt worden. Es sollten eigentlich überhaupt keine Stiere prämiert werden, für die nicht nachgewiesene Abstammung vorliegt. Die Ohrmarke bezeugt zwar die gute Herkunft eines Tieres, allein sie erhält erst richtigen Wert und verdient volles Zutrauen, wenn mit der Belegscheinerteilung sparsamer und sorgfältiger verfahren und dabei auch die Leistungsfähigkeit, speziell aber die Gesundheit der betreffenden Zuchtfamilie in Berücksichtigung gezogen wird.

Die kantonale Viehausstellung in Bülach wurde nach allgemeinem Urteil als schön und wohlgelungen bezeichnet. Der Kanton Zürich hat in der Rassenzucht große Fortschritte gemacht. Bei beiden Rassen ist das Bild ausgeglichener und einheitlicher geworden; es scheint, als wären alle Tiere Glieder nur zweier großer Familien.

Der zur Beurteilung des Fleckviehes vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement abgeordnete Preisrichter, Herr Nationalrat M. Hofer in Alchenflüh (Bern), hat in seinem an das genannte Departement erstatteten Bericht über die Ausstellung sich folgendermaßen geäußert:

„Die Fleckviehausstellung bot ein farbenschönes Bild; die extremen Farbnüancen traten zurück; immerhin war die helle Farbe noch bei einer Anzahl von Tieren vertreten. Im Körperbau, in Formen, Wüchsigkeit und Gewicht war die Durchschnittsqualität eine gute, ebenso sind Milchzeichen, Haut und

die Feinheit der Haare als gut zu taxieren; mehrfach kam es vor, daß für die Haut wegen zu großer Feinheit die maximale Punktzahl nicht notiert werden konnte.

„Die Mastfähigkeit gelangte bei ältern Zuchtstieren und bei den Rindern zu plastischer Darstellung. Es mag aber die Bemerkung hier Platz finden, daß bei den letztern der Fettansatz Fehler in der Schwanzwurzel in vielen Fällen nicht zu decken vermochte.

„Hinsichtlich der guten Qualität der Genossenschaftsstiere kann gesagt werden, daß die zürcherischen Fleckviehzuchtgenossenschaften zielbewußt arbeiten. Von 52 prämierten Zuchtstieren waren 38 im Besitz von Viehzuchtgenossenschaften."

Über die Braunviehabteilung ließ sich der außerkantonale Experte, Herr Kantonsrat Andreas Zeller in Quarten (St. Gallen), wie folgt vernehmen:

„Die Züchter und Viehbesitzer des Kantons Zürich arbeiteten zielbewußt, was durch das Vorhandensein der vielen Tiere mit guter Abstammung bewiesen ist. Bei den Zuchtstieren sind 38 Stück mit Ohrmarken versehen, bei den Kühen 11 Stück und bei den Rindern 20 Stück. Von den 48 Zuchtstieren gehören 43 Stück den Zuchtgenossenschaften an, die teils im Kanton und teils außer dem Kanton erworben wurden.

„Die Ausstellung Braunvieh zeigte ein gutes Rassenbild: verschwindend klein waren die Abweichungen in Farbe, Gliedmaßen und Rückenpartien. Die weißen Flecken unten am Bauche gehören nicht zur ganz reinen Braunviehrasse und sollten durch das Züchten speziell der Zuchtgenossenschaften gänzlich verschwinden. Erforderlich sind zur Gesunderhaltung und Widerstandsfähigkeit der Tiere starke, kräftige Gliedmaßen. Bei den Zuchtstieren können die Gliedmaßen als gut taxiert werden, ebenso bei den ersten weiblichen Tieren in der I. Klasse, wogegen am Ende dieser Klasse und in der II. Klasse der weiblichen Tiere zu viel Feinheit in den Gliedmaßen vorherrschend war. Die Rückenpartien (Lenden) einiger Rinder wären in ebener, stärkerer Lage augenfälliger gewesen; die Fettigkeit der Tiere vermochte diesen Fehler nicht zu decken. Der Körperbau, die Formen, Wüchsigkeit und Gewicht und Nährzustand waren durchschnittlich gut. Die Zeichen für Milchleistung, Haut, Feinheit der Haare, Milchspiegel etc. bieten die gewünschte Milchergiebigkeitsgarantie.

„Mit frühern Ausstellungen kann ich keinen Vergleich ziehen, doch ist anzunehmen, daß durch die regsame, ausdauernde Arbeit der vielen Zuchtgenossenschaften und Züchter des Kantons Zürich ein großer Fortschritt erreicht worden ist, und daß mit gleichem Eifer und Geschick das Mangelnde zum Verschwinden, sowie die Viehzucht auf die höchste Spitze der Rassenreinheit gebracht werden kann."

Dem Wunsche einiger Züchter mit größern Viehbeständen, es möchte in Abweichung vom Ausstellungsprogramm gestattet werden, mehr als zwei Kühe und zwei Rinder des gleichen Eigentümers auszustellen, wenn auf die Erteilung von Geldprämien für die mehr aufgeführten Tiere verzichtet werde, wurde entsprochen.

Infolge dieses Entgegenkommens sind ausgestellt worden:

Von der Gutswirtschaft Maggi in Kempttal 4 Kühe und 7 Rinder, von Karl Kracht, Gutsverwaltung Mädikon-Stallikon 3 Kühe, von der Korrektionsanstalt Ringwil 3 Kühe und von Theodor Gubelmann in Wetzikon 3 Rinder.

Von diesen 10 Kühen und 10 Rindern wurden mit Geldprämien bedacht 6 Kühe und 4 Rinder; die übrigen 10 Tiere blieben ohne Prämien, wurden dagegen, gestützt auf die maßgebenden Punktzahlen, innerhalb der betreffenden Klasse dem Range nach eingestellt.

Das Kleinvieh, nämlich 7 Zuchteber und 18 Mutterschweine, sowie 8 Ziegenböcke und 9 Ziegenkollektionen von Zuchtgenossenschaften mit je 3 Stück, war in einer hierfür neu erstellten Halle untergebracht, die Ausstellung gut arrangiert, die Lokalität hell und geräumig, die Boxen für die Schweine waren groß genug, Futter und Stroh gut und genügend. Die Kleinviehbeurteilung fand durch Fachmänner statt.

Über die Schweineausstellung, hinsichtlich welcher auch unter dem Titel „Kleinviehzucht", litt. a, ergänzende Mitteilungen enthalten sind, spricht der Experte Herr Kantonsrat H. Toggenburger in Dinhard, dem Herr Oskar Schönenberger zur Untermühle in Flaach als zweiter Experte beigegeben war, im wesentlichen sich wie folgt aus:

„Es waren die drei Hauptrassen Yorkshire, veredelte Landrasse und Marchrasse vertreten. Bei der Beurteilung wurde zwischen den einzelnen Rassen ein Unterschied nicht gemacht,

sondern nur die individuellen Verschiedenheiten in Berücksichtigung gezogen. Sowohl in bezug auf das Gewicht als auch die Formen waren hervorragende Exemplare vorhanden. Neben den Ebern traten die Mutterschweine als völlig ebenbürtig hervor, und kann ein wirklicher Fortschritt in der Schweinezucht festgestellt werden, welcher durch eine Anzahl neu eingeführter Eber aus Zuchten anerkannt vorzüglicher Genossenschaften konstant werden dürfte."

Dem Berichte des Experten Herrn Heinrich Rüegg auf Bauegg-Sternenberg über die Ziegenausstellung, bei welcher Herr Anstaltsverwalter H. Etzensperger in Uster als zweiter Experte mitwirkte, ist folgendes zu entnehmen:

Die Zahl der ausstellenden Genossenschaften hat sich gegenüber der kantonalen Ausstellung in Wald um 7 vermehrt. Es beteiligten sich 9 Genossenschaften mit 8 Böcken, wovon 4 der Toggenburger-, 3 der Saanen- und 1 der Appenzellerrasse angehörten, sowie mit 9 Kollektionen Mutterziegen, 4 zur Toggenburger- und 5 zur Saanenrasse zählend.

Für jeden Bock I. Klasse war die Nachprämie programmgemäß einheitlich auf Fr. 15 festgesetzt, und war einzig noch die Rangordnung der Tiere zu bestimmen.

Die Beurteilung der Ziegenkollektionen erfolgte auf Grund nachstehender Punktiertabelle:

	Punkte Maximum
Rassenreinheit	10
Gleichartigkeit in Farbe und Behaarung	10
Gleichartigkeit in den Körperformen	10
Milchergiebigkeit, Adel und Feinheit der Tiere . .	20
Gliedmaßen und Gang	10
Wüchsigkeit und Schwere	20
Vorhandensein eines entsprechenden Bockes . . .	20
Total	100

Von den 9 Kollektionen wurden 7, die 79 bis 92 Punkte erhielten, mit je 50 Fr., 2 mangels eines passenden Bockes bei 67 und 69 Punkten mit je 40 Fr. prämiert.

Hinsichtlich der Prämierungsergebnisse und der zuerkannten Prämien wird auf die Prämierungsliste der kantonalen Viehausstellung in Bülach, sowie auf Tabelle III verwiesen.

Die bezirksweisen Viehschauen

für Anerkennung von Zuchtstieren und Prämierung der nicht zur kantonalen Viehausstellung in Bülach ausgewählten Zuchtstiere, Kühe, Rinder und Zuchteber fanden vom 9. bis 20. September statt, und zwar im Bezirke:

Andelfingen,	Montag	den	9.	September	in	Andelfingen;
Dielsdorf,	Dienstag	„	10.	„	„	Dielsdorf;
Bülach,	Mittwoch	„	11.	„	„	Bülach;
Winterthur,	Donnerstag	„	12.	„	„	Winterthur;
Affoltern,	Freitag	„	13.	„	„	Affoltern;
Horgen,	Samstag	„	14.	„	„	Horgen;
Pfäffikon,	Montag	„	16.	„	„	Pfäffikon;
Hinwil,	Dienstag	„	17.	„	„	Hinwil;
Zürich,	Mittwoch	„	18.	„	„	Zürich IV, U.;
Uster,	Donnerstag	„	19.	„	„	Uster;
Meilen,	Freitag	„	20.	„	„	Meilen.

a) Anerkennung von Zuchtstieren.

Dieselbe wurde in bisheriger Weise an den Bezirksschauen, an den Zuchtstiernachschauen im Februar und an den örtlichen Beständeschauen der Viehzuchtgenossenschaften vorgenommen. Die Auffuhr von Stieren zur Untersuchung an den bezirksweisen Schauen nimmt von Jahr zu Jahr ab, während die Gelegenheit, die Stiere an den Beständeschauen der Genossenschaften untersuchen zu lassen, immer mehr benutzt wird. Im Jahre 1905 wurden an diese Schauen 101, 1906 150 und 1907 170 Stück zur Anerkennung gebracht. Hieraus darf der Schluß gezogen werden, daß bei den Eigentümern von Stieren das Vorführen derselben an die Bezirksschauen, trotz staatlicher Entschädigung, nicht besonders beliebt ist und daß näher liegende resp. vermehrte Gelegenheit zur Kennzeichnung bevorzugt wird.

Die Zahl der als zuchttauglich anerkannten Stiere beträgt bei den Bezirksschauen 1050, bei den Beständeschauen 152 Stück; ausgeschlossen wurden 79 beziehungsweise 18 Stück.

b) Prämierung von Zuchtstieren.

Die Prämierung wickelte sich in bisher üblicher Weise mit dem Unterschied ab, daß für die nach Bülach ausgewählten Tiere keine Einreihung und keine Klassifikation vor-

genommen wurden. Die übrigen Stiere gelangten in Klasse II b und in Klasse III zur Prämierung.

Im Berichtsjahre sind an der kantonalen Viehausstellung und den Bezirksschauen zusammen 230 Zuchtstiere mit einer Prämiensumme von Fr. 21,482 bedacht worden, gegenüber 229 Stieren mit einem Prämienbetrag von Fr. 20,044 im Jahre 1906.

c) Prämierung der Kühe und Rinder.

Trotz verschiedener Anordnungen, die eine verminderte Auffuhr der weiblichen Tiere zum Zwecke hatten, nimmt diese von Jahr zu Jahr einen größern Umfang an, wie folgende Angaben zeigen:

	Aufgeführt wurden			Prämiert wurden		
	Kühe	Rinder	Total	Kühe	Rinder	Total
1905	388	640	1028	202	277	479
1906	402	741	1143	199	311	510
1907	503	771	1274	227	295	522

Während im Jahre 1906 bei einer Prämiensumme von Fr. 5355 44,6 % der aufgeführten Tiere prämiert werden konnten, betrug dieses Verhältnis im Berichtsjahre bei einem an der kantonalen Ausstellung und den Bezirksschauen verausgabten Prämienbetrag von zusammen Fr. 9990 41 %. Hierzu ist indessen zu bemerken, daß die Prämien für die an der kantonalen Ausstellung prämierten Tiere gegenüber den Bezirksausstellungen ganz wesentlich erhöht wurden, nämlich von Fr. 20 auf Fr. 50 für die I. Klasse und von Fr. 15 auf Fr. 40 für die II. Klasse, sodaß das sich ergebende Prozentverhältnis nicht unbedingt einen Maßstab zur Vergleichung bildet.

Die Erhöhung der Prämien für die kantonale Viehausstellung war durchaus notwendig, indem den Eigentümern der ausgestellten wertvollen Tiere nicht wohl zugemutet werden durfte, letztere während fünf Tagen fremder Wartung und Pflege anzuvertrauen und das hieraus resultierende, sowie mit dem Transport der Tiere verbundene, nicht unbedeutende Risiko zu übernehmen, ohne daß hierfür den Ausstellern eine annehmbare Gegenleistung in Form einer entsprechend höhern Prämie geboten worden wäre.

d) Viehzuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre hat sich die Zahl der Zuchtgenossenschaften um vier vermehrt. Neu gegründet wurden im Braun-

viehgebiete die Genossenschaften Maschwanden mit 75, Erlenbach mit 65, im Fleckviehgebiete die Genossenschaften Oberglatt-Niederhasli mit 83, sowie Stadel und Umgebung mit 55 im Zuchtbuch eingetragenen Tieren. Gegenwärtig zählt der Kanton 71 Zuchtgenossenschaften, wovon 37 mit 3793 Zuchtbuchtieren der Braunvieh- und 34 mit 2457 Tieren der Fleckviehrasse angehören. In die Zuchtbücher sind zurzeit 6250 Tiere beider Rassen eingetragen.

Hier ist neuerdings zu betonen, daß es im Interesse der Genossenschaften liegt, bei der Aufnahme von Tieren in das Zuchtbuch strenger als bisher zu verfahren. Die Eintragung von Tieren mit weniger als 75 Punkten ins Zuchtbuch hat nur geringen Wert, weil solche Tiere nicht belegscheinberechtigt sind und infolgedessen auch für ihre Nachkömmlinge die Abstammung nicht durch eidgenössischen Belegschein und die Ohrmarke, sondern lediglich durch einen Zuchtbuchauszug nachgewiesen werden kann, dem bei den heutigen Fortschritten und dem besseren Stande unserer Viehzucht im allgemeinen keine besondere Bedeutung mehr beigemessen werden darf.

e) Unterstützung örtlicher Viehprämierungen.

Wie vorauszusehen war, hat diese Institution zur Förderung der Viehzucht gute Aufnahme gefunden, und erfreut sich wachsender Beliebtheit, was namentlich darin Ausdruck findet, daß die lokalen, gemeinde- oder kreisweise durchgeführten, mit Prämierung verbundenen Jungviehschauen sich fortwährend mehren. Bei den überall hervortretenden Bestrebungen zur Hebung unserer Viehbestände und dem großen allgemeinen Interesse für die Viehzucht werden solche Veranstaltungen nach und nach für immer weitere Kreise als Bedürfnis sich erweisen.

Während im Jahre 1906 18 örtliche Viehprämierungen veranstaltet wurden, hat sich deren Zahl im Berichtsjahre auf 29 gehoben, an welchen insbesondere die Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon in hervorragendem Maße beteiligt sind.

Gemäß den im Kreisschreiben der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. April 1906 (Amtsblatt, Textteil, pag. 422/24) für die Beteiligung des Staates mit Beiträgen an solchen Ausstellungen niedergelegten Grundsätzen wurden die Veranstalter der nachbezeichneten, im Berichtsjahre mit einer Prämien-

summe von Fr. 26,560 durchgeführten 29 örtlichen Prämierungen mit kantonalen Beiträgen von zusammen Fr. 3488 (1906: Fr. 1836) unterstützt:

Veranstalter	Zuchtstiere aufgeführt	Zuchtstiere prämiert	Rinder aufgeführt	Rinder prämiert	Kühe aufgeführt	Kühe prämiert	Prämienbetrag Fr.	Staatsbeitrag Fr.
1. Viehzuchtgenossenschaft Mettmenstetten und Umgebung	6	5	70	64	—	—	302	84
2. Viehzuchtgenossenschaft Oberamt	12	7	103	79	—	—	522	107
3. Genossenschaft für Hebung der Viehzucht in Horgen	15	11	64	43	45	36	1367	87
4. Viehbesitzerkorporation Richterswil	13	5	47	36	21	12	1060	56
5. Landwirtschaftlicher Verein Schönenberg	11	6	100	84	45	23	1301	108
6. Landwirtschaftlicher Verein Wädenswil	20	14	96	76	47	34	2844	132
7. Viehbesitzerkorporation Hombrechtikon	20	12	64	49	24	13	1746	77
8. Viehzuchtgenossenschaft Meilen und Mitbeteiligte	9	9	61	61	33	30	725	93
9. Viehbesitzerkorporation Stäfa	8	6	33	21	28	18	2265	45
10. Landwirtschaftlicher Verein Bäretswil	32	16	56	47	31	27	764	103
11. Landwirtschaftlicher Kreisverein Dürnten-Bubikon-Rüti	50	24	72	49	21	11	615	125
12. Landwirtschaftlicher Verein Fischenthal	29	26	52	43	17	16	916	123
13. Landwirtschaftlicher Verein Hinwil	38	22	81	55	22	15	863	143
14. Landwirtschaftlicher Verein Wald	26	15	78	63	38	26	1144	123
15. Viehzuchtgenossenschaft Wetzikon-Seegräben	25	19	137	92	59	43	1016	148
16. Gemeinde Uster	20	16	59	59	28	28	1181	123
17. Landwirtschaftlicher Verein Bauma	23	23	59	59	—	—	988	151
18. Gemeinde Fehraltorf	22	22	74	74	—	—	502	162
19. Viehbesitzerkorporationen der Gemeinde Hittnau	14	14	104	104	—	—	1100	160
20. Gemeinde Illnau	44	36	114	98	—	—	820	242
21. Gemeinde Kyburg	10	10	33	33	—	—	168	73
22. Gemeinde Lindau	16	16	35	35	—	—	385	99

Veranstalter	Zuchtstiere aufgeführt	Zuchtstiere prämiert	Rinder aufgeführt	Rinder prämiert	Kühe aufgeführt	Kühe prämiert	Prämienbetrag Fr.	Staatsbeitrag Fr.
23. Gemeinde Pfäffikon	17	17	56	56	—	—	420	124
24. Gemeinde Russikon	13	10	59	59	—	—	316	99
25. Gemeinde Weißlingen . . .	11	10	38	35	—	—	326	75
26. Gemeinde Wildberg . . .	12	12	37	37	—	—	289	85
27. Gemeinde Wila und Mitbeteiligte	7	7	46	46	—	—	269	74
28. Landwirtschaftlicher Bezirksverein Bülach	38	33	154	115	—	—	1201	247
29. Landwirtschaftliche Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Dielsdorf	72	42	165	112	—	—	1145	220
Total	633	465	2147	1781	459	332	26560	3488

Von den aufgeführten 3239 Tieren wurden 2581 Stück = 79,6 % der Auffuhr prämiert; die einzelnen Tiergattungen zeigen folgendes Verhältnis: Zuchtstiere 73,6 %, Kühe 72,3 % und Rinder 83 %.

Die Durchführung der Prämierungen, inbegriffen Auffuhrgelder, Verwaltungsspesen u. s. w., verursachten laut den vorliegenden Berichten eine Gesamtausgabe von Fr. 29,546. 30.

Pferdezucht.

Es gelangten anläßlich der Viehprämierung im Herbst 1907 keine Zuchthengste zur Ausstellung.

In Hinsicht auf die Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von Hengstfohlen durch den Bund erließ die kantonale Volkswirtschaftsdirektion die im Amtsblatt, pag. 726/28, abgedruckte Bekanntmachung vom 2. September 1907. An diesen vom Schweizerischen Landwirtschaftsdepartement angeordneten Schauen wurden für keine Tiere zürcherischer Pferdezüchter Bundesprämien zugesichert.

Von den in den Jahren 1904 und 1906 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Stutfohlen konnten im Berichtsjahre zwei im Betrage von je Fr. 220 und eine im Betrage von Fr. 60 an die zürcherischen Eigentümer der Tiere ausbezahlt werden.

Kleinviehzucht.

a) Schweinezucht.

Im allgemeinen ist, gestützt auf die Kontrollierung der Zuchtbestände der im Kanton bestehenden vier Schweinezuchtgenossenschaften, zu konstatieren, daß das weibliche Zuchtmaterial sich wesentlich gebessert hat und die Mehrzahl der Züchter sich angelegen sein läßt, nur Tiere besserer Qualität zur Zucht zu verwenden.

Um eine genaue Kontrolle aller Tiere zu ermöglichen und eine richtige Prüfung der Zuchtbucheinträge vornehmen zu können, wurden versuchsweise die Bestände von zwei Zuchtgenossenschaften anläßlich der Schauen durch die kantonalen Experten tätowiert. Dieses Verfahren hat sich bewährt und wird deshalb auf die übrigen Genossenschaften ausgedehnt werden.

Im Berichtsjahre wurde neu gegründet die Genossenschaft Rafz. An die Gründungskosten erhielt sie einen kantonalen Beitrag von Fr. 100 und zur Beschaffung besten männlichen Zuchtmaterials einen Bundesbeitrag von Fr. 95.

Den übrigen drei Genossenschaften wurden im Sinne des Regulativs vom 22. August 1901, betreffend die Förderung der Kleinviehzucht, auf Grund ihrer Leistungen an den Betrieb, beziehungsweise als Prämie für den Zuchtbestand pro 1907 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 186 (1906: Fr. 124) ausgerichtet. Die Zuteilung der Beiträge erfolgte nach Maßgabe der ermittelten Punktzahl, 20 Punkte für jeden in I. Klasse und 10 Punkte für jeden in II. Klasse prämierten Zuchteber, sowie 5 Punkte für jedes im Zuchtbuch eingetragene Mutterschwein. Für jeden Punkt wurden 40 Rp. vergütet gemäß nachstehender Übersicht:

Genossenschaften	Eber			Mutterschweine		Gesamt-punktzahl	Kantonaler Beitrag Fr.
	Stück I. Klasse	Stück II. Klasse	Punktzahl	Stück	Punktzahl		
1. Stammheim und Umgebung	—	1	10	28	140	150	60
2. Hüntwangen . . .	1	1	30	27	135	165	66
3. Rafz	1	—	20	36	180	200	100*
4. Bez. Dielsdorf u. Umgebung	1	1	30	24	120	150	60
	3	3	90	115	575	665	286

* Ausschließlich an die Gründungskosten.

Von 56 zur Einzelprämierung teils an den Bezirksschauen, teils an der kantonalen Viehausstellung in Bülach aufgeführten Zuchtebern wurden 50 Stück prämiert, davon 5 in I. Klasse mit je Fr. 100 in Bülach, 26 in II. Klasse mit je Fr. 50, wovon 2 in Bülach, sowie 19 in III. Klasse mit je Fr. 20 an den bezirksweisen Schauen. Die verwendete Prämiensumme betrug Fr. 2180 gegenüber Fr. 1920 für 49 Eber im Jahr 1906. 22 der damals zugesicherten Bundesprämien gelangten im Betrage von zusammen Fr. 770 nicht zur Auszahlung, weil die betreffenden Tiere nach Jahresfrist, im Herbst 1907, zur Kontrolle nicht mehr vorgeführt werden konnten.

Seit einer Reihe von Jahren werden Mutterschweine nicht mehr an den Bezirksschauen, sondern nur noch an kantonalen Viehausstellungen prämiert. Für diejenige in Bülach wurden anläßlich der bezirksweisen Vorschauen 18 Stück, in der Mehrzahl Produkte unserer einheimischen Landrassen, sowie einige Vertreter englischer Rassen und des deutschen Edelschweines, ausgewählt. Von den nach Bülach gebrachten weiblichen Tieren erhielten 11 Prämien I. Klasse von je Fr. 50 und 7 Prämien II. Klasse von je Fr. 40, oder zusammen Fr. 830. Die Gesamtsumme der für Tiere des Schweinegeschlechtes aufgewendeten kantonalen Prämien beträgt Fr. 3010.

b) Ziegenzucht.

Die Schauen zur Prämierung von Ziegenböcken im Frühjahr 1907 fanden statt: Am 20. März für die Bezirke Winterthur, Bülach und Dielsdorf, am 22. März für die Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Andelfingen, am 23. März für die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen und Uster. Aufgeführt wurden 125 Böcke, und davon mit einem Gesamtbetrage von Fr. 1070 prämiert 104 Stück (1906: 106 mit Fr. 1130), nämlich 32 in I. Klasse à Fr. 15, 46 in II. Klasse à Fr. 10 und 26 in III. Klasse à Fr. 5. Von den prämierten Tieren gehören 42 der Saanen-, 30 der Appenzeller- und 32 der Toggenburgerrasse an.

Über das Prämierungsergebnis in den einzelnen Bezirken orientiert folgende Tabelle:

Bezirke	Aufgeführt Stück	Prämiert Stück	Davon sind Toggenburger	Appenzeller	Saanen	Prämienklassen I. à 15 Fr.	II. à 10 Fr.	III. à 5 Fr.	Kant. Prämienbetrag Fr.
Zürich	7	6	2	2	2	1	4	1	60
Affoltern . . .	1	1	—	—	1	—	1	—	10
Horgen . . .	2	1	—	1	—	—	—	1	5
Meilen	5	5	2	—	3	3	2	—	65
Hinwil . . .	10	8	5	2	1	2	5	1	85
Uster	6	5	3	1	1	4	—	1	65
Pfäffikon . . .	17	14	1	4	9	4	5	5	135
Winterthur . .	25	20	3	9	8	9	8	3	230
Andelfingen . .	21	18	9	1	8	4	7	7	165
Bülach . . .	24	20	3	8	9	2	11	7	175
Dielsdorf . . .	7	6	4	2	—	3	3	—	75
Total	125	104*	32	30	42	32*	46	26	1070

* Für acht dieser Ziegenböcke wurden an der kantonalen Ausstellung in Bülach je weitere Fr. 15 als Nachprämien ausbezahlt = Fr. 120.

Gestützt auf die Bestimmungen des Regulativs vom 22. August 1901 wurden im Berichtsjahre nach Kontrollierung der Bestände durch die hierfür bestellten Experten, Herren Heinrich Rüegg auf Bauegg-Sternenberg, H. Etzensperger, Anstaltsverwalter, in Uster, und Jb. Frei in Grüt-Dinhard, sowie nach Maßgabe der genossenschaftlichen Leistungen an 18 der in nachstehender Tabelle genannten Ziegenzuchtgenossenschaften Staatsbeiträge an den Betrieb beziehungsweise als Prämie für den Zuchtbestand der Genossenschaft und an drei neu gegründete Züchtervereinigungen kantonale Beiträge von je Fr. 100 an ihre Gründungskosten verabfolgt. Die Ermittlung der Betriebsbeiträge erfolgte in gleicher Weise, wie bei den Schweinezuchtgenossenschaften. Diejenigen Genossenschaften, welche mit dem einmaligen Gründungsbeitrag unterstützt wurden, erhielten grundsätzlich für 1907 keine Beiträge an die Betriebsausgaben.

Genossenschaften	Ziegenböcke Stück I. Klasse à 20 Pkte.	Stück II. Klasse à 10 Pkte.	Punktzahl	Ziegen Stück I. Klasse à 5 Pkte.	Punktzahl	Gesamtpunktzahl à 40 Rp.	Kant. Beitrag Fr.
1. Seebach	—	—	—	13	65	65	26
2. Weiningen	1	—	20	3	15	35	14
3. Meilen	2	—	40	2	10	50	20

Genossenschaften	Ziegenböcke Stück I. Klasse à 20 Pkte.	Stück II. Klasse à 10 Pkte.	Punktzahl	Ziegen Stück I. Klasse à 5 Punkte	Punktzahl	Gesamtpunktzahl à 40 Rp.	Kant. Beitrag Fr.
4. Stäfa u. Umgebung	—	1	10	4	20	30	100*
5. Wald	2	1	50	4	20	70	100*
6. Egg und Umgebung	1	—	20	13	65	85	34
7. Uster u. Umgebung	2	—	40	11	55	95	38
8. Fehraltorf u. Umg.	1	1	30	13	65	95	38
9. Dinhard und Umg.	4	3	110	33	165	275	110
10. Eidberg u. Umgeb.	1	—	20	20	100	120	48
11. Elgg u. Umgebung	1	—	20	11	55	75	30
12. Hegi bei Oberwinterthur	—	2	20	14	70	90	36
13. Seen	—	1	10	4	20	30	100*
14. Turbenthal-Wila .	1	1	30	19	95	125	50
15. Oberstammheim .	1	1	30	14	70	100	40
16. Unterstammheim .	1	1	30	10	50	80	32
17. Dietlikon . . .	1	—	20	20	100	120	48
18. Freienstein . . .	—	—	—	20	100	100	40
19. Glattfelden . . .	—	1	10	7	35	45	18
20. Hüntwangen . .	—	1	10	7	35	45	18
21. Rorbas	—	1	10	17	85	95	38
	19	15	530	259	1295	1825	978

Sodann wurden den neu entstandenen Genossenschaften Stäfa und Umgebung, Wald und Seen Bundesbeiträge von je Fr. 65, zusammen Fr. 195, zur Beschaffung besten männlichen Zuchtmaterials ausgerichtet.

Auffallend erscheint bei einigen Genossenschaften die geringe Zahl erstklassiger Rassenziegen; indessen ist wohl zu berücksichtigen, daß unsere Ziegenzucht immer noch im Anfangsstadium sich befindet und erst allmählich sich zu entwickeln beginnt. Die Ziegenbesitzer, meist unbemitteltere Leute, zeigen sich gegenüber dem Ankauf von teuern Rassenziegen zurückhaltend, weil ihnen gewöhnlich die Mittel einen Wechsel der Tiere nicht gestatten, und mit dem Ankauf eines wertvollen, reinrassigen Zuchttieres doch immerhin ein gewisses Risiko verbunden ist. Hier sollten die Genossenschaften mehr

* An die Gründungskosten.

zusammenwirken und ihre Tätigkeit einsetzen zur gemeinsamen Beschaffung guter Rassenziegen. Ein Anfang ist im Berichtsjahre gemacht worden, leider nicht mit dem gewünschten Erfolg. Durch die vom Kantonalverband zürcherischer Ziegenzuchtgenossenschaften und Korporationen bestellte Einkaufskommission wurden in den Kantonen St. Gallen und Appenzell I.-Rh. 19 reinblütige Tiere der Toggenburger- und Appenzellerrasse angekauft und an die Besteller abgegeben. Bedauerlicherweise war die Beteiligung der Genossenschaften eine schwache und fand dieser erste Import nicht die gehoffte Beachtung und Unterstützung. Einzig die Genossenschaft Elgg und Umgebung machte mit einem Bezug von sieben Ziegen eine lobenswerte Ausnahme.

An seine Bestrebungen zur Förderung der Ziegenzucht, insbesondere für die Vermittlung des Ankaufs reinblütiger Zuchttiere, erhielt der genannte Verband einen Staatsbeitrag von Fr. 100.

Alle Importe werden indessen, so spricht sich der Experte Herr H. Rüegg aus, die Ziegenrassenzucht nicht zu fördern vermögen, wenn den Tieren nicht zugleich auch eine bessere Behandlung und Pflege zuteil wird. Die Ziege bedarf zu gutem Gedeihen und kräftiger Entwicklung frischer Luft und des Lichtes, größter Reinlichkeit und möglichst viel freier Bewegung. Der fortwährende Aufenthalt an der Kette, in engen und dunkeln, häufig kalten und oft schmutzigen Ställen mit nasser Streue während dem weitaus größten Teil des Jahres ist nicht geeignet zur Erzielung oder Erhaltung gesunder, kräftiger und widerstandsfähiger Tiere. Die Ziege ist das Produkt ihrer Umgebung und Haltungsweise; von ihrem Aussehen und Befinden kann in den meisten Fällen auf das Verständnis des Besitzers für Haltung und Pflege des Tieres geschlossen werden. In dieser Beziehung könnte durch geeignete Vorträge und Kurse zur Aufklärung und Belehrung der Ziegenzüchter noch vieles beigetragen werden.

Seitens des erwähnten Experten wurde angeregt, es möchte in einem Spezialkurs den Ziegenbockhaltern der örtlichen Züchtervereinigungen des Kantons sachgemäße Belehrung über verschiedene wissenswerte Punkte erteilt werden. Die Volkswirtschaftsdirektion entsprach diesem Wunsche und genehmigte das ihr hierfür eingereichte Tagesprogramm. Die

Kursleitung übernahmen die Herren H. Rüegg und Tierarzt J. Krauer in Stäfa. Der von 22 Teilnehmern besuchte Kurs wurde Samstag den 21. Dezember 1907 in Welsikon-Dinhard abgehalten, und es steht zu erwarten, daß die mit großer Aufmerksamkeit entgegengenommenen Referate der beiden Kursleiter einen weitern Schritt zur Hebung unserer Ziegenzucht bedeuten werden.

Zur Erzielung einer möglichst einheitlichen, übersichtlichen und leicht kontrollierbaren Rechnungsführung der staatlich unterstützten Ziegenzüchtervereinigungen hat die Volkswirtschaftsdirektion ein Schema zuhanden der Rechnungssteller festgesetzt, das geeignet ist, denselben die wünschenswerte Anleitung bei Ausfertigung der Jahresrechnungen zu bieten.

Schlußbemerkungen.

Die kantonale Ausstellung in Bülach hat seit der letzten derartigen Veranstaltung in Wald einen Zeitraum von sieben Jahren abgeschlossen. Die ausgestellten Zuchttiere aller Gattungen haben gezeigt, daß während dieser Zeit auf züchterischem Gebiete tüchtig gearbeitet worden ist. Die Hauptleistung liegt aber außerhalb der Ausstellung und dokumentiert sich in der Verbesserung des Viehbestandes im allgemeinen, sowie der Mehrung des schönen und rassenreinen Viehes. Das bisher verfolgte Zuchtziel hat sich als gut bewährt, dürfte nun aber inskünftig mehr als bis anhin die Leistungen berücksichtigen. Der Kanton Zürich eignet sich nicht besonders zur Aufzucht von Exportvieh. Die Produkte der Zucht bleiben mit wenigen Ausnahmen im Kanton und liefern seiner Bevölkerung Milch und Fleisch. An der Produktionsvermehrung haben sowohl die Bauern als auch die Konsumenten ein großes Interesse und sollte deshalb das Zuchtziel sich hiernach richten; auch das schöne rassenreine Vieh kann durch entsprechende Zuchtwahl leistungsfähiger gemacht werden. So wollen wir denn hoffen, daß bis zur nächsten kantonalen Ausstellung die Milchergiebigkeit des Braunviehes und das Fleischgewicht der Flecktiere sich mehre. Möge es namentlich durch eine weitere Ausbildung des Viehzuchtgenossenschaftswesens gelingen, den Viehbestand in gesundheitlicher Beziehung zu sanieren.

Oberwil-Pfäffikon, den 12. März 1908.

Namens des Preisgerichtes,
Der Präsident:
H. Bertschinger.

Tabelle I.

Übersicht der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände, sowie der Zahl der erteilten Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere					Kühe		Rinder		Zuchthengste	Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften	Zuchteber und Mutterschweine				Ziegenböcke und Ziegenkollekt.				Zahl der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände	Zahl der Prämien
	Aufgeführt	Prämiert	Ehrenmeldungen	Zur Zucht anerkannt	Von der Zucht ausgeschlossen	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt und prämiert	Eber Aufgeführt	Eber Prämiert	Schweine Aufgeführt	Schweine Prämiert	Böcke Aufgeführt	Böcke Prämiert	Kollektionen Aufgeführt	Kollektionen Prämiert		
Zürich	112	15	—	87	10	26	(3) 11	36	(4) 17	—	1	5	5	3	2	7	6	1	1	191	58
Affoltern	108	14	—	83	11	42	(8) 18	74	(5) 21	—	5	2	2	4	2	1	1	—	—	236	63
Horgen	112	20	—	84	8	60	28	55	31	—	6	7	5	2	1	2	1	—	—	244	92
Meilen	66	18	—	42	6	46	(1) 23	61	(1) 25	—	7	—	—	—	—	5	5	1	1	186	79
Hinwil	165	19	2	128	16	70	(1) 34	88	(4) 36	—	8	16	14	7	5	10	8	—	—	364	126
Uster	111	24	2	79	6	49	23	77	25	—	9	2	2	3	1	6	5	2	2	259	93
Pfäffikon	117	27	1	81	8	56	(7) 31	111	(7) 39	—	9	4	4	4	1	17	14	—	—	318	126
Winterthur	111	22	—	83	6	20	13	28	22	—	9	7	6	4	1	25	20	3	3	207	96
Andelfingen	61	21	—	34	6	21	9	39	14	—	5	4	3	5	1	21	18	—	—	156	71
Bülach	81	25	—	56	—	39	12	79	19	—	6	4	4	6	2	24	20	2	2	241	90
Dielsdorf	85	25	—	58	2	74	25	123	46	—	6	5	5	5	2	7	6	—	—	305	115
Total	1129	230	5	815	79	503	(20) 227	771	(21) 295	—	71	56	50	43	18	125	104	9	9	2707	1009
An den Beständeschauen der Viehzuchtgenossenschaften	170	—	—	152	18																
	1299	230	5	967	97																

Die in ( ) gesetzten Ziffern bezeichnen die in den Gesamtzahlen inbegriffenen Tiere ohne Geldprämien.

An den Bezirksviehschauen vom 9. bis 20. September erteilte kantonale Prämien.

Tabelle II. Die zugesicherten eidgen. Beiprämien entsprechen dem Betrage der kantonalen Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere								Kühe			Rinder			Zucht-hengste	Zuchteber			Ziegenböcke				Gesamt-total der Prämien
	Prämienklasse								Prämienklasse			Prämienklasse			Klasse	Prämienklasse			Prämienklasse				
	II. a à 100 Fr.		II. b à 75 Fr.		III. à 60 Fr.		Prämien-betrag	Abstam. Prämien	III. à 10 Fr.		Prämien-betrag	III. à 10 Fr.		Prämien-betrag	—	II. à 50 Fr.	III. à 20 Fr.	Prämien-betrag	I. à 15 Fr.	II. à 10 Fr.	III. à 5 Fr.	Prämien-betrag	
	Braun	Fleck	Braun	Fleck	Braun	Fleck	Fr.	Fr.	Braun	Fleck	Fr.	Braun	Fleck	Fr.				Fr.				Fr.	Fr.
Zürich	—	—	—	—	7	4	550	12	(2) 5	(1) 4	60	(2) 7	(2) 5	80	—	3	2	190	1	4	1	60	952
Affoltern	—	—	—	—	6	—	300	24	(7) 12	1	60	(5) 15	1	110	—	1	—	50	—	1	—	10	554
Horgen	—	—	—	—	12	—	600	38	20	—	200	24	—	240	—	2	3	160	—	—	1	5	1243
Meilen	—	—	—	—	10	—	500	48	(1) 20	—	190	(1) 15	2	160	—	—	—	—	3	2	—	65	963
Hinwil	—	—	—	1	11	—	625	40	19	3	220	(8) 21	1	190	—	6	6	420	2	5	1	85	1580
Uster	—	—	—	—	8	6	700	40	7	9	160	9	8	170	—	1	1	70	4	—	1	65	1205
Pfäffikon	—	—	3	1	3	6	750	52	(5) 13	8	160	(2) 7	12	170	—	3	1	170	4	5	5	135	1437
Winterthur	—	—	—	—	2	8	500	19	1	9	100	1	16	170	—	4	2	240	9	8	3	230	1259
Andelfingen	—	—	—	—	—	12	600	8	1	8	90	—	14	140	—	2	—	100	4	7	7	165	1103
Bülach	—	—	—	—	1	15	800	—	1	6	70	—	13	130	—	1	1	70	2	11	7	175	1245
Dielsdorf	—	—	—	—	—	14	700	21	—	18	180	—	31	310	—	1	3	110	3	3	—	75	1396
Total	—	—	3	2	60	65	6625	302	(15) 99	(1) 66	1490	(13) 99	(2) 103	1870	—	24	19	1580	32	46	26	1070	12937
	130 + 5 Ehrenmeldungen						6927		(16) 165			(15) 202				43			104				

Die in ( ) gesetzten Ziffern bezeichnen die in der Gesamtzahl inbegriffenen Tiere ohne Geldprämien.

Kantonale Viehausstellung vom 4. bis 7. Oktober 1907 in Bülach. Prämierung vom 7. Oktober.

Die zugesicherten eidgenössischen Beiprämien entsprechen dem Betrage der kantonalen Prämien.

Tabelle III. Mutterschweine und Ziegenkollektionen erhalten keine Beiprämien.

Tiergattungen		Iª à 150 Fr. Zahl	Iª à 150 Fr. Betrag	Iª à 150 Fr. Abstg.	Iᵇ à 125 Fr. Zahl	Iᵇ à 125 Fr. Betrag	Iᵇ à 125 Fr. Abstg.	I. à 100 Fr. Zahl	I. à 100 Fr. Betrag	I. à 50 Fr. Zahl	I. à 50 Fr. Betrag	II. à 40 Fr. Zahl	II. à 40 Fr. Betrag	I. à 15 Fr. Zahl	I. à 15 Fr. Betrag	Total der Prämien Zahl		Total der Prämien Betrag	Total der Prämien Abstg.	Total der Prämien Fr.
Zuchtstiere	Braunvieh	23	3450	319	25	3125	284	—	—	—	—	—	—	—	—	48		6575	603	
	Fleckvieh	28	4200	128	24	3000	49	—	—	—	—	—	—	—	—	52	100	7200	177	
																		13775	780	14,555
Kühe	Braunvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	(3) 22	950	(1) 15	560	—	—	(4) 37		1510		
	Fleckvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	16	800	9	360	—	—	25	(4) 62	1160		2,670
Rinder	Braunvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	(1) 28	1350	(5) 21	640	—	—	(6) 49		1990		
	Fleckvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	21	1050	23	920	—	—	44	(6) 93	1970		3,960
Zuchthengste		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		
Zuchtschweine	Eber	—	—	—	—	—	—	5	500	II. Kl. 2	100	—	—	—	—	7		600		
	Mutterschweine	—	—	—	—	—	—	—	—	I. Kl. 11	550	7	280	—	—	18	25	830		1,430
Ziegenböcke		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*8	120	8		120		
Ziegenkollektionen		—	—	—	—	—	—	—	—	7	350	I. Kl. 2	80	—	—	9	17	430		550
Total		51	7650	447	49	6125	333	5	500	(4) 107	5150	(6) 77	2840	8	120		(10) 297			23,165

*) Je 15 Fr. wurden bei den Frühjahrsschauen 1907 ausbezahlt.

Die in () gesetzten Ziffern bezeichnen die in der Gesamtzahl inbegriffenen Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle IV.

Rekapitulation der kantonalen Prämien der Einzelprämierung.

Tiergattungen		Prämienklassen: I. a	I. b	II. a	II. b	III.	Ehrenmeldungen	Anzahl der Prämien		Betrag der Prämien Fr.	Fr.
		à 150 Fr.	à 125 Fr.	à 100 Fr.	à 75 Fr.	à 50 Fr.					
Zuchtstiere	Braunvieh	23	25	—	3	60	3	114		9,800	
	Fleckvieh	28	24	—	2	65	2	121	235	10,600	20,400
Abstammungsprämien für 108 Zuchtstiere											1,082
											21,482
		à 50 Fr.		à 40 Fr.		à 10 Fr.					
Kühe	Braunvieh	(3) 22		(1) 15		(15) 99	—	(19) 136		2,350	
	Fleckvieh	16		9		(1) 66	—	(1) 91	(20) 227	1,810	4,160
Rinder	Braunvieh	(1) 28		(5) 21		(18) 99	—	(19) 148		2,850	
	Fleckvieh	21		23		(2) 103	—	(2) 147	(21) 295	2,980	5,830
Zuchthengste		—		—		—	—	—	—	—	—
		à 100 Fr.		à 50 Fr.		à 20 Fr.					
Zuchtschweine	Eber	5		26		19	—	50		2,180	
		à 50 Fr.		à 40 Fr.							
	Mutterschweine	11		7		—	—	18	68	830	3,010
		à 30 Fr.	à 15 Fr.	à 10 Fr.		à 5 Fr.					
Ziegenböcke	Saanen	3	4	16		19	—	42		405	
	Appenzeller	1	8	17		4	—	30		340	
	Toggenburger	4	12	13		3	—	32	104	445	1,190
		à 50 Fr.	à 40 Fr.								
Ziegenkollektionen	Saanen	3	2	—		—	—	5		230	
	Appenzeller	—	—	—		—	—	—		—	
	Toggenburger	4	—	—		—	—	4	9	200	430
Total		(4) 244		(6) 152		(31) 537	5	—	(41) 938	—	36,102

Die in ( ) gesetzten Ziffern bezeichnen die in den Gesamtzahlen inbegriffenen Tiere ohne Geldprämien.

Prämierte Zuchttiere des Rindviehes nach Rassen.

Tabelle V. Die eidgenössischen Beiprämien entsprechen dem Betrage der kantonalen Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere										Kühe						Rinder						Total	
	Braunvieh					Fleckvieh					Braunvieh			Fleckvieh			Braunvieh			Fleckvieh			Braunvieh	Fleckvieh
	Klasse					Klasse					Klasse			Klasse			Klasse			Klasse				
	I. a à 150	I. b à 125	II. a à 100	II. b à 75	III. à 50	I. a à 150	I. b à 125	II. a à 100	II. b à 75	III. à 50	I. à 50	II. à 40	III. à 10	I. à 50	II. à 40	III. à 10	I. à 50	II. à 40	III. à 10	I. à 50	II. à 40	III. à 10		
Zürich	—	1	—	—	7	3	—	—	—	4	—	—	(2)5	2	—	(1)4	2	—	(2)7	1	2	(2)5	(4)22	(3)21
Affoltern	4	4	—	—	6	—	—	—	—	—	(1)3	2	(7)12	—	—	1	3	2	(5)15	—	—	1	(13)51	2
Horgen	6	2	—	—	12	—	—	—	—	—	5	3	20	—	—	—	5	2	24	—	—	—	79	—
Meilen	2	6	—	—	10	—	—	—	—	—	2	1	(1)20	—	—	—	6	2	(1)15	—	—	2	(2)64	2
Hinwil	5	2	—	—	11	—	—	—	1	—	6	(1)6	19	—	—	3	5	(1)8	(3)21	—	—	2	(5)83	6
Uster	2	3	—	—	8	2	3	—	—	6	1	3	7	1	2	9	1	2	9	4	1	8	36	36
Pfäffikon	4	4	—	3	3	3	3	—	1	6	(2)5	—	(5)13	3	2	8	(1)5	(4)5	(2)7	3	7	12	(14)49	48
Winterthur	—	3	—	—	2	5	4	—	—	8	—	—	1	3	—	9	1	—	1	1	3	16	8	49
Andelfingen	—	—	—	—	—	4	5	—	—	12	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	14	1	43
Bülach	—	—	—	—	1	3	6	—	—	15	—	—	1	4	1	6	—	—	—	4	2	13	2	54
Dielsdorf	—	—	—	—	—	8	3	—	—	14	—	—	—	3	4	18	—	—	—	7	8	31	—	96
Total	23	25	—	3	60	28	24	—	2	65	(3)22	(1)15	(15)99	16	9	(1)66	(1)28	(5)21	(13)99	20	23	(2)104	(38)395	(3)357
	111 + 3 Ehrenm.					119 + 2 Ehrenm.					(19) 136			(1) 91			(19) 148			(2) 147			(41) 752 + 5 Ehrm.	
	235										(20) 227						(21) 295						757	

Die in ( ) gesetzten Ziffern bezeichnen die in den Gesamtzahlen inbegriffenen Tiere ohne Geldprämien.

Tabelle VI.

Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften.

No.	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnittspunktzahl	Total der abzurechnenden Minimalpunktzahl 70	Maßgebende Punktzahl der Bestände	4fache maßgebende Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Haltung mehrerer Stiere Davon sind		Gesamttotal der zu prämierenden Punkte		Prämien		
			individuell	Abstammung	Total					1 Stück in I. Klasse prämiert bzw. belegscheinberechtigt	2 od. mehr	individuell und Zuschläge 82 Rp.	Abstammung 8 Rp.	Kant. Fr.	Eidg. Fr.	Total Fr.
	Braunvieh.									10 % der massg. Punktzahl	20 % der massg. Punktzahl					
1	Egg u. Umgebung .	185	14201,0	1807,0	16008,0	86,53	12950	1251,0	92	—	250	1593,0	1807,0	521	139	660
2	Pfäffikon-Hittnau .	168	12919,5	2055,5	14975,0	89,13	11760	1159,5	82	—	232	1473,5	2055,5	512	128	640
3	Kemptal u. Umg. .	128	10056,5	1754,0	11810,5	92,27	8960	1096,5	176	—	219	1491,5	1754,0	493	130	623
4	Wetzikon-Seegräben . .	168	12874,0	862,5	13736,5	81,76	11760	1114,0	94	—	223	1431,0	862,5	407	124	531
5	Grüningen-Goßau .	167	12709,5	1457,5	14167,0	84,83	11690	1019,5	54	—	204	1277,5	1457,5	418	111	529
6	Hombrechtikon . .	164	12584,0	1049,5	13633,5	83,13	11480	1104,0	52	—	221	1377,0	1049,5	409	120	529
7	Mettmenstetten und Umg. .	163	12380,5	1089,0	13469,5	82,63	11410	970,5	70	—	194	1234,5	1089,0	379	107	486
8	Wald	120	9327,5	796,0	10123,5	84,36	8400	927,5	62	—	185	1174,5	796,0	341	102	443
9	Männedorf-Ütikon .	165	12531,5	537,5	13069,0	79,20	11550	981,5	48	—	196	1225,5	537,5	332	107	439
10	Schönenberg . . .	141	10871,5	268,0	11139,5	79,00	9870	1001,5	74	—	200	1275,5	268,0	323	111	434
11	Wädenswil . . .	120	9330,0	561,5	9891,5	82,43	8400	930,0	80	—	186	1196,0	561,5	327	104	431
12	Oberamt	128	9741,5	450,0	10191,5	79,62	8960	781,5	60	—	156	997,5	450,0	272	87	359
13	Bäretswil u. Umgeb.	128	9795,0	819,0	10614,0	82,92	8960	835,0	32	—	—	867,0	819,0	270	75	345
14	Herrliberg . . .	119	9025,5	660,0	9685,5	81,39	8330	695,5	68	—	139	902,5	660,0	266	78	344
15	Stäfa	103	7849,5	684,0	8533,5	82,85	7210	639,5	58	—	128	825,5	684,0	250	72	322
16	Dürnten u. Umg. .	100	7611,0	499,0	8110,0	81,10	7000	611,0	68	—	122	801,0	499,0	229	70	299
17	Weißlingen . . .	97	7399,0	322,5	7721,5	79,60	6790	609,0	60	—	122	791,0	322,5	213	69	282
18	Meilen	85	6469,5	488,5	6958,0	81,86	5950	519,5	58	—	104	681,5	488,5	200	59	259
19	Unteramt	111	8301,5	333,5	8635,0	77,80	7770	531,5	54	—	106	691,5	333,5	190	60	250
20	Hinwil	82	6308,0	526,5	6834,5	83,34	5740	568,0	32	—	—	600,0	526,5	183	52	235
	Übertrag	2642	202286,0	17021,0	219307,0	—	184940	17346,0	1374	—	3187	21907,0	17021,0	6535	1905	8440

Tabelle VI. Fortsetzung.

No.	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnittspunktzahl	Total der abzurechnenden Minimalpunktzahl 70	Maßgebende Punktzahl der Bestände	4fache maßgebende Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Haltung mehrerer Stiere. Davon sind		Gesamttotal der zu prämierenden Punkte		Prämien		
			Individuell	Abstammung	Total					1 Stück in I. Klasse prämiert bezw. belegscheinberechtigt	2 od. mehr	Individuell und Zuschläge 32 Rp.	Abstammung 8 Rp.	Kant. Fr.	Eidg. Fr.	Total Fr.
										10 % der massg. Punktzahl	20 % der massg. Punktzahl					
	Übertrag	2642	202286,0	17021,0	219307,0	—	184940	17346,0	1374	—	3187	21907,0	17021,0	6535	1905	8440
21	Mädikon-Stallikon u. Umg.	64	4968,5	228,0	5196,5	81,20	4480	488,5	64	—	98	650,5	228,0	172	56	228
22	Bubikon u. Umg.	92	7000,5	434,5	7435,0	80,82	6440	560,5	34	—	—	594,5	434,5	175	52	227
23	Bauma	80	6102,0	390,0	6492,0	81,15	5600	502,0	24	—	—	526,0	390,0	156	46	202
24	Küsnacht und Umg.	75	5737,0	280,0	6017,0	80,23	5250	487,0	34	—	—	521,0	280,0	145	45	190
25	Sihltal	86	6562,5	67,0	6629,5	77,87	6020	542,5	26	—	—	568,5	67,0	140	49	189
26	Turbenthal, Wila u. Umg.	72	5379,5	405,5	5785,0	80,35	5040	339,5	52	—	68	459,5	405,5	141	40	181
27	Uster	66	5004,0	401,5	5405,5	81,80	4620	384,0	26	—	—	410,0	401,5	129	36	165
28	Dübendorf	76	5743,5	240,0	5983,5	78,73	5320	423,5	24	—	—	447,5	240,0	125	39	164
29	Nänikon	69	5213,5	423,0	5636,5	81,69	4830	383,5	20	—	—	403,5	423,0	129	35	164
30	Erlenbach	65	4922,5	142,0	5064,5	77,91	4550	372,5	26	—	—	398,5	142,0	106	35	141
31	Zell u. Umgebung	60	4503,5	378,0	4881,5	81,36	4200	303,5	20	—	—	323,5	378,0	107	28	135
32	Maschwanden	75	5617,5	40,0	5657,5	75,43	5250	367,5	32	—	—	399,5	40,0	98	35	133
33	Richterswil	60	4558,0	96,5	4654,5	77,56	4200	358,0	28	—	—	386,0	96,5	95	33	128
34	Thalwil im Wahlkreise	55	4185,0	156,5	4341,5	78,94	3850	335,0	20	—	—	355,0	156,5	96	31	127
35	Horgen	53	4050,5	13,0	4063,5	76,67	3710	340,5	24	—	—	364,5	13,0	87	32	119
36	Maur	51	3866,0	76,0	3942,0	77,30	3570	296,0	22	—	—	318,0	76,0	81	28	109
37	Fehraltorf	52	3873,0	131,5	4004,5	77,01	3640	233,0	24	—	—	257,0	131,5	71	22	93
	Total Braunvieh	3793	289573,0	20924,0	310497,0	81,86	265510	24063,0	1874	—	3353	29290,0	20924,0	8588	2547	11135
	Fleckvieh.															
1	Furttal	161	12323,0	344,0	12667,0	78,65	11270	1053,0	66	—	211	1330,0	344,0	342	116	458
2	Illnau u. Umgeb.	127	9717,5	536,5	10254,0	80,74	8890	827,5	58	—	165	1050,5	536,5	291	91	382
3	Fehraltorf	96	7315,5	511,5	7827,0	81,53	6720	595,5	56	—	119	770,5	511,5	223	67	290
4	Uster	82	6286,5	471,5	6758,0	82,30	5740	546,5	80	—	109	735,5	471,5	211	64	275

5	Wehntal	74	5788,0	487,5	6275,5	84,80	5180	608,0	50	—	—	658,0	487,5	195	57	252
6	Dinhard u. Umg. .	83	6342,0	343,5	6685,5	80,55	5810	532,0	56	—	—	588,0	343,5	166	51	217
7	Goßau, Grüningen u. Umgeb.	77	5921,5	450,0	6371,5	82,74	5390	531,5	24	—	—	555,5	450,0	167	48	215
8	Volketswil . . .	91	6863,0	353,5	7216,5	79,30	6370	493,0	26	—	—	519,0	353,5	151	45	196
9	Rafz	120	8937,5	44,0	8981,5	74,84	8400	537,5	24	—	—	561,5	44,0	136	49	185
10	Kloten	68	5247,5	123,5	5371,0	78,98	4760	487,5	54	—	—	541,5	123,5	138	47	185
11	Brütten	66	5086,5	284,0	5370,5	81,37	4620	466,5	32	—	—	498,5	284,0	141	43	184
12	Bülach u. Umg. .	70	5347,5	351,5	5699,0	81,40	4900	447,5	24	—	—	471,5	351,5	139	41	180
13	Eglisau	81	6064,5	—	6064,5	74,87	5670	394,5	64	—	79	537,5	—	127	47	174
14	Nänikon	79	5960,5	263,5	6224,0	78,78	5530	430,5	24	—	—	454,5	263,5	128	40	168
15	Dietlikon und Umg.	60	4601,0	138,0	4739,0	78,98	4200	401,0	32	—	—	433,0	138,0	113	38	151
16	Steinmaur . . .	62	4747,0	104,0	4851,0	78,24	4340	407,0	32	—	—	439,0	104,0	112	38	150
17	Altikon u. Umg. .	65	4930,5	216,0	5146,5	79,17	4550	380,5	24	—	—	404,5	216,0	113	35	148
18	Rümlang	63	4813,5	117,0	4930,5	78,26	4410	403,5	24	—	—	427,5	117,0	110	37	147
19	Embrach u. Umg. .	64	4874,0	127,0	5001,0	78,14	4480	394,0	24	—	—	418,0	127,0	109	36	145
20	Oberglatt-Niederhasli . .	83	6207,0	—	6207,0	74,78	5810	397,0	44	—	—	441,0	—	104	38	142
21	Weiningen . . .	57	4343,5	192,0	4535,5	79,56	3990	353,5	32	—	—	385,5	192,0	107	34	141
22	Maur	53	4066,0	188,0	4254,0	80,45	3710	356,0	30	—	—	386,0	188,0	106	34	140
23	Unterstammheim .	73	5492,5	102,5	5595,0	76,64	5110	382,5	20	—	—	402,5	102,5	103	35	138
24	Oberstammheim .	73	5403,0	170,0	5573,0	76,34	5110	293,0	48	29	—	370,0	170,0	101	32	133
25	Marthalen . . .	66	4937,0	125,0	5062,0	76,70	4620	317,0	32	—	—	349,0	125,0	93	30	123
26	Henggart, Hettlingen u. Umg.	54	4109,0	84,0	4193,0	77,65	3780	329,0	20	—	—	349,0	84,0	89	30	119
27	Lindau u. Umg. .	47	3595,0	141,0	3736,0	79,49	3290	305,0	24	—	—	329,0	141,0	89	29	118
28	Pfäffikon-Hittnau .	58	4363,5	63,0	4426,5	76,32	4060	303,5	32	—	—	335,5	63,0	84	29	113
29	Benken	61	4582,5	—	4582,5	75,12	4270	312,5	36	—	—	348,5	—	82	30	112
30	Stadel u. Umgebung	55	4158,0	—	4158,0	75,60	3850	308,0	24	—	—	332,0	—	79	29	108
31	Rickenbach . . .	63	4710,5	—	4710,5	74,77	4410	300,5	30	—	—	330,5	—	78	29	107
32	Elgg u. Umgebung	47	3543,0	114,5	3657,5	77,82	3290	253,0	32	—	—	285,0	114,5	77	25	102
33	Seen u. Umgebung	37	2809,5	147,5	2957,0	79,92	2590	219,5	24	—	—	243,5	147,5	69	21	90
34	Bertschikon u. Umg.	41	3079,5	31,0	3110,5	75,85	2870	209,5	26	—	—	235,5	31,0	57	20	77
	Total Fleckvieh	2457	186566,5	6625,0	193191,5	78,63	171990	14576,5	1228	29	683	16516,5	6625,0	4430	1435	5865
	Total Braunvieh	3793	289573,0	20924,0	310497,0	81,86	265510	24063,0	1874	—	3353	29290,0	20924,0	8588	2547	11135
	Total beider Rassen	6250	476139,5	27549,0	503688,5	80,56	437500	38639,5	3102	29	4036	45806,5	27549,0	13018	3982	17000

Tabelle VII.

Verzeichnis der Belegscheinstiere pro 1907/1908.

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
				A. Braunvieh.			
1.	[2])Walo	M M 285 Zug	85	16	150	12	V. Z. G. Kempttal u. Umgeb.
2.	[3])Nestor	M M 114 Meggen	83,5	18	150	13	„ Kempttal u. Umgeb.
3.	[2])Frei	M M 111 Wdwil	81,5	29	150	22	„ Wädenswil
4.	[2])Waldi II	M M 179 Kaltbrunn	80	25	150	19	„ Mettmenstetten u. Umgebung
5.	[2])Zar	M M 237 Luz.-Kriens	78,5	21,5	150	16	„ Bubikon u. Umgeb.
6.	[1])Prinz	M M 159 Wald	78,5	28	150	21	„ Wädenswil
7.	[2])Prinz II	M M 85 Oberiberg	78,5	16	150	12	„ Schönenberg
8.	[3])Junker	M M 216 Meggen	78	18	150	13	„ Wetzikon-Seegräben
9.	[3])Abo	334	78	—	150	—	„ Meilen
10.	[5])Leu	M M 46 Entlebuch	78	16	150	12	„ Egg und Umgebung
11.	[2])Levi	M M 119 Hombrecht.	77,5	19	125	12	„ Mettmenstetten u. Umgebung
12.	[3])Hans I	M M 574 Appenz. A.-Rh.	77,5	18	125	11	„ Unteramt
13.	[4])Leo	M M 176 Pfäff.-Hitt.	77	28	125	17	„ Turbenthal, Wila und Umgebung
14.	[3])Alwin	351	77	11	125	14	„ Weißlingen
15.	[2])Fränzel	M M 175 Elm	77	27	125	17	„ Mädikon-Stallikon u. Umgebung
16.	[3])Cyrus	M M 400 Zug	75,5	20	125	12	„ Maur
17.	[2])Nogi	335	75	—	125	—	„ Männedorf-Ütikon
18.	[3])Zeus	M M 147 Kempttal	75	28	125	17	„ Egg u. Umgebung
19.	Meister	M M 74 Flawil-Degersh.	75	9	125	6	„ Zell und Umgebung
20.	*)Aron	M M 111 Neckertal	78	9	150	7	„ Hinwil
21.	Diviko	355	77	—	125	—	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV
22.	[2])Sultan	M M 34 Oberamt	75	20	50	5	V. Z. G. Oberamt
23.	[2])Hektor	353	76	—	50	—	„ Hombrechtikon

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
24.	²)Benno	M M 275 Egg	78,5	26	50	6	V. Z. G. Küsnacht u. Umgeb.
25.	⁴)Prinz	308	78	—	50	—	„ Herrliberg
26.	⁴)Bismarck	M M 247 Wartau	78	25	50	6	„ Bäretswil u. Umg.
27.	²)Kuroki	M M 158 Kaltbrunn	78	12	50	3	„ Dürnten u. Umgeb.
28.	³)Hans	M M 135 Hombrecht.	75,5	24	50	6	„ Grüningen-Goßau
29.	²)Mars	M M 81 Hinwil	78,5	13	50	3	„ Hombrechtikon
30.	³)Tell	M M 87 Schönenbg.	79	12	50	3	„ Wald
31.	²)Kubus	M M 286 Benken	75	16	50	4	„ Nänikon
32.	²)Fink	M M 60 Schönenbg.	76	19	50	4	„ Dübendorf
33.	²)Kronprinz	M M 161 Kappel	76	18	75	7	„ Fehraltorf
34.	²)Hans	M M 27 Weißlingen	76	21	75	8	„ Pfäffikon-Hittnau
35.	²)Klaus	M M 192 Grü-Goßau	75,5	23	50	6	J. Keller-Kägi, Gibswil-Fischenthal
36.	²)Balz	M M 39 Bäretswil	77	24	—	—	V. Z. G. Stäfa
37.	¹)Max	M M 193 Dürnten	79	22	150	16	„ Dürnten u. Umgebung
38.	Fritz	M M 99 Wald	78	28	150	21	„ Grüningen-Goßau
39.	¹)Fritz	M M 27 Schübelbach	77	14	125	9	„ Pfäffikon-Hittnau
40.	*)Hans II	370	76	—	125	—	„ Unteramt
41.	*)Herzog	M M 293 Kempttal	85,5	27	150	20	„ Kempttal u. Umgeb.
42.	*)Erin	M M 182 Flums-Großb.	80	30	150	22	„ Schönenberg
43.	¹)Granat	M. M. 106 Gams	80	23	150	17	„ Egg und Umgebung
44.	*)Hösel	M M 208 Arth	80	27	150	20	„ Oberamt
45.	¹)Julius	371	79	—	150	—	„ Herrliberg
46.	*)Fuchs	M M 180 Flums-Großb.	79	23	150	17	„ Mädikon-Stallikon u. Umgebung
47.	*)Fürst	372	78	25	150	19	„ Weißlingen
48.	¹)Prinz	373	78	—	150	—	„ Maschwanden
49.	*)Nero	M M 113 Krummenau	77,5	30,5	125	19	„ Stäfa
50.	*)Marti	M M 311 Grü-Goßau	77	27,5	125	17	„ Richterswil
51.	*)Bismarck	M M 358 Egg	77	21	125	13	„ Wetzikon-Seegräben
52.	Sultan II	M M 87 Flums-Hochw.	77	26,5	125	16	„ Hombrechtikon
53.	¹)Prinz	M M 289 Schwyz	77	13	125	8	„ Männedorf-Ütikon

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
54.	*)Fink	374	76,5	—	125	—	V. Z. G. Sihltal
55.	1)Hektor	375	76,5	—	125	—	„ Uster
56.	Prinz	M M 153 Schönenbg.	76,5	20	125	12	„ Meilen
57.	*)Rubel	M M 336 Einsiedeln	76,5	24	125	15	„ Wald
58.	*)Männli	M M 234 Wetz.-Seegr.	76,5	24	125	15	„ Erlenbach
59.	1)Leo	M M 345 Pfäff.-Hitt.	76	36	125	22	„ Bauma
60.	*)Mark	M M 98 Schönenbg.	76	16	125	10	„ Turbenthal-Wila u. Umgebung
61.	Rubel	376	80	11	150	8	Rud. Bachmann-Hitz, Müsli, Schönenberg
62.	*)Leopold	M M 389 Pfäff.-Hitt.	76	35	150	22	Herm. Keller, auf Schloß Teufen
63.	*)Prinz	M M 171 Mettmenst.	75	27	50	7	Armen- u. Korrektionsanstalt Kappel a. A.
64.	*)Max	M M 150 Hochdorf	75	12	50	5	V. Z. G. im Wahlkreise Thalwil
65.	*)Junker	377	76	—	50	—	„ Horgen
66.	*)Max	M M 115 Herrliberg	78,5	14,5	50	4	Jakob Küpfer, Wetzwil, Herrliberg
67.	*)Azur	M M 85 Sennwald	76	16,5	50	3	Viehbesitzerkorporation Meilen
68.	*)Hektor	M M 335 Einsiedeln	84,5	16	150	12	Jb. Treichler, Kalchtaren, Wädenswil
69.	*)Baron	M M 291 Luz.-Kriens	77	41,5	—	—	V. Z. G. Stäfa

1) 1907, 2) 1906, 3) 1905, 4) 1904, 5) 1903 am Zuchtstiermarkt in Zug definitiv, *) 1907 in Zug für 1 Jahr belegscheinberechtigt erklärt.

B. Fleckvieh.

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
1.	Sultan	364	83,5	—	150	—	V. Z. G. Kloten
2.	Ludi	338	80,5	10	150	7	„ Uster
3.	1)Sepp	369	79	—	150	—	„ Benken
4.	Sepp II	M M 69 Wehntal	78,5	24	150	18	„ Furttal
5.	Bert	349	78	—	150	—	Viehbesitzerkorp. Dielsdorf
6.	Hektor	343 u. M M 1 Birstal	78	18	150	13	V. Z. G. Elgg und Umgebung
7.	Hans	M M 90 Wehntal	78	—	150	—	„ Fehraltorf
8.	Hansli	357	77,5	—	125	—	„ Maur
9.	Ferdinand	361	77,5	—	125	—	„ Rickenbach
10.	Bienvenu	M M 1189 Fribourg	77	32	125	20	„ Oberstammheim
11.	Cäsar	360	76,5	—	125	—	„ Bertschikon u. Umg.
12.	Kurt	M M 68 Fehraltorf F.	76,5	30	125	19	„ Illnau u. Umgebung
13.	Franz II	359	76	—	125	—	„ Seen und Umgebung
14.	Max	M M 88 Brütten	76	16	125	10	„ Altikon u. Umgebung

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
15.	Hansli	358	76	—	125	—	V. Z. G. Fehraltorf
16.	Dewet	368	78	—	150	—	Viehbesitzerkorporation Dorf
17.	Florian	M M 116 Wehntal	82,5	34	150	25	Joh. Gut, Schöfflisdorf
18.	Theodor	378	78,5	—	150	—	Viehbesitzerkorp. Dielsdorf
19.	Lord	379	84	—	150	—	V. Z. G. Dinhard u. Umgebg.
20.	Zambo	380	83	—	150	—	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV
21.	Ruedi	381	82,5	—	150	—	V. Z. G. Wehntal
22.	Franz	382	81	—	150	—	„ Oberglatt-Niederhasli
23.	Koroski	383	79,5	—	150	—	„ Uster
24.	Kuroki	384	79	—	150	—	„ Eglisau
25.	Togo	385	78,5	—	150	—	Jakob Kläui, Hettlingen
26.	Max	386	78	—	150	—	V. Z. G. Steinmaur
27.	Cäsar	387	78	—	150	—	„ Illnau u. Umgebung
28.	Joggi II	388	78	10	150	7	„ Forttal
29.	Pfund	389	78	—	150	—	„ Marthalen
30.	Zar	M M 76 Grü-Goßau	78	36	150	27	„ Brütten
31.	Köbi	390	78	—	150	—	„ Pfäffikon-Hittnau
32.	Franz	391	78	—	150	—	„ Weiningen
33.	Sultan	392	76,5	—	125	—	„ Volketswil
34.	Franz	393	76	—	125	—	„ Lindau u. Umgebg.
35.	Ruedi	394	76	—	125	—	„ Rümlang
36.	Franz	395	76	—	125	—	„ Bülach u. Umgebung
37.	Leo	396	76	—	125	—	„ Rafz
38.	Viktor	397	76	—	125	—	„ Stadel u. Umgebung
39.	Arnold	398	76	—	125	—	„ Embrach u. Umgebung
40.	Kuroki	399	76	—	125	—	„ Nänikon
41.	Franz	400	75	—	125	—	„ Henggart-Hettlingen u. Umgeb.
42.	Held	401	75	—	125	—	„ Oberstammheim
43.	Joggi	402	75	—	125	—	„ Unterstammheim
44.	Adam	403	75	—	125	—	Heinr. Meierhofer, Endhöri
45.	Franz	404	75	—	125	—	Viehbesitzerkorporation Hüntwangen
46.	Felix	405	78	—	150	—	Jak. Truninger, Wiesendangen
47.	Sepp	406	77	—	125	—	A. Illi, Birchwil, Nürensdorf
48.	[1])Ferdinand	350	77	—	50	—	V. Z. G. Eglisau
49.	[2])Leo	407	—	—	—	—	„ Goßau-Grüningen und Umgeb.
50.	Faust	408	76	—	—	—	„ Dietlikon u. Umgeb.

[1]) Am Zuchtstiermarkt 1905 in Bern definitiv, [2]) 1907 in Bern für 1 Jahr belegscheinberechtigt erklärt.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich **Montag den 15. Juni 1908**, vormittags $9^1/_2$ Uhr, zur ordentlichen Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht und Antrag der Wahlaktenprüfungskommission.
2. Bestätigung der von der Schulsynode vorgenommenen Wahlen von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates.
3. Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates.
4. Wahl des Bankrates (13) und der Bankkommission (3 aus den vorigen 13).
5. Wahl der Bankrechnungsprüfungskommission (7).
6. Wahl der Staatsrechnungsprüfungskommission (9).
7. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates (9).
8. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes (7).
9. Staatsrechnung über das Jahr 1907, Vorlage des Regierungsrates vom 30. Mai 1908.
10. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen betreffend Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse.
11. Initiativbegehren J. J. Gujer-Ohringen betreffend Lehrerbesoldungsgesetz.
12. Initiativbegehren Dr. J. Springer-Zürich über das Gesetz betreffend das Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher vom 21. Mai 1882.
13. Gesetz betreffend die Organisation des Kantonsrates und bezügliche Vollziehungsverordnung, Vorlage des Bureau des Kantonsrates.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Meilen, den 30. Mai 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
R. Amsler.

Nachtrag zum Einladungsschreiben

vom 30. Mai 1908.

---

1. Ersatzwahl in das Obergericht für den zum Mitglied des Regierungsrates gewählten Herrn Dr. Robert Haab.
2. Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) auf dem Areal der Irrenheilanstalt Burghölzli, Anträge des Regierungsrates vom 30. April 1908 und der bestellten Kommission.
3. Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals, Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 1907 und der Kommission vom 30. März 1908.

Meilen, den 6. Juni 1908.

Das Präsidium des Kantonsrates.

Bericht

des

kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs

über das

Auftreten des falschen, sowie des echten Meltaues im Jahre 1907 und die Bekämpfung dieser Schädlinge.

A. Falscher Meltau, Plasmopara (Peronospora) viticola.

Je länger, je mehr wird die Bekämpfung des falschen Meltaues für die Weinbauern beschwerlicher. Dies nicht allein deshalb, weil infolge der Verteuerung des Kupfervitriols und der Arbeitslöhne die sehr widerliche Bespritzungsarbeit sich zu einer äußerst kostspieligen gestaltet, sondern mehr noch, weil oft bei der kleinsten Verspätung in ihrer Ausführung leicht Mißerfolge eintreten können, welche die ganze Arbeit und die hierdurch entstehenden Kosten illusorisch machen.

Auf die im Berichtsjahre wiederholt gehörten Äußerungen, dahingehend, der Schädling habe seit seinem Auftreten im Jahre 1886 bösartigere Formen angenommen, ist zu entgegnen, daß nicht diese Pilzart ihr Wesen geändert hat, sondern daß zweifellos die jeweiligen Witterungsverhältnisse ihr stärkeres Auftreten bedingen. Somit ist zunächst diesem letzteren Umstande voll und ganz Rücksicht zu tragen. Auf welche Weise dies am geeignetsten geschehen kann, ist früher schon, speziell auch im letzten Jahresberichte, mitgeteilt worden. Der Wichtigkeit dieser Angelegenheit wegen erscheint dem unterzeichneten Kommissär eine Wiederholung des damals Gesagten als angezeigt.

Um einer Ansteckung auf der Unterseite der Blätter tunlichst vorzubeugen, soll man dieselben recht frühzeitig, wenigstens 10—14 Tage v o r der Traubenblüte, sorgfältig bespritzen. Dadurch wird die weitere Ausbreitung der Pilzsporen auf die unterhalb befindlichen Träubchen verhindert. Sodann ist darauf zu achten, daß zur Zeit der ersten Bespritzung nicht nur die Blätter der Weinrebe, sondern auch die vorhandenen Träubchen ebenfalls möglichst sorgfältig bespritzt werden, wodurch eine Ausbreitung der auf denselben haftenden Sporen verhindert wird.

Mit der Ausführung einer zweiten Rebenbespritzung darf ja nicht gezögert werden, vielmehr ist dieselbe nach 14 Tagen, spätestens drei Wochen ebenfalls vorzunehmen, selbst wenn die Traubenblüte noch nicht beendigt sein sollte. Auch diese zweite Bespritzung hat so zu erfolgen, daß nicht nur die Blätter, sondern wiederum auch die Trauben von der Spritzflüssigkeit getroffen werden, indem durch das Abwerfen der Blütenhülle die Traubenbeerchen neuerdings einer Ansteckung preisgegeben sind. Gerade bei dieser Bespritzung wird seitens der Rebenbesitzer immer noch am meisten gefehlt. Viele sind der Ansicht, daß die während des Blühens der Trauben ausgeführte Bespritzung direkt schädlich sei; andere ziehen es vor, die Heuernte, welche gewöhnlich in die Zeit der zweiten Bespritzung fällt, zuerst unter Dach zu bringen. Beides ist nicht klug gehandelt, da erfahrungsgemäß das Bespritzen der Reben mit Kupfersalzlösungen während der Blütezeit durchaus unschädlich ist, und anderseits das Heu auch später noch mit Vorteil eingebracht werden kann, hingegen

die verderblichen Folgen einer verspäteten Bespritzung bekanntlich nicht mehr gutzumachen sind.

Schon vor einigen Jahren hat die Erfahrung gezeigt, daß behufs Erzielung eines ganz sichern Erfolges eine dritte Bespritzung nach ungefähr 14 Tagen der zweiten folgen soll. Gemäß bisherigen Beobachtungen fallen die meisten Gewitterregen gewöhnlich in diese Periode, und sie sind es, die in Verbindung mit der jeweilen gleichzeitig auftretenden schwülen Temperatur die vorhandenen Pilzsporen sozusagen plötzlich zur Ausbreitung bringen. Mithin ist die dritte Bespritzung zum mindesten ebenso notwendig wie die beiden vorhergegangenen, und sollte sie deshalb auch nicht zu spät ausgeführt werden.

Das kantonale statistische Bureau der Direktion des Innern fertigte, gestützt auf die Berichterstattungen aus 164 Gemeinden, eine Zusammenstellung über das Auftreten des falschen Meltaues und dessen Bekämpfung an. Hieraus geht hervor, daß der Pilz in 159 Gemeinden aufgetreten ist, und zwar schwach in 54, ziemlich stark in 73, stark in 32 Gemeinden.

Im Monat Mai zeigte sich die Infektion in 4 Gemeinden, in der ersten Hälfte Juni befiel sie 29, in der zweiten Hälfte dieses Monates weitere 35 Gemeinden. Die größte Ausbreitung der Ansteckung fand wiederum, wie 1906, im Juli statt; es fielen ihr in der ersten Hälfte dieses Monates 45, und in der zweiten Hälfte Juli 34 Gemeinden anheim. Alsdann fand ein Abflauen der Krankheit statt, indem von ihr im Monat August noch 12 Gemeinden ergriffen wurden. Verschont blieben im Berichtsjahre nur 5 Gemeinden.

Von 17,283 Rebenbesitzern mit einem Areal von 4055 ha haben 16,417 Beteiligte ihr Rebland, 3926 ha umfassend, zweimal, das erste Mal v o r, das zweite Mal n a c h der Traubenblüte, bespritzt. 774 Eigentümer führten die Bespritzung ihres Rebareals von zusammen 108 ha erst n a c h vollendeter Traubenblüte aus. 92 Rebenbesitzer unterließen es, ihr Rebland (20,4 ha) zu bespritzen. Über die Fehlbaren wurden durch die zuständigen Gemeinderäte Bußen bis auf Fr. 15 verhängt. Im ganzen betrugen letztere Fr. 302.

Außer den seit Jahren als ganz vorzüglich anerkannten Bespritzungsmitteln, nämlich der verdünnten Bordeauxbrühe (Kupfervitriolkalkmischung) und der Burgunderbrühe (Kupfer-

vitriolsodamischung), erfreuen sich auch pulverförmige Mittel, wie die Kupfervitriolpulvermischung des Herrn Rudolf Maag in Dielsdorf und die „Renommée“, eine Kupfersalzmischung der Firma Att. Fama & Cie. in Saxon (Wallis), zunehmender Beliebtheit, weil einerseits deren Zubereitung einfacher ist, als diejenige der erstgenannten Mittel, und anderseits ihre Wirkung auf die Reben bei rechtzeitiger Anwendung erwiesenermaßen ebenfalls von gutem Erfolg begleitet ist.

Sodann ist den von den lokalen Organen erstatteten amtlichen Berichten zu entnehmen, daß trotz wiederholter Anleitung viele Rebenbesitzer immer noch im unklaren über die Stärke der anzuwendenden Kupfersalzlösungen sind. So teilte z. B. die Lokalkommission Seuzach mit, daß man dort, um die Peronospora gründlich zu bekämpfen, Lösungen bis zu 7 % gebraucht habe, ohne indessen damit den gewünschten Erfolg zu erzielen. Eine solche, beiläufig bemerkt, sinnlose Vergeudung an Kupfervitriol ist nicht nur nicht zweckdienlich, sondern es kann eine derart stark konzentrierte Mischung der Spritzflüssigkeit geradezu schädigend auf die Reben wirken. Nochmals ist zu betonen, daß nicht die Stärke der Lösungen den Erfolg der Bespritzung garantiert, sondern einzig ihre richtige zeitliche und zugleich sorgfältige Anwendung auf die Reben. Stärkere als 2%ige Kupfersalzlösungen sind nicht zu empfehlen; für die erste Behandlung vor der Traubenblüte genügen schon 1—1½%ige.

Da und dort ist in weinbautreibenden Kreisen die Ansicht geäußert worden, daß die Rebenbespritzungen eingestellt werden sollten, indem der falsche Meltau schließlich auch ohne die alljährlich wiederkehrende Behandlung mit kupferhaltigen Präparaten nicht mehr auftreten werde. Um die Weinbauern von der Grundlosigkeit solcher Behauptungen nachweislich überzeugen zu können, hat die kantonale Volkswirtschaftsdirektion ausnahmsweise und unverbindlich für die Zukunft zwei Rebenbesitzern der Gemeinden Herrliberg und Neftenbach bewilligt, versuchsweise ihre hierfür angebotenen, kleinern Rebparzellen während drei Jahren nicht zu bespritzen. Wie sich voraussehen ließ, sind die angestellten Versuche im Berichtsjahre vollständig mißlungen.

Über die hierbei gemachten Wahrnehmungen meldete u. a. der Verwalter des Schipfgutes zu Herrliberg, daß 400 unbe-

spritzte Weinstöcke verschiedener Sorten schon Ende Juli entblättert waren, und daß die im August frisch entwickelten Blätter neuerdings, wenn auch schwächer, vom Pilze ergriffen wurden. Schon im Oktober waren alle Trauben abgefallen, das Fruchtholz damals noch grün, also nicht ausgereift, so daß wahrscheinlich für das Jahr 1908 wieder kein Ertrag in Aussicht steht.

In Stäfa wurden aus einer kleinen Parzelle nichtbespritzter Reben (72 Stöcke) bloß 250 Gramm Trauben geerntet.

Sodann berichtete die Lokalkommission Neftenbach, daß der von der Firma Ziegler & Co. daselbst eingeleitete Versuch zu einem vollständigen Ertragsausfall geführt habe.

Bei derartig unbefriedigenden Ergebnissen wird wohl niemand mehr ernstlich an der Notwendigkeit des Bespritzens der Reben zur Bekämpfung des falschen Meltaues zweifeln wollen.

Wie im Eingang dieses Berichtes erwähnt worden ist, sind die Vorkehrungen der Rebenbesitzer gegen den Schädling kostspielig und mühevoll und werden wegen Mangels an geeigneten Arbeitskräften immer schwieriger. Zur Erleichterung dieses den gesamten schweizerischen Weinbau erschwerenden Umstandes haben die eidgenössischen Räte beschlossen, Beiträge an die Kosten der Anschaffung des benötigten Kupfervitriols denjenigen Kantonen zu gewähren, welche ihrerseits den Weinbauern die Beschaffung dieses Mittels zur Bekämpfung des Rebenfeindes ebenfalls erleichtern.

Infolge dieses Entgegenkommens werden die großen, durch die Pilzbekämpfung entstehenden Ausgaben wenigstens nach einer Seite hin geringer, und es ist sehr zu wünschen, daß nunmehr jeder Weinbauer an seinem Orte die Anerkennung hierfür durch möglichst zweckentsprechendes Vorgehen gegen den Schädling auszudrücken suche.

B. Echter Meltau (Oïdium Tuckeri).

Den statistischen Angaben ist zu entnehmen, daß diese Pilzart in 46 Gemeinden an Spalierreben und in 33 Gemeinden im freien Rebgelände sich zeigte; doch darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß diese Angaben zum Teil irrtümliche sind, weil das Auftreten des falschen Meltaues an

den Weintrauben in offenen Rebstücken leider immer noch häufig mit dem Pilz des echten Meltaues verwechselt wird.

An den Spalierreben verbreitete sich das Oïdium am meisten in der zweiten Hälfte Juni, im Monat Juli und in der ersten Hälfte August.

Im freien Rebgelände soll der Parasit im Monat Juni in 4 Gemeinden, im Juli in 15 und im August in noch 14 Gemeinden beobachtet worden sein. Angeblich 107 Gemeinden sind von der Infektion verschont geblieben.

Zur Bekämpfung des Pilzes an Spalieren fanden, wie in früheren Jahren, Schwefelbestäubungen statt, in der Mehrzahl der betroffenen Gemeinden vor der Traubenblüte und in einer kleinern Anzahl von Gemeinden nach der Blüte.

Im offenen Weinberg wurde nur in wenigen Gemeinden vor der Traubenblüte eine Schwefelung ausgeführt, später überhaupt nicht mehr.

Gemäß den amtlichen Berichten der zuständigen Ortsbehörden mußte in keiner Gemeinde wegen Nichterfüllung der Vorschriften zum Schutze der Weinreben gegen den echten Meltau auf exekutivem Wege oder durch Verhängung von Buße eingeschritten werden.

Zürich, den 18. März 1908.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Kreisschreiben

an die

Rebkommissionen der weinbautreibenden Gemeinden.

Zur **Bekämpfung des falschen Meltaues** sind nach § 2 der Verordnung des Regierungsrates vom 16. März 1908 zunächst anzuwenden:

Entweder Kupfervitriolkalkmischung (Bordeauxbrühe) oder Kupfervitriolsodamischung (Burgunderbrühe).

Über die Zulassung anderer Mittel, fertiggestellter Pulver oder Mischungen zur Herstellung von Spritzbrühen entscheidet gemäß § 3 der genannten Verordnung die Volkswirtschaftsdirektion.

Wir sind nun im Falle, Ihnen nachstehend für Sie und zuhanden der örtlichen Verkaufsstellen die Namen der Firmen zur Kenntnis zu bringen, denen wir bis jetzt die Bewilligung zum Vertrieb fertiggestellter Rebenbespritzungsmittel erteilt haben:

1. Rudolf Maag, Düngerfabrik in Dielsdorf, für seine Kupfervitriolpulvermischung;
2. Dr. Finckh & Eißner, chemische Fabrik in Schweizerhall bei Basel, für ihr Burgunderbrühepulver;
3. Att. Fama & Cie. in Saxon (Wallis), für ihre Kupfersalzmischung „Renommée“;
4. Aktiengesellschaft vormals B. Siegfried, chemische Fabrik in Zofingen (Aargau), für ihr Burgunderbrühepulver.

Zürich, den 9. Juni 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Elektrische Straßenbahn Uster-Pfäffikon.

Durch Bundesratsbeschluß vom 28. April 1908 ist die in Art. 5 der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Pfäffikon vom 30. März 1906 (E. A. S. XXII, 113) festgesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, um zwei Jahre, d. h. bis zum 30. März 1910, verlängert worden.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 25. März 1908.

Dem Vertrag betreffend den Betrieb einer interkantonalen deutschschweizerischen Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil wird die Genehmigung erteilt.

Die Lieferung der Fenster und der Fensterbeschläge für den Technikum-Neubau in Winterthur wird vergeben.

Vom 28. März 1908.

Prof. Dr. G. J. Peter wird auf sein Gesuch hin aus Gesundheitsrücksichten auf 15. April 1908 als Lehrer für Deutsch an der kantonalen Handelsschule in Zürich entlassen.

Die im Juli 1907 zum Zwecke der Erstellung und des Betriebes einer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage erfolgte Gründung des Verbandes der Zivilgemeinden Wermatswil-Faichrüti wird genehmigt; als Sitz des Verbandes wird Wermatswil bestimmt.

Nachstehende Pferdeassekuranzen erhalten pro 1907 zur Unterstützung ihrer Bestrebungen Beiträge von zusammen Fr. 4702. 90: Zürich Fr. 3733. 60, Bülach-Dielsdorf Fr. 251. 30, Winterthur Fr. 251. 30, Nordostschweizerische Pferdeversicherung Fr. 466. 70.

An das Bestattungswesen der Gemeinden pro 1907 werden als ordentliche Staatsbeiträge Fr. 72,105 und als außerordentliche Staatsbeiträge Fr. 13,853, zusammen Fr. 85,958 ausgerichtet.

Der Gemeinde Thalwil wird unter Vorbehalt der Bewilligung des nötigen Kredites durch den Kantonsrat an die Kosten der Erwerbung des Gerweweihers zum Zwecke seiner Eindeckung ein Staatsbeitrag von Fr. 1000 in Aussicht gestellt.

Dem Vermessungswerk über das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hottingen (Zürich V) wird im Sinne von Artikel 11, Absatz 3, des Geometerkonkordates vom 1. März 1868 die Genehmigung erteilt.

Die Vorlage betreffend Abänderung des Quartierplanes Nr. 5 b, bestehend in Aufhebung der Bau- und Niveaulinien des Sonntagssteiges zwischen den beiden Schenkeln der Stapferstraße und entsprechender Ergänzung der Baulinien der Stapferstraße, in Zürich IV, wird genehmigt.

Die Vorlage der Baudirektion betreffend Festsetzung und Beschaffung des Grundkapitals der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich wird durchberaten und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet; danach soll das Grundkapital auf zehn Millionen Franken festgesetzt, d. h. es soll der Regierungsrat ermächtigt werden, den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 15. März 1908 eine selbständige staatliche Unternehmung bilden, zur Erreichung ihres in § 1 des Gesetzes umschriebenen Zweckes Kapitalien bis auf den Betrag von zehn Millionen Franken je nach Bedarf und Entwicklung der Unternehmung zu einem vom Kantonsrate zu bestimmenden, mindestens den Selbstkosten des Staates entsprechenden Zinsfuß zur Verfügung zu stellen.

Ferner unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der kantonalen Elektrizitätswerke, und zwar in etwelcher Modifikation des vor dem Kantonsrat liegenden Organisationsstatuts für 9 statt 7 Mitglieder.

Vom 30. April 1908.

Als Hauswart und Weibel für das Tobler'sche Haus, Kirchgasse 48, in Zürich I, wird Robert Gut, Mechaniker, von Ottenbach, in Zürich V, gewählt.

Der Genossenschaft „Wasserversorgung Oberdorf-Bäretswil“ in Bäretswil wird an die im ganzen Fr. 21,990. 87 betragenden Kosten ihrer im Jahre 1907 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 3515 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde an die Kosten der Herausgabe der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ im Jahre 1907 Fr. 200;

das Lehrlingspatronat Winterthur für das Jahr 1907 Fr. 50;

der Militärsanitätsverein vom Zürichsee als Unterstützung seiner Bestrebungen Fr. 50.

Dem vom Stadtrate Winterthur vorgelegten Quartierplane über die Straße C im Brühlberg wird die Genehmigung erteilt.

Für zwei Wohngebäude der Strafanstalt Regensdorf werden die Erd-, Maurer-, Steinmetz- und Gipserarbeiten an Baumeister J. Meier in Rümlang, die Zimmerarbeiten an J. Meier und an Chr. Meier in Rümlang, die Dachdeckerarbeiten an Gerlach in Zürich III, die Spenglerarbeiten an Brandes in Höngg und die Walzeisenlieferung an Bär & Cie., Eisenhandlung, Zürich, vergeben.

Für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) auf dem Areal der Irrenheilanstalt Burghölzli wird beim Kantonsrat ein Kredit von Fr. 85,000 nachgesucht.

Vom 7. Mai 1908.

Zum Major der Infanterie (Füsiliere) wird Max Pestalozzi, von Zürich, in Örlikon, bisher Adjutant-Bat. 65, ernannt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Schneidergewerkschaft Winterthur an die Kosten des im Winter 1907/1908 abgehaltenen Fachkurses Fr. 48;

das Schwesternhaus vom roten Kreuz in Fluntern und die schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich an ihre Betriebsausgaben im Jahre 1907 je Fr. 1500;

die politische Gemeinde Oberwinterthur an die Fr. 1828.97 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1906 Fr. 275.

Es werden genehmigt:

Der Bebauungsplan der Gemeinde Wädenswil für das dem Baugesetze im Sinne von § 1, Absatz 2 unterstellte Gebiet;

die vom Stadtrate Zürich vorgelegten Abänderungen und Ergänzungen am Quartierplan Nr. 133 über das Gebiet

zwischen der Rain-, der Butzen- und der projektierten Speerstraße in Zürich II;

die abgeänderte bergseitige Baulinie der alten Beckenhofstraße und die abgeänderte Baulinie der Obstgartenstraße in Zürich IV.

Für die Kanalisation der Irrenheilanstalt Burghölzli in Zürich V werden die Erd- und Kanalisations-, sowie die Erdarbeiten für die Klärgrube an Baumeister J. Meier-Ehrensperger in Zürich IV, die Geröll- und Kieslieferung an Kieslieferant Friedrich Zehnder in Zürich V und die Lieferung von gußeisernen Schachtdeckeln an Julius Schoch & Cie., Eisenhandlung, in Zürich vergeben.

Vom 14. Mai 1908.

Zur Weiterbehandlung der Baufragen für die Hochschulbauten mit Hygiene-Institut und für die Blinden- und Taubstummenanstalt wird eine Kommission gebildet aus den Herren Baudirektor Bleuler-Hüni, als Vorsitzender, Erziehungsdirektor Ernst, Stadtpräsident Pestalozzi, Professor Dr. Lang und Professor Dr. Gull.

Als Lehrer für Handelsfächer und eventuell Schreibfächer an der kantonalen Handelsschule in Zürich wird unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule Walter Kolatschek von Winterthur gewählt.

Dr. jur. Karl Horber, Lehrer für Rechts- und Handelsfächer an der kantonalen Handelsschule in Zürich, wird der Titel eines Professors an der Kantonsschule zuerkannt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge pro 1908 Fr. 400;

die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich Fr. 8000.

Die Arbeiten für den Bau der Verbindungsstraße und der Sennhüttenstraße in Volketswil werden mit Ausnahme der Pflästerungsarbeiten an Rud. Trachsler, G. Morf, Jakob Baumann und Jakob Trindler in Volketswil, die Pflästerungsarbeiten an Heinr. Vogt, Pflästerermeister, in Rüti übertragen.

Die Türbeschläge zum Neubau der Kantonsschule werden an F. Gnehm in Zürich III vergeben.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Mai 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuch-husten		Typhus		Varicellen		Genick-starre		Puerperal-fieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich, Stadt	—	—	14	20	34	24	16	14	5	3	1	1	3	5	4	4	—
Zürich, Landgemeinden	—	—	1	2	11	4	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1
Affoltern	—	—	2	2	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Horgen	—	—	3	3	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	1	1	19	19	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Hinwil	—	—	4	9	5	4	4	6	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Uster	—	—	2	1	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	1	1	12	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Winterthur, Stadt	—	—	1	3	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Landgmdn.	—	—	—	2	5	9	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	1	8	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	2	—	3	—	3	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	5	7	14	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	31	50	112	92	29	30	10	9	1	2	3	9	6	4	3

Antrag des Regierungsrates
13. Juni 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Genehmigung eines Staatsvertrages zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen über die Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse.

Nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates

beschließt der Kantonsrat:

I. Dem nachstehenden, vom Regierungsrate des Kantons Zürich unterm 15., vom Regierungsrate des Kantons Schaffhausen unterm 29. April 1908 genehmigten Vertrag wird die Ratifikation erteilt:

Staatsvertrag

zwischen

den Kantonen Zürich und Schaffhausen

betreffend

Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich, namens und als Vertreter des Kantons Zürich, und der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, namens und als Vertreter des Kantons Schaffhausen,

haben

— beiderseits unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verfassungsmäßig hierzu kompetenten Behörden —

in Berücksichtigung:

Des Vertrages vom 26. Juni 1851 betreffend Grenzregulierung zwischen den Gemeinden Flaach und Rüdlingen,

des Vertrages vom 30. August 1870 betreffend Erstellung einer Brücke bei Rüdlingen und die Rheinkorrektion daselbst,

des bundesgerichtlichen Urteils vom 9. November 1897 betreffend die Hoheitsrechte am Rhein von Büsingen bis unterhalb die Stadt Schaffhausen (Urwerf),

des Vertrages vom 11. Januar 1901 betreffend die genaue Umschreibung der Grenzverhältnisse am Rhein von Büsingen bis Urwerf,

des Vertrages vom 7./16. August 1902 betreffend Verkauf der Stäubisallmend an den zürcherischen Fiskus,

des bundesgerichtlichen Urteils vom 28. Mai 1907 betreffend die Hoheitsrechte am Rhein, von der Rüdlinger Brücke bis Oberriet-Eglisau,

der infolge Erstellung der Rheinbrücke bei Rüdlingen und ausgeführter Korrektionen am Rhein und Thurauslauf heute tatsächlich bestehenden Verhältnisse,

folgenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Grenze zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen wird kraft bundesgerichtlichen Urteils auf der Strecke Langwiesen bis Urwerf durch das linksseitige Rheinufer gebildet. Mit Bezug auf deren genaue Umschreibung und die mit dieser Grenzfestlegung im Zusammenhang stehenden weiteren Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 11. Januar 1901 maßgebend.

Artikel 2.

Vom Urwerf bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Buchberg und Eglisau bei Oberriet liegt die Kantonsgrenze zwischen Schaffhausen und Zürich in der Mitte des Rheines.

Artikel 3.

Soweit es noch erforderlich ist, soll auch diese untere Grenzstrecke durch Delegierte beider Vertragskontrahenten auf gemeinsame Kosten vermarkt, beziehungsweise durch Hintermarken versichert werden.

Artikel 4.

Vom Urwerf bis Oberriet hat jeder Kanton selbst oder durch die nach seinen Gesetzen Verpflichteten für den Unterhalt und Schutz der auf seinem Gebiete liegenden Rheinufer zu sorgen.

Neu- und Umbauten zwischen und auf den beiden Uferlinien dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden beider Kantone vorgenommen werden.

Den beiderseitigen Wasserbaubehörden steht das Recht zu, die Korrektionslinien jeweilen auf beiden Ufern zu kontrollieren.

Artikel 5.

Der Unterhalt der Brücke zwischen Flaach-Rüdlingen wird von Zürich besorgt; Schaffhausen trägt indessen einen Viertel der Kosten.

Die Uferversicherung bei den Widerlagern ist Sache der betreffenden Kantone.

Artikel 6.

Nach Zufertigung der Stäubisallmend an den zürcherischen Fiskus bildet die Kantonsgrenze in der Mitte des Rheines auch die Grenze zwischen den Gemeinden Rüdlingen und Flaach. Die Stäubisallmend samt dem zur Überfahrt dienenden Grundstück wird als zum Gemeindebann der politischen Gemeinde Flaach gehörig erklärt. Die hieraus sich ergebenden Flächenänderungen sind in den Grundbüchern der beiden Gemeinden vorzumerken.

Artikel 7.

Alle weiteren Fragen des Hoheitsrechtes und der Grenzverhältnisse, soweit sie nicht durch gegenwärtigen Vertrag geordnet sind, bleiben späterer besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Vorstehender Vertrag ist heute den 31. März 1908 von den Unterzeichneten vereinbart worden.

Zürich und Schaffhausen, 31. März 1908.

Die Delegierten des Kantons Zürich:	Die Delegierten des Kantons Schaffhausen:
Nägeli.	F. Keller.
C. Bleuler-Hüni.	C. Rahm.
H. Ernst.	J. Spahn.

Der Protokollführer:
Dr. A. Huber.

Vorstehendem Staatsvertrage wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 15. April 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vorstehendem Staatsvertrage wird die Genehmigung erteilt.

Schaffhausen, den 29. April 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Grieshaber.
Der Staatsschreiber:
H. Wolf.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Die Frage der Festsetzung der Grenze zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen, insbesondere auch betreffend die Gemeindegrenzen Rüdlingen und Flaach, hat die beidseitigen Behörden wiederholt beschäftigt.

Durch Urteil vom 9. November 1897 hat das schweizerische Bundesgericht in Sachen des Kantons Schaffhausen, Klägers, gegen den Kanton Zürich, Beklagten, betreffend Hoheitsrechte am Rhein u. a. erkannt:

„1. Auf der Strecke von der badisch-schaffhausischen Grenze bei Büsingen bis hinunter zu der Stelle, wo ehedem das Urwerf sich befunden hat, wird das Hoheitsrecht über den gesamten Rhein dem Kanton Schaffhausen zugesprochen.

2. Die weitern Ansprüche, welche der Kanton Schaffhausen erhebt auf das Hoheitsrecht über die südliche Hälfte des Rheins unterhalb des Urwerfs bis zum Nohl, sind abgewiesen."

Die durch das vorstehende bundesgerichtliche Erkenntnis erforderliche neue Grenze wurde durch den „Staatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen betreffend Festsetzung der Kantonsgrenze vom Urwerf (rechtsseitig) beziehungsweise der Ziegler'schen Tonwarenfabrik (linksseitig) bis Langwiesen" vom 14./20. Februar 1901, der vom Kantonsrat Zürich am 18. März 1901 genehmigt wurde, festgesetzt (A. S. Bd. XXVI, Seite 311—314).

Den Anlaß zu neuen Verhandlungen bildete ein Anstand zwischen der zürcherischen Gemeinde Flaach und der schaffhausischen Gemeinde Rüdlingen.

Von der Gemeinde Flaach wurde am 22. September 1901 die Entwässerung der Rheinebene bei Flaach beschlossen. Die projektierten notwendigen Gräben zogen sich vorwiegend durch Gemeindeland von Flaach, sodann durch Land einiger Privatgrundbesitzer und endlich auf eine Strecke von 201 m durch Gemeindeland von Rüdlingen in der sogenannten „Stäubisallmend".

Der Gemeinderat von Rüdlingen beschwerte sich beim schaffhausischen Regierungsrat darüber, das Entwässerungsunternehmen sei nicht in richtiger Weise zur Kenntnis der Interessenten im Kanton Schaffhausen gebracht worden.

Der Regierungsrat von Schaffhausen erhob gegen dieses Vorgehen beim zürcherischen Regierungsrat Beschwerde, erklärte sich aber zugleich bereit, „die Verhältnisse bezüglich des Stäubis einmal definitiv zu regeln und auf dem Wege eines Vertrages zu ordnen".

Diese Anregung wurde von seiten des zürcherischen Regierungsrates begrüßt; denn die Verhältnisse bezüglich der Stäubisallmend waren nachgerade unleidliche geworden, da dieser Streifen Land einen beständigen Streitpunkt zwischen den Gemeinden Rüdlingen und Flaach, ja zwischen den beiden Kantonsregierungen bildete. Zwar gehört die Stäubisallmend gemäß dem Staatsvertrag vom 30. August 1870 unzweifelhaft zum Gebiete des Kantons Zürich, zu einem Teil aber ist sie Gemeindeland der schaffhausischen Gemeinde Rüdlingen. Der zürcherische Regierungsrat glaubt nun, diesem Zustande am ehesten dadurch ein Ende zu bereiten, daß sämtliches Land, welches sich diesseits des Rheines noch in Rüdlinger Besitz befindet, von zürcherischer Seite erworben werde. Es wurden zu diesem Zwecke Kaufsverhandlungen eingeleitet und zum Abschluß gebracht.

Der Kaufvertrag vom 7./16. August 1902 hat das unnatürliche Verhältnis der Zugehörigkeit der Stäubisallmend zum Kanton Zürich und zu einer schaffhausischen Gemeinde gelöst. Durch denselben ist der Kauf der Stäubisallmend um den Preis von Fr. 10,000 vorgesehen; ferner verzichtet der Staat Zürich als Käufer auf den Beitrag der Gemeinde Rüdlingen an die Kosten der Rheinkorrektion und auf die verfallenen Staatssteuern von zirka Fr. 100.

Die Fertigung des Kaufsvertrages steht bis zur Stunde noch aus; er soll mit dem Staatsvertrag den kompetenten Behörden zur Ratifikation unterbreitet werden.

Im Anschluß an die Verhandlungen über den Kaufvertrag wurde sodann an die definitive Regelung der Rheingrenze herangetreten. Sie ist in verschiedenen Konferenzen zwischen Delegationen der Regierungsräte der beiden Kantone versucht worden. Die Übereinkunft sollte sich auf Wunsch der beidseitigen Delegationen auf die ganze gemeinsame Rheingrenze von der Einmündung der Thur bis nach Oberriet beziehen. Im Laufe der Verhandlungen hatten nun Nachforschungen im zürcherischen Staatsarchiv ergeben, daß die Rheingrenze von der Rüdlinger Brücke an abwärts nicht die Mitte des Rheins, sondern die rechte Uferlinie sei; Schaffhausen behielt sich über diese Frage archivalische Studien vor, und so wurden denn die konferenziellen Verhandlungen sistiert. Die aufgerollte Rechtsfrage betreffend das Hoheitsrecht am Rhein

wurde in der Folge durch einen Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. Mai 1907 folgendermaßen entschieden:

„Die Hoheitsgrenze zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen geht vom unteren (südwestlichen) Endpunkte des durch den Staatsvertrag der beiden Kantone vom 30. August, 15. September 1870 zwischen den Gemeinden Rüdlingen und Flaach bestimmten Grenzabschnitts abwärts bis zur Landesgrenze bei Oberriet, d. h. bis zu dem Punkte, wo die Grenze, sich nach Norden wendend, den Rhein verläßt, durch die Mitte des Rheins.“

Nachdem durch dieses Urteil klares Recht geschaffen war, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und in zwei Konferenzen am 21. Februar und 31. März 1908 zu Ende geführt. Das Ergebnis der Beratungen bildet der im vorstehenden Beschlussesentwurf reproduzierte Vertrag.

Mit dem Abschluß dieses Vertrages ist nun die Rheingrenze von Büsingen bis Oberriet festgestellt:

1. Von der badisch-schaffhausischen Grenze bei Büsingen bis zum Urwerf durch den bundesgerichtlichen Entscheid vom 9. November 1897 das linke Rheinufer.

2. Vom Urwerf bis Oberriet in Anlehnung an die Verträge von 1851 und 1870, sowie kraft des bundesgerichtlichen Urteils vom 28. Mai 1907 und Art. 2 des vorliegenden Vertrages die Rheinmitte.

Die Detailbestimmungen ergeben sich aus den sieben Artikeln des Vertrages; zu Art. 7 ist einzig zu bemerken, daß hier die Verhältnisse betreffend die Fischerei und Wasserrechte im Auge behalten werden sollen. Der Vertrag wird dem Kantonsrat zur bedingungslosen Genehmigung unterbreitet.

Mit der Regelung der Rheingrenze zwischen den beiden Kantonen Zürich und Schaffhausen dürften nun die langjährigen Anstände, die sich aus den Unklarheiten in den Grenzen ergeben haben, definitiv ihr Ende erreicht haben.

Mit der Vertretung der Vorlage im Kantonsrat ist Herr Regierungsrat Nägeli beauftragt worden.

Zürich, den 13. Juni 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter, sowie an die Lokalkommissionen für Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 15. Juni 1908.)

Mit Rücksicht auf die immer noch zunehmende Verbreitung der Reblauskrankheit sehen wir uns auch dieses Jahr veranlaßt, die lokalen Rebkommissionen auf die hieraus für unsern Weinbau erwachsende Gefahr aufmerksam zu machen und sie einzuladen, zur Verhütung der Einschleppung oder weitern Umsichgreifens der Krankheit das Möglichste zu tun, die Rebgelände fleißig zu begehen und jedem einzelnen Weinstock ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wir verweisen speziell auf § 5 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus und § 2 der Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 und richten an die örtlichen Rebkommissionen die Aufforderung, *während der Zeit von Ende Juni bis Ende September bei trockener Witterung* **alle Rebenpflanzungen** *persönlich wiederholt und sorgfältig zu begehen, an verdächtigen Stellen Wurzeluntersuchungen vorzunehmen, kränkelnde Rebstöcke auf leicht erkennbare Weise zu markieren, dieselben öfters zu beobachten, hierüber genaues Protokoll zu führen und über die gemachten diesfälligen Wahrnehmungen sowohl wie auch über den Gesundheitszustand der Reben im allgemeinen Bericht zu erstatten.* Für Abfassung des vorschriftsgemäß bis **Ende September** nächsthin der Volkswirtschaftsdirektion zu erstattenden Berichtes ist eines der in Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden.

Den einzelnen Rebenbesitzern, als den unmittelbar Beteiligten, ist auf geeignete Weise vorher mitzuteilen, wann die Inspektion ihrer Reben durch die Lokalkommission beginnen werde; auch sollten die örtlichen Rebkommissionen nicht versäumen, in der Lokalpresse die Rebenbesitzer auf

die Wichtigkeit des Kampfes gegen die Reblaus aufmerksam zu machen und dieselben zu äußerster Wachsamkeit und genauester Innehaltung der von den Behörden erlassenen Vorschriften zu mahnen.

Um die Überwachung der Weinberge möglichst genau und zuverlässig ausführen zu können, wird den Lokalkommissionen empfohlen, das Rebland einer Gemeinde in kleinere Inspektionskreise einzuteilen.

Bei der inspektionsweisen Begehung des Rebareals sind als unentbehrliche Werkzeuge und Reinigungsrequisiten mitzunehmen:

1. Zur Vornahme von Wurzeluntersuchungen eine kurze zweiteilige Hacke (Spitz und breiter Teil, also nicht etwa Karst, Stechgabel oder Schaufel);
2. zur Desinfektion von Schuhen und Geräten bei allfälliger Entdeckung von Infektionspunkten ein Gefäß mit Petroleum, sowie eine Schuh- und Anstreichbürste.

Schuhe und Werkzeug müssen **vor** dem Verlassen der verseuchten Stelle sorgfältig von allen anhaftenden Erdbestandteilen gereinigt und nachher ausgiebig mit Petroleum getränkt beziehungsweise angestrichen werden. Die strikte Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln ist dringend notwendig, um der Gefahr einer mechanischen Verschleppung der Wurzelläuse möglichst entgegenzutreten.

Die vorzunehmenden Untersuchungen sind mit Sorgfalt auszuführen. Bei allfällig wahrnehmbaren oberirdischen Krankheitserscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus vermuten lassen, z. B. zurückgehende Vegetation einzelner oder auch mehrerer beisammenstehender Weinstöcke, müssen sofort genaue Wurzeluntersuchungen nicht nur an den erkrankten oder im Absterben begriffenen Reben, sondern namentlich auch an benachbarten, anscheinend noch gesunden Weinstöcken vorgenommen werden, weil erfahrungsgemäß die Reblaus absterbende Wurzeln verläßt, um sich auf gesunden saftreichen Faser- oder Saugwurzeln festzusetzen. Durch diese Infektion entstehen die charakteristischen Anschwellungen (Nodositäten), welche mit Bestimmtheit auf die Anwesenheit der Reblaus schließen lassen.

Sollten anläßlich der Untersuchungen mit Rebläusen behaftete Wurzeln bloßgelegt worden sein, so sind die Schuhe und Arbeitsgeräte aller beteiligten Personen in der oben angedeuteten Weise gründlich zu reinigen.

Die örtliche Rebkommission hat da, wo im Gemeindebann die Reblaus zum erstenmal konstatiert wird, hiervon unverzüglich der Volkswirtschaftsdirektion Kenntnis zu geben.

Das Betreten eines als infiziert bezeichneten Rebgrundstückes ohne spezielle Bewilligung des kantonalen Rebbaukommissärs oder seines Stellvertreters ist jedermann, auch den Eigentümern der Reben, gänzlich untersagt und es kommen diesfalls die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 zum Gesetze betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus (§§ 11, 12, 13 und 20, Abs. 1) zur Anwendung. Im weitern ist allen denjenigen, welche Rebparzellen in infizierten Gemeinden betreten haben, strengstens untersagt, gleichen Tages noch Rebgrundstücke in reblausfreien Gemeinden zu betreten.

Wo Rebeneigentümer und Lokalkommissionen im Zweifel über die Ursache allfälliger Krankheitserscheinungen sind, ist ungesäumt der kantonale Rebbaukommissär zur Untersuchung der verdächtigen Weinstöcke beizuziehen.

Indem wir ferner die Instruktion unserer kantonalen Rebkommission vom 16. Juli 1902, betreffend die Kennzeichen der Reblauskrankheit, in Erinnerung bringen, verweisen wir im übrigen auf die maßgebenden phylloxerapolizeilichen Vorschriften, welche in der benötigten Anzahl von Separatabdrücken zuhanden der örtlichen Kommissionsmitglieder bei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden können.

Gegen säumige oder nachlässige Rebkommissionen wird auf dem Disziplinarwege eingeschritten (§ 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1894).

In den notorisch infizierten Gemeinden Bachenbülach, Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Humlikon, Lufingen, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberengstringen, Oberweningen, Pfungen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, Töß, Unterembrach, Weiningen, Winkel, Winterthur,

Wülflingen, in den Stadtkreisen Zürich IV und V, sowie in einzelnen der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Rebengebieten von benachbarten Gemeinden werden unter Leitung des kantonalen Rebbaukommissärs im Laufe des Sommers neuerdings die erforderlichen Untersuchungs-, beziehungsweise Vertilgungsarbeiten zur Unterdrückung der Reblauskrankheit durchgeführt werden.

Zürich, den 15. Juni 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege Winterthur.

(Vom 11. Juni 1908.)

Im Bezirke Winterthur ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des weggezogenen Herrn A. Huggenberger in Bewangen-Bertschikon zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **5. Juli 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888, beziehungsweise 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß

die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Winterthur für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 11. Juni 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl.

(Vom 15. Juni 1908.)

Im Bezirke Pfäffikon ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des infolge seiner Wahl zum Bezirksstatthalter als solches zurückgetretenen Herrn F. Ottiker in Bauma vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **5. Juli 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888, beziehungsweise 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890

die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl eines Bezirksrichters“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die **Bezirksratskanzlei Pfäffikon** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Pfäffikon für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an die Bezirksratskanzlei Pfäffikon.

Zürich, den 15. Juni 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich **Montag den 29. Juni 1908**, vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht und Antrag der Wahlaktenprüfungskommission.
2. Ersatzwahl in das Obergericht für den zum Mitglied des Regierungsrates gewählten Herrn Dr. Robert Haab.

3. Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals, Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 1907 und der Kommission vom 30. März 1908.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Meilen, den 15. Juni 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
R. Amsler.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 21. Mai 1908.

Der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule Elgg wird an die Auslagen ihres I. Winterkurses 1907/08 ein Staatsbeitrag von Fr. 450 verabfolgt.

Das Umbauprojekt für die Brücke über den Riedikonerbach an der Straße I. Klasse Uster-Stäfa, südlich von der Ortschaft Riedikon, wird genehmigt.

Die Teillieferungen von Schlosserarbeiten zum Neubau der Kantonsschule Zürich werden an Bürgin, Zürich III, Frick & Meidert, Zürich V, Welti, Zürich V, Suter-Strehler, Zürich I, und M. Ruoff, Zürich V, vergeben.

Vom 23. Mai 1908.

Die Rechnung über die Brandassekuranzanstalt pro 1907 wird genehmigt.

Als Lehrer für Handelswissenschaften, Nationalökonomie und verwandte Fächer am kantonalen Technikum in Winterthur wird auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren H. Biedermann von Winterthur gewählt.

Wilhelm Flachsmann wird auf sein Gesuch hin auf 31. Mai 1908 als Lehrer in Wil b. R. und aus dem zürcherischen Schuldienste entlassen, unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Die Stadtbibliothek Winterthur erhält für das Jahr 1908 einen Staatsbeitrag von Fr. 1200, inbegriffen Fr. 200 Beitrag an die wissenschaftlichen Sammlungen.

Für die Renovation der Sandsteintreppen in Xylolith vom Erdgeschoß nach dem I. Stock im Absonderungshaus des Kantonsspitals Zürich wird ein Kredit von Fr. 1700 bewilligt.

Es werden vergeben:

Die Ausführung der Arbeiten für die Errichtung einer Brunnenanlage bei der neuen Kantonsschule, einschließlich der Böschungs- und Platzanlagen, an J. Burkhard in Zürich IV;

die Gipserarbeiten für den Technikumserweiterungsbau in Winterthur an Lerch-Weber und die Kollektivfirmen Lerch-Kunz, A. Zitt, Egle und Bachmann in Winterthur.

Vom 25. Mai 1908.

Die Vertretungen des Regierungsrates werden auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren folgendermaßen bestellt:

Schweizerische Bundesbahnen, Verwaltungsrat: Regierungsrat Bleuler.

Kreiseisenbahnrat III, Zürich: Regierungsräte Nägeli und Dr. Haab, Stadtpräsident Pestalozzi und Nationalrat Heß.

Kreiseisenbahnrat IV, St. Gallen: Regierungsrat Dr. Stößel, Nationalrat Hörni und Friedensrichter Werner.

Tößtalbahn, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Stößel und Dr. Haab.

Sihltalbahn, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Haab und Nägeli.

Südostbahn, Verwaltungsrat: Regierungsrat Lutz.

Wald-Rüti, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Stößel und Ernst.

Zürich-Örlikon, Straßenbahngesellschaft, Verwaltungsrat: Regierungsräte Ernst und Lutz.

Bahngesellschaft Ürikon-Bauma, Verwaltungsrat: Regierungsräte Nägeli und Dr. Stößel, Bezirksrat W. Egli, Bauma, Bezirksrichter Th. Hottinger, Bubikon, Kantonsrat A. Büeler, Feldbach-Hombrechtikon, R. Pünter, Ürikon-Stäfa, und Kantonsrat J. Bünzli, Bäretswil.

Straßenbahn Zürich-Höngg, Verwaltungsrat: Regierungsrat Dr. Haab.

Limmattal - Straßenbahngesellschaft, Verwaltungsrat: Regierungsräte Nägeli und Lutz.

Elektrische Straßenbahn Bremgarten-Dietikon, Verwaltungsrat: Regierungsräte Nägeli und Lutz.

Straßenbahn Wetzikon-Meilen, Verwaltungsrat: Regierungsräte Nägeli und Ernst, und Bezirksrat Wilh. Heußer, Goßau.

Eidgenössische Linthkommission: Regierungsrat Nägeli, zugleich Präsident der Kommission, Stellvertreter Regierungsrat Dr. Stößel.

Schweizerisches Landesmuseum, Verwaltungskommission: Dr. H. Angst, von und in Zürich.

Vereinigte naturwissenschaftliche Sammlungen des Polytechnikums, Aufsichtskommission: Regierungsrat Ernst.

Interkantonale Fischereikommission für den Zürich- und Walensee: Regierungsrat Dr. Stößel und Prof. Dr. Heuscher, Ersatzmann Oberforstmeister Rüedi.

Interkantonale Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, Aufsichtskommission: Regierungsräte Dr. Locher und Lutz, Stadtgärtner Gottlieb Friedr. Rothpletz in Zürich und Kantonsrat Leonhard Vaterlaus in Zürich.

Ostschweizerische Stickfachschulen, Aufsichtskommission: Als Direktor der Volkswirtschaft Regierungsrat Dr. Locher.

Arbeiterkolonie Herdern, größere Kommission: Regierungsrat Dr. Haab.

Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer, Aufsichtskommission: Als Direktor des Erziehungswesens Regierungsrat Ernst, zugleich Präsident der Kommission.

Zürcher Seidenwebschule in Wipkingen, Aufsichtskommission: Als Direktor der Volkswirtschaft Regierungsrat Dr. Locher.

Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, Aufsichtskommission: Staatsschreiber Dr. Huber, Zürich, Frl. Sophie Albrecht, Zürich, Joh. Spörri, Kaufmann, Zürich, Kantonsbaumeister H. Fietz, Zollikon, Frau Stadtpräsident Pestalozzi - Stadler, Zürich, Frau J. Sallenbach-Suter, Zürich, und Frau Hofstetter-Bader, Zürich.

Handelsschule (Kaufmännischer Verein) Zürich, Unterrichtskommission: J. Biefer, kantonaler Gewerbesekretär.

Pestalozzianum in Zürich, Verwaltungskommission: Als Direktor des Erziehungswesens Regierungsrat Ernst, Primarlehrer A. Stiefel in Zürich und Primarlehrer Ed. Örtli in Zürich.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung der Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege Meilen.

(Vom 24. Juni 1908.)

Im Bezirke Meilen ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege an Stelle des zum Mitgliede des Kirchenrates gewählten Herrn Dekan G. Schuster, in Männedorf, zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **5. Juli 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888, beziehungsweise 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkskirchenpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Meilen für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 24. Juni 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Bekanntmachung

betreffend

nordamerikanische Ausweisschriften.

(Vom 30. Juni 1908.)

Nach einem vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement an die Kantonsregierungen gerichteten Kreisschreiben hat die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht, daß durch zwei Präsidialdekrete vom 6. und 8. April 1907 bezüglich der Abgabe von Ausweisschriften an amerikanische Staatsbürger im Auslande folgende Grundsätze aufgestellt worden seien, die seit 1. Juli 1907 in Kraft bestehen:

Zur Legitimation von Reisenden mit wechselndem Aufenthalt dienen die Pässe; diese werden nur vom Staatsdepartement in Washington ausgestellt und haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren, nach deren Ablauf sie von den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Vereinigten Staaten auf weitere zwei Jahre verlängert werden können. Eine weitere Verlängerung derselben ist ausgeschlossen.

Kann im Einzelfalle das Eintreffen des benötigten Passes aus Washington nicht abgewartet werden, so sind die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten berechtigt, dem Bewerber für einen Zeitraum bis auf sechs Monate einen Notpaß auszustellen.

Diejenigen Amerikaner, welche sich im Auslande an einem bestimmten Orte niederlassen, haben sich bei dem zuständigen Konsulate des betreffenden Bezirkes immatrikulieren zu lassen und es werden denselben alsdann Immatrikulationsscheine (certificate of registration) als Legitimationspapiere ausgestellt. Ein solcher Immatrikulationsschein gilt stets nur für die Dauer eines Jahres, kann aber erneuert werden, wenn der Inhaber dem Konsulate den Beweis leistet, daß sein Aufenthalt im Auslande keinen bleibenden Charakter angenommen hat. Bei dauernder Niederlassung im Auslande geht die amerikanische Staatsangehörigkeit verloren.

Hiervon wird den zuständigen Amtsstellen zur Nachachtung Kenntnis gegeben.

Zürich, den 30. Juni 1908.

Direktion der Justiz und Polizei:

Dr. Haab.

Antrag des Regierungsrates
vom 2. Juli 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Genehmigung eines Kaufvertrages über die Liegenschaften der Gesellschaft „Magneta“ in Zürich V.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der Kaufvertrag über die Erwerbung der Liegenschaften der Gesellschaft „Magneta“, zwischen der Plattenstraße, der Gloriastraße und der Pestalozzistraße in Zürich V, für den Preis von Fr. 570,000. — wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

Dem Regierungsrat wurde im Februar 1908 das Areal der Gesellschaft „Magneta“ in Zürich V, bestehend aus den zwischen drei öffentlichen Straßen liegenden Grundstücken Katasternummern 1377, 1638 und 1639, zum Kaufe angeboten. Die drei Grundstücke bilden zusammen einen einheitlichen Komplex von zirka 6140 m² Flächeninhalt. Die ganze Liegenschaft grenzt nach Osten an Privatgrundbesitz, auf der Nordseite an die Pestalozzistraße, auf der Westseite an die Gloriastraße und auf der Südseite an die Plattenstraße. Die Gloriastraße trennt das Gebiet vom Spitalgebäude. Schon ein flüchtiger Blick auf den Stadtplan zeigt, daß die Liegenschaft sich außerordentlich günstig an die Spitalliegenschaften anschließt. Das Gebiet ist teilweise überbaut; doch sind einige der bestehenden Bauten von geringem Werte und können ohne weiteres beseitigt werden. Es sind dies eine Scheune mit Schopfanbau, in der Mitte des Grundstückes Katasternummer 1639 gelegen und für Fr. 6300 brandversichert, sowie eine kleinere

Schopfbaute südöstlich der Scheune, für Fr. 500 versichert. Daneben stehen auf dem Grundstücke Katasternummer 1639 noch ein massivgebautes Wohnhaus mit gewölbtem Keller und vier Stockwerken, ein mit dem Wohnhaus verbundener Fabrikanbau aus Riegelmauerwerk und ein kleines Wohnhaus hinter dem erstern, jetzt als Portierhaus dienend.

Das große Wohnhaus, Assekuranznummer 2c, ist am 17. März 1908 in neuer Schätzung für Fr. 106,900. — versichert worden, bis dahin betrug die Schätzung Fr. 100,000. —. Die neue Assekuranz des Fabrikanbaues ist auf Fr. 32,000. — gegenüber Fr. 35,000. — festgesetzt worden. Das kleine Wohnhaus, Assekuranznummer 167, ist mit Fr. 14,000. — gegen Brandschaden versichert. Ferner steht auf dem Grundstücke Katasternummer 1638 an der Pestalozzistraße die nördliche Hälfte eines Doppelwohnhauses, ein Gebäude mit gewölbtem Keller, vier Stockwerken und ausgebautem Dachstock, Assekuranznummer 448, gegen Brandschaden für Fr. 100,800.— versichert. Auf dem Grundstück Katasternummer 1378 steht kein Gebäude.

Für den Staat sind von den genannten Bauten ohne weiteres verwertbar die beiden massiv gebauten Wohnhäuser. Das kleine Wohnhaus und der Fabrikanbau können allerdings ebenfalls verwertet werden, sind aber später zu beseitigen; die Scheune und die Schopfbauten können nicht mehr in Betracht kommen. Wenn nur der Assekuranzwert der beiden Wohnhäuser mit Fr. 206,700. — in die Rechnung eingesetzt wird, ergibt sich für die Gebäudegrundfläche und das Umgelände bei einem Gesamtpreise der Liegenschaft von Fr. 570,000 ein Wertansatz von Fr. 363,000 oder zirka Fr. 59 pro m^2. Da nun aber vorläufig auch das kleine Wohnhaus und der Fabrikanbau zu verwerten wären, so ergibt sich eine Erhöhung des zu berücksichtigenden Assekuranzwertes um Fr. 46,000. Dieser Erhöhung sind aber Ausgaben für die Instandstellung der bestehenden Bauten im Gesamtbetrage von zirka Fr. 35—40,000 gegenüberzustellen, so daß der Landwert mit Fr. 59 pro m^2 als richtig bemessen erscheint. Erkundigungen bei der Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich und bei Privatpersonen haben ergeben, daß der Landwert an der Plattenstraße gegenwärtig auf 60—70 Fr. per m^2 geschätzt wird,

Es ist nun zu berücksichtigen, daß das Areal von drei öffentlichen Straßen mit genehmigten Baulinien umgeben und sofort überbaubar ist, ohne daß irgend welche Beiträge für öffentliche oder private Straßenzwecke zu bezahlen sind. Ferner ist die ganze Liegenschaft überbaubar; da der Staat regelmäßig große Gebäude erstellt, braucht kein Teil des Landes als unverwertbar betrachtet zu werden. Die bestehenden Servituten werden vom Verkäufer abgelöst.

Unter diesen Umständen darf der Kaufpreis für die Liegenschaft als angemessen bezeichnet werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß ausgesprochenes Bauland in höhern Lagen am Zürichberg und im Gebiete der offenen Bebauung ebenfalls auf Fr. 45—65 per m^2 geschätzt wird. Die zu erwerbende Liegenschaft liegt noch im Gebiete der geschlossenen Bebauung. Über die Verwendbarkeit der Liegenschaft für die nächste Zeit und für die Zukunft läßt sich folgendes sagen: Das kantonale Hochbauamt schätzt den Mietwert der Häuser an der Pestalozzi- und Plattenstraße, mit Einschluß des Fabrikanbaues, auf mindestens Fr. 15,000. Sicher ist, daß die sämtlichen Gebäude im gegenwärtigen Zeitpunkte leicht vermietet werden könnten, wobei außerdem noch ein kleiner Pachtbetrag für das Wiesland in Rechnung gebracht werden dürfte. Es ergäbe dies, wenn die Ausgaben für die Instandstellung der Häuser miteingerechnet werden, eine Verzinsung des aufgewendeten Kapitals von zirka $2{,}_5$ %.

Es ist aber zu bemerken, daß die Gebäude jetzt schon recht wohl für Staatszwecke verwendet werden können; so z. B. für die Zwecke des Spitals, die Verwaltung der kantonalen Elektrizitätswerke, die übrigens dafür Miete zu bezahlen hätte, für weitere Provisorien der Kantonsschule während des Umbaues des alten Schulgebäudes, sowie für andere Verwaltungszweige, deren besondere Art nicht zentral gelegene Bureaux erfordert.

Außerdem ist nun die Gewinnung von Bauland für den weitern Ausbau der mit dem Spital in Verbindung stehenden Heil- und Lehranstalten ins Auge zu fassen. Der allmähliche Ausbau der Spitalinstitute macht es notwendig, daß das Gebiet zwischen der Sternwart-, der Gloria- und der Plattenstraße für die Spitalzwecke reserviert wird. Die Wässerwiese südwestlich der Plattenstraße eignet sich für den Bau von Kranken-

anstalten wegen des Lärms und der sich mehrenden Staubentwicklung infolge des Automobilverkehrs an der Rämistraße je länger je weniger. Es muß also behufs Beschaffung neuer Spitalräume die Verlegung der Gebäude für Lehrzwecke aus dem Spitalgebiet angestrebt werden.

Ferner ist dafür zu sorgen, daß für neue Institute in der Nähe des Spitals und der kantonalen Lehranstalten Platz geschaffen wird. Es ergibt sich also die dringende Notwendigkeit, den bestehenden Grundbesitz des Staates zu vermehren. Der Regierungsrat ist der Ansicht, daß die jetzt vorliegende Möglichkeit, ein günstig gelegenes Gebiet anzukaufen, nicht versäumt werden dürfe. Der Regierungsrat hat daher mit dem Vertreter der Gesellschaft „Magneta" einen Kaufvertrag über die Liegenschaft abgeschlossen, wonach das Areal für den Preis von Fr. 570,000 servitutenfrei in das Eigentum des Staates übergehen soll. Er empfiehlt diesen Vertrag angelegentlich zur Genehmigung.

Zürich, den 2. Juli 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 25. Mai 1908.

Die Vertretungen des Regierungsrates werden auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren folgendermaßen bestellt (Fortsetzung zu pag. 471/472):

Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, Zentralkommission: Architekt Ernst Jung in Winterthur, zugleich Präsident der Kommission; Karl Heß, Möbelfabrikant, Zürich I, Präsident des Schreinermeistervereins Zürich und Umgebung; Chr. Schmid, jun., Dekorationsmaler, Zürich III, Präsident des Malermeistervereins Zürich.

Zentralzettelkatalog der zürcherischen Bibliotheken, Verwaltungskommission: Prof. Dr. Vetter und Oberbibliothekar Dr. Weber.

Kinderspital Hottingen, Komitee: Bezirksarzt Frey in Zürich V.

Zürcherische Heilstätte für Lungenkranke in Wald, Aufsichtskommission: Regierungsräte Lutz und Ernst.

Winkelriedstiftung, Verwaltungskomitee: Als Direktor des Militärwesens Regierungsrat Dr. Haab.

Anstalt Regensberg, Aufsichtskommission: Regierungsrat Ernst und Spitalverwalter Grob, Winterthur, letzterer zugleich Präsident der Kommission.

Schweizerischer Frauenverein, Krankenpflegekommission: Sanitätsrat Dr. Leuch, Zürich.

Witwen- und Waisenstiftung der Professoren der Hochschule Zürich, Vorstand: Regierungsräte Ernst und Dr. Stößel.

Johann Heinrich Ernst-Stiftung, Stiftungsrat: Regierungsrat Lutz.

Vom 29. Mai 1908.

Von der Wahl des Herrn Jakob Albert Kilchsperger zum Pfarrer der Kirchgemeinde Weiach wird Vormerk genommen.

Als Sekundararzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich mit Amtsantritt auf 1. August 1908 wird Dr. med. von Wyß von Zürich, zweiter Assistenzarzt der medizinischen Klinik des Spitals Zürich, gewählt.

Dem Lehrlingspatronat Zürich wird pro 1907 ein Staatsbeitrag von Fr. 400 ausgerichtet.

Die vom Gemeinderat Töß vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der Nägelseestraße zwischen der Bahnlinie Winterthur-Waldshut und der Zürcherstraße, sowie der Freihofstraße zwischen Zürcherstraße und Zelglistraße werden genehmigt unter Aufhebung der durch Regierungsbeschluß vom 12. November 1903 genehmigten Baulinien für die Freihofstraße zwischen Zürcherstraße und Zelglistraße.

Ferner werden genehmigt:

Das Projekt über die Verlegung der Straße II. Klasse Mühleholz-Winikon beim Gemeindeschießplatz Uster;

Pläne und Kostenberechnung für den Bau einer Kirche in Wipkingen;

die Vorlage betreffend Hauptreparatur der Kirche in Zollikon.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juni 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	6	17	29	41	6	16	4	3	8	2	2	5	3	—	2
Zürich Landgemeinden	—	—	2	3	10	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Affoltern	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	1	1	9	7	3	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—
Meilen	—	—	—	1	9	19	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	1	—	—	3	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	6	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	—	1	10	6	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	1	5	3	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	2	4	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	3	5	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	13	31	94	99	20	25	6	6	9	2	6	11	3	—	2

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 im Kanton Zürich.

(Vom 8. Juli 1908.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der von ihr vorgelegten Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 über den Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths und den Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen, sowie nach Einsicht der Abstimmungsprotokolle, nach welchen laut nachstehender Übersicht von 106,351 Stimmberechtigten des Kantons Zürich 63,338 gestimmt haben,

beschließt der Regierungsrat:

I. Es sind gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Protokolle über die eidgenössische Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 nebst der Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse dem Bundesrate zu weiterer Verfügung zu übermitteln.

II. Die Ergebnisse dieser Volksabstimmung sind nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gemeindeweise durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 8. Juli 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

a) Nach Bezirken.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr. das Verbot des Absinths				Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	41747	20456	13796	5409	228	1023	15458	2285	413	2300
Affoltern . . .	3374	2146	1598	407	1	140	1172	486	2	486
Horgen . . .	9604	5680	3973	1311	5	391	3356	1075	8	1241
Meilen	5367	3051	2267	565	1	218	1690	524	2	835
Hinwil	8672	5486	3820	1183	1	482	2965	1391	2	1128
Uster	4678	2933	2291	431	2	209	1582	549	1	801
Pfäffikon . . .	4546	3581	2318	856	2	405	1731	879	1	970
Winterthur . .	15230	9408	6219	2198	4	987	5566	1626	4	2212
Andelfingen . .	4153	3181	2421	399	—	361	2027	376	—	778
Bülach	5419	4102	3169	484	—	449	2187	683	1	1231
Dielsdorf . . .	3561	2372	1604	445	—	323	1151	447	—	774
Waffenplätze . .	—*	942	628	290	—	24	529	222	—	191
	106351	63338	44104	13978	244	5012	39414	10543	434	12947

* Die stimmberechtigten Militärs sind in der Zahl der übrigen Stimmberechtigten inbegriffen.

Waffenplätze.

Detachemente Zürich.

Waffenplatz	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr. das Verbot des Absinths				Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Aarau	—	7	3	4	—	—	7	—	—	—
Andermatt	—	272	147	114	—	11	148	70	—	54
Bern	—	11	6	5	—	—	5	1	—	5
Bière	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Colombier	—	6	3	3	—	—	3	—	—	3
Frauenfeld	—	103	51	51	—	1	69	22	—	12
Furka	—	17	4	13	—	—	11	4	—	2
St. Gallen	—	2	1	1	—	—	1	1	—	—
Herisau	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—
Luzern	—	5	3	2	—	—	5	—	—	—
Thun	—	10	6	3	—	1	10	—	—	—
Wallenstadt	—	6	5	1	—	—	5	1	—	—
Zinal	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1
Zürich	—	500	398	91	—	11	263	123	—	114
Waffenplätze	—	942	628	290	—	24	529	222	—	191

b) Nach Gemeinden.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr. das Verbot des Absinths: Ja	Nein	Ungültig	Leer	Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen: Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	78	29	19	6	—	4	19	5	—	5
Albisrieden . .	304	116	66	39	—	11	69	20	—	27
Altstetten . . .	944	438	261	153	—	24	266	87	—	85
Birmensdorf . .	291	139	97	35	—	7	78	32	—	29
Dietikon . . .	740	412	290	92	—	30	231	84	—	97
Geroldswil . .	37	33	16	9	—	8	13	4	—	16
Höngg	798	395	282	91	—	22	275	46	—	74
Niederurdorf . .	66	35	20	12	—	3	20	8	—	7
Oberengstringen . .	110	62	31	10	—	21	36	19	—	7
Oberurdorf . .	127	46	37	6	—	3	34	9	—	3
Örlikon . . .	1329	540	381	124	—	35	428	47	—	65
Ötwil a. d. L. .	60	55	22	14	—	19	25	12	—	18
Schlieren . . .	512	231	159	55	—	17	159	36	—	36
Schwamendingen	296	153	119	20	—	14	88	28	—	37
Seebach . . .	841	462	350	76	—	36	333	46	—	83
Uitikon . . .	87	50	38	5	—	7	30	9	—	11
Unterengstringen . .	84	71	42	11	—	18	30	10	—	31
Weiningen . .	184	122	81	17	—	24	66	15	—	41
Witikon . . .	93	36	29	7	—	—	25	4	—	7
Zollikon . . .	509	184	133	38	—	13	148	12	—	24
Zürich	34257	16847	11323	4589	228	707	13085	1752	413	1597
	41747	20456	13796	5409	228	1023	15458	2285	413	2300

Bezirk Affoltern.										
Äugst	156	122	103	13	—	6	64	27	—	31
Affoltern a. A. .	628	394	240	138	—	16	216	96	—	82
Bonstetten . .	182	142	119	16	—	7	83	28	—	31
Hausen . . .	372	220	144	59	—	17	97	58	—	65
Hedingen . . .	233	80	67	8	—	5	59	8	—	13
Kappel	152	121	65	21	—	35	40	30	2	49
Knonau . . .	162	103	82	7	—	14	57	14	—	32
Maschwanden .	130	102	81	8	—	13	70	8	—	24
Mettmenstetten .	375	195	159	28	—	8	108	45	—	42
Obfelden . . .	330	249	198	50	—	1	154	56	—	39
Ottenbach . .	280	210	180	25	—	5	120	59	—	31
Rifferswil . . .	132	52	43	4	—	5	30	7	—	15
Stallikon . . .	162	92	73	18	—	1	29	40	—	23
Wettswil . . .	80	64	44	12	1	7	45	10	—	9
	3374	2146	1598	407	1	140	1172	486	2	486
Bezirk Horgen.										
Adliswil	991	534	432	81	—	21	338	96	—	100
Hirzel	266	209	135	44	1	29	73	51	1	84
Horgen	1734	1160	778	249	—	133	642	176	—	342
Hütten	146	96	68	21	—	7	42	25	—	29
Kilchberg b. Z. .	506	226	170	46	3	7	167	32	7	20
Langnau . . .	431	236	195	28	—	13	145	40	—	51
Oberrieden . .	307	215	167	40	—	8	139	28	—	48
Richterswil . .	990	500	297	160	—	43	286	122	—	92
Rüschlikon . .	394	219	164	46	—	9	143	44	—	32
Schönenberg . .	300	218	162	52	—	4	99	87	—	32
Thalwil . . .	1640	952	649	239	1	63	593	180	—	179
Wädenswil . .	1899	1115	756	305	—	54	689	194	—	232
	9604	5680	3973	1311	5	391	3356	1075	8	1241

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr. das Verbot des Absinths				Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Meilen.										
Erlenbach	354	169	108	42	—	19	91	25	—	53
Herrliberg	294	188	123	33	—	32	83	23	—	82
Hombrechtikon	605	390	299	67	—	24	189	77	—	124
Küsnacht	810	452	313	96	—	43	304	54	—	94
Männedorf	686	300	231	59	1	9	168	55	2	75
Meilen	874	425	315	74	—	36	218	85	—	122
Ötwil a. S.	241	192	166	25	—	1	108	28	—	56
Stäfa	998	687	518	126	—	43	395	128	—	164
Ütikon	357	162	124	30	—	8	91	31	—	40
Zumikon	148	86	70	13	—	3	43	18	—	25
	5367	3051	2267	565	1	218	1690	524	2	835
Bezirk Hinwil.										
Bäretswil	624	399	293	47	—	59	216	75	—	108
Bubikon	400	296	217	39	—	40	143	58	1	94
Dürnten	781	524	341	143	—	40	269	160	—	95
Fischenthal	507	434	274	109	—	51	167	153	—	114
Goßau	628	489	398	65	—	26	260	127	—	102
Grüningen	360	238	168	58	—	12	126	63	—	49
Hinwil	805	535	397	85	—	53	301	112	—	122
Rüti	1256	645	419	173	—	53	350	172	—	123
Seegräben	187	126	102	16	—	8	65	31	—	30
Wald	1667	889	555	281	1	52	472	284	1	132
Wetzikon	1457	911	656	167	—	88	596	156	—	159
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1183	1	[illegible]	[illegible]	1391	2	1128

Bezirk Uster.										
Dübendorf . .	668	378	297	51	1	29	196	74	1	107
Egg	553	425	369	35	—	21	212	87	—	126
Fällanden . . .	187	123	106	11	—	6	55	23	—	45
Greifensee . .	75	48	45	3	—	—	24	6	—	18
Maur	360	300	258	15	—	27	150	68	—	82
Mönchaltorf . .	210	160	130	23	1	6	74	36	—	50
Schwerzenbach .	59	52	38	10	—	4	41	4	—	7
Uster	1879	888	624	215	—	49	526	159	—	203
Volketswil . .	397	327	230	50	—	47	166	65	—	96
Wangen . . .	290	232	194	18	—	20	138	27	—	67
	4678	2933	2291	431	2	209	1582	549	1	801
Bezirk Pfäffikon.										
Bauma	720	520	373	121	—	26	272	208	—	40
Fehraltorf . . .	243	171	103	50	—	18	94	27	—	50
Hittnau . . .	362	316	219	56	—	41	169	62	—	85
Illnau	712	530	313	160	—	57	233	131	—	166
Kyburg . . .	102	96	76	12	—	8	50	10	—	36
Lindau	368	288	175	74	—	39	147	59	—	82
Pfäffikon . . .	786	661	413	182	2	64	330	163	1	167
Russikon . . .	342	289	174	66	—	49	120	67	—	102
Sternenberg . .	173	149	104	28	—	17	61	47	—	41
Weißlingen . .	322	277	171	52	—	54	109	53	—	115
Wila	223	187	125	38	—	24	91	38	—	58
Wildberg . . .	193	97	72	17	—	8	55	14	—	28
	4546	3581	2318	856	2	405	1731	879	1	970

Bezirk Winterthur.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr. das Verbot des Absinths				ndesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Altikon	121	78	62	2	—	14	48	2	—	28
Bertschikon	179	161	88	24	—	49	71	25	—	65
Brütten	125	79	70	2	—	7	44	4	—	31
Dägerlen	135	125	89	15	—	21	85	11	—	29
Dättlikon	86	58	50	7	—	1	30	10	—	18
Dinhard	171	164	100	27	—	37	92	17	—	55
Elgg	416	258	177	59	—	22	170	35	—	53
Ellikon	111	96	53	25	—	18	44	20	—	32
Elsau	205	165	107	35	—	23	93	27	—	45
Hagenbuch	152	118	89	7	—	22	79	1	—	38
Hettlingen	120	69	47	11	—	11	39	13	—	17
Hofstetten	128	119	77	17	—	25	53	18	—	48
Neftenbach	468	250	192	28	—	30	145	35	—	70
Oberwinterthur	807	540	323	101	—	116	253	98	—	189
Pfungen	213	176	155	14	—	7	112	31	—	33
Rickenbach	107	73	55	7	—	11	41	5	—	27
Schlatt	131	108	98	5	—	5	55	18	—	35
Schottikon	56	48	34	8	—	6	34	10	—	4
Seen	711	461	354	101	1	5	254	130	1	76
Seuzach	235	188	118	33	—	37	87	45	—	56
Töß	1317	768	486	215	—	67	439	158	—	171
Turbenthal	560	443	345	70	—	28	252	93	—	98
Veltheim	1123	563	343	163	—	57	345	87	—	131
Wiesendangen	239	223	155	34	—	34	134	26	—	63

Winterthur	6109	3354	2035	1054	3	262	2176	561	2	615
Wülflingen	784	439	295	101	—	43	248	94	—	97
Zell	421	284	222	33	—	29	143	52	1	88
	15230	9408	6219	2198	4	987	5566	1626	4	2212
Bezirk Andelfingen.										
Adlikon	123	108	86	9	—	13	64	10	—	34
Benken	146	131	78	34	—	19	95	11	—	25
Berg	121	111	86	10	—	15	74	9	—	28
Buch	146	100	92	3	—	5	75	10	—	15
Dachsen	139	110	86	24	—	—	54	31	—	25
Dorf	95	77	57	5	—	15	47	5	—	25
Feuerthalen	419	276	170	86	—	20	187	46	—	43
Flaach	211	183	147	13	—	23	120	25	—	38
Flurlingen	192	108	86	16	—	6	66	25	—	17
Großandelfingen	197	129	102	16	—	11	92	13	—	24
Henggart	89	82	57	15	—	10	41	17	—	24
Humlikon	69	66	43	9	—	14	30	7	—	29
Kleinandelfingen	266	234	164	30	—	40	133	31	—	70
Laufen-Uhwiesen	194	143	118	12	—	13	99	14	—	30
Marthalen	305	231	190	23	—	18	148	25	—	58
Oberstammheim	200	155	120	17	—	18	95	13	—	47
Ossingen	252	194	168	7	—	19	144	15	—	35
Rheinau	169	88	69	17	—	2	55	22	—	11
Thalheim a. d. Th.	113	109	77	9	—	23	66	9	—	34
Trüllikon	250	203	154	16	—	33	128	12	—	63
Truttikon	88	79	65	2	—	12	56	1	—	22
Unterstammheim	163	111	82	17	—	12	69	12	—	30
Volken	65	63	57	2	—	4	41	3	—	19
Waltalingen	141	90	67	7	—	16	48	10	—	32
	4153	3181	2421	399	—	361	2027	376	—	778

Bezirk Bülach.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr. das Verbot des Absinths				Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bachenbülach	166	147	116	18	—	13	73	36	—	38
Bassersdorf	275	132	98	25	—	9	73	20	—	39
Bülach	479	338	267	55	—	16	225	60	—	53
Dietlikon	136	98	70	17	—	11	59	17	—	22
Eglisau	325	223	170	29	—	24	128	37	—	58
Freienstein	324	264	214	26	—	24	153	42	—	69
Glattfelden	332	259	231	13	—	15	165	40	—	54
Hochfelden	134	119	82	15	—	22	52	24	—	43
Höri	134	83	75	7	—	1	49	14	—	20
Hüntwangen	137	129	96	12	—	21	55	26	—	48
Kloten	403	325	227	40	—	58	143	51	—	131
Lufingen	95	61	47	7	—	7	35	11	—	15
Nürensdorf	235	204	139	26	—	39	91	35	—	78
Oberembrach	157	134	95	10	—	29	52	26	—	56
Opfikon	203	102	77	19	—	6	54	24	1	23
Rafz	351	259	214	12	—	33	156	17	—	86
Rieden	82	60	40	13	—	7	24	17	—	19
Rorbas	328	286	216	40	—	30	141	63	—	82
Unterembrach	392	328	255	41	—	32	186	47	—	95
Wallisellen	293	182	138	27	—	17	89	23	—	70
Wasterkingen	88	85	67	8	—	10	52	9	—	24
Wil	172	145	109	15	—	21	52	26	—	67
Winkel	178	139	126	9	—	4	80	18	—	41
	5419	4102	3160	484	—	449	2187	683	1	1231

Bezirk Dielsdorf.										
Affoltern b. Z. .	406	230	178	35	—	17	142	35	—	53
Bachs	126	67	54	11	—	2	43	15	—	9
Boppelsen . . .	72	65	45	13	—	7	37	7	—	21
Buchs	140	76	43	20	—	13	29	23	—	24
Dällikon . . .	93	72	52	15	—	5	49	10	—	13
Dänikon . . .	45	45	39	—	—	6	13	10	—	22
Dielsdorf . . .	174	103	60	30	—	13	50	22	—	31
Hüttikon . . .	33	31	7	14	—	10	9	9	—	13
Neerach . . .	141	94	67	11	—	16	37	11	—	46
Niederglatt . .	148	74	55	13	—	6	43	15	—	16
Niederhasli . .	231	150	93	30	—	27	56	43	—	51
Niederweningen .	170	115	78	25	—	12	56	14	—	45
Oberglatt . . .	184	85	75	7	—	3	42	17	—	26
Oberweningen .	76	63	42	9	—	12	38	9	—	16
Otelfingen . .	134	80	56	17	—	7	39	16	—	25
Regensberg . .	59	46	30	14	—	2	26	9	—	11
Regensdorf . .	318	249	149	62	—	38	122	45	—	82
Rümlang . . .	247	121	65	36	—	20	52	31	—	38
Schleinikon . .	87	67	42	15	—	10	39	6	—	22
Schöfflisdorf . .	79	55	35	10	—	10	23	6	—	26
Stadel	252	194	124	23	—	47	66	36	—	92
Steinmaur . . .	200	159	108	27	—	24	74	28	—	57
Weiach . . .	146	131	107	8	—	16	66	30	—	35
	3561	2372	1604	445	—	323	1151	447	—	774

b) Nach Gemeinden.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr. das Verbot des Absinths				Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	78	29	19	6	—	4	19	5	—	5
Albisrieden	304	116	66	39	—	11	69	20	—	27
Altstetten	944	438	261	153	—	24	266	87	—	85
Birmensdorf	291	139	97	35	—	7	78	32	—	29
Dietikon	740	412	290	92	—	30	231	84	—	97
Geroldswil	37	33	16	9	—	8	13	4	—	16
Höngg	798	395	282	91	—	22	275	46	—	74
Niederurdorf	66	35	20	12	—	3	20	8	—	7
Oberengstringen	110	62	31	10	—	21	36	19	—	7
Oberurdorf	127	46	37	6	—	3	34	9	—	3
Örlikon	1329	540	381	124	—	35	428	47	—	65
Ötwil a. d. L.	60	55	22	14	—	19	25	12	—	18
Schlieren	512	231	159	55	—	17	159	36	—	36
Schwamendingen	296	153	119	20	—	14	88	28	—	37
Seebach	841	462	350	76	—	36	333	46	—	83
Uitikon	87	50	38	5	—	7	30	9	—	11
Unterengstringen	84	71	42	11	—	18	30	10	—	31
Weiningen	184	122	81	17	—	24	66	15	—	41
Witikon	93	36	29	7	—	—	25	4	—	7
Zollikon	509	184	133	38	—	13	148	12	—	24
Zürich	34257	16847	11323	4589	228	707	13085	1752	413	1597
	41747	20456	13796	5409	228	1023	15458	2285	413	2300

Bezirk Affoltern.										
Äugst	156	122	103	13	—	6	64	27	—	31
Affoltern a. A.	628	394	240	138	—	16	216	96	—	82
Bonstetten	182	142	119	16	—	7	83	28	—	31
Hausen	372	220	144	59	—	17	97	58	—	65
Hedingen	233	80	67	8	—	5	59	8	—	13
Kappel	152	121	65	21	—	35	40	30	2	49
Knonau	162	103	82	7	—	14	57	14	—	32
Maschwanden	130	102	81	8	—	13	70	8	—	24
Mettmenstetten	375	195	159	28	—	8	108	45	—	42
Obfelden	330	249	198	50	—	1	154	56	—	39
Ottenbach	280	210	180	25	—	5	120	59	—	31
Rifferswil	132	52	43	4	—	5	30	7	—	15
Stallikon	162	92	73	18	—	1	29	40	—	23
Wettswil	80	64	44	12	1	7	45	10	—	9
	3374	2146	1598	407	1	140	1172	486	2	486
Bezirk Horgen.										
Adliswil	991	534	432	81	—	21	338	96	—	100
Hirzel	266	209	135	44	1	29	73	51	1	84
Horgen	1734	1160	778	249	—	133	642	176	—	342
Hütten	146	96	68	21	—	7	42	25	—	29
Kilchberg b. Z.	506	226	170	46	3	7	167	32	7	20
Langnau	431	236	195	28	—	13	145	40	—	51
Oberrieden	307	215	167	40	—	8	139	28	—	48
Richterswil	990	500	297	160	—	43	286	122	—	92
Rüschlikon	394	219	164	46	—	9	143	44	—	32
Schönenberg	300	218	162	52	—	4	99	87	—	32
Thalwil	1640	952	649	239	1	63	593	180	—	179
Wädenswil	1899	1115	756	305	—	54	689	194	—	232
	9604	5680	3973	1311	5	391	3356	1075	8	1241

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluß über das Initiativbegehren betr. das Verbot des Absinths				Bundesbeschluß betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Meilen.										
Erlenbach . . .	354	169	108	42	—	19	91	25	—	53
Herrliberg . .	294	188	123	33	—	32	83	23	—	82
Hombrechtikon .	605	390	299	67	—	24	189	77	—	124
Küsnacht . . .	810	452	313	96	—	43	304	54	—	94
Männedorf . .	686	300	231	59	1	9	168	55	2	75
Meilen	874	425	315	74	—	36	218	85	—	122
Ötwil a. S. . .	241	192	166	25	—	1	108	28	—	56
Stäfa	998	687	518	126	—	43	395	128	—	164
Ütikon	357	162	124	30	—	8	91	31	—	40
Zumikon . . .	148	86	70	13	—	3	43	18	—	25
	5367	3051	2267	565	1	218	1690	524	2	835
Bezirk Hinwil.										
Bäretswil . . .	624	399	293	47	—	59	216	75	—	108
Bubikon . . .	400	296	217	39	—	40	143	58	1	94
Dürnten . . .	781	524	341	143	—	40	269	160	—	95
Fischenthal . .	507	434	274	109	—	51	167	153	—	114
Goßau	628	489	398	65	—	26	260	127	—	102
Grüningen . .	360	238	168	58	—	12	126	63	—	49
Hinwil	805	535	397	85	—	53	301	112	—	122
Rüti	1256	645	419	173	—	53	350	172	—	123
Seegräben . . .	187	126	102	16	—	8	65	31	—	30
Wald	1667	889	555	281	1	52	472	284	1	132
Wetzikon . . .	1457	911	656	167	—	88	596	156	—	159
	8672	5486	3820	1183	1	482	2965	1391	2	1128

Bezirk Uster.										
Dübendorf . .	668	378	297	51	1	29	196	74	1	107
Egg	553	425	369	35	—	21	212	87	—	126
Fällanden . . .	187	123	106	11	—	6	55	23	—	45
Greifensee . .	75	48	45	3	—	—	24	6	—	18
Maur	360	300	258	15	—	27	150	68	—	82
Mönchaltorf . .	210	160	130	23	1	6	74	36	—	50
Schwerzenbach .	59	52	38	10	—	4	41	4	—	7
Uster	1879	888	624	215	—	49	526	159	—	203
Volketswil . .	397	327	230	50	—	47	166	65	—	96
Wangen . . .	290	232	194	18	—	20	138	27	—	67
	4678	2933	2291	431	2	209	1582	549	1	801
Bezirk Pfäffikon.										
Bauma	720	520	373	121	—	26	272	208	—	40
Fehraltorf . . .	243	171	103	50	—	18	94	27	—	50
Hittnau . . .	362	316	219	56	—	41	169	62	—	85
Illnau	712	530	313	160	—	57	233	131	—	166
Kyburg . . .	102	96	76	12	—	8	50	10	—	36
Lindau	368	288	175	74	—	39	147	59	—	82
Pfäffikon . . .	786	661	413	182	2	64	330	163	1	167
Russikon . . .	342	289	174	66	—	49	120	67	—	102
Sternenberg . .	173	149	104	28	—	17	61	47	—	41
Weißlingen . .	322	277	171	52	—	54	109	53	—	115
Wila	223	187	125	38	—	24	91	38	—	58
Wildberg . . .	193	97	72	17	—	8	55	14	—	28
	4546	3581	2318	856	2	405	1731	879	1	970

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 8. Juli 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse der am 5. Juli 1908 in den politischen Gemeinden der Bezirke Meilen, Pfäffikon und Winterthur vorgenommenen ersten Wahlgänge für die Ersatzwahlen je eines Mitgliedes der Bezirkskirchenpflege Meilen, des Bezirksgerichtes Pfäffikon und der Bezirksschulpflege Winterthur, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

I. Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5112.)

Ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	2534
Davon ab leere Stimmen	817
Maßgebende Stimmenzahl	1717
Absolutes Mehr	859

Gewählt ist:

Herr Alfred **Graf**, Pfarrer, in Hombrechtikon	mit	1655	St.
Vereinzelt waren		43	„
Ungültig „		19	„
		1717	St.

II. Bezirk Pfäffikon.

(Stimmberechtigte 4530.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3597
Davon ab leere Stimmen	518
Maßgebende Stimmenzahl	3079
Absolutes Mehr	1540

Gewählt ist:

Herr Friedrich Flachsmann, Kantonsrat, in Hittnau . . . . mit 1827 St.

Ferner erhielt:

Herr Jakob Kündig, Gemeinderatsschreiber, in Bauma . . . . 1222 „

Vereinzelt waren . . . . . . 16 „

Ungültig „ . . . . 14 „

3079 St.

III. Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,856.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	8763
Davon ab leere Stimmen	5307
Maßgebende Stimmenzahl	3456
Absolutes Mehr	1729

Gewählt ist:

Herr Heinrich Koblet, Gemeindeammann, in Hofstetten . . . . mit 3245 St.

Vereinzelt waren . . . . . . 171 „

Ungültig „ . . . . . . 40 „

3456 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 8. Juli 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 29. Mai 1908.

Es werden vergeben:

Die Erstellung der Zementsockel zum Neubau der Kantonsschule an Baumeister J. Bryner in Zürich V;

die Lieferung einer 13 Tonnen schweren Dampfstraßenwalze mit Compoundmaschine an die Maschinenfabrik King & Cie., A. G. in Zürich.

Vom 6. Juni 1908.

Die Rechnung der zürcherischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft pro 1907 wird genehmigt, und es wird der Genossenschaft der übliche Beitrag von Fr. 500 zuerkannt.

Dem revidierten Reglement betreffend den botanischen Garten und das botanische Museum der Universität Zürich wird die Genehmigung erteilt.

Dem Zürcher Kantonalschützenverein wird an sein am 28. Juni 1908 stattfindendes Feldsektionswettschießen ein Staatsbeitrag von Fr. 1000 zugesprochen, in der Meinung, daß diese Summe ausschließlich zu Prämien verwendet werden soll.

Die vom Gemeinderat Erlenbach vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Straßenverbindung Dorf-Lerchenberg und der Parallelstraße längs der Bahn werden genehmigt.

Vom 13. Juni 1908.

Es werden gewählt:

Als Ingenieur des III. Kreises Karl Keller, Ingenieur, von Aarau, in Weitenegg a. d. Donau (Niederösterreich);

als Lehrer für allgemeine und technische Chemie nebst Laboratoriumsübungen am Technikum in Winterthur unter Verleihung des Titels eines Professors für eine Amtsdauer von sechs Jahren Dr. Ed. Näf, von Meilen.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Frauenverein zur Unterstützung armer Kranker in Außersihl für das Jahr 1908 Fr. 250;

die ostschweizerischen Stickfachschulen in Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil und Rheineck pro 1908 Fr. 800.

Es werden genehmigt:

Die von der Ortsgemeinde Au, Kt. Thurgau, dem Gemeinderat Sternenberg übermachten Pläne über die Erhöhung der Brücke über den Steinenbach und die Korrektion der Straße II. Klasse Nr. 5 Neugütli-Wolfen in einer Länge von 44 m;

die abgeänderten Niveaulinien der Pestalozzistraße, der Schulstraße, der Buchlernstraße, sowie die Bau- und Niveaulinien der Pestalozzistraße, der Kirchgasse und der Schulstraße in Altstetten.

Die Vorlage betreffend Genehmigung eines Staatsvertrages zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen über die Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse wird durchberaten und samt der bezüglichen Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Vom 13. Juni 1908.

Aus dem freien Kredit des Regierungsrates des laufenden Jahres wird ein Betrag von Fr. 1000 verwendet zur Erwerbung von Kunstwerken zürcherischer Künstler bei Anlaß des diesjährigen Salons.

Vom 20. Juni 1908.

Der Gemeinde Schleinikon wird an die im ganzen Fr. 13,138.85 betragenden Kosten der im Jahre 1907 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 1840 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Küsnacht wird mit Ausnahme des Endstückes der Straße Nr. 3 von der Schiedhaldenstraße bis zur Weinmanngasse genehmigt.

Dem Kaufmännischen Verein Zürich wird zugunsten seiner Handelsschule pro 1907 ein Staatsbeitrag von Fr. 12,000 verabfolgt.

Der Beschluß des Kirchenrates, wodurch dem Pfarrer Wetli in Oberrieden ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt wird, wird genehmigt.

Vom 25. Juni 1908.

Es werden gewählt:

Als Lehrer am Technikum in Winterthur auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und unter Verleihung des Titels eines Professors Dr. Adolf Heß, von Engelberg, bisher Hülfslehrer, und Karl Gilg, von Winterthur, bisher Hülfslehrer;

als Lehrer an der kantonalen Handelsschule in Zürich Alexander Treichler, von Richterswil.

Es werden auf Beginn des Winterhalbjahres 1908/1909 folgende neue Lehrstellen errichtet: An der kantonalen Handelsschule in Zürich für Französisch und Spanisch für Anfänger, am Technikum in Winterthur für Französisch (als Hauptfach) mit Englisch oder Italienisch, am Lehrerseminar in Küsnacht für Instrumentalmusik.

Die Verordnung des Stadtrates Zürich vom 30. April 1908 betreffend die baupolizeiliche Behandlung von Projekten für Einfriedigungen und Stützmauern wird genehmigt.

Es werden vergeben:

Die Brennmateriallieferungen in die Staatsgebäude für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909;

die Lieferung von Fleisch, Brot und Kleinbrot für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, die Frauenklinik Zürich, die Wäckerlingstiftung Ütikon und die Fleischlieferung für die Pflegeanstalt Wülflingen pro II. Semester 1908;

die Lieferung einer Dauerbad-Einrichtung für die Mechanotherapie im Kantonsspital Zürich an die A.-G. „Deco“, vormals Helbling & Cie. in Küsnacht;

für den Erweiterungsbau des Technikums Winterthur die Schlosserarbeiten an das Konsortium der Schlossermeister Winterthurs, die Schreinerarbeiten an Gilg-Steiner in Winterthur und an den Schreinermeisterverein Winterthur.

Vom 27. Juni 1908.

Als ständiger Fachlehrer an der landwirtschaftlichen Schule Strickhof wird auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren Dr. phil. Johannes Hofmann von Marthalen und Ossingen gewählt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 27. Juni 1908.

Dem Bezirksfeuerwehrverband Zürich (Land) wird an die im ganzen Fr. 950. 25 betragenden Kosten des von ihm am 15. und 22. März in Höngg und Altstetten veranstalteten Feuerwehrkadreskurses ein Beitrag von Fr. 900. — aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der politischen Gemeinde Küsnacht wird an die Fr. 920. — betragenden Kosten für die Austiefung der öffentlichen Haabe bei der Steinburg ein Staatsbeitrag von Fr. 276. — ausgerichtet.

Vom 2. Juli 1908.

Von der Wahl des Johannes Sutz zum Pfarrer der Kirchgemeinde St. Peter wird Vormerk genommen.

Als erster Staatsanwalt an Stelle des zum Oberrichter gewählten Jakob Merkli wird der bisherige zweite Staatsanwalt Alfred Brunner von Winterthur ernannt. Die Stelle eines Staatsanwaltes wird ausgeschrieben.

Vom 27. Juni und 2. Juli 1908.

In den verfassungsgemäß vorgenommenen Erneuerungswahlen der dem Regierungsrate unterstellten Kommissionen und Beamten sind diese Kommissionen und Beamtungen besetzt worden wie folgt:

Die Staatskanzlei.

Staatsschreiber: Huber, Albert, Dr. jur., von Mettmenstetten, in Zürich IV.

Sekretär: Keller, Paul, von Fischenthal und Winterthur, in Zürich IV.

Kanzlisten: Schoch, Heinrich, von Bauma, in Zürich V.
Frau Ganz, Sophie, von und in Zürich I.
Berchtold, Martha, von und in Zürich V.

Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten: Locher, Theophil, von und in Zürich V.

Kanzlist der Zentralstelle: Müller, Henri, von und in Zürich V.

Die Weibel des Regierungsrates.

Pfister, Emil, von Dübendorf, in Zürich I.
Vontobel, Gottlieb, von Rüti, in Dübendorf.
Sigg, Gottfried, von Zürich, in Altstetten.
Stahel, Gustav, von Turbenthal, in Dübendorf.
Brennwald, Wilhelm, von Männedorf, in Zürich I.

1. Direktion des Innern und des Gefängniswesens.

A. Inneres.

Sekretär: Wettstein, Walter, Dr. jur., von Herrliberg, in Zürich I.
Registrator: Kübler, Hermann, von und in Zürich V.
Kanzlistin: Mende, Margaretha, von und in Zürich I.
Beamter für das Zivilstandswesen: Meyer, Jakob, von und in Zürich IV.
Kantonsstatistiker: Großmann, Eugen, Dr. jur., von Höngg, in Zürich II.
Adjunkt: Locher, Friedrich, von in Zürich V.
Kanzlisten: Bolleter, Werner, von Meilen, in Zürich IV.
Zehnder, Eduard, von und in Zürich I.

Das Staatsarchiv.

Aufsichtskommission*): Schweizer, Paul, Prof. Dr., Zürich I.
Öchsli, Wilhelm, Prof. Dr., Zürich V.
Weber, Heinr., Dr., Oberbibliothekar, Zürich IV.
Hauser, Kasp., Dr., Primarlehrer, Winterthur.
Archivar: Nabholz, Hans, Dr., von Zürich, in Zollikon.
Adjunkt: Hegi, Friedrich, Dr., von und in Zürich II.
Gehülfe: Glättli, Walter, Dr., von Bonstetten, in Zürich V.

Die Gebäudeversicherungsanstalt.

Die kantonale Brandassekuranzkommission.

Wunderly-von Muralt, Hans, a. Nationalrat, Zürich II.
Schieß, Heinrich, Oberst, Zollikon.
Nägeli, August, Notar, Horgen.
Kündig, Albert, Bezirksgerichtspräsident, Pfäffikon.

*) Am 15. Juli 1908 gewählt.

Jung, Ernst, Architekt, Winterthur.
Wachter, Ulrich, Kantonsrat, Ürikon-Stäfa.

Die Beamten.

Sekretär:	Schoch, Ulrich, von und in Zürich V.
Sekretär-Stellv.:	Fretz, Rudolf, von und in Zürich IV.
Registrator:	Altorfer, J. Alb., von Kloten, in Altstetten.
Kanzlisten:	Bachmann, Joh., von Dielsdorf, in Zürich V.
	Müller, Wilhelm, von Bäretswil, in Seebach.
	Kleiner, Karl, von Herrliberg, in Zürich V.
	Farner, Ulr., von Oberstammheim, in Zürich I.
	Fräulein Luise Hanser, von und in Zürich V.
	Fräulein Emilie Hanser, von und in Zürich V.
	Meyer, Willy, von Herisau, in Zürich V.
	Debrunner, Jakob, von Felben, in Zürich IV.
	Hilpert, Jean, von und in Zürich I.

Kreisschätzer für die Gebäudeschätzungen.

Für den ersten Kreis, Bezirk Zürich:

Däniker, Ludwig, Baumeister, Zürich I.
Helm-Käch, J., Architekt, Zürich IV.
Ersatzmänner: Fehr-Näf, Jul., Architekt, Zürich I.
Zuppinger-Meynadier, Fr., Architekt, Zürich V.

Für den zweiten Kreis, Bezirke Affoltern und Horgen:

Hofstetter, Heinrich, Maurermeister, Mettmenstetten.
Treichler, Eduard, Schreinermeister, Wädenswil.
Ersatzmann: Tiefenthaler, J. E., Baumeister, Rüschlikon.

Für den dritten Kreis, Bezirke Meilen und Hinwil:

Billeter, Walter, Baumeister, Männedorf.
Heußer, Wilhelm, Baumeister, Goßau.
Ersatzmann: Haas, Heinrich, Ingenieur, Stäfa.

Für den vierten Kreis, Bezirke Uster und Pfäffikon:

Bachofen, Gustav, Geometer, Uster.
Kuhn, August, Zimmermeister, Effretikon-Illnau.
Ersatzmann: Stahel, Konrad, Zimmermeister, Pfäffikon.

Für den fünften Kreis, Bezirke Winterthur und Andelfingen:

Furrer-Wäger, Theodor, Baumeister, Winterthur.
Landolt, Ulrich, Baumeister, Kleinandelfingen.
Ersatzmann: Haggenmacher, E., Architekt, Winterthur.

Für den sechsten Kreis, Bezirke Bülach und Dielsdorf:
Meier, Gottlieb, Baumeister, Glattfelden.
Meier, Johannes, Baumeister, Rümlang.
Ersatzmann: Marthaler, Jakob, Baumeister, Oberhasli.

Für die Bezirksgebäude:
Heußer, Wilhelm, Baumeister, Goßau.
Landolt, Ulrich, Baumeister, Kleinandelfingen.

Aufseher für die Beaufsichtigung der Blitzschutzvorrichtungen.*)

Für den ersten Kreis, Zürich I, II und IV, Schwamendingen, Witikon, Zollikon.
Sträßle, Robert, Spenglermeister, Zürich-Fluntern.
Ersatzmann: Leonhard, Paul, Spenglermeister, Zürich I.

Für den zweiten Kreis, Zürich III, Bezirk Affoltern.
Gyr, Joh. Heinrich, Spenglermeister, Zürich-Wiedikon.
Ersatzmann: Rayroud, Charles, Spengler, Schlieren.

Für den dritten Kreis, Zürich V, Äsch, Albisrieden, Altstetten, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Höngg, Niederurdorf, Oberengstringen, Oberurdorf, Örlikon, Ötwil a. L., Schlieren, Seebach, Uitikon, Unterengstringen, Weiningen.
Gautschi, Rudolf, Spenglermeister, Zürich-Wiedikon.
Ersatzmann: Rayroud, Charles, Spengler, Schlieren.

Für den vierten Kreis, Bezirk Horgen.
Widmer, Johannes, Spengler, Horgen.
Ersatzmann: Bär, Adrian, Schlossermeister, Affoltern a. A.

Für den fünften Kreis, Bezirk Meilen.
Meier, Robert, Spengler Küsnacht.
Ersatzmann: Kuhn, Heinrich, Spengler, Erlenbach.

Für den sechsten Kreis, Bezirk Hinwil.
Suter, Jean, Spengler, Uster.
Ersatzmann: Günthard, Hermann, Spengler, Uster.

Für den siebenten Kreis, Bezirke Uster und Pfäffikon.
Meier, Jakob, Schlosser, Dübendorf.
Ersatzmann: Schneider, Heinrich, Schlossermeister, Pfäffikon.

Für den achten Kreis, Bezirk Winterthur.
Keller-Lang, Ferdinand, Spenglermeister, Winterthur.
Ersatzmann: Hug, Ulrich, Spengler, Marthalen.

*) Die Neuwahlen finden im Monat Oktober 1908 statt.

Für den neunten Kreis, Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf.
Brändli, Heinrich, junior, Schlosser, Bülach.
Ersatzmann: Volkart, Jean, Schmied, Niederglatt.

B. Gefängniswesen.

Sekretär: Jucker, Albert, von Kleinandelfingen, in Zürich V.
Kanzlist: Rosenberger, Kaspar, von und in Altstetten.

Die kantonale Strafanstalt in Regensdorf.

Die Aufsichtskommission.

Haab, Dr., Regierungsrat, Zürich I.
Wittelsbach, Albert, Oberrichter, Zürich I.
Zürcher, Emil, Prof. Dr., Zürich V.
Brunner, A., I. Staatsanwalt, Zürich V.
Hafner-Tobler, E., Bankrat, Zürich V.
Heußer, Johannes, Bezirksrichter, Zürich III.

Direktor: Curti, Ferdinand, Dr., von Rapperswil.
Verwalter: Leemann, Johs., von Zürich.
Geistlicher: Schaub, Joh., Pfarrer, in Regensdorf.
Arzt: Betschard, Dr. med., in Regensdorf.

Die Korrektionsanstalt Ringwil.

Die Aufsichtskommission.

Ziegler, Alfred, Oberrichter, Zürich V.
Pfenninger, Rud., Statthalter, Hinwil.
Bünzli, J., Kantonsrat, Bäretswil.
Reichen, A., Pfarrer, Winterthur.
Verwalter: Knabenhans, Karl, von Wädenswil.
I. Gruppenchef und Lehrer: Stadlin, Karl, von Zug.
II. Gruppenchef: Haab, Heinrich, von Meilen.
Arzt: Amstad, Gottfr., Dr. med., von Beckenried, in Hinwil.
Geistlicher: Bär, Alfred, Pfarrer, in Hinwil.

Die Korrektionsanstalt Uitikon.

Die Aufsichtskommission.

Welti-Hausheer, Joh., Zürich II.
Walder, Jb., Statthalter, Glattfelden.

Bickel, J., Gemeinderatspräsident, Birmensdorf.
Schäppi, A., Kantonsrat, Oberrieden.

Verwalter: Derrer, Kaspar, von Oberglatt, in Uitikon.

Die Eichmeister.

Eichstätte Zürich:	Ott-Peter, Emil, in Zürich V.
Adjunkt:	Keller-Roth, K., in Zürich III (für die Eichgeschäfte in Zürich III, mit Ausnahme der Brückenwagen und die Glassinnerei im ganzen Eichkreise).
Eichstätte Winterthur:	Meier, Heinrich, von und in Winterthur.
„ Bülach:	Meier, Emil, in Bülach.
„ Hinwil:	Weber, J. K., in Hinwil.

Schiffskontrolleur.

Hulftegger, Heinrich, Fischereiaufseher, in Stäfa.

2. Die Direktion der Justiz und Polizei und des Militärs.

A. Justiz und Polizei.

I. Sekretär:	Gysler, Emil, Dr. jur., von und in Zürich V.
II. „	Demuth, Edwin, Dr. jur., von und in Zürich V.
Registrator:	Hinden, Jakob, von Horgen, in Zürich II.
Kanzlisten:	Schmid, Rudolf, von Tagelswangen, in Zürich V.
	Gasser, Gotthilf, von und in Zürich IV.
	Bachmann, Rudolf, von und in Zürich I.

Die Staatsanwaltschaft.

I. Staatsanwalt:	Brunner, Alfred, von Winterthur, in Zürich V.
II. „	Vakat.
a. o. „	Glättli, Franz, von und in Zürich I.

Die Offiziere des Polizeikorps.

Hauptmann:	Bodmer, Heinrich, von und in Zürich II.
Oberlieutenant:	Kunz, August, von Herrliberg, in Zürich IV.
I. Lieutenant:	Spörri, Albert, von Fischenthal, in Zürich III.
II. „	Schnurrenberger, Walter, von und in Zürich III.

B. Militärwesen.

Militärkanzlei.

Sekretär: Spinner, J. J., Major, von Hirzel, in Rüschlikon, zugleich Chef des Kontrollbureau.

Kanzlisten: Boßhard, Ernst, von und in Zürich.
Guhl, Alfred, von Steckborn, in Zürich.
Stapfer, Eduard, von und in Zürich.

Adjunkt des Kontrollbureau: Fretz, Julius, von Opfikon, in Kilchberg.

Die Militärbeamten.

Kantonskriegskommissär: Baltischweiler, Wilh., Oberst, von und in Zürich.

Gehülfe: Streuli, Julius, Hauptmann, von Horgen, in Zürich.

Kasernenverwalter: Volkart, Jean, Hauptmann, von Niederglatt, in Zürich.

Zeughausdirektor: Lichti, Jak., Oberstlieut., von Winterthur, in Zürich.

Buchhalter: Schätti, Heinr., von Uster, in Zürich.

Kanzlist: Keller, Walter, von Glattfelden, in Zürich.

Büchsermeister: Homberger, Rud., Oberlieut., von Goßau, in Zürich.

Zeughausverwalter Winterthur: Gujer, Emil, Major, von Seegräben, in Winterthur.

Kreiskommandanten.

Für den Militärkreis Winterthur:

Gujer, Emil, Major, von Seegräben, in Winterthur.

Für den Militärkreis Amt und Unterland:

Schwarzenbach, Rud., Major, von Höngg, in Erlenbach.

Für den Militärkreis Oberland:

Heußer, Lukas, Major, von Seegräben, in Wetzikon.

Für den Militärkreis Zürich (auf Grundlage der mit der Stadt Zürich getroffenen Vereinbarung):

Bühler, Jakob, Oberstlieutenant, von und in Zürich.

Für den Militärkreis am See:

Kunz, Hermann, Major, von Ötwil a. S., in Horgen.

3. Die Direktion der Finanzen.

Die Finanzkanzlei.

Sekretär: Beringer, Karl, von und in Zürich IV.

Registrator und Bürgschaftsrevisor:
Maag, Adolf, von und in Zürich V.

Kanzlist: Heim, Otto, von Gais, in Birmensdorf.

Kanzlisten für das Wirtschaftswesen:

Kottinger, Julius, von Uster, in Küsnacht.

Sutter, Jakob, von Tenna, Graubünden, in Zürich IV.

Gehülfe: Bolt, Max, von Krummenau (St. Gallen), in Zürich III (siehe Salzverwaltung).

Das Steueramt.

Sekretär: Berchtold, Jakob, von Winterthur, in Küsnacht.

Adjunkt: Ringger, Edwin, von und in Langnau a. A.

Kanzlisten: Meier, Hermann, von Küßnacht (Schwyz), in Zürich V.

Müller, Karl, von Reute (Thurgau), in Dietlikon.

Schmid, Albert, von Oberglatt, in Meilen.

Widmer, Edmund, von Obersiggenthal (Aargau), in Zürich I.

Stempelverwalter: Bodmer, Heinrich, von und in Zürich III.

Die Buchhaltung und Kontrolle.

Staatsbuchhalter: Bucher, Hrch., von Kloten, in Zürich IV.

Adjunkt: Baumann, Gottlieb, von Hirzel, in Zürich II.

Gehülfen: Meier, J. J., von Bäretswil, in Zürich III.

Baumann, Theod., von Hendschikon (Aargau), in Zürich IV.

Huber, Julius, von Horben (Thurgau), in Zürich IV.

Staatskassier: Schneider, Albert, von Wetzikon, in Zürich V.

Gehülfe bezw. Stellvertreter:

Vetterli, Alfred, von Andelfingen, in Zürich V.

Rechnungsrevisoren: Öschger, Albin, von und in Zürich III.

Stocker, Walter, von und in Zürich IV.

Kassenkontrolleure: Fink, Emil, von Zürich, in Kilchberg.

Frey, J. Jakob, von und in Zürich IV.

Die Salzverwaltung.

Salzverwalter: Egli, Rud., von Goßau, in Erlenbach.
Gehülfe: Bolt, Max, von Krummenau (St. Gallen), in Zürich III (siehe Wirtschaftswesen).

Das Bergwerk und die Zementsteinfabrik Käpfnach.

Die Aufsichtskommission.

Heim, A., Prof. Dr., Zürich V.
Blattmann, a. Kantonsrat, Wädenswil.
Ziegler, Architekt, Zürich IV.
Erismann, Dr., Stadtrat, Zürich V.

Verwalter: Burkhard, Otto, von und in Käpfnach-Horgen.
Gehülfe: Bodmer, C., von und in Horgen.

Die Kommission für das Fischereiwesen.

Heuscher, J., Prof. Dr., Zürich V.
Amsler, R., Nationalrat, Meilen.

Fischereiaufseher: Mändli, Isaak, von und in Dachsen.
Wintsch, Arnold, von und in Wangen.

Die Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte.

Die Aufsichtskommission.

Escher, Konrad, Dr., Zürich.
Müller, Oberrichter, Zürich.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft.

Sekretär: Eschmann, Joh. Karl, von Schönenberg, in Zürich V.
Registrator: Fretz, Hermann, von Zürich, in Örlikon.
Kanzlisten: Boßhard, Heinrich, von Zell, in Zürich IV.
Vollenweider, Kaspar, von Seebach, in Örlikon.
Sekretär für Viehversicherung und Viehverkehr:
Kindlimann, Fritz, von Meilen, in Zürich IV.
Kanzlist: Schwarz, Heinrich, von und in Watt-Regensdorf.
Sekretär und Inspektor für das Fabrikwesen:
Groß, Johannes, von Bertschikon, in Zürich IV.
Kanzlist: Morf, Jakob, von Nürensdorf, in Zürich V.

Inspektorin für Arbeiterinnenschutz:
Albrecht, Sophie, von Stallikon, in Zürich V.
Sekretär für das Gewerbewesen:
Biefer, Jakob, von Kleinandelfingen, in Bülach.
Kanzlist: Näf, Jakob, von und in Wallisellen.
Handelsregisterführer: Streuli, Adolf, Dr. jur., von Horgen, in Zürich V.
Kanzlisten: Meili, Jakob, von Oberwinterthur, in Zürich I, zugleich Stellvertreter des Registerführers.
Maag, Kaspar, von und in Zürich I.
Boller, Emil, von und in Horgen.
Börsenkommissär: Leutenegger, Ernst, von und in Zürich V.
Stellvertreter: Streuli, Adolf, Dr. jur., von Horgen, in Zürich V.
Kantonsgeometer: Benz, Joh., von Schwamendingen und Zürich, in Zürich V.
Adjunkt: Peter, Johannes, von und in Zürich I.
Katastergehülfe: Schättin, Albert, Vater, von Galgenen (Schwyz), in Zürich V.
Kulturingenieur: Girsberger, Johannes, von und in Zürich V.
Adjunkt: Keller, Emil, von und in Zürich I.
Kulturaufseher: Schättin, Albert, Sohn, von Galgenen (Schwyz), in Schlieren.
Zeichner: Jäckli, Erhard, von Kleinandelfingen, in Zürich V.
Rebbaukommissär: Alder, Jakob, von und in Küsnacht.
Oberforstmeister: Rüedi, Jakob, von Fisibach (Aargau), in Zürich V.
Adjunkt: Hefti, Paul, von und in Zürich V.
Kanzlist: Lips, Heinrich, von und in Zürich IV.

Die Kreisforstmeister.

Für den I. Kreis: Kramer, Gottlieb, von Berg a. Irchel, in Zürich V.
Für den II. Kreis: Rüedi, Karl, von Fisibach (Aargau), in Zürich V.
Für den III. Kreis: Keller, Heinrich, von Truttikon, in Veltheim.
Für den IV. Kreis: Weber, Theodor, von Wetzikon und Zürich, in Winterthur.
Für den V. Kreis: Wirz, Werner, von Zürich, in Winterthur.
Für den VI. Kreis: von Orelli, Adolf, von und in Zürich II.

Die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen.

Boos-Jegher, Ed., in Zürich V.
Geilinger, Gottlieb, Schlossermeister, in Winterthur.
Greulich, Herman, Arbeitersekretär, in Zürich V.
Grimm, Heinrich, Parkettier, in Zürich III.
Odinga, Th., Dr., Fabrikant, in Horgen.
Peter, Jakob, Buchdrucker, in Pfäffikon.
Reimann, Jakob, Dreher, in Zürich III.
Steinhoff, Heinrich, Schneider, in Zürich III.

Die Kommission für das Handelswesen.

Bernet, Theophil, Professor, in Zürich V.
Bühler-Koller, Eduard, Fabrikant, in Winterthur.
Hofammann, Albert, Präsident des Kaufmännischen Vereins Zürich, in Zürich V.
Richard, Emil, Sekretär der Zürcher Handelskammer, in Zürich I.
Stoll, Karl, Zentralsekretär des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, in Zürich V.
Syz, John, Kaufmann, in Firma Syz & Cie., in Zürich I.
Uhl-Guoth, J. M., Kaufmann, in Zürich V.
Vollenweider, Ulrico, Kaufmann, in Zürich V.

Die Kommission für die Landwirtschaft.

Bertschinger, Heinrich, Kantonsrat, in Oberwil-Pfäffikon.
Boller, A., Kantonsrat, in Hinteregg.
Burkhardt, Jakob, Gemeinderatspräsident, in Brüschweid-Goßau.
Hafter, A., a. Regierungsrat, in Zürich V.
Hauser, J. J., Kantonsrat, in Rifferswil.
Kramer, G., Kreisforstmeister, in Zürich V.
Meyer, J. C., Landwirt, in Winkel bei Bülach.
Zschokke, Dr. E., Professor, in Zürich I.

Die kantonale Rebkommission.

Baltensperger, J. J., Friedensrichter, in Zollikon.
Harlacher, Heinrich, Bezirksrat, in Schöfflisdorf.
Heller, Emil, Kantonsrat, in Eglisau.
Hörni, Konrad, Nationalrat, in Unterstammheim.
Landolt, Ernst, Bezirksrat, in Kleinandelfingen.

Müller-Thurgau, Dr. H., Professor, in Wädenswil.
Peter, Ed., Kantonsrat, in Winterthur.
Rämann, Jakob, Bezirksgerichtspräsident, in Meilen.

Die Schätzungskommission für Reblausschaden.

2. Mitglied: Wunderli, J. J., zur Burg in Meilen.
Ersatzmann: Landolt, Ernst, Bezirksrat, in Kleinandelfingen.

Die landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

Direktor: Schneebeli, Heinrich, Dr., von Dägerlen, in Zürich IV.

Die Bezirkstierärzte und ihre Adjunkte.

Bezirk Zürich.

Tierarzt: Erhardt, Jakob, Prof. Dr., Zürich III.
Adjunkt: Schnorf, Karl, Dr., Zürich V.

Bezirk Affoltern.

Tierarzt: Rothenbach, Hermann, Affoltern a. A.
Adjunkt: Näf, Adolf, Hausen.

Bezirk Horgen.

Tierarzt: Höhn, A., Samstagern-Richterswil.
Adjunkt: Schnyder, Othmar, Dr., Horgen.

Bezirk Meilen.

Tierarzt: Wetli, Wilhelm, Hombrechtikon.
Adjunkt: Krauer, Johannes, Stäfa.

Bezirk Hinwil.

Tierarzt: Weber, Jakob, Goßau.
Adjunkt: Vontobel, Heinrich, Rüti.

Bezirk Uster.

Tierarzt: Weber, Albert, Uster.
Adjunkt: Meyer, Jakob, Hegnau-Volketswil.

Bezirk Pfäffikon.

Tierarzt: Boßhard, Edwin, Hittnau.
Adjunkt: Heß, Otto, Rikon-Illnau.

Bezirk Winterthur.

Tierarzt: Bär, August, Winterthur.
Adjunkt: Huber, Friedrich, Neftenbach.

Bezirk Andelfingen.

Tierarzt: Rüegg, Jakob, Andelfingen.
Adjunkt: Götz, Heinrich, Dr., Benken.

Bezirk Bülach.

Tierarzt: Dolder, Eduard, Bülach.
Adjunkt: Obrist, Albert, Embrach.

Bezirk Dielsdorf.

Tierarzt: Lienhard, H., Dielsdorf.
Adjunkt: Zürcher, Arnold, Regensdorf.

5. Die Direktion des Gesundheits- und des Armenwesens.

A. Gesundheitswesen.

Sekretär: Keller, Hrch., Dr. med., von Winterthur, in Zürich V.
Registrator: Zuppinger, Huldr., von und in Zürich IV.
Kanzlist: Spörri, Heinrich, von und in Uster.
Kantonschemiker: Laubi, Adolf, von Winterthur, in Zürich V.
Assistenten: Sußdorf, Wilhelm, Dr., von La Chaux-de-Fonds, in Zürich I.
Höhn, Emil, von Horgen, in Kilchberg.
Abwart des kantonalen chemischen Laboratoriums:
Gretler, Heinrich, von und in Zürich V.

Der Sanitätsrat.

Krönlein, R. U., Prof. Dr., Zürich V.
Wyß, O., Prof. Dr., Zürich V.
Leuch, Gottf., Dr., Zürich II.
Ziegler, H., Dr., Winterthur.
Hubacher, Karl, Dr., Kantonsapotheker, Zürich V.
Zschokke, Erwin, Prof. Dr., Zürich I.

Die Bezirksärzte und ihre Adjunkten.

Bezirk Zürich.

Arzt: Frey, Gottlieb, med. pract., Zürich V.
Adjunkt: Schwarz, Emil, Dr. med., Zürich I.
a. o. Adjunkt: Altermatt, Othmar, Dr. med., Zürich IV.

Bezirk Affoltern.

Arzt: Walter, Ernst, Dr. med., Mettmenstetten.
Adjunkt: Grob, August, Dr. med., Affoltern a. A.

Bezirk Horgen.

Arzt: Ganz, Robert, med. pract., Wädenswil.
Adjunkt: Öhninger, Theophil, Dr. med., Horgen.

Bezirk Meilen.

Arzt: Pestalozzi, Hrch., Dr. med., Männedorf.
Adjunkt: Keller, Emil, Dr. med., Küsnacht.

Bezirk Hinwil.

Arzt: Keller, Kaspar, Dr. med., Wald.
Adjunkt: Notz, Hermann, Dr. med., Goßau.

Bezirk Uster.

Arzt: Moor, Joh., Dr. med., Uster.
Adjunkt: Vakat.

Bezirk Pfäffikon.

Arzt: Goldschmid, Alb., Dr. med., Fehraltorf.
Adjunkt: Peter, Otto, Dr. med., Effretikon-Illnau.

Bezirk Winterthur.

Arzt: Widmer, Franz, Dr. med., Töß.
Adjunkt: Gubler, Robert, Dr. med., Turbenthal.

Bezirk Andelfingen.

Arzt: Forrer, Ludwig, Dr. med., Marthalen.
Adjunkt: Breiter, Wilhelm, Dr. med., Andelfingen.

Bezirk Bülach.

Arzt: Moor, Johann, Dr. med., Bülach.
Adjunkt: Kahnt, Moritz, Dr. med., Kloten.

Bezirk Dielsdorf.

Arzt: Müller, Karl, med. pract., Dielsdorf.
Adjunkt: Vakat.

Die kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur.

Die Aufsichtskommission.

Ziegler-Häfeli, Karl, in Winterthur.
Zuppinger-Spitzer, Kantonsrat, in Zürich V.
Brunner-Vogt, Edw., Küsnacht.
Moor, Dr., Bezirksarzt, in Bülach.
Hasler, E., a. Stadtrat, Zürich II.

Der Kantonsspital in Zürich mit der Augen- und der Frauenklinik.

Kantonsapotheker: Hubacher, K., Dr., in Zürich.
Direktor der medizin. Poliklinik: Müller, Hermann, Prof. Dr., in Zürich.
Direktor der chirurg. Klinik: Krönlein, Prof. Dr., in Zürich.
Sekundararzt der chirurg. Klinik: Monnier, E., Dr. med., in Zürich.
Vorsteher der chirurg. Poliklinik: Schlatter, Prof. Dr., in Zürich.
Vorstand des Röntgen-Institutes: Zuppinger, Hermann, Dr. med., in Zürich.
Assistentin: Mettler, Elise, in Zürich.
Direktor der medizin. Klinik: Eichhorst, Prof. Dr., in Zürich.
Sekundararzt der medizin. Klinik: v. Wyß, Dr. med., in Zürich.
Direktor der ophthalmolog. Klinik: Haab, Prof. Dr., in Zürich.
Leitender Arzt der Poliklinik und Stellvertreter des Direktors der ophthalmolog. Klinik: Sidler-Huguenin, Dr. med., in Zürich.
Direktor der Poliklinik für physikalische Heilmethoden: Sommer, Prof. Dr., in Winterthur.
Pfarrer der Krankenanstalten: Trautvetter, Ernst, in Zürich.
Blocher, Eduard, in Zürich.
Verwalter: Gyr-Hämig, Albert, in Zürich.
Gehülfen: Wagen, Georg, in Zürich.
Meier, Adolf, in Zürich.
Fenner, Karl, in Zürich.
Gallmann, Heinrich, in Zürich.
Kellermeister: Kübler, J., in Zürich.
Direktor der Frauenklinik: Wyder, Prof. Dr., in Zürich.
Vorstand der gynäkologischen Poliklinik und der Hebammenschule, sowie Stellvertreter des Direktors: Meyer-Wirz, K., Dr. med., in Zürich.
Vorstand des Säuglingsheims: Bernheim-Karrer, Dr. med., in Zürich.
Oberin des Säuglingsheims: Kradolfer, Anna, in Zürich.
Verwalter: Pfenninger, E., in Zürich.
Gehülfe: Kunz, Albert, in Zürich.

Der Kantonsspital in Winterthur.

Direktor: Stierlin, Robert, Dr. med., in Winterthur.
Sekundararzt: Wettstein, Albert, Dr. med., in Winterthur.

Verwalter: Grob, Joh. Emanuel, in Winterthur.
Gehülfinnen: Ruckstuhl, Johanna, in Winterthur.
Sprüngli, Marie, in Winterthur.
Geistlicher: Herold, Konr. Otto, Stadtpfarrer, in Winterthur.

Die Irrenheilanstalt Burghölzli.

Die Aufsichtskommission.

Bodmer, H. K., zur Arch, Zürich I.
Werner, Samuel, Friedensrichter, Winterthur.
Keller, E., Dr. med., Bezirksarzt-Adjunkt, Küsnacht.
Bindschedler, C., Dr., Kantonsrat, Männedorf.

Direktor: Bleuler, Eugen, Prof. Dr. med., in Zürich V.
Sekundararzt: Jung, C. G., Dr. med., in Zürich V.
Verwalter: Lienhard, Karl, in Zürich V.
Gehülfen: Äppli, Emil, in Zürich V.
Hafner, Ernst, in Zürich V.

Die kantonalen Versorgungsanstalten.

A. Die Pflegeanstalt Wülflingen und die Wäckerlingstiftung Ütikon.

Die Aufsichtskommission.

Schnorf-Flury, Albert, Ütikon a. S.
Usteri-Pestalozzi, Kantonsrat, Zürich I.
Widmer, Dr. med., Bezirksarzt, Töß.
Boßhart, E., Bezirksrichter, Pfungen.
Huber, O., Dr., Kantonsrat, Winterthur.

Die Pflegeanstalt Wülflingen.

Arzt: Schoch, Adolf, Dr. med., in Wülflingen.
Verwalter: Kindlimann, J., in Wülflingen.
Gehülfe: Honegger, Heinrich, in Wülflingen.
Geistlicher: Zschokke, Karl, Pfarrer, in Wülflingen.

Die Wäckerlingstiftung.

Arzt: Hugentobler, E., Dr. med., in Ütikon.
Verwalter: Guggenbühl, H., in Ütikon.
Geistlicher: Rusterholz, H., Pfarrer, in Ütikon.

B. Die Pflegeanstalt Rheinau.

Die Aufsichtskommission.

Hablützel, Hch., Statthalter, Benken.
Ziegler-Scheuchzer, D., Winterthur.
Hotz, Jb., Bezirksgerichtspräsident, Seebach.
Breiter, Wilh., Dr. med., Andelfingen.
Wolfensberger, P., Stadtammann, Zürich III.

Direktor:	Ris, Friedrich, Dr. med., in Rheinau.
Sekundarärzte:	Riklin, Franz, Dr. med., in Rheinau.
	Gehry, Karl, Dr. med., in Rheinau.
Verwalter:	May, Eduard, in Rheinau.
Gehülfen:	Streuli, Albert, in Rheinau.
	Koblet, Heinrich, in Rheinau.
Geistlicher:	Deuber, A., Pfarrer in Marthalen.

Kommission für Beaufsichtigung der privaten Irrenanstalten.

Ris, Friedrich, Dr., Direktor, Rheinau.
Wehrli, H., a. Waisenrat, Zürich V.
Reichen, A., Pfarrer, Winterthur.

B. Armenwesen.

Sekretär: Nägeli, Karl, Dr. jur., von und in Zürich.
Registrator: Vollenweider, Gottfried, von Hedingen und Zürich, in Zürich.

6. Die Direktion des Erziehungswesens.

Sekretär:	Zollinger, Fr., Dr. phil., von und in Zürich V.
Registrator:	Angst, Ulrich, von und in Zürich III.
Kanzlisten:	Meier, Jakob, von und in Obfelden.
	Gyger, Josef, von und in Zürich I.
	Angst, Otto, von und in Zürich III.

Kantonsschulverwalter: Pfister, Julius, von Dübendorf, in Zürich IV.
Lehrmittelverwalter: Huber, Jakob, von und in Zürich V.
Gehülfe: Kaufmann, Fritz, von und in Zürich V.
Inspektor des Fortbildungsschulwesens: Steiner, Joh., von und in Winterthur.
Inspektorin der Arbeitsschulen: Schärer, Johanna, von Altikon, in Zürich V.

Das Gymnasium.

Die Aufsichtskommission.

Hitzig-Steiner, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.
Frey, Alfred, Dr., Nationalrat, Zürich V.
Haab, Otto, Prof. Dr., Zürich I.
Amstein, Jakob, Sedundarlehrer, Winterthur.
Werner, Alfred, Prof. Dr., Zürich V.
Graf, Adolf, Pfarrer, Dürnten.
Rektor: Boßhart, Jakob, Prof. Dr., Zürich V.
Prorektor: Spillmann, Emil, Prof. Dr., Zürich V.

Die Industrieschule.

Die Aufsichtskommission.

Escher, Rudolf, Prof., Zürich I.
Wyßling, Prof. Dr., technischer Direktor der kantonalen Elektrizitätswerkes, Wädenswil.
Biber, Werner, Sekundarlehrer, Zürich III.
Bitterli, Emil, Direktor der Maschinenfabrik Örlikon, Zürich IV.
Rektor: Fiedler, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.
Prorektor: Brandenberger, Konrad, Prof. Dr., Zürich V.

Die kantonale Handelsschule.

Die Aufsichtskommission.

Heußer, J. Sekundarlehrer, Zürich III.
Richard, Emil, Sekretär der Zürcher Handelskammer, Zürich I.
Gujer-Berchtold, Julius, Fabrikant, Uster.
Stünzi, Hans, Seidenfabrikant, Horgen.
Rektor: Bernet, Theophil, Prof., Zürich V.
Prorektor: Schneider, Hans, Prof. Dr., Zürich V.

Das Technikum in Winterthur.

Die Aufsichtskommission.

Meister, Otto, Dr., Chemiker, Zürich II.
Krebs, Friedrich, Gymnasiallehrer, Winterthur.
Müller, Emil, Stadtschreiber, Winterthur.
Schärtlin, G., Dr., Direktor der schweiz. Rentenanstalt, Zürich II.
Sulzer-Schmid, Karl, Ingenieur, Winterthur.
Brändli, Rudolf, Mechaniker, Uster.
Ganzoni-Nadler, Kaufmann, Winterthur.
Gull, Gustav, Prof. Dr., Zürich V.

Koch, Josef, Direktor der Waggonfabrik, Schlieren.
Biefer, Jakob, kantonaler Gewerbesekretär, Bülach.

Direktor: Weber, Gustav, Prof., Winterthur.
Vizedirektor: Calame, Louis, Prof., Winterthur.
Sekretärin: Bertschinger, Mina, Winterthur.

Das Lehrerseminar in Küsnacht.

Die Aufsichtskommission.

Fiedler, Fr. Ernst, Prof. Dr.. Zürich V.
Kollbrunner, U., Sekundarlehrer, Zürich II.
Steiner, Joh., Inspektor, Winterthur.
Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
Walter, Emil, Stadtrat, Winterthur.
Keller, Emil, Dr. med., Küsnacht.

Direktor: Zollinger, Edwin, Dr., in Küsnacht.
Vizedirektor: Scherrer, R. F., in Küsnacht.

Der Tierspital.

Die Aufsichtskommission.

Lang, Arnold, Prof. Dr., Zürich IV.
Fierz-Wirz, Eduard, Kaufmann, Zürich V.
Weber, Albert, Bezirkstierarzt, Uster.
Schnyder, Othmar, Dr., Tierarzt, Horgen.

Direktor: Zschokke, Erwin, Prof. Dr., Zürich I.
Verwalter: Kummer, Karl, Zürich IV.

Der botanische Garten.

Die Aufsichtskommission.

Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur.
Stadler, Salomon, Dr., Rektor, Zürich V.
Rothpletz, Friedr., Stadtgärtner, Zürich II.

Direktor: Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
Obergärtner: Brütsch, Hans, Zürich I.

Die Kantonalbibliothek.

Die Aufsichtskommission.

Meyer von Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich V.
Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV.

Hitzig-Steiner, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.
Escher, Hermann, Dr., I. Stadtbibliothekar, Zürich I.
Oberbibliothekar: Weber, Heinr., Dr., Zürich IV.
Bibliothekar: Werner, J., Dr., Zürich V.
Gehülfe: Meyer-Schinz, Fr., Dr., Dübendorf.

Die Hochschule.

Die Hochschulkommission.

Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV.
Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur.
Meister, Ulrich, Dr., Nationalrat, Zürich I.
Usteri-Pestalozzi, Kantonsrat, Zürich I.

Inspektor der Stipendiaten:

Hitzig-Steiner, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.

Die Zahnarztschule.

Direktor: Stoppany, G. A., Prof. Dr., Zürich I.
Techniker: Adam, August, Bendlikon.

Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen.

Die Aufsichtskommission.

Eichhorst, Herm. Ludwig, Prof. Dr., Zürich V.
Boßhard, Heinrich, Prof. Dr., Höngg.
Meister, Ulrich, Dr., Nationalrat, Zürich I.
Erismann, F., Dr., Stadtrat, Zürich V.

Die archäologische Sammlung.

Die Aufsichtskommission.

Rahn, Rudolf, Prof. Dr., Zürich I.
Müller, Albert, Architekt, Zürich V.

Abwärte und Angestellte an den Kantonallehranstalten.

Hochschule (Rechberg):

Rüegger, Emil, Pedell.
Gattiker, Joh. Ad., Pedellgehülfe.
Spiller, Ernst, Kanzlist.
Gehrig, Eduard, Nachtwächter.

Anatomisches Institut:

Müller, Alfred, I. Abwart im Anatomiegebäude.
Keller, J., Präparator im anatomischen Institut.
Müller, Karl, II. Abwart und Heizer im anatomischen Institut.

Pathologisches Institut:

Frei, Johannes, Abwart.
Furrer, Heinrich, Heizer.
Hofmann, Paul, II. Abwart.

Physikalisches und physiologisches Institut:

Graf, Ulrich, I. Abwart im Physik- und Physiologiegebäude.
Weder, A., Hülfsabwart im Physik- und Physiologiegebäude.
Ganz, Jakob, Mechaniker im Physikgebäude.

Chemisches Laboratorium, Abteilung A:

Widmer, Julius, Abwart.

Chemisches Laboratorium, Abteilung B:

Angst, Karl, Abwart.

Hygienisches Institut:

Furrer, Robert, Abwart.
Loosli, Hans, Heizer.

Pharmakologisches Institut:

Heußer, Gottfried, Abwart.

Zoologisches Institut:

Bächi, Johannes, Abwart.

Kantonalbibliothek:

Wüest, Heinrich, Abwart.

Kantonsschule:

Pfenninger, Hans, Abwart im Hauptgebäude.
Bleuler, Otto, Abwart der beiden Turnhallen und der Lokalitäten am Wolfbach.

Tierspital:

Gisel, Konrad, Abwart.

Seminar Küsnacht:

Bindschedler, Emil, Abwart.

Technikum Winterthur:

Brandenberger, Joh., Abwart am Technikum.
Schmid, Jakob, Abwart für den Unterricht in Physik und Elektrotechnik.
Denzler, Otto, Materialverwalter im Chemiegebäude.
Fenner, Adolf, Abwart im Chemiegebäude.

7. Die Direktion der öffentlichen Bauten.

Sekretäre: Boßhardt, Arnold, Dr. jur., von und in Zürich V.
Fehr, Emil, Dr. jur., von und in Zürich V.
Registrator: Großmann, Alb., von und in Zürich IV.
Gachnang, Joh., von und in Zürich V.
Keller, Emil, von und in Zürich III.
Vetterli, G., von Andelfingen, in Zollikon.
Rechnungssekretär: Hiller, August, von und in Zürich V.
I. Gehülfe: Glattfelder, Alb., von Glattfelden, in Seebach.
II. Gehülfe: Hoppeler, Jakob, von Brugg, in Zürich I.
Kantonsingenieur: Schmid, Gottfr., von Illnau, in Zollikon.
Adjunkt: Zeller, Eugen, von und in Zürich IV.
Kreisingenieure:

Für den ersten Kreis:

Nußbaumer, Karl, von Erlenbach, in Zürich V.

Für den zweiten Kreis:

Keller, Wilhelm, von Fischenthal, in Zürich IV.

Für den dritten Kreis:

Keller, Karl, von Aarau, in Wetzikon.

Für den vierten Kreis:

Müller, Jakob, von Elsau, in Winterthur.
Wasserrechtsingenieur: Brockmann, O., von Winterthur, in Zürich I.
Wasserbauingenieur: Pfister, Joh., von Egg, in Küsnacht.
Assistenten: Wüst, H., von und in Zürich I.
Hotz, H., von Schwerzenbach, in Winterthur.
Weber, O., von Russikon, in Zürich IV.
Schmid, R., von Otelfingen, in Zollikon.
Spaltenstein, U., von Flaach, in Effretikon.

Nußbaumer, H. V., Dr. phil., von u. in Zürich IV.
Homberger, J., von Goßau, in Zürich V.
Trüb, H., von und in Wetzikon.
Schärer, K., von Urdorf, in Altstetten.

Kanzlist: Bickel, J., von Urdorf, in Birmensdorf.

Kantonsbaumeister: Fietz, Herm., von Männedorf, in Zollikon.

Adjunkt: Spinner, Paul, von und in Zollikon.

Heiztechniker: Keller, Adolf, von Aarau, in Zürich V.

Hochbauaufseher: I. Rüegg, Emil, von Wetzikon, in Zürich V.
II. Hauser, Karl, von Männedorf, in Zürich V.
III. Abend, J., von Veltheim, in Zürich V.

Assistenten: Dubs, E., von und in Zürich III.
Boßhard, K., von Bülach, in Zürich IV.
Gujer, E., von und in Zürich I.
Kuhn, U., von Wildhaus, in Zürich V.
Rebmann, H., von Stäfa, in Zürich IV.
Wegmann, K., v. Marthalen, in Winterthur.

Kanzlisten: Eßlinger, H., von und in Zürich V.
Schaffner, A., von Effingen, in Zürich V.

Die Hauswärte.

Obmannamt: Locher, Johannes, von Schlieren, in Zürich.

Rathaus: Keller, Jakob, von Pfäffikon, in Zürich.

Turnegg: Mayer, Adolf, von und in Zürich.

Lindenegg und Chamhaus: Hofstetter, Melchior, von Küsnacht, in Zürich.

Tobler'sches Haus zum „Roten Rad": Gut, Robert, von Ottenbach, in Zürich.

Gerichtsgebäude und die Räume der Staatsanwaltschaft: Guyer, Eduard, von Schwamendingen, in Zürich.

Das Obergericht

hat für den Rest des Jahres 1908 zu seinem Präsidenten den Herrn Dr. H. Sträuli gewählt.

Zürich, den 10. Juli 1908.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Blaß.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abnahme der Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1906.

(Vom 13. Juli 1908.)

A. Der Bezirksrat Zürich übermittelt am 2. Juli 1908 den vom 18. Mai 1908 datierten, das Jahr 1906 umfassenden Bericht der vom Regierungsrate zur Prüfung der Rechnungen der Stadt Zürich bestellten Experten, Herren Nationalrat C. Hörni in Unterstammheim, Nationalrat Rud. Amsler in Meilen und Bezirksrichter E. Boßhart in Pfungen.

B. Nach dem Berichte der Experten ist die städtische Verwaltung den Bestimmungen des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891 nachgekommen; die Schuldenamortisation ist prompt durchgeführt worden und es steht die Neubautenschuld ganz bedeutend unter dem pro 1906 zulässigen Betrag. Diese Tatsache sei ein Beweis dafür, daß die Verwaltung in sparsamer und zielbewußter Weise vorgehe und in diesem Bestreben auch vom Großen Stadtrate unterstützt werde. Den gleichen Eindruck hätten die Experten bei Prüfung der Spezialrechnungen über die öffentlichen Unternehmungen und namentlich bei Besichtigung der letztern erhalten, wobei überall gute Ordnung und zeitgemäße Ausgestaltung habe konstatiert werden können.

Die Experten finden sich daher zu keinen Bemerkungen veranlaßt und beantragen Genehmigung der vorliegenden Rechnungen für das Jahr 1906.

C. Der Bezirksrat Zürich schließt sich den Ausführungen der Experten in allen Teilen an und beantragt seinerseits ebenfalls, die Rechnungen der Stadt Zürich pro 1906 zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Vom Eingang des Expertenberichtes über die Rechnungen der Stadt Zürich pro 1906 wird unter Verdankung an die Experten Vormerk genommen.

II. Den Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1906 wird die Genehmigung erteilt.

III. Dieser Beschluß ist im Textteil des Amtsblattes zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an die bestellten Experten, den Stadtrat Zürich und den Bezirksrat Zürich.

Zürich, den 13. Juli 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
vom 21. Juli 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Erstellung von zwei Niederdruck-Dampfheizungen in der Irrenheilanstalt Burghölzli.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für Erstellung von zwei Niederdruck-Dampfheizungen für die Abteilungen A, B, E und F in der Irrenheilanstalt Burghölzli wird ein Nachtragskredit zum Voranschlag im Betrage von Fr. 103,000 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung auf Titel XV 3 a des Spezialbudgets.

Weisung.

Im Winter des Jahres 1907/08 hat sich ergeben, daß die Heizungen der Abteilungen A, B, E und F, also in den Abteilungen des vorderen Hauptgebäudes, nicht mehr richtig funktionieren. Es handelt sich hier um zwei voneinander unabhängige Mitteldruck-Dampfheizungen, welche schon mit dem Bau der Anstalt 1868—70 erstellt wurden. Infolge natürlicher Abnutzung und zum Teil der Feuchtigkeit wegen, die in den beiden Kessellokalen herrscht, sind im Laufe der Zeit Abrostungen an den Kesseln entstanden, die einen baldigen Ersatz derselben bedingen. Verhältnismäßig noch gut erhalten sind die Leitungen und die Öfen der beiden Anlagen. Das System der Mitteldruck-Dampfheizungen ist schon längst verlassen, an deren Stelle sind die Niederdruck-Dampfheizungen getreten. Die Baudirektion empfiehlt deshalb mit dem Ersatz der Kessel den Umbau der alten Heizungsanlagen in Niederdruck-Dampfheizungen. Die neuen Kessel sind in den bestehenden Lokalen unterzubringen. Als Heizkörper sind durch Mäntel verkleidete Radiatoren vorgesehen, welche da placiert werden sollen, wo die jetzigen Zylinderöfen stehen.

Es ist auch geprüft worden, ob eine Verwendung der vorhandenen Zylinderöfen möglich sei, falls sie entsprechend umgebaut werden. Die Prüfung hat ergeben, daß eine teilweise Wiederverwendung wohl denkbar ist, doch müßten in den Fällen, in welchen die Zylinderöfen zur Erwärmung der betreffenden Räume nicht ausreichen sollten, oder als unbrauchbar auszuschalten wären, die nötigen Heizflächen durch Radiatoren ergänzt oder ersetzt werden. Immerhin müßten nach einer Anzahl von Jahren diese Zylinderöfen gegen Radiatoren ausgetauscht werden, und diese Auswechslung bedingt gleichzeitig eine Änderung der an diese Öfen angeschlossenen Rohrleitungen, so daß die bei der Neuinstallierung der Heizung gemachten Ersparnisse doch später wieder ausgelegt werden müssen. Die Baudirektion empfiehlt deshalb, die Anlage vollständig neu erstellen zu lassen.

Besondere Frischluftöffnungen sind nicht vorgesehen, weil durch den nachträglichen Einbau solcher Öffnungen die Fassaden verunstaltet und die Kosten für Bauarbeiten unverhältnismäßig hoch ausfallen würden. Zudem zeigt die Erfahrung, daß solche Frischluftöffnungen vom Bedienungspersonal nur selten benutzt werden. Zur Ableitung der verdorbenen Luft können die bestehenden Abluftöffnungen wieder verwendet werden. Zurzeit ist die Wirkung dieser Abluftkanäle gleich Null. Es ist nämlich das gußeiserne Kamin der Heizkessel, welches bei der Erstellung der Heizanlagen zur Erhöhung der Saugwirkung in den Luftschacht, in welchen die sämtlichen Abluftkanäle münden, eingebaut war, durch ein gemauertes Kamin ersetzt worden, das zur Erhöhung des Zuges wenig beiträgt. Nach dem Projekt der Baudirektion soll dieses Kamin wieder so erstellt werden, wie es ehedem war.

Die Kosten stellen sich für eine Anlage folgendermaßen:

2 Niederdruck-Dampfkessel von 23 und 28 m² Heizfläche, inklusive Druckregulatoren, Garnituren etc.	Fr.	6,900
2 Sicherheitswendrohr-Apparate	„	400
2 komplete Kesseleinmauerungen	„	2,400
680 Elemente, zusammen 145 Öfen bildend	„	10,540
Befestigung der Regulatoren, Regulier-Ventile, Dampfabschlußventile	„	2,545
Übertrag	Fr.	22,785

Übertrag	Fr.	22,785
Komplete Rohrleitungen, Rohrumhüllungen . .	„	5,457
Verpackung und Transport der Materialien, Demontage der alten, Montage der neuen Anlage	„	5,148
145 Heizkörperverkleidungen	„	6,960
Bauarbeiten und Unvorhergesehenes	„	10,840
Total für eine Anlage	Fr.	51,500
Für zwei Anlagen	„	103,000

Die Ausführung der neuen Anlage läßt sich nicht weiter hinausschieben, da Kessel, welche seit zirka 40 Jahren in Betrieb sind, unvermutet Schaden nehmen und unbrauchbar werden können.

Zürich, den 21. Juli 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung

der

Baudirektion des Kantons Zürich betreffend Rekursfristen in Eisenbahnsachen.

(Vom 23. Juli 1908.)

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahn-Abteilung, teilt mit Kreisschreiben vom 10. Juli 1908 mit, es sei wiederholt vorgekommen, daß Rekurse gegen Entscheide des Bundesrates, des Eisenbahndepartementes oder seiner Abteilungen in Eisenbahn-Angelegenheiten erst geraume Zeit nach Fällung der angefochtenen Schlußnahmen eingereicht worden seien, was mehrmals die Ausführung dringender Arbeiten in unliebsamer Weise verzögert habe.

Um Abhülfe zu schaffen, habe der Bundesrat am 30. Juni 1908 den Bundesratsbeschluß betreffend Organisation und Geschäftsgang der Eisenbahn-Abteilung des Post- und Eisenbahndepartements vom 13. Juli 1897 dahin ergänzt und abgeändert,

daß er nach Art. 5 einen neuen Art. 5a eingeschaltet habe, der Bestimmungen über die Rekursfristen enthalte.

Dieser Art. 5a hat folgenden Wortlaut:

„Art. 5a.

Rekursfristen.

Für Rekurse werden folgende Fristen festgesetzt:

1. für Rekurse gegen Entscheide der Abteilungsvorstände des Eisenbahndepartements 20 Tage;
2. für Rekurse gegen Entscheide des Eisenbahndepartements 30 Tage;
3. für Rekurse an die Bundesversammlung gegen Entscheide des Bundesrates 60 Tage.

Diese Fristen laufen vom Tage der Zustellung des Entscheides an.

Der Rekurs hat nicht aufschiebende Wirkung. Die Amtsstelle, gegen deren Entscheid rekurriert wird, kann jedoch, wenn die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Vollziehung des Entscheides bis zur Erledigung des Rekurses hinausschieben."

Indem wir vorstehenden Bundesratsbeschluß zur allgemeinen Kenntnis bringen, empfehlen wir ihn zur Nachachtung.

Zürich, den 23. Juli 1908.

Die Baudirektion des Kantons Zürich,
Der Direktor:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Erneuerungswahlen der kantonalen Beamten und Angestellten.

Durch ein Versehen der Druckerei sind bei der Mise-en-page in der Publikation der Erneuerungswahlen der dem Regierungsrate unterstellten Kommissionen und Beamten vom 27. Juni und 2. Juli 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 497—519) die Eichmeister und der Schiffskontrolleur unter die Beamten der Direktion des Gefängniswesens eingereiht worden; sie sind aber richtigerweise den der Direktion der Justiz und Polizei unterstellten Beamten (Seite 502) anzufügen.

Zürich, den 17. Juli 1908.

Die Staatskanzlei.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl.

(Vom 23. Juli 1908.)

Im Bezirke Winterthur sind die Ersatzwahlen für einen Bezirksanwalt und für den ersten Bezirksanwalt an Stelle des zum außerordentlichen Staatsanwalt gewählten Herrn Dr. E. Zürcher vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **9. August 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung vom 22. Dezember 1888 und 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahlen eines Bezirksanwaltes und für den ersten Bezirksanwalt“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch das **Statthalteramt Winterthur** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Winterthur für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an das Statthalteramt Winterthur.

Zürich, den 23. Juli 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Bekanntmachung

betreffend

die Viehschauen für das Jahr 1908.

(Vom 28. Juli 1908.)

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren, sowie der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zu diesem Gesetze hat die Kommission für die Landwirtschaft das Preisgericht für die bezirksweisen Viehausstellungen aus folgenden Personen bestellt:

a) Mitglieder:

Herr Kantonsrat H. Bertschinger in Oberwil-Pfäffikon, zugleich Präsident des Preisgerichtes;
„ Kantonsrat Emil Heller in Eglisau, Vizepräsident des Preisgerichtes;
„ Kantonsrat Robert Hürlimann in Edikon-Dürnten;
„ „ Heinrich Toggenburger in Dinhard;
„ Emil Rellstab auf dem Lehmhof, Wädenswil;
„ Bezirkstierarzt Albert Weber in Uster;
„ Gemeinderat Albert Weber in Hefern-Wald.

b) Ersatzmänner:

Herr Bezirkstierarzt A. Baer in Winterthur;
„ Robert Buchmann in Zwillikon-Affoltern a. A.;
„ Kantonsrat Albert Büeler in Feldbach-Hombrechtikon;
„ Professor Dr. J. Ehrhardt an der veter.-med. Fakultät der Hochschule Zürich;
„ Gutsverwalter J. Gallmann in Kempttal;
„ Theodor Gubelmann in Wetzikon;
„ Verwalter J. Schmidhauser, Burghof-Dielsdorf.

Die Schauen werden an den nachbezeichneten Orten und Tagen stattfinden:

Bezirk	Andelfingen:	Dienstag den	1.	September	in Andelfingen;
„	Dielsdorf:	Mittwoch „	2.	„	„ Dielsdorf;
„	Bülach:	Donnerstag	3.	„	„ Bülach;
„	Winterthur:	Freitag „	4.	„	„ Winterthur;
„	Meilen:	Samstag „	5.	„	„ Meilen.
„	Zürich:	Montag „	7.	„	„ Unterstraß;
„	Affoltern:	Dienstag „	8.	„	„ Affoltern;
„	Uster:	Mittwoch „	9.	„	„ Uster;
„	Hinwil:	Donnerstag	10.	„	„ Hinwil;
„	Pfäffikon:	Freitag „	11.	„	„ Pfäffikon;
„	Horgen:	Samstag „	12.	„	„ Horgen.

Die Besitzer von Zuchtstieren, Kühen, Rindern und Zuchtebern, welche gemäß den nachstehenden Spezialbestimmungen auf Prämien, beziehungsweise für die in Frage kommenden Zuchtstiere auf Anerkennung Anspruch erheben, werden nun eingeladen, mit den vorgeschriebenen Gesundheitsscheinen resp. Nachweisen versehen, ihre Tiere auf die von den betreffenden Statthalterämtern anzuweisenden Plätze bis spätestens vormittags $9^1/_2$ Uhr zur Schau zu bringen.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

I. Für die Untersuchung beziehungsweise Anerkennung von Zuchtstieren.

An sämtliche Halter von Zuchtstieren im Kanton Zürich, welche ihre Tiere zur Züchtung verwenden wollen, ergeht gestützt auf § 16 des zitierten Gesetzes die Einladung, dieselben an den genannten Tagen und zur festgesetzten Zeit am Orte der betreffenden Bezirksausstellung oder da, wo Viehzuchtgenossenschaften bestehen, an den Zuchtbeständeschauen der Genossenschaften (siehe Ziffer IV, Absatz 2) zur Untersuchung resp. Anerkennung vorzuführen, und zwar bei Androhung einer Buße bis auf Fr. 50 und der in § 25 der Vollziehungsverordnung zum Prämierungsgesetze bezeichneten weitern Folgen im Unterlassungsfall. An die Kosten der Vorführung zuchtfähiger Stiere zu den Schauen in den Bezirkshauptorten werden dem Eigentümer, sofern er nicht an der Viehausstellung eine Prämie erhält, 40 Rp. per km Entfernung vom Schauorte vergütet; dagegen leistet der Staat für die zu den genossenschaftlichen Schauen gebrachten Stiere keine Entschädigung.

II. Für die Prämierung von Zuchtstieren der Braun- oder Fleckviehrasse.

Es stehen hierfür je Fr. 20,000 vom Kanton und Bund, zusammen Fr. 40,000 zur Verfügung.

Zuchtstiere, für welche Prämien beansprucht werden, müssen züchtungsfähig und von reiner Rasse sein, sowie die erforderlichen Körpereigenschaften besitzen.

Jüngere als 15 Monate alte Zuchtstiere können mit Prämien I. Klasse nur bedacht werden, wenn deren Abstammung von prämierten Tieren zuverlässig nachgewiesen ist.

Für Zuchtstiere, die Ohrmarken tragen und für welche an den Schauen eidgenössische Belegscheine nebst richtigen Zuchtbuchauszügen vorgelegt werden, sind Zuschlagsprämien für Abstammung erhältlich, die im Maximum bis auf 24% der erteilten Prämie für individuelle Qualität sich beziffern können.

Sodann sind für solche Tiere, die an den interkantonalen Zuchtstiermärkten in Zug oder Winterthur prämiert wurden, die betreffenden Punktierlisten dem Preisgerichte einzuhändigen.

Die kantonale Prämie und die eidgenössische Beiprämie sind für jeden einzelnen prämierten Zuchtstier gleich hoch und betragen zusammen mindestens Fr. 100.

Die Austeilung der kantonalen Prämien an die Aussteller findet an den Schauen selbst statt. Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst nach neun Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, insofern der amtliche Nachweis geleistet ist, daß die prämierten Tiere während dieser Zeit im Lande zur Zucht gedient und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben. An die Verabfolgung dieser Beiprämien ist ferner die Bedingung geknüpft, daß kein prämierter Zuchtstier für weibliche Tiere des andern Hauptschlages verwendet werden darf.

III. Für die Prämierung von weiblichen Zuchttieren.

Vom Kanton stehen für Kühe und Rinder Fr. 5000 zur Verfügung. Für beide Tiergattungen leistet der Bund ebenso-

viel. Die Gesamtprämiensumme für weibliche Zuchttiere beträgt demnach Fr. 10,000.

Die untere Altersgrenze für Rinder soll zirka zwei, die obere für Kühe nicht mehr als sechs Jahre betragen. Einem Viehaussteller dürfen für nicht mehr als zwei Kühe und zwei Rinder Geldprämien erteilt werden.

Die kantonale Prämie und die eidgenössische Beiprämie sind für jedes einzeln prämierte Tier gleich hoch. Die Prämien betragen je Fr. 20 in I., Fr. 15 in II. und Fr. 10 in III. Klasse.

Für jedes der prämierten Tiere wird der Besitzer ein Formular für den Beleg- und Geburtsausweis zugestellt erhalten.

Prämierte Kühe und Rinder müssen, sofern auf die Auszahlung der zugesicherten eidgenössischen Beiprämien Anspruch gemacht wird, durch einen prämierten Zuchtstier gleicher Rasse belegt sein beziehungsweise belegt werden. Die zugesicherte Beiprämie wird erst fällig nach der Geburt des aus diesem Belegakt hervorgegangenen lebenden Kalbes. Sollte diese Geburt vor den Schauen im Jahr 1909 noch nicht erfolgt sein, so können den betreffenden Tieren gleichwohl neuerdings Prämien zugesichert werden, und es wird die Auszahlung nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ebenfalls stattfinden, doch darf für jede Geburt nur eine Prämie ausgerichtet werden.

Sämtliche Prämiengutscheine sind längstens innerhalb zwei Monaten nach erfolgtem Abkalben der Muttertiere an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zuhanden des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden. Die Beiprämien werden jeweilen ausbezahlt, nachdem die ausgefüllten Beleg- und Geburtsscheine vom Departement geprüft und richtig befunden worden sind.

IV. Für die Prämierung der Zuchtbestände von Viehzuchtgenossenschaften.

Hierfür werden der Bund und Kanton zusammen Fr. 22,000 verwenden.

Zur Beurteilung dieser Zuchtbestände finden besondere Schauen in den betreffenden Gemeinden

oder Kreisen statt. Zeit und Ort derselben werden den Vorständen der Viehzuchtgenossenschaften rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Die Beurteilung der Zuchtbestände erfolgt mittelst des Punktierverfahrens. Konkurrenzfähig sind nur diejenigen weiblichen Tiere, welche mehr als die Mindestpunktzahl 70 erreichen. Die Höhe der Prämie für jeden Zuchtbestand richtet sich nach der Zahl der das Minimum übersteigenden Punkte, welche derselbe bei der Beurteilung erzielt hat.

Die zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern bei der Schau im Jahre 1909 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert wird, die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind und die Zuchtbuchführung der Genossenschaften eine befriedigende ist.

V. Für die Prämierung von Zuchtebern.

Vom Kanton und Bund stehen hierfür im ganzen Fr. 3600 zur Verfügung.

Zur Prämierung werden Zuchteber einheimischer und fremder Rassen, sowie gute Kreuzungsprodukte zugelassen. Die Tiere müssen mindestens $^1/_2$ Jahr alt sein.

Zur Erhältlichmachung der eidgenössischen Beiprämien sind die prämierten Eber an der Schau des nächsten Jahres zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Beiprämien für Zuchteber gelangen an den diesjährigen Bezirksschauen zur Auszahlung, sofern die damals prämierten Tiere wieder vorgeführt werden. Wenn infolge von Krankheit der Tiere oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines solchen Tieres zur Schau nicht möglich ist, so hat der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beizubringen.

Diese Anordnungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu geben und in besondern Abdrücken den Statthalterämtern für sich und zuhanden der Gemeinderäte der Ausstellungsorte mitzuteilen. Die erstern werden angewiesen, die für ihren Bezirk geltende Orts- und Zeitbestimmung in den Lokal-

blättern einmal zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit dem Bemerken, **daß die Eigentümer der zur Schau gelangenden Tiere am Tage der Ausstellung mit den vorgeschriebenen amtlichen Gesundheitsscheinen, Formular A oder B*), die Besitzer von Zuchtstieren überdies mit den sub Ziffer II erwähnten Nachweisen, sowie die Besitzer von Zuchtstieren, Kühen, Rindern und Zuchtebern mit der Bescheinigung versehen sein müssen, daß die Tiere ihr Eigentum seien. Die für diesen persönlichen Nachweis festgestellten neuen Formulare sind von den Gemeinderatskanzleien rechtzeitig bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu beziehen und können bei ersteren von den Viehbesitzern unentgeltlich bezogen werden.**

Wer sich unwahrer Angaben in Bezug auf Eigentum, Nachzucht und Abstammung der Tiere schuldig macht, verliert jeden Anspruch auf Ausrichtung der zuerkannten Prämie und kann von künftigen Prämierungen ausgeschlossen werden.

Separatabdrücke der vorliegenden Bekanntmachung können, soweit erforderlich, von den Gemeinderatskanzleien zuhanden der betreffenden Viehbesitzer bezogen werden.

Zum Schluß verweisen wir die Statthalterämter, die Gemeinderäte der Bezirkshauptorte und die Bezirkstierärzte hinsichtlich der Viehschauplätze und richtigen Durchführung der Organisation an den Viehausstellungen auf unser Kreisschreiben vom 25. August 1899 (Amtsblatt, Textteil, Seite 831/32).

Auch werden den Statthalterämtern und Bezirkstierärzten neuerdings die hierseitigen Kreisschreiben vom 9. September 1902 und 5. September 1903, sowie dasjenige vom 25. August 1906, betreffend die Kennzeichnung der Zuchteber, zur Beachtung empfohlen.

Zürich, den 28. Juli 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

---

*) Für die an den bezirksweisen Viehausstellungen aufgeführten Tiere darf gemäß der viehseuchenpolizeilichen Gesetzgebung des Bundes der Kollektiv-Gesundheitsschein Formular C nicht mehr verwendet werden.

Vertrag

betreffend

den Betrieb einer deutschschweizerischen interkantonalen Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil

(mit Kopie der Genehmigungen der kontrahierenden Stände).

(Vom 19. März | 29. Juni 1908.)

Art. 1. Folgende 15 Kantone: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basel-Landschaft, Baselstadt, Bern, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich einigen sich hiermit gegenseitig für den Betrieb einer deutschschweizerischen interkantonalen Obst-, Wein- und Gartenbauschule.

Art. 2. Diese Vereinbarung gilt vorläufig für die Dauer von 6 Jahren, nämlich für die Zeit vom 1. September 1908 bis 31. August 1914. Spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Vertragszeit haben sich die beteiligten Stände über die Frage der Weiterführung der Schule schlüssig zu machen.

Art. 3. Die Obst-, Wein- und Gartenbauschule wird in den ihr vom Bunde laut Vertrag mietweise überlassenen Räumlichkeiten der „Schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil“ nach Maßgabe der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen fortgeführt, und es wird Wädenswil zugleich als rechtliches Domizil der Schule anerkannt.

Art. 4. Als Grundlage für den Betrieb der Schule dient das von der interkantonalen Aufsichtskommission am 15. Februar 1908 festgestellte, im Reglement der Lehranstalt enthaltene Programm, welches hiermit von den beteiligten Ständen ausdrücklich anerkannt wird.

Art. 5. Behufs Durchführung dieses Programmes wird folgendes Lehrpersonal angestellt:

a) Ein Lehrer für Naturwissenschaften und allgemeine Fächer,

b) ein Lehrer für Obst- und Weinbau,

c) ein Lehrer für Gartenbau.

Ferner erteilen einzelne Beamte der schweizerischen Versuchsanstalt Wädenswil Unterricht in Spezialfächern.

Die Amtsdauer der Hauptlehrer beträgt drei Jahre. Aus der Zahl dieser Lehrer wird mit dreijähriger Amtsdauer der Leiter der Schule ernannt.

Art. 6. Die alljährlich nach Abrechnung der vom Bund erhältlichen Subventionen für Lehrkräfte und Lehrmittel zu deckenden Betriebskosten im Betrage von Fr. 18,000 werden auf die beteiligten Kantone unter Berücksichtigung ihres Rebenareals und der Zahl der Obstbäume repartiert wie folgt:

Zürich	30 %	Fr.	5,400
Aargau	14 %	„	2,520
St. Gallen	11½ %	„	2,070
Thurgau	11½ %	„	2,070
Bern	8½ %	„	1,530
Luzern	4¼ %	„	765
Schaffhausen	4¼ %	„	765
Basel-Landschaft	3 %	„	540
Basel-Stadt	3 %	„	540
Graubünden	3 %	„	540
Schwyz	1½ %	„	270
Solothurn	1½ %	„	270
Appenzell A.-Rh.	1½ %	„	270
Glarus	1½ %	„	270
Zug	1 %	„	180
Total	100 %	Fr.	18,000

Die spesenfreie Einzahlung der zu leistenden Subventionen hat halbjährlich auf 1. September und 1. März des betreffenden Jahres durch Vorausbezahlung zu geschehen. Sofern der Rechnungsabschluß eines Jahres einen Fr. 500 übersteigenden Überschuß ergibt, wird derselbe den subventionierenden Kantonen an der nächst einzuzahlenden Halbjahresquote prozentual

in Abrechnung gebracht; in gleicher Weise sind umgekehrt allfällige Rechnungsdefizite zu decken.

Art. 7. Die Aufsicht über die Schule und deren Verwaltung übt eine von den kontrahierenden Kantonen gewählte Aufsichtskommission aus. Das Repräsentationsverhältnis richtet sich nach dem Maße der ökonomischen Beteiligung in der Weise, daß Kantone mit unter 1000 Fr. jährlichem Beitrag einen, Kantone mit 1000 bis 2000 Fr. Beitrag zwei, Kantone mit 2000 bis 3000 Fr. Beitrag drei und Kantone mit über 3000 Fr. Beitrag vier Vertreter in die Aufsichtskommission zu wählen berechtigt sind.

Die Oberaufsicht steht dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu.

Die interkantonale Aufsichtskommission ernennt für eine dreijährige Amtsdauer einen leitenden Ausschuß von fünf Mitgliedern, welchem die Ausführung aller von ihr getroffenen Anordnungen und Beschlüsse zukommt.

Die genannte Kommission bezeichnet überdies alljährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des leitenden Ausschusses sein dürfen.

Für die Verhältnisse zwischen der Aufsichtskommission und dem leitenden Ausschuß, sowie den Beamten und Angestellten der Schule, ist das von der Aufsichtskommission am 15. Februar 1908 erlassene Reglement maßgebend.

Art. 8. Die von der Aufsichtskommission genehmigten Reglemente, Unterrichtspläne, Voranschläge, Rechnungen, Jahresberichte etc. sind jeweilen den Kantonen, welche die Schule subventionieren, sowie dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zuzustellen.

Glarus, den 19. März 1908.

Namens des Regierungsrates.
Der Landesstatthalter:
(L. S.) (gez.) E. Schropp.
Der Ratsschreiber:
(gez.) B. Trümpy.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn erteilt dem vorstehenden Vertrag die Genehmigung.

Solothurn, den 20. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizelandammann:
(L. S.) (gez.) Kaiser.
Der Staatsschreiber:
(gez.) Hans Kaufmann.

Liestal, den 21. März 1908.

Namens des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft,
Der Präsident:
(L. S.) (gez.) Bay.
Der Landschreiber:
(gez.) Haumüller.

Vorstehendem Vertrage wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 25. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
(L. S.) (gez.) Kern.
Der Staatsschreiber:
(gez.) Dr. A. Huber.

Zug, den 6. April 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann:
(L. S.) (gez.) Dr. N. Herrmann.
Der Landschreiber:
(gez.) A. Keiser.

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. hat vorstehendem Vertrage in heutiger Sitzung die Genehmigung erteilt.

Lutzenberg, den 7. April 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
(L. S.) (gez.) Lutz.
Der Ratsschreiber:
(gez.) J. J. Tobler.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat vorstehendem Vertrage die Genehmigung erteilt.

Frauenfeld, den 10. April 1908.

Der Vizepräsident des Regierungsrates:

(L. S.) (gez.) Böhi.

Der Staatsschreiber:

(gez.) Dr. Wehrli.

Der Große Rat des Kantons Thurgau hat vorstehenden Vertrag genehmigt.

Weinfelden, den 25. Mai 1908.

Der Präsident des Großen Rates:

(gez.) Wiesli.

Die Sekretäre:

(gez.) G. Schaub.

(gez.) J. Brüschweiler.

Basel, den 25. April 1908.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

(gez.) David.

Der Sekretär:

(gez.) Dr. A. Im Hof.

In der Sitzung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 22. April 1908 genehmigt.

Schaffhausen, den 30. April 1908.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

(L. S.) (gez.) Dr. R. Grieshaber.

Der Staatsschreiber:

(gez.) H. Wolf.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat in seiner heutigen Sitzung dem vorstehenden Vertrage die Genehmigung erteilt.

Luzern, den 2. Mai 1908.

Namens des Regierungsrates,

Der Statthalter:

(L. S.) (gez.) Walther.

Der Staatsschreiber-Stellvertreter:

(gez.) Schnieper.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt hiermit, namens des Staates, dem vorstehenden Vertrag die Genehmigung, unter gleichzeitiger Zusicherung einer jährlichen Maximalsubvention von Fr. 1530 für den Fall, daß die Stände Aargau, Appenzell A.-Rh., Basellandschaft, Baselstadt, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich die ihnen zufallenden Kostenanteile ebenfalls übernehmen.

Bern, den 6. Mai 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
(L. S.) Der Präsident:
(gez.) Klay.
Der Staatsschreiber:
(gez.) Kistler.

St. Gallen, den 23. Mai 1908.

Für den Kanton St. Gallen,
Der Landammann:
(L. S.) (gez.) Meßmer.
Im Namen des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
(gez.) Müller.

Chur, den 29. Mai 1908.

Namens des Kleinen Rates des Kantons Graubünden,
Der Präsident:
(L. S.) (gez.) J. P. Stiffler.
Der Kanzleidirektor: i. V.
(gez.) Dr. Gengel.

Schwyz, den 13. Juni 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann:
(L. S.) (gez.) J. M. Schuler.
Der Kanzleidirektor:
(gez.) Bachmann.

Der Große Rat des Kantons Aargau hat vorstehendem Vertrage die Genehmigung erteilt.

Aarau, den 29. Juni 1908.

Im Namen des Großen Rates,
Der Präsident:
(gez.) Dr. Wyrsch.
Der Staatsschreiber:
(gez.) Emil Keller.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenpersonals hat beschlossen, die Vorlage erst Mitte Oktober in etwas abgeänderter Form dem Kantonsrate wieder vorzulegen.

Da nun nach den eingegangenen Mitteilungen des Regierungsrates und der Kommissionspräsidenten auch andere Vorlagen noch nicht behandelt werden können, ist es leider nicht möglich, die in der Geschäftsordnung vorgesehene Augustsession abzuhalten.

Zur nächsten Sitzung wird eingeladen werden, sobald genügend Geschäfte für einen vollen Sitzungstag vorliegen.

Meilen, den 2. August 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
R. Amsler.

Bericht
des
kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs
über das
Auftreten und die Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1907.

A. Ergebnisse der Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten.

Die Presse hat uns im Berichtsjahre neuerdings Kenntnis gegeben von den ungemein rasch fortschreitenden Verheerungen der Reblaus in den Weinbergen der westschweizerischen Kantone Genf und Neuenburg und auch im Waadtland. Die Folgen dieser unaufhaltsamen Ausbreitung des Schädlings haben bekanntlich dortseits die Staatsbehörden veranlaßt, die Taktik der Reblausbekämpfung in der Weise zu ändern, daß in den meistbetroffenen Gegenden die Reblaus selbst nicht mehr direkt bekämpft, sondern an Stelle der verseuchten einheimischen Reben andere Sorten angebaut werden, deren Wurzelsystem dem Insekt auf lange Jahre hinaus Widerstand leistet. Wenn infolge dieses Verfahrens einerseits die Verheerungen der betreffenden Weinberge durch die Wiederbepflanzung mit veredelten amerikanischen Reben — um solche handelt es sich dort — möglichst ausgeglichen werden, so kann anderseits der Schädling ungehindert bestehen und wird nicht nur für die noch seuchenfreien Zonen der genannten Kantone selbst, sondern auch für den gesamten schweizerischen Weinbau eine ständige Ansteckungsgefahr bleiben.

In der Ostschweiz, wo die Verhältnisse zurzeit noch günstiger als in der Westschweiz sind, wird die Reblaus wie bisher mittelst des Extinktiv- oder Ausrottungsverfahrens nach vorhergegangener genauer Untersuchung der phylloxerierten und der krankheitsverdächtigen Stellen bekämpft. Nun ist aber dieses andere Verfahren sehr teuer und führt leider nicht, wie man anfänglich hoffte, zur vollständigen Vernichtung der Wurzellaus des Weinstockes, hingegen kann die Weiterverbreitung der verderblichen Seuche bei sorgfältiger und strenger

Durchführung des Verfahrens erwiesenermaßen eingeschränkt werden. Tatsächlich sind z. B. im Kanton Zürich, wo die Reblausinvasion im Jahr 1886 entdeckt wurde, bemerkenswerte Ergebnisse mittelst des Ausrottungsverfahrens erzielt worden. Nach 22jährigem zähen Kampfe ist die Ansteckung in mehreren zürcherischen Gemeinden, so in Kloten, Oberglatt, Niederweningen und Schöfflisdorf, als völlig erloschen zu betrachten. In Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Humlikon, Lufingen, Niederhasli, Oberengstringen, Oberweningen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, Weiningen, Winkel, Winterthur und Zürich IV (Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberstraß) ist die Phylloxera seit einer Reihe von Jahren nur noch an einzelnen kleinern Stellen aufgetreten.

Die Ergebnisse der stockweisen Wurzeluntersuchungen auf das Vorhandensein der Reblaus im Laufe der Monate Juli, August und September 1907 haben die bisherige Sachlage nicht wesentlich verändert (siehe hierzu die zahlenmäßige Darstellung in Tabelle A im Anhang dieses Berichtes). Sieben Gemeinden: Höngg, Winterthur, Humlikon, Kloten, Niederweningen, Rümlang und Schöfflisdorf, zeigten sich reblausfrei. Vereinzelt trat der Schmarotzer zutage in Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Lufingen, Niederhasli, Oberengstringen, Oberweningen, Regensberg, Regensdorf, Steinmaur, Unterembrach, Weiningen, Winkel und Zürich IV. Es würde zu weit führen, hier auf alle mit dem Auftreten des Schädlings in Beziehung stehenden Einzelheiten näher einzutreten, wie dies jeweilen in den bisherigen Jahresberichten geschehen ist. Als speziell bemerkenswerte Tatsache darf jedoch erwähnt werden, daß die meisten der neuentdeckten Herde an der Peripherie früher infizierter Stellen sich vorfanden und daß in sämtlichen der genannten Gemeinden das übrige, bisher gesunde Rebland wiederum intakt geblieben ist.

Wie in den Berichten früherer Jahre schon mehrfach mitgeteilt wurde, ist das Stadium der Ansteckung am schlimmsten in Oberembrach, Pfungen, Töß und Wülflingen. Trotz aller Bemühungen läßt sich in diesen vier Gemeinden die Kalamität nicht zum Stillstand bringen; im Gegenteil, sie nimmt von Jahr zu Jahr überhand und wird voraussichtlich nicht eher verschwinden, bis ihr der letzte Weinstock zum Opfer gefallen ist. Bei dieser bösen Sachlage ist es besonders auffällig, daß

obschon in den dortigen Weinbergen genügend große Sicherheitszonen um die erkrankten Rebenbestände gezogen wurden, und trotz ausgiebiger Desinfektion der abgegrenzten Stöcke, immer und von neuem wieder zahlreiche phylloxerierte Reben, direkt am Rande der Sicherheitsgürtel befindlich, vorkommen. Nach allgemeiner bisheriger Annahme sind diese Erscheinungen hauptsächlich auf unter- und oberirdische Wanderungen von Wurzelläusen zurückzuführen, obgleich die Mehrzahl derselben bekanntlich im Sommer meist unbeweglich an den Wurzeln sitzt, um diesen Nahrungssäfte für das Schmarotzerleben zu entziehen.

Herr Dr. Stauffacher in Frauenfeld, ein eifriger Gelehrter auf dem Gebiete der Reblausforschung, sucht die Ursache des ständigen Wiederauftretens von Reblausansiedelungen in der Nähe früherer Krankheitsherde in einer besondern Form der oberirdischen Reblausgeneration. In einer Abhandlung, betitelt: „Zur Kenntnis der Phylloxera vastatrix Pl.“ (siehe Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie, Bd. 88, Heft 1, pag. 131) sagt der Autor u. a.: „Die großen, immer mit Eiern gefüllten, also im Abdomen beschwerten Tiere dieses Typus werden zwar aktiv kaum nennenswerte Strecken durchfliegen und auch durch mäßig bewegte Luft nicht allzu weit verschleppt werden. Um so mehr machen sie sich in der Umgebung der Urherde bemerkbar. Da diese besondere Form der Reblaus nicht nur in südlichen Ländern, sondern auch bei uns jeweilen in großen Mengen auftritt, so lassen sich die zahlreichen, durch sie verursachten Wiederansteckungen leicht erklären, zumal die Individuen dieses Typus ihre Eier mit einer erstaunlichen Eile, nicht selten wenige Stunden nach dem Ausschlüpfen aus der Nymphenhaut, ablegen.“

Im Laufe der Jahre blieben infolge der staatlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des Schädlings in den stark gelichteten Weinbergen von Oberembrach, Pfungen, Töß und Wülflingen zahlreiche kleinere Rebparzellen stehen, die ihrer dem Winde leicht ausgesetzten isolierten Lage wegen und trotz richtiger Pflege nicht mehr ertragsfähig sind. Um diesen Übelstand zu beseitigen, wurden mit Genehmigung der kantonalen Rebkommission die in Frage stehenden Rebstücke bei Vornahme der Winterarbeiten auf Rechnung des zürcherischen Rebfonds gerodet.

Mit Befriedigung darf konstatiert werden, daß gemäß den der Volkswirtschaftsdirektion erstatteten Berichten der Lokalkommissionen für Überwachung der Weinberge außer in den zurzeit von der Reblaus infizierten Gemeinden des Kantons nirgends Spuren des Schädlings sich zeigten.

B. Ermittlung der Entschädigungen für Reblausschaden.

Infolge seiner Wahl zum Bezirksgerichtspräsidenten erklärte Herr J. Rämann in Meilen den Rücktritt als I. Mitglied und Obmann der Schätzungskommission. Das Obergericht entsprach dem Entlassungsgesuch und wählte am 26. September 1907 an die vakante Stelle den Herrn Bezirksrichter Joh. Weinmann-Suter in Herrliberg, welcher seit dem Jahre 1900 als II., vom Regierungsrat ernanntes Kommissionsmitglied amtete. In der hierauf getroffenen Ersatzwahl wurde seitens des Regierungsrates zum II. Mitglied der Kommission für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt: Herr J. J. Wunderli zur Burg in Meilen.

Sodann nahmen die Gemeinderäte der von der Reblaus infizierten Gemeinden im Berichtsjahr für je das dritte Mitglied und einen Ersatzmann der Schätzungskommission, nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer dieser Funktionäre (Frühjahr 1907), die Erneuerungswahl für die Amtsdauer1907/10 vor.

In einer Sitzung vom 30. September 1907 in Zürich konstituierte sich die Schätzungskommission zum Zwecke der Erledigung ihrer Geschäfte wie bis anhin in zwei Sektionen. Die I. Sektion (Herr Bezirksrichter Weinmann-Suter, zugleich Obmann der Kommission, und Herr J. J. Wunderli) besorgte die Abschätzungen in Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Niederweningen, Oberengstringen, Oberweningen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Steinmaur, Töß, Weiningen und Winterthur; die II. Sektion (Herren Bezirksräte Heinrich Harlacher in Schöfflisdorf und Ernst Landolt in Kleinandelfingen) diejenigen in Bachenbülach, Humlikon, Kloten, Lufingen, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Pfungen, Unterembrach, Winkel, Wülflingen und im Stadtkreise Zürich IV (Oberstraß).

Die Schadensabschätzungen begannen unter Zuziehung je des dritten, von den Gemeinderäten der betreffenden Ge-

meinden gewählten Schätzers mit dem 1. Oktober und wurden am 14. Oktober beendigt.

Bei der Abschätzung des Ernteausfalles und der Reinerträge aus andern Kulturen auf rigoltem Rebland waren die Bestimmungen des regierungsrätlichen Regulativs vom 20. August 1896 maßgebend.

I., II. und III. Qualität Wein wurde wie bisher nur in Regensberg ausgeschieden; in andern Gemeinden, namentlich Pfungen, Töß, Wülflingen, Humlikon und Schöfflisdorf, II. Qualität, ebenso für einzelne Rebenbesitzer in Höngg, Bachenbülach, Oberembrach, Dielsdorf, Oberweningen und Steinmaur, im übrigen jedoch vorherrschend III. Qualität.

Die quantitative Schätzung des mutmaßlichen Ertrages ergab 0,0 bis 1,2 Liter Wein per Stock, und es beziffert sich der Durchschnittsertrag auf 0,4 Liter per Stock. Wie im Vorjahr, war das Erträgnis der Weinernte im „Brühlberg" zu Töß auch im Herbst 1907 ein sehr bedenkliches; einer großen Zahl von Rebenbesitzern konnte wegen allzu geringen Ertrages keine Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Weinpreise, welche am 29. Oktober in einer Sitzung der Gesamtschätzungskommission festgestellt wurden, gestalteten sich folgendermaßen: I. Qualität (sogenannter Ausstich) 80 Rp., II. Qualität (rotes Gewächs) je nach Lage 45, 50, 52, 54, 58, 60, 63, 65 und 73 Rp., III. Qualität (weißes und gemischtes Gewächs) 33 bis 37 und 40 Rp. per Liter. Diese Weinpreise sind somit teilweise höher als die für 1906 und gleichen in vielen Fällen den Minderertrag am Quantum aus.

Die Schätzungsergebnisse und die gemäß Titel IV des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus an die Rebenbesitzer ausbezahlten Entschädigungen sind aus den diesem Berichte beigegebenen Tabellen I und II ersichtlich.

Im Sinne eines Beschlusses der kantonalen Rebkommission vom 2. Oktober 1907 leitete die Schätzungskommission mit einer Anzahl Rebeneigentümer in mehreren der verseuchten Gemeinden des Bezirkes Dielsdorf Unterhandlungen ein zum Zwecke des Abschlusses von Vereinbarungen über Verzicht der Rebenbesitzer auf die Wiederbepflanzung ihrer seinerzeit infolge der Reblausbekämpfung gerodeten älteren ehemaligen

Infektionsherde mit einheimischen Rebsorten gegen einmalige Entschädigung.

Bei Anlaß der daherigen am 16. und 17. Dezember 1907 in Dielsdorf gepflogenen Verhandlungen hat unter Hinweis auf den Regierungsratsbeschluß vom 30. November 1905, betreffend Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde (Offizielle Sammlung, XXVII. Bd., Seite 342—344), die Schätzungskommission den beteiligten Rebenbesitzern vorgeschlagen, entweder nach Ziffer V dieses Beschlusses einer allfälligen Anordnung zur Wiederbepflanzung ihrer Grundstücke Folge zu geben, oder dann im Sinne von Ziffer XI desselben auf die weitere Wiederbepflanzung mit Reben gegen einmaligen Ersatz der Kosten für die seinerzeit zerstörten Weinstöcke und Rebstickel zu verzichten in der Meinung, daß in beiden Fällen die von der Schätzungskommission am 27. Mai 1904 grundsätzlich festgestellten Normen für die den betreffenden Rebeneigentümern auszurichtenden Entschädigungen maßgebend sein sollen. Hiermit wurde die bestimmte Anweisung verbunden, daß, wer zu einem Ausgleich auf dieser Grundlage nicht Hand bieten könne, im Frühjahr 1908 unbedingt zur Wiederbepflanzung des gerodeten Reblandes, soweit dies Ziffer III des Regierungsratsbeschlusses vom 30. November 1905 zulasse, aufgefordert werden müßte.

Über das Ergebnis der Unterhandlungen mit den Rebenbesitzern, beziehungsweise deren Stellungnahme in dieser Angelegenheit erstattete die Schätzungskommission einen vorläufigen Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion. Bei dessen Besprechung in der Sitzung der kantonalen Rebkommission vom 10. Januar 1908 wurde nun darauf hingewiesen, daß speziell in Regensberg die auf Erhöhung und Vermehrung der Entschädigungen hinzielenden Ansprüche sich so sehr steigern, daß sie, verglichen mit den Verhältnissen anderer weinbautreibenden, von der Reblaus bisher verschont gebliebenen Gegenden unseres Kantons, als viel zu weitgehend bezeichnet werden müssen und daher mit den tatsächlichen Ergebnissen des zürcherischen Weinbaues und seiner Reinerträge in bessere Übereinstimmung gebracht werden sollten.

In Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände und im Hinblick auf die sich ergebenden finanziellen Konsequenzen erscheine es gegenwärtig nicht tunlich, höhere Entschädigungen

als bis anhin, d. h. mehr als 21 resp. 22 Rp. per Weinstock, je nach den besondern Verhältnissen der infizierten Gemeinden, auszurichten.

Sodann rechtfertige es sich, bei der künftigen Ausmittlung der Entschädigungen nach § 25 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894, betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus, eine etwelche Erhöhung des im Herbst 1895 beschlossenen, unter den gegenwärtigen Lohnverhältnissen zu niedrig berechneten Abzuges für Bewirtschaftung und Düngung des einzelnen Rebstockes von 8 auf 10 Rappen eintreten zu lassen.

C. Wiederbepflanzung von Reblausherden.

Nach Maßgabe des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses vom 30. November 1905 hat die kantonale Volkswirtschaftsdirektion im Berichtsjahre zum Zwecke der versuchsweisen Wiederbepflanzung älterer ehemaliger Reblausherde im Bezirke Dielsdorf mit einheimischen Rebsorten unter schützenden Bedingungen acht Bewilligungen erteilt, nämlich eine für Dielsdorf und sieben für Regensberg. Einem weitern Gesuch aus der Gemeinde Regensberg konnte nicht entsprochen werden.

D. Rebschulen.

Über den Stand unserer staatlichen Rebschulen zur Heranzucht von einheimischen Wurzelreben in Herrliberg und Rheinau kann zurzeit nichts Erfreuliches mitgeteilt werden.

Die im Frühjahr 1905 in beiden Rebschulen eingepflanzten Stecklinge gingen bekanntlich unter dem Einfluß ungünstiger Witterung zugrunde; sodann sind auch die im Frühjahr 1906 angelegten Pflanzungen infolge des harten Winters 1906/07 als mißlungen zu bezeichnen. Es kann daher von einer Abgabe bewurzelter junger Reben in größern Posten für die Wiederbepflanzung gerodeter Reblausherde nicht die Rede sein, indem die noch vorhandenen kleinen Vorräte als Kontrollreben für die Versuche mit veredelten amerikanischen Reben Verwendung finden sollen.

In der Rebschule Herrliberg stehen noch etwa 200—300 Räuschlinge zur Verfügung, in der Rebschule Rheinau zirka 200 Stück Burgauer, 100 Stück Tokayer, sowie 500 Stück Klevner (großer Burgunder). Letztere Sorte ist teilweise für die Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde in Regensberg

und zur Ergänzung abgegangener Kontrollreben der Versuchspflanzung im Rumsthal-Pfungen reserviert.

E. Versuche mit amerikanischen Reben.

Die staatlichen Versuche mit veredelten amerikanischen Wurzelreben, namentlich die ältesten vier, im Jahre 1902 angelegten Versuchsfelder in den phylloxerierten Gemeinden Dielsdorf und Regensberg, erfreuen sich der ungeteilten Aufmerksamkeit der dortigen Rebenbesitzer und anderer Weinbauinteressenten, die ab und zu die Anlagen besichtigen.

Man darf mit dem derzeitigen Stand dieser Versuchsreben im allgemeinen zufrieden sein; sie sind mit Ausnahme einer einzigen Parzelle, die durch einen Lohnarbeiter und nicht vom Eigentümer selbst besorgt wird, gut gepflegt und zeigen eine gedeihliche Entwicklung. Der Austrieb der Reben im Frühjahr war gleichmäßig und der Fruchtansatz gut; das Fruchtholz entwickelte sich trotz ungünstiger Frühjahrswitterung in erfreulicher Weise und ist gut ausgereift.

Über die Erträgnisse aus diesen Anlagen ist folgendes mitzuteilen:

I. Parzelle im „Mandach" zu Regensberg. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf

	Reihen	Rebstöcke	Trauben kg	Mostgewicht Dr. Rossel
Riparia Gloire de Montpellier	8	72	41	80°
Riparia × Rupestris 11	10	100	59	82°
Unveredelte Kontrollreben	10	100	38	82°
Riparia Monticola	2	20	14	74°
Riparia tomenteux	10	100	69	76°
Zusammen	40	392	221	

Der Traubenertrag wurde trotz dreimaliger Rebenbespritzung ungünstig durch den falschen Meltau beeinflußt.

II. Parzelle in der sogenannten „Spitzwiese" zu Regensberg. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf

	Reihen	Rebstöcke	Trauben kg	Mostgewicht Dr. Rossel
Riparia tomenteux	4	120	29	70°
Unveredelte Kontrollreben	4	120	26	68°
Riparia × Rupestris 101/14	3	90	21	70°
Riparia Gloire de Montpellier	3	90	32	68°
Zusammen	14	420	108	

Der augenscheinliche Minderertrag dieser an Stockzahl größern Versuchsanlage rührt hauptsächlich von der weniger sorgfältigen Bearbeitung und mangelhaften Bespritzung her; aus den gleichen Ursachen erklärt sich zum Teil auch das geringere Mostgewicht des gewonnenen Traubensaftes. Hingegen fällt in Betracht, daß der Standort dieser Parzelle, weil tiefer und beinahe horizontal gelegen, ungünstiger als derjenige von Ziffer I ist.

Der auf Grund nachträglicher Vereinbarung für die Dauer der Jahre 1906 und 1907 zwischen den Kontrahenten verlängerte Pachtvertrag über Parzelle II wurde mit Ablauf einer sechsjährigen Pachtzeit nunmehr als erloschen erklärt.

III. Parzelle im „Hörnli" zu Dielsdorf. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf

	Reihen	Rebstöcke	Trauben kg	Mostgewicht Dr. Rossel
Riparia tomenteux	4	100	70	81°
Unveredelte Kontrollreben	4	100	58	83°
Riparia × Rupestris 101/14	4	100	95	78°
Solonis robusta	3	61	47	80°
Zusammen	15	361	270	

Dieser an Fläche und Zahl der Reben kleinste Anbauversuch mit dem großen Burgunder notierte im Herbst 1907 die höchsten Erträge, was einer guten Bearbeitung und rechtzeitiger, ausreichender Bespritzung zu verdanken ist. Freudeerweckend war der Anblick der mit tiefblauen Trauben vollbehangenen Weinstöcke. Die sehr große Zahl der Früchte, durchweg 20 bis 30 Trauben per Stock, hat der Entwicklung des Fruchtholzes nicht geschadet; dasselbe ist kräftig und gut ausgereift.

IV. Parzelle im untern „Breistel" zu Dielsdorf. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf

	Reihen	Rebstöcke	Trauben kg	Mostgewicht Dr. Rossel
Riparia Gloire de Montpellier	2	80	120	65°
Riparia × Rupestris 101/14	2	80	140	64°
Unveredelte „Burgauer" *	3	117	81	60°
Solonis robusta	2	78	115	61°
Riparia × Rupestris 11	2	78	120	56°
Zusammen	11	433	576	

* Siehe Anmerkung † im Bericht pro 1905, lit. E, Ziffer IV.

Hiernach haben in dieser Anlage die Unterlagssorten Riparia Gloire de Montpellier und Riparia × Rupestris 101/14 die höchsten und besten Erträge gezeitigt; letztere Sorte ergab beinahe 2 kg Trauben per Weinstock. Sämtliche Trauben waren durchweg gut ausgewachsen und großbeerig; das Blattwerk blieb gesund und üppig bis in den Spätherbst hinein. Die am tiefsten gelegene Parzelle IV ist die bestgedüngte und es hat deren Eigentümer in bezug auf Bearbeitung und Bespritzung sein möglichstes zu ihrem Gedeihen beigetragen.

Die im Frühjahr 1904 in den verseuchten Gemeinden Höngg, Winkel und Buchs angelegten Versuchspflanzungen haben je nach ihrer Bearbeitung, Düngung und Bespritzung verschiedenartige Resultate zu verzeichnen.

V. Parzelle an der „Klinge“ zu Höngg. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf

	Reihen	Rebstöcke	Trauben kg	Mostgewicht Öchsli
Riparia × Rupestris 101/14	7	196	29,5	62°
Riparia × Rupestris 11	6	168	43,5	56°
Solonis × Riparia 1616	5	135	48,5	65°
Unveredelte Kontrollreben	6	124	49,5	58°
Zusammen	24	623	171,0	

Der Umstand, daß diese Anlage durch einen Lohnarbeiter besorgt wurde, der sich weniger um das Gelingen des Versuches, sondern mehr um seine Löhnung kümmerte, hat das klägliche Ernteergebnis herbeigeführt. Indessen ist zu bemerken, daß hier die Bodenverhältnisse nicht günstig sind und die ganze Parzelle, weil offen liegend, den Winden stark ausgesetzt ist. Da die Versuchsreben im Frühjahr reichlich gedüngt wurden, hätten der Traubenertrag und die übrige Entwicklung weit besser sein können, insofern gegen den Pilz des falschen Meltaues richtig vorgegangen worden wäre.

VI. Parzelle an der „Bühlhalde“ zu Niederrüti-Winkel. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf

	Reihen	Rebstöcke	Trauben kg	Mostgewicht Öchsli
Riparia × Rupestris 101/14	5	125	34	66°
Riparia × Rupestris 11	5	125	56	70°
Solonis × Riparia 1616	4	108	36,5	70°
Unveredelte Kontrollreben	4	112	3,5	74°
Zusammen	18	470	130	

Wie im Vorjahr hat die Eigentümerin der Anlage wiederum durch nachlässige Bespritzung der Versuchsreben den minimen Ernteertrag selbst verschuldet. Das bedenklich

geringe Quantum an Trauben der nicht veredelten Kontrollreben soll nach den Angaben der Eigentümerin durch Vogelfraß entstanden sein.

VII. Parzelle in der „Wanne" zu Buchs. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf

	Reihen	Rebstöcke	Trauben kg	Mostgewicht Öchsli
Riparia Gloire de Montpellier	5	50	40	75°
Riparia × Rupestris 11	5	50	44	75°
Riparia × Rupestris 3306	5	50	10	75°
Riparia × Rupestris 101/14	5	50	15	75°
Unveredelte Kontrollreben	4	40	15	75°
Zusammen	24	240	124	

Von jeher lag der Eigentümer dieser Versuchspflanzung mit Eifer und Interesse ihrer Pflege ob. Wenn dennoch der Traubenertrag gegenüber demjenigen von 1906 etwas zurücksteht, so erklärt sich dies daraus, daß die zweite Rebenbespritzung bloß um wenige Tage zu spät ausgeführt wurde. Im übrigen dürfen die Entwicklung und der Stand dieser Anlage im allgemeinen als sehr gut bezeichnet werden. Infolge eines Mißverständnisses ist das Mostgewicht bei der Traubenlese lediglich insgesamt ermittelt und nicht dasjenige jeder einzelnen Unterlagssorte bestimmt worden.

Nach Ablauf der für eine vierjährige Dauer abgeschlossenen Verträge mit Ende 1907 zwischen den betreffenden Grundeigentümern als Verpächter des Reblandes und der Volkswirtschaftsdirektion namens des Staates als Pächter sind die Versuchsparzellen V, VI und VII samt Reben gemäß den seinerzeit vereinbarten Bestimmungen zu eigener Bewirtschaftung den Verpächtern unter nähern Vorbehalten wieder übergeben worden.

Über die im Frühjahr 1906 auf dem Gebiete der infizierten Gemeinden Humlikon und Oberembrach angelegten Versuchsfelder ist folgendes zu berichten:

VIII. Parzelle im „Ziehl" zu Humlikon. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf

	Reihen	Rebstöcke	Trauben kg	Mostgewicht Öchsli
Riparia × Rupustris 101/14	5	166	3	80°
Solonis × Riparia 1616	4	125	1,5	80°
Unveredelte Kontrollreben	3	91	—	
Riparia Gloire de Montpellier	3	90	—	
Aramon × Rupestris Ganzin 1	3	90	—	
Zusammen	18	562	4,5	

Die Unterlagssorten Riparia × Rupestris 101/14 und Solonis × Riparia 1616 sind zurzeit durchweg am besten entwickelt; sie trugen im Herbst vereinzelte, völlig ausgewachsene und ausgereifte Trauben. An dem weitern guten Gedeihen dieser beiden Sorten ist nicht zu zweifeln. Auch bei Riparia Gloire de Montpellier und Aramon × Rupestris Ganzin 1 gediehen einzelne Würzlinge sehr gut; die Mehrzahl hingegen ist im Wachstum noch etwas zurückgeblieben, was auch bei den einheimischen, nicht veredelten Kontrollreben der Fall ist.

IX. Parzelle im „Reih" zu Oberembrach. Rebsorte: Räuschling. Hier sind angepflanzt worden:

Riparia × Rupestris 101/14	5	Reihen	mit	205	Reben;
Unveredelte Kontrollreben .	3	"	"	123	"
Solonis × Riparia 1616 .	4	"	"	164	"
Solonis robusta	5	"	"	142	"
Zusammen	17	Reihen	mit	634	Reben.

Der Gesamteindruck dieser Anlage, die, beiläufig bemerkt, nicht mit vollem Interesse gepflegt wird, war im Berichtsjahr wiederum wenig erfreulich. So haben z. B. die fünf Reihen Riparia × Rupestris 101/14, die schon im Vorjahr zurückgeblieben sind, neuerdings schwach ausgetrieben. Die folgenden drei Reihen Räuschlinge, welche als Kontrollreben dienen, verhielten sich etwas besser, befriedigen aber immerhin noch nicht. Solonis × Riparia 1616 sind durchschnittlich gleichmäßiger angewachsen und entwickelten etwas stärkere Holztriebe; hingegen gediehen die fünf Reihen der Unterlagssorte Solonis robusta wieder nur schwach. Trauben wurden in dieser Parzelle noch nicht produziert.

Im Frühjahr 1907 ist in dem stark phylloxerierten Weinberg „Rumsthal" zu Pfungen ein neues Versuchsfeld mit veredelten amerikanischen Wurzelreben angelegt worden. Hierfür wurden als Standorte zwei Parzellen Landes im „Paradiesli" des Rumsthaler Berges bestimmt, nämlich 2 Aren 20 m² des Herrn Hermann Etter, und 2 Aren 30 m² des Herrn Heinrich Steiner, alt Webermeister daselbst. Zwischen diesen beiden Grundeigentümern als Verpächter des Rebareals und der Volkswirtschaftsdirektion namens des Staates als Pächter sind besondere Verträge zustande gekommen, durch welche die Eigentümer sich verpflichteten, dem Pächter zum Zwecke einer richtigen Durchführung des Anbauversuches für die Dauer der vier Jahre 1907 bis 1910 das benötigte Land unter bestimmten Bedingungen zu überlassen.

Über diese Versuchsanlage ist folgendes zu sagen:

X. Parzelle im „Rumsthal" zu Pfungen. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf

Solonis robusta	3	Reihen	mit	144	Reben;
Riparia × Rupestris 3306	2	„	„	96	„
Unveredelte Kontrollreben .	3	„	„	144	„
Riparia × Rupestris 101/14	4	„	„	192	„
Zusammen	12	Reihen	mit	576	Reben.

Die drei Reihen Solonis robusta sind sehr schön gewachsen, mitunter waren schon recht starke Holztriebe sichtbar. Etwas geringer, aber immerhin noch befriedigend, ist der Stand bei Riparia × Rupestris 3306. Die einheimischen, als Kontrollreben dienenden Klevner (großer Burgunder) sind unterschiedlich angewachsen; die aus der Rebschule Herrliberg bezogenen Pflänzlinge entwickelten sich ordentlich, wogegen diejenigen aus der Rebschule Rheinau größtenteils zurückgeblieben sind und durch andere Würzlinge ergänzt werden müssen. Die vier Reihen Riparia × Rupestris 101/14 gediehen gut mit Ausnahme von etwa 40 Reben, die wegen ungünstiger Witterung später als die übrigen eingesetzt worden sind.

Im großen und ganzen zeigt es sich, daß die zürcherischen Versuchspflanzungen mit veredelten amerikanischen Reben in den verschiedenen Gegenden des Kantons auch unter unsern klimatischen Verhältnissen fortkommen, sobald sie richtig gepflegt und vor allem aus rechtzeitig und wiederholt gegen den falschen Meltau geschützt werden. Die bisherigen Erfahrungen belehren uns, daß die amerikanischen Reben gegenüber der Peronospora eher noch empfänglicher sind als unsere einheimischen, nicht veredelten Rebsorten, wohl deshalb, weil die Blätter der erstern üppiger und säftereicher sind als die der unveredelten Sorten.

Um über die Anpassungsfähigkeit der gegen die Reblaus am besten widerstandsfähigen, gepfropften amerikanischen Reben an unsere klimatischen und Bodenverhältnisse noch mehr Erfahrungen sammeln zu können, erachteten es die Volkswirtschaftsdirektion und die ihr beigegebene kantonale Rebkommission für zweckmäßig, weitere Kulturversuche in den von der Reblaus befallenen Ortschaften Oberhasli (Niederhasli) und Weiningen auf das Frühjahr 1908 zu projektieren.

Zu diesem Zwecke sind im Herbst 1907 rigolt worden:

2 Aren 20 m² Rebland im „Finken-Langstück" des Herrn Jakob Meier-Schaufelberger und

3 Aren 25 m² in „Lüthis-Kirchenspitz“ des Herrn Alfons Arlank, beide wohnhaft in Weiningen, sowie

5 Aren 10 m² Rebland im „Buck“, äußerer Berg, des Joh. Marthaler, Schuhmacher in Oberhasli.

Mit den genanten Grundeigentümern als Verpächter dieser drei neuen Versuchsparzellen hat die kantonale Volkswirtschaftsdirektion Pachtverträge für die Dauer der vier Jahre 1908—1911 vereinbart.

Sodann soll gemäß Beschluß der kantonalen Rebkommission vom 27. November 1907 die Anzahl der staatlichen Weinbauversuchsfelder noch vermehrt werden, und ist in Aussicht genommen, weitere Anbauversuche mit amerikanischen Reben für das Jahr 1909 in den phylloxerierten Gemeinden Pfungen, Töß, Oberembrach, Buchs, Oberweningen, Regensberg und Steinmaur vorzubereiten.

Um inskünftig in der Heranzucht veredelter amerikanischer Rebsorten im allgemeinen gleichmäßigere und noch bessere Resultate als bisher zu erzielen, hat die Schweizerische Weinbauversuchsanstalt Wädenswil in verdankenswerter Weise eine Anleitung für die Anlage und Behandlung von Versuchsparzellen mit veredelten amerikanischen Reben festgesetzt, die den interessierten Eigentümern für sich und zuhanden der Rebarbeiter zur genauen Beachtung mitgeteilt worden ist.

Zugunsten der Weiterführung von Versuchen mit amerikanischen Reben, die im Berichtsjahre dem zürcherischen Rebfonds Nettoauslagen im Betrage von Fr. 704. 58 verursachten, ist aus dem eidgenössischen Kredite für kantonale Weinbauversuchsstationen ein Bundesbeitrag von 50 % = Fr. 352. 29 gewährt worden.

F. Rebfonds.

Mittelst Vorlage, datiert 13. August 1907 (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 671/72), stellte der Regierungsrat beim zürcherischen Kantonsrat den Antrag, es möchten in Hinsicht auf den günstigen Stand des Rebfonds im Berichtsjahre von den Rebenbesitzern des Kantons keine Beiträge zuhanden dieses Fonds bezogen werden.

Der Kantonsrat erhob diesen Antrag in seiner Sitzung vom 19. August zum Beschluß, gestützt darauf, daß es sich rechtfertige, auf die Erhebung der gesetzlichen Beiträge in den Fonds zu verzichten, weil letzterer zur Deckung der für die Reblausbekämpfung pro 1907 erforderlichen Ausgaben hinreichende Mittel besaß.

Die Rebfondsrechnung zeigt für das Jahr 1907 an:

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Übertrag aus alter Rechnung			190,059. 88
A. Einnahmen.			
I. Zinse von Kapitalien		6,479. 20	
II. Rebsteuern		1. 85	
III. Bundesbeiträge an die Kosten:			
a) Der Reblausbekämpfung pro 1907 . .	Fr. 28,756. 40		
b) der Versuche mit amerikanischen Reben (II. Rate pro 1906)	„ 54. 06		
c) der Versuche mit amerikanischen Reben pro 1907 . . .	„ 430. 36	29,240. 82	
IV. Staatsbeitrag pro 1907 an die Kosten und Entschädigungen nach § 11, lit. c des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 .		39,548. 25	
V. Verschiedenes		251. 75	75,521. 87
Summa der Einnahmen			265,581. 75
B. Ausgaben.			
I. Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus .		36,364. 50	
II. Desinfektionsmittel		7,661. 05	
III. Frachtauslagen und Fuhrlöhne		387. 59	
IV. Druckarbeiten		437. 65	
V. Entschädigung des Rebbaukommissärs, des kontrollierenden Gehülfen und der kantonalen Rebkommission		5,713. 15	
VI. Entschädigung der Schätzungskommission für Reblausschaden		1,544. 80	
VII. Schadenersatz an die Rebenbesitzer:			
a) Hängende Ernte pro 1907	Fr. 6,273. 67		
b) Ernteausfall an den bis und mit 1906 zerstörten Weinstöcken	„ 41,970. 15		
c) Wiederbepflanzung mit Reben, bezw. Verzicht auf dieselbe	„ 1,271. 79	49,515. 61	
Übertrag		101,624. 35	265,581. 75

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Übertrag	101,624. 35	265,581. 75
VIII. Rebschulen	267. —	
IX. Versuche mit amerikanischen Reben	860. 53	
X. Verschiedenes	431. 72	
Summa der Ausgaben		103,183. 60
Aktivsaldo		162,398. 15

G. Verschiedenes.

I. Mit Kreisschreiben vom 1. November 1906 an die von der Reblaus heimgesuchten Kantone unterbreitete das schweizerische Landwirtschaftsdepartement dem zürcherischen Regierungsrat den Entwurf einer bundesrätlichen Botschaft an die Bundesversammlung, betreffend die Unterstützung der Rekonstitution phylloxerierter Weinreben durch den Bund, sowie ein Gutachten, das beim Direktor der Schweizerischen Weinbauversuchsanstalt in Wädenswil über den gleichen Gegenstand eingeholt worden war, zur Ansichtsäußerung.

Auf Grund einer Vernehmlassung seiner Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission kennzeichnete der Regierungsrat zuhanden des genannten Departements mit Schreiben vom 6. Dezember 1906 in einläßlicher Weise seine Stellungnahme in dieser wichtigen und schwierigen Angelegenheit, indem er sich hierbei zu einzelnen Bemerkungen und Vorbehalten veranlaßt sah.

Gemäß Bundesbeschluß vom 27. September, betreffend Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten und gefährdeten Weinberge mit widerstandsfähigen Reben, soll nun die Erneuerung aus einem in das eidgenössische Budget jährlich einzusetzenden Kredit von Fr. 500,000 unterstützt werden.

Sofern die Erneuerungsarbeiten zweckmäßig ausgeführt sind, erstattet der Bund den Kantonen die Hälfte ihrer Auslagen zurück, jedoch höchstens 12 Rappen für jeden Rebstock, beziehungsweise 15 Rappen auf den m^2.

Zu dem zitierten Bundesbeschluß hat der schweizerische Bundesrat eine Vollziehungsverordnung, datiert 10. Januar 1908, erlassen.

II. 102 Gesuchen von Rebenbesitzern aus 15 verseuchten Gemeinden der Bezirke Zürich 21, Winterthur 19, Andelfingen 1, Bülach 1 und Dielsdorf 60 um Erteilung der vorgeschriebenen Bewilligung zum Vergruben von Reben wurde, gestützt auf

die Vernehmlassungen der örtlichen Rebkommissionen, sowie des kantonalen Kommissärs, unter bestimmten Bedingungen entsprochen.

9 Gesuche aus 4 Gemeinden der Bezirke Winterthur 4, Andelfingen 3 und Bülach 2 sind aus Gründen reblauspolizeilicher Natur abgewiesen worden.

III. An 220 (1906: 169) Petenten aus 20 phylloxerierten Gemeinden der Bezirke Zürich 66, Winterthur 76, Andelfingen 3, Bülach 45 und Dielsdorf 30 erteilte die Volkswirtschaftsdirektion die nachgesuchte Bewilligung zur Vornahme von freiwilligen Rebenrodungen unter den vom kantonalen Kommissär beantragten schützenden Bedingungen.

IV. In das Verzeichnis derjenigen zürcherischen Gartenbauanlagen, Pflanzschulen etc., welche regelmäßigen Untersuchungen auf das Vorhandensein der Reblaus unterzogen und amtlich als den Vorschriften der internationalen Phylloxera-Übereinkunft entsprechend erklärt werden, sind zurzeit aufgenommen:

Affoltern a. A.:	Rudolf Hunziker, Gärtnerei und Baumschule.
Dübendorf:	St. Olbrich, Gartenbautechniker in Zürich V, für seine Baumschulen im Gemeindebann Dübendorf.
Goßau:	Gustav Stauber, Baum- und Pflanzschulen.
Männedorf:	E. Heizmann, Rosenzüchter bei der „Flora", Gärtnerei.
Pfäffikon:	Ad. Boßbard, Handelsgärtnerei.
Winterthur:	J. A. Mantel, Handelsgärtnerei, für seine Anlagen und Baumschulen in Oberwinterthur.
Zürich I:	Kantonaler botanischer Garten.
Zürich III und Albisrieden:	C. Baur, Kunst- und Handelsgärtnerei, Gutstraße.
Zürich V:	Otto Froebels Erben, Handelsgärtnerei.
Zürich V:	E. Mertens Erben, Landschaftsgärtnerei.

Küsnacht, den 6. April 1908.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Tabelle I.

Infizierte Bezirke und Gemeinden *)		Gesamtzahl der entschädigten Stöcke	Weinertrag per Stock Liter	Gesamtertrag Liter	Preis per Liter Rp.
1	2	3	4	5	6
Zürich	1. Höngg . . .	17,746	0,2—0,6	8,245,7	34. 60
"	2. Oberengstringen	849	0,6	509,4	33
"	3. Weiningen . .	28,591	0,0—0,8	13,565,0	33
"	4. Zürich IV, O. .	12,429	0,3—0,7	7,307,2	34
Winterthur	5. Pfungen . . .	41,127	0,1—0,4	11,751,9	34. 65
"	6. Töß	62,121	0,0—0,6	12,602,2	40. 73
"	7. Wülflingen . .	58,539	0,1—0,6	19,904,4	33. 63. 73
Andelfingen	8. Humlikon . .	2,511	0,4—0,6	1,104,3	52
Bülach	9. Bachenbülach .	9,442	0,5—0,7	5,409,8	34. 54
"	10. Kloten	2,137	0,0—0,3	457,7	33
"	11. Lufingen . . .	3,267	0,0—0,5	1,102,0	33
"	12. Nürensdorf . .	3,506	0,0—0,3	154,1	33
"	13. Oberembrach .	122,511	0,1—0,8	48,764,3	34. 45
"	14. Unterembrach .	4,399	0,0—0,4	1,293,6	33
"	15. Winkel . . .	13,289	0,3—0,6	5,469,2	34
Dielsdorf	16. Boppelsen . .	7,881	0,5—0,9	4,987,4	36
"	17. Buchs	5,279	0,6—1,0	3,597,6	37
"	18. Dielsdorf . . .	36,615	0,2—0,8	21,350,6	36. 52
"	19. Niederhasli . .	21,944	0,3—0,9,	13,629,4	33
"	20. Niederweningen	252	0,5	126,0	35
"	21. Oberweningen .	11,622	0,3—0,8	6,555,1	33. 50
"	22. Regensberg . .	52,891	0,3—1,2	25,888,1	40. 58. 80
"	23. Regensdorf . .	2,030	0,7—0,8	1,520,2	35
"	24. Rümlang . . .	452	0,6—0,7	297,4	33
"	25. Schöfflisdorf . .	4,674	0,2—0,6	1,246,8	33. 50
"	26. Steinmaur . .	12,478	0,2—0,9	6,930,9	33. 50
	Total	538,582	0,42 Durchsch.	223,769,8	0,40 Durchschn.

*) In Oberglatt waren seit 1891 und in Schleinikon seit 1903 keinerlei Entschädigungen mehr zu bezahlen; in Winterthur konnte wegen zu geringem Ertrag für 470 Weinstöcke eine Entschädigung nicht ausgerichtet werden.

Entschädigung für den Ernteausfall an den bis und mit 1906 gerodeten Stöcken Fr.	Entschädigung für die in hängender Ernte zerstörten Stöcke Fr.	Entschädigung für die Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde Fr.	Total der Entschädigungen pro 1907		
			nach Gemeinden Fr.	nach Bezirken Fr.	
7	8	9	10	11	
1,456. 85	—	—	1,456. 85		1
86. 61	22. 77	—	109. 38		2
2,108. 97	17. 51	—	2,126. 48		3
1,164. 27	34. 27	—	1,198. 54	4,891. 25	4
3,353. 18	241. 01	—	3,594. 19		5
2,037. 34	2,022. 21	598. 29†)	4,657. 84		6
2,198. 73	2,068. 46	—	4,267. 19	12,519. 22	7
323. 35	—	—	323. 35	323. 35	8
990. 44	146. 66	—	1,137. 10		9
6. 62	—	—	6. 62		10
125. 27	24. 97	—	150. 24		11
—	25. 21	—	25. 21		12
6,479. 93	1,037. 45	—	7,517. 38		13
82. —	24. 04	—	106. 04		14
702. 51	23. 66	—	726. 17	9,668. 76	15
1,132. 39	11. 08	—	1,143. 47		16
886. 72	24. 60	9. 40	920. 72		17
4,639. 41	127. 24	579. 18	5,345. 83		18
2,493. 98	171. 30	—	2,665. 28		19
23. 94	—	—	23. 94		20
1,327. 77	14. 05	—	1,341. 82		21
8,500. 75	100. 30	84. 92	8,685. 97		22
345. 18	28. 91	—	374. 09		23
61. 98	—	—	61. 98		24
178. 59	—	—	178. 59		25
1,263. 37	107. 97	—	1,371. 34	22,113. 03	26
41,970. 15	6,273. 67	1,271. 79	49,515. 61	49,515. 61	

†) Einmalige Aversalvergütung für den freiwilligen Verzicht auf Wiederbepflanzung einer im „Adler" zu Töß gerodeten Parzelle mit Reben (2849 Stöcke à 21 Rp.).

Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte				Ernteausfall an vor 1906 zerstörten Weinstöcken			
		Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Zürich	1. Höngg	—		—		901	0,6	280,8	60
						12479	0,5	7964,9	34
						2962	0,4		
						1404	0,2		
		—		—		17746		8245,7	
"	2. Oberengstringen	115	0,6	69,0	33	734	0,6	440,4	33
"	3. Weiningen	33	0,7	53,1	33	86	0,8	13511,9	33
		36	0,6			1496	0,7		
		28	0,3			6030	0,6		
						8316	0,5		
						9317	0,4		
						2977	0,3		
						272	0,0		
		97		53,1		28494		13511,9	
"	4. Zürich IV (Oberstraß)	168	0,6	100,8	34	2416	0,7	7206,4	34
						7989	0,6		
						765	0,5		
						120	0,4		
						971	0,3		
		168		100,8		12261		7206,4	
Winterthur	5. Pfungen	534	0,3	353,4	65	3083	0,4	9183,7	65
		1101	0,2	33,3	34	28977	0,3	2181,5	34
		59	0,1			7016	0,2		
						357	0,1		
		1694		386,7		39433		11365,2	

Winterthur	6. Töß	273	0,6	2182,2	73	1721	0,6	5724,8	73
		1819	0,5	1073,3	40	2418	0,5	3621,9	40
		2096	0,3			6169	0,3		
		4623	0,2			20222	0,2		
		6288	0,1			15202	0,1		
						1290	0,0		
		15099		3255,5		47022		9346,7	
„	7. Wülflingen	758	0,5	1381,7	73	1250	0,6	1384,8	73
		2833	0,4	193,4	63	14181	0,5	554,5	63
		4850	0,3	2863,1	33	6070	0,4	13527,4	33
		7228	0,2			12072	0,3		
		164	0,1			6628	0,2		
						2505	0,1		
		15833		4438,2		42706		15466,2	
Andelfingen	8. Humlikon	—		—		108	0,6	1104,3	52
						783	0,5		
						1620	0,4		
		—		—		2511		1104,3	
Bülach	9. Bachenbülach	237	0,6	138,0	54	179	0,7	332,5	54
		416	0,5	212,2	34	6288	0,6	4726,6	34
						2322	0,5		
		653		350,2		8789		5059,1	
„	10. Kloten	—		—		717	0,8	457,7	33
						1186	0,2		
						54	0,1		
						180	0,0		
		—		—		2137		457,7	
„	11. Lufingen	34	0,5	75,7	33	156	0,5	1026,3	33
		20	9,4			1954	0,4		
		114	0,3			549	0,3		
		165	0,1			10	0,2		
						265	0,0		
		333		75,7		2934		1026,3	

Fortsetzung zu Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte: Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Ernteausfall an vor 1906 zerstörten Weinstöcken: Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Bülach	12. Nürensdorf	9	0,3	76,5	33	171	0,2	77,6	33
		288	0,2			434	0,1		
		162	0,1			2135	0,0		
		307	0,0						
		766		76,5		2740		77,6	
"	13. Oberembrach	43	0,8	3052,5	34	1275	0,8	324,6	45
		181	0,6			163	0,7	45387,2	34
		1393	0,5			3393	0,6		
		2975	0,4			34139	0,5		
		2224	0,3			31038	0,4		
		1663	0,2			43261	0,3		
		368	0,1			395	0,2		
		8847		3052,5		113664		45711,8	
"	14. Unterembrach	85	0,4	72,9	33	551	0,4	1220,7	33
		119	0,3			2811	0,3		
		16	0,2			785	0,2		
		32	0,0						
		252		72,9		4147		1220,7	
"	15. Winkel	21	0,5	69,6	34	172	0,6	5399,6	34
		99	0,4			1815	0,5		
		65	0,3			10538	0,4		
						579	0,3		
		185		69,6		13104		5399,6	

Dielsdorf	16. Boppelsen	44	0,7	30,8	36	215	0,9	4956,6	36
						255	0,8		
						2594	0,7		
						3568	0,6		
						1205	0,5		
		44		30,8		7837		4956,6	
"	17. Buchs	95	0,7	66,5	37	318	1,0	3531,1	37
						126	0,9		
						613	0,8		
						1331	0,7		
						2796	0,6		
		95		66,5		5184		3531,1	
"	18. Dielsdorf	91	0,7	353,5	36	208	0,8	293,3	52
		483	0,6			10168	0,7	20703,8	36
						16234	0,6		
						4368	0,5		
						3612	0,4		
						535	0,3		
						916	0,2		
		574		353,5		36041		20997,1	
"	19. Niederhasli	602	0,6	519,2	33	535	0,9	13110,2	33
		316	0,5			3476	0,8		
						5723	0,7		
						6024	0,6		
						2958	0,5		
						554	0,4		
						1756	0,3		
		918		519,2		21026		13110,2	
"	20. Niederweningen	—		—		252	0,5	126,0	35

Fortsetzung zu Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte				Ernteausfall an vor 1906 zerstörten Weinstöcken			
		Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Dielsdorf	21. Oberweningen	71	0,6	42,6	33	634	0,6	663,4	50
						2478	0,7	5849,1	33
						4174	0,6		
						2144	0,5		
						580	0,4		
						1541	0,3		
		71		42,6		11551		6512,5	
"	22. Regensberg	99	0,9	25,7	80	1264	1,2	2890,4	80
		39	0,6	59,9	58	10	1,0	7693,0	58
		214	0,4	112,5	40	1336	0,9	15106,6	40
						1192	0,8		
						12734	0,7		
						600	0,6		
						5496	0,5		
						10183	0,4		
						19774	0,3		
		352		198,1		52539		25690,0	
"	23. Regensdorf	118	0,7	82,6	35	992	0,8	1437,6	35
						920	0,7		
		118		82,6		1912		1437,6	
"	24. Rümlang	—		—		262	0,7	297,4	33
						190	0,6		
		—		—		452		297,4	
"	25. Schöfflisdorf	—		—		695	0,6	829,8	50
						340	0,3	417,0	33
						3639	0,2		
		—		—		4674		1246,8	
"	26. Steinmaur	94	0,9	327,3	33	486	0,9	475,2	50
		163	0,6			56	0,8	6128,4	33
		253	0,5			1002	0,7		
		92	0,3			6467	0,6		
						2028	0,5		
						1584	0,3		
						258	0,2		
		602		327,3		11870		6603,6	

…mpfung im Kanton Zürich

…en 1886—1907.

Total Fr.	Kosten der Des-infektions-mittel Fr.	Schaden-ersatz an die Reben-besitzer Fr.	Übrige Kosten Fr.	**Gesamt-Ausgaben** Fr.
9	10	11	12	13
186,885. 70	50,422. 83	59,947. 37	59,507. 26	356,763. 16
126,771. 65	28,031. 90	127,150. 76	42,665. 14	324,619. 45
167,509. 25	36,310. 30	184,550. 76	42,701. 38	431,071. 69
28,458. 40	5,583. 50	29,340. 32	8,898. 48	72,280. 70
22,023. 35	3,491. 95	35,666. 55	10,385. 57	71,567. 42
18,832. 75	2,989. 50	47,564. 45	9,010. 55	78,397. 25
23,309. 05	3,208. 15	45,916. 84	8,559. 91	80,993. 95
26,952. 30	6,384. 35	33,046. 26	9,198. 44	75,581. 35
26,563. —	4,786. 55	51,709. 17	10,287. 01	93,345. 73
36,364. 50	7,661. 05	49,515. 61	9,642. 44	103,183. 60
663,669. 95	148,870. 08	664,408. 09	210,856. 18	1,687,804. 30

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

1. (konstituierende) Sitzung. Montag den 25. Mai 1908.

2. Herr Heinrich Baumann-Baumann in Thalwil, geboren 1829, eröffnet als das älteste Mitglied der Behörde die Sitzung mit einer Ansprache.

5. Hierauf wird die definitive Bestellung des Kantonsratsbureau vorgenommen.

Es werden gewählt:

a) Als Präsident:

Nationalrat Rudolf Amsler in Meilen, bisheriger erster Vizepräsident, mit 199 Stimmen.

b) Als erster Vizepräsident:

Gerichtspräsident J. Hotz-Seebach, bisheriger II. Vizepräsident, mit 215 Stimmen.

c) Als zweiter Vizepräsident:

Stadtrat Robert Billeter in Zürich mit 169 Stimmen.

d) Als Sekretäre:

I. Sekretär:	Dr. A. Huber-Zürich.
II. „	Dr. Th. Bertheau-Winterthur.
III. „	W. Schuler-Winterthur.
IV. „	Dr. W. Vollenweider-Affoltern a. A.

e) Als Stimmenzähler:

1. H. Albrecht-Boppelsen.
2. A. Ochsner-Uster.
3. Dr. F. Studer-Winterthur.
4. Heinrich Schmid-Richterswil.
5. C. Hörni-Unterstammheim.
6. Robert Welti-Zürich.
7. J. J. Dünki-Rorbas.
8. Joh. Raths-Pfäffikon.

11. Herr Dr. Rob. Haab, Präsident des Obergerichtes, erklärt infolge der Wahl zum Mitgliede des Regierungsrates seinen Rücktritt als Mitglied des Obergerichtes. Von dieser Erklärung wird Notiz am Protokoll genommen.

12. Die Kommission zur Prüfung der Wahlakten wird folgendermaßen bestellt:

1. Dr. Sieber-Zürich, Präsident.
2. E. Hasler-Zürich.
3. Dr. Farbstein-Zürich.
4. A. Studler-Wettswil.
5. E. Boßhart-Pfungen.

13. Als Mitglieder der Redaktionskommission (§ 55 der Geschäftsordnung) werden gewählt:

1. Dr. E. Zürcher-Zürich, Präsident.
2. Viktor Hauser-Horgen.
3. Otto Lang-Zürich.
4. G. Müller-Zürich.
5. E. Richard-Zürich.

Das Bureau hat am 30. Mai 1908 als Sekretär bezeichnet Staatsschreiber Dr. Huber-Zürich.

15. Das Bureau des Kantonsrates legt unterm 4. Mai 1908 die Zusammenstellung der Ergebnisse der Erneuerungswahl des Regierungsrates vom 26. April 1908 vor (Textteil des Amtsblattes, Seite 356—365). Die Wahlen werden validiert und es leisten die Herren C. Bleuler-Hüni, H. Ernst, Dr. R. Haab, Dr. A. Locher, J. Lutz, H. Nägeli und Dr. J. Stößel das Amtsgelübde.

17. Dem Kantonsrat liegt vor ein Antrag seines Bureau vom 4. Mai 1908 betreffend die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 26. April 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 368—377). Danach sind angenommen worden:

a) Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches (Streikgesetz) mit 49,528 gegen 34,030 verwerfenden Stimmen;

b) der Kantonsratsbeschluß betreffend den Aussonderungsvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über das Polytechnikum, ferner betreffend die Errichtung neuer Hochschulbauten und die Regelung weiterer damit zusammenhängender Fragen mit 57,300 gegenüber 23,937 verwerfenden Stimmen.

Die beiden Referendumsvorlagen werden als vom Volke angenommen erklärt.

18. Als Mitglieder des Kirchenrates (§ 13 des Gesetzes betreffend die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates vom 3. November 1895) werden durch offene Stimmabgabe gewählt Regierungsrat Dr. A. Locher in Zürich und Eduard Usteri-Pestalozzi in Zürich.

20. Unterm 11. April 1908 hatte der Regierungsrat seinen Antrag für die Bestellung des Verwaltungsrates der kantonalen Elektrizitätswerke eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 347/348). Die Wahl erfolgte in der Sitzung des Kantonsrates vom 13. April 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 399). Der Kantonsrat bestätigt nun die damals getroffenen Wahlen für die Amtsdauer 1908—1911 und wählt also zu Mitgliedern des Verwaltungsrates:

1. Nationalrat C. Hörni, Stammheim;
2. Rechtsanwalt Dr. G. Keller, Winterthur;
3. Stadtrat Dr. E. Klöti, Zürich;
4. Oberst Dr. E. Locher-Freuler, Zürich;
5. Ingenieur K. Sulzer-Schmid, Winterthur;
6. Direktor J. Treichler, Wädenswil.

21. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat unterm 30. April 1908 einen Antrag eingereicht betreffend „Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) auf dem Areal der Irrenheilanstalt Burghölzli" (Amtsblatt, Textteil, Seite 352—355). Die Vorlage wird zum Bericht und Antrag an eine Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission am 30. Mai 1908 folgendermaßen bestellt: Prof. Zschokke-Zürich (Präsident), Dr. Erismann-Zürich, Hotz-Seebach, Wachter-Winterthur, Weber-Russikon; Sekretär: Dr. Vollenweider-Affoltern a. A.

---

2. Sitzung. Montag den 15. Juni 1908.

26. Ein Antrag des Regierungsrates betreffend „Genehmigung eines Staatsvertrages zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen über die Festsetzung ihrer gegenseitigen Kantonsgrenze und Grenzverhältnisse" vom 13. Juni 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 457—463) wird zum Bericht und Antrag an eine Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission am 22. Juni 1908 folgendermaßen bestellt: Prof. Zürcher-Zürich (Präsident), Dr. Ryf-Zürich, Funk - Ottenbach, Dr. Klöti - Zürich, Ingenieur Keller - Zürich, Wehrlin-Winterthur, Schellenberg-Feuerthalen; Sekretär: Dr. A. Huber-Zürich.

28. Nach Entgegennahme eines Berichtes über die Ergebnisse der Kantonsratswahlen vom 26. April 1908 wird die Einsprache betreffend die Kantonsratswahlen im Wahlkreise Wülflingen-Töß abgewiesen und werden die zustande gekommenen 233 Wahlen validiert; die definitive Behandlung der Wahlrekurse aus den Kreisen Örlikon und Dübendorf-Volketswil soll auf die nächste Sitzung verschoben werden.

30. Als Mitglieder des Erziehungsrates werden in offener Wahl gewählt:

1. Dr. U. Meister in Zürich.
2. Prof. Dr. A. Kleiner in Zürich.
3. Dr. H. Sträuli in Winterthur.
4. Rudolf Amsler in Meilen.

31. Die von der Schulsynode am 21. April 1908 getroffene Wahl von Seminardirektor Dr. Edwin Zollinger in Küsnacht und Friedrich Fritschi, Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe in Zürich, zu Mitgliedern des Erziehungsrates wird bestätigt.

33. Als Mitglieder des Bankrates werden in offener Wahl gewählt:

1. Graf, Eduard, in Zürich V.
2. Hafner-Tobler, Emil, in Zürich V.
3. Kleinert, Heinrich, in Zürich IV.
4. Schmid, W., in Bülach.
5. Hofstetter, R., in Rüti.
6. Nauer, W., in Hinwil.
7. Hörni, C., in Stammheim.
8. Raths, J., in Pfäffikon.
9. Dr. Rüegg, H., in Winterthur.
10. Schneebeli, Emil, in Zürich.
11. Hasler, Elias, in Zürich.
12. Rusterholz, Heinrich, in Wädenswil.
13. Billeter, Robert, in Zürich.

Als Mitglieder der Bankkommission werden durch geheime Stimmabgabe gewählt:

1. Graf, Eduard, in Zürich V.
2. Kleinert, Hch., in Zürich IV.
3. Hafner-Tobler, Emil, in Zürich V.

35. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat unterm 30. April 1908 einen Antrag eingereicht betreffend „Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) auf dem Areal der Irrenheilanstalt Burghölzli" (Amtsblatt, Textteil, Seite 353—355). Es wird folgender Beschluß gefaßt:

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) auf dem Areal der Irrenheilanstalt Burghölzli wird ein Kredit von Fr. 85,000 bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung auf Titel XV 3a der Spezialbudgets.

Der Rat stellt sodann im Anschluß an die Beratung dieses Traktandums folgendes Postulat auf:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, auf Ende 1908 einen Bericht über die in den nächsten Jahren vom Staate für die Verwaltung, Kranken-, Versorgungs- und Schulanstalten zu errichtenden Gebäude vorzulegen mit Angabe der ungefähren Kosten und der Reihenfolge, in der die Bauten ausgeführt werden sollten."

36. Die Bankrechnungsprüfungskommission wird in offener Wahl bestellt aus:

1. Boßhart, Eduard, in Pfungen, Präsident.
2. Amsler, Rudolf, in Meilen.
3. Lincke, Max, in Zürich,
4. Schurter, Johannes, in Zürich.
5. Guyer-Berchtold, Julius, in Uster.
6. Zweifel, Paul, in Höngg.
7. Schäppi, Alwin, in Oberrieden.

Das Bureau des Kantonsrates hat als Sekretär der Kommission in seiner Sitzung vom 22. Juni 1908 bezeichnet den Herrn Dr. Th. Bertheau in Zürich.

37. Als Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission werden bei offener Stimmabgabe gewählt:

1. Graf, Eduard, in Zürich V, Präsident.
2. Boßhard, J. H., in Uster.
3. Kaufmann, Bernhard, in Zürich.
4. Benz, Johannes, in Weiningen.
5. Escher, Dr. C., in Zürich.
6. Zöbeli, J., in Oberweningen.
7. Bretscher, Ulrich, in Winterthur.
8. Peter-Keller, Eduard, in Winterthur.
9. Boller, Adolf, in Egg.

Das Bureau des Kantonsrates hat als Sekretär der Kommission in seiner Sitzung vom 22. Juni 1908 den Herrn Dr. A. Huber in Zürich bezeichnet.

38. Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates wird in offener Wahl bestellt aus:

1. Zuppinger-Spitzer, Joh. Friedrich, in Zürich V, Präsident.
2. Wachter, Ulrich, in Ürikon.
3. Manz-Schäppi, Karl, in Zürich I.
4. Iselin, Adolf, in Richterswil.
5. Meier, Joh., in Neerach.
6. Zellweger, Emil, in Zürich I.
7. Schäubli, Eduard, in Bassersdorf.
8. Gallmann, J. Ulrich, in Kempttal.
9. Bader, Jakob, in Affoltern b. Z.

Das Bureau des Kantonsrates hat am 22. Juni 1908 als Sekretär der Kommission ernannt den Herrn Dr. W. Vollenweider in Affoltern a. A.

39. In die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes werden offen gewählt:

1. Bircher, Dr. Ernst, in Zürich I, Präsident.
2. Wullschleger, Dr. Otto, in Zürich IV.
3. Klöti, Dr. Emil, in Zürich I.
4. Streuli, Dr. Adolf, in Zürich V.
5. Hofmann, Dr. J., in Zürich IV.
6. Bindschedler, Dr. C., in Männedorf.
7. Wehrli, J. Heinrich, in Nürensdorf.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1908 den Herrn W. Schuler in Winterthur als Sekretär der Kommission bestimmt.

Antrag des Regierungsrates
13. August 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

den Bezug der Beiträge für den Rebfonds pro 1908.

Der Kantonsrat,

in Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für das Jahr 1908 sind die gesetzlichen Beiträge von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben zuhanden des kantonalen Rebfonds zu beziehen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Durch die Reblausbekämpfung im Jahre 1907, worüber ein eingehender Bericht des kantonalen Rebbaukommissärs im Amtsblatt 1908, Textteil, Seite 539 und ff., erschienen ist, sind dem zürcherischen Rebfonds Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 103,183. 60 erwachsen.

Laut der bezirks- und gemeindeweisen, zahlenmäßigen Darstellung betreffend die Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten im Jahre 1907 ergab sich gegenüber dem Vorjahre mit 408 Punkten und 3476 infizierten Reben eine Vermehrung um 126 Herde und 1158 erkrankte Stöcke. Die Gesamtzahl der in 20 Gemeinden (1906: 19) neuentdeckten Infektionspunkte betrug 534, diejenige der verseuchten Weinstöcke 4634; die umgegrabene und mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche umfaßte 36,989 m² (1906: 16,798 m²). In den vier Gemeinden Oberembrach, Pfungen, Töß und Wülflingen mit zusammen 447 phylloxerierten Stellen und 4142 infizierten Stöcken ist der Stand der Ansteckung am schlimmsten. In

7 der früher als verseucht erkannten Gemeinden zeigten sich keine frischen Spuren der Wurzellaus.

Bis 8. August 1908 förderten die in den betroffenen Gemeinden ausgeführten Wurzeluntersuchungen 345 Infektionsherde und 4807 mit dem Insekt behaftete Weinstöcke zutage. Die Gesamtzahl der desinfizierten Reben beträgt, inbegriffen die Stöcke der Sicherheitszone, 26,028. In 26 Gemeinden sind bisher zusammen 872,555 Rebstöcke untersucht worden. Wiederum als am stärksten verseucht erwiesen sich die Weinberge von Oberembrach, Töß und Wülflingen. Den Gemeinden, in welchen das Vorhandensein der Reblaus bisanhin konstatiert wurde, reiht sich erstmals Bassersdorf an, wo die Ansteckung eine sehr große Ausbreitung gewonnen hat. Es sind hier 22 Punkte mit 2792 erkrankten Reben entdeckt worden. Schleinikon, welche Ortschaft seit 1900 reblausfrei befunden wurde, ist aufs neue von dem Übel ergriffen; ein daselbst phylloxeriertes Grundstück zählt 133 infizierte Rebstöcke.

Der mutmaßliche Kostenvoranschlag über die Reblausbekämpfung im Jahr 1908 ergibt folgende Ziffern:

1.	Untersuchungs und Vertilgungsarbeiten		Fr.	36,000
2.	Desinfektionsmittel		„	7,000
3.	Frachtauslagen und Fuhrlöhne		„	400
4.	Druck- und Buchbinderarbeiten		„	500
5.	Entschädigung des Rebbaukommissärs, des kontrollierenden Gehülfen und der kantonalen Rebkommission		„	5,800
6.	Entschädigung der Schätzungskommission für Reblausschaden		„	1,600
7.	Schadenersatz an die Rebenbesitzer:			
	a) Hängende Ernte pro 1908	Fr. 6,000		
	b) Ernteausfall an den bis und mit 1907 zerstörten Weinstöcken	„ 40,000		
	c) Wiederbepflanzung mit Reben, bezw. Verzicht auf dieselbe	„ 7,000		
	d) Anderweitige Entschädigungen	„ 100	„	53,100
8.	Rebschulen mit einheimischen Sorten		„	300
9.	Versuche mit amerikanischen Reben		„	1,200
10.	Verschiedenes		„	600
	Total der Ausgaben		Fr.	106,500

Der Rebfonds weist auf Ende 1907 einen Aktivsaldo von Fr. 162,398. 15 auf, gegenüber 1906 eine Verminderung um Fr. 27,661. 73. Die Einnahmen des Jahres 1907 betrugen Fr. 75,521. 87, die Ausgaben Fr. 103,183. 60. Der mutmaßliche Kostenvoranschlag über die Reblausbekämpfung pro 1908 beziffert sich nach obiger Darstellung auf Fr. 106,500. Hieran hat gemäß § 11 des kantonalen Gesetzes von 1894 der von den Rebenbesitzern gegründete Rebfonds einen Drittel, somit ungefähr Fr. 35,500 zu bestreiten, einen weitern Beitrag wird der Bund leisten und der Rest durch einen Zuschuß aus der zürcherischen Staatskasse gedeckt werden. Der gegenwärtige Bestand des Rebfonds wird sich also um weitere Fr. 35,500 vermindern und alsdann nur noch zirka Fr. 126,900 betragen.

Nun ist hervorzuheben, daß der Rebfonds in seinem Bestand mit Rücksicht auf die immer größer werdenden Ansprüche keine Schmälerung erleiden darf. Das unaufhaltsame Vordringen der gefahrdrohenden Krankheit erfordert auch künftig namhafte finanzielle Hülfsmittel zur Weiterführung des Kampfes, insbesondere für Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten, für Desinfektionsmittel, sowie für jährlichen Schadenersatz an die Weinbauern; sodann wird die gesetzlich vorgesehene Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde wesentliche Opfer erheischen und ebenfalls bedeutende Entschädigungen an die Rebenbesitzer zur Folge haben.

Nach Maßgabe der in den Rebkataster der Gemeinden des Kantons eingetragenen Schätzungen dürfte die Rebsteuer pro 1908 eine Einnahme von nur noch zirka Fr. 25,000 ergeben.

Zürich, den 13. August 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 13. August 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse der am 9. August 1908 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Winterthur vorgenommenen ersten Wahlgänge für die Ersatzwahlen eines Bezirksanwaltes und des ersten Bezirksanwaltes, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,947.)

a) Ein Bezirksanwalt.

Abgegebene Stimmen	11090
Davon ab leere Stimmen	1675
Maßgebende Stimmenzahl	9415
Absolutes Mehr	4708

Es erhielten:

Herr Dr. jur. Hofmann, Gerichtssubstitut, in Winterthur	4518 St.
„ Wilhelm Schuler, Bezirksrichter, in Winterthur	4047 „
Vereinzelt waren	66 „
Ungültig „	784 „
	9415 St.

Eine Wahl ist nicht zustande gekommen.

b) Erster Bezirksanwalt.

Abgegebene Stimmen	11090
Davon ab leere Stimmen	2544
Maßgebende Stimmenzahl	8546
Absolutes Mehr	4274

Gewählt ist:

Herr Dr. jur. Johann Leuthold, Bezirksanwalt, in Winterthur	mit	6093 St.
Ferner erhielten:		
Herr Wilhelm Schuler, Bezirksrichter, in Winterthur		1568 „
„ Dr. jur. Rudolf Hofmann, Gerichtssubstitut, in Winterthur		259 „
Vereinzelt waren		36 „
Ungültig „		590 „
		8546 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, für die nicht zustande gekommene Wahl eines Bezirksanwaltes einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

III. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 13. August 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung eines zweiten Wahlganges für die nicht zustande gekommene Ersatzwahl eines Bezirksanwaltes im Bezirke Winterthur.

(Vom 13. August 1908.)

Bei dem am 9. August 1908 stattgefundenen ersten Wahlgange für die Ersatzwahl eines Bezirksanwaltes im Bezirke Winterthur ist keine Wahl zustande gekommen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme dieser Ersatzwahl wird der **30. August 1908** als zweiter Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 und 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkswahl" zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch das **Statthalteramt Winterthur** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Winterthur für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an das Statthalteramt Winterthur.

Zürich, den 13. August 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 13. Juli 1908.

Der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins wird für das Jahr 1908 ein Beitrag von Fr. 500 aus der Kasse der zürcherischen Brandassekuranzanstalt verabreicht.

Es werden genehmigt:

Die Projekte über den Umbau der Brücken über die Kempt und über den Ablaufkanal der Obermühle Fehraltorf an der Straße I. Klasse Fehraltorf-Gutenswil;

der Bebauungsplan der Gemeinde Rüschlikon;

der Quartierplan Nr. 174 betreffend Erstellung einer privaten Platzanlage in den Grundstücken Kat.-Nrn. 7439 und 7481 an der Hohlstraße in Zürich III;

der Beschluß des Großen Stadtrates vom 4. April 1908 betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Mayenstraße von der verlängerten Wengistraße abwärts bis zur Hohlstraße in Zürich III.

Für den Erweiterungsbau des Technikums Winterthur werden die Parkettarbeiten an C. Gilg-Steiner, Winterthur, Chr. Müller-Deller, Wülflingen, und an die Parketterie Wülflingen, G. A. Jost, die steinernen Bodenbeläge an Georg Streiff in Winterthur vergeben.

Vom 15. Juli 1908.

Dr. H. Schneebeli wird auf sein Gesuch hin auf 31. Oktober 1908 als Direktor und Lehrer der kantonalen landwirtschaftlichen Schule im Strickhof entlassen.

Von der Wahl des Oskar Farner zum Pfarrer der Kirchgemeinde Stammheim wird Vormerk genommen.

Der Zivilgemeinde Äsch-Forch wird an die im ganzen Fr. 35,344. 05 betragenden Kosten ihrer im Jahre 1907 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 6000 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juli 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich { Stadt	—	—	12	19	12	13	23	20	3	3	5	2	6	4	—	—	—
Zürich { Landgemeinden	—	—	1	1	8	6	—	—	3	4	1	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	1	2	3	4	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	3	4	20	25	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Hinwil	—	—	1	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	2	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	1	1	3	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	2	15	5	1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	10	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	1	2	6	3	3	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	24	33	83	68	29	28	10	9	7	2	9	9	—	—	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

(Vom 14. August 1908.)

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des zurückgetretenen Herrn J. Kehrer, Architekt, in Zürich I, zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **6. September 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 und 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 14. August 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte der weinbautreibenden Gemeinden für sich und zuhanden der Rebkatasterführer.

(Vom 15. August 1908.)

Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion ist im Falle, diejenigen Änderungen im Rebkataster (§ 12 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) konstatieren zu lassen, welche sich seit der im Jahr 1906 vorgenommenen Totalrevision des Katasters ergeben haben.

Es werden deshalb die Gemeinderäte eingeladen, den Rebkataster ihrer Gemeinden einer genauen und sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen und sämtliche seit der letzten Totalrevision eingetretenen Änderungen unverzüglich, spätestens aber bis 21. September 1908, anher mitzuteilen.

In den Veränderungsberichten, wofür wir Ihnen die erforderlichen Exemplare des amtlichen Formulars übermitteln, ist anzugeben:

a) Der Grund der stattgefundenen Handänderung (Kauf, Tausch, Erbfolge, Teilung);
b) derjenige einer allfälligen Wertvermehrung (Neuanlage);
c) die Ursache einer allfälligen Wertverminderung (freiwillige Rodung);
d) die Katasternummer des frühern und diejenige des spätern Eigentümers.

Infolge der Reblausbekämpfung gerodete Grundstücke dürfen im Kataster nicht gestrichen werden.

Wo Rebenpflanzungen in bisher reblausfreien Gemeinden neuangelegt wurden, haben die taxationspflichtigen Besitzer dem betreffenden Gemeinderat einen Schätzungsbericht (Selbsttaxation) einzureichen. Hierfür ist das hellgrüne, amtliche Formular zu verwenden, welches bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden kann.

Der Gemeinderat hat die Selbsttaxationen der Eigentümer hinsichtlich der Maß- und Wertangaben zu prüfen, nötigenfalls

zu ergänzen und zu berichtigen. Unterläßt ein Grundeigentümer die Einreichung einer Selbsttaxation binnen angesetzter Frist, so hat der Gemeinderat die Taxation von sich aus vorzunehmen.

Im übrigen kann auf eine Revision der Wertansätze im allgemeinen nur bei der alle vier Jahre vorzunehmenden Totalrevision des Rebkatasters, mithin erst wieder im Jahre 1910, eingetreten werden.

Wir gewärtigen den die partielle Katasterbereinigung betreffenden Bericht bis spätestens 21. September auch dann, wenn in einer Gemeinde seit der letzten Totalrevision des Katasters Änderungen der erwähnten Art nicht zu verzeichnen sein sollten.

Zürich, den 15. August 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Bundesratsbeschluß

über

die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 (Aufnahme eines Artikels 24bis in die Bundesverfassung betreffend die Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie).

(Vom 17. Juli 1908.)

Der schweizerische Bundesrat,
im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1908 betreffend die Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie (siehe Bundesblatt 1908, IV, 493);

in Betracht, daß das Initiativkomitee unterm 15. Juli 1908 erklärt hat, auf die Initiative zugunsten des Entwurfes der Bundesversammlung zu verzichten,

beschließt:

1. Der von der Bundesversammlung beantragte Zusatzartikel 24bis zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 25. Oktober 1908 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, vom genannten Erlasse besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger sobald als möglich, spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage, ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 und unter Beobachtung der im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) enthaltenen Instruktionen in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen werde, sowie, daß die sämtlichen Protokolle längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate übersendet und daß die Stimmzettel von den betreffenden Bureaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffern 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg. portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg. auch von der Bestellgebühr befreit.

Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsresultates, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 17. Juli 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend
Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses.
(Vom 19. August 1908.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses vom 17. Juli 1908,

nach Einsicht des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom nämlichen Tage, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die vom Bundesrat auf **Sonntag den 25. Oktober 1908** angesetzte eidgenössische Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1908 betreffend die Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie ist mittelst der Stimmurne in den politischen Gemeinden vorzunehmen (Art. 30 der kantonalen Verfassung und § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869) und hat nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen (vom 19. Juli 1872 beziehungsweise 20. Dezember 1888), sowie desjenigen betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (vom 17. Juni 1874) vor sich zu gehen.

II. Hinsichtlich der Stimmberechtigung im allgemeinen gelten die Bestimmungen von Art. 16—18 der kantonalen Verfassung und Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

In den öffentlichen Einladungen zur Abstimmung ist den Stimmberechtigten von den Bestimmungen des Art. 74 der Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, sowie des Art. 3, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 Kenntnis zu geben und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 8, Abs. 2, des letztern Gesetzes **die Stimmabgabe durch Stellvertretung untersagt ist.** Die Wahlbureaux haben dafür zu sorgen, daß dieser Bestimmung nachgelebt wird.

Die Gemeinderäte werden eingeladen, die Zeit für Abgabe der Stimmzettel so festzusetzen, daß jedem Stimmberechtigten die Stimmabgabe, soweit er nicht durch anderweitige Verhältnisse an derselben gehindert ist, ermöglicht wird, immerhin unter Beachtung der durch Beschluß des Regierungsrates vom 24. Februar 1908 abgeänderten Bestimmungen von § 4 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne.

In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

III. Bezüglich der zu bereinigenden Stimmregister, der Zustellung der Ausweiskarten und Stimmzettel an die Stimmberechtigten, der Überwachung der Stimmurnen und Eröffnung derselben kommen die betreffenden Vorschriften der zitierten Verordnung zur Anwendung; es sind namentlich sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung von den Wahlbureaux der Gemeinden die gemäß Art. 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 anzufertigenden Abstimmungsprotokolle im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November

1890 einzeln und die Stimmzettel, ebenfalls besonders verpackt und gehörig versiegelt, an die **Direktion des Innern** in Zürich zu versenden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, daß denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

VII. Ferner haben gemäß § 11 der in Ziffer II dieses Beschlusses zitierten Verordnung die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, daß das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zuhanden der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgenössischen Zollgebietes in Schaffhausen zuhanden der zürcherischen Zollstätten und den Kreis-

direktionen III und IV der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie den Direktionen der Sihltalbahn und der Ütlibergbahn in Zürich, der Schweizerischen Südostbahn in Wädenswil und der Tößtalbahn in Winterthur für sich und die Ürikon-Bauma- und die Wald-Rüti-Bahn, ferner den Direktionen der Limmattal-Straßenbahn, der Straßenbahnen Wetzikon-Meilen, Zürich-Höngg, Zürich-Örlikon, Winterthur-Töß, Dolder-Bahn, Rigiviertel-Seilbahn und Drahtseilbahn zum Polytechnikum, sowie der Zürcher Dampfbootgesellschaft mitzuteilen.

Zürich, den 19. August 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 15. Juli 1908.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Verband Simmenthalervieh züchtender Genossenschaften der Ostschweiz an die Kosten der Abhaltung des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Winterthur Fr. 300;

der Verband schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften an die Kosten der Abhaltung des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Zug Fr. 500, ferner an die Kosten des Ebermarktes Fr. 100, im ganzen Fr. 600.

Dem Regierungsrat des Kantons Graubünden wird zuhanden der Brandbeschädigten von Bonaduz eine Summe von Fr. 2000 übermittelt.

Vom 16. Juli 1908.

Von der Rücktrittserklärung des Karl Knabenhans, Verwalter der Korrektionsanstalt Ringwil, infolge seiner Wahl zum Verwalter der Arbeitsanstalt Kappelhof bei Kronbühl in St. Gallen, wird Vormerk genommen.

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte des Kantons Zürich.

(Vom 24. August 1908.)

Für die diesjährigen Truppenübungen wird ein Teil des Kantons in Anspruch genommen werden, und zwar nach den uns vorliegenden Mitteilungen außer den in den Vorkursen belegten Gebieten die Bezirke Winterthur und Andelfingen.

Gemäß Art. 281 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee sollen bei Truppenübungen Rebberge, Gärten, Parkanlagen, Baum- und Waldschulen, Versuchsfelder nicht betreten werden. Andere Grundstücke, welche wegen der Kostspieligkeit ihrer Kultur besonders geschont werden müßten, sind bei Anlaß größerer Truppenübungen von den Gemeindevorständen, unter rechtzeitiger Anzeige an die Kommandos, auf passende Weise kenntlich zu machen.

Die Gemeinderäte werden hiermit eingeladen, die Bevölkerung der bezeichneten Gemeinden auf ihnen gutscheinende und möglichst wirksame Weise zu veranlassen, die zur Einheimsung der reifen Feldfrüchte erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen zu wollen. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß bei absichtlicher Nichtbeachtung der Aufforderung die Militärverwaltung befugt ist, die geschädigten Besitzer nur in dem Maße zu berücksichtigen, wie wenn die Aufforderung zur Räumung befolgt worden wäre.

Allfällige Entschädigungsbegehren für wirklich verursachten Schaden müssen spätestens innert fünf Tagen nach dem Zeitpunkte der Schädigung auf der betreffenden Gemeinderatskanzlei eingereicht werden, wenn sie Anspruch auf Berücksichtigung haben sollen.

Für Ermittlung der durch die Truppenübungen entstehenden Eigentumsschädigungen ist gemäß Art. 283 des Verwaltungsreglementes als Feldkommissär Herr Major Heußer in Seegräben bezeichnet worden. Bei demselben sind die Formulare für die Schadenersatzanmeldungen zu beziehen.

Diese Formulare sind von den Gemeinderatskanzleien den Geschädigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wir sprechen bei diesem Anlasse die Erwartung aus, daß Behörden und Einwohnerschaft der zürcherischen Gemeinden, in welche Truppen verlegt werden, es sich angelegen sein lassen, diesen eine allseitig gute Aufnahme zuteil werden zu lassen.

Zürich, den 24. August 1908.

Der Direktor des Militärs:
Dr. Haab.
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung einer Bezirkswahl im Bezirke Zürich.

(Vom 24. August 1908.)

Der Stadtrat Zürich stellt das Gesuch, es möchte mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine große Anzahl Stimmberechtigter am 6. September 1908 sich im Militärdienste befinden, der durch Verfügung vom 14. August 1908 auf den erstgenannten Zeitpunkt angesetzte erste Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege Zürich auf den 13. September 1908 verschoben werden.

Die Direktion des Innern verfügt:

I. Der erste Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege Zürich an Stelle des zurückgetretenen Herrn J. Kehrer, Architekt, in Zürich I, wird auf **Sonntag den 13. September 1908** festgesetzt. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Verfügung vom 14. August 1908 verwiesen.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte und die Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux.

Zürich, den 24. August 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 16. Juli 1908.

Als Direktor der kantonalen landwirtschaftlichen Schule im Strickhof wird Dr. Gottlieb Glättli von Rüschlikon, zurzeit Direktor der landwirtschaftlichen Schule und Versuchsstation Plantahof bei Landquart, gewählt.

Es werden genehmigt:

Die Vorlage des Stadtrates Zürich betreffend die Bau- und Niveaulinien verschiedener Straßen im Kantonsschul- und Spitalareal;

das vom Gemeinderat Seebach vorgelegte Projekt betreffend Korrektion der Straße II. Klasse Nr. 4 (Seebacherstraße) von der Zürcherstraße bis zur Aspstraße nebst den darin enthaltenen Trottoir- und Kanalisationsprojekten.

Es werden vergeben:

Die Bauarbeiten für die Verlegung der Schaffhauserstraße bei der Bindfadenfabrik Flurlingen an Wilhelm Kappeler, Bauunternehmer in Elgg;

die Abortinstallationen in der Irrenheilanstalt Burghölzli an Pünter & Cie., Zürich III, Karl Duschanek, Zürich II, und Guggenbühl & Müller, Zürich I;

die Ausführung der Wasser- und Gasanlagen für den Kantonsschul-Neubau an Robert Liechti, Zürich IV (Aborte und Abortleitungen), Ingenieur Ernst, Zürich I (Pissoiranlagen), Hulftegger-Steiner & Ehrsam, Stäfa (Feuerlöschanlagen, Schläuche und Wendrohre), Boller & Weidmann, Zürich III (Hauswasserversorgung und Zuleitung zu den einzelnen Räumen), J. Spühler, Zürich V (Gasleitungen zu den einzelnen Räumen), U. Boßhard Söhne, Zürich II (Hydrantenanlage), Tonwarenfabrik Embrach (säurefeste Ausgußbecken).

Vom 21. Juli 1908.

Dr. H. Burkhardt, Professor an der philosophischen Fakultät II. Sektion der Hochschule, wird die nachgesuchte Entlassung aus dem zürcherischen Staatsdienst auf Schluß des Sommersemesters 1908 bewilligt.

Von der Wahl des Johannes Jäger von Winterthur zum Pfarrer der Kirchgemeinde Oberrieden wird Vormerk genommen.

Als Lehrer für Französisch und Italienisch eventuell Deutsch am Technikum in Winterthur, mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1908, wird Dr. Emil Fromaigeat, von Vicques (Bern), zurzeit Hülfslehrer am Technikum, gewählt.

Dem Hülfsverein Wald wird für das Jahr 1908 ein Staatsbeitrag von Fr. 250 bewilligt.

Für Erstellung von zwei Niederdruckdampfheizungen für die Abteilungen A, B, E und F in der Irrenheilanstalt Burghölzli wird beim Kantonsrat ein Nachtragskredit von Fr. 103,000 nachgesucht.

Das Projekt für die Korrektion der Straße II. Klasse No. 12 beim „Kreuz" in Stäfa mit Verlegung des Mühlebaches wird genehmigt.

Für den Kantonsschulneubau werden folgende Lieferungen vergeben: Die Tonplattenböden an die Tonwarenfabrik Embrach; die Gußasphaltböden an Favre & Cie. in Zürich; die Asphaltparketts an Ciocarelli & Link in Baden; die gewöhnlichen Parketts an A. G. Jost in Wülflingen, Baur & Cie. in Zürich V und Baumeler & Furrer in Zürich III; die Mobiliarlieferungen für die chemische Abteilung der Hochschule an G. Neumeyer, Zürich IV, Hunziker Söhne, Thalwil, L. Meyer, Stäfa, J. Hohmann, Zürich V, J. Welti, Schwamendingen, H. Hartung, Zürich V, und Hofmann & Hansen, Zürich V; die Mobiliarlieferungen für die chemische Abteilung der Kantonsschule an Gebrüder Reichart, Zürich V, G. Gaßmann, Bülach, und Hinnen & Cie., Zürich V; die Storrenlieferung an E. Schenker in Schönenwerd.

Vom 23. Juli 1908.

Es werden gewählt:

Als II. Staatsanwalt der bisherige a. o. Staatsanwalt F. Glättli in Zürich, als a. o. Staatsanwalt Bezirksanwalt Dr. E. Zürcher in Winterthur;

als Mitglieder der Aufsichtskommission für den Kaspar Appenzeller'schen Lehrtöchterfonds:

Walder-Appenzeller, a. Pfarrer, Zürich, Rhyner-Appenzeller, Kaufmann, Zürich, Tappolet, Waisenvater, Zürich, C. Frauenfelder, Hausvater der Anstalt Tagelswangen, Gottlieb Bär, Hausvater der Anstalt Wangen, Heinrich Hiestand, Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes, Zürich, und Klauser, Waisenrat, Zürich.

Es werden genehmigt:

Die Pläne für den Pfarrhaus-Neubau Töß;

das abgeänderte Projekt für eine Korrektion des Dorfbaches in Hettlingen.

Es werden vergeben:

Die Lieferung der Schulbänke für die Kantonsschule in Zürich an die Strafanstalt Regensdorf;

für den Neubau des Pfarrhauses Töß die Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten an Hch. Leemann, Baumeister in Töß, die Sandsteinhauerarbeiten an Häring & Sohn, Winterthur, die Granitarbeiten an F. Clivio, Winterthur, die Eisenlieferung an Briner & Cie., Winterthur, die Spenglerarbeiten an A. Kreis, Töß, und die Dachdeckerarbeiten an A. Käppeli, Töß.

Die diesjährige Jagdzeit wird folgendermaßen festgesetzt:

Die Flugjagd beginnt mit Montag den 14. September und endigt mit Dienstag den 29. September; Donnerstag der 17. und Donnerstag der 24. September gelten als Schontage und darf an diesen beiden Tagen die Jagd nicht ausgeübt werden. Die allgemeine Jagd beginnt mit Freitag den 16. Oktober und endigt mit Mittwoch den 2. Dezember; während dieser Zeit gilt jeweilen der Donnerstag als Schontag und darf somit am 22. und 29. Oktober, sowie am 5., 12., 19. und 26. November nicht gejagt werden. Die Jagd auf Fasanen und Rehgaißen ist gänzlich untersagt. An Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit ist die Ausübung der Jagd ebenfalls verboten.

An die Kosten der Nachführung der Vermessungswerke im Jahre 1907 werden folgende Staatsbeiträge verabfolgt: Zürich Fr. 7650, Winterthur Fr. 1000, Albisrieden Fr. 300, Altstetten Fr. 1000, Dürnten Fr. 100, Horgen Fr. 150, Örlikon Fr. 1000, Schlieren Fr. 500, Seegräben Fr. 300, zusammen Fr. 12,000.

Der naturforschenden Gesellschaft Zürich wird für das Jahr 1908 ein Staatsbeitrag von Fr. 1500 ausgerichtet.

Vom 28. Juli 1908.

Es werden genehmigt:

Die vom Gemeinderat Kilchberg festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Seestraße von der Grenze Rüschlikon bis zur Stadtgrenze Zürich;

die vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Landstraße Feuerthalen-Dießenhofen zwischen Banngrenze der Zivilgemeinde Feuerthalen und thurgauischer Kantonsgrenze, sowie der Freien Straße zwischen Landstraße Feuerthalen-Dießenhofen und projektierter Gutstraße.

Vom 30. Juli 1908.

An 198 Fortbildungsschulen (85 Knaben- und 96 Mädchenfortbildungsschulen) werden für das Schuljahr 1907/08 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 34,265 verabreicht.

Es werden vergeben:

Die Kanalisations- und Installationsarbeiten zum Neubau des Technikums in Winterthur an das Installationsgeschäft der Stadt Winterthur;

für die Außenrenovation des Kantonsspitals Zürich die Malerarbeiten an J. Hofmann in Zürich II, die Maurerarbeiten an Baumeister G. Kruck in Zürich I.

Zum Major der Infanterie (Füsiliere) wird Hauptmann Albert Meyer, geb. 1870, von Fällanden, in Zürich, bisher Adjutant des Schützenbataillons 6, ernannt.

Vom 6. August 1908.

Von der Wahl des Albert Keller, zurzeit Pfarrer in Töß, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Richterswil wird Vormerk genommen.

In den Räumen des Souterrains des Kantonsspitals Winterthur wird ein Kabinett für physikalische Heilmethoden und eine Dauerbadeinrichtung erstellt; die Kosten im Betrage von Fr. 18,500 werden aus dem Stauberfonds für den Kantonsspital Winterthur gedeckt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung des Alkoholzehntels für das Jahr 1907.

(Vom 27. August 1908.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktionen des Erziehungs- und des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist folgendes Schreiben an das eidgenössische Finanzdepartement zu richten (unter Beilage eines Exemplars der Staatsrechnung pro 1907):

Wir beehren uns, Ihnen anmit über die Verwendung eines Zehnteils der auf den Kanton Zürich entfallenen Quote am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1907, sowie des Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen folgenden Bericht zu erstatten:

An der Berichterstattung vom 29. August 1907 ist vorerst richtigzustellen, daß unter Titel II (Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen) die Auslage bei Ziffer 3 (Für Detinierte in Korrektionsanstalten) Fr. 34.55 weniger beträgt. Das Total der Beiträge im Zeitraum vom 24. August 1906 bis 29. August 1907 und die Inanspruchnahme des Reservefonds vermindern sich daher um diese Fr. 34. 55.

Die Staatsrechnung, welche seit 1896 die ganze Verwendung des Alkoholzehntels in der Rechnung über den „Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen

und Wirkungen“ zur Darstellung bringt, weist als Übertrag vom Jahre 1906 (siehe Seite 173) auf . . Fr. 89,122. 07

Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1907 betragen:

Zinse von Kapitalien . .	Fr. 2,545. 40	
10 % des Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols . .	„ 84,169. 20	„ 86,714. 60
Total von Übertrag und Einnahmen		Fr. 175,836. 67

Im Jahre 1907 gelangten zur Auszahlung:	Fr. Rp.
a) Aus dem Alkoholzehntel pro 1906 laut Staatsrechnung 1907, Seite 173—176 . .	80,712. 03
b) Aus dem Reservefonds laut Staatsrechnung 1907, Seite 177	7,725. 27
c) Aus dem Alkoholzehntel pro 1907 laut Staatsrechnung 1907, Seite 177:	
Für Unterbringung von fünf bedürftigen Kantonsangehörigen in Trinkerheilanstalten	836. 50
Total der Ausgaben (s. Staatsrechnung, Seite 177)	89,273. 80

Es resultiert somit auf das Jahr 1908 als Übertrag:

Übertrag 1906 plus Einnahmen 1907 . .		175,836. 67
weniger Verwendung 1907		89,273. 80
		86,562. 87
nämlich:		
a) Rest des Alkoholzehntels pro 1907 (Fr. 84,169. 20 weniger Fr. 836. 50) . .		83,332. 70
b) Eigentlicher Reservefonds, nämlich:		
Saldo laut letztjähriger Rechnung	Fr. 8,410. 04	
Zins pro 1907	„ 2,545. 40	
	Fr. 10,955. 44	
Verwendet 1907	„ 7,725. 27	3,230. 17
Bestand wie oben		86,562. 87

Über die seit der letzten Hauptverteilung (29. August 1907) erfolgte Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehenden Mittel gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß. Dieselbe ist wie in den letzten Jahren nach den Rubriken angefertigt, welche der Bundesrat in seiner Berichterstattung an die Bundesversammlung zu beobachten pflegt.

I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

1. Trinkerheilstätte Ellikon.		
Beitrag:		Fr. Rp.
Für 4733 Pflegetage von 41 versorgten Kantonsangehörigen à 80 Rp.		3,786. 40
2. Für Unterbringung almosengenössiger oder sonst bedürftiger Kantonsangehöriger in Trinkerheilstätten.		
a) Vom 29. August bis 31. Dezember 1907: 4 Personen	Fr. 836. 50	
b) Vom 1. Januar bis 15. August 1908: 12 Personen	„ 2,381. 40	3,217. 90
		7,004. 30

II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

3. Für Detinierte in Korrektionsanstalten:		Fr. Rp.
48 Detinierte in Uitikon .	Fr. 2,234. 15	
19 „ „ Kappel .	„ 811. 70	
14 „ „ Regensdorf	„ 830. 30	
17 „ „ Ringwil .	„ 1,219. 80	5,095. 95

III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung.

Nichts.

IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

4. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich V.		Fr. Rp.
Beitrag für 24,545 Pflegetage von 91 kantonsangehörigen Pfleglingen à 20 Rp. . .	Fr. 4,909. —	
Spezielle Beiträge für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder	„ 1,000. —	5,909. —
	Übertrag	5,909. —

		Fr. Rp.
Übertrag Fr.		5,909. —
5. **Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich.**		
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder	Fr. 1,250. —	
Beitrag an das Betriebsdefizit	„ 2,900. —	4,150. —
6. **Auswärts versorgte Kinder.**		
Für fünf in auswärtigen Anstalten versorgte taubstumme Kinder		500. —
7. **Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder auf Schloß Turbenthal.**		
Beitrag für 4070 Pflegetage von kantonsangehörigen Pfleglingen à 25 Rp.	Fr. 1,017.50	
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder von Kantonsangehörigen	„ 300.—	1,317. 50
		11,876. 50

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

8. **Zürcherische Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung.**		
Beitrag für 5036 Pflegetage von 28 kantonsangehörigen Kindern		1,259. —
9. **Erholungshaus Adetswil.**		
Beitrag für Verpflegung von im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern		600. —
10. **Zürcherische Pflegeanstalt für bildungsunfähige Kinder in Uster.**		
Beitrag für 13,771 Pflegetage von 47 kantonsangehörigen Pfleglingen à 25 Rp.	Fr. 3442. 75	
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung	„ 1000. —	4,442. 75
11. Für ein im Krankenasyl Neumünster untergebrachtes Mädchen		100. —
		6,401. 75

VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher.

		Fr. Rp.
12.	Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten (40 Zöglinge)	500. —
13.	Rettungsanstalt Freienstein (40 Zöglinge)	500. —
14.	Pestalozzihäuser der Stadt Zürich in Schönenwerd-Aathal und im Burghof-Dielsdorf (31 Zöglinge) . .	500. —
15.	Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich (104 Pfleglinge)	1,500. —
16.	Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur. (73 Pfleglinge, davon 20 im Pestalozzihaus Räterschen, die übrigen in Privatpflege) .	1,300. —
17.	Kinderschutzvereinigung Zürich. (141 behandelte Fälle)	200. —
18.	Pestalozziheim Pfäffikon (für schwachsinnige Kinder). Beitrag für 10,220 Pflegetage (28 Pfleglinge) à 20 Rp. . Fr. 2,044. — Spezieller Beitrag pro 1908 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder . . „ 400. —	2,444. —
19.	Zürcherische Pestalozzistiftung für Knaben in Schlieren. Spezieller Beitrag pro 1908 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Knaben . .	300. —
20.	Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg. Spezieller Beitrag pro 1908 zum Teil zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder	1,700. —
21.	Stadt Zürich. Versorgung verwahrloster und gebrechlicher Kinder im Jahre 1907. (Ausgabe Fr. 6,960. 95.) Beitrag	300. —
	Übertrag	9,244. —

		Fr. Rp.
	Übertrag	9,244. —
22.	**Auswärts versorgte Kinder.** Für 2 in einer Anstalt versorgte schwachsinnige Kinder	200. —
23.	**Jugendhorte Zürich I.** 2 Knaben- und 2 Mädchenhorte mit zusammen 103 Kindern. Beitrag	400. —
24.	**Jugendhorte Zürich II.** 1 Knaben-, 1 Mädchen- und 1 gemischter Hort mit zusammen 78 Kindern. Beitrag	250. —
25.	**Jugendhorte Zürich III.** 6 Knaben- und 6 Mädchenhorte mit zusammen 372 Kindern. Beitrag	1,800. —
26.	**Jugendhorte Zürich IV.** 3 gemischte Horte mit zusammen 88 Kindern. Beitrag	100. —
27.	**Jugendhorte Zürich V.** 2 Knaben- und 1 Mädchenhort mit zusammen zirka 90 Kindern. Beitrag	500. —
28.	**Jugendhort Wald.** 1 Knaben- und 1 Mädchenhort mit zusammen 64 Kindern. Beitrag	250. —
29.	**Kinderhorte Winterthur.** 2 gemischte Kinderhorte mit zusammen 110 Kindern. Beitrag	300. —
30.	**Schweizer. gemeinnütziger Frauenverein, Sektion Zürich.** 4 Kinderkrippen in den Kreisen I, III und V der Stadt Zürich. Tagesfrequenz 91 Kinder. Betriebstage 289. Beitrag für 26,525 Pflegetage à 10 Rp. . . .	2,652. 50
	Übertrag	15,696. 50

		Fr. Rp.
	Übertrag	15,696. 50
31. Kinderkrippe Wädenswil.		
1 Kinderkrippe mit 37 Pfleglingen. Betriebskosten Fr. 9,313. 64.		
Beitrag für 8054 Pflegetage à 10 Rp. . . .		805. 40
32. Kinderkrippe Winterthur.		
Beitrag für 5395½ Pflegetage à 10 Rp. . .		539. 55
		17,041. 45

VII. Für Speisung etc. von Schulkindern und für Ferienkolonien.

Diese Institutionen werden pro 1907 ausschließlich aus dem ordentlichen Kredit der Erziehungsdirektion unterstützt.

VIII. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen.

		Fr. Rp.
33. Haushaltungsschule Zürich.		
Beitrag:		
a) für zwei fünfmonatliche Haushaltungskurse mit 16 und 14, zusammen 30 Schülerinnen; 40 Unterrichtswochen à 50 Fr.	Fr. 2,000. —	
b) für die zweite Hälfte des V. Bildungskurses für Haushaltungs-Lehrerinnen mit 9 kantonsangehörigen Kandidatinnen	„ 300. —	2,300. —
34. Haushaltungsschule Winterthur.		
Beitrag:		
a) für zwei sechsmonatliche Haushaltungskurse mit 21 und 20, zusammen 41 kantonsangehörigen Schülerinnen; 48 Unterrichtswochen à 50 Fr.	Fr. 2,400. —	
Übertrag	Fr. 2,400. —	2,300. —

		Fr. Rp.
Übertrag	Fr. 2,400. —	2,300. —
b) für vier unentgeltliche Kochkurse für Arbeiterfrauen mit zusammen 38 Teilnehmerinnen, 60 Kochtagen und total 200 Unterrichtsstunden; fünf Jahresstunden à 30 Fr. . .	„ 150. —	2,550. —

35. Koch- und Haushaltungsschule im Erholungshaus Fluntern-Zürich.
Beitrag für Ausbildung von 8 kantonsangehörigen Schülerinnen während durchschnittlich 20 Wochen; 160 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr. . . . . 160. —

36. Haushaltungsschule am evangelischen Töchterinstitut auf Bocken-Horgen.
Beitrag für zwei fünfmonatliche Kurse mit zusammen 25 kantonsangehörigen Schülerinnen; 125 Teilnehmerinnen-Monate à 4 Fr. 500. —

37. Koch- und Haushaltungskurse an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.
Beitrag für 8 Kurse mit zusammen 134 Schülerinnen und total 320 Unterrichtsstunden; 8 Jahresstunden à 30 Fr. . . . . 240. —

38. Koch- und Haushaltungskurse an der Mädchenfortbildungsschule Örlikon.
Beitrag für drei Koch- und Haushaltungskurse (2 Anfänger- und 1 Fortbildungskurs) mit zusammen 34 Schülerinnen und total 320 Unterrichtsstunden; 8 Jahresstunden à 30 Fr. 240. —

39. Koch- und Haushaltungskurs des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Affoltern.
Beitrag für die zweite Hälfte eines achtwöchigen Kurses mit täglichem Unterricht, 25 Teilnehmerinnen, und total 200 Unterrichtsstunden; 5 Jahresstunden à 30 Fr. . . . 150. —

Übertrag 6,140. —

		Fr. Rp.
	Übertrag	6,140. —
40.	**Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Horgen.** Beitrag für zwei zehnwöchige Kurse mit 14 und 15 Schülerinnen und total 120 Unterrichtsstunden; 3 Jahresstunden à 28 Fr. .	84. —
41.	**Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Thalwil.** Beitrag für zwei zwölfwöchige Kurse mit 13 und 15 Schülerinnen und total 100 Unterrichtsstunden; $2^1/_2$ Jahresstunden à 25 Fr.	62. 50
42.	**Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Wädenswil.** Beitrag für einen achtwöchigen Abendkurs mit 9 Schülerinnen und total 80 Unterrichtsstunden; 2 Jahresstunden à 25 Fr. . . .	50. —
43.	**Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Erlenbach.** Beitrag für einen fünfmonatlichen Kochkurs mit 12 Schülerinnen und total 100 Unterrichtsstunden; $2^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	75. —
44.	**Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Küsnacht.** Beitrag für einen dreimonatlichen Kurs mit 8 Schülerinnen und total 80 Unterrichtsstunden; 2 Jahresstunden à 25 Fr. . . .	50. —
45.	**Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Männedorf.** Beitrag für einen Tages- und zwei Abendkurse mit zusammen 31 Schülerinnen und total 260 Unterrichtsstunden; $6^1/_2$ Jahresstunden à 25 Fr.	162. 50
46.	**Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Meilen.** Beitrag für einen dreimonatlichen Kurs mit 11 Schülerinnen und total 100 Unterrichtsstunden; $2^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr. . .	75. —
	Übertrag	6,699. —

	Fr. Rp.
Übertrag	6,699. —
47. **Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Bäretswil.** Beitrag für einen Tages- und einen Abendkurs mit je 13 Schülerinnen und total 140 Unterrichtsstunden; $3^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	105. —
48. **Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Rüti.** Beitrag für zwei Kurse (Tages- und Abendkurs) mit zusammen 24 Schülerinnen und total 130 Unterrichtsstunden; $4^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	135. —
49. **Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Egg.** Beitrag für die erste Hälfte eines einwöchigen Kurses mit 15 Schülerinnen; 2 Jahresstunden à 30 Fr.	60. —
50. **Koch- und Haushaltungskurs der gemeinnützigen Bezirksgesellschaft Pfäffikon.** Beitrag für einen dreiwöchigen Tageskurs mit 16 Schülerinnen und total 144 Unterrichtsstunden; $3^1/_2$ Jahresstunden à 25 Fr. . .	87. 50
51. **Koch- und Haushaltungskurs an der Mädchenfortbildungsschule Fehraltorf.** Beitrag für einen dreiwöchigen Tageskurs mit 13 Schülerinnen und 144 Unterrichtsstunden; $3^1/_2$ Jahresstunden à 20 Fr.	70. —
52. **Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Lindau-Kempttal.** Beitrag für zwei siebenwöchige Kurse mit zusammen 29 Schülerinnen und total 280 Unterrichtsstunden; 7 Jahresstunden à 28 Fr.	196. —
Übertrag	7,352. 50

		Fr. Rp.
	Übertrag	7,352. 50
53.	Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Elgg. Beitrag für zwei Kurse (Tages- und Abendkurs) mit zusammen 30 Schülerinnen und total 220 Unterrichtsstunden; $5^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	165. —
54.	Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Stammheim. Beitrag für zwei viermonatliche Kochkurse mit zusammen 18 Schülerinnen und total 280 Unterrichtsstunden; 7 Jahresstunden à 28 Fr.	196. —
55.	Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Bülach. Beitrag für zwei viermonatliche Kurse (Tages- und Abendkurs) mit zusammen 25 Schülerinnen und total 180 Unterrichtsstunden; $4^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	135. —
56.	Kochkurs an der Mädchenfortbildungsschule Eglisau. Beitrag für einen Tageskurs mit 12 Schülerinnen und 100 Unterrichtsstunden; $2^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	75. —
57.	Kochkurse an der Mädchenfortbildungsschule Embrach. Beitrag für einen Tages- und einen Abendkurs mit zusammen 24 Schülerinnen und total 180 Unterrichtsstunden; $4^1/_2$ Jahresstunden à 30 Fr.	135. —
58.	Koch- und Haushaltungskurse an der Mädchenfortbildungsschule Glattfelden. Beitrag für einen Tages- und einen Abendkurs mit zusammen 25 Schülerinnen und total 280 Unterrichtsstunden; 7 Jahresstunden à 30 Fr.	210. —
	Übertrag	8,268. 50

	Fr. Rp.
Übertrag	8,268. 50
59. Koch- und Haushaltungskurse der gemeinnützigen Bezirksgesellschaft Dielsdorf.	
Beitrag für zwei viermonatliche Tageskurse mit zusammen 23 Teilnehmerinnen und total 280 Unterrichtsstunden; 7 Jahresstunden à 30 Fr.	210. —
	8,478. 50

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

60. Zürcher Kantonalverband für Naturalverpflegung.	
Beitrag	3,000. —

X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser.

61. Arbeiterkolonie für die Ostschweiz in Herdern.	
Beitrag für 6661 Pflegetage von 64 versorgten Kantonsangehörigen à 40 Rp.	2,664. 40

XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung.

62. Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich.	
Beitrag an den Betrieb der Lesesäle etc. .	6,500. —
63. Öffentlicher Lesesaal in Winterthur.	
Beitrag an dessen Betrieb	500. —
64. Öffentlicher Lesesaal in Örlikon.	
Beitrag an dessen Betrieb	100. —
65. Lesezimmer Stäfa.	
Beitrag an dessen Betrieb	50. —
Übertrag	7,150. —

	Fr.	Rp.
Übertrag	7,150.	—
66. Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Zürich. Beitrag für die Bestrebungen der Mäßigkeits- und Abstinenzvereine auf dem Gebiete der Belehrung des Volkes über die Verheerungen des Alkoholismus etc. (Verbreitung bezüglicher Schriften, Veranstaltung von Vorträgen etc.)	3,500.	—
	10,650.	—

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

	Fr.	Rp.
67. Pflegeanstalt Pfrundweid bei Wetzikon. Beitrag an dieselbe	500.	—

XIII. Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

68. Durch den Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus vertretene Abstinenzvereine.

a) Kantonalverband des Blauen Kreuzes	Fr.	4,000
b) Guttemplerorden im Kanton Zürich	„	1,900
c) Alkoholgegnerbund im Kanton Zürich	„	1,400
d) Sobrietas, Sektion Zürich . .	„	200
e) Sozialdemokratischer Abstinentenbund	„	300
f) Katholische Abstinentenliga, Sektionen Zürich und Winterthur	„	100
g) Schweizerischer Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, Sektion Zürich	„	200
Übertrag	Fr.	8,100

				Fr.	Rp.
	Übertrag	Fr.	8,100		
h)	Allianz-Abstinentenbund im Kanton Zürich	„	750		
i)	Schweizerischer Bund abstinenter Frauen, Ortsgruppen Zürich, Winterthur und Thalwil	„	500		
k)	Abstinenten-Verband der Stadt Zürich	„	400		
l)	Abstinenten-Verband der Stadt Winterthur	„	100		
m)	Schweizerischer Verein abstinenter Eisenbahner, Sektion Zürich	„	250		
n)	Schweizerischer Verein abstinenter Kaufleute, Sektion Zürich	„	100		
o)	Alt-Industria Winterthur	„	50	10,250.	—

69. **Vom Ausschuß begutachtete Beitragsgesuche.**

a)	Ortsverein Zürich I vom Blauen Kreuz: zur Tilgung der Schulden auf dem Vereinshaus	Fr.	500		
b)	Ortsverein Seen vom Blauen Kreuz: zur Tilgung der Schulden auf dem Vereinshaus	„	200		
c)	Schweizerisches Abstinenzsekretariat in Lausanne	„	500		
d)	Verein freier Arbeiter in Zürich	„	50	1,250.	—

70. **Weitere Gesuchsteller:**

a)	Abstinenter Schützen-Verein Zürich	Fr.	—.—		
b)	Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee: Beiträge an den Betrieb des Nachtasyls für Männer und der Zufluchtsstätte für obdachlose Frauen in Zürich (je Fr. 500)	„	1,000		
	Übertrag	Fr.	1,000	11,500.	—

		Fr. Rp.
Übertrag	Fr. 1000.—	11,500. —
c) Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich: Rückerstattung der Patentgebühren für seine neun alkoholfreien Wirtschaften	„ 1600.—	
d) Frauenverband Zürich-Enge: Rückerstattung der Patentgebühr für eine alkoholfreie Wirtschaft	„ 75.—	
e) Frauenbund Zürich III: Rückerstattung der Patentgebühren für zwei alkoholfreie Wirtschaften	„ 200.—	
f) Alkoholfreie Wirtschaft Küsnacht: Rückerstattung der Patentgebühr	„ 117.—	
g) Frauenbund Winterthur: Rückerstattung der Patentgebühren für 2 alkoholfreie Wirtschaften	„ 150.—	3,142. —
		14,642. —

Zusammenzug der Beiträge.

		Fr. Rp
I.	Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen	7,004. 30
II.	Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen . .	5,095. 95
III.	Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung	—. —
IV.	Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen	11,876. 50
V.	Für Krankenversorgung im allgemeinen . .	6,401. 75
VI.	Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	17,041. 45
VII.	Für Speisung etc. von Schulkindern und für Ferienkolonien	—. —
	Übertrag	47,419. 95

		Fr. Rp.
	Übertrag	47,419. 95
VIII.	Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen	8,478. 50
IX.	Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	3,000. —
X.	Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	2,664. 40
XI.	Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	10,650. —
XII.	Für Armenversorgung im allgemeinen . .	500. —
XIII.	Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	14,642. —
Total	der Beiträge (seit der letzten Hauptverteilung des Alkoholzehntels, vom 29. August 1907)	87,354. 85

Diese Summe wird bestritten:

a) aus dem Alkoholzehntel pro 1907, nämlich:
Rechnung 1907 (Staatsrechnung, Seite 177) . . . . Fr. 836. 50
Rechnung 1907 (Staatsrechnung) „ 83,332.7 0

b) aus dem Reservefonds (laut Staatsrechnung, Seite 178, Fr. 3,230.17 betragend) durch Entnahme von . . . . . . „ 3,185. 65

87,354. 85

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens, an die beiden letztern zum Zwecke der Zahlungsanweisung (soweit es nicht schon geschehen ist*), sowie Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 27. August 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

*) Gesundheitswesen Ziffer 2 Fr. 3,217. 90
Justiz und Polizei „ 3 „ 5,095. 95

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Bezirkswahl.

(Vom 3. September 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 30. August 1908 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Winterthur vorgenommenen zweiten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Bezirksanwaltes, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,936.)

Ein Bezirksanwalt.

II. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen 11950

Gewählt ist:

Herr Wilhelm Schuler, Bezirksrichter, in Winterthur . . . . mit 5643 St.

Ferner erhielt:

Herr Dr. jur. Rudolf Hofmann, Gerichtssubstitut, in Winterthur	5590 St.
Vereinzelt waren	17 „
Ungültig „	21 „
Leer „	679 „
	11950 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Ein-

sprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie der betreffenden Behörde (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 3. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung der Ersatzwahl für ein Mitglied und den Präsidenten des Bezirksgerichtes Pfäffikon.

(Vom 31. August 1908.)

Im Bezirke Pfäffikon ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied und den Präsidenten des Bezirksgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Albert Kündig in Pfäffikon vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **27. September 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 und 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des**

Innern in Zürich zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl in das Bezirksgericht“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die **Bezirksratskanzlei Pfäffikon** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Pfäffikon für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an die Bezirksratskanzlei Pfäffikon.

Zürich, den 31. August 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Bekanntmachung

betreffend

die Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von Hengstfohlen durch den Bund.

Die diesjährige Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von Hengstfohlen für das eidgenössische Hengstendepot in Avenches finden gemäß Anordnung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements u. a. statt:

Mittwoch	den 23.	September,	vorm. $8^1/_2$	Uhr	in Einsiedeln,
Donnerstag	„ 24.	„	„ 10	„	„ Weinfelden,
Mittwoch	„ 30.	„	„ 9	„	„ Siebnen.

An den Pferdemärkten finden dieses Jahr keine Hengstfohlenankäufe statt.

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf einem der obgenannten Schauplätze vorzuführen. Nachzügler werden unnachsichtlich von der Schau weggewiesen und mögen dann ihre Fohlen eventuell auf einem andern Schauplatz vorführen.

Besondere Schauen im Kanton Zürich finden nicht statt; dagegen hat jeder Pferdezüchter das Recht, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenze den ihm zunächst gelegenen Schauplatz zu befahren.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

I. Für die Prämierung von Zuchtstuten und Stutfohlen.

Es dürfen nur Zuchtstuten und Stutfohlen prämiert werden, die von einem vom Bunde importierten oder anerkannten Hengste abstammen und sich durch korrekte Körperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen.

Kein Stutfohlen darf prämiert werden, wenn für dasselbe nicht die vorgeschriebenen Abstammungszeugnisse (Beleg- und Geburtsschein) vorgewiesen werden.

Die Beleg- und Geburtsscheine aller prämierten Fohlen werden zurückbehalten und nach stattgefundener Kontrolle durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den Eigentümern der Fohlen durch Vermittlung der kantonalen Instanz seinerzeit wieder zugestellt. Sofern sich bei dieser Kontrollierung herausstellt, daß kein dem Beleg- und Geburtsschein entsprechender Talon im Sprungregister vorhanden ist, so ist der Schein und somit auch die erfolgte Prämierung des betreffenden Fohlens ungültig.

Die Höhe der Prämie beträgt:

a) für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren 60 Fr.;
b) „ Stuten „ „ „ 3—5 „ 220 „

Ein Fohlen kann in jeder der Kategorien a und b nur einmal prämiert werden.

Die Auszahlung der zuerkannten Prämien von 60 Fr. für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren erfolgt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Prämierung an gerechnet, auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

Die Verabfolgung der zugesicherten Prämien für Stuten im Alter von 3—5 Jahren dagegen erfolgt auf den amtlich

beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffende Stute nach der Prämierung als drei- bis fünfjährig von einem vom Bunde importierten oder anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 13 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

II. Für die Ankäufe von Hengstfohlen.

Die Hengstfohlenankäufe finden jeweilen nach Schluß der Prämierungen statt. Die Übernahme der vor dem 14. September angekauften Fohlen hat gemäß Weisung der Direktion des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots Ende September oder anfangs Oktober zu erfolgen.

Es werden nur Fohlen mit vorzüglicher Abstammung, sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits, angekauft. Der Kommission sind deshalb mit den Fohlen auch die Mutterstuten vorzuführen.

Neben dem bar zu bezahlenden Kaufpreis erhalten die verkaufenden Züchter noch einen Gutschein, durch welchen das schweizerische Landwirtschaftsdepartement sich verpflichtet, für den Fall, daß das gekaufte Fohlen im Alter von $3^1/_2$ Jahren definitiv in das Hengstendepot eingestellt werden kann, dem betreffenden Züchter noch 25 % des dazumaligen Schatzungswertes zu bezahlen, nachdem von diesem Schatzungswert Fr. 1200 für die Kosten des Ankaufes und der Aufzucht abgezogen worden sind.

Ein Fohlen, das zum Beispiel für Fr. 400 gekauft und als Hengst auf Fr. 3500 geschätzt wird, würde dem Züchter noch Fr. 575 einbringen.

Pferdezüchter, die der Kommission Hengstfohlen zum Ankauf vorzuführen wünschen, haben diese bis spätestens 14 Tage vor der betreffenden Schau bei der **Direktion des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots in Avenches** anzumelden. Der Anmeldung ist der Beleg- und Geburtsschein des Fohlens beizulegen und es ist anzugeben, an welcher Schau das Fohlen vorgeführt wird.

Zürich, den 1. September 1908.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Schwamendingen über Maur nach Üssikon auf die Strecke Egg-Eßlingen.

(Vom 7. November 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschließt:

I. Die kantonale Konzession für eine schmalspurige Straßenbahn von Schwamendingen nach Üssikon vom 25. Januar 1906 (O. S. Bd. 27, pag. 416) wird ausgedehnt auf die Strecke von Egg nach Eßlingen, in der Meinung, daß die Strecke Üssikon-Egg auf eigenem Bahnkörper erstellt werde.

II. Dispositiv I dieses Beschlusses erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb Jahresfrist die Bundeskonzession vom 30. März 1906 für die elektrische Schmalspurbahn Schwamendingen-Üssikon auf die Strecke Üssikon-Egg-Eßlingen ausgedehnt ist.

III. Die Konzessionsgebühr für die neue Strecke wird auf Fr. 250 festgesetzt, wovon Fr. 50 nach Erteilung der Konzession und Fr. 200 nach Inbetriebsetzung der Bahn zu entrichten sind. Wird die Bahn nicht erstellt, so fällt dieser Rest dahin.

Zürich, den 7. November 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 12. Juni 1908 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 30. März 1906 (E. A. S. XXII, 120) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn Schwamendingen-Maur-Üssikon wird unter den gleichen Bedingungen und mit folgenden besonderen Bestimmungen auf die Strecke Üssikon-Egg ausgedehnt:

1. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrate die vor-

schriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Üssikon-Egg nebst den revidierten Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

2. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

3. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes bildet die ganze Bahnunternehmung ein einziges Rückkaufsobjekt.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. Juli 1908 in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Konzessionierung einer elektrischen Straßenbahn von Zürich (Rehalp) über die Forch nach Eßlingen.

(Vom 7. November 1907.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht

a) eines bezüglichen Konzessionsgesuches,

b) eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Bauten,

beschließt:

Den Herren A. Boller, Kantonsrat, in Egg, und A. Schultheß, Gemeinderat, in Küsnacht, namens des Komitees für Automobilbetrieb Zürich-Forch-Eßlingen, wird zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Bewilligung erteilt, von der Stadtgrenze Zürich bei der Rehalp über die Forch nach Eßlingen eine schmalspurige Straßenbahn zu erstellen und dieselbe mittelst elektrischer Kraft zu betreiben, nach eingereichtem generellem Projekt und unter folgenden Bedingungen:

A. Allgemeines.

Art. 1. Es sollen die in der Kantonalkompetenz von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Bundesgesetze und alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Straßenbahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Bewilligung wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung durch die Bundes-

behörden an gerechnet, erteilt, vorbehalten die Rückkaufs- resp. Heimfallsbestimmungen.

Wird die Bundeskonzession nicht innert Jahresfrist vom Datum der gegenwärtigen Konzession an erteilt, so fällt letztere ohne weiteres dahin.

Art. 3. Der Konzessionsinhaber hat sein rechtliches Domizil im Kanton Zürich zu nehmen.

Art. 4. Die Direktion und der Verwaltungsrat oder der weitere Ausschuß sollen in ihrer Mehrheit aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen. Der Regierungsrat ist berechtigt, ein bis zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Art. 5. Durch das bewilligte Einlegen der Geleise in den Straßengrund und deren Benutzung durch den Unternehmer werden weder Eigentumsverhältnisse noch Hoheitsrechte in weitergehendem Sinne verändert, als durch die vorliegende Bewilligung ausdrücklich zugestanden ist. Demgemäß dürfen die vom Unternehmer gelegten Schienen und der ihm zur Benutzung dienende Straßengrund, soweit es mit dem Betrieb der Straßenbahn vereinbar ist, für den anderweitigen Verkehr (sowohl Fußgänger als gewöhnlichen Fahrverkehr) benutzt werden, und erwachsen aus der Ausübung dieses Rechtes für den Unternehmer keinerlei Entschädigungsansprüche.

Die Geleiseanlagen und Drahtleitungen dürfen, soweit sie sich auf öffentlichem Grunde befinden, nur mit Zustimmung des Regierungsrates zugunsten Dritter verpfändet werden. Eine Verpfändung des benützten öffentlichen Grundes ist gänzlich ausgeschlossen.

Art. 6. Sofern sich über den Umfang der zulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, die aufzustellenden speziellen Vorschriften, oder über Einzelheiten der Ausführung Anstände ergeben, entscheiden darüber die Aufsichtsbehörden, in letzter Linie der Regierungsrat.

Art. 7. Durch Konzessionserteilung seitens der zuständigen Behörden kann auch andern Straßenbahnunternehmungen die Benutzung dieser Straßen gestattet werden.

Die Priorität des Baues richtet sich nach der Leistung des Finanzausweises.

Art. 8. In diesem Falle haben je die andern Bahnen das Recht zur Mitbenutzung der Geleise gegen angemessene Entschädigung, welche auf Grund der Selbstkosten für Anlage, Betrieb und Unterhalt mit einem angemessenen Zuschlage für Verwaltung, im Streitfalle vom Bundesgerichte festgesetzt wird. Der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Linie ist berechtigt, für die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen von der mitbenutzenden Straßenbahn Sicherheit zu verlangen.

Die betreffenden Strecken sind als Gemeinschaftsstrecken zu betreiben und es unterliegen die Vereinbarungen der Konzessionäre über den Betrieb und den Bahnunterhalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf den Gemeinschaftsstrecken sind von den Konzessionären in der Regel gleiche Taxen zu erheben.

Nach Leistung des Finanzausweises und erfolgtem Bau der Bahn werden Konzessionen für die von der Bahn benützten Straßen nicht erteilt, wenn sich die neue Unternehmung im wesentlichen als bloße Konkurrenzunternehmung darstellt, insofern wenigstens der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Bahn dieselbe in einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise betreibt.

Art. 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der eingereichten Vorlagen beziehungsweise nach Erstellung der Bahn jederzeit Änderungen an der Bahnanlage oder Straßenverbreiterungen auf Kosten der Bahngesellschaft zu verlangen, wenn solche im Interesse der Sicherheit des Betriebes der Bahn und des Verkehrs in den benutzten Straßen geboten sind. Anderseits hat der Unternehmer für alle allfälligen Abweichungen von den ursprünglichen Vorlagen vor deren Ausführung in gleicher Weise wie für die letztern die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 10. Der Regierungsrat und dessen Organe sind berechtigt, über die Innehaltung der in dieser Konzession aufgestellten Verpflichtungen der Bahngesellschaft Aufsicht zu üben.

Den Lokal-, Kantonal- und Bundesbeamten, welchen die Überwachung des Straßenwesens und der Bahn hinsichtlich des Baues und des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn und des Materials zu gestatten und, soweit es deren speziellen Geschäftskreis betrifft, das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Die betreffenden Beamten erhalten von seiten der Bahn einen zu freier Fahrt berechtigenden Ausweis.

Art. 11. Der Regierungsrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben, und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 12. Der Staat bezieht für die Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 1200, wovon Fr. 200 nach Erteilung der Konzession und der Rest nach Inbetriebsetzung der Bahn zu entrichten ist. Wird die Bahn nicht erstellt, so fällt dieser Rest dahin.

B. Anlage und Bau der Bahn.

Straßenkorrektionen.

Art. 13. Die technischen und finanziellen Vorlagen sind dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen. Die erstern haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen maßgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und An-

ordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

Art. 14. Die Fristen für die Einreichung dieser Vorlagen, den Baubeginn und die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn richten sich nach der Bundeskonzession.

Art. 15. Die Linie wird vorläufig einspurig ausgeführt, mit Ausnahme der als Ausweichstellen nötigen doppelspurigen Strecken.

Art. 16. Die Spurweite der Bahn soll einen Meter betragen.

Art. 17. Das Geleise ist derart in die Straßenoberfläche einzulegen, daß die Straßenwölbung erhalten bleibt und daß es den Fuhrwerk- und den Personenverkehr in keiner Weise erschwert. Durch geeignete Vorkehrungen ist für gehörigen Wasserabfluß zu sorgen.

Art. 18. Die erforderlichen Profildimensionen, insbesondere die Breite des freibleibenden Straßenstreifens setzt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeindebehörden für die von der Bahn benützten Straßenstrecken anläßlich der Genehmigung der Baupläne fest, und es haben die Konzessionsinhaber allfällig notwendig werdende Straßenverbreiterungen auf ihre Rechnung nach den hierfür geltenden Normalien und unter Aufsicht der Straßenaufsichtsbehörden auszuführen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Abstand des Rollmaterials beziehungsweise der Ladungen von Häusern, Mauern, Einzäunungen u. s. w in der Regel an keiner Stelle weniger als einen Meter betrage.

Art. 19. Alles Material, welches zur Herstellung des Geleises benutzt wird, soll von bester Qualität sein. Bei dessen Auswahl und Verwendung ist eine möglichste Beschränkung der Reparaturen und damit des Aufbrechens der Straßenfläche anzustreben.

Art. 20. Das Einlegen der Geleise beziehungsweise Kabel in die Straße soll in einer für den Straßenverkehr möglichst

unschädlichen Weise geschehen und es sind allfällige Schädigungen an der Straße unverzüglich auszubessern und diese in gehörigen Zustand zu stellen.

Hierbei ist den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane Folge zu leisten. Das gleiche gilt für alle spätern Unterhaltungsarbeiten.

Art. 21. Überall, wo Veränderungen resp. Korrektionen der Straßen, Verlegungen von Wasserleitungen u. s. w. notwendig werden, haben dieselben im Einverständnis mit den kompetenten Organen des Staates und der Gemeinden auf Kosten der Unternehmung zu geschehen. Die gepflästerten Straßenstrecken müssen nach dem Bau wieder gepflästert werden.

Art. 22. Wo bedeutende Straßenkorrektionen, insbesondere Verbesserungen des Längenprofils der benützten Straßenstrecken im Sinne der Reduktion der Steigungen vorgenommen werden, wird, sofern dadurch der Straßenverkehr wesentlich erleichtert wird, der Staat, soweit die Baupflicht an der betreffenden Straße ihm obliegt, sich angemessen an den Kosten beteiligen. Über die Frage, ob, und wenn ja, in welchem Maße eine solche Beteiligung einzutreten habe, entscheidet in jedem einzelnen Falle endgültig der Regierungsrat.

Art. 23. Wenn in der Folge von den kompetenten Behörden Korrektionen an denjenigen Straßenstrecken, in welchen die Bahn liegt, beschlossen werden, so hat der jeweilige Konzessionsinhaber die Bahn den neuen Verhältnissen in eigenen Kosten anzupassen und es begründet die verursachte Betriebsstörung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

C. Unterhalt der Straßen.

Betrieb der Bahn.

Art. 24. Der Unterhalt und die Reinhaltung des Geleises sowie die jeweilige Instandstellung der Straße im Falle von Reparaturen liegen dem Konzessionär ob. Überdies liegt ihm der Schneebruch auf der Bahn ob, welcher in einer Weise zu

erfolgen hat, daß dadurch der Straßenverkehr möglichst wenig gehemmt wird. Bezüglichen Anordnungen der Behörden und Aufsichtsorgane ist ohne Widerrede Folge zu leisten.

Im übrigen richtet sich der Unterhalt der befahrenen Straßenstrecken nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

Art. 25. Wenn das Unternehmen, nach Abzug des Saldovortrages vom Vorjahre und der Einlagen in den Erneuerungs- und Amortisationsfonds, einen Reinertrag von 4 oder mehr Prozenten des Aktienkapitals abwirft, so ist dem Staate beziehungsweise den Gemeinden an die Kosten des Straßenunterhaltes ein jährlicher Entschädigungsbetrag zu verabfolgen, welcher Fr. 100 per Kilometer der befahrenen Straßen beträgt.

Art. 26. Wenn infolge des Unterhaltes von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, sowie von Dolen, Arbeiten am Geleise oder an der Drahtleitung nötig werden, so trägt der Staat beziehungsweise die Gemeinden nur diejenigen Kosten, welche ihnen beim Nichtvorhandensein der Bahn zufallen würden.

Den Gemeindebehörden wird das Recht gewahrt, diejenigen allgemeinen und besondern Anordnungen mit Bezug auf die Drahtleitungen und den Bahnbetrieb zu treffen, welche zum Schutze der Feuerwehr in Brandfällen erforderlich sind.

Dem Konzessionär steht kein Recht zu, Entschädigung für die notwendigen Betriebsstörungen zu verlangen.

Art. 27. Die Straßenaufsichtsbehörden sind berechtigt, außerhalb der regelmäßigen Betriebsstunden, soweit dies ohne Gefahr für den Bahnbetrieb möglich ist, ohne Entschädigung das Geleise zum Transport von Straßenmaterial zu benutzen.

Art. 28. Als Betriebskraft wird der elektrische Strom verwendet, der durch Drähte, welche mindestens $5_{,5}$ m über dem Scheitelpunkt der Straße liegen müssen, eventuell durch Kabel, den auf den Wagen befindlichen Motoren zugeführt wird. Die Rückleitung des Stromes geschieht durch die Schienenanlage.

Art. 29. Das einmal genehmigte Betriebssystem kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates geändert werden.

Art. 30. Das Zusammenkuppeln von Fahrzeugen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 31. Die Fahrgeschwindigkeit richtet sich nach Art. 34, Ziffer 2, der bundesrätlichen Verordnung betreffend Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 10. März 1906.

Der Regierungsrat behält sich überdies vor, für besonders schwierige Strecken die Einhaltung geringerer Geschwindigkeiten zu verlangen.

Art. 32. Für den Betrieb wird übrigens die Aufstellung einer Polizeiverordnung durch den Regierungsrat ausdrücklich vorbehalten.

Art. 33. Bezüglich Dauer der täglichen Dienstzeit und Zahl der auszuführenden Fahrten ist der Fahrplan maßgebend.

Die Gemeindebehörden und die Baudirektion sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat berechtigt, in außerordentlichen Fällen, wie Feste, öffentliche Aufzüge, oder wenn Arbeiten im Straßengebiet den Verkehr schwierig oder gefährlich machen, zeitweise die Einstellung des Betriebs der ganzen Linie oder einzelner Teile derselben zu verlangen. Für die dem Unternehmen hieraus erwachsenden Nachteile hat dasselbe keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 34. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit einer Klasse bereit stellen.

Sie hat stets ihr möglichstes zu tun, damit alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden durch denselben und zwar auf Sitzplätzen befördert werden können.

Art. 35. Für die Einzelheiten des Transportdienstes (Personen-, Vieh- und Gütertransport) sind besondere Reglemente und Tarife aufzustellen.

Die Taxen und übrigen Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Bundeskonzession.

Art. 36. Die sämtlichen Reglemente, Tarife, Fahrpläne etc. sind, bevor sie den Bundesbehörden eingereicht werden, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

D. Heimfall und Rückkauf der Bahn.

Hinfall und Übertragung der Konzession.

Art. 37. Nach Ablauf der vorliegenden Bewilligung und durch die bloße Tatsache dieses Ablaufs tritt der Kanton Zürich für sich oder zugunsten der Gemeinden unentgeltlich in das Eigentum der Geleise, der Kontaktleitung und der längs der Straße führenden Speiseleitung. Die Bahn ist von dem Unternehmer in normalem, betriebsfähigem Stande zu hinter lassen oder in solchen herzustellen.

Die nicht auf öffentlichem Grunde befindlichen baulichen Anlagen des Unternehmers, sowie seine beweglichen Sachen, mit Einschluß von Wagen, Maschinen etc., bleiben Eigentum des Unternehmers.

Art. 38. Der Kanton Zürich ist befugt, zu jeder Zeit die infolge dieser Konzession erstellte Straßenbahn gegen eine, in Ermangelung einer Einigung durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung zurückzukaufen.

Falls der Kanton auf das Rückkaufsrecht verzichtet, so steht das gleiche Recht den Gemeinden zu. Diese können gemeinsam oder im Falle der Weigerung der einen oder andern Gemeinde auch einzeln den Rückkauf begehren. Wenn die Gemeinden über den Umfang ihrer Beteiligung und die näheren Bedingungen bezüglich des Betriebes sich nicht einigen können, so entscheidet der Regierungsrat.

Im Falle des Rückkaufs durch die Gemeinden haben dieselben innert Jahresfrist, vom Tage der diesbezüglichen Anfrage einer der beteiligten Gemeinden an gerechnet, ihre Beteiligung beim Rückkauf zu erklären oder abzulehnen.

Art. 39. Die Rückkaufssumme wird, falls der Rückkauf in den ersten 15 Jahren vom Datum der Bundeskonzession an erfolgt, im Betrage der Anlagekosten nebst Zins zu 5 % des Aktienkapitals seit Beginn des Betriebes bestehen, wogegen dem Käufer zur Abrechnung an diesem Zinse die auf die Dauer des Konzessionsbetriebes entfallenden Dividenden und der aus Be-

triebsergebnissen gebildete Reservefonds gutzuschreiben sind. Übersteigen die Dividenden und der Reservefonds den Zins, so bleibt der Überschuß dem Konzessionär.

Wenn der Rückkauf auf Grund der Anlagekosten stattfindet, so sind diese nach Maßgabe des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften, vom 27. März 1896, zu berechnen. Der Erneuerungsfonds ist in diesem Falle ohne besondere Gegenleistung dem Käufer zu überlassen.

Art. 40. Erfolgt der Ankauf nach Ablauf der ersten 15 Jahre, so wird die Rückkaufssumme bis zum 30. Jahre das 20fache und bis zum 50. Jahre das 15fache des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre betragen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigung nicht weniger als die ursprünglichen Anlagekosten und nicht mehr als das anderthalbfache derselben betragen darf.

Für die Berechnung des Reinertrages ist die Gewinn- und Verlustrechnung maßgebend, nachdem aus derselben der jeweilige Saldovortrag und die Einlagen in den Erneuerungsfonds und den Reservefonds (Amortisationsfonds, Unfallfonds und sonstige Spezialreserven), sowie die Verwendungen aus denselben und die Erträgnisse dieser Fonds und allfällig weiterer Kapitalien entfernt sein werden, welche nicht zur Anlage der Bahn verwendet worden sind. Dagegen fallen dann der Erneuerungsfonds und der Reservefonds ohne weiteres dem Staat beziehungsweise den Gemeinden zu.

Art. 41. Im Falle Nichteinhaltung der in Artikel 14 aufgestellten Fristen, sowie Nichterfüllung der Vorschriften dieser Bewilligung und Nichtbeachtung bezüglicher Mahnung kann der Regierungsrat die Konzession als verwirkt erklären.

In diesem Falle gehen die Bauten und die übrigen Bestandteile der Bahn, soweit dieselben auf dem öffentlichen Grunde liegen, sofort ohne Entschädigung ins Eigentum des Inhabers der verschiedenen Straßenstrecken über, sind von diesem jedoch einem allfällig anderweitigen Unternehmer, dem die betreffende Konzession erteilt worden ist, unentgeltlich zur

Verfügung zu stellen. Außerdem haftet in diesem Falle der Unternehmer auch für alle Kosten, welche durch anderweitige Fortführung des Unternehmens entstehen.

Art. 42. Im Falle der Liquidation der Bahn ist die Straße auf Kosten der in Liquidation getretenen Unternehmung wieder kunstgerecht herzustellen.

Art. 43. Eine Übertragung dieser Bewilligung auf einen anderen Unternehmer bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zürich, den 7. November 1907.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 12. Juni 1908 lautet:

Einem Initiativkomitee, vertreten durch die Herren A. Boller in Hinteregg und Gemeinderat Schultheß in Küsnacht, wird zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Zürich-Rehalp über die Forch nach Egg, beziehungsweise Eßlingen, unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt. Die Gültigkeit dieser Konzession erlischt für die Strecke Egg-Eßlingen ohne weiteres, wenn der Finanzausweis für diese nach Maßgabe der unterm 6. Oktober 1899 (E. A. S. n. F. XV, 711) erteilten und unterm 22. Dezember 1904 (E. A. S. n. F., XX, 331) abgeänderten Konzession vor demjenigen für die Forchbahn geleistet wird.

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.

Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Egg.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrates oder weiteren Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen.

Art. 6. Binnen einem Jahre, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die ganze konzessionierte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Art. 7. Die Ausführung des Bahnbaues, sowie der zum Betrieb der Bahn erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, welche vorher dem Bundesrat vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind. Der Bundesrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung derselben zu verlangen, wenn eine solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 8. Die Bahn wird mit Spurweite von einem Meter und eingeleisig erstellt und mittelst Elektrizität betrieben.

In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 7. November 1907 betreffend Konzessionierung einer schmalspurigen Straßenbahn von Zürich über die Forch nach Eßlingen, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.

Art. 9. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zutage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigentum des Kantons Zürich und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 10. Den eidgenössischen Beamten, welchen die Überwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn, der Stationen und des Materials zu gestatten, sowie das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 11. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden

Art. 12. Die Gesellschaft hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig findet, können solche erst eingeführt werden, nachdem sie vom Bundesrat genehmigt worden sind.

Art. 13. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens viermal nach beiden Richtungen, von einem Endpunkt der Bahn zum andern und mit Anhalten auf allen Stationen, erfolgen.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 14. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit nur einer Klasse aufstellen, deren Typus vom Bundesrat genehmigt werden muß.

Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden, wenn immer möglich, durch denselben, und zwar auf Sitzplätzen, befördert werden können.

Art. 15. Für die Beförderung von Personen kann eine Taxe bis auf den Betrag von 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge bezogen werden.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen als für doppelte einmalige Fahrten.

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahr ist die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat ist berechtigt, diese Altersgrenze von zehn Jahren zu erweitern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Art. 16. Für die Beförderung von Armen, welche sich als solche durch Zeugnis der zuständigen Behörden ausweisen, ist die halbe Personentaxe zu berechnen.

Auf Anordnung eidgenössischer oder kantonaler Behörden sind auch Arrestanten zu transportieren.

Der Bundesrat wird hierüber die nähern Bestimmungen aufstellen.

Art. 17. Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 10 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.

Art. 18. Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber soweit es

die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 5 Rappen und deren niedrigste nicht über $2^1/_2$ Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll.

Eine ganze Wagenladung (d. h. mindestens 5000 Kilogramm oder 5 Tonnen) hat gegenüber den Stücksendungen Anspruch auf Rabatt.

Bei Beförderung von Waren in Eilfracht kann die Taxe um 100 % des gewöhnlichen Ansatzes erhöht werden.

Die für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erforderlichen Rohstoffe sollen am niedrigsten taxiert werden.

Art. 19. Für den Transport von Edelmetallen, von barem Geld und von Kostbarkeiten mit deklariertem Wert ist für Fr. 1000 höchstens $2^1/_2$ Rappen per Kilometer zu erheben.

Art. 20. Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkzeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 15 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben.

Art. 21. Beim Eintritt von Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebens- und Futtermittel, sind für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Futtermitteln usw. zeitweise niedrigere Taxen einzuführen, welche vom Bundesrat nach Anhörung der Bahnverwaltung festgesetzt werden.

Art. 22. Für den Transport lebender Tiere mit Güterzügen können Taxen erhoben werden, welche nach Klassen und Transportmengen (Stückzahl, Wagenladungen) abzustufen sind und den Betrag von 25 Rappen per Stück und Kilometer für die höchste und 8 Rappen für die niedrigste Klasse nicht übersteigen dürfen. Bei Beförderung in Eilfracht kann ein Taxzuschlag bis auf 40 % erhoben werden.

Art. 23. Die Gesellschaft ist ermächtigt, für Strecken mit Steigungen von mehr als 25 ‰ die in den Art. 15, 17, 18, 19 und 22 vorgesehenen Maximaltaxen für Personen, Gepäck, lebende Tiere und Güter bis zu 40 % zu erhöhen.

Art. 24. Die Minimaltransporttaxe für Gepäck, für Güter- und für Tiersendungen beträgt höchstens 40 Rappen.

Art. 25. Die vorstehenden Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport von Station zu Station. Die Waren sind von den Aufgebern

an die Stationsverladeplätze aufzuliefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen.

In Zürich hat die Gesellschaft die nötigen Einrichtungen für das Abholen und die Ablieferung der Güter im Domizil des Aufgebers, beziehungsweise des Adressaten, zu treffen.

Das Auf- und Abladen der Waren ist Sache der Gesellschaft, und es darf eine besondere Taxe dafür in der Regel nicht erhoben werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig für einzelne Klassen von Wagenladungsgütern, für lebende Tiere und andere Gegenstände, deren Verladung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist.

Art. 26. Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet.

Das Gewicht wird bei Gütersendungen bis auf 20 kg für volle 20 kg gerechnet und bei Gepäcksendungen bis auf 10 kg für volle 10 kg; das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 kg berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 kg für eine ganze Einheit gilt.

Bei Geld- und Wertsendungen werden Bruchteile von Fr. 500 als volle Fr. 500 gerechnet.

Wenn die genaue Ziffer der so berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird sie auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, sofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

Art. 27. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 28. Sämtliche Reglemente und Tarife sind mindestens zwei Monate, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnismäßig herabzusetzen. Kann hierüber eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrat eine angemessene Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 30. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern. Die hierüber aufzustellenden besondern Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer Anstalt bezüglich derjenigen Verpflichtungen zu versichern, welche aus dem Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905 mit Bezug auf Unfälle beim Bau, beim Betrieb und bei Hülfsgeschäften sich ergeben.

Art. 31. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem Eintritte desselben Kenntnis zu geben.

b) Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge getan werden, und sollte auch die Verwendung der Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

c) Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1940 und 1. Januar 1955 erfolgt, den 22½fachen Wert; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1955 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug der Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderen etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d) Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt wurden.

e) Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f) Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 32. Hat der Kanton Zürich den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 31 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton hat unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von der konzessionierten Gesellschaft zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 33. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieses Beschlusses, welcher am 1. Juli 1908 in Kraft tritt, beauftragt.

Drahtseilbahn Leonhardsplatz-Susenberg in Zürich.

Durch Bundesbeschluß vom 12. Juni 1908 ist einem Initiativkomitee, vertreten durch Herrn O. Guhl, Bankier in Zürich, zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Drahtseilbahn vom Leonhardsplatz in Zürich nach dem Susenberg am Zürichberg unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt worden:

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 80 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.

Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrates oder weitern Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Binnen einer Frist von 36 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen.

Art. 6. Binnen zwei Jahren, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die ganze konzessionierte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Art. 7. Die Ausführung des Bahnbaues, sowie der zum Betrieb der Bahn erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, welche vorher dem Bundesrat vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind. Der Bundesrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung derselben zu verlangen, wenn eine solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 8. Die Bahn wird mit Spurweite von 1 Meter und eingeleisig erstellt und mittelst Elektrizität betrieben.

Art. 9. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zutage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen usw., sind Eigentum des Kantons Zürich und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 10. Den eidgenössischen Beamten, welchen die Überwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn, der Stationen und des Materials zu gestatten, sowie das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Art. 11. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 12. Die Gesellschaft übernimmt die Beförderung von Personen und Gepäck bis zu 50 Kilogramm Gewicht per Stück. Über die Beförderung von größerem Gepäck, sowie über die Einrichtung eines Güterdienstes entscheidet der Bundesrat. Zum Transport von lebenden Tieren ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Art. 13. Die Gesellschaft hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig findet, können solche erst eingeführt werden, nachdem sie vom Bundesrat genehmigt worden sind.

Art. 14. Im allgemeinen ist der Gesellschaft anheimgestellt, die Zahl der täglichen Züge und deren Kurszeiten festzustellen.

Immerhin sind alle daherigen Projekte, welche sich auf fahrplanmäßige Züge beziehen, dem Eisenbahndepartement vorzulegen und dürfen vor ihrer Genehmigung nicht vollzogen werden.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 15. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit nur einer Klasse aufstellen, deren Typus vom Bundesrat genehmigt werden muß.

Art. 16. Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

für die Bergfahrt . . . . . . 80 Rappen,
für die Talfahrt . . . . . . 50 Rappen.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen, als für eine einmalige Berg- und Talfahrt.

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre ist die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat ist berechtigt, diese Altersgrenze von zehn Jahren zu erweitern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Art. 17. Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck kann für die Berg- oder Talfahrt eine Taxe von höchstens 50 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.

Art. 18. Im Falle der Einführung eines Güterdienstes setzt der Bundesrat die Taxen und Bedingungen fest.

Art. 19. Im Falle der Errichtung von Zwischenstationen werden für dieselben die in den Artikeln 16 und 17 vorgesehenen Taxen im Verhältnis zur kilometrischen Entfernung berechnet.

Art. 20. Die Minimaltransporttaxe für Gepäck beträgt höchstens 20 Rappen.

Art. 21. Bezüglich des Gewichtes werden Gepäcksendungen bis auf 10 kg für volle 10 kg gerechnet; das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 kg berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 kg für eine ganze Einheit gilt.

Wenn die genaue Ziffer der so berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird sie auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, sofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

Art. 22. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 23. Sämtliche Reglemente und Tarife sind mindestens zwei Monate, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnismäßig herabzusetzen. Kann hierüber eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrat eine angemessene Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 25. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern. Die hierüber aufzustellenden besonderen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer Anstalt bezüglich derjenigen Verpflichtungen zu versichern, welche aus dem Haftpflichtgesetz vom 28. März 1905 mit Bezug auf Unfälle beim Bau, beim Betrieb und bei Hülfsgeschäften sich ergeben.

Art. 26. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes oder, wenn er davon keinen Gebrauch machen sollte, des Kantons Zürich gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist der Gesellschaft drei Jahre vor dem Eintritte desselben Kenntnis zu geben.

b) Durch den Rückkauf wird der Rückkäufer Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge getan werden, und sollte auch die Ver-

wendung der Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

c) Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1940 und 1. Januar 1955 erfolgt, den $22^1/_2$fachen Wert; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1955 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug der Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderen etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d) Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt wurden.

e) Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Rückkäufers entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f) Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 27. Hat der Kanton Zürich den Rückkauf der Bahn bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 26 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton hat unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von der konzessionierten Gesellschaft zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 28. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieses Beschlusses, welcher am 1. Juli 1908 in Kraft tritt, beauftragt.

Antrag des Regierungsrates
vom 10. September 1908.

Verordnung

betreffend

die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten.

(Dienstordnung der Baudirektion.)

(Vom 1908.)

(§ 63 Gesetz betreffend das Straßenwesen, 20. August 1893, und § 76 h Wasserbaugesetz, 15. Dezember 1901.)

A. Organisation.

§ 1. Die Direktion der öffentlichen Bauten umfaßt folgende Dienstabteilungen:

I. Die Direktionskanzlei;
II. das Tiefbauamt;
III. das Hochbauamt;
IV. das Rechnungssekretariat.

§ 2. Diesen Dienstabteilungen ist folgendes Personal zugeteilt:

I. Der Direktionskanzlei:

1. Zwei Sekretäre;
2. ein Registrator;
3. Kanzlisten und Kanzleigehülfen.

II. Dem Tiefbauamte:

1. Der Kantonsingenieur;
2. dessen Adjunkt;
3. technische Assistenten;
4. Kanzlisten;
5. technisches Hülfspersonal;

6. für das Straßenwesen:
   a) die Kreisingenieure,
   b) die Straßenaufseher,
   c) die Straßenwärter,
   d) die Bedienungsmannschaft für die Straßenwalzen;
7. für das Wasserbauwesen:
   a) der Wasserrechtsingenieur,
   b) die Wasserbauingenieure,
   c) die Wasserbauaufseher,
   d) die Flußwärter;
8. die Regiearbeiter.

III. Dem Hochbauamte:

1. Der Kantonsbaumeister;
2. dessen Adjunkt;
3. der Heiztechniker;
4. die Hochbauführer;
5. technische Assistenten;
6. Kanzlisten;
7. technisches Hülfspersonal;
8. die Hauswärte und Heizer;
9. die Regiearbeiter.

IV. Dem Rechnungssekretariat:

1. Der Rechnungssekretär;
2. dessen Stellvertreter und Gehülfen.

§ 3. Die Führung der Expropriationsverhandlungen kann von der Baudirektion einem besondern Expropriationskommissär übertragen werden.

Ebenso können für Abgabe von wissenschaftlichen Gutachten besondere Sachverständige beigezogen und für spezielle Aufgaben oder Bauten vorübergehend besondere Techniker und Aufseher angestellt werden.

B. Obliegenheiten und Organisation der einzelnen Dienstabteilungen.

I. Die Direktionskanzlei.

§ 4. Der Direktionskanzlei stehen zwei Sekretäre vor. Dieselben sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

Sie erhalten ihre Aufträge direkt von der Baudirektion, welche eine sachgemäße Verteilung der Geschäfte unter die Sekretäre vornimmt.

II. Das Tiefbauamt.

a) Der Kantonsingenieur.

§ 5. Dem Tiefbauamt steht als Abteilungsvorstand der Kantonsingenieur vor. Derselbe erhält seine Aufträge unmittelbar von der Baudirektion.

§ 6. Der Kantonsingenieur überwacht die Tätigkeit der sämtlichen Organe des Tiefbauamtes und erteilt ihnen die nötigen Aufträge und Weisungen.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die durch den Staat auszuführenden Tiefbauten ob.

Er legt der Baudirektion die Projekte über Neubauten mit seinem Gutachten vor, und trifft, nachdem über dieselben Beschluß gefaßt ist, die zur Ausführung nötigen Anordnungen.

§ 7. Der Kantonsingenieur sorgt mit Hülfe der ihm untergeordneten Beamten und Angestellten für den Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse, sowie der Gewässer.

Er ordnet innerhalb des Rahmens der bewilligten Kredite diejenigen Bauten und Reparaturen an, welche zum ordentlichen Unterhalt gehören.

§ 8. Der Kantonsingenieur läßt durch die ihm unterstellten Beamten genaue Verzeichnisse (Inventare) führen über das im Besitze des Staates befindliche Material, Meßgeräte, Werkgeschirr und die Straßenwalzen, ebenso über die mit den Straßen und Gewässern in Beziehung stehenden Grundstücke (Kiesgruben, Depotplätze, Landabschnitte, altes Flußgebiet etc.).

b) Der Adjunkt des Kantonsingenieurs.

§ 9. Der Adjunkt vertritt den Kantonsingenieur, soweit nicht eine andere Stellvertretung angeordnet ist, und unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Dem Adjunkten können von der Baudirektion einzelne Geschäftszweige zur selbständigen Besorgung übertragen werden.

c) Die Kreisingenieure.

§ 10. Die Kreisingenieure behandeln und begutachten die ihnen vom Kantonsingenieur überwiesenen Geschäfte und nehmen die nötigen Lokaluntersuchungen vor.

Sie machen die Vorschläge für Anstellung und Entlassung der Straßenaufseher und Straßenwärter und führen die Aufsicht über diese und die übrigen auf der Straße beschäftigten Arbeiter. Sie haben regelmäßige Besichtigungen der Straßen vorzunehmen.

§ 11. Die Kreisingenieure besorgen mit Hülfe der ihnen zugeteilten Assistenten die erforderlichen Vorarbeiten für Straßenbauten und leiten und beaufsichtigen ihre Ausführung.

§ 12. Die Kreisingenieure schließen, soweit nicht ein besonderer Expropriationskommissär damit betraut ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion die erforderlichen Landankäufe ab oder treffen die nötigen Anordnungen zur Einleitung der Expropriation.

§ 13. Die Kreisingenieure sind berechtigt, kleinere Reparaturen, sowie auch das Abdecken und Rüsten des Kieses in den Kiesgruben und die Fuhrleistungen, soweit solche zum ordentlichen Unterhalt gehören, anzuordnen oder in Akkord zu geben. Die Verträge betreffend Kiesankäufe und Fuhrleistungen sind vom Kantonsingenieur zu visieren.

§ 14. Soweit erforderlich, verkehren die Kreisingenieure direkt mit den Gemeindebehörden.

d) Der Wasserrechtsingenieur.

§ 15. Der Wasserrechtsingenieur besorgt mit Hülfe der ihm zugeteilten Assistenten die ihm vom Kantonsingenieur überwiesenen, auf die Wasserrechte bezüglichen Geschäfte.

Er hat regelmäßige Besichtigungen der Wasserwerkanlagen vorzunehmen und darüber zu wachen, daß sie konzessionsgemäß angelegt und benützt werden. Er führt den Wasserrechtskataster.

e) Die Wasserbauingenieure.

§ 16. Die Wasserbauingenieure behandeln und begutachten die ihnen vom Kantonsingenieur überwiesenen Geschäfte und nehmen die nötigen Lokaluntersuchungen vor.

Sie besorgen mit Hülfe der ihnen zugeteilten Assistenten die erforderlichen Vorarbeiten für Gewässerkorrektionen und andere vom Staate auszuführende Wasserbauten; sie leiten und beaufsichtigen ihre Ausführung.

§ 17. Die Wasserbauingenieure haben regelmäßige Besichtigungen der vom Staate zu unterhaltenden Gewässer, der Seeufer und der bewilligten Seebauten vorzunehmen, für deren Unterhalt die nötigen Vorlagen zu machen und die Ausführung der Unterhaltsarbeiten zu leiten und zu überwachen.

Sie überwachen ferner den Zustand der von den Gemeinden unterhaltenen Gewässer.

Sie erteilen die Bewilligung zur Entnahme von Material aus den öffentlichen Gewässern nach Maßgabe einer vom Regierungsrate erlassenen Verordnung.

§ 18. Soweit nicht ein besonderer Expropriationskommissär damit betraut ist, schließen die Wasserbauingenieure die nötigen Landankäufe unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion ab oder stellen Antrag betreffend Einleitung des Expropriationsverfahrens.

Sie ordnen den Verkauf des entbehrlichen Holzes und des Grasertrages von den Bach- und Flußgebieten, Depotplätzen und anderen zu den Gewässern gehörenden Landabschnitten an oder schließen darüber Pachtverträge ab, letztere unter Genehmigung durch den Kantonsingenieur, soweit es sich um Pachtzinse von über Fr. 50 jährlich handelt.

§ 19. Die Wasserbauingenieure haben die Aufsicht über die Wasserbauaufseher und die Flußwärter.

Sie machen die Vorschläge für deren Anstellung und Entlassung.

§ 20. In Fällen drohender Gefahr haben die Wasserbauingenieure sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und das

Erforderliche anzuordnen oder die zuständigen Behörden hierzu zu veranlassen.

Sie überwachen die Ausführung der Wasserwehr-Verordnung.

f) Die Assistenten, das technische Hülfspersonal und übrige Angestellte.

§ 21. Dem Tiefbauamt sind die Tiefbauassistenten (Hülfsingenieure, Geometer, Techniker), sowie die übrigen Angestellten beigegeben. Sie erhalten ihre Arbeitsaufträge vom Kantonsingenieur oder den ihnen direkt vorgesetzten Beamten (Adjunkt, Kreisingenieur, Wasserrechts- und Wasserbauingenieur).

g) Die Straßen- und die Wasserbauaufseher.

§ 22. Die Straßen- und die Wasserbauaufseher überwachen den Straßen- und Gewässerunterhalt und üben in der Regel die spezielle Bauaufsicht aus über die vom Staate auszuführenden Straßen- und Wasserbauten, sowie über diejenigen von den Gemeinden auszuführenden Bauten, deren Leitung und Überwachung Sache des Staates ist.

Sie können auch bei Vorarbeiten im Straßen- und Wasserbau und bei Lokaluntersuchungen verwendet werden.

§ 23. Die Straßen- und Wasserbauaufseher sind vom Statthalteramt ins Handgelübde zu nehmen.

§ 24. Die Straßenaufseher sind den Kreisingenieuren unterstellt; sie haben die Tätigkeit der Straßenwärter zu beaufsichtigen, sie über die zu verrichtenden Arbeiten zu belehren, die Kiesgruben des Staates zu überwachen und über den Ein- und Ausgang des Materials Kontrolle zu führen.

§ 25. Die Wasserbauaufseher sind den Wasserbauingenieuren unterstellt. Sie haben die Tätigkeit der Flußwärter zu überwachen, die öffentlichen Gewässer periodisch, namentlich aber während und nach Hochwassern zu inspizieren, und über gemachte Beobachtungen den Vorgesetzten Bericht zu erstatten. Für Beseitigung von Schädigungen haben sie

sofort das Nötige vorzukehren und bei Hochwassergefahr den Kantonsingenieur und die Chefs der Gemeinde-Wasserwehren zu benachrichtigen.

h) Die Straßenwärter.

§ 26. Die Straßenwärter stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisingenieure und Straßenaufseher. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse richten sich nach der von der Baudirektion erlassenen Dienstanleitung.

Sie sind von den Statthalterämtern ins Handgelübde zu nehmen.

i) Die Flußwärter.

§ 27. Die Flußwärter sind den Wasserbauingenieuren und den Wasserbauaufsehern unterstellt. Sie haben bei Eintritt von Hochwasser ihren Vorgesetzten und den Chefs der Gemeinde-Wasserwehren möglichst rasch Meldung zu machen.

III. Das Hochbauamt.

a) Der Kantonsbaumeister.

§ 28. Dem Hochbauamt steht als Abteilungschef der Kantonsbaumeister vor; er erhält seine Aufträge unmittelbar von der Baudirektion.

§ 29. Der Kantonsbaumeister überwacht die Tätigkeit der sämtlichen Organe des Hochbauamtes und erteilt ihnen die nötigen Aufträge und Weisungen.

§ 30. Der Kantonsbaumeister fertigt die für die Bauten des Staates erforderlichen Projekte, sowie die Voranschläge, Baubeschreibungen und Vertragsentwürfe an.

Ihm liegt die Oberaufsicht über die durch den Staat auszuführenden Hochbauten ob. Hierbei und beim Unterhalt der Staatsgebäude hat er darüber zu wachen, daß die Arbeiten richtig und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit ausgeführt werden; er hat dafür zu sorgen, daß die notwendigen Reparaturarbeiten rechtzeitig vorgenommen werden.

§ 31. Der Kantonsbaumeister ordnet im Rahmen der bewilligten Kredite von sich aus diejenigen Arbeiten an, die zum ordentlichen Unterhalt der Staats- und Pfrundgebäude gehören.

Er wacht über die Erfüllung der mit den Staats- und Pfrundlokalitäten verbundenen Servituten und sorgt für die Nachführung der Servitutenverzeichnisse.

b) Der Adjunkt des Kantonsbaumeisters.

§ 32. Der Adjunkt vertritt den Kantonsbaumeister, soweit nicht eine andere Stellvertretung angeordnet ist, und unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Dem Adjunkten können von der Baudirektion auch einzelne Geschäftszweige zur selbständigen Besorgung übertragen werden.

c) Der Heiztechniker.

§ 33. Der Heiztechniker besorgt die Projektierung und überwacht die Ausführung und den Betrieb von Dampf-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, mechanischen Einrichtungen, Warmwasser-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen etc., sowie der Dampfstraßenwalzen.

Er stellt Antrag über Anschaffung des Brennmaterials für die Staatsgebäude und die Straßenwalzen; er kontrolliert diese Materialien und nimmt Untersuchungen über die Eignung von Brennstoffen für die verschiedenen Feuerstellen in den Staatsgebäuden vor; er hat mitzuwirken an den offiziellen Inspektionen der Dampfkessel und der elektrischen Anlagen.

d) Die Hochbauführer.

§ 34. Die Hochbauführer behandeln und begutachten die ihnen vom Kantonsbaumeister überwiesenen Geschäfte. Sie besorgen den Unterhalt der Staatsgebäude, die Anschaffungen und den Unterhalt des Mobiliars in den staatlichen Polizei-, Schul- und Verwaltungsgebäuden, den Bezirkslokalen und Notariatskanzleien, die Führung des Mobiliarinventars der Verwaltungsgebäude und Bezirkslokalitäten. Sie kontrollieren die telephonischen, die Beleuchtungs-, die Kaltwasserversorgungsanlagen und die Feuerlöscheinrichtungen in den Staatsgebäuden.

Sie überwachen die Tätigkeit der Hauswärte.

e) Die Assistenten und das technische Hülfspersonal.

§ 35. Dem Hochbauamt sind die Hochbau-Assistenten und das technische Hülfspersonal beigegeben. Sie fertigen unter Leitung des Kantonsbaumeisters oder der hierfür bezeichneten Beamten die Projekt- und Detailzeichnungen und Voranschläge an, üben über die ihnen übertragenen Bauten die spezielle Aufsicht aus und besorgen die Abrechnungen.

IV. Das Rechnungssekretariat.

§ 36. Dem Rechnungssekretariate steht der Rechnungssekretär vor.

Das Rechnungssekretariat besorgt und überwacht das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Baudirektion, bestehend in allgemeiner Kontrolle über das Rechnungswesen, namentlich Einnahmenkontrolle, Budgetkontrolle etc., sowie Zusammenstellung des Budgets, Buchhaltung, Rechnungsführung, Revision der Einnahmen- und Ausgabenbelege, sowie des gesamten Rechnungsmaterials für die Abteilungen der Baudirektion und für die auf Rechnung anderer Direktionen ausgeführten Bauten, Führung der verschiedenen Ausgaben- und Einnahmenkassen für die einzelnen Verwaltungsabteilungen, Zusammenstellung und Anfertigung der Jahresrechnungen über die einzelnen Geschäftszweige, sowie der Rechnungen und Tabellen für den Bund und die Gemeinden, Aufbewahrung der bei Hochbauten und Tiefbauten hinterlegten Kautionen, Verabreichung von Kassenvorschüssen.

§ 37. Dem Rechnungssekretär werden die nötigen Gehülfen beigegeben. Bei dessen Abwesenheit ist die Stellvertretung dem I. Gehülfen überbunden.

C. Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten.

§ 38. Die Direktionssekretäre der Baudirektion, der Kantonsingenieur und sein Adjunkt, die Kreisingenieure, der Wasserrechtsingenieur, die Wasserbauingenieure, der Kantonsbaumeister und sein Adjunkt, der Heiztechniker, die Hochbauführer, die Assistenten des Tiefbau- und des Hochbau-

amtes, der Rechnungssekretär und seine Gehülfen, der Registrator der Direktionskanzlei und die Kanzlisten aller Dienstabteilungen, sowie die Hauswärte werden auf Antrag der Baudirektion vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 39. Das übrige Personal wird von der Baudirektion angestellt, und zwar:

1. Die Straßen- und die Wasserbauaufseher auf unbestimmte Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung;
2. das technische Hülfspersonal des Tiefbau- und des Hochbauamtes, das Bedienungspersonal der Straßenwalzen, die Heizer, die Straßenwärter und die Flußwärter auf gegenseitige monatliche Kündigung.

D. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf . . . . 1909 in Kraft.

§ 41. Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

a) Die Verordnung betreffend den kantonalen Straßen-, Wasserbau- und Hochbaudienst (vom 6. Juni 1896);
b) die Dienstordnung für den Heiztechniker (vom 18. Dezember 1902) und
c) alle weitern ihr entgegenstehenden Beschlüsse und Verfügungen.

Zürich, den 10. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung der Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes Winterthur.

(Vom 16. September 1908.)

Im Bezirke Winterthur ist die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des infolge seiner Wahl zum Bezirksanwalt zurückgetretenen Herrn Wilhelm Schuler in Winterthur vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **25. Oktober 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 und 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl in das Bezirksgericht" zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch das **Statthalteramt Winterthur** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr und 4 Uhr nachmittags** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Amtsstelle mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Winterthur für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen, sowie an das Statthalteramt Winterthur.

Zürich, den 16. September 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates.

(Vom 17. September 1908.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates vom 8. September 1908 an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Gesamterneuerung des Nationalrates,

sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der I. Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Nationalrates hat gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen **Sonntag den 25. Oktober 1908** stattzufinden.

Ein allfällig erforderlicher II. und letzter Wahlgang wird auf **Sonntag den 15. November 1908** festgesetzt. Gemäß Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens gelten im II. Wahlgange diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

II. Gemäß Bundesgesetz vom 4. Juni 1902, betreffend die Wahlen in den Nationalrat, sind im Kanton Zürich 22 Mitglieder zu wählen, und zwar:

Im I. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Zürich, ohne den Kantonsratswahlkreis Höngg-Weiningen, und Affoltern) 9 Mitglieder;

im II. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil) 5 Mitglieder;

im III. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur) 5 Mitglieder;

im IV. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf, und vom Bezirk Zürich der Kantonsratswahlkreis Höngg-Weiningen) 3 Mitglieder.

III. Hierbei gelten ferner die Vorschriften der Bundesgesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, 31. Juli 1873, 20. Dezember 1888 und 30. März 1900, sowie die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze vom 7. November 1869 und 29. Juni 1890 betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten und der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 und 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, insbesondere aber folgende Bestimmungen:

1. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach Art. 18 der zürcherischen Staatsverfassung nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger, Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt.

4. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger ist von Amtes wegen in das Stimmregister einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, daß er nach Art. 18 der kantonalen Verfassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

5. Die Stimmregister in den Gemeinden sind vor den Wahlen einer gründlichen Revision zu unterwerfen, während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und dürfen nicht früher als drei Tage vor der Wahl geschlossen werden.

6. Wegen Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

7. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

8. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, daß denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

9. Ferner haben gemäß § 11 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, daß das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

10. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes durch die im Militärdienst befindlichen Aktivbürger bleiben die Anordnungen der kantonalen Militärdirektion vorbehalten.

11. In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900, beziehungsweise die Verordnung vom 24. Februar 1908 die Einführung der Samstags-Urnen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

12. Über die Wahlverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen. Dieses Protokoll, für welches den Wahlbureaux von der Direktion des Innern ein besonderes Formular zugestellt wird, ist nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **von den Wahlbureaux sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Wahl, **an die Direktion des Innern in Zürich** zu versenden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den

Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden. Auf den Stimmzettelpaketen ist der Inhalt genau zu bezeichnen.

13. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Wahl sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis **5 Uhr** abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Wahl ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

14. Nichtbeachtung der unter Ziffer 12 und 13 getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

15. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die Bekanntmachung der Wahlergebnisse im Amtsblatt geschieht, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl durch schriftliche Eingabe an den Regierungsrat zuhanden der Bundesbehörden erhoben werden. Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahlverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

IV. Die Gemeinderäte werden angewiesen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen. In den öffentlichen Einladungen hierzu ist den Wählern von den Bestimmungen unter III, Ziffern 1, 2 und 7 dieses Beschlusses Kenntnis zu geben.

V. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VI. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zuhanden der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei und des Militärs, des Gesundheits- und Armenwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgenössischen Zollgebietes in Schaffhausen zuhanden der zürcherischen Zollstätten und den Kreis-

direktionen III und IV der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie den Direktionen der Sihltalbahn und der Ütlibergbahn in Zürich, der Schweizerischen Südostbahn in Wädenswil und der Tößtalbahn in Winterthur für sich und zuhanden der Wald-Rüti-Bahn, der Ürikon-Bauma-Bahn, ferner den Direktionen der Limmattal-Straßenbahn, der Straßenbahnen Wetzikon-Meilen, Zürich-Höngg, Zürich-Örlikon, Dolder-Bahn, Rigiviertel-Seilbahn und Drahtseilbahn zum Polytechnikum, sowie der Zürcher Dampfbootgesellschaft mitzuteilen.

Zürich, den 17. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Ständerates.

(Vom 17. September 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der beiden zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Ständerates hat gemäß Art. 36 der kantonalen Verfassung **Sonntag den 25. Oktober 1908** stattzufinden.

Ein eventuell nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang (Gesetz vom 28. April 1878 betreffend Abänderung des

§ 33 des Wahlgesetzes vom 7. November 1869) wird auf **Sonntag den 15. November 1908** angesetzt.

II. Diese Wahlen sind durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise vorzunehmen.

III. Die Gemeinderäte werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 und 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

IV. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden, für welche den Wahlbureaux von der Staatskanzlei besondere Formulare zugestellt werden, sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 (Amtsblatt von 1890, Textteil, Seite 640), die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort,** jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates (Staatskanzlei) in Zürich** zu versenden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden. Auf den Stimmzettelpaketen ist der Inhalt genau zu bezeichnen.

V. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis **6 Uhr** abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

VI. Nichtbeachtung der unter Ziffern IV und V getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VII. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zuhanden der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 17. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Bezirkswahl.

(Vom 17. September 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 13. September 1908 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 41,130.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	18285
Davon ab leere Stimmen	10356
Maßgebende Stimmenzahl	7929
Absolutes Mehr	3965

Gewählt ist:

Herr Fritz Zuppinger, Sohn, Architekt, in

Zürich V	mit	7646 St.
Vereinzelt waren		174 „
Ungültig „		109 „
		7929 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 17. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 6. August 1908.

Es werden nachstehenden gewerblichen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, insbesondere auf die Dauer der Kurse, ihre wöchentliche Stundenzahl und Zahl und Alter der Schüler, für das Jahr 1907 beziehungsweise 1907/08 folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

Zürich*), Gewerbeschule und Kunstgewerbeschule Franken 50,000; Altstetten, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Örlikon-Schwamendingen*), Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 2700; Dietikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Seebach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 650; Affoltern, Gewerbeschulen des Bezirkes (Affoltern a. A., Mettmenstetten und Hausen) Fr. 1600; Adliswil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 650; Horgen, Handwerkerschule Fr. 550; Richterswil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 650; Thalwil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Wädenswil, Handwerkerschule Fr. 900; Hombrechtikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Küsnacht, Gewerbeschule Fr. 950; Männedorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 550; Meilen, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 550; Stäfa, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 850; Rüti, Gewerbeschule Fr. 1350; Wald*), Gewerbeschule Fr. 1200; Wetzikon, Gewerbeschule Fr. 1250; Dübendorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Nänikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Uster, Gewerbeschule Fr. 1450; Bauma, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 600; Illnau, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Pfäffikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 700; Rikon-Lindau, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250; Turbenthal, Gewerbeschule Fr. 300; Weißlingen, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 420; Elgg, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 400; Töß, Handwerkerschule Fr. 1300; Winterthur*), Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 3200; Bassersdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 400; Bülach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 650; Embrach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250; Dielsdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250; zusammen Fr. 77,520.

Der Gemeinde Erlenbach wird an die Fr. 1297.75 betragenden Kosten für Ausbaggerung der öffentlichen Schutzhaabe bei der Kirche daselbst ein Staatsbeitrag von Fr. 454 ausgerichtet.

Die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Felbenstraße werden genehmigt.

Für die Erstellung von zwei neuen Maßwerken in die Schallöffnungen des Südturmes der Klosterkirche Rheinau wird beim Kantonsrat ein Kredit von Fr. 6000 nachgesucht.

*) 1. Januar bis 31. Dezember 1907.

Vom 13. August 1908.

Es werden gewählt:

Als Inspektor für die kaufmännischen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren H. Biedermann, Professor am kantonalen Technikum in Winterthur;

als Kanzlist II. Klasse der Justiz- und Polizeidirektion für die laufende Amtsdauer mit Amtsantritt auf den 1. Oktober 1908 Karl Wipf, von und in Zürich.

Der politischen Gemeinde Schwerzenbach wird an die im ganzen Fr. 54,475. 75 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1906 und 1907 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 9665 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Es werden genehmigt:

Das Projekt für eine Verbindungsstraße II. Klasse im Sonnenbühl von der Straße II. Klasse Nr. 7 Oberembrach bis zur Straße II. Klasse Nr. 6 Wülflingen;

das Projekt für die Erweiterung der Straße II. Klasse Hanfgarten-Ottikon beim Rößli in Unter-Ottikon;

die vom Gemeinderate Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße zwischen der Weiherstraße und der projektierten Bergstraße;

die Vorlagen der Bausektion I der Stadt Zürich betreffend die Bau- und Niveaulinien der Tobelhofstraße, der Dreiwiesenstraße, der alten Krähbühlstraße, der Orellistraße, des Heubeeriweges, der Verbindungsstraße, abzweigend von der Susenbergstraße beim Heubeeriweg, nach der Zürichbergstraße und der Susenbergstraße in Zürich V;

der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Pflanzschulstraße, der linksufrigen Zürichseebahn und der Bäckerstraße in Zürich III;

der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Pflanzschulstraße, der Bäckerstraße, der linksufrigen Zürichseebahn und der Hohlstraße in Zürich III.

Der Gemeinde Berg a. I. wird an die Kosten ihres neuen Leichenwagens ein Staatsbeitrag von Fr. 140 bewilligt.

Der Gemeinde Kilchberg wird an die Kosten ihrer Leichenhausbaute ein Staatsbeitrag von Fr. 875, der

Gemeinde Küsnacht an die Kosten ihrer Friedhoferweiterung mit Leichenhausbaute ein Staatsbeitrag von Fr. 3750 in Aussicht gestellt.

Es werden vergeben:

Die Lieferung der Bestuhlung in die Hörsäle der Chemie-Abteilung der Hochschule, sowie in der Chemie- und Physikal-Abteilung der Kantonsschule an E. Strehler in Wald;

für Erstellung von zwei Dienstgebäuden in der Strafanstalt Regensdorf die Glaserarbeiten an J. G. Kiefer in Zürich V und J. G. Fluhrer in Zürich V, die Parkettarbeiten an Durrer's Söhne in Giswil und G. A. Jost in Wülflingen, die Schlosserarbeiten an J. Zimmermann in Zürich III, die Beschläglieferung an Gebrüder Bretscher in Winterthur, die Installationsarbeiten an B. Stieger in Zürich III, die Schreiner- und Malerarbeiten an die Strafanstalt Regensdorf.

Dem Kantonsrat wird beantragt, es seien für das Jahr 1908 die gesetzlichen Beiträge von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben zuhanden des kantonalen Rebfonds zu beziehen.

Vom 19. August 1908.

Pfarrer Näf in Otelfingen und a. Pfarrer Egg, zurzeit in Regensberg, wird ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Der Zivilgemeinde Unter-Illnau wird an die im ganzen Fr. 46,227. 53 betragenden Kosten der im Jahre 1907 ausgeführten Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 7440 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der Notariatskanzlei Pfäffikon wird an die Kosten der zufolge der Grundprotokollbereinigung Fehraltorf neu errichteten Schuldbriefe ein Staatsbeitrag von Fr. 1192. 25 ausgerichtet.

Es werden vergeben:

Die Ausführung einer Vacuum- und Dampfanlage im chemischen Laboratorium der Hochschule an Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom August 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuch-husten		Typhus		Varicellen		Lepra		Puerperal-fieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich { Stadt . . .	—	—	9	11	4	2	21	18	11	11	1	2	4	4	—	—	2
Zürich { Landgemeinden .	—	—	—	—	5	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	1	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	6	3	—	2	1	1	—	—	1	—	—	—	—
Meilen	—	—	2	1	7	5	1	3	—	1	—	—	3	—	—	—	—
Hinwil	—	—	1	4	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt .	—	—	—	—	1	—	2	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	2	2	1	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	4	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	—	—	14	24	31	22	26	33	17	19	2	4	8	4	—	1	2

Kantonales Gesundheitswesen.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich **Montag den 19. Oktober 1908**, vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht und Antrag der Wahlaktenprüfungskommission über die Kantonsratswahlen im Wahlkreise Urlikon.
2. Validierung von Ersatzwahlen in den Kantonsrat.
3. Gewährung einer Teuerungszulage an die Volksschullehrer und Geistlichen, Antrag des Regierungsrates vom 17. September 1908.
4. Entlassungsgesuch des Herrn Konrad Ernst in Pfungen als Mitglied des Handelsgerichtes und Ersatzwahl.
5. Genehmigung eines Kaufvertrages über die Liegenschaften der Gesellschaft „Magneta" in Zürich V, Anträge des Regierungsrates vom 2. Juli 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
6. Erstellung von zwei Niederdruck-Dampfheizungen in der Irrenheilanstalt Burghölzli, Anträge des Regierungsrates vom 21. Juli 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
7. Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals, Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 1907 und der Kommission, Fortsetzung der Beratung.
8. Verordnung betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten, Antrag des Regierungsrates vom 10. September 1908.
9. Bezug der Beiträge für den Rebfonds pro 1908, Anträge des Regierungsrates vom 13. August 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
10. Gesetz betreffend einen Verband der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden, Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Meilen, den 29. September 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
R. Amsler.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 30. September 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 27. September 1908 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidenten des Bezirksgerichtes, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Pfäffikon.

(Stimmberechtigte 4502.)

a. Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3582
Davon ab leere Stimmen	354
Maßgebende Stimmenzahl	3228
Absolutes Mehr	1615

Gewählt ist:

Herr Jakob Peter, Friedensrichter, in Pfäffikon mit 1626 St.

Ferner erhielten:

Herr Johannes Raths, Kantonsrat, in Pfäffikon .	1236 St.
„ Jakob Guyer, Landwirt, in Illnau	311 „
Vereinzelt waren	21 „
Ungültig „	34 „
	3228 St.

b. Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3582
Davon ab leere Stimmen.	588
Maßgebende Stimmenzahl	2994
Absolutes Mehr	1498

Gewählt ist:

Herr Emil Wolfensberger, Bezirksrichter, in

Russikon	mit	2812 St.
Vereinzelt waren		108 „
Ungültig „		74 „
		2994 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung je einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 30. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Regulativ

für die

Benutzung des Schwurgerichtssaales in Zürich.

(Vom 19. September 1908.)

§ 1. Der Schwurgerichtssaal im kantonalen Gerichtsgebäude in Zürich wird, soweit er nicht vom Schwurgerichte oder von andern kantonalen Behörden benützt wird, an Private, Vereine und Gesellschaften zur Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltung von Vorträgen und dergleichen von

der Baudirektion gegen die in diesem Regulativ festgesetzten Gebühren vermietet.

§ 2. Ein Recht auf Benützung des Schwurgerichtssaales steht Privaten oder Vereinen nicht zu. Die Baudirektion kann Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abschlägig bescheiden.

§ 3. Gesuche um Vermietung des Schwurgerichtssaales sind rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Zeit und Zweck der Benützung, bei Vorträgen unter genauer Bezeichnung der Themata und des Referenten, der Baudirektion einzureichen.

§ 4. Für die mietweise Überlassung des Schwurgerichtssaales (nachherige Reinigung inbegriffen) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für einen Vormittag oder Nachmittag, werktags Fr. 20;
b) für einen ganzen Werktag Fr. 30;
c) für Benützung des Saales an Sonn- und Feiertagen wird zu diesen Gebühren ein Zuschlag von 20 % erhoben;
d) wird der Saal länger als bis 11 Uhr nachts benützt, so ist für jede angefangene weitere halbe Stunde eine Zuschlagsgebühr von Fr. 2 zu bezahlen;
e) für Beheizung des Saales: Ganzer Tag Fr. 7, halber Tag Fr. 5;
f) für Beleuchtung des Saales, des Korridors und allfälliger weiterer beanspruchter Nebenräume 7 Rp. per Flamme oder elektrischer Lampe und Brennstunde;
g) jede weitere Leistung wird besonders berechnet.

§ 5. Die Hälfte der Gebühren unter § 4, lit. a, b und c, fällt dem Hauswart als Entschädigung für alle seine Bemühungen zu, welche aus einer gewöhnlichen Benutzung des Saales entstehen, wie Reinigung, Bestuhlung, Bedienung der Dampfheizung und der Beleuchtung etc.

Die Gebühr unter lit. d (Nachtzuschlag) wird im vollen Betrage dem Hauswart überlassen.

Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Hauswart untersagt.

§ 6. Für jedwede durch den Mieter oder durch Drittpersonen während der Mietzeit verursachte Beschädigung des

Gebäudes, des Saales, seiner Einrichtungen etc. hat der Mieter der Baudirektion volle Entschädigung zu leisten.

§ 7. Für Unglücksfälle, die in der Art der Benutzung des Saales ihre Ursache haben, lehnt der Staat jede Haftpflicht ab.

§ 8. Den Anordnungen des Hauswartes im Gerichtsgebäude ist Folge zu leisten. Beschwerden über sein Verhalten sind schriftlich an die Baudirektion zu richten.

Den zuständigen Beamten der Baudirektion ist während der Mietzeit bei Vorweisung der Legitimationskarte freier Zutritt zum Saale zu gestatten.

§ 9. Die Baudirektion ist berechtigt, Vorausbezahlung der Mietgebühren im vollen Rechnungsbetrage zu verlangen.

§ 10. Sofern die Miete des Saales rechtzeitig, d. h. mindestens einen halben Tag vor der Benutzung wieder rückgängig gemacht wird, hat der Gesuchsteller die Mietgebühr nicht zu entrichten, dagegen eine Kanzleigebühr von Fr. 2 zu bezahlen.

§ 11. Die Rechnung für die Saalmiete und allfällige weitere Ansprüche wird vom Hauswart im Doppel ausgestellt und ist vom Kantonsbaumeister oder seinem Stellvertreter zu visieren. Der Hauswart bezieht den Rechnungsbetrag und quittiert auf dem einen Rechnungsdoppel. Das andere Doppel hat er bei der Abrechnung mit dem Rechnungssekretär diesem abzuliefern. Für die dem Staate gemäß § 4 zufallenden Beträge erhält der Hauswart vom Rechnungssekretär Quittung. Die Abrechnung hat auf Ende jeden Monats stattzufinden.

§ 12. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Das Regulativ vom 12. Oktober 1905 ist aufgehoben.

Zürich, den 19. September 1908.

Baudirektion des Kantons Zürich,
Der Direktor:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Antrag des Regierungsrates
17. September 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Gewährung einer Teuerungszulage an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche wird zum Voranschlag des Jahres 1908 ein Nachtragskredit von Fr. 65,600 auf Titel IX. C. a. 6, von Fr. 7,700 auf Titel IX. C. b. 8 und von Fr. 18,750 auf Titel XII. B. 10 bewilligt.

II. Die Ausrichtung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

A. Für die Volksschullehrer:

1. Zulagen erhalten nur solche im Kanton Zürich patentierte Primarlehrer, deren Besoldung den Betrag von Fr. 3000, und Sekundarlehrer, deren Besoldung den Betrag von Fr. 3500 nicht erreicht.
2. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der vom 1. Mai 1908 an effektiv bezogenen Gesamtbesoldung; sie beträgt:
   Fr. 200 für Primarlehrer, deren Besoldung Fr. 2000 nicht erreicht;
   Fr. 150 für Primarlehrer, deren Besoldung Fr. 2000 bis Fr. 2490;
   Fr. 100 für Primarlehrer, deren Besoldung Fr. 2500 bis Fr. 2990 ausmacht;
   Fr. 250 für patentierte Sekundarlehrer mit Besoldungen unter Fr. 3000;
   Fr. 200 für patentierte Sekundarlehrer mit Besoldungen von Fr. 3000 bis Fr. 3490.
3. Primarlehrer, deren Besoldung mit der oben festgesetzten Zulage den Betrag von Fr. 1800 nicht erreicht, erhalten eine Ergänzungszulage zur Ausgleichung der Differenz.

B. Für die Geistlichen.

Für das Jahr 1908 werden an die definitiv gewählten, vom Staate besoldeten Geistlichen der zürcherischen Landeskirche, welche auf 1. Januar 1908 eine jährliche Barbesoldung bis auf Fr. 5000 (inbegriffen die Gemeindezulagen, Entschädigungen für Unterricht und Pastoration an Anstalten, dagegen ohne Wohnung oder Wohnungsentschädigung) beziehen, sowie an die drei Hülfsprediger Teuerungszulagen ausgerichtet, und zwar bei einer Jahresbesoldung

	bis auf	Fr. 2800	von Fr. 200
von Fr. 2801	„ „	„ 3200	„ „ 150
„ „ 3201	„ „	„ 5000	„ „ 100

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

Am 3. Februar 1908 hat der Kantonsrat folgendes Postulat aufgestellt: „Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht entsprechend der dauernden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung und der bereits beschlossenen beziehungsweise in Aussicht stehenden Besoldungserhöhungen der Staatsangestellten und Lehrer an der Hoch- und Mittelschule auch das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und das Gesetz betreffend das Kirchenwesen im Sinne einer zeitgemäßen Besoldungserhöhung für die Geistlichen und Lehrer zu revidieren, oder ihnen eventuell die für die andern Funktionäre der Staats- und Bezirksverwaltung vorgesehenen Teuerungszulagen ebenfalls auszurichten seien".

Die im Postulate in Aussicht genommene Revision des Gesetzes vom 27. November 1904 über die Besoldungen der Volksschullehrer und des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 kann wohl kaum in Betracht fallen, nachdem diese Gesetze nur wenige Jahre in Kraft bestehen. Insbesondere wird man an die Revision des gesamten Kirchengesetzes wegen der Regelung dieser Detailfrage kaum herantreten wollen. Was die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes anbetrifft, so könnte sie nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn den Gemeinden eine Verminderung ihres Beitrages an die Barbesoldungen der Lehrer zugesichert, oder wenn die Subvention des Bundes an

die Kosten der Volksschule erhöht wird. Das Bedürfnis nach einer etwelchen Besoldungserhöhung für die Angestellten der Staats- und Bezirksverwaltung, sowie auch für die Lehrer der Volksschule und der Geistlichen ist unzweifelhaft vorhanden und es kann daher auf die für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Beamten und Angestellten des Kantons in der Weisung an den Kantonsrat zum Budget 1908 gegebene Begründung verwiesen werden. Der Regierungsrat hat deshalb zunächst die im Schlußsatz des Postulates angedeutete Eventualität betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer und Geistlichen ins Auge gefaßt, damit die dringendsten Bedürfnisse in Bälde befriedigt werden können. Einzelne Gemeinden haben zwar von sich aus versucht, dem Übel der in den letzten Jahren eingetretenen Verteuerung aller Lebensbedürfnisse durch Erhöhung ihrer freiwilligen Zulagen an die Besoldungen der Lehrer und Geistlichen zu steuern. Zumeist aber sind diese Versuche aus der Konkurrenz um die besten Kräfte hervorgegangen und von ökonomisch gutsituierten Gemeinden angestellt worden. Dadurch haben die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom Jahre 1904 und des Kirchengesetzes vom Jahre 1902, die zum Schutze von steuerschwachen Schul- und Kirchgemeinden aufgestellt wurden, ihre Kraft zum Teile eingebüßt.

Auf Grund der durch die Erziehungsdirektion und den Kirchenrat vorgenommenen Erhebungen und Vorschläge ergibt sich mit Bezug auf die postulierte Besoldungsregulierung folgendes:

I. Die Volksschullehrer.

Schon in einer vom 15. Januar 1908 datierten Eingabe an den Erziehungsrat befürwortete die Versammlung von Abgeordneten des kantonalen Lehrervereins die Verabreichung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer. Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgebracht: Wenn auch das Gesetz vom 27. November 1904 jedem Volksschullehrer des Kantons Zürich eine Erhöhung seiner Besoldung um Fr. 200 gebracht hat, so sind tatsächlich die ökonomischen Verhältnisse der meisten Lehrerfamilien heute nicht günstiger als vor dem Erlaß jenes Gesetzes. Die allgemeine Preissteigerung hat jene Besoldungsaufbesserung nicht nur kompensiert, sondern an den meisten Orten überholt und damit illusorisch

gemacht. Aus der Gegenüberstellung der Preise für die notwendigsten Nahrungsmittel und übrigen Lebensbedürfnisse im November 1904 und November 1907 ergibt sich ein Aufschlag von durchschnittlich 15 %, ganz abgesehen von allfälliger Erhöhung der Wohnungsmiete. Diese außerordentlichen Umstände rechtfertigen außerordentliche Maßregeln. Der Kantonsrat hat deshalb nicht nur die Ausrichtung von einmaligen Teuerungszulagen an die Beamten der kantonalen Verwaltung genehmigt, sondern den Regierungsrat beauftragt, die Besoldungsverordnung im Sinne der zeitgemäßen Erhöhung der Gehälter in Revision zu ziehen. Da aber der Kantonsrat das Lehrerbesoldungsgesetz von sich aus nicht endgültig revidieren kann, möchte er ersucht werden, in gleicher Weise, wie es bei den Beamten der Zentralverwaltung geschehen sei, die Lehrerbesoldungen durch außerordentliche Zulagen zu erhöhen.

In einer zweiten Zuschrift, datiert den 9. März 1908, ersucht der kantonale Lehrerverein den Erziehungsrat, dahin zu wirken, daß den Lehrern der Volksschule schon für das Jahr 1908 Teuerungszulagen ausgerichtet werden bis zum Maximalbetrag, der in der Kompetenz des Kantonsrates liege; dabei sollen namentlich die Lehrer mit ungenügenden und geringen Besoldungen berücksichtigt werden, wenn möglich alle die, deren Besoldung unter Fr. 3000 steht. Eine weitere Eingabe des Lehrervereins, datiert den 16. März 1908, befaßt sich mit Vorschlägen für ein neues Besoldungsgesetz.

Bei Entgegennahme des eingangs zitierten Postulates wurde dem Kantonsrate bereits mitgeteilt, daß die Gewährung einer Teuerungszulage an die Volksschullehrer, die nach gleichen Grundsätzen wie bei den Beamten der Verwaltung bemessen würde, eine Summe von Fr. 288,000 beanspruchen würde. Über einen solchen Betrag darf der Kantonsrat von sich aus nicht verfügen. Es würde auch nicht billig sein, die Volksschullehrer mit Teuerungszulagen zu bedenken, die arithmetisch genau mit denjenigen übereinstimmen, die den Beamten der Zentralverwaltung gewährt wurden. Die Verschiedenheit in den Wohnverhältnissen und den übrigen Anstellungsverhältnissen der beiden Kategorien von Funktionären darf nicht außer acht gelassen werden. Dagegen ist der Regierungsrat überzeugt, daß denjenigen Volksschullehrern, deren Besoldung durchaus ungenügend ist, eine einmalige Zulage gebühre, und

daß eine spätere Revision des Besoldungsgesetzes vom Jahre 1904 nicht abgelehnt werden dürfe, wenn man nicht den seit einigen Jahren bestehenden Lehrermangel zum chronischen Übel auswachsen lassen will. Hiebei können die Grundsätze, die in dem Initiativvorschlag des Gemeinderatschreibers Gujer von Ohringen niedergelegt sind, in ernsthafte Erwägung gezogen werden.

In bezug auf die Höhe der Zulagen und die Art ihrer Ausrichtung geht der Regierungsrat mit dem Erziehungsrat einig. Er würde es für unrichtig halten, wollte man allen Lehrern, deren Besoldung einen gewissen Ansatz nicht erreicht, unterschiedslos dieselbe Zulage erteilen. Er glaubt vielmehr, daß den persönlichen Verhältnissen nach Möglichkeit Rücksicht zu tragen sei. Demgemäß schlägt er vor, daß Teuerungszulagen für das Schuljahr 1908/9 nur gewährt werden an Primarlehrer, deren Besoldung vom 1. Mai 1908 an den Betrag von Fr. 3000 und an Sekundarlehrer, deren Besoldung Fr. 3500 nicht erreicht. Lehrer, die noch kein zürcherisches Patent besitzen, erhalten keine Zulage. Bei der Bestimmung der Höhe der Zulage war das Bestreben maßgebend, bis zu einem gewissen Grade einen Ausgleich in den Besoldungen dadurch herbeizuführen, daß für die niedrigsten Stufen etwas größere, für die höhern reduzierte Ansätze für die Zulagen gewählt wurden.

Von den 1208 Primarlehrern, die am 1. Mai 1908 im zürcherischen Schuldienste standen, beziehen 464 weniger als Fr. 3000 Gesamtbesoldung; von den 301 Sekundarlehrern 69 weniger als Fr. 3500. Sie verteilen sich auf die Bezirke wie folgt:

Bezirk	Primarlehrer			Sekundarlehrer		
	Total	Mit Besoldung unter Fr. 3000	% der Gesamtzahl	Total	Mit Besoldung unter Fr. 3500	% der Gesamtzahl
Zürich . . .	504	37	7,34	124	8	6,45
Affoltern . .	36	33	91,66	9	5	55,55
Horgen . .	95	29	30,52	27	3	11,11
Meilen . . .	54	15	27,77	16	—	—
Hinwil . . .	93	52	56	21	6	28,57
Uster . . .	53	39	73,59	13	6	46,15
Pfäffikon . .	54	49	90,74	10	4	40
Winterthur .	161	71	44,1	50	14	28
Andelfingen .	53	50	94,34	11	7	63,63
Bülach . . .	60	51	85	11	7	63,63
Dielsdorf . .	45	38	84,44	9	9	100
Kanton . . .	1208	464	38,41	301	69	22,9

Die in dieser Übersicht aufgeführten Primarlehrer erhalten nach den oben dargestellten Grundsätzen Teuerungszulagen im Gesamtbetrage von Fr. 65,600. Davon entfallen

Fr. 24,200	auf	121	Lehrer und Lehrerinnen, deren Besoldung nicht den Betrag erreicht von	Fr. 2000
„ 18,600	„	124	Lehrer und Lehrerinnen, deren Besoldung nicht den Betrag erreicht von	„ 2500
„ 21,900	„	219	Lehrer und Lehrerinnen, deren Besoldung nicht den Betrag erreicht von	„ 3000
Fr. 64,700	auf	464	Lehrer und Lehrerinnen; außerdem	
„ 900	„	13	dieser Lehrer und Lehrerinnen, deren Besoldung samt Zulage den Betrag von Fr. 1800 nicht erreichen würde	
Fr. 65,600.				

Von den 69 Sekundarlehrern, deren Besoldung unter Fr. 3500 liegt, erhalten bei Anwendung der angeführten Grundsätze 37 Teuerungszulagen im Gesamtbetrage von Fr. 7700. Davon entfallen auf 6 Lehrer je Fr. 250, auf 31 je Fr. 200. Nach Bezirken werden die Zulagen in folgender Weise verteilt:

Bezirk	Primarlehrer			Sekundarlehrer			
	Zahl der Lehrer	Mit Besoldung unter Fr. 3000	Betrag der Zulagen Fr.	Zahl der Lehrer	Mit Besoldung unter Fr. 3500	Mit Zulagen	Betrag der Zulagen Fr.
Zürich . .	504	37	4,400	124	8	4	800
Affoltern .	36	33	5,100	9	5	3	600
Horgen . .	95	29	4,300	27	3	1	200
Meilen . .	54	15	1,800	16	—	—	—
Hinwil . .	93	52	7,150	21	6	4	950
Uster . .	53	39	4,850	13	6	4	850
Pfäffikon .	54	49	7,520	10	4	1	200
Winterthur	161	71	10,030	50	14	7	1,400
Andelfingen	53	50	7,420	11	7	4	800
Bülach . .	60	51	7,510	11	7	4	850
Dielsdorf .	45	38	5,520	9	9	5	1,050
Total	1,208	464	65,600	301	69	37	7,700

II. Die Geistlichen der zürcherischen Landeskirche.

Der Kirchenrat berichtet hierüber u. a. folgendes:

Daß die staatliche Besoldung der zürcherischen Geistlichen wie diejenige der Lehrer eine unzulängliche ist, steht wohl

außer Frage. Zwar hat das Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 eine etwelche Aufbesserung gebracht; aber diese war eine mehr als bescheidene, wie es die damals gespannte Finanzlage des Kantons mit sich brachte und stand schon damals kaum im richtigen Verhältnis weder zu den erhöhten Ansprüchen ans Leben noch zu den anderwärts ausgerichteten Besoldungen, und inzwischen ist die Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse noch in einem Maße weitergeschritten, daß die heutige Staatsbesoldung eine ungenügende genannt werden muß und Abhülfe dringend geboten ist. Wohl haben ja verschiedene besser situierte Gemeinden von sich aus durch Gehaltszulagen nachgeholfen; aber immer noch sind nahezu die Hälfte aller Pfarrer auf eine Besoldung angewiesen, welche die staatlichen Ansätze nicht übersteigt und welche kaum für den Unterhalt einer größern Familie ausreicht, geschweige denn, daß sie für die Kindererziehung die erforderlichen Mittel an die Hand gäbe. Da wird es zur unabweisbaren Pflicht des Staates, einzugreifen und den Geistlichen seiner Landeskirche, von denen er mit Recht eine große Opfer an Zeit und Geld erfordernde Ausbildung verlangt, eine ökonomische Stellung zu gewähren, die zu den an sie gestellten Ansprüchen, sowie zu der Lebenshaltung der Gegenwart, wenigstens einigermaßen im richtigen Verhältnis steht.

Nach dem Beschlussesentwurf fallen die Pfarrer mit einer Besoldung über Fr. 5000 außer Betracht; ebenso die beiden Pfarrer an den kantonalen Krankenanstalten in Zürich, letztere, obschon ihre Barbesoldung den obgenannten Betrag nicht erreicht, darum, weil der Regierungsrat deren Gehalt von sich aus festsetzt, also ohne weiteres die Kompetenz besitzt, denselben nach Bedürfnis zu erhöhen.

Nach dem im Beschlussentwurf enthaltenen Antrage des Regierungsrates sind die finanziellen Konsequenzen für den Staat folgende:

21 Gemeindepfarrer mit einer Barbesoldung bis auf Fr. 2800 erhalten eine Zulage von Fr. 200 =	Fr.	4200
3 Hülfsprediger mit einer Barbesoldung bis auf Fr. 1800 erhalten eine Zulage von Fr. 200 =	„	600
Übertrag	Fr.	4800

Übertrag	Fr.	4800
39 Gemeindepfarrer mit einer Barbesoldung von Fr. 2801 bis Fr. 3200 erhalten eine Zulage von Fr. 150 . . . . =	„	5850
81 Gemeindepfarrer mit einer Barbesoldung von Fr. 3201 bis Fr. 5000 (darunter 47 unter Fr. 4000) erhalten eine Zulage von Fr. 100 . . =	„	8100
	Fr.	18750

* * *

Das Gesamterfordernis an Teuerungszulagen für die Volksschullehrer und Geistlichen der zürcherischen Landeskirche steigt somit, wenn die Anträge des Regierungsrates die Billigung des Kantonsrates finden, auf Fr. 92,050 an (Primarlehrer Fr. 65,600, Sekundarlehrer Fr. 7,700, Geistliche Fr. 18,750).

Zürich, den 17. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag der Kommission*)
vom 17. September 1908.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung von Artikel 47 der Staatsverfassung.

Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird in der Weise abgeändert, daß ihm folgender Zusatz als Absatz 5 beigefügt wird:

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Keller-Winterthur (Präsident), Bucher-Zürich, Dr. Escher-Zürich, Graf-Dürnten, Hauser-Horgen, Pflüger-Zürich, Reichen-Winterthur, Rutschmann-Höngg, Wachter-Ürikon. Sekretär: Schuler-Winterthur.

Ebenso können auf dem Wege des Gesetzes zu bestimmten Zwecken Verbände von im übrigen selbständigen Gemeinden mit besonderer Organisation und Oberaufsicht geschaffen werden.

Gesetz

betreffend

Vereinigung der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden zu einem Verbande im Sinne von Artikel 47, Absatz 5, der Staatsverfassung.

§ 1. Die 13 reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich Großmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern, Wollishofen, Enge, Wiedikon, Außersihl, Wipkingen, Unterstraß, Oberstraß, Fluntern und Neumünster werden zu einem Verbande im Sinne von Art. 47, Absatz 5, der Staatsverfassung vereinigt.

§ 2. Der Verband hat den Zweck, seine wegen geringen eigenen Vermögens und geringer Steuerkraft stark belasteten Glieder so zu unterstützen, daß ihnen dadurch eine ausreichende Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse wenn möglich ohne Übersteigung des Steuerfußes für kirchliche Zwecke von 1 ‰ per Jahr ermöglicht wird.

In allem übrigen wird den 13 Kirchgemeinden ihre volle Unabhängigkeit gewahrt.

§ 3. Die Organe des Verbandes sind die Zentralkirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission. Ihre Amtsdauer fällt zusammen mit derjenigen der übrigen kirchlichen Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Zentralkirchenpflege vertritt den Verband nach außen und besorgt seine gesamte Verwaltung.

§ 5. In die Zentralkirchenpflege wählt jede Kirchgemeinde zwei zugleich ihrer Gemeindekirchenpflege angehörende Vertreter. Wo die Pfarrer der Kirchenpflege nicht angehören, sind sie gleichwohl wählbar.

Jedoch darf keine Kirchgemeinde mehr als einen Pfarrer in die Zentralkirchenpflege entsenden.

§ 6. Die Zentralkirchenpflege konstituiert sich selbst. Sie wählt zu diesem Zwecke einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Schreiber, Verwalter und einen Beisitzer. Diese fünf Mitglieder bilden den engern Ausschuß.

Das Amt des Präsidenten der Zentralkirchenpflege darf nicht von einem Pfarrer bekleidet werden.

§ 7. In die Zuständigkeit der Zentralkirchenpflege fallen:

1. Aufstellung des Voranschlages und Abnahme der Rechnung des Verbandes;
2. die Beschlußfassung über die Subventionierung der einzelnen Gemeinden und die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel (§§ 14 und ff.);
3. die Begutachtung sowohl der Rechnungen der Verbandsgemeinden als ihrer Pläne und Kostenberechnungen für Neubauten und größere Umbauten zuhanden des Bezirksrates (§ 11);
4. die Sorge für Erstellung der Stimm- und Steuerregister (§ 21);
5. der Erlaß eines Geschäftsreglementes für sich und den engern Ausschuß. Dasselbe ist den beteiligten Kirchenpflegen zur Genehmigung vorzulegen und gilt als allgemein verbindlich, wenn die Mehrheit derselben zugestimmt hat;
6. die Aufstellung der Verordnungen zum Vollzug dieses Gesetzes (§ 22).

Die Zentralkirchenpflege soll auch Angelegenheiten von gemeinsamem kirchlichen Interesse, sei es auf Anregung einzelner Kirchenpflegen oder ihres Ausschusses oder ihrer einzelnen Mitglieder, beraten und das Ergebnis ihrer Beratungen den Kirchenpflegen als Antrag unterbreiten.

Betreffend die weitere Behandlung dieser Anträge ist das Nötige in das Geschäftsreglement aufzunehmen.

§ 8. Gegen Beschlüsse der Zentralkirchenpflege, welche in Ausübung ihrer Befugnis gemäß § 7, Ziffer 2, gefaßt sind, kann erstinstanzlich an den Bezirksrat rekurriert werden.

§ 9. In die Rechnungsprüfungskommission wählt jede Kirchenpflege ein Mitglied. Wählbar ist jeder in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigte Gemeindeeinwohner.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

§ 10. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Aufgabe, die vom Verwalter des Verbandes gestellte Rechnung zuhanden der Zentralkirchenpflege zu begutachten.

§ 11. Sowohl die Rechnungen der Verbandsgemeinden, als auch Pläne und Kostenberechnungen für Neubauten und größere Umbauten sind dem Bezirksrat zur Genehmigung vorzulegen, und es ist von diesem namentlich zu prüfen, ob jene Vorlagen (Rechnungen, Pläne und Kostenberechnungen) den bestehenden Bedürfnissen und der ökonomischen Lage der Kirchgemeinden angemessen seien.

Der Bezirksrat faßt seine Beschlüsse nach Einholung des Gutachtens der Zentralkirchenpflege (§ 7, Ziffer 3).

Dem Bezirksrat ist auch die Rechnung des Verbandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12. Außerdem hat jede Kirchgemeinde alljährlich ihre Voranschläge und ihre Jahresrechnungen sofort nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Zentralkirchenpflege in Abschrift einzusenden.

§ 13. Der Verband führt eine Zentralkasse, in welche die Gemeinden die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beiträge abzuliefern haben und aus welcher die Subventionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verabfolgt werden.

§ 14. Die an die Zentralkasse zu entrichtende Steuer darf 15 Rappen per Steuerfaktor nicht übersteigen; sie wird vorbehältlich der §§ 16 und 17 innerhalb der Gemeinden gleichmäßig auf alle Steuerfaktoren verlegt, sofern das Betreffnis einer Gemeinde nicht schon anderweitig zur Verfügung steht.

Sollte die bei dem Maximalsteuerfuß von 15 Rappen per Steuerfaktor von den Kirchgemeinden für die Zentralkasse zusammengebrachte Summe nicht ausreichen, um zu bewirken, daß keine Gemeinde mehr als 1 ‰ Kirchensteuer zu erheben hat, so sind die auszurichtenden Subventionen von der Zentralkirchenpflege so zu bemessen, daß in allen Beiträge beziehenden Gemeinden der Steuerfuß von 1 ‰ gleichmäßig überschritten wird.

§ 15. Außer ihrem Steuerbetreffnis gibt jede Kirchgemeinde $^1/_8$ des rechnungsmäßigen Ertrags ihres in realisierbaren Aktiven bestehenden Vermögens, soweit diesen Aktiven nicht Passiven gegenüberstehen, an die Zentralkasse ab.

§ 16. Kirchgemeinden, welche Anspruch auf Subventionen im Sinne dieses Gesetzes erheben können, haben weder eine Steuer für den Verband zu beziehen, noch eine Abgabe nach § 15 dieses Gesetzes zu leisten.

§ 17. Wenn eine Kirchgemeinde für ihre eigenen Bedürfnisse bereits eine Steuer von 75 Rappen oder mehr per Steuerfaktor zu erheben hat, so bezahlt sie die in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Auflagen nur zur Hälfte und nur insoweit, daß sie selbst dadurch nicht zu einer höheren Gesamtkirchensteuer als 1 Fr. per Steuerfaktor genötigt wird.

Der Steuerfuß darf aber nicht durch eine übermäßige Schuldentilgung auf diese Höhe getrieben werden, ansonst die Amortisationsdauer im Sinne von § 19 festzusetzen und ein dementsprechend verminderter Steuerfuß für die Beitragspflicht maßgebend wäre.

§ 18. Werden in einer Subvention beziehenden Gemeinde ein oder mehrere Pfarrhäuser erstellt, so hat dieselbe zunächst die Hälfte der für sie hieraus erwachsenden, jährlichen Ausgabe für Verzinsung und Tilgung der entstandenen Bauschuld selbst zu tragen, während die andere Hälfte bei Berechnung der ihr zuzusprechenden Subvention angerechnet werden darf. Sollte jedoch das Steuerkapital der stadtzürcherischen Kirch-

gemeinden sich bedeutend vermehren, so daß der Bezirksrat eine Herabsetzung der Schuldentilgungsfrist anordnet (§ 19), so kommt von diesem Zeitpunkte an die ganze Bauschuld für Pfarrhäuser in Anrechnung.

§ 19. Für die Amortisation der aus Neubauten entstandenen Passiven der Beiträge beziehenden Gemeinden wird, soweit nicht vertragliche Hindernisse im Wege stehen, eine Amortisationsdauer von 40 Jahren nach Abnahme der Schlußrechnung (§ 131 des Gemeindegesetzes) in Aussicht genommen. Bei bedeutender Zunahme des Steuerkapitals der stadtzürcherischen Kirchgemeinden kann auf Antrag der Zentralkirchenpflege durch den Bezirksrat eine angemessene Reduktion der Tilgungsdauer vorgenommen werden.

§ 20. Die für den Verband einzuziehende Steuer wird von den Kirchgemeinden als Zuschlag zugleich mit ihrer Steuer erhoben.

§ 21. Die Zentralkirchenpflege sorgt für Erstellung und Nachführung der Stimm- und Steuerregister der Kirchgemeinden durch die zuständigen städtischen Behörden oder auf andere Weise, und zwar auf Rechnung des Verbandes. Die Ausfertigung der Steuerscheine und der Steuerbezug sind Sache der Kirchgemeinden.

§ 22. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt nach Einholung des Gutachtens der Zentralkirchenpflege, wann mit dem Bezug der Zentralsteuer begonnen und die erstmalige Ausrichtung der Subventionen stattfinden soll. Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Zürich, den 17. September 1908.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. G. Keller.
Der Sekretär:
W. Schuler.

Antrag des Regierungsrates und des Obergerichtes
3./26. September 1908.

Verordnung

betreffend

die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte.

I. Anstellung.

§ 1. Die Anstellung der nachstehend genannten Beamten und Angestellten erfolgt, soweit nicht durch Spezialgesetze etwas anderes bestimmt ist, in der Regel auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren durch den Regierungsrat und das Obergericht.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Antritt des Amtes und endigt mit dem Tage, da die Stelle in der Erneuerungswahl wieder besetzt wird. Führt der abtretende Beamte oder Angestellte seine Funktionen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter, so gilt seine Amtsdauer erst als mit diesem Termine abgelaufen.

Tritt im Laufe der Amtsdauer ein Wechsel in der definitiven Besetzung einer Stelle ein, so gilt der neue Inhaber, sofern nicht eine provisorische Wahl erfolgt, als für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

§ 2. Die einzelnen Direktionen des Regierungsrates, sowie das Obergericht sind ermächtigt, innerhalb der durch den Kantonsrat eingeräumten Kredite vorübergehend Aushülfe einzustellen.

II. Jahresbesoldungen.

A. Verwaltung.

I. Kantonale Verwaltung.

§ 3. Der Staatsschreiber bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 6500—8000, der Sekretär der Staatskanzlei von Fr. 5000—6500, der Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten von Fr. 3500—5000.

Für die Sekretäre I. Klasse beträgt die Jahresbesoldung Fr. 5500—7000, für die Sekretäre II. Klasse Fr. 4500—6000.

Ferner beziehen jährlich:

Registratoren	Fr.	3000—4500
Kanzlisten I. Klasse	„	2500—4000
„ II. „	„	2000—3500
„ III. „	„	1500—2500
Weibel	„	2000—3500

1. Direktion des Innern und des Gefängniswesens.

Sekretär I. Klasse, Direktor der Strafanstalt	Fr.	5500—7000
Sekretär der Brandassekuranzanstalt, Staatsarchivar, Kantonsstatistiker	„	5000—6500
Sekretär des Gefängniswesens	„	4500—6000
Adjunkt des Staatsarchivars, Verwalter der Strafanstalt und der Korrektionsanstalten	„	4000—5500
Beamter für das Zivilstandswesen, Adjunkt des Brandassekuranzsekretärs, Adjunkt des Kantonsstatistikers	„	3000—4500

2. Direktion der Justiz und Polizei.

I. Staatsanwalt	Fr.	6500—8000
Übrige Staatsanwälte	„	6000—7500
Sekretär I. Klasse	„	5500—7000
Sekretär II. Klasse	„	4500—6000
Hauptmann des Polizeikorps	„	5000—6500
Übrige Offiziere des Polizeikorps	„	4000—5500

3. Direktion des Militärs.

Direktionssekretär, Kantonskriegskommissär, Zeughausdirektor	Fr.	5500—7000
Kreiskommandanten (exklusive Aushülfe), Stellvertreter des Kriegskommissärs	„	4000—5800
Buchhalter des Zeughausdirektors	„	3500—5000
Kasernenverwalter	„	3000—4500

4. Direktion der Finanzen.

Sekretäre I. Klasse, Staatsbuchhalter, Staatskassier	Fr.	5500—7000
Sekretär II. Klasse	„	4500—6000
Adjunkte, Revisoren, Kassenkontrolleure, Stempelverwalter, Bergwerksverwalter	„	3500—5000

Gehülfen der Staatsbuchhaltung und des Staatskassiers, Salzamtsverwalter . .	Fr. 3000—4500
Fischereiaufseher	„ 1500—2000

5. Direktion der Volkswirtschaft.

Direktor der landwirtschaftlichen Schule .	Fr. 6000—7500
Sekretär I. Klasse, Oberforstmeister . . .	„ 5500—7000
Kulturingenieur, Kantonsgeometer, Börsenkommissär	„ 4800—6300
Sekretäre für das Fabrikwesen, für das Gewerbewesen, für Viehversicherung, Handelsregisterführer, Kreisforstmeister	„ 4500—6000
Adjunkt des Kulturingenieurs, Gehülfe des Kantonsgeometers	„ 3500—5000
Rebbaukommissär	„ 3000—4500
Inspektorin für Arbeiterinnenschutz . . .	„ 2800—3800

6. Direktion des Gesundheits- und Armenwesens.

Direktor der Pflegeanstalt Rheinau . . .	Fr. 6500—8000
Direktionssekretäre I. Klasse, Direktoren des Kantonsspitals Winterthur, der Irrenheilanstalt Burghölzli, Kantonschemiker	„ 5500—7000
Kantonsapotheker, Sekundarärzte der Irrenheilanstalt Burghölzli und der Pflegeanstalt Rheinau	„ 5000—6500
Direktor der medizinischen Poliklinik, Geistliche am Kantonsspital Zürich, Verwalter der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, der Irrenheilanstalt Burghölzli, der Pflegeanstalt Rheinau . .	„ 4500—6000
Verwalter der Pflegeanstalt Wülflingen, der Wäckerlingstiftung und der Frauenklinik, Assistenten des Kantonschemikers . .	„ 4000—5500
Sekundarärzte der Kliniken	„ 3500—5000
Staatskellermeister	„ 3000—4500
Gehülfen des Kantonsapothekers	„ 2500—4000

Ferner betragen die Besoldungen der Direktoren der Kliniken Fr. 1500—2500, des Vorstehers der chirurgischen Poliklinik Fr. 2000, der Assistenzärzte aller Pflege- und Heilanstalten bis auf Fr. 3000.

7. Direktion des Erziehungswesens.

Direktionssekretär I. Klasse	Fr.	5500—7000
Inspektor der Fortbildungsschulen . . .	„	5000—6500
Oberbibliothekar der Kantonalbibliothek .	„	4500—6000
Kantonsschulverwalter, Lehrmittelverwalter	„	4000—5500
Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek, Pedell der Hochschule	„	3500—5000
Obergärtner des botanischen Gartens . .	„	2500—4000
Arbeitsschulinspektorin	„	2800—3800

Die Besoldungen der Rektoren und Direktoren der kantonalen Lehranstalten betragen Fr. 1000—1500; für den Seminardirektor kommt hinzu freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung und Benutzung des Gartens; die Besoldung der Stellvertreter der Rektoren und Direktoren beträgt Fr. 200 bis Fr. 400. Der Direktor des botanischen Gartens bezieht Fr. 1500—2500; der Direktor des Tierspitals bezieht Fr. 1000 bis Fr. 1500. Die Assistenten werden je nach ihren Obliegenheiten besoldet, ebenso die Abwärte an den Kantonallehranstalten.

8. Direktion der öffentlichen Bauten.

Kantonsingenieur, Kantonsbaumeister . .	Fr.	7000—9000
Sekretäre I. Klasse	„	5500—7000
Adjunkte des Kantonsingenieurs und des Kantonsbaumeisters	„	5000—6500
Kreisingenieure, Wasserrechtsingenieur, Wasserbauingenieur	„	4800—6300
Heiztechniker, Rechnungssekretär	„	4000—6000
Technische Assistenten des Tief- und Hochbauamtes I. Klasse	„	4000—5500
Hochbauführer	„	3500—5200
Technische Assistenten II. Klasse	„	3000—4500

Die Hauswärte und Heizer der Staatsgebäude werden je nach ihren besondern Obliegenheiten besoldet.

Die Besoldung der Angestellten der Baudirektion (Straßen- und Wasserbauaufseher, Straßen- und Flußwärter, technisches Hülfspersonal des Hochbau- und des Tiefbauamtes, Bedienungspersonal der Straßenwalzen, Taglohnarbeiter u. s. w.) richtet sich ebenfalls nach ihren besonderen Dienstverpflichtungen; sie beträgt für Straßen- und Wasserbauaufseher Fr. 2400 bis 4200 jährlich, für die Straßenwärter Fr. 50 bis 450 per Kilo-

meter Straßenlänge. Bei denjenigen Straßen- und Wasserbauaufsehern, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Dienstalter bereits das Maximum der neuen Besoldung erhalten würden, soll der Übergang von der gegenwärtigen zur neuen Höchstbesoldung stufenweise innerhalb drei Jahren erfolgen. Die Ansätze für die Straßenwärter gelten nicht als Anfangs- und Höchstbesoldung im Sinne des § 10 dieser Verordnung, sondern beziehen sich auf das Maß der dienstlichen Inanspruchnahme dieser Angestellten.

II. Bezirksverwaltung.

§ 4. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung betragen:

a) Statthalter:		
des Bezirkes Zürich	Fr.	5000—7000
" " Winterthur	"	5000—6000
der Bezirke Horgen und Hinwil	"	4500—5500
" " Meilen und Bülach	"	4000—5000
" " Affoltern, Uster, Pfäffikon, Andelfingen und Dielsdorf	"	3500—4500
b) Die Mitglieder der Bezirksräte:		
des Bezirkes Zürich	je Fr.	3000
" " Winterthur	" "	1500
der Bezirke Horgen, Hinwil und Bülach	" "	800
" übrigen Bezirke	" "	600
c) Bezirksanwälte:		
Bezirksanwälte des Bezirkes Zürich	Fr.	5500—6500
I. Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich Zulage	"	300
Bezirksanwälte des Bezirkes Winterthur	"	4500—6000
Bezirksanwalt des Bezirkes Horgen	"	4000—5500
Außerordentliche Bezirksanwälte	"	3500—4500
Rechnungsführer d. Bezirksanwaltschaft Zürich	"	3000—4500
d) Bezirksratsschreiber:		
des Bezirkes Zürich	Fr.	4000—5500
" " Winterthur	"	3500—5000
der Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil	"	3200—4500
der Bezirke Affoltern, Uster, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf	Fr.	3000—4200

e) Substituten des Bezirksratsschreibers von Zürich	Fr.	2500–4200
f) Kanzlisten und Aushülfspersonal der Statthalter, Bezirksanwälte und Bezirksratskanzleien von Zürich und Winterthur:		
Kanzlisten	Fr.	1800—3500
Aushülfskanzlisten . . . . . bis	„	1800
g) Weibel des Bezirksrates Zürich . . .	Fr.	1500—3000

III. Kirchenwesen.

§ 5. Die Besoldung des Sekretärs für das Kirchenwesen beträgt . . . . Fr. 2500—3000

B. Gerichtswesen.

I. Kantonale Gerichte.

§ 6. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Obergerichtes betragen:

Obergerichtsschreiber	Fr.	6000—8000
Sekretäre und Notariatsinspektoren .	„	4500—6500
Registrator (Kassaführer)	„	4000—5000
Kanzlisten I. Klasse	„	2500—4000
„ II. „	„	2000—3500
„ III. „	„	1500—2500
Weibel	„	2000—3500

II. Bezirksgerichte.

§ 7. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Bezirksgerichte betragen:

1. Die Bezirksgerichtspräsidenten:

des Bezirkes Zürich	Fr.	6000—7000
„ „ Winterthur . . .	„	5000—6000
„ „ Horgen	„	4000
der Bezirke Meilen, Hinwil, Uster und Bülach . . . je	„	3600
des Bezirkes Pfäffikon	„	3500
der Bezirke Affoltern, Andelfingen und Dielsdorf . . je	„	3200

2. Die Bezirksrichter:

des Bezirkes Zürich . . . . . . je	Fr.	5500—6500
„ „ Winterthur . . . . „	„	2200
„ „ Horgen . . . . . „	„	1300

der Bezirke	Meilen und Hinwil	je Fr.	1000
„ „	Uster, Pfäffikon und Bülach	„ „	800
„ „	Affoltern, Andelfingen und Dielsdorf . .	„ „	600

3. Der Vizepräsident, Einzel- und Untersuchungsrichter des Bezirksgerichtes Winterthur Fr. 3500

Die Vizepräsidenten der übrigen Bezirksgerichte, also exklusive Zürich und Winterthur, erhalten zu der Richterbesoldung Zulagen, deren Höhe jährlich vom Obergerichte unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Inanspruchnahme festgesetzt wird.

4. Gerichtsschreiber:

der Bezirke Zürich, Winterthur, Horgen, Meilen, Hinwil .	Fr. 4500—6500
der Bezirke Affoltern, Uster, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf . . .	Fr. 4500—6000

5. Übrige Kanzleibeamte und Angestellte:

Substituten der Bezirksgerichte je nach den Leistungen	bis auf Fr. 5500
Rechnungssekretäre in Zürich . .	Fr. 3000—4500
Kanzlisten in Zürich und Winterthur:	
I. Klasse	„ 2000—3500
II. Klasse	„ 1600—2800
III. Klasse	„ 1200—2000
Kanzlisten in den übrigen Bezirken	bis Fr. 2400
Weibel in Zürich	Fr. 1600—3200
„ in Winterthur	„ 1600—2800
„ in den übrigen Bezirken .	„ 400— 800

III. Notariate.

§ 8. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Notariate werden folgendermaßen festgesetzt:

1. Notare der Notariatskreise:

Zürich und Außersihl	Fr. 6000—6800
Riesbach, Oberstraß, Hottingen, Enge, Wiedikon, Winterthur, Wülflingen	„ 5500—6300

Schwamendingen, Wädenswil, Thalwil, Wetzikon, Wald, Uster, Oberwinterthur	Fr. 5000—5800
Höngg, Schlieren, Affoltern, Horgen, Küsnacht, Pfäffikon, Illnau, Andelfingen, Feuerthalen, Eglisau, Bassersdorf, Niederglatt, Dielsdorf .	„ 4500—5300
Stäfa, Männedorf, Meilen, Grüningen, Bauma, Turbenthal, Elgg, Stammheim, Embrach, Bülach . . .	„ 4000—4800

2. Kanzleibeamte und Angestellte der Notariate:

Substituten	Fr. 2400—4000
Kanzlisten I. Klasse	„ 2000—3000
Kanzlisten II. Klasse	„ 1500—2500
Lehrlinge	„ 500—1000

Das Obergericht kann die für die Substituten und Kanzlisten angesetzten Besoldungen um höchstens Fr. 500 erhöhen, wenn es die örtlichen und Amtsverhältnisse erfordern.

C. Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Besoldungen.

§ 9. Die Besoldung bildet die Entschädigung für alle und jede Inanspruchnahme und Betätigung der Beamten und Angestellten aus ihrem Amte. Für die Besorgung von Protokollführungen, für Augenscheine, Visitationen, Inspektionen und dergleichen darf eine besondere Entschädigung nicht verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Dienstauslagen gemäß Abschnitt IV dieser Verordnung.

Alle und jede Nebenbezüge dieser Beamten und Angestellten an Gebührenanteilen, Taggeldern, Provisionen und Zulagen irgendwelcher Art etc. für Verrichtungen, welche in den Pflichtkreis ihres Amtes gehören, fallen dahin.

Beiträge, welche der Bund für kantonale Beamtungen leistet, und Entschädigungen, welche er für besondere Verrichtungen solcher bezahlt, fallen in die Staatskasse, ebenso alle Gebühren und Sporteln, welche von Behörden und Beamten bezogen werden.

Die Annahme von Geschenken ist untersagt.

§ 10. Jeder Beamte und Angestellte ist verpflichtet, auch außer der vorgeschriebenen Arbeitszeit, sofern es nötig ist,

sich seinen Amtspflichten zu widmen, sowie für abwesende Beamte oder Angestellte soweit möglich einzutreten, ohne Anspruch auf Entschädigung. Immerhin soll die Inanspruchnahme nicht über einen Monat dauern.

§ 11. Für die Beamten und Angestellten, für welche ein Minimum und Maximum der Besoldung eingesetzt ist, gilt, wenn sie neu in das Amt eintreten, in der Regel das in dieser Verordnung angesetzte Minimum als Anfangsbesoldung. Tüchtige Leistungen in früherer Amtsstellung, hervorragende Fähigkeiten und örtliche Lebensverhältnisse können angemessen berücksichtigt werden.

Nach dreijähriger Dienstzeit tritt auf den Anfang des folgenden Kalenderjahres für den betreffenden Beamten oder Angestellten Erhöhung der Besoldung ein in der Weise, daß frühestens nach 15 Dienstjahren mit Beginn des folgenden Kalenderjahres das Maximum erreicht wird. Der Regierungsrat und das Obergericht können bei ungenügender Leistung oder Eignung des Beamten oder Angestellten verfügen, daß die Erhöhung der Besoldung ganz oder teilweise nicht eintrete.

Dem Kantonsrate bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen eine Erhöhung der Besoldung eines Beamten bis auf einen Vierteil über das vorgesehene Maximum zu bewilligen.

§ 12. Der Regierungsrat bestimmt die Beiträge, welche von denjenigen Verwaltungsbeamten, die vom Staate Wohnung, Beköstigung u. s. w. für sich allein oder mit ihrer Familie erhalten, an die Staatskasse zu leisten sind. Dabei sind die ortsüblichen Preise in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Wo Dienstkleidungen für Beamte, Angestellte und Bedienstete vorgeschrieben sind, hat der Staat dieselben unentgeltlich zu liefern oder eine entsprechende Barentschädigung zu leisten.

§ 13. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

§ 14. Beamte und Angestellte, welche dem Staatsdienste ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichtes weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf oder zeitraubende Nebenarbeiten betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

Für Übernahme von Expertisen und Gutachten haben die fix besoldeten Beamten und Angestellten der Verwaltung die Ermächtigung der ihnen vorgesetzten Behörden einzuholen.

§ 15. Wenn ein Beamter mit Genehmigung der Oberbehörde das Amtslokal selbst zur Verfügung stellt, so wird ihm hierfür ein den Ortspreisen entsprechender Mietzins bezahlt.

III. Taggelder und Honorare.

§ 16. Die Mitglieder der den Direktionen des Regierungsrates beigegebenen Kommissionen beziehen die nämliche Entschädigung wie die Mitglieder der kantonsrätlichen Kommissionen.

§ 17. Die Ersatzmänner der Bezirksräte und Bezirksgerichte beziehen ein Taggeld von Fr. 8.

§ 18. Die Mitglieder der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen beziehen für Visitationen, Lokalbesichtigungen und Sitzungen außer der Vergütung ihrer Fahrspesen ein Taggeld von Fr. 6, wenn hierfür der ganze Tag, und von Fr. 3, wenn ein halber Tag in Anspruch genommen wird.

§ 19. Als Entschädigung für die besonderen Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirksschulpflegen folgende Beträge zur Verfügung gestellt: Zürich Fr. 800; Winterthur Fr. 600; Horgen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Andelfingen je Fr. 400; Affoltern, Meilen, Bülach, Dielsdorf je Fr. 350.

§ 20. Als Entschädigung für die besonderen Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirkskirchenpflegen nachfolgende Beträge zur Verfügung gestellt: Zürich und Winterthur je Fr. 400, Horgen, Hinwil, Pfäffikon, Uster, Andelfingen je Fr. 300, Affoltern, Meilen, Bülach, Dielsdorf je Fr. 200.

IV. Dienstauslagen.

§ 21. Für amtliche Verrichtungen außerhalb des Amtslokales werden den Beamten und Angestellten die notwendigen Barauslagen vergütet.

§ 22. Der Regierungsrat und das Obergericht sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, jedoch nur insoweit dies notwendig erscheint, an Stelle der Barauslagen für den Unterhalt eine Tagesentschädigung von Fr. 5 für den ganzen und von

Fr. 3 für den halben Tag festzusetzen. Für das Übernachten wird eine besondere Entschädigung bis auf Fr. 4 ausgerichtet. Ebenso können Beamten und Angestellten, sofern deren Ausgaben für Eisenbahnfahrten in Dienstangelegenheiten den Betrag eines Generalabonnements übersteigen, Fahrkarten letzterer Art bewilligt werden.

V. Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Tod.

§ 23. Jeder Beamte und ständige Angestellte der kantonalen Verwaltung und der Gerichte kann alljährlich unter Fortbezug seiner Besoldung einen vierzehntägigen Urlaub beanspruchen, über dessen Antritt der zuständige Vorgesetzte entscheidet.

Gesuche um längern Urlaub sind bei den Oberbehörden beziehungsweise bei den kompetenten Vorgesetzten anzubringen.

Abweichende gesetzliche Bestimmungen sind vorbehalten.

§ 24. Militärpflichtige Beamte oder Angestellte, welche in die Rekrutenschule, Unteroffiziersschule und Offiziersschule oder in Wiederholungskurse einzurücken haben, beziehen in der Regel ihren vollen Gehalt beziehungsweise Taglohn. Wenn der Beamte oder Angestellte einen Militärdienst freiwillig mitmacht, oder wenn er nur provisorisch gewählt ist, kann die kompetente Behörde (Regierungsrat und Obergericht) die Nichtauszahlung beziehungsweise Reduktion des Gehaltes verfügen.

§ 25. In Krankheitsfällen wird nach Anleitung von Art. 341 des Obligationenrechtes verfahren.

Wenn ein Beamter oder Angestellter wegen anhaltender Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr oder nur noch teilweise imstande ist, der ihm übertragenen Stelle vorzustehen, so kann ihm durch die kompetente Behörde (Regierungsrat und Obergericht) ein Gehülfe beigegeben werden. Die Behörde setzt die Besoldung des Gehülfen fest und bestimmt, ob und welchen Beitrag an dieselbe der vertretene Beamte oder Angestellte zu leisten habe.

§ 26. Erleiden Beamte oder Angestellte, oder Personen, welche vorübergehend im Dienste des Staates stehen, bei Erfüllung ihrer Amts- beziehungsweise Dienstpflicht einen Unfall, so setzt der Regierungsrat in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen eine Schadensvergütung fest.

§ 27. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten oder ständigen Angestellten sind berechtigt, die Besoldung noch während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zu beziehen.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, beziehungsweise die Nachkommen, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, eventuell, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Nachkommen, die Eltern und Geschwister.

VI. Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 28. Bei Neuwahlen von Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte werden durch den Regierungsrat und das Obergericht die Besoldungen, sofern sie nicht fest bestimmt sind, nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

§ 29. Beamten und Angestellten, deren Besoldung bereits den nach dieser Verordnung zu bestimmenden Ansatz übersteigt, bleibt diese Besoldung gewahrt.

§ 30. Der Regierungsrat und das Obergericht setzen nach Genehmigung dieser Verordnung durch den Kantonsrat die Besoldungen auf 1. Januar 1909 fest.

§ 31. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf 1. Januar 1909 in Kraft. Durch dieselbe werden alle widersprechenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung des Regierungsrates vom 27. November 1899 betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung und die Verordnung betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung vorgenannter Verordnung vom 15. Januar 1907, ferner die Verordnung betreffend den Straßen-, Wasserbau- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896 und § 18, Absatz 2, der Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonalpolizeikorps vom 13. September 1897, der Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten, die Verordnung des Regierungsrates vom 19. August 1901 betreffend die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden, §§ 13 bis 15 der Verordnung

des Obergerichtes vom 9. Februar 1900 betreffend die Organisation des Obergerichtes, die Verordnung des Obergerichtes vom 7. Oktober 1901 betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien soweit sie sich auf die Besoldungen beziehen.

Zürich, den 3. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Zürich, den 26. September 1908.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Blaß.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Übertragung der Bußenkompetenz des Stadtrates Zürich an einen besondern Beamten.

(Vom 15. Oktober 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,
beschließt:

I. Die Übertragung der Bußenkompetenz des Stadtrates Zürich auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei, der Einwohnerkontrolle, des Feuerpolizeiwesens und des Feuerlöschwesens an einen besondern Beamten wird genehmigt.

II. Die Übertragung der Bußenkompetenz auf weiteren städtischen Verwaltungsgebieten bedarf gleichfalls der regierungsrätlichen Genehmigung.

Zürich, den 15. Oktober 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom September 1908.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuch-husten		Typhus		Varicellen		Puerperal-fieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt . . .	—	—	—	—	12	10	3	3	28	33	13	8	—	1	3	1	4
Zürich Landgemeinden .	—	—	—	—	3	2	4	4	4	3	1	1	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	2	5	16	7	1	4	—	—	—	—	1	—	—
Meilen	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Stadt .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	—	—	1	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	1	1	5	8	—	—	2	1	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	—	2	2	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	—	—	—	—	30	28	30	23	41	43	16	12	—	1	8	5	4

Kantonales Gesundheitswesen.

Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission *)
15. Oktober 1908.

Bericht der Kommission

für

Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1907.

Die allgemeine wirtschaftliche Hochkonjunktur, mit der das Jahr 1906 endigte, schien während des ganzen Berichtsjahres fortdauern zu wollen. Rohstoff- und Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne bewegten sich vielfach noch in aufsteigender Linie. Allein schon seit Beginn des Jahres 1907 deuteten verschiedene Zeichen auf einen Umschwung hin. Wenn aber auch durch die im Herbst in den Vereinigten Staaten ausgebrochene scharfe Geld- und Kreditkrisis die günstige wirtschaftliche Konjunktur beendigt wurde, so gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Geldmarkt einstweilen nicht günstiger; vielmehr verschärfte sich die Geldteuerung noch in bedeutendem Maße. Wenn der offizielle Diskontosatz, der im November in England auf 7, in Deutschland auf $7^1/_2\,^0/_0$ stieg, in der Schweiz nicht mehr betrug, als im Herbst des vorhergehenden Jahres, nämlich $5^1/_2\,^0/_0$, so ist dies, wie der Geschäftsbericht hervorhebt, nur der Eröffnung der schweizerischen Nationalbank zu verdanken, die mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln wesentlich zur Erleichterung des Geldverkehrs beitrug. Immerhin stellte sich der offizielle Diskontosatz auf durchschnittlich $4,_{93}$ gegenüber $4,_{76}\,^0/_0$ im vorhergehenden Jahre.

Unter derartigen Verhältnissen war nicht daran zu denken, für die neu auszugebenden und zur Konvertierung gelangenden Obligationen den Zinsfuß von $4\,^0/_0$ zu reduzieren; dagegen konnte von der Ausgabe höher verzinslicher Obligationen abgesehen werden, was sonst keiner Bank auf dem Platze Zürich

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Boßhart-Pfungen (Präsident), Amsler-Meilen, Lincke-Zürich, Schurter-Zürich, Guyer-Uster, Zweifel-Höngg, Schäppi-Oberrieden. Sekretär: Dr. Bertheau-Winterthur.

erspart blieb. Der Obligationenkonto vermehrte sich um Fr. 13,757,500 (1906: Fr. 19,245,500) und beträgt per Ende 1907 Fr. 181,137,500. Da aber neben dieser Vermehrung die zu weniger als 4 % verzinslichen Obligationen bedeutend zurückgingen, die zu 4 % verzinslichen aber von einem Bestand von nur Fr. 320,500 per Ende 1905 auf Fr. 22,459,000 per Ende 1906 und Fr. 74,915,500 per Ende 1907 stiegen, so haben sich auch die Obligationenzinse erheblich vermehren müssen. Sie betrugen (in runden Zahlen) 1905 Fr. 5,436,000, 1906 Fr. 5,690,000, 1907 Fr. 6,669,000. Weiter sah sich die Bank veranlaßt, vom 1. Januar 1908 an den Sparkassazins von $3^1/_2$ auf $3^3/_4$ % zu erhöhen. Die Spareinlagen verminderten sich von rund Fr. 67,800,000 — Bestand Ende 1906 auf Fr. 65,965,000 — Bestand Ende 1907, während die Zahl der Sparhefte sich um rund 2600 erhöhte (Ende 1906: 126,521, Ende 1907: 129,115).

Die allgemeine Erhöhung der Passivzinsen führte mit Notwendigkeit zur Erhöhung des Hypothekarzinsfußes. Im September wurde der Zinsfuß für neue Darlehen auf Objekte mit städtischem Charakter in Beträgen von Fr. 30,000 und höher von $4^1/_4$ % auf $4^1/_2$ % und für neue Darlehen auf ländliche Pfandobjekte in Beträgen von Fr. 5000 und höher von 4 % auf $4^1/_4$ % erhöht; weiter sah sich im November die Bank genötigt, den Zinsfuß vom 1. März 1908 an auch für die bestehenden Schuldbriefdarlehen auf Unterpfanden mit städtischem Charakter und industriellen und gewerblichen Etablissementen auf $4^1/_4$ beziehungsweise $4^1/_2$ % hinaufzusetzen, während er für die bestehenden und für neue Darlehen auf landwirtschaftliche Unterpfande in Beträgen unter Fr. 5000 und an Handwerker und Arbeiter auf 4 % belassen wurde.

	1906	1907
Der durchschnittliche Obligationenzinsfuß betrug . .	$3_{,684}$ %	$3_{,763}$ %
der Durchschnittsertrag der Schuldbriefe	$4_{,017}$ %	$4_{,051}$ %

Die Hypothekaranlagen sind um 16,4 Millionen Franken auf 210,7 Millionen Franken gestiegen. Die größte Zunahme hatte bisher das Jahr 1896 mit 13,3 Millionen Franken aufgewiesen.

Von Bedeutung für die Kantonalbank ist die Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Nationalbank (20. Juni 1907).

Sie hat einmal die Erhöhung des Grundkapitals von 20 auf 30 Millionen Franken, die im März 1907 beschlossen und auf Grund eines mit französischen Banken vereinbarten Anleihevertrages sofort effektuiert worden war, veranlaßt. Die Notenemission verminderte sich bis Ende des Berichtsjahres um Fr. 5,400,000, auf Fr. 24,600,000. Dann ging am 22. Juli 1907 die Abrechnungsstelle der Zürcher Banken von der Kantonalbank an die Nationalbank über, und ferner löste sich das Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken auf, das dann aber am Ende des Jahres durch ein von den Kantonalbanken zur Ordnung ihrer Verkehrsverhältnisse geschaffenes neues Konkordat ersetzt wurde. Was die weiteren Konsequenzen der Geschäftsbetriebseröffnung der Nationalbank anbelangt, so äußert sich der Bericht wie folgt:

Der Einfluß der Nationalbank wird sich zunächst durch die Abnahme der Umsätze spürbar machen. Neben dem Wegfall der Abrechnungsstelle wird insbesondere der Verkehr auf den Giro- und Scheckkonti, der Übertragungsverkehr und der Verkehr in Schweizer Wechseln eine Einbuße erleiden. Durch die Übertragung der Abrechnungsstelle an die Nationalbank wurden uns die unverzinslichen Girogelder der hiesigen Banken, sowie die Diskontierung ihrer kurzfälligen Wechsel entzogen. Wir werden dadurch und durch den Entzug der Banknotenemission einen Ausfall im Ertrag erleiden, der erst in den nächsten Jahren zum vollen Ausdruck kommen wird. Die Nationalbank bringt uns aber auch Vorteile. Wir werden in Zukunft auf dem Diskontomarkte volle Bewegungsfreiheit haben und nicht mehr an einen bestimmten Privatsatz gebunden sein. Sodann wird sie uns für unsere Geldbeschaffung einen wirklichen Rückhalt bieten, so daß wir unseren Barvorrat bedeutend niedriger halten können als bisher. Im ferneren werden in Zukunft die sehr großen Kosten für die Beschaffung von Barschaft aus dem Auslande wegfallen.

Die Einwirkung der Eröffnung der Nationalbank zeigen schon folgende dem Geschäftsbericht entnommene Zahlen:

	1906	1907
	Millionen	Franken
Gesamtverkehr, einfache Aufrechnung . . .	6203	5562
Verkehr auf Scheck- und Girokonti und auf Rechnungen der Emissionsbanken . . .	2761	2252

	1906	1907
	Millionen	Franken
Umsatz im Wechselgeschäft	1139	1045
Giroübertragungen	2267	1655
Durchschnittliche Notenzirkulation	28,2	27,3

Die Darlehen an Gemeinden und Korporationen sind von 11,9 auf 13,3 Millionen Franken angewachsen. Die Kommission ist der Meinung, daß es nicht etwa in erster Linie Sache der Kantonalbank sei, finanziell bedrängten Gemeinden durch Gewährung von Darlehen zu Hülfe zu kommen; vielmehr sei es Pflicht des Staates, der den Gemeinden die sie bedrückenden finanziellen Lasten auferlegt, Maßnahmen zu treffen, durch die sie zu normaler finanzieller Lage gelangen können. In dieser Beziehung wird an das Postulat Nr. 476 vom 12. Dezember 1905 (R. R. 1907, Seite 608) erinnert.

Die Neubauten für die Filialen Bülach und Meilen sind im November bezogen worden. In Uster wurde ein neuer Bauplatz erworben. In Winterthur ist der Umbau der Banklokalitäten in Aussicht genommen. Im Gebäude der Gewerbehalle in Zürich wurde zur Beschaffung besserer und zweckmäßigerer Ausstellungs- und Bureauräumlichkeiten eine Umbaute vorgenommen. Der Umsatz der Mobiliarleihkasse in Winterthur ist nicht unerheblich zurückgegangen. Das Bedürfnis nach einem derartigen Institut scheint nach und nach zurückzugehen. Die Geldbedürftigen ziehen es auch vielfach vor, mit der Mobiliarleihkasse in Zürich zu verkehren. Auffällig ist, daß von den zahlreichen meistens kleineren Gemeinden der Bezirke Dielsdorf, Bülach und Andelfingen beinahe jede ihre Einnehmerei hat, während in großen, wohlhabenden Gemeinden am Zürichsee und auch im Oberland keine etabliert sind; doch ist im Laufe des Jahres 1908 hier eine Änderung eingetreten.

Die Kommission hat die ihr obliegende Arbeit in gleicher Weise durchgeführt wie in den Vorjahren, indem sie ihre Kontrolle durch Einsichtnahme in die Bücher und Skripturen und Stichproben vornahm und sämtliche Filialen sowie die Gewerbehalle und die Mobiliarleihkassen in Zürich und Winterthur besuchte. Zu diesem Zwecke teilte sie sich in vier Subkommissionen; die Beratung des Bankberichtes und der Bankrechnung etc. nahm sieben Sitzungen der Gesamtkommission

in Anspruch. Die Kommission hat die Überzeugung gewonnen, daß die Bank gut und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften verwaltet wird.

Eine ganze Reihe von Fragen haben auch dieses Jahr durch Besprechung mit dem Bankpräsidenten ihre Erledigung gefunden und brauchen deswegen nicht näher erwähnt zu werden.

Nach Antrag des Bankrates sollen aus dem Gewinnergebnis zugunsten des Alters- und Krankenfonds für die Bankangestellten Fr. 60,000 ausgeschieden und diesem Betrag noch weitere Fr. 40,000 hinzugefügt werden, die aus dem Fonds herstammen, der sich in Bern im Laufe der Jahre aus der Differenz zwischen den effektiven Herstellungskosten der Banknoten und den den Emissionsbanken verrechneten Beträgen angesammelt hatte und im Berichtsjahre unter die Emissionsbanken verteilt worden ist. Die Kommission ist mit der Überweisung des Gesamtbetrages von Fr. 100,000 an den Beamtenfonds einverstanden.

Die Rechnung schließt mit einem verfügbaren Saldo von Fr. 1,400,863. 07 günstig ab, wobei in Betracht fällt, daß Disagio, Stempel und Emissionsspesen auf dem $3^1/_2$ % Anleihen von 10 Millionen vom März 1907 im Betrage von Fr. 458,229 gänzlich abgeschrieben wurden. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist per 31. Dezember 1907 aus:

Aktivsaldo		Fr. 1,744,336. 68
Verluste	Fr. 13,582. 75	
Abschreibung auf Liquidationen . . .	„ 18,381. 36	
„ „ Bankgebäuden . . .	„ 61,403. 70	
„ „ Mobilien	„ 3,606. 15	
Emissionskosten, Disagio und Stempel auf 18 Millionen Gründungskapital.	„ 465,827. 55	„ 562,801. 51
Somit Reingewinn		Fr. 1,181,535. 17
Hierzu kommen:		
Wiedereingänge an früheren Abschreibungen	Fr. 27,528. 02	
Gewinnsaldo-Vortrag von 1906	„ 191,799. 88	Fr. 219,327. 90
Es ergibt sich somit ein verfügbarer Saldo von		Fr. 1,400,863. 07

Der Bankrat beantragt, den Reingewinn in folgender Weise zu verwenden:

50 % dem Reservefonds	Fr. 600,000. —
40 % der Staatskasse	„ 480,000. —
10 % dem kantonalen Gemeinnützigen Fonds	„ 120,000. —

Rückstellung für den Alters- und Kranken-
fonds für die Bankangestellten . . . . Fr. 60,000. —
Vortrag auf neue Rechnung . . . . „ 140,863. 07

Der Reservefonds beträgt mit der Einlage pro 1907 Fr. 11,182,500.

Die Kommission beantragt auf Grund der vorstehenden Ausführungen:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Bankrechnungsprüfungskommission,

beschließt:

1. Der 38. Rechenschaftsbericht und die Rechnung der Kantonalbank für das Jahr 1907 werden genehmigt.

2. Mitteilung an den Bankrat der Kantonalbank.

Die mündliche Berichterstattung ist dem Präsidenten der Kommission übertragen worden.

Zürich, den 15. Oktober 1908.

Im Namen
der Bankrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
E. Boßhart.
Der Sekretär:
Dr. Th. Bertheau.

Antrag des Regierungsrates
15. Oktober 1908.

Gesetz
betreffend
das Medizinalwesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde (Behandlung von Krankheiten bei Menschen und Tieren, Impfungen, Geburtshülfe, Zubereitung und Verkauf von Arznei-

mitteln) auf dem Gebiete des Kantons Zürich ist nur solchen Personen gestattet, welche hierzu eine Bewilligung (Patent) besitzen.

§ 2. Die Bewilligung wird auf Grundlage der geleisteten gesetzlichen Ausweise von der Direktion des Gesundheitswesens erteilt und zwar:

a) An Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, welche sich darüber ausweisen, daß sie den von der Bundesgesetzgebung betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen Genüge leisten;
b) an Hebammen, welche die staatliche Prüfung bestanden haben;
c) an Personen, welche nur einzelne in das Gebiet der Heilkunde fallende Verrichtungen ausüben (Massage oder andere physikalische Heilverfahren, wie Licht-, Luft- und Wasseranwendung; ferner Schröpfen, Leichdornschneiden, Behandlung von Sprachgebrechen, Schreibkrampf etc.), gemäß den Bestimmungen der vom Regierungsrate erlassenen Verordnungen.

§ 3. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens Lehrern an der medizinischen oder veterinär-medizinischen Fakultät, welche medizinische oder veterinär-medizinische Fächer im engern Sinne des Wortes vortragen, die Bewilligung zur Ausübung der Heilkunde im Kanton erteilen.

§ 4. Wer unbefugter Weise sich die Bezeichnung Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Hebamme oder einen ähnlichen Titel (Wundarzt, Naturarzt, Geburtshelfer etc.) beilegt und dadurch den Glauben erweckt, daß er zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sei, ist strafbar.

§ 5. Institute irgendwelcher Art, welche sich mit der Pflege oder der Behandlung von Kranken befassen, haben in Prospekten, Annoncen etc. den Namen des leitenden Arztes anzuführen.

§ 6. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind nach Maßgabe besonderer Vorschriften und unter eigener

Verantwortlichkeit befugt, zur Aushülfe und Stellvertretung Gehülfen anzustellen.

§ 7. Die Medizinalpersonen (§ 2 a—c) inbegriffen die Ärzte an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, haften gemäß den Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes für jede Fahrlässigkeit, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt.

In Streitfällen kann, wenn beide Parteien sich einverstanden erklären, an Stelle eines gerichtlichen Entscheides, derjenige der Direktion des Gesundheitswesens angerufen werden.

§ 8. Die Medizinalpersonen (§ 2 a und b) sind, solange sie nicht auf die Ausübung des Berufes verzichtet haben, verpflichtet, in Notfällen, soweit möglich, jedem, der sie dafür anspricht, die erste Hülfe zu leisten.

§ 9. Die Medizinalpersonen (§ 2 a und b) sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

§ 10. Die Ankündigung und der Verkauf von Heilmitteln und angeblichen Arzneien ist ohne Bewilligung von seiten der Direktion des Gesundheitswesens jedermann untersagt.

§ 11. Einer Medizinalperson kann durch Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens nach eingeholter Begutachtung durch den Sanitätsrat und nach Anhörung des Betreffenden das Recht zur Ausübung ihres Berufes auf eine bestimmte Zeitdauer oder auf Lebenszeit entzogen werden:

1. wenn sie die Handlungsfähigkeit oder den guten Ruf verloren hat;
2. wenn sie zur Ausübung des Berufes geistig unfähig geworden ist;
3. wenn sie sich in ihrem Berufe grobe Fahrlässigkeiten zuschulden kommen läßt oder absichtlich unwahre Krankenzeugnisse ausstellt.

§ 12. Sowohl die Erteilung eines kantonalen Patentes als auch dessen zeitweiliger oder gänzlicher Entzug ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Medizinalbeamte.

Die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 13. Die Direktion des Gesundheitswesens übt die Oberaufsicht' aus über sämtliche Personen und Anstalten, welche sich mit der Heilkunde und mit der öffentlichen Gesundheits- und Krankenpflege befassen.

Der Sanitätsrat.

§ 14. Der Direktion des Gesundheitswesens wird eine aus mindestens sechs Fachmännern bestehende Kommission (Sanitätsrat) beigegeben. Die Wahl derselben erfolgt auf Vorschlag der Direktion des Gesundheitswesens durch den Regierungsrat auf die gesetzliche Amtsdauer. Hierbei sind die verschiedenen Gebiete der Heilkunde möglichst zu berücksichtigen.

Die kantonalen Gesundheitsbeamten, Gerichtsärzte und amtlichen Tierärzte.

§ 15. Der Regierungsrat wählt auf den Vorschlag der zuständigen Direktionen auf die gesetzliche Amtsdauer die erforderliche Anzahl kantonaler Gesundheitsbeamten, Gerichtsärzte und amtlicher Tierärzte, sowie deren Stellvertreter.

§ 16. Die kantonalen Gesundheitsbeamten überwachen die öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere die Tätigkeit der örtlichen Gesundheitsbehörden, sowie die Seuchenpolizei.

§ 17. Der Regierungsrat kann die Funktionen der kantonalen Gesundheitsbeamten in Gemeinden, welche eigene Gesundheitsbeamte besitzen, jenen übertragen.

§ 18. Die Gerichtsärzte haben den Gerichten und Verwaltungsbehörden die von diesen verlangten Gutachten abzugeben und Zeugnisse auszustellen.

§ 19. Der Regierungsrat erläßt über die Obliegenheiten dieser Amtspersonen die erforderlichen Verordnungen und Reglemente und setzt deren Besoldungen fest.

B. Medizinalpersonen.

Ärzte.

§ 20. Die Ärzte haben über ihre Tätigkeit Buch zu führen. Die Eintragungen sollen enthalten: Die Namen der Kranken, das Datum der ärztlichen Ratserteilung und der Krankenbesuche, die angeordnete Behandlung.

Ärzte, welche zur Abgabe von Arzneien berechtigt sind, haben die getroffenen Verordnungen genau und vollständig aufzuführen.

§ 21. In Ortschaften, in welchen öffentliche Apotheken (§ 30) bestehen, ist den Ärzten die Verabfolgung von Arzneien aus ihren Privatapothen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Ärzten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes, oder vor der Errichtung einer öffentlichen Apotheke in der Gemeinde, Privatapotheken betreiben, wird deren Weiterbetrieb auf die Dauer von 10 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes oder von der Errichtung einer öffentlichen Apotheke an gerechnet, gestattet.

§ 22. Zur Führung einer Privatapotheke ist die Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich.

Die Ärzte haben sich über ihre Befähigung zum Betrieb einer Apotheke auszuweisen.

Die Privatapotheken sind vorschriftsgemäß einzurichten und zu betreiben.

Über den Bezug der Arzneistoffe haben die Ärzte Buch zu führen; sie sind für richtige Beschaffenheit der Arzneistoffe und Zubereitung der Arzneien verantwortlich.

§ 23. Die Ärzte haben den örtlichen Gesundheitsbehörden unverzüglich Kenntnis zu geben von Krankheiten, für welche Anzeigepflicht besteht; sie haben sofort gegen solche Krankheiten die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und deren Vollzug nötigenfalls zu überwachen.

§ 24. Die Vergütung für ärztliche Hülfeleistung ist Sache der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung.

Die Direktion des Gesundheitswesens stellt in Verbindung mit dem Sanitätsrate für ärztliche Behandlung und Heilmittel

Taxen fest, welche in streitigen Fällen den Gerichten als Maßstab dienen.

§ 25. Bei offenbarer Mittellosigkeit eines Kranken haben die Ärzte, sofern der Kranke Bürger einer zürcherischen Gemeinde ist, der Armenpflege dieser Gemeinde von der Übernahme der ärztlichen Hülfeleistung mit dem Gesuche um Ausstellung einer Armenarztbewilligung Mitteilung zu machen.

Für ärztliche Behandlung mittelloser, reiseunfähiger Kantonsfremder (Schweizer und Ausländer) erteilt die zuständige Direktion des Regierungsrates nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung, der Staatsverträge und spezieller regierungsrätlicher Verordnung Gutsprache.

§ 26. Wenn die Krankheit eines unterstützungsbedürftigen Patienten besondere Behandlung erfordert oder eine längere Dauer voraussehen läßt, haben die Ärzte hiervon den Armenbehörden (Armenpflege oder zuständige Direktion des Regierungsrates) zum Zwecke der allfälligen Unterbringung des Erkrankten in einem öffentlichen Krankenhause Anzeige zu machen.

§ 27. Die an Armenbehörden für ärztliche Behandlung unterstützungsbedürftiger Kranker ausgestellten Rechnungen unterliegen im Streitfall der Prüfung durch die Direktion des Gesundheitswesens.

Bei Rechnungen dieser Art soll gegenüber den üblichen oder amtlich festgestellten Taxen eine Ermäßigung von 25 % eintreten.

Zahnärzte.

§ 28. Die Zahnärzte sind berechtigt zur örtlichen und äußerlichen Behandlung von Zahnkrankheiten, sowie zur Anfertigung des Ersatzes von Defekten in der Mundhöhle. Das Füllen der Zähne, sowie der Zahnersatz ist ausschließlich Sache der Zahnärzte.

Innerhalb dieser Umgrenzung ist ihnen die Verordnung und Anwendung der gebräuchlichen, lokal anzuwendenden Arzneimittel gestattet.

Ist für die Ausführung einer zahnärztlichen Operation die Narkotisierung einer Person notwendig, so muß hierzu ein patentierter Arzt beigezogen werden.

Die in den §§ 24—27 enthaltenen Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Behandlung mittelloser Kranke durch die Zahnärzte.

Tierärzte.

§ 29. Die in den §§ 20, 22 und 24 dieses Gesetzes enthaltenen, die Ärzte betreffenden Vorschriften finden auf die Tierärzte analoge Anwendung.

Chirurgische Operationen, sowie Impfungen dürfen an Tieren nur von patentierten Tierärzten vorgenommen werden.

Apotheker.

§ 30. Für Errrichtung und Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist die Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich.

Diese Bewilligung ist persönlich und kann nur an patentierte Apotheker verabfolgt werden. Ihr Inhaber muß Eigentümer oder Pächter der von ihm geführten Apotheke sein.

§ 31. Kein Apotheker darf Leiter von mehr als einer Apotheke sein, vorbehalten die Bestimmung des § 32.

§ 32. Beim Tode des Eigentümers einer Apotheke ist es seinen Rechtsnachfolgern gestattet, mit Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens für die Dauer eines Jahres die Apotheke durch einen patentierten Apotheker verwalten zu lassen. Diese Frist kann auf Antrag des Sanitätsrates durch die Direktion des Gesundheitswesens verlängert werden.

§ 33. Der Staat ist befugt, öffentliche Apotheken zu betreiben.

Kranken- und Versorgungsanstalten können mit Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens Apotheken für den eigenen Gebrauch errichten.

§ 34. Die Apotheker allein sind unter Vorbehalt der §§ 21 und 33 berechtigt zur Zubereitung und zur Abgabe von Arzneien, welche von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten verschrieben werden, sowie zum Verkauf von Arzneimitteln (einfachen und zusammengesetzten), soweit derselbe nicht durch besondere Vorschriften beschränkt wird.

§ 35. Die Apotheker sind für die vorschriftsgemäße Beschaffenheit der von ihnen in den Apotheken gehaltenen

Arzneimittel verantwortlich. Für Zubereitung, Prüfung, Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Bestimmungen der schweizerischen Pharmakopöe maßgebend.

§ 36. Die Preise für die Arzneien, welche auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden, sind durch eine vom Regierungsrat auf den Antrag des Sanitätsrates erlassene Taxordnung festzusetzen.

Bei Arzneien, welche auf Rechnung von Armenbehörden geliefert werden, tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

§ 37. Der Verkauf von Droguen, Chemikalien, welche arzneilichen und technischen Zwecken dienen, sowie der Arzneistoffe, welche dem freien Verkehr überlassen werden, wird durch eine Verordnung geregelt.

§ 38. Sämtliche Apotheken, öffentliche und private, unterliegen der Kontrolle durch die Direktion des Gesundheitswesens. Die Kosten sind von den Besitzern zu tragen.

Hebammen.

§ 39. Die Gemeinden sind, soweit notwendig, zur Anstellung einer genügenden Anzahl von Hebammen verpflichtet.

§ 40. Der Staat sorgt für die Ausbildung der Hebammen in besonderen Unterrichts- und Wiederholungskursen.

Der Unterricht für Kantonsbürgerinnen ist unentgeltlich. Die übrigen den Kursteilnehmerinnen erwachsenden Kosten werden, falls es sich um Gemeindehebammen handelt, von den Gemeinden, sonst aber von den Kursteilnehmerinnen getragen.

Der Staat kann den Gemeinden an diese Kosten Beiträge gewähren.

Die Hebammen können nach Bedürfnis zu Wiederholungskursen einberufen werden, solange sie nicht auf das Patent verzichtet haben.

Pflichten und Befugnisse der Hebammen werden durch eine vom Regierungsrat erlassene Verordnung bestimmt.

§ 41. Das Patent für Ausübung des Hebammenberufes darf nur an solche Personen erteilt werden, die sich durch

eine staatliche Prüfung über genügende Kenntnisse ausgewiesen haben, vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

III. Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 42. Der Regierungsrat erläßt die für die Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

§ 43. Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Polizeibuße bis auf Fr. 500 bestraft, sofern nicht Überweisung an die Gerichte gemäß § 80 des Strafgesetzbuches des Kantons Zürich vom 6. Dezember 1897 erfolgt.

§ 44. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Patente für Zahntechniker bleiben auch fernerhin in Kraft, ebenso die für einzelne Verrichtungen (Massage, Zahnziehen, Schröpfen etc.) erteilten Bewilligungen bis zum Ablauf derselben.

§ 45. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 aufgehoben wird, tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Weisung.

In der dem Kantonsratsbeschlusse vom 4. Juli 1904 betreffend das Initiativbegehren für die Freigebung der arzneilosen Heilweise beigegebenen Weisung ist ausgeführt, daß „alle Mißstände, welche durch die Freigebung der ärztlichen Praxis erfolgen, nur dadurch gehoben werden, daß derjenige, welcher Arzt sein will und die Verantwortlichkeit für sein Handeln als Arzt tragen muß, sich über die wissenschaftliche Befähigung hierüber vor den vom Staate eingesetzten Behörden ausweist, mit andern Worten, daß zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe bei Menschen und Tieren der Patentzwang besteht“.

Diesem Grundsatze hat das Volk des Kantons Zürich durch Verwerfung der Initiative unterm 27. November 1904 mit 51,486 gegen 23,020 Stimmen zugestimmt. Das neue Medizinalgesetz enthält somit als ersten und obersten Grundsatz für die Ausübung der Heilkunde den Patentzwang (§ 1).

§ 2a bestimmt, daß Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker nur dann das Recht zur Ausübung ihres Berufes er-

halten, wenn sie den von der Bundesgesetzgebung betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen Genüge leisten, d. h. wenn sie im Besitze eines eidgenössischen Diploms sind. Der Kanton verzichtet dadurch auf seine ihm noch zustehende Befugnis, Medizinalpersonen, welche nicht im Besitze eines eidgenössischen Arzt-, Zahnarzt- etc. Diploms sind, die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen; der Kanton Zürich hat von dieser Befugnis in den letzten zwanzig Jahren ein einziges Mal (Zahnarzt) Gebrauch gemacht.

§ 2c soll gemäß einer vom Regierungsrat aufzustellenden Verordnung Personen die Befugnis erteilen, einzelne in das Gebiet der Heilkunde fallende Verrichtungen selbständig auszuüben. Die bezügliche Verordnung über die Ausübung der sogenannten physikalischen Heilmethoden wird die Anforderungen festsetzen, welche betreffend die technischen und theoretischen Kenntnisse an die Kandidaten zu stellen sind. Eine weitere Forderung wird sein, daß diese Personen sich über einen absolut guten Leumund ausweisen müssen; überdies kann nach § 11 des Gesetzes solchen Personen, falls sie den guten Ruf verloren oder sich grobe Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen, die Bewilligung zur Ausübung dieser Heilverfahren durch die Administrativbehörden entzogen werden.

Diese Forderungen müssen im Interesse des Publikums gestellt werden. Prüfungen von Masseusen mit Ausweisen über besuchte Kurse haben ergeben, daß einzelne dieser Personen nicht einmal die Bezeichnung der größten Knochen und Gelenke des menschlichen Körpers kennen, daß sie nicht wissen, was aktive und passive Bewegungen sind, daß sie keine Ahnung von Widerstandsbewegungen haben. Solche Personen sind ganz außerstande, den ihnen von Ärzten erteilten Aufträgen nachzukommen; sie werden in einzelnen Fällen ihren Patienten direkt Schaden zufügen. Es hat hiebei nicht die Meinung, daß die physikalischen Heilmethoden nur auf Anordnung der Ärzte durchgeführt werden dürfen, eine Forderung, welche in praxi sich als unausführbar erweisen würde. Der Schutz des Publikums gegenüber den die physikalischen Heilmethoden ausübenden Personen kann nur so weit gehen, daß eine gewisse Garantie geboten wird, daß jeder, der diese Heilverfahren ausübt, auch die erforderlichen technischen und

theoretischen Kenntnisse besitzt; dem Publikum selbst bleibt es unbenommen, den Arzt über die Zweckmäßigkeit der Anwendung der physikalischen Heilmethoden zu konsultieren oder nicht.

§ 3 wahrt dem Regierungsrat das Recht, ausländischen Lehrern der klinischen Anstalten das Recht zur Ausübung der Praxis zu erteilen.

§ 4 ist die Konsequenz von §§ 1 und 2. Die Bezeichnung Arzt, Zahnarzt etc. kommt nur demjenigen zu, der zur Ausübung dieses Berufes berechtigt ist; das Publikum hat ein Recht, durch den Titel zu erfahren, wer patentiert ist und wer nicht.

§ 5. Auch hier hat das Publikum ein Recht, bevor es diese Institute betritt, sich mit ihnen einläßt, zu wissen, welcher Arzt denselben vorsteht.

§ 6 ist in ähnlicher Fassung im Medizinalgesetze von 1854 vorhanden.

§ 7 statuiert die Haftpflicht des Medizinalpersonals: der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen bei Ausübung ihres Berufes, inbegriffen die Ärzte der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten. Es ist der Versuch gemacht worden, bei einer vermeintlichen Schädigung eines Patienten in einer kantonalen Krankenanstalt den Staat haftbar zu erklären. Beschuldigungen, daß Medizinalpersonen in Ausübung ihres Berufes fahrlässig gehandelt, sind nicht gar selten; der Laie ist der Ansicht, daß ein ihm liebes oder nützliches Familienglied durch irgend ein Mittel gerettet werden könne; nicht die bestehende Krankheit, sondern die Behandlung des Arztes hat seiner Meinung nach Invalidität oder den Tod verursacht; eine Reihe von weitern Anklagen zielen auf Gelderpressungen ab. Es ist Sache der Gerichte, solche Anklagen und Streitigkeiten zu entscheiden; immerhin soll, falls beide Parteien sich damit einverstanden erklären, an Stelle des gerichtlichen Entscheides ein solcher der Administrativbehörden treten können.

§ 8 ähnlich wie im Gesetze von 1854.

§ 9 handelt von dem Berufsgeheimnis der Medizinalpersonen. Es wird als unstatthaft erklärt, daß Medizinalpersonen Geheimnisse, welche ihnen in Ausübung ihres Berufes zur Kenntnis gelangen, Dritten mitteilen. Diese Verpflichtung der

Bewahrung von Geheimnissen kann keine absolute sein, indem die Verpflichtung zur Anzeige von Vergehen und Verbrechen, die Ablegung von Zeugnis vor Gericht durch andere Gesetze gefordert wird.

§ 10. Das Geheimmittelwesen resp. -unwesen soll durch den Staat bekämpft, jedenfalls in seinen ärgsten Auswüchsen unterdrückt werden. Die Fabrikation von Geheimmitteln ist heutzutage eine lohnende Industrie; Aktiengesellschaften befassen sich mit derselben; der gewöhnliche Mann erfindet ein Universalmittel und schwört im guten Glauben auf die Wirkung desselben; zweifelhafte Existenzen erfinden und handeln als leichten Erwerb mit Geheimmitteln; das Publikum läßt sich willig betrügen, es glaubt, daß in jeder Lage ein Retter erstehen werde. Ganz unterdrückt können die Geheimmittel nicht werden; dagegen hat der Staat dafür zu sorgen, daß zum Verkauf keine Mittel gelangen, welche giftige, schädliche Stoffe enthalten, widersinnig zusammengesetzt sind, deren Annoncen und Preise das Maß der Anständigkeit überschreiten. Die Kontrolle dieser Mittel wird bekanntlich von einer Anzahl Inhaber von Zeitungen bekämpft; sie erachten die Annoncierung derselben in ihren Blättern als ein gutes Geschäft, das ihnen der Staat nicht beschneiden dürfe. Ohne vielfache Annonce blüht der Geheimmittelschwindel nicht, und es liegt den Inhabern der Zeitungen nicht recht, daß der Staat ihnen untersagt, sich dieses gute Geschäft entgehen zu lassen.

§§ 11 und 12. Während das Gesetz von 1854 nur den Gerichten das Recht gibt, einer Medizinalperson die Ausübung ihres Berufes auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu untersagen, gibt der Entwurf auch den Administrativbehörden dieses Recht. Eine Medizinalperson, welche z. B. geisteskrank geworden, oder die sich unmäßigem, dauerndem Trunke ergibt, bedeutet für das Publikum eine Gefahr, und es ist absolut notwendig, daß einer Behörde, sobald ihr solche Tatsachen zur Kenntnis kommen und die Untersuchung deren Richtigkeit ergeben hat, das Recht eingeräumt wird, einzuschreiten. Es darf nicht zugewartet werden, bis durch geschehenes Unglück und durch richterlichen Spruch, eventuell erst nach erfolgtem Vergehen, die Medizinalperson in ihrem Berufe eingestellt wird. Bestimmungen der kantonalen Verfassung stehen dem Patententzuge durch die administrativen Behörden nicht entgegen.

Abgesehen davon, daß der Paragraph nur in ganz seltenen Fällen zur Anwendung gelangen wird, ist die jedesmalige Begutachtung durch den Sanitätsrat vorgesehen, sowie das Recht des Rekurses an den Regierungsrat, dem es alsdann freisteht, durch eine zweite Expertise vor seinem Entscheide die vorliegenden Tatsachen auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen.

§§ 13 und 14 analog dem Gesetze von 1854.

§§ 15—19. Die kantonalen Gesundheitsbeamten, die Gerichtsärzte und amtlichen Tierärzte. Die Wahrnehmungen, die über die Tätigkeit der örtlichen Gesundheitsbehörden des Kantons gemacht wurden, haben je länger, desto deutlicher ergeben, daß mit wenigen Ausnahmen die Behörden den ihnen durch das Gesetz vom 10. Dezember 1876 überbundenen Aufgaben nicht gewachsen sind. Zur richtigen Aufsicht und Durchführung der Bestimmungen über Trink- und Brauchwasser, über Lebensmittel (Milch, Wein etc.), über Wohnungen, über Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngerstätten, zur Durchführung der Maßregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei den Menschen und der Kinderpflege (Kostkinder) fehlt ihnen vielerorts das Verständnis; es ist oft nicht Gleichgültigkeit, sondern Mangel an Kenntnissen, die man von dem betreffenden Funktionär nicht fordern kann, welche bewirken, daß diese Dinge in kleinern und selbst größern Gemeinden im argen liegen. Dabei spielt die Abhängigkeit, die „Vetterschaft" der Mitglieder der Gesundheitsbehörden mit ihren Gemeindegenossen eine Rolle, welche die oft in das Privatleben des einzelnen tief eingreifenden Forderungen der Gesundheitspflege hintanhalten. Die Bezirksärzte finden bei ihrer meist ausgedehnten Privatpraxis keine Zeit, sich eingehend mit Gesundheitspflege in den einzelnen Gemeinden zu befassen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Obliegenheiten der zurzeit amtenden Bezirksärzte zu teilen, und zwar durch Schaffung von Gerichtsärzten, denen ausschließlich gerichtsärztliche Tätigkeit zukommt, und Gesundheitsbeamten, welchen die Überwachung und Ausführung der Gesetze und Verordnungen betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei, sowie die Seuchenpolizei zufallen.

Die Zahl der für den Kanton erforderlichen Gerichtsärzte kann wesentlich reduziert werden, da ein Teil der zurzeit amtenden Bezirksärzte so wenig durch forensische Tätigkeit

in Anspruch genommen wird, daß diese Tätigkeit für sie keine befriedigende sein kann und daß die Fortbildung ihrer Kenntnisse auf diesem Gebiet durch die Praxis ausgeschlossen erscheint. Dagegen muß die Besoldung der Gerichtsärzte (zurzeit 400 Fr.) eine wesentliche Erhöhung erfahren, indem sich nur bei ordentlicher Bezahlung dieser Stellen Mediziner finden lassen, die bereit sind, sich in dem Spezialfache der forensischen Medizin zu betätigen.

Welches sollen nun im speziellen die Aufgaben eines kantonalen Gesundheitsbeamten sein?

Das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876 unterstellt der öffentlichen Kontrolle:

a) Die Lebensmittel (Eßwaren und Getränke);
b) das Trink- und Brauchwasser;
c) die Straßen, Plätze und Gewässer;
d) die Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngerstätten u. s. w.;
e) die Wohnungen, insbesondere die Massenwohnungen und Arbeitslokale, sowie die Stallungen;
f) die Schulen, Armenhäuser, Waisenhäuser, Kasernen, Gefängnisse, sowie die andern öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalten;
g) die Schlachthäuser, Wurstereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufslokale der Lebensmittel überhaupt;
h) die Gewerbe, soweit sie sanitarische Schädlichkeiten verursachen;
i) der Verkauf von Arzneien, Giften oder mit gifthaltigen Stoffen versehenen Industrieerzeugnissen und von Geheimmitteln;
k) die Maßregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Tieren;
l) die Kranken- und Kinderpflege (Krankenanstalten, Privatheilanstalten, private Irrenpflege u. s. w., Kinderbewahranstalten, Kostkinder);
m) die Nacht- und Sonntagsruhe;
n) die Leichenbestattung und die Begräbnisplätze.

Die Aufsicht über die öffentlichen Straßen und Plätze ist wesentlich Sache der Polizei; die Fabriklokale stehen unter

Aufsicht der Fabrikinspektoren, die Schulen unter derjenigen der Schulpflegen, des Schularztes; die Armen-, Waisenhäuser, Gefängnisse etc. werden durch die Bezirksärzte inspiziert; die Schlachthäuser, Metzgereien etc. werden gemäß Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh etc. vom 19. November 1903 durch die Fleischschauer und durch die Bezirkstierärzte kontrolliert. Der Verkauf von Arzneien und Giften ist der Direktion des Gesundheitswesens mit dem Kantonsapotheker unterstellt, die Kontrolle und Begutachtung der Geheimmittel untersteht einer Kommission, bestehend aus einem Arzt, dem Kantonsapotheker und dem Kantonschemiker. Die Visitation der Gemeindekrankenhäuser erfolgt durch Delegierte des Regierungsrates (§ 9 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge an die Bezirks- und Gemeindespitäler, vom 27. Dezember 1893), diejenige der privaten Kranken- und Versorgungsanstalten durch die Bezirksärzte. Diejenige der privaten Irrenanstalten besorgt gemäß § 23 der Verordnung betreffend die private Verpflegung von Irren, vom 19. Juni 1899, eine Kommission. Für Einführung der privaten Versorgung der Irren verlangt der Regierungsrat gemäß Budget pro 1909 einen bezüglichen Kredit. Nacht- und Sonntagsruhe sind Sache der Polizei; sie wird durch das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, vom 12. Mai 1907, geordnet. Die Leichenbestattung ist durch Gesetz vom 29. Juni 1890 geordnet; die Aufsicht übt die Direktion des Gesundheitswesens.

Die wesentlichen Gebiete, mit denen sich die Gesundheitsbehörden zu befassen haben, sind zurzeit: Die Lebensmittel und deren Zubereitungs- und Verkaufslokale, das Trink- und Brauchwasser, die Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngerstätten etc., die Wohnungen, insbesondere die Massenwohnungen, die Arbeitsräume, gemäß dem Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, vom 12. August 1894, die Gewerbe, soweit sie sanitarische Schädlichkeiten verursachen, der Verkauf von mit gifthaltigen Stoffen versehenen Industrie-Erzeugnissen, die Maßnahmen gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen, die Kinderbewahranstalten und Kostkinder, die Begräbnisplätze. Es ist ganz ausgeschlossen, daß wenigstens in Gemeinden mit ländlichem Charakter die Gesundheitsbehörden auf der Mehrzahl dieser Gebiete etwas Ersprießliches leisten, wenn ihnen kein Fachmann zur Seite steht. Die Gesund-

heitsbehörden sehen wohl die Schädlichkeiten, kennen aber nicht die Mittel und Wege zur Abhülfe. Hier soll der kantonale Gesundheitsbeamte in den Riß treten; er soll im Laufe der Jahre sich mit den sanitaren Verhältnissen auch der kleinsten Gemeinde des Kantons bekannt machen, da, wo es nötig wird, die Initiative zur Verbesserung dieser Verhältnisse ergreifen, ja die Kompetenz erhalten, bei den Behörden die Durchführung der Verbesserungen zu erzwingen. Es ist nicht zu befürchten, daß der kantonale Gesundheitsbeamte ein allmächtiger Herr werde, denn alle seine Verfügungen sind selbstverständlich von den von ihnen Betroffenen an die Oberbehörden rekurrierbar.

Hinzuzufügen ist noch, daß nach Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der kantonale Gesundheitsbeamte sich mit dem großen und wichtigen Gebiete der Lebensmittelpolizei nicht zu befassen haben wird, indem durch dieses Gesetz den Gesundheitsbehörden Lebensmittelinspektoren unter der Kontrolle des Kantonschemikers beigegeben werden.

Da die Stadt Zürich bereits einen städtischen Arzt besitzt, Winterthur in nicht allzu ferner Zeit einen solchen erhalten dürfte, so könnten in diesen Verkehrszentren die Funktionen eines kantonalen Gesundheitsbeamten ohne weiteres diesen städtischen Beamten übertragen werden; selbstverständlich muß der Kanton an die Besoldung der städtischen Beamten einen Beitrag in der Höhe der Hälfte der Besoldung der kantonalen Beamten leisten. Für die übrigen Ortschaften des Kantons werden zwei bis drei Beamte genügen. Sache einer aufzustellenden Verordnung, auch der Erfahrung wird es sein, zu bestimmen, ob die Tätigkeit dieser Beamten nach Regionen oder nach Materien geteilt werden soll. Jedenfalls kann die Seuchenpolizei nur durch einen Arzt richtig durchgeführt werden. Der Kanton soll also erhalten:

5—6 Gerichtsärzte à Fr. 1000. Ausgabe im Maximum	Fr.	6,000
2—3 Gesundheitsbeamte à Fr. 7000. Ausgabe im Maximum	„	21,000
Spesen, Reiseentschädigung der letztern à Fr. 1000	„	3,000
2 städtische Beamte	„	7,000
	Fr.	37,000
ab: Besoldung der 11 Bezirksärzte à Fr. 400	„	4,400
Jährliche Mehrausgabe	Fr.	32,600

§ 21. Wie in andern Kantonen, verlangen auch in unserm die Ärzte und Tierärzte ein möglichst ausgedehntes Dispensierrecht, die Apotheker ein möglichst beschränktes. Die Frage kann aber weder vom Standpunkte der Interessen der Ärzte noch von denjenigen der Apotheker gelöst werden, denn auf beiden Seiten kommt wesentlich der Geldstandpunkt zur Geltung. Es fragt sich: Wird das Publikum da, wo öffentliche Apotheken bestehen, gleich gut bedient wie da, wo nur Privatapotheken der Ärzte bestehen? Es ist hierauf unbedingt mit Ja zu antworten; die von einem diplomierten Apotheker geleitete Apotheke gibt die volle Gewähr für die richtige Zubereitung der verordneten Medikamente, und das Publikum erhält die Medikamente ebenso rasch aus der öffentlichen Apotheke, wie aus der Privatapotheke des Arztes, vorausgesetzt, daß jene nicht allzuweit vom Wohnorte des Bestellers entfernt ist. Große Entfernungen des Patienten vom Arzte und Apotheker werden in einzelnen Gegenden des Kantons immer vorhanden sein; Ärzte und Apotheker werden im eigenen Interesse die Zentren der Gemeinden als Wohnsitz wählen. Die Ärzte werden durch die Bestimmung, daß da, wo eine öffentliche Apotheke besteht, sie keine Arzneien verabreichen dürfen, allerdings eine gewisse finanzielle Einbuße erleiden; es ist aber nicht zu fürchten, daß hierdurch Landesgegenden von Ärzten entblößt werden, so daß in gewissen Gegenden nur schwer ein Arzt erhältlich wäre. Den finanziellen Ausfall, den den Ärzten der Entzug des Dispensierrechtes bringt, werden sie durch erhöhte Taxen für ihre Bemühungen auszugleichen suchen, und die Folge wird sein, daß die ärztliche Behandlung auch auf dem Lande eine etwas teurere sein wird. Es gibt wohl nicht viele Ärzte, welche ihre Tätigkeit als Apotheker mit besonderer Vorliebe ausüben, die sie, heimgekehrt von ihren Krankenbesuchen, noch zuweilen stark in Anspruch nimmt und die vielenorts dazu geführt hat, daß nicht der Arzt selbst, sondern eine Drittperson die Medizin zubereitet, was wohl nicht korrekt ist, aber kaum vermieden werden kann. Die Entlastung, welche der Arzt durch Wegfall seiner Tätigkeit als Apotheker erfährt, wird manchem willkommen sein; er wird mehr freie Zeit, mehr Zeit und Lust zu seiner Weiterbildung erübrigen, was dem Publikum jedenfalls zu Nutzen kommt. Apotheken können überhaupt nur in größern Verkehrszentren bestehen; viele Neueröffnungen von

Apotheken dürften nicht erfolgen. Den Ärzten ist das Recht eingeräumt, während zehn Jahren nach Eröffnung einer solchen, ihre Privatapotheken zu betreiben. Ausschlaggebend für die vorgeschlagene Beschränkung der Privatapotheken der Ärzte ist, daß das Zubereiten der Medizinen eines besonderen Studiums bedarf und daß dieses und der Apothekerberuf nicht zu dem eigentlichen Beruf des Arztes gehört, die Ausübung dieses dem Arzte daher nur da zustehen soll, wo die Apotheken fehlen, das Publikum aber doch rasch mit den gewünschten Arzneistoffen versehen werden muß.

§ 22. Die Ärzte haben sich über ihre Befähigung zum Betrieb einer Apotheke auszuweisen. Es ist selbstverständlich, daß Ärzte, welche zurzeit eine Apotheke betreiben, keinen Ausweis über ihre Befähigung hierzu zu leisten haben. Worin dieser Ausweis bestehen soll, wird in einer Verordnung niedergelegt werden; nicht eine Prüfung ist vorgesehen, sondern vielmehr ein Ausweis über einen Kurs in praktischer Arzneikunde an der Universität oder praktische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke während einer gewissen Zeit.

§§ 23 und 24 analog dem bezüglichen Paragraphen des Gesetzes von 1854.

§§ 25—27 sind in Übereinstimmung zu den Verordnungen vom 20. Januar 1879 und 23. Juni 1904 (betreffend die ärztliche Behandlung armer Gemeindebürger und betreffend die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde) gebracht worden.

§ 28, Alinea 1. Die Zahnärzte haben verlangt, daß sie zur Behandlung von Zahn- und Mundkrankheiten berechtigt erklärt werden. Zu den Krankheiten des Mundes gehören diejenigen der Zunge, des Mundbodens, des Rachens (Gaumen, Mandeln); im Munde treten die Symptome allgemeiner Krankheiten, z. B. der Syphilis, auf. Die Erkennung und Behandlung aller dieser Krankheiten hat der Zahnarzt nicht derart studiert und gelernt, daß er zur Behandlung dieser Krankheiten des Mundes befähigt und berechtigt erklärt werden könnte.

In Alinea 2 sind dem Zahnarzt die lokal anzuwendenden Mittel gestattet, wobei die lokal anzuwendenden anästhesierenden Mittel (in der Regel Injektionen) inbegriffen sind.

Dagegen wird verlangt, daß bei der Narkotisierung einer Person ein Arzt zugezogen werde. Es ist richtig, daß die Tech-

nik der Narkose von jeder intelligenten Person erlernt werden kann. Der Entscheid aber, ob eine allgemeine Narkose zulässig ist im gegebenen Falle, kann dagegen einzig Sache des Arztes sein, denn nur dieser besitzt die erforderlichen Kenntnisse zur Untersuchung der innern Organe, im speziellen des Herzens; nur dieser ist befähigt, bei Unglücksfällen, die sich leider bei allen zurzeit bekannten Narkotisierungsmitteln ereignen können, die sofort erforderliche Hülfe zu leisten. In den meisten Fällen wird für die Praxis des Zahnarztes die lokale Anästhesie genügen; da, wo die allgemeine Narkose erforderlich ist, soll ein Arzt zugezogen werden, wie auch der Arzt als Operateur in den wenigsten Fällen die Leitung der Narkose selbst besorgt, sondern einen Kollegen zuzieht.

Im letzten Alinea wird den Zahnärzten analog den Ärzten die Behandlung mittelloser Zahnkranker auf öffentliche Kosten zugestanden; selbstverständlich ist hierbei nur die sofort notwendige zahnärztliche Hülfeleistung (Zahnziehen etc.), nicht aber das Plombieren, die Anfertigung von Prothesen etc. verstanden. Für letztere Hülfeleistung sind vorgängig ihrer Ausführung die Einwilligungen der die Kosten übernehmenden Behörden einzuholen.

§ 29. Die Tierärzte haben die Erklärung abgegeben, daß bei Beschränkung des Dispensierrechtes im Sinne des § 21 ihre ökonomische Existenz bedroht sei, indem die Landwirte die tierärztliche Hülfeleistung derart niedrig schätzen und bezahlen wollen, daß die Tierärzte die Einnahmen, welche sich aus der Abgabe von Arzneien ergeben, zu ihrem Auskommen absolut notwendig haben. Nach dem Entwurfe soll also § 13 auf die Tierärzte keine Anwendung finden; die vorgebrachte Begründung wurde als stichhaltig erklärt, die Einnahmen der Tierärzte sind jedenfalls geringer als die der Ärzte; es ist wichtig, daß den Landwirten, den Viehversicherungen, der Fleischschau eine Anzahl gut gebildeter Tierärzte überall im Kanton zur Verfügung steht, und das ist nur zu erreichen, wenn ein gewisses Einkommen den Tierärzten bei Ausübung ihrer Praxis in sicherer Aussicht steht.

§ 30. Apotheker. Nach dem bestehenden Gesetz von 1854 ist für den Betrieb einer Apotheke eine Konzession erforderlich; sie wird auf eine Dauer von 20 Jahren gegen eine Gebühr von 300 bis 700 Fr. erteilt. Das neue Gesetz

sieht keine Konzession mehr vor; eine solche hatte nur Sinn, so lange die Limitation der Apotheken bestand, die Anzahl der Apotheken von dem Bedürfnis abhängig war. Zurzeit kann die sogenannte Konzessionsgebühr nur als eine Entschädigung für die Auslagen betrachtet werden, welche dem Staat anläßlich der Inspektion der Apotheken durch Experten erwachsen. Für die Inspektionen der Apotheken hat der Staat z. B. 1896/1898 Fr. 1225.80 ausgegeben, für die Inspektion der Privatapotheken der Ärzte und Tierärzte 1902/1903 Fr. 2793.10. Selbstverständlich werden diese Kosten in Zukunft von den betroffenen Medizinalpersonen zu tragen sein (§ 30).

In den letzten Jahren sind in der Stadt Zürich Apotheken eröffnet worden in der Weise, daß z. B. ein deutscher Apotheker eine Apotheke gekauft, ein mit schweizerischem Diplom versehener Apotheker die Konzession erworben hat und die Apotheke so mit Hülfe eines Strohmannes durch einen nicht patentierten Apotheker betrieben wurde. Daß jeder, der eine Apotheke betreibt, auch Eigentümer derselben sein soll, läßt sich nicht durchführen, indem z. B. ein junger diplomierter Apotheker, der die Mittel zur Errichtung oder zum Kauf einer Apotheke nicht besitzt, durch eine solche Bestimmung der Möglichkeit der Ausübung seines Berufes beraubt würde. Der diplomierte Apotheker soll aber doch wenigstens Pächter der Apotheke sein; nur so wird er veranlaßt sein, Wissen und Können ganz im Interesse des Geschäftes zu verwenden und bei Abschluß des Pachtvertrages erzwingen können, daß er selbständig dem Geschäft vorsteht. Die Apotheke mag gehören, wem sie will.

§ 31 wie im Gesetz von 1854.

§ 32. Nach dem Gesetz von 1854 kann beim Ableben des Eigentümers einer Apotheke diese bis zum Ablauf der Konzession, jedenfalls aber noch 10 weitere Jahre von den Erbberechtigten durch einen patentierten Apotheker auf ihre Rechnung weitergeführt werden; nach der neuen Fassung nur ein Jahr. Eine solche Berechtigung der Erben, wie sie das Gesetz von 1854 statuiert, ist heutzutage ein Privilegium, das zu fallen hat.

§§ 34 und 35. Ähnlich wie im Gesetz von 1854.

§§ 39—41. Hebammen. Dieselben Bestimmungen wie im Gesetz von 1854. Neu ist: Die Kosten der Wiederholungs-

kurse der Hebammen trägt der Staat. Die hierfür erforderliche Summe von zirka 1500 Fr. ist schon 1906 ins Budget eingestellt und vom Kantonsrat genehmigt worden.

§ 42. Vollziehung. Von den neun angeführten Verordnungen sind einzig neu zu schaffen:

a) Verordnung betreffend die in das Gebiet der Heilkunde fallenden Verrichtungen (Massage, Schröpfen etc.).

b) Verordnung betreffend die kantonalen Gesundheitsbeamten, Gerichtsärzte und amtlichen Tierärzte.

Eine Umarbeitung erfordert die Verordnung betreffend die öffentlichen Apotheken, die Privatapotheken der Ärzte, Tierärzte und der Privatkrankenanstalten.

Die übrigen Verordnungen sind in den letzten Jahren vom Sanitätsrat neu ausgearbeitet und vom Regierungsrat genehmigt worden; Änderungen an denselben bedingt das neue Gesetz nicht.

§ 43. Strafbestimmungen. Die bekannte Kurpfuscherin G. ist auf Antrag des Statthalteramtes Zürich seinerzeit vom Bezirksgericht und Obergericht wegen Mißachtung amtlicher Verfügungen zu Gefängnisstrafe verurteilt worden; das Kassationsgericht hat das Urteil aufgehoben, da im Medizinalgesetz von 1854 bei Übertretung desselben nur Geldbuße, nicht aber Gefängnisstrafe angedroht sei. Kurpfuscher bezahlen einfach die über sie verhängte Buße und fahren in ihrem Handwerk fort; ein paar Tage Gefängnis lieben sie aber nicht, das nimmt ihnen das Renommee. Es ist folglich in § 43 die Überweisung an die Gerichte gemäß § 80 des Strafgesetzbuches angedroht.

§ 44. Den Zahntechnikern ist die Ausübung ihres Berufes in bisherigem Umfang durch diesen Paragraphen garantiert.

Zürich, den 15. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll
über die
Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

1. (konstituierende) Sitzung. Montag den 25. Mai 1908.
(Nachtrag.)

10. Der Initiativvorschlag der stadtzürcherischen reformierten Kirchenpflegen vom 16. November 1906 für ein Gesetz betreffend einen Verband der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden, sowie der bezügliche Antrag des Regierungsrates vom 19. März 1908 für ein „Gesetz betreffend Vereinigung der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden zu einem Verbande im Sinne von Art. 47, Absatz 5, der Staatsverfassung", inklusive Verfassungsänderung (Amtsblatt 1908, Textteil, Seite 223—241), wird an eine neungliedrige Kommission gewiesen.

Die Kommission ist in der Sitzung des Bureau vom 30. Mai 1908 folgendermaßen bestellt worden: Dr. Keller-Winterthur (Präsident), Bucher-Zürich, Dr. Escher-Zürich, Graf-Dürnten, Hauser-Horgen, Pflüger-Zürich, Reichen-Winterthur, Rutschmann-Höngg, Wachter-Ürikon. Sekretär: Schuler-Winterthur.

3. Sitzung. Montag den 29. Juni 1908.

43. Der Bankrat der Kantonalbank macht die Mitteilung, daß er in seiner Sitzung vom 19. Juni 1908 gewählt habe zum Präsidenten: Eduard Graf in Zürich V,
" Vizepräsidenten: H. Kleinert in Zürich IV,
" Protokollführer: A. Staub, Kontrolleur, Zürich V.

44. Die Wahlen im Kantonsratswahlkreis Dübendorf-Volketswil werden validiert.

46. Als Mitglied des Obergerichtes für den in den Regierungsrat gewählten Dr. Robert Haab in Zürich wird gewählt: Jakob Merkli, I. Staatsanwalt, in Zürich.

47. Dem Rate liegen für ein „Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenpersonals und den Ladenschluß" vor:

a) Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 1907 (Amtsblatt, Textteil, Seite 601—615);

b) Antrag der Kommission vom 30. März 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 280—288);

c) abgeänderter Antrag der Kommission vom 22. Juni 1908 zu § 34 und Antrag Studler zu § 34 vom 27. Juni 1908.

Nach Beendigung des allgemeinen Ratschlages sprechen sich in der Abstimmung 96 Stimmen für Eintreten, 88 für Nichteintreten aus.

4. Sitzung. Montag den 19. Oktober 1908.

52. Der Antrag des Regierungsrates vom 17. September 1908 betreffend die Gewährung einer Teuerungszulage an die Volksschullehrer und Geistlichen (Amtsblatt, Textteil, Seite 662—669) wird zum Bericht und Antrag an die Staatsrechnungsprüfungskommission gewiesen.

53. Der Antrag des Regierungsrates vom 10. September 1908 für eine „Verordnung betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten (Dienstordnung der Baudirektion)" (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 634—643) wird an eine Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist in der Sitzung des Bureaus vom 23. Oktober 1908 folgendermaßen bestellt worden: Hasler-Zürich (Präsident), Dr. Müller-Zürich, Bünzli-Bäretswil, Böhny-Zürich, Bruppacher-Küsnacht, Arbenz-Andelfingen, Wegmann-Zürich. Sekretär: Schuler-Winterthur.

54. Die Vorlage des Regierungsrates und des Obergerichtes vom 3./26. September 1908 für eine „Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte" (Amtsblatt, Textteil, Seite 675—687) wird zum Bericht und Antrag an eine Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist am 23. Oktober 1908 durch das Bureau des Kantonsrates aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Dr. Meister-Zürich (Präsident), Dr. Keller-Zürich, Dr. Farbstein-Zürich, Gattiker-Richterswil, Honegger-Wald, Hauser-Rifferswil, Müller-Winterthur, Schäubli-Bassersdorf, Wachter-Winterthur, Zuber-Rudolfingen, Rieder-Zürich. Sekretär: Dr. Bertheau-Winterthur.

55. Der Antrag des Regierungsrates vom 15. Oktober 1908 für ein „Gesetz betreffend das Medizinalwesen" (Amtsblatt, Textteil, Seite 694—714) wird zum Bericht und Antrag an eine Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist durch das Bureau des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1908 folgendermaßen bestellt worden: Dr. Erismann-Zürich (Präsident), Steinfels-Wädenswil, Geilinger-Winterthur, Dr. Zschokke-Zürich, Walder-Glattfelden, Schurter-Zürich, Hardmeier-Uster, Dr. Bindschedler-Männedorf, Dr. Ammann-Winterthur. Sekretär: Dr. Vollenweider-Affoltern a. A.

56. Die Ergebnisse der Kantonsratswahlen im Wahlkreis Örlikon-Seebach-Schwamendingen werden nach einem Bericht der Wahlaktenprüfungskommission validiert.

57. Es sind gemäß den eingereichten Wahlprotokollen als Mitglieder des Kantonsrates gewählt worden:

a) Im Wahlkreis Außersihl am 5. Juli 1908 für die auch in den Wahlkreisen Winterthur beziehungsweise Örlikon gewählten Reichen und Lang, Joh. Sigg, Redaktor in Zürich, und Konrad Schmid, a. Bremser, in Zürich.

b) Im Wahlkreis Oberwinterthur-Seen für den verstorbenen J. J. Ruckstuhl am 30. August 1908 Gemeindepräsident Eduard Peter in Oberwinterthur.

Die Wahlen werden validiert.

59. Der Präsident des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Regierungsrat C. Bleuler-Hüni, gibt dem Kantonsrat Kenntnis von dem am 3. Oktober 1908 nach mehrmonatlichen Verhandlungen zwischen den Verwaltungsräten der Kantonswerke und der Kraftwerke Beznau-Löntsch abgeschlossenen Vertrag betreffend die Abtretung der den Beznau-Löntschwerken gehörenden, im Kanton Zürich liegenden Verteilungsanlagen an die Kantonswerke und betreffend Bezug von elektrischer Energie von den Beznau-Löntschwerken.

60. Dem Rate liegen vor:

a) Der Initiativvorschlag der stadtzürcherischen reformierten Kirchenpflegen für ein Gesetz betreffend einen Verband der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden vom 16. November 1906.

b) Antrag des Regierungsrates vom 19. März 1908 für ein „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Staatsverfassung“ und ein „Gesetz betreffend Vereinigung der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden zu einem Verbande im Sinne von Art. 47, Absatz 5, der Staatsverfassung“ (Amtsblatt, Textteil, Seite 223—241).

c) Der bezügliche Antrag der bestellten Kommission vom 17. September 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 669—674).

Der Rat tritt auf die Kommissionsvorlage ein und nimmt die Ergänzung von Verfassungsartikel 47 unverändert in folgender Form an:

Ebenso können auf dem Wege des Gesetzes zu bestimmten Zwecken Verbände von im übrigen selbständigen Gemeinden mit besonderer Organisation und Oberaufsicht geschaffen werden.

61. Der Kantonsrat beschließt:

I. Herr C. Ernst in Pfungen wird als Mitglied des Handelsgerichtes entlassen.

II. Als Mitglied des Handelsgerichtes wird gewählt: Herr Hans Müller-Fischli, Direktor der Zürcher Papierfabrik an der Sihl, in Zürich III.

62. Unterm 13. August 1908 hat der Regierungsrat Bericht und Antrag betreffend den Bezug der Beiträge für den Rebfonds pro 1908 eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 569—571). Das Geschäft ist der Staatsrechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag überwiesen worden. Der Antrag des Regierungsrates (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 569) wird zum Beschluß erhoben.

63. Dem Kantonsrat liegt vor ein Antrag des Regierungsrates vom 21. Juli 1908 betreffend Erstellung von zwei Niederdruck-Dampfheizungen in der Irrenheilanstalt Burghölzli (Amtsblatt, Textteil, Seite 521—523). Nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission, der dieses Geschäft zur Vorberatung überwiesen wurde, wird der Antrag des Regierungsrates (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 521) zum Beschluß erhoben.

64. Ein Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 1908 betreffend „Genehmigung eines Kaufvertrages über die Liegenschaften der Gesellschaft Magneta“ in Zürich V (Amtsblatt, Textteil, Seite 475—478) wird nach Empfehlung durch die Staatsrechnungsprüfungskommission stillschweigend angenommen. Den Beschluß siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 475.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege Hinwil.

(Vom 26. Oktober 1908.)

Im Bezirke Hinwil ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des aus dem Bezirke weggezogenen Herrn D. Meier-Altorfer, in Wetzikon, zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **15. November 1908** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 und 24. Februar 1908 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden, und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Hinwil für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 26. Oktober 1908.

Der Direktor des Innern:
Nägeli.
Der Sekretär:
Dr. W. Wettstein.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich **Montag den 9. November 1908,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Ergebnis der Ständeratswahlen vom 25. Oktober 1908, Antrag des Bureau vom 31. Oktober 1908.
2. Ersatzwahl für den als Mitglied des Kassationsgerichtes zurücktretenden Herrn Rechtsanwalt Goßweiler in Zürich.
3. Gesetz betreffend einen Verband der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden, Anträge des Regierungsrates und der Kommission.
4. Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureau- und Ladenpersonals, Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 1907 und der Kommission vom 12. Oktober 1908.
5. Rechnung und Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank pro 1907, Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission vom 15. Oktober 1908.
6. Staatsrechnung über das Jahr 1907, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 26. Oktober 1908.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Meilen, den 23. Oktober 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
R. Amsler.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 im Kanton Zürich.

(Vom 29. Oktober 1908.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der von ihr vorgelegten Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 über den Bundesbeschluß betreffend die Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie vom 26. Juni 1908, sowie nach Einsicht der Abstimmungsprotokolle, nach welchen laut nachstehender Übersicht von 106,863 Stimmberechtigten des Kantons Zürich 77,120 gestimmt haben,

beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. Es sind gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Protokolle über die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 nebst der Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse dem Bundesrate zu weiterer Verfügung zu übermitteln.

II. Die Ergebnisse dieser Volksabstimmung sind nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gemeindeweise durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 29. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung der Ergebnisse

der

eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	42158	32217	29594	1132	11	1480
Affoltern	3357	2477	2062	195	1	219
Horgen	9670	6134	4976	484	2	672
Meilen	5362	3136	2660	220	1	255
Hinwil	8728	5402	4123	613	6	660
Uster	4725	3111	2545	242	2	322
Pfäffikon	4522	3146	2418	343	3	382
Winterthur	15145	11678	9969	657	5	1047
Andelfingen	4195	3235	2466	120	—	649
Bülach	5438	4000	2962	283	3	752
Dielsdorf	3563	2446	1829	183	2	432
Waffenplätze	—*)	138	135	2	—	1
	106863	77120	65739	4474	36	6871
Waffenplätze.						
Aarau	—*)	5	5	—	—	—
Basel	—	9	9	—	—	—
Bern	—	4	4	—	—	—
Chur	—	3	3	—	—	—
Colombier	—	5	5	—	—	—
Frauenfeld	—	8	8	—	—	—
St. Gallen	—	6	6	—	—	—
Lausanne	—	1	1	—	—	—
Thun	—	68	65	2	—	1
Yverdon	—	29	29	—	—	—
	—	138	135	2	—	1

*) Die stimmberechtigten Militärs sind in der Zahl der übrigen Stimmberechtigten inbegriffen.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc. Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	78	39	33	—	—	6
Albisrieden . . .	319	214	191	9	—	14
Altstetten	953	659	576	40	—	43
Birmensdorf . . .	295	167	147	12	—	8
Dietikon	746	523	423	54	—	46
Geroldswil	43	31	26	1	—	4
Höngg	803	519	453	29	—	37
Nieder-Urdorf . .	66	48	39	2	—	7
Ober-Engstringen .	109	65	59	2	—	4
Ober-Urdorf . . .	128	103	91	8	—	4
Örlikon	1374	1019	955	36	—	28
Ötwil a. d. L. . . .	61	58	43	5	—	10
Schlieren	532	390	337	28	—	25
Schwamendingen .	294	204	188	7	—	9
Seebach	832	675	615	20	—	40
Uitikon	85	56	54	—	—	2
Unter-Engstringen .	83	68	65	—	—	3
Weiningen . . .	186	126	101	4	—	21
Witikon	91	49	46	1	—	2
Zollikon	509	309	287	8	—	14
Zürich	34571	26895	24865	866	11	1153
	42158	32217	29594	1132	11	1480
Bezirk Affoltern.						
Äugst	148	93	74	12	—	7
Affoltern	635	465	407	36	—	22
Bonstetten . . .	181	162	119	23	1	19
Hausen	353	232	198	24	—	10
Hedingen	235	173	160	8	—	5
Kappel	153	117	69	17	—	31
Knonau	162	96	77	5	—	14
Maschwanden . .	127	101	81	4	—	16
Mettmenstetten . .	376	273	239	14	—	20
Obfelden	323	301	253	9	—	39
Ottenbach	280	208	169	16	—	23
Rifferswil	133	66	59	2	—	5

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Stallikon	166	120	95	22	—	3
Wettswil	85	70	62	3	—	5
	3357	2477	2062	195	1	219
Bezirk Horgen.						
Adliswil	981	592	493	39	—	60
Hirzel	256	155	91	10	—	54
Horgen	1757	1328	1021	126	1	180
Hütten	149	72	55	10	—	7
Kilchberg b. Z. . .	530	330	297	10	—	23
Langnau	430	250	202	28	—	20
Oberrieden . . .	299	208	176	18	—	14
Richterswil . . .	1012	495	417	36	—	42
Rüschlikon . . .	403	267	230	21	—	16
Schönenberg . . .	300	139	86	31	1	21
Thalwil	1627	1168	976	75	—	117
Wädenswil . . .	1926	1130	932	80	—	118
	9670	6134	4976	484	2	672
Bezirk Meilen.						
Erlenbach	348	190	155	17	—	18
Herrliberg	294	164	126	21	—	17
Hombrechtikon . .	599	392	326	35	1	30
Küsnacht	816	494	433	18	—	43
Männedorf	667	387	324	32	—	31
Meilen	885	515	445	38	—	32
Ötwil a. S. . . .	244	143	113	10	—	20
Stäfa	999	596	515	32	—	49
Ütikon	359	164	142	11	—	11
Zumikon	151	91	81	6	—	4
	5362	3136	2660	220	1	255
Bezirk Hinwil.						
Bäretswil	627	449	353	57	—	39
Bubikon	408	244	180	19	—	45
Dürnten	761	545	405	75	—	65

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc. Ja	Nein	Ungültig	Leer
Fischenthal . . .	554	399	228	64	4	103
Goßau	630	441	308	59	—	74
Grüningen	358	195	149	21	1	24
Hinwil	820	475	362	35	—	78
Rüti	1264	544	418	69	—	57
Seegräben	191	119	87	12	—	20
Wald	1674	1020	851	108	—	61
Wetzikon	1441	971	782	94	1	94
	8728	5402	4123	613	6	660
Bezirk Uster.						
Dübendorf	675	434	340	36	—	58
Egg	565	386	319	35	—	32
Fällanden	192	101	75	15	—	11
Greifensee . . .	78	63	55	3	—	5
Maur	360	280	192	29	—	59
Mönchaltorf . . .	208	143	115	19	—	9
Schwerzenbach . .	59	46	42	2	—	2
Uster	1892	1109	949	82	2	76
Volketswil . . .	406	313	254	13	—	46
Wangen	290	236	204	8	—	24
	4725	3111	2545	242	2	322
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	721	449	360	59	—	30
Fehraltorf	242	142	120	7	—	15
Hittnau	352	265	191	24	—	50
Illnau	720	428	345	40	—	43
Kyburg	104	74	62	3	—	9
Lindau	368	267	202	16	—	49
Pfäffikon	772	601	468	67	2	64
Russikon	336	258	211	19	—	28
Sternenberg . . .	173	114	60	39	1	14
Weißlingen . . .	315	274	199	32	—	43
Wila	224	174	119	27	—	28
Wildberg	195	100	81	10	—	9
	4522	3146	2418	343	3	382

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Winterthur.						
Altikon	118	96	75	3	—	18
Bertschikon	185	164	126	7	—	31
Brütten	121	79	68	2	—	9
Dägerlen	131	118	92	8	—	18
Dättlikon	85	62	40	13	—	9
Dinhard	174	159	123	2	—	34
Elgg	417	321	283	14	—	24
Ellikon	115	94	68	13	—	13
Elsau	204	163	139	8	—	16
Hagenbuch	148	118	99	2	—	17
Hettlingen	123	82	58	4	—	20
Hofstetten	127	102	72	6	—	24
Neftenbach	467	269	214	17	—	38
Oberwinterthur	814	626	483	61	—	82
Pfungen	214	149	129	6	—	14
Rickenbach	108	86	74	2	—	10
Schlatt	131	114	100	1	—	13
Schottikon	58	48	39	6	—	3
Seen	715	530	441	36	—	53
Seuzach	247	197	158	16	—	23
Töß	1330	1021	898	59	—	64
Turbenthal	574	450	337	49	—	64
Veltheim	1116	778	712	33	—	33
Wiesendangen	233	197	170	3	—	24
Winterthur	5990	4765	4223	223	4	315
Wülflingen	787	592	495	43	—	54
Zell	413	298	253	20	1	24
	15145	11678	9969	657	5	1047
Bezirk Andelfingen.						
Adlikon	124	112	75	1	—	36
Benken	144	130	106	2	—	22
Berg	122	111	71	2	—	38
Buch	145	104	66	4	—	34
Dachsen	140	106	85	8	—	13
Dorf	95	73	47	1	—	25

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Feuerthalen . . .	422	298	229	12	—	57
Flaach	212	171	138	2	—	31
Flurlingen	211	151	122	11	—	18
Groß-Andelfingen .	198	154	118	6	—	30
Henggart	90	71	57	1	—	13
Humlikon	69	67	39	7	—	21
Klein-Andelfingen .	263	235	173	5	—	57
Laufen-Uhwiesen .	195	151	122	13	—	16
Marthalen	307	193	154	7	—	32
Ober-Stammheim .	202	154	121	3	—	30
Ossingen	260	216	179	14	—	23
Rheinau	172	72	66	5	—	1
Thalheim a. d. Th. .	115	98	62	3	—	33
Trüllikon	252	192	145	4	—	43
Truttikon	85	77	59	1	—	17
Unter-Stammheim .	168	140	117	4	—	19
Volken	64	60	44	1	—	15
Waltalingen . . .	140	99	71	3	—	25
	4195	3235	2466	120	—	649
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach . .	166	130	102	12	—	16
Bassersdorf . . .	278	205	173	10	—	22
Bülach	478	329	258	27	—	44
Dietlikon	143	103	87	8	—	8
Eglisau	322	195	145	7	—	43
Freienstein . . .	324	262	206	19	—	37
Glattfelden . . .	336	193	150	18	—	25
Hochfelden . . .	135	112	65	15	1	31
Höri	134	78	57	4	—	17
Hüntwangen . . .	140	125	81	3	1	40
Kloten	402	327	228	22	—	77
Lufingen	98	61	49	2	—	10
Nürensdorf . . .	238	182	127	30	—	25
Ober-Embrach . .	152	132	90	5	—	37
Opfikon	202	127	95	13	—	19
Rafz	349	232	150	7	—	75

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Rieden	79	53	38	5	—	10
Rorbas	328	270	213	22	1	34
Unter-Embrach . .	401	325	251	18	—	56
Wallisellen . . .	298	196	161	11	—	24
Wasterkingen . .	89	86	47	3	—	36
Wil	174	159	90	15	—	54
Winkel	172	118	99	7	—	12
	5438	4000	2962	283	3	752
Bezirk Dielsdorf.						
Affoltern b. Z. . .	400	269	235	13	—	21
Bachs	125	66	54	6	—	6
Boppelsen	70	57	43	1	—	13
Buchs	143	79	67	5	—	7
Dällikon	100	76	65	4	—	7
Dänikon	47	36	16	6	—	14
Dielsdorf	186	113	91	10	—	12
Hüttikon	35	33	17	1	—	15
Neerach	137	99	69	4	—	26
Niederglatt . . .	147	118	89	10	—	19
Niederhasli . . .	223	182	110	27	—	45
Niederweningen . .	172	122	97	6	—	19
Oberglatt	184	90	75	9	—	6
Oberweningen . .	76	57	45	5	—	7
Otelfingen	136	102	89	—	—	13
Regensberg . . .	57	41	33	6	—	2
Regensdorf . . .	305	206	153	11	—	42
Rümlang	256	173	149	13	—	11
Schleinikon . . .	85	61	46	3	—	12
Schöfflisdorf . . .	82	51	35	3	—	13
Stadel	254	156	78	19	2	57
Steinmaur	199	132	89	9	—	34
Weiach	144	127	84	12	—	31
	3563	2446	1829	183	2	432

Vorlage der Kanzlei des Kantonsrates
29. Oktober 1908.

Beschluß des Kantonsratsbureau

betreffend

Festsetzung der Ergebnisse der Ständeratswahlen vom 25. Oktober 1908.

Das Bureau des Kantonsrates,

nach Einsicht der von den Wahlbureaux der politischen Gemeinden des Kantons eingegangenen Akten betreffend den ersten Wahlgang für die Wahl von zwei Mitgliedern des schweizerischen Ständerates vom 25. Oktober 1908,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	105,523
Zahl der Votanten	73,713
Zweifache Votantenzahl	147,426
Leere Stimmen	43,620
Maßgebende Stimmenzahl . . .	103,806
Absolutes Mehr	25,952

Gewählt sind:

Herr Direktor Dr. P. Usteri in Zürich .	mit	50,065	St.
„ Regierungsrat Dr. A. Locher in Zürich	„	49,953	„
Vereinzelt sind		2,805	„
Ungültig „		983	„

beschließt:

I. Das Wahlresultat ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb vier Tagen, von der Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt an gerechnet, dem Bureau des Kantons-

rates zuhanden des letztern einzureichen (§ 48 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc.).

II. Von demselben ist den Gewählten, dem Regierungsrate für sich und zuhanden des Bundesrates und dem Kantonsrate Mitteilung zu machen.

Zürich, den 29. Oktober 1908.

Die Kanzlei des Kantonsrates.

Zusammenstellung der Ergebnisse

der

Ständeratswahlen vom 25. Oktober 1908.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Zürich	41270	29878	20141	20055	1047	456	18057
Affoltern	3357	2539	2126	2121	54	22	755
Horgen	9568	5974	4096	4052	457	98	3245
Meilen	5347	3145	2582	2558	106	17	1027
Hinwil	8689	5246	3798	3786	224	56	2628
Uster	4680	3065	2156	2162	147	27	1638
Pfäffikon	4517	3275	2505	2514	93	25	1413
Winterthur	14922	11149	6807	6878	401	149	8063
Andelfingen	4177	3225	2029	2029	70	34	2288
Bülach	5433	3852	2271	2262	142	61	2968
Dielsdorf	3563	2362	1551	1533	64	38	1538
Waffenplatz Chur	—*)	3	3	3	—	—	—
	105523	73713	50065	49953	2805	983	43620

*) Die stimmberechtigten Militärs sind in der Zahl der übrigen Stimmberechtigten inbegriffen.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Äsch	78	39	33	33	—	—	12
Albisrieden	319	203	131	134	14	13	114
Altstetten	953	604	349	351	35	6	467
Birmensdorf	295	170	142	143	13	—	42
Dietikon	746	511	305	305	56	6	350
Geroldswil	43	34	24	24	2	—	18
Höngg	799	481	247	249	14	13	439
Niederurdorf	66	45	32	32	2	—	24
Oberengstringen	109	54	21	21	6	—	60
Oberurdorf	128	95	76	75	2	1	36
Örlikon	1374	937	594	593	38	16	633
Ötwil a. d. L.	61	58	33	33	—	6	44
Schlieren	532	348	198	198	9	10	281
Schwamendingen	294	184	122	119	14	—	113
Seebach	814	578	320	324	34	16	462
Uitikon	85	61	57	57	—	2	6
Unterengstringen	83	67	49	49	2	—	34
Weiningen	186	139	91	88	11	—	88
Witikon	91	52	41	43	2	—	18
Zollikon	505	309	264	266	8	1	79
Zürich	33709	24909	17012	16918	785	366	14737
	41270	29878	20141	20055	1047	456	18057

Bezirk Affoltern.							
Äugst	148	101	92	91	2	—	17
Affoltern a. A.	635	462	381	382	14	4	143
Bonstetten	181	159	124	124	12	—	58
Hausen	353	238	211	211	—	4	50
Hedingen	235	172	155	155	3	1	30
Kappel	153	128	87	85	2	2	80
Knonau	162	101	82	82	1	—	37
Maschwanden	127	101	75	75	—	4	48
Mettmenstetten	376	288	257	256	—	—	63
Obfelden	323	302	244	241	—	6	113
Ottenbach	280	208	166	165	16	1	68
Rifferswil	133	81	72	72	—	—	18
Stallikon	166	123	114	115	1	—	16
Wettswil	85	75	66	67	3	—	14
	3357	2539	2126	2121	54	22	755

Bezirk Horgen.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Adliswil	981	698	503	500	75	12	306
Hirzel	256	156	89	89	2	—	132
Horgen	1733	1304	870	847	38	15	838
Hütten	149	65	48	45	14	—	23
Kilchberg b. Z.	530	328	258	257	20	6	115
Langnau	430	215	140	142	10	22	116
Oberrieden	299	204	159	156	13	—	80
Richterswil	991	458	349	349	47	—	171
Rüschlikon	401	261	191	186	15	3	127
Schönenberg	300	132	92	92	9	2	69
Thalwil	1606	1108	664	659	106	10	777
Wädenswil	1892	1045	733	730	108	28	491
	9568	5974	4096	4052	457	98	3245
Bezirk Meilen.							
Erlenbach	343	189	152	152	4	2	68
Herrliberg	294	173	135	135	8	—	68
Hombrechtikon	599	367	309	304	4	—	117
Küsnacht	806	501	412	409	11	—	170
Männedorf	667	387	308	306	31	1	128
Meilen	885	516	435	429	13	4	151
Ötwil a. S.	244	145	121	121	—	—	48
Stäfa	999	608	491	485	25	5	210
Ütikon	359	164	134	132	9	2	51
Zumikon	151	95	85	85	1	3	16
	5347	3145	2582	2558	106	17	1027
Bezirk Hinwil.							
Bäretswil	627	437	346	344	35	—	149
Bubikon	408	248	176	174	6	4	136
Dürnten	761	525	355	357	32	—	306
Fischenthal	554	416	265	265	8	2	292
Goßau	630	428	304	300	24	—	228
Grüningen	358	197	153	154	9	—	78
Hinwil	810	469	340	338	12	10	238
Rüti	1264	583	403	400	19	—	344
Seegräben	189	109	71	71	5	2	69
Wald	1647	952	752	751	14	38	349
Wetzikon	1441	882	633	632	60	—	439
	8689	5246	3798	3786	224	56	2628

Bezirk Uster.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Dübendorf	675	396	243	240	33	—	276
Egg	565	374	282	282	19	3	162
Fällanden	192	114	74	74	12	—	68
Greifensee	78	55	48	49	3	—	10
Maur	360	312	192	192	2	—	238
Mönchaltorf	208	132	107	109	3	—	45
Schwerzenbach	59	48	37	36	—	2	21
Uster	1847	1076	813	817	55	20	447
Volketswil	406	320	220	222	4	2	192
Wangen	290	238	140	141	16	—	179
	4680	3065	2156	2162	147	27	1638

Bezirk Pfäffikon.							
Bauma	721	456	403	405	6	2	96
Fehraltorf	242	155	123	123	10	—	54
Hittnau	352	291	207	209	4	3	159
Illnau	715	452	327	331	19	8	219
Kyburg	104	78	59	59	—	1	37
Lindau	368	286	177	177	13	4	201
Pfäffikon	772	603	432	431	29	2	312
Russikon	336	267	222	222	2	5	83
Sternenberg	173	119	105	105	2	—	26
Weißlingen	315	277	206	206	6	—	136
Wila	224	177	145	145	—	—	64
Wildberg	195	114	99	101	2	—	26
	4517	3275	2505	2514	93	25	1413

Bezirk Winterthur.							
Altikon	118	98	81	90	—	—	25
Bertschikon	185	157	108	108	2	2	94
Brütten	121	85	60	61	1	—	48
Dägerlen	131	125	99	99	—	—	52
Dättlikon	85	57	34	35	4	—	41
Dinhard	174	159	96	100	—	2	120
Elgg	417	307	222	224	18	—	150
Ellikon	115	94	68	68	—	1	51

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Elsau	204	155	115	114	3	—	78
Hagenbuch	148	119	86	86	2	—	64
Hettlingen	123	82	52	52	2	2	56
Hofstetten	127	107	73	72	3	—	66
Neftenbach	464	272	169	169	14	—	192
Oberwinterthur	814	589	317	325	16	—	520
Pfungen	214	164	108	107	9	2	102
Rickenbach	108	89	72	73	4	—	29
Schlatt	131	109	85	85	—	—	48
Schottikon	58	51	39	39	3	—	21
Seen	715	641	382	383	32	—	485
Seuzach	247	188	131	132	5	—	108
Töß	1307	958	353	366	67	27	1103
Turbenthal	561	457	347	347	4	13	203
Veltheim	1103	830	464	468	32	9	687
Wiesendangen	233	198	143	144	6	—	103
Winterthur	5828	4234	2646	2670	116	86	2950
Wülflingen	778	536	239	238	44	5	546
Zell	413	288	218	223	14	—	121
	14922	11149	6807	6878	401	149	8063

Bezirk Andelfingen.

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Adlikon	123	110	54	52	4	—	110
Benken	144	127	88	89	—	2	75
Berg	122	113	52	51	—	4	119
Buch	145	100	54	54	—	—	92
Dachsen	140	106	64	64	16	—	68
Dorf	95	74	43	43	4	—	58
Feuerthalen	412	285	107	106	16	4	337
Flaach	212	164	113	113	2	—	100
Flurlingen	209	147	67	68	9	6	144
Großandelfingen	196	153	121	117	—	2	66
Henggart	90	71	41	43	1	—	57
Humlikon	69	64	41	41	—	—	46
Kleinandelfingen	263	241	158	161	10	—	153
Laufen-Uhwiesen	195	155	98	99	—	4	109

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Marthalen	307	194	144	144	—	6	94
Oberstammheim	202	153	108	108	—	—	90
Ossingen	260	216	174	174	—	—	84
Rheinau	172	78	53	53	—	—	50
Thalheim a. d. Th.	115	98	55	56	5	—	80
Trüllikon	252	190	119	120	1	4	136
Truttikon	85	83	59	58	1	—	48
Unterstammheim	165	142	109	108	1	2	64
Volken	64	57	36	36	—	—	42
Waltalingen	140	104	71	71	—	—	66
	4177	3225	2029	2029	70	34	2288
Bezirk Bülach.							
Bachenbülach	164	127	74	73	3	2	102
Bassersdorf	278	201	139	136	8	10	109
Bülach	478	319	211	204	3	1	219
Dietlikon	143	101	58	56	10	2	76
Eglisau	322	194	101	104	5	4	174
Freienstein	323	249	162	160	10	4	162
Glattfelden	336	203	146	149	5	—	106
Hochfelden	135	110	48	54	6	2	110
Höri	134	73	43	43	13	—	47
Hüntwangen	140	124	57	59	4	3	125
Kloten	402	285	156	150	9	3	252
Lufingen	98	52	40	40	—	2	22
Nürensdorf	238	177	120	120	9	2	103
Oberembrach	152	128	79	79	—	—	98
Opfikon	202	119	70	71	8	1	88
Rafz	349	219	91	89	4	—	254
Rieden	79	54	20	21	7	—	60
Rorbas	328	252	162	162	20	3	157
Unterembrach	399	314	204	205	9	—	210
Wallisellen	298	187	106	105	3	16	144
Wasterkingen	89	86	35	33	2	4	98
Wil	174	161	66	67	3	2	184
Winkel	172	117	83	82	1	—	68
	5433	3852	2271	2262	142	61	2968

Bezirk Dielsdorf.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Affoltern b. Z. . .	400	236	108	105	28	1	230
Bachs	125	80	64	64	2	—	30
Boppelsen	70	56	45	45	—	—	22
Buchs	143	71	51	53	—	—	38
Dällikon	100	78	66	65	—	—	25
Dänikon	47	41	15	15	—	4	48
Dielsdorf	186	106	87	86	1	—	38
Hüttikon	35	35	18	18	—	2	32
Neerach	137	93	55	55	—	4	72
Niederglatt . . .	147	104	57	58	15	4	74
Niederhasli . . .	223	183	106	106	—	14	140
Niederweningen . .	172	125	97	93	4	—	56
Oberglatt	184	67	55	54	—	—	25
Oberweningen . .	76	54	43	43	—	—	22
Otelfingen . . .	136	99	77	74	—	3	44
Regensberg . . .	57	36	31	31	—	—	10
Regensdorf . . .	305	203	131	131	3	4	137
Rümlang	256	163	119	118	4	2	83
Schleinikon . . .	85	60	44	44	—	—	32
Schöfflisdorf . . .	82	49	32	32	—	—	34
Stadel	254	153	80	78	4	—	144
Steinmaur	199	141	88	86	3	—	105
Weiach	144	129	82	79	—	—	97
	3563	2362	1551	1533	64	38	1538

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse der Nationalratswahlen.

(Vom 29. Oktober 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 25. Oktober 1908 stattgefundenen ersten Wahlganges für die Erneuerungswahlen der 22 zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

I. eidgenössischer Wahlkreis.

(9 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 44,230.

Absolutes Mehr 16,984.

Als Mitglieder des Nationalrates sind gewählt:

Herr Jakob Lutz, Regierungsrat, von Zürich, in Zürich IV (geb. 1845) . . . . mit 17,873 St.

„ Dr. jur. Emil Zürcher, Professor, von Grub, Kt. Appenzell A.-Rh., in Zürich V (geb. 1850) . . . . „ 17,866 „

„ Friedrich Fritschi, Erziehungsrat, von Zürich, in Zürich V (geb. 1851) . . „ 17,503 „

„ Alfred Frey, Sekretär des schweizerischen Handels- und Industrievereins, von Gontenschwil, Kt. Aargau, in Zürich V (geb. 1859) . . . . „ 17,463 „

„ Dr. phil. Johann Walter Bißegger, Redaktor, von Zürich, in Zürich I (geb. 1853) . . . . „ 17,454 „

„ Dr. phil. Ulrich Meister, Stadtforstmeister, von Zürich, in Zürich I (geb. 1838). „ 17,194 „

Herr Albert **Studler**, Statthalter, von und in Wettswil a. A. (geb. 1840)	mit	17,137 St.
„ Theodor **Frey-Nägeli**, Kaufmann, von Zürich, in Zürich II (geb. 1842) . .	„	17,119 „

Ferner erhielten:

Herr Hermann Greulich, Arbeitersekretär, in Zürich V	16,004 St.
„ Robert Seidel, Sekundarlehrer, in Zürich IV	15,705 „
„ Dr. jur. Emil Klöti, Stadtrat, in Zürich I	15,427 „
„ Dr. med. Friedrich Erismann, Stadtrat, in Zürich V	15,317 „
„ Joh. Jakob Wirz, Redaktor, in Thalwil .	14,226 „
„ Karl Manz-Schäppi, Kaufmann, in Zürich I	14,178 „
„ Oskar Schneeberger, Sekretär der Metallarbeiter, in Bern	14,079 „
„ Emil Rieder, Sekretär der Arbeitskammer, in Zürich III	13,842 „
„ Johann Sigg, Redaktor, in Zürich V . .	13,443 „
„ Dr. jur. Oskar Wettstein, Redaktor, in Zürich V	13,391 „
„ Dr. phil. Johann Eggenberger, Mathematiker, in Zürich II	4,973 „
„ Georg Baumberger, Redaktor, in Zürich V	2,045 „

Die Wahl des neunten Mitgliedes ist nicht zu stande gekommen.

II. eidgenössischer Wahlkreis.

(5 Mitglieder).

Zahl der Stimmberechtigten 23,760.

Absolutes Mehr 6458.

Gewählt sind:

Herr Johann Rudolf **Amsler**, Kantonsrat, von und in Meilen (geb. 1853)	mit	9,674 St.
„ Johann Jakob **Abegg**, a. Erziehungsrat, von und in Küsnacht (geb. 1834) .	„	9,644 „
„ Heinrich **Heß**, Redaktor, von und in Wald (geb. 1847)	„	9,579 „

Herr Samuel Wanner, Fabrikant, von und in Horgen (geb. 1853) . . . . mit 9,474 St.
„ Karl Koller, Gemeindepräsident, von Winterthur, in Thalwil (geb. 1863) . „ 9,330 „

Ferner erhielten:

Herr Hermann Greulich, Arbeitersekretär, in Zürich V . . . . 3,940 „
Herr Joh. Jakob Wirz, Redaktor, in Thalwil 3,633 „

III. eidgenössischer Wahlkreis.

(5 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 24,392.

Absolutes Mehr 8,747.

Gewählt sind:

Herr Dr. jur. Friedrich Studer, Rechtsanwalt, von und in Winterthur (geb. 1873) . mit 14,469 St.
„ Rudolf Geilinger, Stadtpräsident, von und in Winterthur (geb. 1848) . . „ 12,722 „
„ Fritz Ottiker, Statthalter, von und in Bauma (geb. 1865) . . . . „ 12,106 „
„ Emil Stadler, Gerbereibesitzer, von und in Uster (geb. 1853) . . . . . . „ 12,099 „
„ Dr. Eduard Sulzer-Ziegler, Fabrikant, von und in Winterthur (geb. 1854) . „ 11,427 „

Ferner erhielt:

Herr Emil Walter, Stadtrat, in Winterthur . 6,475 St.

IV. eidgenössischer Wahlkreis.

(3 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 14,481.

Absolutes Mehr 4,221.

Gewählt sind:

Herr Konrad Hörni, Bezirksrat, von und in Unterstammheim (geb. 1847) . . . mit 6,704 St.
„ Jakob Walder, Statthalter, von und in Glattfelden (geb. 1854) . . . . . „ 6,607 „
„ David Ringger, Statthalter, von Niederglatt, in Dielsdorf (geb. 1860) . . . „ 6,562 „

Ferner erhielten:

Herr Johannes Heußer, Bezirksrichter, in Zürich III 1,510 St.
„ Bernh. Kaufmann, Bezirksanwalt, in Zürich III 1,487 „
„ Heinrich Lattmann, Journalist, in Zürich I 1,442 „

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages des Direktion des Innern,

in Anwendung der Art. 9, 11 und 24 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen,

beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Staatskanzlei wird eingeladen, den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl Mitteilung zu machen und denselben zugleich bekannt zu geben, daß sie sich nach Art. 27 des eidgenössischen Wahlgesetzes ohne weiteres **Montag den 7. Dezember 1908,** vormittags 10 Uhr, zur Eröffnungssitzung im Bundeshause in Bern einzufinden haben. Dem Bundesrate sind ferner vorläufig die Namen der Gewählten (die Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, der Bürger- und Wohnort sowie die bürgerliche Stellung — Absatz 4, Ziffer 4 des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates vom 8. September 1908 —) zur Kenntnis zu bringen.

III. Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist von sechs Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatte an sind die Wahlakten dem Bundesrate zu übermitteln und es ist demselben gleichzeitig mitzuteilen, wann jene Frist abgelaufen ist und ob während derselben Einsprachen gegen die Wahlen erfolgt seien.

IV. Mitteilung an die Staatskanzlei zum Vollzug und an die Direktion des Innern, sowie Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 29. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.

Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anordnung des II. Wahlganges für die nicht zustande gekommene Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates im I. eidgenössischen Wahlkreise.

(Vom 29. Oktober 1908.)

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. Gemäß Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses vom 17. September 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 645) hat der **zweite Wahlgang** für die im ersten Wahlgang nicht zustande gekommene Wahl eines neunten Mitgliedes des Nationalrates im I. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Zürich und Affoltern, ohne den Kantonsratswahlkreis Höngg-Weiningen)

Sonntag den 15. November 1908

stattzufinden.

Gemäß Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens gilt in diesem zweiten Wahlgange derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

II. Im übrigen ist den in Dispositiv III und IV des zitierten Beschlusses vom 17. September 1908 angeführten gesetzlichen und Verordnungsvorschriften Nachachtung zu verschaffen.

III. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und sie den Gemeinderatskanzleien im I. eidgenössischen Wahlkreise zur Verteilung an die Stimmberechtigten zuzustellen.

IV. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und überdies sämtlichen Gemeinderäten im I. eidgenössischen Wahlkreise für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist

ferner den Direktionen der Justiz und Polizei und des Militärs. des Gesundheits- und Armenwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich und der Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen in Zürich, sowie den Direktionen der Sihltalbahn und der Ütlibergbahn in Zürich, ferner den Direktionen der Limmattal-Straßenbahn, der Straßenbahnen Zürich-Höngg und Zürich-Örlikon, der Dolderbahn, Rigiviertel-Seilbahn und Drahtseilbahn zum Polytechnikum, sowie der Zürcher Dampfbootgesellschaft mitzuteilen.

Zürich, den 29. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Bezirkswahl.

(Vom 29. Oktober 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 25. Oktober 1908 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Winterthur vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14899.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	10976
Davon ab leere Stimmen	4625
Maßgebende Stimmenzahl	6351
Absolutes Mehr	3176

Gewählt ist:

Herr Jakob Erb, Gemeinderatsschreiber, in Wülflingen . . . . mit 5842 St.

Vereinzelt waren	435	„
Ungültig „	74	„
	6351	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 29. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates
vom 19. August 1908.

Es werden vergeben:

Die Erd-, Maurer-, Gipser-, Steinhauer- und Zimmerarbeiten für die Erstellung des neuen Beamtengebäudes bei der Strafanstalt Regensdorf an Joh. Meier, Baumeister, in Rümlang;

die Bauarbeiten für den Unterbau an den beiden Brücken über die Kempt und den Ablaufkanal an der Straße I. Klasse Fehraltorf-Gutenswil bei Fehraltorf an R. Della Santa, Maurermeister, in Fehraltorf, die Arbeiten für den Oberbau daselbst an W. Schoch, Schlossermeister, in Wetzikon.

Die Baudirektion wird eingeladen, bei ihren Anträgen über Gesuche um Erteilung neuer Wasserrechtskonzessionen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren: Neue Wasserrechtskonzessionen sollen in der Regel nur noch erteilt werden, wenn der Staat die betreffende Wasserkraft in nächster Zeit nicht selbst ausbeuten wird und nicht in der Lage ist, dem Konzessionsbewerber von den Kantonswerken elektrische Energie zu liefern, ferner soweit die betreffende Wasserkraft für den eigenen Bedarf des Konzessionsbewerbers, nicht aber zum Absatz an Dritte, verwendet wird, sowie für solche Werke, bei denen sich der Staat gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 beteiligt.

Vom 27. August 1908.

Von der Wahl des Ernst Amacher zum Pfarrer der Kirchgemeinde Stallikon wird Vormerk genommen.

Zum Zivilkommissär zur Abschatzung des während des diesjährigen Truppenzusammenzuges entstehenden Landschadens wird Statthalter Hablützel in Benken ernannt; als Stellvertreter werden Bezirksgerichtspräsident und Kantonsrat Rämann in Obermeilen, Kantonsrat Hauser in Rifferswil und Kantonsrat Weber in Russikon gewählt.

Der Kreisgemeinde Wermatswil-Faichrüti (Uster) wird an die im ganzen Fr. 86,742. 04 betragenden Kosten der Erstellung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 15,060, und dem Verbande der Feuerwehrkommandanten des Bezirkes Horgen an die im ganzen auf Fr. 564. 70 sich belaufenden Kosten des in Thalwil abgehaltenen diesjährigen Feuerwehrcadreskurses ein Beitrag von Fr. 530 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

An die Ausgaben der betreffenden Gemeinden für Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder im Winterhalbjahr 1907/08 werden im ganzen Fr. 10,906 und an die Ausgaben für Ferienkolonien, Ferienhorte und Milchkuren im Sommer 1907 zusammen Fr. 21,226. 20 Staatsbeiträge ausgerichtet.

Antrag des Regierungsrates
31. Oktober 1908.

Gesetz
betreffend
die Förderung der Landwirtschaft.

Erster Abschnitt.
Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Das Landwirtschaftswesen ist der Direktion der Volkswirtschaft unterstellt. Ihr ist eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission für die Landwirtschaft beigegeben, welche vom Direktionsvorsteher von Amtes wegen präsidiert wird.

§ 2. Die Kommission für die Landwirtschaft wird vom Regierungsrate auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 3. Die Kommission hat in erster Linie die Stellung eines der Volkswirtschaftsdirektion beigegebenen Expertenkollegiums und als solches alle Fragen, welche ihr im Gebiete der Landwirtschaft vorgelegt werden, zu begutachten. In gleicher Weise steht ihr oder ihren einzelnen Mitgliedern aber auch das Recht zu, die Behandlung von Fragen, welche in das Gebiet der Landwirtschaft fallen, in Anregung zu bringen.

§ 4. Der Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion hat das Gutachten dieser Kommission bei allen wichtigeren, die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten einzuholen, bevor dem Regierungsrate Anträge gestellt werden.

Im weitern übt die Kommission alle ihr durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Befugnisse aus.

Zweiter Abschnitt.
Landwirtschaftliches Bildungswesen.

§ 5. Zur Heranbildung tüchtiger Landwirte und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen bestehen folgende Anstalten:

A. Die kantonale landwirtschaftliche Schule.
B. Landwirtschaftliche Winterschulen.
C. Landwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge und Inspektionen.
D. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

A. Die kantonale landwirtschaftliche Schule.

a) Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 6. Die kantonale landwirtschaftliche Schule, mit welcher die Bewirtschaftung eines Gutes und die erforderlichen Versuchs- und Untersuchungsstationen verbunden sind, hat die Aufgabe, jüngere Landwirte mit einer tüchtigen theoretisch-praktischen Berufsbildung auszurüsten und den Übertritt einzelner Schüler an die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums zu vermitteln. Sie hat ferner als Zentralanstalt für Hebung der praktischen Landwirtschaft zu dienen, zu diesem Zwecke sich mit den Landwirten des Kantons in geeignete Verbindung zu setzen und durch Belehrung und Beispiel auf sie einzuwirken.

§ 7. Zur Aufnahme in die kantonale landwirtschaftliche Schule ist das zurückgelegte 16. Altersjahr, ein guter Leumund und die zum Verständnis des Unterrichtes nötige theoretische und praktische Vorbildung erforderlich. Die nähern Bedingungen der Aufnahme werden durch ein Reglement bestimmt.

§ 8. Die Unterrichtszeit beträgt zwei Jahre. Die Aufnahme findet alljährlich im Monat April statt.

§ 9. Der Unterrichtsplan wird von der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Kommission für die Landwirtschaft festgestellt.

§ 10. Der theoretische Unterricht in der Schule wird unter steter Rücksichtnahme auf den praktischen Zweck der Anstalt erteilt und findet in der Gutsbewirtschaftung zweckmäßige Anwendung. Alle in der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten sollen so viel als möglich von den Schülern verrichtet werden.

§ 11. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost haben schweizerische Schüler eine jährliche Entschädigung von Fr. 200, Ausländer eine solche von Fr. 800 zu bezahlen.

§ 12. Für befähigte, fleißige, weniger bemittelte Schüler aus dem Kanton Zürich kann die Entschädigung für Wohnung und Kost ganz oder teilweise erlassen werden. Außerdem kann solchen Schülern an die mit dem Schulbesuch verbundenen Unkosten ein Beitrag gewährt werden, soweit hierfür der Zinsenertrag des Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof ausreicht.

Über solche Begünstigungen entscheidet die Kommission für die Landwirtschaft.

b) Das Lehrpersonal.

§ 14. An der Spitze der Schule steht ein Direktor, der auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion und der Kommission für die Landwirtschaft vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

§ 15. Dem Direktor liegt die Leitung der ganzen Anstalt ob; er hat einen Teil des Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu überwachen, die Beschlüsse und Aufträge der vorgesetzten Behörden zu vollziehen, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates über den Gang der Anstalt alljährlich Bericht zu erstatten.

Er besorgt die Buch- und Rechnungsführung und hat eine Amtskaution von Fr. 10,000 zu leisten.

§ 16. Dem Direktor steht die nötige Zahl von Lehrern zur Seite, welche den weitern Unterricht zu erteilen und den Direktor in allen seinen Verrichtungen zu unterstützen haben.

Dem Direktor ist überdies die nötige Zahl von Werkführern beigegeben, welche die Schüler zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten anzuleiten und die für die Gutsrechnung nötigen Hülfsbücher zu führen haben.

§ 17. Der Regierungsrat wählt die ständigen Lehrer auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Hülfslehrer und die Werkführer werden von der Kommission für die Landwirtschaft gewählt.

§ 18. Es erhalten der Direktor für sich und seine Familie und die Werkführer je für ihre Person freie Station in der Anstalt. Außerdem soll mindestens ein Lehrer für seine Person in der Anstalt wohnen.

Die Besoldungen des Direktors und der ständigen Lehrer werden vom Regierungsrate, diejenigen der Hülfslehrer und Werkführer innerhalb der vom Kantonsrate bewilligten Kredite von der Kommission für die Landwirtschaft festgesetzt.

§ 19. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, über Besoldungsnachgenuß, Ruhegehalt, Versetzung in den Ruhestand, Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung für Lehrer an höheren Schulanstalten finden entsprechende Anwendung auf den Direktor und die ständigen Lehrer der Anstalt.

§ 20. Die Kommission für die Landwirtschaft erläßt im Rahmen dieses Gesetzes die erforderlichen Reglemente betreffend die Stellung des Direktors, des Lehrpersonals und der Werkführer, sowie über die Hausordnung.

c) Ökonomische Verhältnisse.

§ 21. Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes werden bestritten aus:

1. Dem Ertrage der Gutswirtschaft;
2. dem Kostgeld der Schüler;
3. den Beiträgen des Bundes;
4. dem jährlich vom Kantonsrate zu bestimmenden Kredite;
5. den gemäß besonderm Regulativ zu verwendenden Erträgnissen des „Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof“.

d) Aufsicht.

§ 22. Die kantonale landwirtschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Kommission für die Landwirtschaft. Den Verhandlungen der letzteren wohnt der Direktor der Schule mit beratender Stimme bei.

Die Kommission für die Landwirtschaft wacht über geregelten Gang der Anstalt. Sie prüft die Jahresrechnung

und genehmigt den alljährlich vom Direktor der Anstalt zu erstattenden Bericht.

Ihre Mitglieder statten in einer bestimmten Kehrordnung der Schule regelmäßige Besuche ab.

B. Landwirtschaftliche Winterschulen.

§ 23. Zum Zwecke theoretischer Ausbildung junger Landwirte in den Fachkenntnissen ihres Berufes besteht in Verbindung mit der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und unter Benutzung ihrer Lehrkräfte, Lehr- und Hülfsmittel eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule.

Diese Winterschule erteilt während mindestens je vier Monaten in zwei systematisch zusammenhängenden aufeinanderfolgenden Winterkursen ganztägigen Unterricht.

Für Unterricht, Wohnung und Kost in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule haben schweizerische Schüler für einen Kurs Fr. 120, Ausländer 350 bis 500 Fr. zu bezahlen.

§ 24. Weitere derartige landwirtschaftliche Winterschulen können von Staates wegen unter folgenden Bedingungen errichtet werden:

1. Daß hierfür vom Kantonsrate der erforderliche Kredit bewilligt wird;
2. daß das erforderliche fachlich gebildete, staatlich genehmigte Lehrpersonal und die für den Unterricht notwendigen Hülfsmittel zur Verfügung stehen und mindestens 15 Schüler gesetzlich vorgeschriebenen Alters (§ 26) sich anmelden und zum regelmäßigen Besuche beider Winterkurse sich verpflichten;
3. daß der Schulort die erforderlichen geeigneten Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung stellt.

§ 25. Zur Erteilung von Unterricht an landwirtschaftlichen Winterschulen dürfen nur tüchtige, theoretisch und praktisch gebildete Fachleute verwendet werden.

Zur Ausbildung von Lehrern für landwirtschaftliche Winterschulen können, soweit hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist, an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Instruktions-

kurse abgehalten werden. Der Besuch dieser Kurse hat den Ausweis über eine genügende allgemeine und fachliche Bildung zur Voraussetzung.

§ 26. Zur Aufnahme in eine landwirtschaftliche Winterschule ist das zurückgelegte 16. Altersjahr, ein guter Leumund und der Ausweis über genügende Vorbildung erforderlich.

Als Mindestmaß der Vorbildung gelten die auf der zürcherischen Primarschulstufe zu erwerbenden allgemeinen Kenntnisse.

Das Maximum der in einer Abteilung zulässigen Schülerzahl beträgt 30.

§ 27. An weniger bemittelte Schüler aus dem Kanton Zürich können außer halben oder ganzen Freiplätzen angemessene Barbeiträge verabfolgt werden. Die Freiplätze und Barbeiträge werden von der Kommission für die Landwirtschaft bestimmt.

§ 28. Die Unterrichtspläne werden von der Kommission für die Landwirtschaft aufgestellt; sie übt die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Winterschulen aus.

C. Landwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge und Inspektionen.

§ 29. Zu weiterer Förderung der Landwirtschaft wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Staatsunterstützung zugesichert an Spezialkurse, Wandervorträge und Inspektionen, sowie bei hervorragenden Leistungen von Vereinen, Genossenschaften und Gemeinden auf dem Gebiete landwirtschaftlichen Produktions- und Versuchswesens.

§ 30. Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die Spezialkurse und Wandervorträge fest unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche von landwirtschaftlichen Vereinen oder Genossenschaften.

Dabei fallen nur solche Spezialkurse und Wandervorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft und die mit ihr zusammenhängenden Betriebszweige beziehen.

§ 31. Auf das Verlangen von Viehversicherungskreisen und Sennereigesellschaften, landwirtschaftlichen Vereinen und

Genossenschaften können durch die Volkswirtschaftsdirektion Fachleute zur Vornahme von Inspektionen von Ställen und Käsereien, sowie anderer, der Landwirtschaft dienenden Betriebseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Diese Inspektionen haben in erster Linie dem Zwecke der Belehrung und der Erteilung von Ratschlägen zu dienen.

§ 32. Die Kommission für die Landwirtschaft bestimmt die gemäß den §§ 29 bis 31 dieses Gesetzes zu verabfolgenden Beiträge und Entschädigungen nach Maßgabe der vom Kantonsrate alljährlich hiefür festzusetzenden Kredite.

D. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

§ 33. Talentvollen, unbemittelten, mit guten Zeugnissen versehenen, dem Kanton Zürich angehörenden Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker weiter ausbilden wollen, können innerhalb der Grenzen des vom Kantonsrate bewilligten Kredites unter gewissen Bedingungen Stipendien bis auf den Betrag von 500 Franken per Jahr verabfolgt werden.

§ 34. Die Stipendiaten haben sich zu verpflichten, nach Ablauf ihrer Studienzeit während sechs Jahren ihre Tätigkeit der zürcherischen Landwirtschaft zu widmen.

Wer ohne hinreichende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die empfangenen Stipendien zurückzuerstatten.

§ 35. Zum Zwecke der Vornahme landwirtschaftlicher Studien und Untersuchungen können zürcherischen Staatsangehörigen nach Maßgabe hierfür zu bestimmender Kredite auch Reisestipendien erteilt werden.

§ 36. Ebenso können an zürcherische Staatsangehörige gegen genügenden Ausweis Stipendien gewährt werden zum Besuche von Versuchsstationen und Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau, von Molkereischulen, Milchversuchsstationen und andern der Förderung der Landwirtschaft dienenden Anstalten des In- oder Auslandes, ferner für Auslandsreisen,

zum Zwecke des Studiums auswärtiger Landwirtschafts- und verwandter Betriebe.

§ 37. Die Stipendiaten haben der Direktion der Volkswirtschaft über ihre Studien, Untersuchungen, Beobachtungen etc. schriftlichen Bericht zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Förderung der Tierzucht.

A. Rindviehzucht.

a) Allgemeines.

§ 38. Zur Förderung der Rindviehzucht wird vom Kantonsrate alljährlich der nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche Kredit in den Voranschlag aufgenommen.

b) Zuchtstierhaltung.

§ 39. Kein Zuchtstier darf zur Zucht verwendet werden, wenn er nicht amtlich hierfür tauglich erklärt und gekennzeichnet worden ist.

Kein prämierter Zuchtstier darf für Tiere einer andern Rasse zur Zucht verwendet werden.

Die für einen Zuchtstier ausgesprochene Anerkennung gilt für lebenslänglich; sie erlischt, wenn feststeht, daß das Tier an Tuberkulosis leidet oder zuchtuntauglich geworden ist. Die von der Zucht ausgeschlossenen Stiere sind sofort zu ersetzen.

§ 40. Die amtliche Untersuchung zur Anerkennung und die damit verbundene Kennzeichnung von Zuchtstieren findet anläßlich der Prämierungen und Zuchtbeständeschauen statt.

Zwischenschauen und allfällig notwendig werdende Erneuerung der Kennzeichnung werden von der Volkswirtschaftsdirektion nach Bedarf angeordnet.

§ 41. Zur Vornahme der amtlichen Untersuchung von Zuchtstieren sind nur berechtigt die von der Volkswirtschaftsdirektion bezeichneten Experten (§ 66).

§ 42. Die Aufsicht über die Zuchtstierhaltung liegt dem Gemeinderat ob. Er hat dafür zu sorgen, daß die zur Zucht erforderlichen Stiere jederzeit zur Verfügung stehen.

§ 43. Zur Förderung einer guten Zuchtstierhaltung können die staatlichen Organe den Ankauf von Zuchtstieren anordnen oder vermitteln.

§ 44. Alljährlich zu Anfang des Monates Dezember hat der Gemeinderat eine Zählung der Zuchtstiere, Kühe und mehr als 1 $^1/_2$ jährigen Rinder anzuordnen.

§ 45. Wenn in einer Gemeinde oder in einem Kreise nicht wenigstens ein Zuchtstier auf 90 weibliche Tiere (Kühe und mehr als $1^1/_2$jährige Rinder) derselben Rasse vorhanden ist, so hat der Gemeinderat die nötigen Maßnahmen zu treffen, und kann zum Zwecke der Zuchtstierhaltung die Bildung einer Korporation der Viehbesitzer veranlassen.

§ 46. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, können die Viehbesitzer mehrerer kleinerer Gemeinden oder einzelner Höfe und Ortschaften verschiedener Gemeinden sich zu einer Korporation vereinigen. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet kann eine Teilung in mehrere Korporationen stattfinden.

§ 47. Wenn der Gemeinderat die Bildung einer solchen Korporation anordnet, oder die Mehrheit der Viehbesitzer einer Gemeinde von sich aus die Bildung einer Korporation beschließt, so sind sämtliche Besitzer von weiblichen Tieren des Rindviehgeschlechtes, welche in der betreffenden Gemeinde oder im Kreise wohnen, zum Beitritt in die Korporation und zur Beitragsleistung verpflichtet.

Hiervon ausgenommen sind:

a) Die Mitglieder der Viehzuchtgenossenschaften für ihre im Zuchtbuch eingetragenen Tiere;

b) Besitzer weiblicher Tiere für diejenigen Kühe und Rinder, die zur Aufnahme in den Zuchtbestand einer Viehzuchtgenossenschaft angemeldet sind, bei der nächsten Schau durch kantonale Experten angenommen werden und nicht zu Stieren der Korporation geführt wurden.

§ 48. Die Viehbesitzer können die Leitung der Korporation einem besondern Vorstand oder mit seiner Zustimmung dem Gemeinderate, beziehungsweise der Vorsteherschaft einer Zivilgemeinde, übertragen.

§ 49. In der Korporationsversammlung hat jeder Viehbesitzer ohne Rücksicht auf die Größe seines Viehstandes eine Stimme. Jeder Viehbesitzer, der eigenen Rechtes ist, kann in der Versammlung persönlich erscheinen.

Jeder Berechtigte kann sich durch einen volljährigen Sohn oder durch einen anderen Aktivbürger vertreten lassen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als eine Stellvertretung ausüben.

Jedes männliche Mitglied der Korporation, welches in der Versammlung stimmberechtigt ist, ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine dreijährige Amtsdauer anzunehmen.

§ 50. Hinsichtlich des Verfahrens in den Korporationsversammlungen gelten die auf die Gemeindeversammlungen sich beziehenden Vorschriften des Gemeindegesetzes, und für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

Rekurse gegen Beschlüsse der Korporationsversammlungen und des Vorstandes sind zu behandeln wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten.

§ 51. Alljährlich bis Ende Dezember haben die Gemeinderäte über alle die Zuchtstierhaltung betreffenden Verhältnisse Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion zu erstatten.

c) Viehzuchtgenossenschaften.

§ 52. Wenn zur Förderung der Viehzucht besondere Genossenschaften bestehen, welche die Zucht von Rassenvieh, d. h. die zielbewußte Auswahl und Haltung der Stammtiere und ihrer Nachkommen, und eine rationelle Aufzucht des Jungviehes zum Zwecke haben, so genießen sie Staatsunterstützung, sofern sie den Vorschriften des Bundes und des Kantons Genüge leisten.

§ 53. Die Unterstützung des Staates besteht in der Vermittlung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bundesbeiträge an die Gründung solcher Genossenschaften und für Prämierung ihrer Zuchtbestände, sowie in der Leistung einer besondern kantonalen Prämie unter dem Vorbehalt richtiger Zuchtbuch- und Belegscheinheftführung.

Die Zuchtbeständeprämien des Staates werden auf Grundlage der Punktierergebnisse verabfolgt und sind so zu bemessen, daß sie sich zusammen mit den eidgenössischen Prämien auf mindestens Fr. 5 für jedes in das Zuchtbuch eingetragene Tier beziffern.

§ 54. Die Organisation der Genossenschaften richtet sich nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes. Eine Genossenschaft gilt als konstituiert, wenn ihre Eintragung in das Handelsregister und die Anerkennung ihres Zuchtbestandes durch kantonale Experten stattgefunden hat.

§ 55. Die Viehzuchtgenossenschaften haben ihre im Zuchtbuch eingetragenen und für die Eintragung angemeldeten Tiere im Herbste jedes Jahres zu einer Zuchtbeständeschau vorzuführen.

Beurteilung und Prämierung dieser Zuchtbestände erfolgt nach den eidgenössischen Vorschriften mittelst des Punktierverfahrens.

d) Viehschauen und Prämierungen.

§ 56. Alljährlich finden bezirks- oder kreisweise Viehschauen mit Einzelprämierung statt. Schaukreise und Schauorte werden von der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt.

§ 57. Die Ortschaften, in welchen die Viehschauen abgehalten werden, sind verpflichtet, geeignete Plätze und Vorrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 58. Vor jeder Prämierung bestimmt nach Maßgabe des vom Kantonsrate hierfür bewilligten Kredites die Volkswirtschaftsdirektion die Prämiensumme, welche auf jede einzelne Gattung von Zuchttieren entfallen soll.

§ 59. Die Zuteilung der Prämien hat nach eidgenössischen Vorschriften und im übrigen nach gleichen Grundsätzen und einheitlichem Verfahren zu erfolgen.

§ 60. Die Ausbezahlung der kantonalen Prämien erfolgt bei der Prämierung.

Die vom Bunde zugesicherten Beiprämien für Zuchtstiere werden neun Monate nach der Prämierung ausgerichtet, wenn das prämierte Tier während dieser Zeit im Kanton zur Zucht verwendet wurde; für Kühe und Rinder erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsschein der Nachweis geleistet worden ist, daß die prämierten Tiere ein von einem prämierten Zuchtstier gleicher Rasse abstammendes lebendes Kalb geworfen haben.

§ 61. Für weibliche Tiere werden einem und demselben Besitzer höchstens drei Geldprämien zuerkannt. Weibliche Tiere von Staats- und Gemeindeanstalten werden nicht mit Geldprämien bedacht.

Tiere, für welche nach diesen Bestimmungen, obgleich sie den prämierten gleichwertig sind, keine Geldprämien ausgerichtet wurden, erhalten die nämliche Kennzeichnung und die gleichen Ausweise wie die prämierten.

Für die Prämierung von Zuchtstieren findet eine Einschränkung nicht statt.

§ 62. Für Zuchtstiere, die vor Ablauf von neun Monaten von der Prämierung an außerhalb des Kantons verkauft werden, oder welche infolge Bösartigkeit, Krankheit, Unfall oder Zuchtuntauglichkeit vor Ablauf von neun Monaten beseitigt werden müssen, ist die kantonale Prämie im Verhältnis der Zeit, während welcher das Tier nicht mehr zur Zucht verwendet wurde, zurückzubezahlen.

§ 63. In Perioden von nicht weniger als fünf Jahren findet eine mit Prämierung verbundene kantonale Viehausstellung statt zum Zwecke, die Fortschritte der Viehzucht zur Darstellung zu bringen.

Der Ausstellungsort wird von der Kommission für die Landwirtschaft bestimmt und es soll dabei auf einen zweck-

mäßigen Wechsel zwischen den verschiedenen Kantonsteilen Bedacht genommen werden.

§ 64. Die Auswahl der für die kantonalen Viehausstellungen zuzulassenden Tiere findet an den Bezirks- oder Kreisschauen (§ 56) statt, und es sind die Besitzer der ausgewählten Tiere zur Ausstellung derselben verpflichtet.

Die zur kantonalen Ausstellung zugelassenen Tiere werden an den Bezirks- oder Kreisschauen des gleichen Jahres nicht prämiert.

Die Prämierung an der kantonalen Ausstellung erfolgt nach den gleichen Vorschriften, wie an den Bezirks- oder Kreisschauen.

Ein Viehbesitzer darf jährlich nur einmal und nur in demjenigen Schaukreise um die Prämie konkurrieren, in welchem das Tier seinen regelmäßigen Standort hat.

§ 65. Wenn Gemeinden, landwirtschaftliche Vereine oder Genossenschaften von sich aus Viehausstellungen veranstalten, so können sie von Staates wegen nach Maßgabe des vom Kantonsrate hierfür bewilligten Kredites unterstützt werden.

Die Beiträge des Staates sind in erster Linie zu verwenden zur Prämierung von Stieren und von Jungvieh, sowie von Kollektionen, bestehend aus Tieren derselben Abstammung.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrages wird an die Bedingung geknüpft, daß der Betrag der ganzen auf das einzelne Tier entfallenden Prämie mindestens das Doppelte des Staatsbeitrages ausmache.

§ 66. Die Beurteilung und Prämierung der an sämtlichen in diesem Gesetz vorgesehenen Viehschauen vorgeführten Tiere erfolgt durch eine Kommission von Experten (Preisgericht), welche von der Kommission für die Landwirtschaft auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt wird und ihr jeweilen nach Beendigung ihrer Arbeit Bericht zu erstatten hat.

c) Anderweitige Leistungen des Staates zur Förderung der Rindviehzucht.

§ 67. Wenn Gemeinden, Genossenschaften oder Vereine zur Förderung der Rindviehzucht besondere Leistungen sich

angelegen sein lassen, wie z. B. durch Anlage und Einrichtung von Tummelplätzen, Viehweiden, Aufzuchtstationen von Jungvieh, oder durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulosis, so können sie durch Staatsbeiträge angemessen unterstützt werden.

Ebenso kann der Staat Beiträge leisten an die Veranstaltung von Zuchtstier- und Mastviehmärkten, sowie an die Kosten der Beteiligung kantonaler Viehzüchter an außerkantonalen Viehausstellungen,

B. Pferdezucht.

§ 68. Der zur Förderung der Pferdezucht vom Kantonsrate erteilte Kredit ist zu verwenden für

a) die Prämierung von Zuchttieren und Fohlen an den kantonalen Viehausstellungen;
b) Beiträge an den Betrieb von Fohlenweiden;
c) Unterstützung von Pferdezuchtgenossenschaften.

C. Kleinviehzucht.

§ 69. Zur Förderung der Kleinviehzucht wird auf dem Budgetwege alljährlich ein Kredit ausgesetzt, der zur Unterstützung der Kleinviehzuchtgenossenschaften, für die Prämierung des Kleinviehes und für allfällige weitere Aufgaben der Kleinviehzucht zu verwenden ist.

§ 70. Zur Zucht dürfen nur solche männliche Tiere (Eber, Böcke und Widder) benutzt werden, die staatlich anerkannt worden sind.

§ 71. Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, daß genügendes männliches Zuchtmaterial zur Verfügung steht.

Vierter Abschnitt.

Bodenverbesserungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. Für Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, welche einen namhaften landwirtschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen, kann durch den Regierungsrat, beziehungs-

weise durch den Kantonsrat das Recht auf Zwangsenteignung im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten erteilt werden.

Für Errichtung neuer Bewässerungsanlagen, sowie für Veränderung schon vorhandener bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen vorbehalten.

§ 73. Die Unternehmer von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen sind, wenn letztere auf dem eigenen Grund und Boden entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten ausgeführt werden könnten, berechtigt, zu verlangen, daß ihnen von den Besitzern benachbarter Grundstücke gegen einfache volle Entschädigung die Anlage der notwendigen offenen oder gedeckten Wasserleitungen, sowie der erforderlichen Schleusen und anderer Vorrichtungen gestattet werde.

Dagegen sind Eigentümer solcher Grundstücke, durch welche bis anhin in offenem oder gedecktem Laufe das Abwasser benachbarten, höher liegenden Landes geflossen ist, verpflichtet, das von einer Entwässerung des letztern zufließende Wasser ohne Entschädigung abzunehmen.

§ 74. Läßt sich eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch Ausdehnung auf eine größere Bodenfläche in zweckmäßiger Weise ausführen und ist die Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer auf gütlichem Wege nicht erhältlich, so können die Nichtzustimmenden zur Teilnahme angehalten werden, wenn die Mehrheit der Grundeigentümer sich für das Unternehmen ausgesprochen hat, wenn diese Mehrheit zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Landes repräsentiert und das Unternehmen die Genehmigung des Regierungsrates erhalten hat.

Eigentümer von Grundstücken, für die nachgewiesenermaßen das Unternehmen keinerlei kulturelle Verbesserung bedeutet, können auf administrativem Wege von der Pflicht zur Teilnahme befreit werden. Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke zweckmäßigerweise nicht durchführbar, so können auf administrativem Wege die Eigen-

tümer gezwungen werden, gegen Entschädigung entweder ihr Grundstück mit einer Dienstbarkeit belasten zu lassen oder das für eine zweckmäßige Durchführung des Unternehmens erforderliche Land abzutreten. Diese Entscheide gehen erstinstanzlich vom Bezirksrate aus.

B. Verfahren.

§ 75. Wenn ohne Inanspruchnahme fremden Eigentums von einem einzelnen oder mehreren, nicht genossenschaftlich (§ 94), wohl aber vertraglich verbundenen Grundeigentümern eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage erstellt und hierfür ein Staats-, beziehungsweise Bundesbeitrag in Anspruch genommen werden will, so ist ein schriftliches Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten.

Will dagegen von einem einzelnen Grundeigentümer unter Inanspruchnahme fremden Eigentums eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage erstellt werden, so richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege.

§ 76. Wenn von einer Mehrzahl beteiligter Grundeigentümer die Erstellung eines Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmens verlangt und hierfür eine Zwangsenteignung oder eine zwangsweise Beteiligung beansprucht wird, so ist das Begehren an den Gemeinderat zu richten.

In diesem Begehren sind Zweck und Umfang der Anlage näher zu bezeichnen und namentlich die Grenzen und die Größe der in die Unternehmung fallenden Grundfläche, sowie die Grundeigentümer, deren aktive Teilnahme bei dem Unternehmen verlangt wird, möglichst genau anzugeben.

§ 77. Der Gemeinderat hat hierauf unverzüglich eine Versammlung der sämtlichen beteiligten Grundeigentümer anzuordnen, zu welcher wenigstens acht Tage vorher unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes einzuladen ist.

Die Leitung dieser Versammlung steht dem Gemeinderatspräsidenten zu.

Bleibt das Unternehmen innert den Grenzen einer Zivilgemeinde, so ist die Zivilvorsteherschaft, beziehungsweise deren Präsident zuständig.

Bezieht sich das Unternehmen auf eine Grundfläche, welche sich in den Bann mehrerer politischer Gemeinden erstreckt, so ist die Einberufung und Leitung der Versammlung Sache des Gemeinderates derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet der größte Teil des in die Unternehmung einbezogenen Landes liegt.

§ 78. Jeder bei dem Unternehmen beteiligte, handlungsfähige Grundeigentümer ist, ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundeigentums, bei den Versammlungen stimmberechtigt. Korporationen, sowie Personen weiblichen Geschlechtes und Männer, die durch Krankheit oder andere Gründe am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger, welcher sich über die erhaltene Vollmacht auszuweisen hat, vertreten und ihre Stimmen abgeben lassen. Für Bevormundete handelt der Vormund, oder in dessen Verhinderung ein von ihm ernannter Vertreter.

§ 79. Die Grundeigentümer haben zu beschließen, ob eine nähere Prüfung der vorgeschlagenen Unternehmung stattfinden soll oder nicht. Für den Entscheid ist die einfache Mehrheit der Stimmenden maßgebend.

§ 80. Wenn beschlossen wird, auf das angeregte Projekt einzutreten, so haben die Grundeigentümer zu seiner Prüfung und Begutachtung eine Kommission zu ernennen, in welche auch Personen gewählt werden können, die nicht Grundeigentümer sind.

Jeder Beteiligte ist zur Annahme einer Wahl als Mitglied der Kommission oder ihres Vorstandes verpflichtet, es sei denn, daß er bereits das 60. Altersjahr angetreten hat.

Im übrigen ist zur Wählbarkeit der Besitz des Aktivbürgerrechts erforderlich. Der Kommission dürfen nicht gleichzeitig angehören Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

Die Kommission steht unter Aufsicht des Bezirksrates und unter Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

§ 81. Die Kommission richtet das Gesuch um Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten an die Volkswirtschaftsdirektion. welche damit das kantonale kulturtechnische Bureau beauftragt.

§ 82. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten sind von der Kommission Statuten zu entwerfen, welche den Zweck der Genossenschaft (§ 94), sowie die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder umschreiben, und Bestimmungen enthalten sowohl über die Leitung und Ausführung, als auch über die spätere Besorgung des Unternehmens und Unterhaltung der Anlage, sowie über die Tragung der Anlage- und Unterhaltungskosten.

§ 83. Hierauf werden die Pläne samt Bericht, Kostenvoranschlag, Verteilungsplan und Statutenentwurf den beteiligten Grundeigentümern offen gehalten, innert einer Frist von zehn Tagen Wünsche oder Einsprachen entgegengenommen, möglichst erledigt, und darauf die entscheidende Versammlung angeordnet.

Bei der Abstimmung in dieser Versammlung ist das Projekt als abgelehnt zu betrachten, wenn ein Antrag auf Nichtausführung des Unternehmens die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Beteiligter erhält und auf diese Mehrheit zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Grundeigentums entfällt.

Im Falle der Ablehnung sind die erlaufenen Kosten von den Grundeigentümern nach Maßgabe des Flächeninhaltes ihrer Grundstücke unter Solidarhaft zu tragen.

Wird das Projekt nicht abgelehnt, so sind die Statuten definitiv festzustellen und ist auf Grund derselben die Kommission neu zu wählen. Für diese Wahlen sind die Bestimmungen von § 80 maßgebend.

§ 84. Die neugewählte Kommission hat die weitere Leitung des Unternehmens zu besorgen.

Sie ist berechtigt, Ungehorsame mit Polizeibuße bis auf Fr. 15 zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden

Arbeiten auf Kosten der Fehlbaren durch Dritte besorgen zu lassen.

§ 85. Der Beschluß betreffend die Ausführung des Unternehmens ist durch das Amtsblatt und durch wenigstens zwei weitere, in der Gegend am meisten verbreitete Publikationsmittel bekannt zu geben, unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen, binnen welcher Einsprachen beim Präsidenten der Kommission schriftlich anzumelden sind.

§ 86. Wo Abtretung von Land verlangt wird, hat die Kommission gleichzeitig mit der Ausschreibung den Umfang des abzutretenden Landes, sowie die von ihr festgesetzte Entschädigung durch besondere schriftliche Anzeige zur Kenntnis der Grundeigentümer zu bringen, unter genauer Bezeichnung der Frist, innerhalb welcher Einsprachen dagegen erhoben werden können, und der Folgen, welche bei Unterlassung der Einsprachen eintreten.

§ 87. Die Kommission hat die Einsprachen zu prüfen, soweit möglich auf dem Wege einer Verständigung zu erledigen und die Akten der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates einzusenden. Der Regierungsrat faßt über die Genehmigung des Werkes und der Genossenschaftsstatuten, sowie über die Beitragsleistung Beschluß und übermittelt die technischen Vorlagen zur weiteren Genehmigung und Bewilligung eines Bundesbeitrages dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement.

§ 88. Nachdem das Projekt von den kantonalen und Bundesbehörden gutgeheißen worden ist, hat die Kommission für Beseitigung allfällig noch übrig gebliebener Einsprachen zu sorgen.

Neue Rekurse sind nach der behördlichen Genehmigung des Unternehmens nicht mehr zulässig.

§ 89. Wenn nicht innert einer durch die Behörden anzusetzenden Frist mit der Ausführung des Unternehmens begonnen wird, so fällt die ihm erteilte Genehmigung dahin. Die erlaufenen Kosten sind alsdann gemäß § 87, Absatz 3, aufzubringen.

Der Regierungsrat kann indessen, wenn er sich überzeugt, daß die Verzögerung in unverschuldeten Hindernissen ihren Grund hat, eine den Verhältnissen angemessene Fristerstreckung eintreten lassen.

C. Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

§ 90. Der Staat unterstützt die im Sinne dieses Gesetzes ausgeführten Unternehmungen, indem er die Kosten der technischen Vorarbeiten übernimmt, an die Ausführung einen Beitrag von 20 bis 30 % der wirklichen Kosten leistet, die Ausrichtung des im Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft vorgesehenen Bundesbeitrages vermittelt und die Ausführung des Werkes durch Sachverständige überwachen läßt.

§ 91. Der Rest der Herstellungskosten, sowie die Kosten des Unterhaltes der Anlage sind von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen.

Kommt eine Verständigung hierüber nicht zustande, so erfolgt die Verteilung der Kosten durch die Kommission im Verhältnis des Nutzens, der den Beteiligten aus der Unternehmung erwächst. Die bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke werden zu diesem Zwecke vor der Ausführung in Klassen eingeteilt und die Beitragspflicht in Prozenten der Gesamtkosten festgestellt. Innert der einzelnen Klassen erfolgt die Verteilung der Kosten nach dem Flächeninhalt.

Der Verleger ist für die beteiligten Grundeigentümer während 14 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen, und zwar, wenn sich das Unternehmen auf mehrere Gemeinden erstreckt, in jeder derselben.

§ 92. Die Kosten können je nach Umständen auf mehrere Jahre verteilt werden in der Weise, daß die Beteiligten alljährlich zur Bezahlung der festgesetzten Quote und des Zinsbetreffnisses von den restierenden Quoten verpflichtet werden, dagegen berechtigt sind, die ganze Summe oder mehrere Jahresbeiträge zusammen auf einmal zu entrichten.

§ 93. Die Mitgliedschaft beim Unternehmen hinsichtlich der beteiligten Grundstücke ist durch notarialischen Eintrag im Grundbuch festzustellen.

Die Genossenschaft ist außerdem berechtigt, für die verwendeten Kosten auf den einzelnen Grundstücken den Eintrag eines Pfandrechtes in das Grundbuch zu begehren, welches allen andern eingetragenen Belastungen vorgeht.

D. Kompetenzverhältnisse.

§ 94. Die bei dem Unternehmen beteiligten Grundeigentümer bilden eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Genossenschafter unter sich, sowie die gesamte innere Verwaltung werden im übrigen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Statuten geregelt.

Jeder, der ein zur Unternehmung gezogenes Grundstück erwirbt, wird dadurch Mitglied der Genossenschaft und verliert diese Eigenschaft wieder mit der Veräußerung des Grundstückes.

§ 95. Streitigkeiten, welche nach diesem Gesetze Gegenstand einer Beschwerde oder eines Verwaltungsprozesses werden können, so insbesondere über die Verweigerung des Beitrittes von Grundeigentümern zur Genossenschaft und die Größe ihres beizuziehenden Landes, ferner über die Klassifikation der Grundstücke und die Pflicht zur Landabtretung seitens Dritter, sind erstinstanzlich durch den Bezirksrat und endgültig durch den Regierungsrat zu entscheiden.

Die Festsetzung des Maßes der Entschädigung für abzutretendes Land ist dagegen Sache der Gerichte.

Der endgültige Entscheid über solche Streitigkeiten kann innerhalb der Genossenschaft durch die Statuten, gegenüber Dritten durch freiwillige Vereinbarung auch der kantonalen Landwirtschaftskommission übertragen werden, deren Entscheid einem schiedsgerichtlichen Urteil gleich zu achten ist.

Fünfter Abschnitt.

Verbesserte Flureinteilung.

§ 96. Wenn die Bewerbung der Grundstücke einer Flur infolge starker Zerstückelung, unzweckmäßiger Gestaltung, unrichtiger Weg- und Grabenanlage oder aus andern Gründen wesentlich erschwert ist, so können die Beteiligten eine verbesserte Flureinteilung verlangen.

Diese umfaßt in der Hauptsache die Anlage eines zweckmäßigen Weg- und Grabennetzes, sowie die wirtschaftlich günstigste Gestaltung der Fluren, deren Unterabteilungen und der einzelnen Grundstücke, wobei eine möglichst rationelle Zusammenlegung anzustreben ist.

Das Unternehmen kann sich beschränken auf Teile eines Gemeindebannes, oder ausdehnen über die ganze Gemarkung einer oder mehrerer Gemeinden.

§ 97. Für Gebiete, welche dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellt sind, kommt die Durchführung einer verbesserten Flureinteilung nur insoweit in Betracht, als es zu deren richtiger Gestaltung unbedingt notwendig ist.

§ 98. Zu einem solchen Unternehmen dürfen, abgesehen von Fällen, in welchen es sonst nicht durchgeführt werden könnte, gegen den Willen der Eigentümer nicht einbezogen werden:

a) Die mit den Gebäuden unmittelbar zusammenhängenden Grundstücke, Haus- und Baumgärten, soweit solche nicht für Anlage von Flurwegen in Betracht kommen;
b) Grundstücke, welche nicht landwirtschaftlich benutzt werden, wie Lehm- und Kiesgruben, Torflager, Steinbrüche u. drgl.;
c) Grundstücke, welche mit Reben oder Wald bepflanzt sind.

Waldparzellen oder Waldränder, die im oder am offenen Kulturgelände liegen, und deren ganze oder teilweise Einbeziehung als notwendig erscheint, können mit Zustimmung der Forstbehörden beigezogen werden.

Auf Ansuchen der Eigentümer können Grundstücke, welche zur Durchführung des Unternehmens nicht unbedingt erforderlich sind, ausgeschlossen werden, wenn ihre Beschaffenheit oder ihre Zweckbestimmung eine solche ist, daß der Wert durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann.

Streitigkeiten hierüber werden als Verwaltungssache behandelt.

§ 99. Wenn Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke eine Verbesserung der Flureinteilung wünschen, so haben sie ihr Begehren schriftlich an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten.

Diese macht, sofern sie von der Berechtigung des Begehrens überzeugt ist, die erforderlichen Erhebungen über den zweckmäßigen Umfang und die mutmaßlichen Kosten des Unternehmens, sowie über den voraussichtlichen Erfolg der verbesserten Flureinteilung, und stellt ein Vorprojekt auf. Die daraus erwachsenden Kosten übernimmt der Staat.

§ 100. Ergibt sich aus diesen Erhebungen, daß die projektierte neue Flureinteilung wesentliche Vorteile in sich schließen würde, so beauftragt die Volkswirtschaftsdirektion den Bezirksrat mit der Einberufung und Leitung einer Grundeigentümerversammlung, zu welcher die Beteiligten mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung des zu behandelnden Gegenstandes und Auflegung des Vorprojektes einzuladen sind. Für Stimmberechtigung und Stellvertretung an dieser Versammlung gelten die Vorschriften von § 78.

§ 101. Das Projekt für Durchführung einer verbesserten Flureinteilung ist als abgelehnt zu betrachten, sofern ein Antrag auf Nichtausführung desselben die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Beteiligter erhält, wobei auf diese Mehrheit zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des beteiligten Grundeigentums entfallen muß.

Für die Gültigkeit der übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Rekurse gegen Beschlüsse der Versammlung gehen erstinstanzlich an den Bezirksrat.

Die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken ist mit Zustimmung ihrer Eigentümer zulässig.

§ 102. Wird das Unternehmen nicht abgelehnt, so ernennt die Versammlung eine Kommission von mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, in welche aus den betreffenden Gemeinden auch Einwohner gewählt werden können, die am Unternehmen selbst nicht beteiligt sind.

Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen von § 80.

Der Kommission gehört von Amtes wegen ein Abgeordneter der Volkswirtschaftsdirektion an. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bezirksrates. Im übrigen konstituiert die Kommission sich selbst.

Die Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion und des Bezirksrates haben beratende Stimme.

§ 103. Unter Mitwirkung dieser Kommission werden hierauf vom kantonalen kulturtechnischen Bureau folgende Arbeiten ausgeführt:

1. Vermessung, soweit solche nicht schon vorhanden ist, und Einschätzung (Bonitierung) der beteiligten Grundstücke im derzeitigen Bestande.
2. Aufstellung eines Übersichtsplanes über Weg- und Grabennetze, Bodenverbesserungen, Grenzbereinigungen mit nachbarlichen Gemeinden, sowie zwischen landwirtschaftlich beworbenem Gelände und Waldungen, Ausscheidung gemeinschaftlich zu benützender Grundstücke u. s. w. Vorlage über die Kosten, deren Verteilung und Aufbringung.
3. Neuaufteilung der Güterstücke, Feststellung der zur Ausgleichung erforderlichen Geldentschädigungen.
4. Anlage eines Katasterwerkes auf Grund der vorhandenen Vermessungsergebnisse und nach Maßgabe der Vorschriften über Katastervermessungen.

§ 104. Für die Aufstellung des Projektes zur verbesserten Flureinteilung sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der Hauptbesitz jedes Beteiligten soll bezüglich Lage und Entfernung von der Ortschaft im alten Zustand und nach der Neueinteilung möglichst übereinstimmen.

2. Jedem Eigentümer soll für den Wert der abgetretenen Grundstücke, soweit tunlich, Ersatz in Land geboten werden. Letzteres soll von gleicher Art und annähernd gleicher Bodengüte sein wie das abgetauschte.
3. Der Wert der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu bemessen. Bei der Einschätzung des Bodens sind Wertklassen zu bilden.
4. Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt beziehungsweise zuerkannt werden:
   a) Zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Wertunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
   b) wenn ein Grundstück aus besondern Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
   c) wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an passend gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.

§ 105. Nach den in § 103 unter 1—3 bezeichneten Hauptabschnitten sind die ausgeführten Arbeiten während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und ist den beteiligten Grundeigentümern, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten durch schriftliche Anzeige Gelegenheit zu geben, Einsprachen schriftlich bei der Kommission geltend zu machen. Die Kommission wird diese Einsprachen prüfen und wenn notwendig, den Einsprechern auf dem Lokale die nötigen Erläuterungen geben, sowie deren Wünsche entgegennehmen.

Alle von der Kommission nicht beseitigten Einsprachen, die Rechte Dritter vorbehalten, werden endgültig von einem Schiedsgericht erledigt. Dasselbe besteht aus drei von der kantonalen Landwirtschaftskommission aus ihrer Mitte ernannten Mitgliedern, sowie aus zwei weitern von den Parteien bezeichneten Vertretern. Die Namen der letztern sind innert 8 Tagen nach Überweisung der Einsprache der Landwirtschaftskommission bekannt zu geben; verzichten die Parteien

auf einen Vorschlag, so werden die Vertreter durch das Statthalteramt des betreffenden Bezirkes ernannt.

Spätere Einsprachen gegen einen bereits erledigten Hauptabschnitt des Unternehmens werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 106. Nach Beendigung sämtlicher Projektierungsarbeiten gehen die Akten an die Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates, welcher, nötigenfalls nach eingeholtem Gutachten des Bezirksrates, endgültig über die Durchführung des Unternehmens entscheidet.

§ 107. Der Staat unterstützt derartige Unternehmungen, indem er an ihre Durchführung, inbegriffen die Vermarkung, einen Beitrag von 25 bis 40 % der Gesamtkosten leistet und die Ausrichtung des im Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft vorgesehenen Bundesbeitrags vermittelt.

§ 108. Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Grundstücke erfolgt unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes im Verhältnis des Wertes, mit welchem die Grundstücke bei der Neueinteilung in Betracht kommen.

Den Pflichtigen sind, wenn nötig, Teilzahlungen zu bewilligen (§ 92). Für die Kosten des Unternehmens haften die beteiligten Grundeigentümer der ganzen Flur solidarisch.

Für den Kostenanteil eines Beteiligten kann die Kommission auf seinen Grundstücken zu ihren Gunsten ein gesetzliches Pfandrecht (§ 332 des privatrechtlichen Gesetzbuches) im Grundbuch eintragen lassen, welches allen andern eingetragenen Belastungen vorangeht.

§ 109. Pfandrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft haften, gehen unter. Letztere ist aus dem betreffenden Schuldtitel zu ledigen.

Die grundversicherten Gläubiger sind verpflichtet, die den Pfandschuldnern neu zugeteilten Parzellen an Stelle der abgetretenen als Pfand anzunehmen, oder sich die ganze oder teilweise Abzahlung ihrer Forderung auf dreimonatliche Kündigung hin gefallen zu lassen.

Tritt ein neues Grundstück an die Stelle von mehreren einzelnen Parzellen, wovon jede mit andern Pfandrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Teil der neu zugeteilten Liegenschaft, welcher dem Wert des ursprünglichen Grundstückes entspricht.

Diese Bestimmungen sind auch auf solche gegenseitige Bodenabtauschungen anwendbar, die von zwei oder mehreren Grundbesitzern ohne Mitwirkung der Behörden zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe vorgenommen werden.

Hierbei darf aber die Pfandentlassung der bisher verpfändeten Parzellen und die Übertragung des Grundpfandes auf die eingetauschten Grundstücke nur stattfinden, wenn der Gemeinderat bezeugt, daß eine Verminderung des Wertes des Unterpfandes nicht stattgefunden habe, oder daß dem Gläubiger eine dem Minderwert entsprechende Abzahlung geleistet wird.

§ 110. Wegrechte, welche infolge der Zusammenlegung nutzlos werden, erlöschen ohne Rücksicht auf bestehende Pfandrechte; das Weggebiet fällt der Unternehmung zu.

Realrechte und Reallasten, welche auf einem Grundstücke ruhen, das bei einer Verbesserung der Flureinteilung mitbeteiligt ist, bleiben darauf weiter bestehen.

§ 111. Über die infolge Ausführung eines solchen Unternehmens sich ergebenden Änderungen in den Eigentums- und Pfandverhältnissen ist ein Nachweis aufzustellen und jedem beteiligten Grundeigentümer, Nutznießer und Gläubiger ein Auszug einzuhändigen.

Hierauf bezügliche Einsprachen sind der Kommission (§ 102) einzureichen und im Streitfalle auf dem ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

Nach Erledigung dieser Einsprachen geht der Nachweis an die zuständige Notariatskanzlei zum Zwecke der Vormerknahme am Grundbuch, sowie an den Kauf- und Schuldbriefen.

Einsprachen gegen bereits früher zum Abschluß gelangte Abschnitte des Unternehmens sind unzulässig.

§ 112. Hierauf ist der Volkswirtschaftsdirektion zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten über:

a) Den Vollzug der notariellen Umschreibungen durch das zuständige Notariat;

b) die Verifikation der Vermessung des neuen Besitzstandes durch den Kantonsgeometer;

c) die technische Durchführung des ganzen Unternehmens durch den kantonalen Kulturingenieur.

Mit dem Zeitpunkte der Genehmigung des Unternehmens durch den Regierungsrat wird der Eigentumsübergang an den neuen Grundstücken rechtskräftig, was durch öffentliche Ausschreibung und Anschlag in den beteiligten Gemeinden bekannt zu machen ist.

Der Zeitpunkt des Besitzüberganges wird vom Regierungsrate auf Antrag der Kommission und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt.

Der Besitzübergang kann vor dem Eigentumsübergang stattfinden und soll, wenn möglich, unmittelbar nach der Aussteckung der neuen Parzellen erfolgen.

§ 113. Die nach diesem Gesetzesabschnitte und den Vollziehungsvorschriften erforderlichen Verhandlungen und Entscheide sind kostenfrei.

Notarialische Gebühren werden nicht berechnet.

§ 114. Grundstücke, die zu einem Landkomplex gehören, für welchen eine verbesserte Flureinteilung durchgeführt wurde, dürfen, soweit es sich nicht um Bauland handelt, in Zukunft nur noch in der Weise geteilt werden, daß jeder einzelne Teil mindestens 30 Aren Flächeninhalt hat und den einzelnen Teilen ihre Zufahrtswege bestehen bleiben, ohne daß solche neu geschaffen werden müssen.

§ 115. Staatsbeiträge im Sinne von § 107 dieses Gesetzes können auch an Weganlagen verabfolgt werden, welche in überwiegendem Maße zur Erleichterung des landwirtschaftlichen Betriebes und zur bessern Aufschließung von Gebieten dienen, die vorher nur ungenügende Wegverbindungen besaßen, sofern

a) nicht im Gebiete der projektierten Weganlage eine Güterzusammenlegung zweckmäßig erscheint;
b) die Beteiligten die ausdrückliche Verpflichtung für einen guten Unterhalt übernehmen.

Ein dahinzielendes Begehren ist schriftlich bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. Letztere läßt durch ihre technischen Organe ein Projekt ausarbeiten und legt es dem Regierungsrate zur Genehmigung vor.

Das administrative Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. April 1862 betreffend die Anlegung offener Flur- und Feldwege.

Sechster Abschnitt.

Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

a) Obligatorische Viehversicherung und Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

§ 116. Mit Bezug auf die Vorschriften betreffend obligatorische Viehversicherung und Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen wird auf die besondere Gesetzgebung des Kantons und des Bundes verwiesen.

b) Hagelversicherung.

§ 117. Zur Förderung der Hagelversicherung werden den Grundbesitzern für jede im Gebiete des Kantons Zürich einzeln oder kollektiv abgeschlossene Versicherung Beiträge verabreicht an die Kosten der betreffenden Police, an die Versicherungsprämie und an allfällig notwendig werdende Nachschüsse, an letztere, soweit die Mittel des in § 118 genannten Fonds hierfür ausreichen.

§ 118. Allfällige Überschüsse auf den vom Kantonsrate auf dem Budgetwege bewilligten kantonalen Beiträgen sind zur Äufnung des Fonds zur Erleichterung resp. Förderung der Hagelversicherung zu verwenden. Über die Höhe dieses Fonds entscheidet der Kantonsrat.

c) Maßnahmen gegen die Reblaus.

§ 119. Mit Bezug auf die Vorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus wird auf die besondere Gesetzgebung des Kantons und des Bundes verwiesen.

d) Bekämpfung des falschen Meltau.

§ 120. Die Bekämpfung des falschen Mehltau wird für die Rebenbesitzer obligatorisch erklärt.

§ 121. An die Kosten der Bekämpfung werden den Rebenbesitzern Staatsbeiträge verabfolgt, deren Höhe vom Kantonsrat alljährlich auf dem Budgetwege festgesetzt wird.

e) Maßnahmen zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

§ 122. Für die zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge zu ergreifenden Maßnahmen wird auf das zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Graubünden und Aargau bestehende, vom Kanton Zürich durch Volksabstimmung vom 8. Januar 1871 angenommene, vom Bundesrat am 17. März 1871 genehmigte Konkordat verwiesen.

f) Maßnahmen gegen anderweitige Schäden.

§ 123. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, pflanzliche und tierische Schädlinge, welche hiervor nicht genannt sind, gemeinschädliche Unkräuter, Sträucher und Schmarotzer, wie die Mistel, den echten Meltau (Oïdium Tuckeri), die Blutlaus u. s. w., zu beseitigen, ebenso die dem Landbau schädlichen Tiere, soweit dies nach den Gesetzesbestimmungen betreffend die Jagd und den Vogelschutz zulässig ist, abzufangen und zu vertilgen.

Desgleichen sind die Besitzer von Bienen verpflichtet, die zur Bekämpfung der epidemischen Faulbrut der Bienenvölker erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 124. Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, daß diesen Vorschriften ein Genüge geschehe.

§ 125. Besitzer von Liegenschaften und andere Personen. welche den behördlichen Anordnungen keine Folge leisten oder in ihrer Ausführung säumig sind, sind vom Gemeinderate mit

Polizeibuße zu bestrafen. Nach fruchtlosem Ablaufe der angesetzten, den Verhältnissen entsprechenden Frist hat der Gemeinderat die angeordneten Arbeiten auf Kosten der Fehlbaren ausführen zu lassen.

§ 126. Weitergehende Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des landwirtschaftlichen Grundeigentums und seiner Erzeugnisse, wie z. B. die Anstellung von Flurhütern, können durch die Versammlung der beteiligten Grundbesitzer der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschlossen werden.

§ 127. Anregungen zu Beschlüssen im Sinne des § 126 sind beim Gemeinderate beziehungsweise der Zivilvorsteherschaft anhängig zu machen.

Wenn ein Zehnteil der Grundbesitzer einer politischen oder einer Zivilgemeinde die Einberufung einer Versammlung schriftlich verlangt, so ist der Gemeinderat, beziehungsweise die Zivilvorsteherschaft verpflichtet, dem Verlangen zu entsprechen.

Die genannten Behörden sind aber auch berechtigt, von sich aus in dieser Weise vorzugehen.

§ 128. Wenn die Versammlung der Grundbesitzer es ablehnt, Beschlüsse im Sinne von § 126 zu fassen, oder wenn es sonst nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt erscheint, können auch die Besitzer größerer Güterkomplexe innerhalb einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden sich vorübergehend oder auf die Dauer zu Flurgenossenschaften im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen vereinigen.

Wenn Grundbesitzer verschiedener Gemeinden eine solche Vereinigung wünschen, handelt der Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher sich die größere beteiligte Bodenfläche befindet.

§ 129. In den Versammlungen ist jeder handlungsfähige Grundbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Liegenschaften stimmberechtigt. Personen oder Korporationen, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen handlungsfähigen Aktivbürger, der sich über seine Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen.

Die Eröffnung und Leitung der Versammlung liegt dem Gemeinderate, beziehungsweise der Zivilvorsteherschaft ob.

Mit der Vollziehung der Beschlüsse kann entweder der Gemeinderat, beziehungsweise die Zivilvorsteherschaft oder ein besonderer Vorstand betraut werden.

§ 130. Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen und von ihm in angemessener Weise zu veröffentlichen. Falls es sich nicht bloß um vorübergehende Maßnahmen handelt, ist der Gemeinderat berechtigt, gegen die gefaßten Beschlüsse innert 14 Tagen beim Bezirksrat Einsprache zu erheben.

Bezirksrat und Regierungsrat sind aber auch von Amtes wegen berechtigt, solche Beschlüsse wegen offenbarer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§ 131. In Beziehung auf das Verfahren in diesen Versammlungen, das Rekursrecht, den Amtszwang und die Rechnungsstellung finden die Vorschriften des Gemeindegesetzes, in Beziehung auf die Wahlen diejenigen des Wahlgesetzes analoge Anwendung.

§ 132. Die aus den Beschlüssen dieser Versammlungen erwachsenden Kosten sind auf die Grundbesitzer nach der Größe der beteiligten Bodenfläche zu verlegen.

Siebenter Abschnitt.

Straf-, Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 133. Wer nicht anerkannte Stiere zur Zucht verwendet (§ 39), ist mit Polizeibuße bis auf Fr. 15 zu bestrafen.

§ 134. Wer als Aussteller bei Viehschauen und Prämierungen (§§ 56 ff.) sich unwahrer Angaben schuldig macht oder unerlaubte Kunstgriffe anwendet, geht der Prämie verlustig und kann von künftigen Prämierungen ausgeschlossen werden.

Wer Zeichen, die von kantonalen Experten für prämierte oder sonst anerkannte Tiere angebracht werden, verändert oder böswilligerweise beseitigt, oder solche Zeichen in wider-

rechtlicher Weise anbringt, wird mit Polizeibuße bis auf Fr. 100 bestraft.

Vorbehalten bleiben überdies die maßgebenden Bestimmungen des zürcherischen Strafgesetzbuches.

§ 135. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer den Zwecken der Bodenverbesserung oder der verbesserten Flureinteilung dienenden Vermessung oder Aussteckung angebracht wurden, böswilligerweise beschädigt oder beseitigt, ist durch das Statthalteramt mit Polizeibuße von Fr. 5 bis Fr. 50 zu bestrafen und haftet überdies für den entstandenen Schaden.

§ 136. Zuwiderhandlung gegen Versammlungsbeschlüsse, die im Sinne der §§ 123 bis 132 dieses Gesetzes rechtsgültig gefaßt wurden, ist dem Gemeinderate zu verzeigen und von ihm mit Polizeibuße zu bestrafen.

§ 137. Dieses Gesetz tritt mit . . . . in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle früheren, mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere:

a) Das Gesetz vom 24. Brachmonat 1867 betreffend die landwirtschaftliche Schule;

b) das Gesetz vom 12. Juni 1881 betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren;

c) die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 27. August 1881;

d) die Verordnung vom 24. Dezember 1881 betreffend die Genossenschaften für das Halten von Zuchtstieren;

e) das Reglement für die Prämierung vorzüglicher Leistungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft vom 29. August 1882;

f) die Instruktion betreffend die Beurteilung der Rassenmerkmale und Eigenschaften für die Anerkennung von Zuchtstieren, datiert 30. August 1889;

g) die Instruktion für die Buchführung der zürcherischen Rindvieh-Zuchtgenossenschaften, datiert 10. Mai 1892;

h) das Gesetz vom 20. Brachmonat 1864 betreffend Bewässerung und Entwässerung von größeren Grundflächen;

i) das Gesetz vom 21. Mai 1882 betreffend die Flurpolizei.

§ 138. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er wird zu diesem Zwecke die erforderlichen Verordnungen aufstellen, insbesondere über:

a) Die Verabfolgung der in den §§ 27 bis 37 bezeichneten Beiträge und Entschädigungen und die hieran geknüpften Bedingungen;

b) die bei der Prämierung von Großvieh anzuwendenden Grundsätze, das Verfahren, das Rechnungswesen und die den Besitzern prämierter Tiere und Zuchtbestände obliegenden Verpflichtungen (§§ 56 bis 68);

c) die Kleinviehzucht und das Deckungsverhältnis (§§ 69 bis 71);

d) die Durchführung von Unternehmungen zur Verbesserung der Flureinteilung (§§ 96 bis 115);

e) die zur Bekämpfung des falschen Mehltau anzuwendenden Mittel (§§ 120 und 121);

f) die Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge im allgemeinen (§§ 123 und 124).

Weisung.

Am 27. Februar 1896 hat der Regierungsrat dem Kantonsrate einen Gesetzesentwurf betreffend die Förderung der Landwirtschaft unterbreitet, welcher sechs Hauptabschnitte enthielt: Landwirtschaftliches Bildungswesen, Prämierungswesen, Bodenverbesserung, Verbesserte Flureinteilung, Förderung der Hagelversicherung, Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen. Dieser Entwurf wurde von einer Kommission des Kantonsrates sorgfältig durchberaten und in definitiver Antragstellung mit verschiedenen Abänderungen am 1. Februar 1901 dem Rate neuerdings vorgelegt. Er enthielt ebenfalls sechs Hauptabschnitte, nämlich: 1. Organisatorische Bestimmungen; 2. Landwirtschaftliches Bildungswesen; 3. Förderung der Viehzucht; 4. Bodenverbesserung, Katastervermessung, verbesserte

Flureinteilung und Zusammenlegung der Privatwaldungen; 5. anderweitige Förderung der Landwirtschaft; 6. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen. Der Kantonsrat hat diese Vorlage nicht in Beratung gezogen. Die inzwischen eingetretenen, während einer Reihe von Jahren sich folgenden Staatsrechnungsdefizite mahnten, alle diejenigen Entwürfe zurückzulegen, deren Annahme voraussichtlich von einer Mehrung der Staatsausgaben begleitet gewesen wäre. Zu diesen Entwürfen gehörte auch das Landwirtschaftsgesetz.

Nachdem dann die Defizite aus der Staatsrechnung verschwunden waren, rechtfertigte es sich, auch das Landwirtschaftsgesetz wieder in Beratung zu nehmen. Weil aber inzwischen eine Reihe von Jahren verflossen sind, so stellte sich das Bedürfnis heraus, an den Entwürfen des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommission diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche durch die veränderten Verhältnisse geboten erschienen. Von Bedeutung ist hierbei namentlich das neue schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, welches allerdings erst am 1. Januar 1912 in Kraft treten wird, selbstverständlicherweise aber seine Wirkung auf die kantonale Gesetzgebung schon von dem Augenblicke an auszuüben begann, da die Frist des fakultativen Referendums unbenützt ablief. Aus diesem Grunde ist z. B. der Unterabschnitt Katastervermessung in dem vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgenommen worden, da nach Art. 38 und 39 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des Zivilgesetzbuches der Bundesrat nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung festsetzen wird und die Kosten der Vermessung in der Hauptsache vom Bunde zu tragen sind. Soweit aber hierüber noch kantonale Gesetzesvorschriften zu erlassen sein werden, kann dies am besten durch das in Aussicht stehende Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuche geschehen. Aus ähnlichen Gründen, nämlich, weil am 28. Juli 1907 ein kantonales Gesetz betreffend das Forstwesen in Kraft getreten ist, fehlen im vorliegenden Entwurf die in jenem Gesetz nunmehr bereits untergebrachten Bestimmungen über Zusammenlegung von Privatwaldungen. Über weitere Beziehungen einzelner Abschnitte oder Bestimmungen dieses Entwurfes zur Bundes- oder kantonalen Gesetzgebung mag

im folgenden je am zutreffenden Orte noch die Rede sein, und im übrigen verwiesen werden auf die allgemeinen Bemerkungen, mit welchen im Jahre 1896 der Regierungsrat seinen damaligen Entwurf dem Kantonsrate zuleitete. Maßgebend für die kantonale Gesetzgebung auf dem Gebiete des Landwirtschaftswesens ist vor allem aus das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, welches allerdings die Bewegungsfreiheit der Kantone auf diesem Gebiete mit einigen Schranken umgibt, aber auch dafür sorgt, daß kantonale finanzielle Leistungen in verdoppeltem Betrage der Landwirtschaft zugute kommen.

Der erste Abschnitt, der organisatorische Bestimmungen behandelt, umschreibt die konstitutionelle Stellung der kantonalen Landwirtschaftskommission, die der Volkswirtschaftsdirektion als Expertenkollegium und mit den im Gesetze selbst ihr verliehenen Kompetenzen beigegeben ist. Diese Stellung selbst ist schon gegeben durch § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen. Das Organisationsgesetz gibt die Grundlage, der vorliegende Entwurf liefert dazu die weiteren Ausführungen.

Der zweite Abschnitt handelt vom landwirtschaftlichen Bildungswesen. Da steht in erster Reihe die kantonale landwirtschaftliche Schule. Ihr Zweck ist ein doppelter. Sie hat die Aufgabe, jüngere Landwirte mit einer tüchtigen theoretischen Berufsbildung auszurüsten, den Übertritt einzelner an die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums zu vermitteln und als belehrendes Zentralorgan für die zürcherische Landwirtschaft zu wirken. Sie hat ferner der praktischen Landwirtschaft zu dienen, indem sie ihre Schüler zu rationeller Berufsausübung anleitet, auf dem Gebiete des Versuchs- und Untersuchungswesens tätig ist und mit den Landwirten des Kantons in geeigneter Weise stete, fördernde Verbindung erhält. Da in der Sitzung des Kantonsrates vom 28. Januar 1908 der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage der Errichtung einer milchwirtschaftlichen Station zu prüfen, und unter Umständen die Errichtung einer solchen Station in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule ins Auge gefaßt werden soll, so ist im Entwurf die gesetzliche Grundlage hier-

für in der Weise geschaffen worden, daß nicht mehr bloß von einer praktischen Versuchsstation, sondern von den „erforderlichen Versuchs- und Untersuchungsstationen“ (§ 6) die Rede ist.

Auch in diesem Entwurf schlägt der Regierungsrat vor, die Minimalgrenze des Eintrittsalters auf das zurückgelegte 16. Altersjahr anzusetzen und die Dauer der Unterrichtszeit auf zwei volle Jahre auszudehnen, während nach bisheriger Übung die Aufnahme von Schülern je im April und Oktober erfolgte und der erste Sommerkurs fakultativ war. Der Regierungsrat ist der Ansicht, daß, nachdem nun im Gesetzesvorschlag die Errichtung einer ständigen landwirtschaftlichen Winterschule vorgesehen ist, der Jahresschule ihre frühere Unterrichtszeit wieder ungeschmälert zurückgegeben werden sollte. Für Wohnung und Kost (Wäsche nicht inbegriffen, die vom elterlichen Hause zu besorgen ist) haben schweizerische Schüler Fr. 200, Ausländer mindestens Fr. 800 jährlich zu bezahlen, während der Unterricht unentgeltlich ist. Weniger bemittelten zürcherischen Schülern kann nicht nur die Entschädigung für Wohnung und Kost ganz oder teilweise erlassen, sondern es können ihnen auch noch Stipendien aus den Erträgnissen des Fonds verabreicht werden.

Die Anstellungsverhältnisse des Direktors und des Lehrpersonals entsprechen dem bisherigen Recht. Das alte Gesetz vom 24. Brachmonat 1867 hat die Besoldungen auf ein Maß angesetzt, das längst dem tatsächlichen Bedürfnis nicht mehr entsprach und daher überschritten werden mußte; der Entwurf schafft die Möglichkeit freierer Bewegung, indem die Besoldungen des Direktors und der ständigen Lehrer vom Regierungsrate, diejenigen der Hülfslehrer und Werkführer von der Kommission für die Landwirtschaft innerhalb der vom Kantonsrate bewilligten Kredite festgesetzt werden.

Neben der kantonalen landwirtschaftlichen Schule sind landwirtschaftliche Winterschulen vorgesehen, welche die theoretische Ausbildung in den beruflichen Fachkenntnissen solchen jungen Landwirten vermitteln sollen, denen ihre Verhältnisse einen zweijährigen Schulbesuch nicht gestatten. Eine ständige derartige Winterschule soll wie bis anhin in Verbindung mit der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und unter Benutzung ihrer Lehrkräfte, Lehr- und Hülfsmittel bestehen, und während mindestens je vier Monaten des Winters in zwei

systematisch zusammenhängenden, aufeinanderfolgenden Kursen ganztägigen Unterricht erteilen. Für Wohnung und Kost im Schulgebäude haben schweizerische Schüler für je einen Kurs Fr. 120, Ausländer Fr. 350 bis 500 zu bezahlen. Weitere solche Winterschulen können von Staates wegen je nach Bedürfnis unter bestimmten im Gesetze angegebenen Bedingungen errichtet werden. Dagegen unterläßt es der vorliegende Entwurf, das Gebiet landwirtschaftlicher, von Gemeinden oder Vereinen errichteter Fortbildungsschulen mit reduzierter Unterrichtszeit in den Bereich seiner Vorschriften zu ziehen, weil der Regierungsrat gemäß einem ihm vom Kantonsrat erteilten Auftrage in der nächsten Zeit dem Kantonsrate einen Gesetzesentwurf betreffend das Fortbildungsschulwesen vorzulegen gedenkt, in welchem auch die beruflichen Fortbildungsschulen ihre Organisation finden sollen.

Den landwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen und Inspektionen, die als wichtiges Bildungsmittel in Betracht fallen, ist auch diesmal wieder ein besonderer Abschnitt des Gesetzes gewidmet. Die Inspektionen sollen sowohl den Zwecken der Milchproduktion als auch hygienischen Zwecken dienen; sie sind nicht obligatorisch, sondern jeweilen dann durch die Volkswirtschaftsdirektion zu veranstalten, wenn dies von Viehversicherungskreisen, Sennereigesellschaften, landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften verlangt wird; sie können sich sowohl auf Käsereien, als auf Ställe, als auf andere der Landwirtschaft dienende Betriebseinrichtungen beziehen und sind unentgeltlich; sie sollen nicht den Charakter einer administrativen Maßregel, sondern den der Belehrung und Raterteilung an sich tragen.

Unter dem Titel „Landwirtschaftliches Stipendiat“ sind Bestimmungen aufgenommen worden, welche Vorsorge treffen sollen für die Heranbildung tüchtiger Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker; denn je vollständiger der Gesetzesentwurf seinen Zweck erfüllt, je mehr in landwirtschaftlichen Kreisen das Bedürfnis nach tüchtiger Berufsbildung erwacht, je mehr Bodenverbesserung und rationelle Flureinteilung mit Güterzusammenlegung als wesentliche Bedingungen erfolgreichen Landwirtschaftsbetriebs erkannt werden, um so mehr werden in der Zukunft solche Lehrer und Techniker notwendig sein. Die Unterstützung talentvoller Jünglinge durch Staatsstipendien

wird es auch Unbemittelten ermöglichen, diesen Berufsarten sich zu widmen. Daneben sind Reisestipendien zu anderweitiger Ausbildung vorgesehen; alles nicht im Sinne einer Neuerung, sondern um die bestehende Praxis gesetzlich zu sanktionieren.

Die eingreifendsten Änderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 1896 bringt der dritte, die Förderung der Tierzucht behandelnde Abschnitt. Ein Ersatz für das aus dem Jahre 1881 stammende Gesetz betreffend die Erteilung von Prämien zurFörderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren ist zur dringenden Notwendigkeit geworden; aber auch der Entwurf des Jahres 1896 erweist sich als revisionsbedürftig. Seitdem der Bund die schweizerische Viehzucht in so namhafter Weise unterstützt, hat die Verbesserung unseres Rindviehbestandes erfreuliche Fortschritte gemacht. Der Export schweizerischen Rassenviehs, das vermöge der Schönheit seiner Formen und seiner kombinierten Leistungsfähigkeit sich eines Weltrufes erfreut, ist zu einem wichtigen Faktor unseres Nationalwohlstandes geworden. Die Einsicht in die Wichtigkeit der Sache und die Notwendigkeit unermüdlichen Fortschritts haben eine Reihe von Kantonen veranlaßt, ihre Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete den veränderten Bedürfnissen anzupassen; da soll der Kanton Zürich, in welchem Viehzucht und Landwirtschaft zum Glück immer noch eine große Bedeutung haben, nicht zurückbleiben.

Der Entwurf ordnet zunächst die Zuchtstierhaltung. Wie bis anhin, so sollen auch künftig keine Stiere zur Zucht verwendet werden dürfen, die nicht tauglich erklärt und gekennzeichnet sind. Während aber bisher diese Kennzeichnung jedes Jahr erneuert werden mußte, soll sie in Zukunft lebenslänglich sein. Die Anerkennung wird erteilt nicht bloß an Bezirksausstellungen, sondern auch an den Schauen der Viehzuchtgenossenschaften, Gemeindeviehausstellungen u.s.w. überall, wo die kantonalen, von der Landwirtschaftskommission bestellten Experten funktionieren. Als Äquivalent für die ihnen dadurch geschaffene Erleichterung sollen die Eigentümer der Tiere auf die bisherige Reiseentschädigung verzichten. Die Gemeinderäte haben darüber zu wachen, daß nur anerkannte Stiere zur Zucht verwendet werden und daß von

solchen stets eine genügende Zahl vorhanden ist. Die Bildung von Korporationen kann geschehen wie bis anhin.

Neben dieser notwendigen Fürsorge für die Viehhaltung im allgemeinen soll der Staat auch fernerhin die Viehzucht fördern und namentlich die Bestrebungen der Züchtervereinigungen, welche die Zucht von Rassenvieh, die zielbewußte Auswahl und Haltung der Stammtiere und ihrer Nachkommen und eine rationelle Aufzucht des Jungviehs zum Zwecke haben. unterstützen. Die Förderung der Viehzucht geschah bis dahin im wesentlichen auf dem Wege der Einzelprämierung, durch welche die schönsten Tiere vor allen andern ausgezeichnet wurden. Dieses System hatte den Nachteil, daß zwar allerdings durch die Höhe der Prämie ein wirksamer Ansporn gegeben wurde, daß aber im wesentlichen doch nur die besser situierten Landwirte (abgesehen von Korporationen und Genossenschaften) die Prämien erhielten. Heute liegen die Dinge anders. Die Förderung der Viehzucht läßt sich wirksam und rationell nur noch auf dem Wege der Genossenschaft, der Vereinigung vieler Einzelner, erzielen. Darum haben sich Züchterverbände gebildet und mehren sich immer mehr, welche diesem Zwecke sich widmen. Organisation und Tätigkeit dieser Genossenschaften steht unter strenger Kontrolle des Bundes und des Kantons und eigens hierfür angestellter Verbandsbeamter.

Im Kanton Zürich bestanden im Jahre 1907 bereits 71 Rindviehzuchtgenossenschaften mit 6250 in die Zuchtbücher eingetragenen Tieren. Dieses für die Zucht auserlesene Material macht ungefähr 10 Prozent des gesamten Viehbestandes und mehr als die Hälfte der zur Zucht verwendeten Tiere aus. Es erscheint also gerechtfertigt, daß der Staat mit seinen Mitteln hier eingreife und durch Förderung auf diesem Gebiete dem Genossenschaftsgedanken auch auf andern Gebieten zum Durchbruch verhelfe. Den Viehzuchtgenossenschaften werden ohnedies neue große Aufgaben erwachsen. Längst ist es als wesentliches Zuchtziel erkannt worden, nicht nur auf Schönheit, sondern auch auf größtmögliche Leistungsfähigkeit das Augenmerk zu richten. Dazu mehren sich die Anforderungen, welche vom hygienischen Gesichtspunkte aus an die Hauptprodukte der Viehzucht, Milch und Fleisch, gestellt werden, fortwährend; nur auf dem Genossenschaftswege können sie in

zureichender Weise erfüllt werden. Darum soll künftig die Einzelprämierung vor der Genossenschaftsprämierung zurücktreten, ohne daß sie deshalb vernachlässigt oder ausgeschaltet würde. Das Gesetz läßt für beide Raum. Der Kantonsrat hat jedes Jahr den benötigten Kredit zu bewilligen und hiervon hängt in der Hauptsache die Prämierung ab. Den lokalen Jungviehprämierungen, welche von Vereinen oder Gemeinden veranstaltet werden, gewöhnlich mit Zuchtstierprämierungen verbunden sind und vielleicht noch mehr als die Bezirksausstellungen den kleinen Viehzüchtern dienen können, werden ebenfalls Beiträge zugesichert für den Fall, daß für Prämien von anderer Seite mindestens ebensoviel geleistet werde wie vom Staate. Die bisherigen Erfahrungen lassen hoffen, daß die Verwendung der Staatsgelder sich auch hier wirksam erweise und daß landwirtschaftliche Vereine, gemeinnützige Gesellschaften und Gemeinden mithelfen.

Die Pferdezucht spielt auf dem Gebiete des Kantons Zürich nicht eine große Rolle und das wird wohl auch in Zukunft sich nicht so rasch ändern. Trotzdem ist auch ihrer im Entwurfe gedacht und wird je nach vorhandenem Bedürfnis der Staat auch hier seine Förderung eintreten lassen. Von erheblich größerer Bedeutung ist unsere Kleinviehzucht, und es mehren sich in der letzten Zeit unter dem Vorgang anderer Kantone namentlich die Bestrebungen zur Förderung der Ziegenzucht. In knappen Zügen stellt der Entwurf alle erforderlichen Bestimmungen auf, um zu weiterem Vorgehen auch hier namentlich auf genossenschaftlichem Wege aufzumuntern und für allfällig weiter notwendig werdende reglementarische Bestimmungen Raum zu lassen.

Der vierte Abschnitt behandelt das wichtige Gebiet der Bodenverbesserungen. Das zurzeit in Kraft stehende „Gesetz betreffend Bewässerung und Entwässerung von größern Grundflächen" stammt aus dem Jahre 1864 und hat sich, wie schon in der Weisung des Regierungsrates zu seiner Vorlage vom 27. Februar 1896 nachgewiesen worden ist, in verschiedenen Richtungen als revisionsbedürftig erwiesen. Die Vorlage will diesem Bedürfnis entgegenkommen. Sie hat aber außerdem Rücksicht zu nehmen auf die seit dem Jahre 1864 eingetretenen wichtigen Änderungen in der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung: auf das Gesetz betreffend die Ab-

tretung von Privatrechten vom 30. November 1879, auf das Gesetz betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer vom 15. Dezember 1901, auf das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch vom 4. September 1887, auf das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874, auf das Bundesgesetz betreffend das Obligationenrecht, auf das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, und endlich auf das neue schweizerische Zivilgesetzbuch.

Das schweizerische Zivilgesetz stellt in Art. 690 den Grundsatz auf, daß bei Entwässerungen der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstückes das Wasser, welches ihm schon vorher auf natürlichem Wege zugeflossen ist, ohne Entschädigung abzunehmen habe. Dieser wichtige Grundsatz, der an vielen Orten eine Verbesserung des Kulturlandes erst ermöglichen wird, wurde der Vollständigkeit halber auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

In Art. 703 desselben Gesetzes ist die Durchführung von Bodenverbesserungen bei widerstrebender Minderheit an die Bedingung geknüpft, daß zwei Dritteile der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmen. Die nähere Ordnung des Verfahrens ist den Kantonen überlassen, welche durch Spezialgesetzgebung die Durchführung von Bodenverbesserungen noch weiter sollen erleichtern können. Die vorliegenden Bestimmungen des Entwurfes bedeuten also nur den notwendigen und vorgesehenen Ausbau des Bundesgesetzes; im besondern erleichtern sie die Durchführung von Bodenverbesserungen durch Herabsetzung der erforderlichen Stimmenzahl auf die absolute Mehrheit aller beteiligten Grundbesitzer. Das letztere Stimmenverhältnis findet sich in den neueren Bodenverbesserungsgesetzen der meisten europäischen Staaten.

Vom Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft kommt hauptsächlich in Betracht Art. 9 und von der zugehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung Art. 44 u. ff. Was die bisherige Praxis anbetrifft, so hat der Regierungsrat schon seit längerer Zeit nicht nur die Melioration größerer, sondern unter Umständen auch diejenige kleinerer Grundflächen subventioniert und den Staatsbeitrag auf 20% für Unternehmungen eines einzelnen und auf 25, ausnahms-

weise 30 % für genossenschaftliche Unternehmungen fixiert, immer unter Genehmigung der hierfür jeweilen erforderlichen Kredite durch den Kantonsrat und in Nachachtung eines kantonsrätlichen Postulates vom 15. Februar 1892, durch welches die Erhöhung der Staatsbeiträge an derartige Unternehmungen bis auf 25 % der Kosten beziehungsweise eines Kostenanteils verlangt wurde. In dem vorliegenden Entwurfe (§ 90) ist nun die Staatsbeteiligung an den im Sinne des Gesetzes ausgeführten Unternehmungen in der Weise geregelt, daß der Staat die Kosten der technischen Vorarbeiten übernimmt, an die Ausführung selbst einen Beitrag von 20 bis 30 % der wirklichen Kosten leistet und die Ausrichtung des im Bundesgesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft vorgesehenen Bundesbeitrages vermittelt. Wird hingegen das Unternehmen fallen gelassen, so haben die Grundeigentümer die Kosten der Vorarbeiten selbst zu tragen (§ 83). Im übrigen hat der neue Entwurf sich bestrebt, die oft etwas allzu großen Weitläufigkeiten des Verfahrens, wie das Gesetz von 1864 sie vorschreibt, zu kürzen, soweit dies in Rücksicht auf die verschiedenen in Frage kommenden Interessen möglich und tunlich war.

Außerdem ist nun volle Klarheit geschaffen worden für die Behandlung von Streitigkeiten, während es nach dem bisherigen Gesetz in vielen Fällen zweifelhaft war, ob die Verwaltungs- oder die Gerichtsbehörden angerufen werden sollten.

Der fünfte Abschnitt will Mittel und Wege weisen, wie der allzu großen Parzellierung unserer landwirtschaftlichen Grundstücke und allen den Hindernissen, welche dieser Übelstand für den rationellen landwirtschaftlichen Betrieb mit sich bringt, entgegengearbeitet werden kann. Man braucht die Schwierigkeiten, welche mit einer Zusammenlegung der Grundstücke und Verbesserung der Flureinteilung verbunden sind, sich nicht zu gering vorzustellen, um doch einmal in ernstlicher Weise, wie dies andere Staaten und andere Kantone vor uns bereits getan haben, den Versuch einer Besserung zu machen. Es wird in der Hauptsache von der Einsicht unserer Landwirte abhängen, inwieweit dieser Versuch gelingt und die vorliegenden Gesetzesbestimmungen ihren Zweck erfüllen.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat auch die Verbesserung der Flureinteilung nicht unberücksichtigt gelassen. Der

bereits erwähnte Art. 703, welcher für Durchführung gemeinschaftlicher Entwässerungen die gesetzliche Grundlage schafft, regelt in gleicher Weise die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Güter. Demgemäß bilden die vorliegenden Bestimmungen dieses Abschnittes wiederum eine Ergänzung der Vorschriften des Bundesgesetzes. Sie erleichtern, wie der Abschnitt über Bodenverbesserungen, die Durchführung solcher Unternehmungen schon dadurch, daß für Güterzusammenlegungen nur die einfache Mehrheit der Beteiligten nach Stimmenzahl und Grundfläche verlangt wird.

Die Notwendigkeit des Erlasses von Gesetzesbestimmungen zur Verbesserung der Flureinteilung hat der Regierungsrat schon im Jahre 1880 in seinem damaligen Gesetzesentwurf mit dem Hinweis auf die günstigen Erfahrungen motiviert, welche man andernorts damit gemacht hat: „Wo ehedem ein Teil der Grundstücke vom Wege abgeschlossen war, da hat jetzt jeder Acker von beiden Seiten eine bequeme Zufahrt, braucht kein Bauer auch nur mit dem Wagen auf dem Felde zu kehren; alle Tret- und Überfahrtsrechte sind verschwunden; die Äcker haben mit wenigen Ausnahmen parallele Grenzen; bei ihrer Bearbeitung ist also ein Aufwenden (Kehren) mit Pflug, Egge, Walze, Säe- oder Mähmaschinen u. s. w. nicht mehr nötig; Grenzstreitigkeiten können nie mehr vorkommen; die Felder gleichen Gartenbeeten; jede Grundverbesserung ist dem Einzelnen oder einer Genossenschaft in jeder Richtung erleichtert; jeder Grundbesitzer kann sein Feld bebauen wie und wann er will; die Bewirtschaftung des Landes ist die denkbar bequemste und arbeitsparendste."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß heute die ungünstige, von allen Zufälligkeiten abhängige Flureinteilung namentlich bei der intensiven Ausnützung maschineller Arbeit in noch verstärktem Maße ein Hindernis für den lohnenden Betrieb der Landwirtschaft bildet, als früher. Je schwieriger es für den Bauer wird, die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten, um so notwendiger ist es, dieselben zu sparen; hierzu schafft die verbesserte Flureinteilung und die Zusammenlegung der Güter die Möglichkeit. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen gibt es Landwirte, welche für einen kleinen Betrieb, vielleicht für 4 oder 5 Kühe, Dutzende von Grundstücken an verschiedenen Orten des Gemeindebannes liegen

haben. Solchen Zuständen, auch wenn sie nicht in allen Teilen des Kantons in demselben Maße sich fühlbar machen, entgegenzuarbeiten, darf als eines der wirksamsten Mittel zur Hebung der Landwirtschaft bezeichnet werden.

Für die allgemeine Anhandnahme einer Verbesserung der Flureinteilung mit Güterzusammenlegung wäre allerdings das Vorhandensein einer allgemeinen Katastervermessung förderlich, aber nicht absolut notwendig; ja es läßt sich sagen, daß, wenn die Katastervermessung bereits fertig erstellt wäre, sich schon der bloßen Mehrkosten wegen mancher Landwirt nur schwer entschließen könnte, zu einer nachträglichen Verbesserung der Flureinteilung Hand zu bieten. Tatsächlich müßten dadurch eben alle Grenzen wiederum neu gezogen und vermarkt, und außerdem die Katasterpläne des Bereinigungsgebietes umgezeichnet werden, was alles mit weit höheren Kosten verbunden wäre, als bei vorheriger Durchführung der Güterzusammenlegung. Die vorausgehende Verbesserung der Flureinteilung wird den Wert der Katastervermessung erhöhen und sollte daher überall zuerst vorgenommen werden, bevor die letztere zur Durchführung gelangt. Auf diese Weise kann die segensreiche Wirkung der Katastervermessung nur vermehrt werden, und es werden daher die Bestimmungen des Gesetzesabschnittes über verbesserte Flureinteilung bei der Ausführung der im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Katastervermessungen dem Kanton Zürich sehr zustatten kommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht nicht von einer Vorschrift oder einem Obligatorium der verbesserten Flureinteilung aus. Er begnügt sich, für das Vorgehen einsichtiger Landwirte die Wege zu bahnen, das Verfahren zu regulieren, zu verhindern, daß Eigensinn oder unbegründetes Mißtrauen eines Einzelnen die Bestrebungen aller übrigen lahmlegen kann. Immerhin ist auch den Rechten des Einzelnen im Entwurfe alle Rücksicht getragen; denn es soll ja durch die verbesserte Flureinteilung niemand verlieren, sondern es sollen die Beteiligten alle durch Ermöglichung einer besseren Bewirtschaftung gewinnen.

Der Hauptbesitz eines jeden Beteiligten soll hinsichtlich Lage, Entfernung von der Ortschaft und Bodenbeschaffenheit im alten und neuen Zustand möglichst übereinstimmen. Eine

Entschädigung in Geld soll nur ausnahmsweise eintreten; auf keinen Fall darf ein Grundeigentümer ohne seine Zustimmung bei der Neuzuteilung statt mit Land nur mit einer Geldentschädigung abgefunden werden. Um den Güteraustausch auf durchaus gerechter Grundlage durchführen zu können, soll der Ertragswert des Landes festgestellt und der Boden hierfür in Wertklassen eingeschätzt werden. Die Erfahrungen in andern Kantonen und im Auslande beweisen, daß diese Einschätzungen mit genügender Genauigkeit und Sicherheit, wie auch mit Unparteilichkeit vorgenommen werden können. Zur Wahrung aller Rechte der Grundeigentümer und um ihnen in allen Stadien des Unternehmens Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur allfälligen Erhebung von Einsprachen zu geben, ist nach den verschiedenen Hauptabschnitten des Verfahrens jeweilen eine öffentliche Auflegung der Akten vorgesehen. Die Streitigkeiten sind von einem hierfür ganz besonders geeigneten und teilweise bereits bestehenden Schiedsgericht zu erledigen, nämlich von einer dreigliedrigen Abordnung der kantonalen Landwirtschaftskommission, zu welcher jeweilen noch zwei Vertreter der Parteien hinzukommen. Diese Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bietet die beste Gewähr für eine richtige und sich stets gleichbleibende Entscheidung.

Was die finanzielle Erleichterung derartiger Unternehmungen anbetrifft, so ist zunächst daran zu erinnern, daß dieselben gemäß Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft Bundesunterstützung genießen. Sodann ist, außer der Befreiung von allen notarialischen Gebühren im vorliegenden Entwurfe den Grundeigentümern ein Staatsbeitrag von 25 bis 40 % der wirklichen Kosten in Aussicht gestellt. Ebensoviel wird in der Regel der Bund leisten, ja er kann unter Umständen auch abgesehen von der kantonalen Subventionierung noch weiter gehen. Mit einem Gesamtbeitrag von 50 bis 80 % der Herstellungskosten dürfte wohl eine wirksame Förderung der verbesserten Flureinteilung gegeben sein, und es ist daher zu erwarten, daß das Gesetz seinen aufmunternden Zweck in diesem Sinne nicht verfehlen werde.

Eine wesentliche Förderung der Landwirtschaft ist ferner vorgesehen mit der in § 115 stipulierten Unterstützung des Baues von Güterstraßen. Es ist Tatsache, daß große Gebiete,

namentlich im Rebgelände, gegenwärtig noch unter sehr ungünstigen Wegeverhältnissen leiden. Mit zunehmender Intensität des Landwirtschaftsbetriebes sind aber solche Verhältnisse unhaltbar geworden; der rationelle Betrieb erfordert freie Zugänglichkeit aller Grundstücke und Wegräumung aller die Bewerbung hindernden Schranken. Der Staat wird sich auch in dieser Beziehung einer Mithülfe nicht entziehen können, nachdem im Bundesgesetze betreffend Förderung der Landwirtschaft an die Erstellung solcher Güterstraßen Bundesbeiträge zugesichert sind.

Der sechste Abschnitt handelt von den Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen. Auch hier ist das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz von grundlegender Bedeutung. Eine Reihe von Gesetzen und gesetzgeberischen Anordnungen sind vom Kanton Zürich auf diesem Gebiete bereits erlassen worden; sie alle dem vorliegenden Entwurf organisch einzuverleiben, empfahl sich nicht, dagegen soll in dem Gesetze, welches im allgemeinen die Förderung der Landwirtschaft sich zum Ziele setzt, wenigstens auf sie hingewiesen werden. Es kommt in diesem Sinne in Betracht das Gesetz vom 19. Mai 1895 betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung bei Viehverlust durch Seuchen (in seinem letzten Abschnitt fußend auf dem Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen). Die Förderung der Hagelversicherung betreffend, so hat man sich bis jetzt durch Beschlüsse des Kantonsrates geholfen, welche alljährlich im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben eine Summe aussetzten zum Zwecke, für jede im Gebiete des Kantons Zürich abgeschlossene Versicherung (einzeln oder kollektiv) die Kosten der Police bis auf einen gewissen Betrag und einen Teil der Versicherungsprämie (20 bis 25 %) zu vergüten und für allfällig notwendig werdende Nachschüsse Beiträge in Aussicht zu stellen. Diese jährlich ausgesetzten Summen überschreiten die Kompetenz des Kantonsrates und es ist darum notwendig, die Sache auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen.

Die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Reblaus sind hier, wie die Viehversicherung, ebenfalls nur der Vollständigkeit halber angeführt, und wird im übrigen auf die besondere Gesetzgebung des Kantons (Gesetz vom 17. Juni 1894 be-

treffend Maßnahmen gegen die Reblaus) und des Bundes (Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund und Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894) verwiesen.

Die Bekämpfung des falschen Meltaus wird nunmehr von Gesetzes wegen obligatorisch erklärt und den Rebenbesitzern an die Kosten der Bekämpfung Staatsunterstützung zugesichert. Die nähern, auf die Art und Weise der Bekämpfung bezüglichen Vorschriften über Bespritzung und Bespritzungsmaterialien, ebenso wie über die Bedingungen und Voraussetzungen der Unterstützung sollen der Verordnung überlassen bleiben, während über die Höhe der Staatsbeiträge alljährlich der Kantonsrat bei Behandlung des Budgets entscheidet. Es empfiehlt sich, nur das Grundsätzliche in das Gesetz aufzunehmen, alles weitere aber der beweglicheren Regulierung durch die Verordnung zu überlassen.

Die Maßnahmen zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge sind durch ein interkantonales Konkordat vom 8. Januar 1871 geordnet, welchem heute allerdings nur sechs Kantone angehören, das aber vielleicht durch den Zutritt weiterer Kantone die Ausdehnung erfährt, die ihm in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und den nachweisbaren Erfolg dieser Maßnahmen zu wünschen wäre.

Gegen eine Reihe anderer pflanzlicher und tierischer Schädlinge wendet sich die letzte Abteilung dieses Abschnittes (§§ 123 bis 132), die wesentlich auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1882 betreffend die Flurpolizei aufgebaut ist. Neu ist die einer Eingabe der Imker entsprechende Bestimmung des zweiten Absatzes von § 123, wonach die Besitzer von Bienen verpflichtet werden, die zur Bekämpfung der epidemischen Faulbrut der Bienenvölker erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der siebente und letzte Abschnitt des Gesetzes endlich enthält die Straf-, Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen, wie sie im Interesse der Autorität des Gesetzes und der Behörden, die mit seinem Vollzug betraut sind, sich als notwendig erwiesen und weiterer Erläuterungen nicht bedürfen. Zum Schlusse sei der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß dieser neue Entwurf eines Landwirtschaftsgesetzes nicht das Schicksal seines Vorfahren erleiden, sondern glücklich durch die Beratungen des Kantonsrates und die Volksabstimmung hindurch sein Ziel erreichen möge.

Zürich, den 31. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: H. Ernst.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Antrag
der Staatsrechnungsprüfungskommission*)
26. Oktober 1908.

Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission

an den Kantonsrat

über die

Staatsrechnung des Kantons Zürich im Jahre 1907.

Die Prüfung der einzelnen Teile der Staatsrechnung ist nach besonderem Programm von den Mitgliedern der Staatsrechnungsprüfungskommission vorgenommen worden, wie dies bereits letztes Jahr der Fall war. In den Plenarsitzungen der Kommission wurden die Ergebnisse der Einzelprüfung entgegengenommen und das weitere Vorgehen beraten. Es sind von der Kommission eine Reihe von Anstalten besucht worden, und zwar von der Staatsrechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission gemeinsam: Der Kantonsspital Zürich, die Badanstalt Mühlebach-Zürich und die Poliklinik für physikalische Heilmethoden, die Kaserne Zürich, das kantonale Elektrizitätswerk a. d. Sihl, die Staatskellerei; von der Staatsrechnungsprüfungskommission allein: Die landwirtschaftliche Schule Strickhof, das Technikum und die Metallarbeiterschule Winterthur, die Verwaltungsgebäude in Zürich und die Kantonalbibliothek.

Im fernern sind durch Abordnungen von je drei Mitgliedern besucht worden: Das Seminar Küsnacht, die Anstalten Ringwil und Pfrundweid, die Anstalt Kappel a. A. und die Fischzuchtanstalt Wangen.

Der Eindruck, den die Kommission aus der Inspektion dieser Anstalten gewonnen hat, darf im allgemeinen als ein guter bezeichnet werden. Wo sie Anlaß zur weitern Behandlung gewisser Beobachtungen zu haben glaubte, hat sie das

*) Die Kommission besteht aus den Herren E. Graf-Zürich, Präsident, J. H. Boßhard-Uster, B. Kaufmann-Zürich, Joh. Benz-Weiningen, Dr. C. Escher-Zürich, J. Zöbeli-Oberweningen, U. Bretscher-Winterthur, Eduard Peter-Keller, Winterthur, A. Boller-Egg. Sekretär: Dr. A. Huber-Zürich.

in ihrem Berichte bei Besprechung der Direktionen, denen die Anstalten unterstellt sind, niedergelegt.

Die Revision des Wertschriftenarchivs und der Amtskautionen, die von einer Subkommission vorgenommen wurde, hat ergeben, daß sich alles in vollkommener Ordnung befindet.

Allgemeine Bemerkungen.

Das Rechnungsergebnis der Staatsrechnung des Jahres 1907 ist ein überaus günstiges. Es schließt bei

Fr.	25,203,156. 98	Einnahmen und
„	22,972,083. 97	Ausgaben mit
Fr.	2,231,073. 01	Einnahmenüberschuß.

Damit ist das Staatsrechnungsdefizit, das Ende 1906 noch Fr. 77,068. 99 betrug, verschwunden und hat einem Staatsrechnungsüberschuß von Fr. 2,154,004. 02 Platz gemacht.

Wir geben im folgenden eine Übersicht der Staatsrechnungsüberschüsse beziehungsweise Staatsrechnungsdefizite in den letzten zehn Jahren (1898—1907). Es betrug

im	Jahre	1898	der Rechnungsüberschuß	Fr.	1,456,375. 58
„	„	1899	„ „	„	974,272. 97
„	„	1900	„ „	„	270,651. 30
„	„	1901	das Rechnungsdefizit	„	1,413,896. 10
„	„	1902	„ „	„	3,095,175. 22
„	„	1903	„ „	„	3,983,901. 26
„	„	1904	„ „	„	3,380,615. 65
„	„	1905	„ „	„	1,942,440. 17
„	„	1906	„ „	„	77,068. 99
„	„	1907	der Rechnungsüberschuß	„	2,154,004. 02

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß in den Jahren 1899 bis 1903 die Ausgaben des Staates seine Einnahmen bedeutend überstiegen haben und erst vom Jahre 1904 an die Einnahmen wieder größer sind als die Ausgaben. Im Jahre 1907 ist es endlich gelungen, aus der Defizitperiode herauszukommen. Doch ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieses günstige Resultat nur durch weises Maßhalten in den Ausgaben und durch das natürliche Anwachsen der Einnahmen möglich geworden ist. Der Staat kann sich aber den Aufgaben, die teils seit einer Reihe von Jahren der Lösung harren, teils neu an ihn herantreten, nicht länger entziehen, soll er nicht in

seiner natürlichen Entwicklung gehemmt werden. Es sei u. a. nur daran erinnert, daß der Ausbau der Hochschule, die Erweiterung der Kranken- und Versorgungsanstalten, die Beschaffung neuer Lokalitäten für die Kantonal- und Bezirksbehörden, die Reorganisation des Mittelschulwesens, die Arbeiterversicherung auf Grund der eidgenössischen Gesetze, die Förderung der Landwirtschaft, die Regulierung der Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten von Kanton und Bezirken u. s. w. bedeutenden Ausgaben rufen werden.

Bei aller Ökonomie in der Verwendung der verfügbaren Mittel, und auch angenommen, die natürliche Steigerung in den regelmäßigen Einnahmen aus der Vermögens- und Einkommenssteuer, aus den Erträgnissen der Nationalbank, aus dem Militärpflichtersatz etc. nehme ihren Fortgang, dürfte es notwendig sein, auf die Eröffnung neuer Einnahmequellen bedacht zu sein. Da aber der Kantonsrat seinerzeit beschlossen hat, auf bezügliche Gesetzesvorlagen (Erbschaftssteuer etc.) nicht eher einzutreten, als bis einmal über das Schicksal des neuen Steuergesetzes entschieden sei, ist es dringend wünschbar, daß der Steuergesetzentwurf bald möglich dem Kantonsrat vorgelegt werde. Nur dann wird es möglich sein, das mühsam hergestellte Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben des Staates zu erhalten.

Direktion des Militärs.

Seiten 14 und 48. Die Kommission hat konstatiert, daß für den Abschnitt „Zeugamt“ sich im Jahre 1907 die Einnahmen auf Fr. 67,838. 92, die Ausgaben auf Fr. 114,249. 33 belaufen, so daß der Ausgabenüberschuß auf Fr. 46,410. 41 ansteigt. In den Vorjahren sind die Einnahmen um durchschnittlich Fr. 40,000 hinter den Ausgaben zurückgeblieben. Infolgedessen ist mit dem Militärdirektor die Frage der Besserung des finanziellen Erträgnisses des Zeugamtes besprochen worden. Hierbei konnte der Kommission mitgeteilt werden, daß die nötigen Schritte zu einer gründlichen Reorganisation des Werkstättebetriebes des Zeugamtes schon eingeleitet worden sind, so daß noch vor der Beratung des Budgets pro 1909 bezügliche Anträge dem Regierungsrate zur Beschlußfassung vorgelegt werden können. Die Kommission hat von diesen

Mitteilungen mit Befriedigung Kenntnis genommen und gewärtigt für die Beratung des Budgets die Vorschläge des Regierungsrates, die wesentliche Ersparnisse bei der Führung des Zeugamtes erwarten lassen.

Bei einem Besuche der Kaserne hat sich die Kommission überzeugt, daß im Laufe der letzten Jahre wesentliche Bauarbeiten vorgenommen worden sind. Sie hat hierbei aber auch konstatiert, daß eine Reihe von Zimmerböden defekt sind, und auf ihre Bemerkung hin vom Vertreter des Regierungsrates die Auskunft erhalten, daß ins Budget pro 1909 eine erhebliche Summe für die Fortsetzung der Reparaturarbeiten an der Kaserne eingestellt worden sei.

Direktion der Finanzen.

Die Kommission bestätigt die schon anläßlich der Berichterstattung über die Staatsrechnung pro 1906 ausgesprochene Auffassung, daß die Finanzdirektion ihr möglichstes tun sollte, um die feste Anlage der Separatfonds zur Wahrheit werden zu lassen, beziehungsweise das Schuldverhältnis der Staatskasse an die Separatfonds zu lösen.

Mit Rechnungsabschluß 1906 betrug das Guthaben an Gemeinden für Flußkorrektionskosten	Fr.	386,764. 50
Dazu kommt der Zuschlag für das Jahr 1907 mit	„	10,976. —
macht	Fr.	397,740. 50
Dagegen wurden im Rechnungsjahre von den Gemeinden abbezahlt	„	42,150. 10
so daß mit Rechnungsabschluß 1907 restieren	Fr.	355,590. 40

Die Ablösung dieser Schuldverpflichtungen seitens der Gemeinden nimmt im ganzen ihren geordneten Fortgang. Es partizipierten im Zeitpunkte des Rechnungsabschlusses 49 Gemeinden an vorstehender Schuld.

Indem die Kommission hiervon Akt nimmt, spricht sie die Erwartung aus, der Regierungsrat möchte, wie bis anhin, darauf dringen, daß Amortisation und Verzinsung der Flußkorrektionsschulden durch die Gemeinden regelmäßig erfolgen.

Die Summe der nicht erhältlichen Steuerrückstände beträgt auf Ende des Jahres 1907 Fr. 116,581. 21, wovon

Fr. 63,005. 60 auf Ausstände wegen „unbekannten Aufenthaltes der Pflichtigen“ fallen. Das sind hohe Summen. Die Kommission hat mit Befriedigung konstatiert, daß die Finanzdirektion bestrebt ist, diese Beträge dem Staate nicht entgehen zu lassen. Sie glaubt, daß es vielleicht durch vermehrten direkten Hauseinzug der Steuerrückstände möglich sein dürfte, die letztern noch mehr zu reduzieren.

Direktion der Volkswirtschaft.

Mit Bezug auf das Vermessungswesen wird der Bund nach dem mit dem 1. Januar 1912 in Kraft tretenden schweizerischen Zivilgesetzbuch eine neue und für die Kantone maßgebende Stellung einnehmen; immerhin werden auch in Zukunft den Kantonen nicht geringe Lasten zu tragen bleiben. Die Kosten der Vermessung wird zwar in der Hauptsache der Bund auf sich nehmen (§ 39 des Schlußtitels des Zivilgesetzbuches); aber dieselben werden so bedeutend sein, daß der Anteil der Kantone noch sehr ins Gewicht fallen wird und eine neue Einnahmequelle hierfür dem Staate erwünscht sein muß. Der Kanton Zürich sollte sobald wie möglich eine viel größere Summe als bis anhin zur Unterstützung der Neuvermessung in sein Budget aufnehmen, damit er wenigstens auf diesem Gebiet um einen kleinen Schritt vorwärts kommt. Er kann dies um so eher tun, als der Bund die jetzt, das heißt seit 1907, ausgeführten und auszuführenden Vermessungen nach einem erst noch festzusetzenden Maßstab unterstützen wird. Das unterm 18. November 1907 angenommene Postulat (Nr. 504), lautend:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Bankrate die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht die Bestimmungen über den kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonds (§§ 26 und 27 des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902) insbesondere in dem Sinne zu revidieren seien, daß aus diesem Fonds auch die Vermessung und Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke gefördert werden könnten“

sollte also bestehen bleiben und es wird der bezügliche Bericht und Antrag des Regierungsrates gewärtigt. Im übrigen hat die Kommission den ihr von der Direktion der Volkswirt-

schaft gemachten Mitteilungen entnommen, daß der Regierungsrat im Auge behält, was im Kanton im Zusammenhang mit der Ausführung der §§ 38 und 39 des Schlußtitels des Zivilgesetzbuches anzubahnen, beziehungsweise zu tun sei.

Den recht baldigen Erlaß eines Gesetzes betreffend das Vermessungswesen und die Grundbuchführung hätte sie allerdings gewünscht; denn ein solches fehlt noch immer, und dieser Lücke ist es nach ihrer Ansicht vorzugsweise zuzuschreiben, daß unser Kanton in diesem Gebiet hinter so vielen andern zurückblieb. Es ist indessen anzuerkennen, daß doch, bevor diese Lücke ausgefüllt werden kann, der Bund über das Maß seiner Beteiligung an der Tragung der Kosten der Neuvermessungen, vielleicht auch über die bei denselben anzuwendenden Grundsätze und den Maßstab schlüssig werden sollte. Der Zeitpunkt, in welchem der Kanton Zürich gesetzgeberisch vorgehen kann, dürfte daher noch nicht gekommen sein. Unter diesen Umständen beschränkt sich die Kommission darauf, den Wunsch auszusprechen, es möchte der Regierungsrat die Angelegenheit weiter im Auge behalten und so bald wie möglich mit geeigneten Vorlagen an den Kantonsrat gelangen.

Direktion des Gesundheitswesens.

Wiederholt ist von Kommissionen des Kantonsrates auf unbefriedigende Lokalverhältnisse und damit im Zusammenhang stehende Übelstände in einzelnen kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten hingewiesen worden. Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat anläßlich ihres Besuches konstatieren müssen, daß die Verhältnisse in einigen Anstalten geradezu unleidliche geworden sind. Wenn sie darauf verzichtet, im gegenwärtigen Augenblick ihren Beobachtungen weitere Folge zu geben, so geschieht dies im Hinblick auf das vom Kantonsrate am 15. Juni 1908 aufgestellte folgende Postulat:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, auf Ende 1908 einen Bericht über die in den nächsten Jahren vom Staate für die Verwaltung, Kranken-, Versorgungs- und Schulanstalten zu errichtenden Gebäude vorzulegen mit Angabe der ungefähren Kosten und der Reihenfolge, in der die Bauten ausgeführt werden sollten."

Es ist darnach bis Ende des Jahres 1908 ein ausführlicher Bericht des Regierungsrates zu gewärtigen, der auch über die Bedürfnisse der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten einläßliche Auskunft erteilen wird.

Direktion des Erziehungswesens.

Die Anstalt für physikalische Heilmethoden am Mühlebach in Zürich V erfreut sich wachsender Frequenz; die gleiche Erscheinung ist nicht zu verzeichnen bezüglich des Besuches der Vorlesungen über die bezüglichen Disziplinen. Die Kommission hat sich über die Gründe bei der Erziehungsdirektion erkundigt und mit Befriedigung von den Schritten Notiz genommen, welche sie bereits zur Hebung der Frequenz unternommen hat. Sie verzichtet darauf, hier des Nähern auf die Sache einzutreten, da sie der Überzeugung ist, daß der Regierungsrat alles tun wird, um die Anstalt für physikalische Heilmethoden und den mit ihr in engem Zusammenhang stehenden Lehrstuhl an der Universität weiter zu entwickeln und sie im Sinne des Volksvotums vom 27. November 1904 für die weitesten Kreise des Volkes stets nutzbringender zu gestalten.

Anläßlich der Besuche der kantonalen Lehranstalten hat die Kommission einen passenden Wandschmuck der Lehrzimmer vermißt. Sie hat daher mit Vergnügen die Mitteilung entgegengenommen, daß in erster Linie die Schulneubauten, sodann die übrigen Schullokalitäten einen künstlerischen Wandschmuck erhalten sollen. Es wurde ihr auch zur Kenntnis gebracht, daß die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an der Arbeit sei, für die Ausschmückung der Lehrzimmer der Volksschulen im Schweizerlande eine Reihe passender Bilder erstellen zu lassen, um sie den Schulen zu ganz bescheidenem Preise überlassen zu können. Die Sache ist nun so weit gefördert, daß bereits im laufenden Jahre einige Bilder zur Verfügung der Kantone gehalten werden können.

Die Kommission hat eine Besichtigung der Räumlichkeiten, in denen die Kantonsbibliothek untergebracht ist, vorgenommen, und hat auf Grund dieses Augenscheins folgendes zu bemerken:

Das Gebäude muß als im höchsten Maße feuersgefährlich bezeichnet werden. Nur das Erdgeschoß mit den Bibliotheken der medizinischen und der juristischen Bibliothekgesellschaft und der I. Stock mit den Benutzungs- und Verwaltungsräumen enthalten Zwischenwände und Gipsdecken. Die übrigen Böden weisen in Gestellen, Bretterböden, horizontalen Tragbalken, Pfeilern und Treppen offenes Holzwerk auf. Die innere Verbindungstreppe ist eng und niedrig. Zudem ist das Gebäude nachts nicht bewohnt. Ein Brandausbruch zu der Zeit, da die Bibliothek geschlossen ist, müßte geradezu zur Katastrophe werden.

Über die Räume ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Der Lesesaal ist eng und niedrig. Die Arbeitsplätze sind zu klein und viel zu wenig zahlreich. Das Katalogzimmer bietet gerade Platz für den alphabetischen Katalog, nicht aber für einen Fachkatalog, wenn einmal ein solcher erstellt wird. Auch die Verwaltungsräume sind eng und ungenügend. Die Bibliothekräume sind ebenfalls eng, überfüllt und zum Teil ungenügend beleuchtet. Um neue Gestelle anzubringen, ist kein Platz mehr da.

Der Raum für den jährlichen Zuwachs wird nur noch für wenige Jahre ausreichen. Diese Zeit wird um so knapper, je weniger man die sachgemäße Aufstellung der Bibliothek hemmen will. Die Beschaffung neuer Räume, d. h. eines neuen Gebäudes, ist also dringend nötig.

Angesichts dieser Sachlage erscheint die Überleitung der Kantonsbibliothek in die neuen Verhältnisse der projektierten Zentralbibliothek unaufschiebbar. Die Vereinigung der Kantonalbibliothek mit der Stadtbibliothek und einigen kleineren Bibliotheken wird mannigfache Vorteile bieten, auf die im einzelnen hier einzutreten nicht der Ort ist.

Vor allem wird eine Zentralbibliothek viel leistungsfähiger sein als die getrennten Bibliotheken. Die Erscheinungen und Gesetze, die für das politische und das wirtschaftliche Leben gelten, bestehen wohl auch für das Gebiet wissenschaftlicher Verwaltung. Was zur Vereinigung von politischen Gemeinden führt, die innerlich bereits so verwachsen sind, daß ihre Lebensinteressen sich nicht mehr trennen lassen, was die Verschmelzung industrieller und kommerzieller Unternehmungen

bewirkt, die den gesteigerten Anforderungen des Marktes lediglich durch Zusammenlegen der Betriebe zu entsprechen vermögen, das macht auch vor den Türen der beteiligten Bibliotheken nicht Halt. Auch für sie ergibt sich die Notwendigkeit, der unzweckmäßigen Kraftzersplitterung entgegenzutreten und Mittel und Kräfte zu rationellerer Verwertung zu konzentrieren.

Ist die Zentralbibliothek, für die an freiwilligen Beiträgen schon zirka Fr. 400,000 zur Verfügung stehen, einmal beschlossen, so werden immerhin noch einige Jahre vergehen bis das neue Gebäude erstellt ist. Um so wünschbarer ist es, daß die Gründung der Zentralbibliothek bald zur Tatsache werde, da jedes Jahr, das bis dahin verstreicht, die Kantonsbibliothek in stets schwerere Verlegenheit bringen wird.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Zu Seite 32. Die Kommission hat konstatieren können, daß in Fällen, wo baugesetzliche Bestimmungen umgangen wurden, beziehungsweise wo Verfügungen der Behörden betreffend die Ausführung von Bauten zuwidergehandelt worden ist, von seiten der Baudirektion und des Regierungsrates Ordnungsbußen ausgefällt worden sind. Sie steigen im Jahre 1907 auf einen Gesamtbetrag von Fr. 785 an. Die Kommission hätte gewünscht, daß man, wo es sich um offenbare Renitenz der Bauherren oder Bauunternehmer gegen behördliche Verfügungen handelt, unnachsichtlich zur Exekution schritte. Anders liegt die Sache allerdings in den Fällen, wo durch die Nichtberücksichtigung getroffener Verfügungen oder baugesetzlichen Bestimmungen wenigstens keine Verschlimmerung oder gelegentlich gar eine Verbesserung des Bauobjektes eingetreten ist.

* * *

Wir ersuchen Sie, die Staatsrechnung über das Jahr 1907 zu genehmigen, und stellen folgenden Beschlussesantrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich, der Rechnungen über die Separatfonds, der Spezialrechnungen, der Rechnungen über besondere Unternehmungen pro 1907, sowie des Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 26. Oktober,

beschließt:

I. Die Staatsrechnung, die Rechnungen über die Separatfonds, sowie die Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1907 sind genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 26. Oktober 1908.

Im Namen
der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Graf.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Ständeratswahlen vom 25. Oktober 1908.

Die Vorlage der Kanzlei des Kantonsrates vom 29. Oktober 1908 betreffend Festsetzung der Ergebnisse der Ständeratswahlen vom 25. Oktober 1908 (siehe Amtsblatt, Textteil, 729—736) ist vom Kantonsratsbureau unter heutigem Datum genehmigt worden.

Zürich, den 31. Oktober 1908.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident:
R. Amsler.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Bericht der Kommission*)

für die

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1907

an den Kantonsrat.

(Vom 4. November 1908.)

Allgemeines.

Wie dem Berichte zu entnehmen ist, hat unser Staatswesen ein ruhiges Jahr hinter sich; es sind aus demselben keine besonders hervorragenden Ereignisse zu verzeichnen. Dieses Bild eines gewöhnlichen Geschäftsjahres spiegelt sich denn auch wider in unserer Berichterstattung.

Aus dem Rechenschaftsberichte haben wir hinsichtlich der Tätigkeit unserer obersten Verwaltungsbehörde und deren Beamtenstab im allgemeinen einen recht günstigen Eindruck erhalten. Derselbe wurde bestätigt und bestärkt durch das Bild, das sich uns anläßlich des Besuches verschiedener kantonaler Anstalten erzeigte; wir fanden durchwegs gute Ordnung. Von der Gesamtkommission wurden besucht: Die Militärkaserne und das Zeughaus in Zürich, das Elektrizitätswerk an der Sihl, die Pflegeanstalt in Rheinau, der Kantonsspital in Zürich und die Poliklinik für physikalische Heilmethoden am Mühlebach, ferner die Tierarzneischule und das neue Kantonsschulgebäude in Zürich.

Hinsichtlich des Ganges unserer Gesetzgebung nehmen wir einfach Bezug auf die von der uns vorangegangenen Kommission gemachten Bemerkungen; dieselben haben auch Gültigkeit für das Jahr 1907, über welches wir uns hier auszusprechen haben. Immerhin wollen wir nicht unterlassen, beizufügen, daß, soviel uns bekannt, das Steuergesetz seit Anfang des laufenden Jahres im Entwurfe fertiggestellt ist.

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Zuppinger-Spitzer, Zürich (Präsident), Wachter-Ürikon, Manz-Schäppi, Zürich, Iselin-Richterswil, Meier-Neerach, Zellweger-Zürich, Schäubli-Bassersdorf, Gallmann-Kempttal, Bader-Affoltern b. Z. Sekretär: Dr. Vollenweider-Affoltern a. A.

Auch der Wunsch nach einem neuen Sammelbande für unsere Gesetze bleibt bestehen.

Obwohl unsere Kommission schon am 15. Juni bestellt wurde, so konnten deren Subkommissionen mit der Prüfung des Berichtes doch erst Ende September, die Gesamtkommission erst anfangs Oktober beginnen, da einzelne Teile des Rechenschaftsberichtes erst Mitte September eingingen. Wir gestatten uns daher die Wiederholung des bereits vor einem Jahre geäußerten Wunsches, es möchte die Fertigstellung und die Drucklegung der Berichte mehr gefördert werden, damit der Kommission ein ruhigeres und eingehenderes Arbeiten und zugleich eine frühzeitigere Berichterstattung an den Kantonsrat ermöglicht werde.

In allen staatlichen Anstalten sollte dem Feuerlöschwesen eine intensive Aufmerksamkeit geschenkt, namentlich sollten die Einrichtungen alljährlich probiert und das Personal mit denselben vertraut gemacht werden. Ein Besuch in einer Anstalt hat ergeben, daß diesem eigentlich selbstverständlichen Verlangen nicht überall nachgelebt wird.

Im übrigen verweisen wir auf die folgenden Bemerkungen und Anregungen, welche, soweit nötig, durch mündliche Berichterstattung ergänzt werden sollen.

Direktion des Erziehungswesens.

Es scheint, daß die Besoldungen des Lehrpersonals der Tierarzneischule, mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme desselben und mit Rücksicht ferner auf den Umstand, daß demselben Nebenarbeit untersagt ist, nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehen. Dieselben sollten besser in Einklang gebracht werden mit den Anforderungen des heutigen Lebens und den Besoldungsansätzen gleicher Anstalten.

Die Erweiterung der Lokalitäten der Tierarzneischule, namentlich aber des Tierspitals, scheint dringend geboten. Damit würde zusammenhängen die Erledigung des Postulates Nr. 495.

Wie uns mitgeteilt worden, steht bezüglich der Kantonalbibliothek ein Postulat seitens der Rechnungsprüfungskommission in Aussicht, weshalb unserseits unterlassen wird, hier eine weitere Bemerkung zu machen.

Lehrerseminar in Küsnacht. Nach Mitteilungen von Mitgliedern unserer Kommission, welche mit den Lokalitäten bekannt sind, sollte in der Turnhalle ein Raum als Garderobezimmer abgegrenzt werden.

Mit Genugtuung haben wir vernommen, daß in den letzten Jahren bei der Ergänzung des Lehrkörpers am Lehrerseminar tüchtige, praktisch und pädagogisch erfahrene Lehrkräfte aus dem Stande der zürcherischen Volksschullehrer berücksichtigt worden sind.

Ebenso geben wir der Befriedigung darüber Ausdruck, daß, wie uns mitgeteilt worden, dem Lehrermangel, speziell auf der Sekundarschulstufe, auf Beginn des Schuljahres 1911 gänzlich abgeholfen sein werde.

Fortbildungsschulen. Die Frage des Obligatoriums sollte ernstlich geprüft werden.

Direktion des Militär- und Gesundheitswesens.

In den Kranken- und Versorgungsanstalten wird schon seit einer Reihe von Jahren erheblicher Platzmangel konstatiert; hier sollte in Bälde Abhülfe geschaffen werden.

Der Reinhaltung der öffentlichen Gewässer dürfte vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden; die Anbringung von Klärbassins sollte, wo immer möglich, vorgeschrieben werden.

Direktion der Finanzen.

Die vor einem Jahre zugesagte baldige Erledigung des Postulates Nr. 463 betreffend Amtskautionen ist noch ausstehend; wir nehmen aber gerne von der Mitteilung Notiz, daß dieselbe demnächst erfolgen soll.

Das Bestreben der Finanzdirektion, die Beiträge der Gemeinden an die Flußkorrektionen pünktlich und richtig erhältlich zu machen, wird gerne hervorgehoben.

Direktion des Innern.

Aus dem Berichte ergibt sich, daß der Regierungsrat von den Bezirksräten verlangt, daß sie die Gemeindegutsrechnungen an Hand der Belege prüfen sollen. Die Kommission

findet, daß diese Forderung zu weit gehe. Die Prüfung der Rechnungen durch die Bezirksräte soll statt einer arithmetischen mehr eine qualitative sein, was natürlich nicht ausschließen soll, daß seitens der Bezirksräte auch in arithmetischer Hinsicht Stichproben gemacht werden. Dagegen soll darauf gedrungen werden, daß bei allen Gutsverwaltungen eigentliche Belegbücher geführt werden.

Die Brandassekuranzanstalt dürfte erweitert werden in der Weise, daß sie die Gefahr der Gebäudeschädigungen durch elementare Gewalten überhaupt übernehmen würde.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Nachdem bereits bei Abnahme des Rechenschaftsberichtes vom Jahre 1906 im Kantonsrate von der Unbill und den Schädigungen, welche den Passanten und dem an den Straßen anliegenden Grundbesitze und Gebäuden durch den Automobilverkehr entstehen, die Rede war, in der Zwischenzeit aber in Sachen in keiner Weise Abhülfe geschaffen worden ist, so sprechen wir neuerdings den Wunsch aus, es möchte dieser Frage alle mögliche Aufmerksamkeit geschenkt und mit tunlicher Beförderung eine bezügliche Vorschrift zur bessern Regelung des Automobil- und auch des Lastwagenverkehres erlassen werden.

Die Kommission bedauert, vernehmen zu müssen, daß bei der Neubaute der Kantonsschule in Zürich mit bedeutenden Kreditüberschreitungen gerechnet werden müsse: sie erwartet, eine weitere Berichterstattung nach Vollendung der Baute werde völlig befriedigenden Aufschluß geben.

Direktion der Volkswirtschaft.

Die Kommission hat mit Befriedigung konstatiert, daß die Reklamationen des eidgenössischen Fabrikinspektorates wegen Übertretung des Samstagsarbeitsgesetzes von 79 Fällen im Vorjahre auf 23 im Berichtsjahre zurückgegangen sind.

Die Kommission gibt im fernern ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß im Berichtsjahre zum ersten Male eine ausführliche Enquete über die bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen veranstaltet worden ist.

Wir konstatieren, daß die vor einem Jahre vorgenommene Anstellung einer besondern Beamten zur Beaufsichtigung der Handhabung des Arbeiterinnenschutzgesetzes die gute Folge scheint gezeitigt zu haben, daß dem Gesetze nunmehr viel mehr Nachachtung verschafft werde.

Die Kommission gibt ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß Übertretungen der Vorschriften betreffend den Rata-Loshandel strenge geahndet werden, und wünscht, daß diese Tendenz beibehalten werden möge.

Direktion der Justiz und Polizei.

Da es immerhin noch etliche Jahre dauern wird, bis die Haager Konvention gekündigt und geändert werden kann, so erscheint es sehr wünschenswert, daß auch den Gemeindebehörden der Landbezirke über dieselbe in Bälde eine allgemeine Anleitung gegeben wird.

Die anthropometrischen Messungen erzeigen sich als durchaus notwendig; die Kommission zweifelt nicht an ihrem Erfolge, würde es aber begrüßen, wenn diesbezüglich auch etwas im Rechenschaftsberichte gesagt würde.

Die Kommission begrüßt es, daß die Justiz- und Polizeidirektion es mit der Handhabung der Lotterie-Verordnung strenge nimmt. Die Kommission hält aber dafür, daß es auch hier angezeigt wäre, wenn diese Frage von einer Reihe von Kantonen auf dem Konkordatswege oder noch besser vom Bund aus für das Gebiet der ganzen Schweiz geregelt würde.

Postulate.

Von der Aufstellung neuer Postulate nehmen wir Umgang.

Von den bestehenden Postulaten belieben wir Ihnen, abzuschreiben: Nrn. 462, 478, 483, 498, 499, 500, 502, 507.

Antrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1907 und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission,

beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1907 wird genehmigt.

2. Die kantonsrätlichen Postulate Nrn. 462, 478, 483, 498, 499, 500, 502 und 507 werden als erledigt abgeschrieben.

Zürich, den 4. November 1908.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
J. F. Zuppinger-Spitzer.
Der Sekretär:
Dr. W. Vollenweider.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1908,

I. Serie.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 und Kantonsratsbeschluß vom 6. März 1905 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrate das Verzeichnis der für das Jahr 1908 erforderlichen Nachtragskredite (I. Serie) vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

Hauptrechnung.

Nr.

A. Gesetzgebung.

— —

B. Verwaltung.

I. Regierungsrat.

— —

II. Direktion des Innern.

— —

III. Direktion des Militärs.

C. Montierungswesen.

a) Ausrüstungskosten.

Voranschlag Fr. 305,000. Nachtragskredit Fr. 35,000. 1

Für das Jahr 1908 wurden mehr Rekruten ausgehoben, als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde. Die Einkleidung von 2128 Rekruten, gegenüber der Durchschnittszahl von 1822 der letzten fünf Jahre erforderte daher auch größere Anschaffungen.

Den Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

IV. Direktion der Justiz und Polizei. Nr.

C. Polizeiwesen.

b) Quartiergelder und Umzugskosten.

Voranschlag Fr. 58,000. Nachtragskredit Fr. 2,700. 2

Errichtung neuer Polizeikreise, Vermehrung der Quartiergeldberechtigten, sowie fortwährende Steigerung der Mietzinse zu Stadt und Land und dadurch bedingte Erhöhung der Quartiergelder.

e) Transportkosten für kantonsfremde Arrestanten.

1. Eisenbahntaxen und Auslagen der Polizeiangestellten.

Voranschlag Fr. 22,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. 3

Starke Vermehrung der Transporte und Ausschaffungen, Erhöhung der Transportgebühren durch die unterm 30. März 1908 genehmigte neue Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps.

2. Armentransportkosten.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 2,000. 4

Vermehrte Kosten für Heimschaffungen.

V. Direktion der Finanzen.

— —

VI. Direktion der Volkswirtschaft.

— —

VII. Direktion des Gesundheitswesens.

G. Hebammen- und Pflegerinnenschule.

b) Kosten des Hebammenlehrkurses.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 2,800. 5

Die Kreditüberschreitung ist wie im Vorjahr durch die große Zahl der Schülerinnen des Lehrkurses 1907/08, namentlich der kantonsfremden, bedingt, und wird durch entsprechende Mehreinnahmen an Kostgeldern und Unterrichtshonoraren vollständig gedeckt.

d) Kosten des Vorgängerinnenkurses.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 600. 6

Die Kreditüberschreitung findet ihre Begründung in der Zahl der Schülerinnen und wird durch entsprechende Mehreinnahmen an Kostgeldern und Unterrichtshonoraren gedeckt.

VIII. Direktion des Armenwesens.

— —

IX. Direktion des Erziehungswesens.

C. Volksschulwesen.

f) Knabenhandarbeitsunterricht. Nr.

1. und 2. An Primar- und an Sekundarschulen.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 750. 7

Vermehrte Zahl der Schulabteilungen mit Handarbeitsunterricht (1907/08 : 385, 1906/07 : 350).

g) Primar- und Sekundarschulen, gemeinsame Ausgaben.

6. Fürsorge für dürftige Schulkinder.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 8

Zunahme der Zahl der die Fürsorge genießenden Kinder und Anwachsen der resp. Ausgaben der Schulkassen.

h) Allgemeine Fortbildungsschulen.

1. Knabenfortbildungsschulen.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 9

Vermehrte Zahl von Schulen (1906/7 : 85, 1907/8 : 87) und von Unterrichtsstunden.

2. Mädchenfortbildungsschulen und Haushaltungsschulen.

Voranschlag Fr. 55,000. Nachtragskredit Fr. 5,400. 10

Vermehrte Zahl von Schulen (1906/7 : 96, 1907/8 : 111) und Kursen. Der größern Ausgabe steht auch eine um Fr. 3,900 größere Einnahme aus Bundesmitteln gegenüber.

X. Direktion der öffentlichen Bauten.

B. Hochbauten.

c) Unterhalt von Gebäuden.

5. Kantonallehranstalten. Technikum.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 8,000. 11

Betrag der Kosten für dringende im Jahr 1908 auszuführende, aber im Budget nicht vorgesehene Umbauten und Anschaffungen im Hauptgebäude des Technikums in Winterthur.

7. Abwärte und Heizer, Besoldung derselben.

Voranschlag Fr. 16,050. Nachtragskredit Fr. 1,600. 12

Für die Hauswart- und Weibelstelle in dem auf 1. Mai 1908 bezogenen Hause zum „Roten Rad“ an der Kirchgasse in Zürich I ist ein Nachtragskredit von Fr. 1,600 für Besoldung erforderlich.

Nr.

XI. Bezirksverwaltung.

— —

XII. Kirchenwesen.

— —

XIII. Verschiedenes.

— —

C. Rechtspflege.

II. Schwurgericht.

b) Unerhältliche Untersuchungs- und Prozeßkosten.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 8,900. 13

Kosten der Auslieferung des a. Notar Heinrich Kägi aus Amerika.

Spezialrechnungen.

XVI. Pflegeanstalt Rheinau.

3a. Große Bauten und Reparaturen.

Voranschlag Fr. 48,000. Nachtragskredit Fr. 650. 14

Dieser Kredit ist für einen günstig ausgefallenen Bohrversuch nach Quellwasser in der Rheingasse notwendig.

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1908, I. Serie.

A. Hauptrechnung.

	Fr.	Fr.	Nr.
A. Gesetzgebung		—	
B. Verwaltung:			
I. Regierungsrat		—	
II. Direktion des Innern . .		—	
III. Direktion des Militärs.			
C. Montierungswesen.			
a) Ausrüstungskosten . . .		35,000	1
IV. Direktion der Justiz und Polizei.			
C. Polizeiwesen.			
b) Quartiergelder und Umzugskosten	2,700		2
e) Transportkosten für kantonsfremde Arrestanten:			
Übertrag		35,000	

	Fr.	Fr. Rp.	
Übertrag		35,000	
1. Eisenbahntaxen u. Auslagen der Polizeiangestellten	4,000		3
2. Armentransportkosten .	2,000		4
		8,700	
V. Direktion der Finanzen .		—	
VI. Direktion der Volkswirtschaft		—	
VII. Direktion des Gesundheitswesens		—	
G. Hebammen- und Pflegerinnenschule.			
b) Kosten des Hebammenlehrkurses	2,800		5
d) Kosten des Vorgängerinnenkurses	600		6
		3,400	
VIII. Direktion des Armenwesens		—	
IX. Direktion des Erziehungswesens.			
C. Volksschulwesen.			
f) 1. u. 2. Knabenhandarbeitsunterricht	750		7
g) Primar- u. Sekundarschulen, gemeinsame Ausgaben.			
6. Fürsorge für dürftige Schulkinder	1,200		8
h) Allg. Fortbildungsschulen.			
1. Knabenfortbildungsschulen	1,000		9
2. Mädchen-Fortbildungsschulen und Haushaltungsschulen	5,400		10
		8,350	
X. Direktion der öffentlichen Bauten.			
Übertrag		55,450	

	Fr.	Fr.	Nr.
Übertrag		55,450	
B. Hochbauten.			
c) Unterhalt von Gebäuden.			
5. Kantonallehranstalten .	8,000		11
7. Abwärte- und Heizerbesoldungen	1,600		12
		9,600	
XI. Bezirksverwaltung . . .		—	
XII. Kirchenwesen		—	
XIII. Verschiedenes		—	
C. Rechtspflege.			
II. Schwurgericht.			
b) Unerhältliche Untersuchungs- und Prozeßkosten		8,900	13
		73,950	

B. Spezialrechnungen.

	Fr.	Fr.	Nr.
XVI. Pflegeanstalt Rheinau.			
3a. Bauten und Reparaturen .		650	14
Summa der Nachtragskreditbegehren, I. Serie:			
A. Hauptrechnung	73,950		
B. Spezialrechnungen . . .	650		
Brutto . .		74,600	

Die Mehrausgaben werden durch entsprechende Mehreinnahmen auf den betreffenden Titeln nahezu gedeckt.

An Spezialkrediten hat der h. Kantonsrat für das Jahr 1908 bereits bewilligt:

	Fr.	Fr.
a) 30. März: Einbau eines Raumes im Zeughaus G	3,500	
b) 15. Juni: Für den Bau eines Wachsaales (Männerabteilung) in der Irrenheilanstalt Burghölzli . . .	85,000	
c) 19. Oktober: Für Erstellung von zwei Niederdruckdampfheizungen in genannter Anstalt	103,000	
		191,500

Zwei weitere Nachtragskreditbegehren, die jedoch das Staatsbudget nicht belasten, betreffen die

Separat-Rechnung der **Brandassekuranzanstalt.**

k) Beiträge an die Kosten von Feuerwehrtagen.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. 15

Seit der Aufstellung des Budgets pro 1908 sind neue Feuerwehrverbände ins Leben getreten (derjenige für den Bezirk Zürich, Land, und die Kommandantenvereine für die Bezirke Horgen und Hinwil), welche alle zur Instruktion ihrer Kadres Feuerwehrtage veranstaltet haben. An die beträchtlichen Kosten dieser unvorhergesehenen Veranstaltungen waren Beiträge aus der Assekuranzkasse um so nötiger, als die betreffenden Verbände über eigene Fonds nicht verfügen.

l) Beitrag an kantonale Feuerwehrkurse.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 2,950. 16

Bei Aufstellung des Budgets pro 1908 war ein Kurs für im Maximum 80 Mann in Aussicht genommen worden. Die Anmeldungen zu demselben liefen aber so zahlreich ein, daß das Maximum der Teilnehmerzahl um 50 % erhöht werden mußte. Auch war bei Aufstellung des Voranschlages die Verteuerung der Lebensmittel nicht genügend berücksichtigt worden, so daß die Ansätze für Verpflegung etwas zu niedrig gegriffen sich herausstellten.

Zürich, den 5. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 27. August 1908.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Sektion Örlikon des Schweizerischen Werkmeister-Verbandes an die Kosten des im Jahre 1907/08 abgehaltenen Fachkurses über Materiallehre, Mechanik und Fertigkeitslehre Fr. 50;

das leitende Komitee des schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge an die Veranstaltung des Kurses Fr. 1000.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten der Hochschule Zürich werden für im Sommersemester 1908 gehaltene Vorlesungen als Gratifikationen total Fr. 4700 ausgerichtet.

Der Quartierplan Nr. 238 über das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der Hönggerstraße und der Waidstraße in Zürich IV wird genehmigt.

Die Mobiliarlieferungen (III. Serie) zum Neubau der Kantonsschule werden an J. Büchi, Zürich, Uster, Küsnacht, L. Meyer, Stäfa, G. Neumaier, Zürich, Vögeli, Uster, K. Heß, Zürich, und Strehler, Wald, vergeben.

Vom 3. September 1908.

Für die Erstellung eines neuen elektrischen Speiseaufzuges in der Frauenklinik Zürich wird ein Kredit von Fr. 5500 bewilligt.

Es werden vergeben:

Für den Neubau der Kantonsschule Zürich die Ausführung von Mobiliarlieferungen und Schreinerarbeiten, Serien IV, V und VI, an J. G. Kiefer in Zürich V, G. Neumaier in Zürich IV, Hofmann & Hansen in Zürich V, A. Vögele in Uster und Hinnen & Cie. in Zürich V, die Ausführung der elektrischen Beleuchtungsanlage an Baumann, Kölliker & Cie. in Zürich II, die Ausführung der maschinellen Batterie- und Schaltanlagen an die Maschinenfabrik Örlikon;

für den Technikum-Neubau in Winterthur die Ausführung der elektrischen Beleuchtungsanlage mit sogenanntem halbindirektem Licht an das Elektrizitätswerk der Stadt Winterthur.

Vom 10. September 1908.

Dem vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Quartierplan für eine Straße im Lind zwischen Stadthaus und St. Georgenstraße wird die Genehmigung erteilt.

Es werden vergeben:

Für den neuen Wachsaalanbau der Irrenheilanstalt Burghölzli die Erd- und Maurerarbeiten an Gottfried Küng, Zürich V, die Granitsteinhauerarbeiten an H. Schultheß, A.-G., Lavorgo, die Sandsteinhauerarbeiten an Dübelbeiß, Zürich V, die Zimmerarbeiten an Joh. Siegrist, Zürich V, die Dachdeckerarbeiten an Bassi-Fierz, Zürich IV, und die Spenglerarbeiten an Hch. Ott, Zürich V;

die Mobiliarlieferung für die Kunst- und Modellierabteilung zum Technikum-Neubau in Winterthur an die Kollektivgesellschaft, d. h. die Schreinermeister G. Domm, K. Sigg, H. Wipf, Th. Wöhrle, J. Kächele, H. Kern, Fritz Erb, W. Knupper und Jakob Graf in Winterthur;

die Schreiner- und Malerarbeiten zum neuen Beamtengebäude der Strafanstalt Regensdorf an die Verwaltung der Strafanstalt.

Der Stadtkreis Zürich IV wird um eine weitere, dritte, kantonale Polizeistation vermehrt und infolgedessen einer Neueinteilung unterzogen.

Die Dienstordnung der Baudirektion wird in zweiter Lesung durchberaten und in bereinigter Form dem Kantonsrate zur Genehmigung unterbreitet.

Vom 17. September 1908.

Als Sekundararzt der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich mit Amtsantritt auf den 1. November 1908 wird Dr. med. Th. Schönholzer, von La Chaux-de-Fonds, I. Assistenzarzt der chirurgischen Klinik des Spitals, gewählt.

Der vom Gemeinderat Örlikon vorgelegte Quartierplan „Birch“ über das Gebiet zwischen der Bahnlinie Örlikon-Zürich, der projektierten Rütlistraße, der projektierten Feldstraße und der Affolternstraße wird genehmigt.

Vom 24. September 1908.

Es wird gewählt:

Als Bezirksarzt des Bezirkes Bülach mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1908 Dr. med. Moritz Kahnt in Kloten, bisher Bezirksarzt-Adjunkt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Nationalratswahl.

(Vom 19. November 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 15. November 1908 vorgenommenen zweiten Wahlganges für die Erneuerungswahl eines neunten Mitgliedes des Nationalrates im I. eidgenössischen Wahlkreise, samt den bezüglichen von den Wahlbureaux der Gemeinden eingesandten Wahlprotokollen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Zahl der Stimmberechtigten 44,435 beträgt und daß als Mitglied des Nationalrates gewählt wurde:

Herr Hermann Greulich, Arbeitersekretär,
von Zürich, in Zürich V (geb. 1842), mit 12,811 Stimmen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

in Anwendung der Art. 9, 11 und 24 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1900 über die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens,

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Staatskanzlei wird eingeladen, dem Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl Mitteilung zu machen und demselben zugleich bekannt zu geben, daß er sich nach Art. 27 des Abstimmungsgesetzes ohne weiteres **Montag den 7. Dezember 1908,** vormittags 10 Uhr, zur Eröffnungssitzung im Bundeshause in Bern einzufinden habe. Dem Bundesrate ist

ferner vorläufig der Name des Gewählten (der Vor- und Familienname, der Bürger- und Wohnort, sowie die bürgerliche Stellung — Absatz 4, Ziffer 4 des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates vom 8. September 1908 —) zur Kenntnis zu bringen.

III. Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist von sechs Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatte an sind die Wahlakten dem Bundesrate zu übermitteln, und es ist demselben gleichzeitig mitzuteilen, wann jene Frist abgelaufen und ob während derselben Einsprachen gegen die Wahl erfolgt seien.

IV. Mitteilung an die Staatskanzlei zum Vollzuge und an die Direktion des Innern, sowie Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 19. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Bezirkswahl.

(Vom 19. November 1908.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 15. November 1908 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Hinwil vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse:

Bezirk Hinwil.

(Stimmberechtigte 8652.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	4398
Davon ab leere Stimmen	1822
Maßgebende Stimmenzahl	2576
Absolutes Mehr	1289

Gewählt ist:

Herr Robert Hotz-Egli, Kaufmann, in Bubikon	mit	2435	St.
Vereinzelt waren		132	„
Ungültig „		9	„
		2576	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatte und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 19. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich **Montag den 16. November 1908,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, zur ordentlichen Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Ersatzwahl für den als Mitglied des Kassationsgerichtes zurücktretenden Herrn Rechtsanwalt Goßweiler in Zürich.
2. Staatsrechnung über das Jahr 1907, Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 26. Oktober 1908, Fortsetzung der Beratung.
3. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1907, Bericht der Kommission vom 4. November 1908.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Meilen, den 9. November 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
R. Amsler.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 24. September 1908.

Es werden gewählt:

Als Lehrer an der kantonalen Handelsschule für Französisch und für Spanisch (für Anfänger) eventuell Italienisch, unter Verleihung des Titels eines „Professors“, mit Amtsantritt auf 15. April 1909 Werner Flury von und in Solothurn;

als ordentlicher Professor für Mathematik an der Hochschule Zürich mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1908 Dr. Erhard Schmidt von Dorpat, z. Z. Privatdozent an der Universität Bonn.

Als Professoren der Hochschule Zürich werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt:

Dr. Gerold Meyer von Knonau, von Zürich; Dr. Gustav Wilh. Störring, von Voerde (Westfalen); Dr. Walter Felix von Leipzig; Dr. Jakob Ehrhardt von Meilen; Dr. Arnold Rusterholz, von Schönenberg.

Jakob Wirth von Steinmaur, Lehrer in Zürich I, wird auf 31. Oktober 1908 von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst unter Ansetzung eines Ruhegehaltes entlassen.

Der Primarschulkreis Russikon wird auf 1. November 1908 unter Abtrennung vom Sekundarschulkreis Fehraltorf zu einem eigenen Sekundarschulkreis erhoben.

Vom 26. September 1908.

Den nachstehend genannten kaufmännischen Fortbildungsschulen werden für 1907/08 folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

Horgen Fr. 650, Uster Fr. 400, Rüti Fr. 250, Thalwil Fr. 250, Wädenswil Fr. 450, Winterthur Fr. 2400, Zürichsee, rechtes Ufer, in Stäfa Fr. 300, Wetzikon Fr. 350.

Vom 3. Oktober 1908.

Als Mitglied der Aufsichtskommission der kantonalen Handelsschule in Zürich wird für den Rest der laufenden Amtsperiode Ulrico Vollenweider, Seidenfabrikant in Zürich, gewählt.

Es werden genehmigt:

Das vom Gemeinderat Rüschlikon vorgelegte Projekt für die Eindolung des Dorfbaches von der „Sonne“ bis zur Bahnlinie unter Bedingungen;

die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der projektierten Nordstraße von der Walchligasse bis zur Grenze Rüschlikon;

die vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße von der Seestraße bis zur Allmendstraße, sowie der vorgelegte Quartierplan 4 im Einfang über das Gebiet zwischen dem Zürichsee, der Querstraße zwischen den Liegenschaften Schümer und Knell einer-

seits und derjenigen von Widemann anderseits, der Seestraße und dem Dorfbach mit den Bau- und Niveaulinien der Längs- und Querstraße.

Der Samaritervereinigung Zürich wird an die Kosten der Feldübung vom 5./6. September und als Beitrag zur Förderung ihrer Bestrebungen auf dem Gebiete des Sanitätswesens ein Staatsbeitrag von Fr. 100 verabreicht.

Für den Neubau des Technikums Winterthur werden die innern Malerarbeiten an Hch. Froß in Winterthur und an den Malermeisterverband Winterthur, die Mobiliarlieferung an Weber-Hofmann, Winterthur, Emil Strehler, Wald, Hunziker Söhne, Thalwil, Jakob Stahel, Winterthur, und an den Schreinermeisterverein Winterthur vergeben.

Vom 10. Oktober 1908.

Von der Wahl des Emil Marty, von Malans, zurzeit Pfarrer in Balgach, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Töß wird Vormerk genommen.

Als Mitglied der Aufsichtskommission der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Dr. med. Johs. Näf in Zürich IV gewählt.

Der Entwurf für eine „Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte" wird nach Berücksichtigung der vom Obergericht gewünschten Abänderungen an den Kantonsrat weitergeleitet.

Es werden genehmigt:

Der abgeänderte Bebauungsplan über das dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2, desselben unterstellte Gebiet der Gemeinde Uster;

die Vorlage betreffend Abänderung der Niveaulinie der Torgasse zwischen Sonnenquai und Oberdorfstraße in Zürich I.

Für die Irrenheilanstalt Burghölzli werden vergeben: Die Maurerarbeiten für die Renovation der Hoffassaden A, B, E und F an J. Küng, Maurermeister, in Zürich V; die Maurerarbeiten für den Bodenbelag im Korridor F und B an J. Meier-Ehrensperger, Baumeister, in Zürich IV.

Vom 15. Oktober 1908.

Die Übertragung der Bußenkompetenz des Stadtrates Zürich auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei, der Einwohnerkontrolle, des Feuerpolizeiwesens und des Feuerlöschwesens an einen besonderen Beamten wird genehmigt; die Übertragung der Bußenkompetenz auf weiteren städtischen Verwaltungsgebieten bedarf gleichfalls der regierungsrätlichen Genehmigung.

Es werden gewählt:

Als Lehrer für Violin am Seminar Küsnacht Viktor Janitzek, von Myslowitsch (Preußen), und als Lehrer für Klavier Gustav Bergmann, von Muri (Bern), je mit Amtsantritt auf 1. November 1908 und auf eine Amtsdauer von 6 Jahren;

als Lehrer an der Kantonsschule in Zürich auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: J. J. Müller von Zürich, Prof. Dr. Gustav Billeter von Männedorf, Prof. Dr. J. Boßhart von Embrach, Prof. Dr. Jules Vodoz von Vevey, Prof. Dr. E. Bützberger von Bleienbach (Bern).

Das Projekt einer Verbindungsstraße I. Klasse von der Station Thalheim mit der Straße I. Klasse Thalheim-Grüt wird genehmigt.

Der Entwurf für ein „Gesetz betreffend das Medizinalwesen" wird in II. Lesung durchberaten und samt der Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Vom 16. Oktober 1908.

Dem Apotheker Dr. Hans Aißlinger aus Rottenburg a. d. T., Württemberg, wird die staatliche Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Hause Josephstraße Nr. 106 in Zürich III nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf die Dauer von 20 Jahren erteilt.

Der „Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1909" wird zu Ende beraten. Das Budget ist gegenüber den ursprünglichen Eingaben der Direktionen um Fr. 566,150 verbessert worden. Es beträgt

nun die mutmaßliche Mehreinnahme Fr. 73,270 statt der in der ursprünglichen Vorlage vorgesehenen Mehrausgabe von Fr. 492,880. Der Steuerfuß ist wie im laufenden Jahre von $4^1/_2$ ‰ auf $4^1/_4$ ‰ ermäßigt.

Vom 22. Oktober 1908.

Emil Wiesendanger, Lehrer in Zürich III, wird auf sein Gesuch hin auf 31. Oktober 1908 von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Als Adjunkt des Bezirksarztes des Bezirkes Bülach wird Dr. med. Walter Gamper in Bülach gewählt.

Den Gemeinden Greifensee, Maur und Uster wird zur Ermöglichung des weitern Fortbestandes der Dampfschifffahrt auf dem Greifensee für das Jahr 1907 unter Bedingung ein Staatsbeitrag von Fr. 600 ausgerichtet.

Es werden genehmigt:

Die vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten abgeänderten Baulinien der Blumenstraße;

die Ergänzung des Quartierplanes Nr. 58a über das Gebiet zwischen der linksufrigen Zürichseebahn, der Hallwil-, der Morgartenstraße und dem Stauffacherquai in Zürich III.

Die Verteilungsleitungen für Gas- und Wasseranlagen des Kantonsschul-Neubaues werden an J. Spühler in Zürich V und Boller & Weidmann in Zürich I vergeben.

Vom 31. Oktober 1908.

Hch. Bindschädler, Lehrer in Zürich III, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluß des Sommerhalbjahres 1908 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich wird an ihre Betriebsauslagen im Jahre 1907/08 ein Staatsbeitrag von Fr. 500 verabfolgt.

Es werden vergeben:

Die Erstellung einer Zentralheizung mit Warmwasserversorgung für den neuen Wachsaal in der Irrenheilanstalt Burghölzli an R. Breitinger, Zürich;

für das neue Beamtengebäude bei der Strafanstalt in Regensdorf die Spenglerarbeiten an F. B. Fischer in Zürich III, die Dachdeckerarbeiten an G. Gerber in Örlikon, die Glaserarbeiten an J. G. Kiefer in Zürich V und die Schlosserarbeiten an E. Vollenweider in Erlenbach;

die Lieferungen der für das Jahr 1909 erforderlichen Militärtücher und übrigen Ausrüstungsgegenstände;

die Lieferung von Milch an die kantonale Strafanstalt in Regensdorf für die Zeit vom 1. November 1908 bis 31. Oktober 1909.

Der Entwurf für ein „Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft" wird durchberaten und samt der begleitenden Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Vom 5. November 1908.

Der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur wird pro 1908 ein Staatsbeitrag von Fr. 12,000 ausgerichtet.

Es werden unter Bedingungen genehmigt:

Das Projekt für eine neue Straßenverbindung II. Klasse Unterdorf (Sennhütte)-Hohbühl-Rain, Gemeinde Herrliberg;

das vom Gemeinderat Wädenswil vorgelegte Projekt für die Korrektion der Schönenbergstraße (Straße I. Klasse Nr. 3) vom „Hirschen" bis zur „Schmiedstube" mit Kanalisation und Trottoir.

Es werden vergeben:

Für den Kantonsschulneubau die Erstellung einer Warmwasserbereitungsanlage an Gebrüder Sulzer in Winterthur, die Unterlagsböden für Linoleum an die Steinholzwerke Zürich und die Linolithgesellschaft Zürich, die Linoleumböden an Meyer, Müller & Cie., Schuster & Cie., Rüegg-Perry und an Forster & Altorfer in Zürich, die Linoleumwandbeläge an Meyer, Müller & Cie. und Schuster & Cie. in Zürich.

Die Vorlage betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1908, I. Serie, wird bereinigt und als Bericht und Antrag an den Kantonsrat weitergeleitet.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Oktober 1908.

Bezirke	Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Genickstarre		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	13	14	5	2	19	42	23	35	—	2	4	5	—	—	1
Zürich Landgemeinden	—	—	5	2	3	2	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Horgen	—	—	3	2	4	5	1	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Meilen	—	—	3	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Uster	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Stadt	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	1	3	—	3	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	27	31	12	13	27	61	28	39	—	2	7	8	1	—	1

Kantonales Gesundheitswesen.

Viehhandelspatente pro 1909.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1909 im Kanton Zürich den Viehhandel gewerbsmäßig betreiben wollen, werden eingeladen, sich bis Ende Dezember 1908 bei der Direktion der Volkswirtschaft, Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr, um ein Viehhandelspatent zu bewerben. Die Bewerber haben sich gemäß § 11 des Viehverkehrsgesetzes über den Besitz eines guten Leumundes auszuweisen und überdies eine Real- oder Personalkaution im Betrage von Fr. 5000 zu leisten. Außerhalb der Schweiz wohnende Viehhändler haben zudem einen Wohnsitz im Kanton Zürich zu wählen, an welchem sie für Forderungen, die aus ihrem Viehverkehr im Kanton Zürich herrühren, belangt werden können.

Formulare für die Personalkautionen können bei der genannten Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden.

Sämtliche Inhaber von Viehhandelspatenten pro 1908 haben die gemäß § 13 des Viehverkehrsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse, in welche alle, also auch die außerhalb des Wohnortes des Händlers abgeschlossenen An- und Verkäufe von Vieh eingetragen werden müssen, bis Ende Dezember 1908 an die bezeichnete Amtsstelle einzusenden.

Patentierte Viehhändler, die den Viehhandel ganz oder teilweise durch Stellvertreter, jedoch auf Namen und Rechnung des Patentinhabers betreiben lassen wollen, haben hierfür nach § 2 der Verordnung zum Gesetze betreffend den Viehverkehr die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen. Das betreffende Gesuch soll Aufschluß geben nicht nur über Namen, Heimat und Wohnort des Stellvertreters, sondern auch über dessen Leumund.

Zürich, den 1. Dezember 1908.

Direktion der Volkswirtschaft.

Bekanntmachung

betreffend

Erwerb und Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit und dänische Ausweispapiere.

(Vom 20. November 1908.)

Am 23. März 1908 ist in Dänemark ein neues Gesetz betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit erlassen worden, in Abänderung des früheren Gesetzes vom 19. März 1898. Das neue Gesetz unterscheidet sich von dem bisherigen hauptsächlich in folgenden zwei Punkten:

1. Durch das Gesetz von 1898 ist bestimmt worden, daß die im Ausland geborenen Kinder dänischer Staatsangehöriger das dänische Indigenat erwerben sollen, sofern sie nach Inkrafttreten jenes Gesetzes geboren sind. Das Gesetz von 1908 hebt nun diese Beschränkung auf, so daß jetzt jeder von dänischen Eltern abstammenden Person ohne Rücksicht auf Geburtsort und Geburtsdatum die dänische Nationalität zuerkannt wird.

2. Das frühere Gesetz legte allen Dänen, welche sich während zehn Jahren im Auslande aufhielten, die Verpflichtung auf, vor dem Ablaufe der zehnjährigen Frist bei dem dänischen Gesandten oder Konsul ihres Wohnsitzes die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie das dänische Indigenat beizubehalten wünschten. Ohne die Befolgung dieser Vorschrift verlor der Däne seine Staatsangehörigkeit bei Ablauf des zehnjährigen Termins. Nach dem Gesetze von 1908 verliert dagegen ein Däne seine Nationalität nur dann, wenn er Bürger eines fremden Staates wird; es fällt damit das Erfordernis einer periodischen Erneuerung der Ausweispapiere bei den dänischen Staatsangehörigen dahin.

Zürich, den 20. November 1908.

Direktion der Justiz und Polizei:
Dr. Haab.

Bekanntmachung

betreffend

Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1907.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß des Regierungsrates vom 5. November 1908 betreffend Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1907 samt den speziellen Berechnungen auf der Kanzlei der Direktion des Armenwesens kostenfrei zu beziehen ist.

Zürich, den 1. Dezember 1908.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung der Zinsen des Blindenfonds pro 1908.

(Vom 26. November 1908.)

In Anwendung der §§ 4, Absatz 3, und 6 des Regulativs vom 24. November 1892 betreffend die Verteilung der Zinsen des Blindenfonds und auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten 38 armen blinden Kantonsbürgern wird aus dem Ertrage des Blindenfonds für 1908 (Fr. 2500) je ein Betrag von Fr. 65 zu freier Verfügung übermittelt.

II. Mitteilung an die Direktion des Armenwesens zum Zwecke der Zahlungsanweisung, sowie Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 26. November 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Ordnungs-No.	No. im Blinden-verzeichnis	Namen der bedachten Blinden		Heimatgemeinde	Wohngemeinde	Geburts-jahr	Jahr der Er-blindung
		Familienname	Vorname				
1	80*	Schärer	Susanna	Schönenberg	Wald	1852	1892
2	129	Klingnauer-Strehler	Anna	Wald	Wald	1830	1904
3	76	Keller-Meier	Christine	Marthalen	Marthalen	1845	1890
4	126*	Bräm	Joh. Heinrich	Höri	Höri	1835	1902
5	42	Beerli	Jakob	Hansen a. A.	Hausen a. A.	1833	1892
6	68	Trüb-Schultheß	Christine	Maur	Maur	1842	1893
7	94	Utzinger	Regula	Bülach	Bülach	1862	1865
8	38	Wettstein	Friedrich	Wetzikon	Wetzikon	1831	1894
9	132*	Buchmann	Karl Heinrich	Egg	Neftenbach	1847	1901
10	44	Weidmann-Hirt	Verena	Bachs	Bachs	1834	1888
11	83	Meier	Emil	Regensdorf	Zürich I	1852	1866
12	135*	Frei	Jakob	Buch a. J.	Buch a. J.	1836	1901
13	113	Meier	Hs. Jakob	Weiach	Stadel	1830	1899
14	19	Nötzli	Jakob	Höngg	Höngg	1823	1886
15	49	Volkart-Hauser	Magdalena	Windlach	Windlach	1836	1890
16	77	Meier	Karoline	Hittnau	Hittnau	1847	1856
17	114	Goßweiler	Konrad	Dübendorf	Zürich III	1860	1885
18	72	Näf	Hermann	Zürich	Volketswil	1844	1881
19	137*	Meier geb. Schellenberg	Anna	Schleinikon	Schleinikon	1832	1907
20	32	Sigrist	Johann Jakob	Obfelden	Obfelden	1829	1867
21	121	Jucker	Hs. Jakob	Bauma	Bauma	1834	1903

22	36	Benz-Waser	Ursula	Wülflingen	Wülflingen	1830	1891
23	58	Bär-Habersaat	Anna	Rifferswil	Hausen a. A.	1840	1881
24	62	Bertschi	A. Dorothea	Laufen-Uhwiesen	Uhwiesen	1840	1840
25	63	Gut-Egger	Maria	Stallikon	Zürich V	1841	1877
26	73	Helbling	Rosina	Richterswil	Richterswil	1844	1844
27	115	Wylenmann	Regula	Wila	Bauma	1832	1899
28	125	Vollenweider	Elisabetha	Egg	Wetzikon	1844	1897
29	57	Peter	Elisabetha	Fischenthal	Zürich IV	1839	1839
30	61	Honegger	Gottlieb	Wald	Wald	1840	1882
31	95	Bertschinger	Emil	Wetzikon	Rapperswil	1863	1864
32	67	Goßweiler	Luise	Seebach	Seebach	1842	1866
33	71	Diener	Anna	Fischenthal	Fischenthal	1843	1870
34	90	Hasler	Kaspar	Rümlang	Rümlang	1857	1860
35	123	Jucker	Fritz	Schlatt	Zürich	1859	1870
36	78	Kuhn	Johann Jakob	Opfikon	Lausanne	1847	1847
37	108	Spörri	Barbara	Bäretswil	Hadlikon-Hinwil	1822	1899
38	139*	Näf	Heinrich	Glattfelden	Glattfelden	1828	1908

* Zum erstenmal bedacht.

Bericht der Kommission*)

für die

Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1907 an den Kantonsrat.

(Vom 27. November 1908.)

Die Kommission hat sich nach eingehender Prüfung des Rechenschaftsberichtes davon überzeugt, daß die in Frage stehenden Behörden und Beamten auch im Berichtsjahre bemüht waren, unsere Rechtspflege im Sinn und Geist der bestehenden Gesetzesvorschriften zu handhaben; sie ist nicht im Falle, spezielle Anträge zu stellen; es kann sich daher ihr Bericht auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

I.

Aus dem Begleitschreiben an den Kantonsrat (Seite 5) geht hervor, daß die zum Rechenschaftsbericht für 1903, sowie die letztes Jahr schon gewünschte Revision der Anweisung zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz noch nicht erledigt ist. Mit Rücksicht darauf, daß wir vor der Schaffung des Einführungsgesetzes zum neuen schweizerischen Zivilgesetzbuche stehen, dessen Vorentwurf einer vom Regierungsrat bestellten Kommission zur Prüfung überwiesen worden ist und nach dessen Inhalt sich auch die Anweisung zu richten hat, kann sich die Kommission mit der vorläufigen Sistierung der Revisionsarbeit einverstanden erklären. Immerhin setzt die Kommission voraus, daß das Einführungsgesetz möglichst bald geschaffen werde, damit sowohl die Arbeiten für das Rechtspflegegesetz, wie auch die Anweisung rasch beendigt werden können.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Bircher-Zürich (Präsident), Dr. Bindschedler-Männedorf, Dr. Hofmann-Zürich, Dr. Klöti-Zürich, Dr. Streuli-Zürich, Wehrli-Nürensdorf und Dr. Wullschleger-Zürich. Sekretär: Schuler-Winterthur.

II. Gemeindeammänner.

Die Kommission nimmt davon Vormerk, daß das Obergericht nach den von ihm erteilten Aufschlüssen sich bei den Publikationen von Zensuren über die Betreibungsbeamten auf die wichtigsten Fälle beschränkt hat (siehe Protokoll des Kantonsrates pag. 1167).

III. Notare.

Die Bemerkung auf Seite 65, Aufsicht über die Notare (I), wonach das Obergericht von besondern Visitationen Umgang genommen, hat nicht prinzipielle Bedeutung. Die Visitationen haben im Jahre 1908 wieder stattgefunden.

IV. Bezirksgerichte.

Beim Bezirksgericht Zürich scheint sich seit dem Berichtsjahr, speziell aber im Jahr 1908 eine erhebliche Vermehrung der Geschäfte sowohl in Zivil- als Strafsachen fühlbar gemacht zu haben. Dies trifft namentlich zu mit Bezug auf den Audienzrichter, den Einzelrichter im ordentlichen Verfahren und auf die gewerblichen Schiedsgerichte, während die Prozesse im beschleunigten Verfahren eher etwas abgenommen. Ganz bedeutend gesteigert haben sich auch die Konkursbegehren, die Zahl der Requisitoriale und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Da sich nach Mitteilung des Bezirksgerichtes Zürich dessen Kanzleikommission bereits mit der Frage beschäftigt, wie den durch dieses Anwachsen der Geschäftslast entstehenden Übelständen auf organisatorischem Wege abgeholfen werden könne, verzichtet die Kommission auf die Stellung bestimmter Anträge, in der Meinung, daß nun zunächst das Resultat der bezirksgerichtlichen Prüfung abzuwarten sei.

V. Obergericht.

Eine wesentliche Vermehrung der Geschäftslast scheint sich auch hier bemerkbar zu machen. Besonders dringliche Abhülfe erheischen die bestehenden Übelstände beim Handelsgericht, wo sich die Prozesse in ungeahnter Weise vermehrt haben. Während im Jahre 1906 in 48 Sitzungen 176 Prozesse zu erledigen waren, ist im Berichtsjahr die Zahl der Sitzungen auf 80 und die Zahl der Prozesse auf 219 gestiegen.

Diese Verhältnisse legen die Frage nahe, ob nicht durch Erhöhung der Mitgliederzahl des Obergerichtes oder auf andere Weise der bestehenden Geschäftsüberlastung abgeholfen werden könnte.

Nachdem die Kommission davon Kenntnis erhalten hat, daß diese Frage bereits zur Prüfung an die Kanzleikommission des Obergerichtes gewiesen worden ist, wird von der Einbringung eines Antrages Umgang genommen.

Die Kommission stellt den Antrag:

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1907 wird abgenommen.

Zürich, den 27. November 1908.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
Dr. Bircher.
Der Sekretär:
W. Schuler.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich **Montag den 30. November 1908**, vormittags $9^1/_2$ Uhr, zu einer Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1907, Bericht der Kommission vom 4. November 1908, Fortsetzung der Beratung.
2. Nachtragskredite I. Serie pro 1908, Antrag des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
3. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes pro 1907, Bericht der Kommission.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Meilen, den 19. November 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
R. Amsler.

Antrag des Regierungsrates
vom 26. November 1908.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Kreierung eines Baufonds.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, von dem im Jahre 1907 erzielten Einnahmen-Überschuß Fr. 1,000,000 als Baufonds für die in den nächsten Jahren auszuführenden Bauten auszuscheiden und denselben bis zu seiner vollständigen Inanspruchnahme durch die Zinsen sowie durch weitere vom Kantonsrat genehmigte Zuschüsse aus allfälligen Überschüssen der nächsten Jahre zu äufnen.

II. Mitteilung an denselben zum Vollzug.

Weisung.

Im Jahre 1907 betrugen im Kanton Zürich die

Einnahmen des Staates	Fr. 25,203,156. 98	
die Ausgaben des Staates	„ 22,972,083. 97	
es ergab sich somit ein Einnahmen-Überschuß von		Fr. 2,231,073. 01
Damit war das Staatsrechnungsdefizit, welches noch		77,068. 99
betrug, gedeckt, und ist ein Rechnungsüberschuß von		Fr. 2,154,004. 02

vorhanden.

In der Kantonsratssitzung vom 16. November 1908 stellte Herr Robert Wehrlin in Winterthur den Antrag, es sei von diesem Einnahmen-Überschuß eine Million Franken als Reservefonds zu besondern Zwecken auszuscheiden und künftig in Spezialrechnung aufzuführen. Es ist dieser Antrag dem

Regierungsrat zum Bericht überwiesen worden, nachdem dessen Vertreter erklärt hatte, daß die Behörde schon zu Beginn des laufenden Jahres in der Frage Beschluß gefaßt habe.

Die Finanzdirektion hat Mitte Januar 1908 von sich aus dem Regierungsrate den Vorschlag gemacht, es möchte ein Teil dieses Überschusses als Baufonds ausgeschieden werden. Die Möglichkeit bestehe, daß in den nächsten Jahren die Staatsrechnungsergebnisse sich weniger günstig gestalten. Der Regierungsrat trat dieser Auffassung durch Schlußnahme vom 15. Januar bei. Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat nun in Übereinstimmung mit der Weisung des Regierungsrates zum Voranschlag pro 1909 in ihrem Berichte zur Staatsrechnung pro 1907 darauf aufmerksam gemacht, daß große bauliche Neuforderungen an den Kanton herantreten, und als solche bezeichnet: Ausbau der Hochschule, Erweiterung der Kranken- und Versorgungsanstalten, Beschaffung neuer Lokalitäten für die Kantonal- und Bezirksbehörden u. s. w. Angesichts dieser Sachlage erscheint es geboten, einen Baufonds zu kreieren. Hierbei hat es die Meinung, daß die Zinsen dieses Fonds letzterem zufallen sollen und daß, wenn auch in Zukunft ansehnliche Staatsrechnungsüberschüsse sich ergeben, diese, oder wenigstens ein Teil derselben, in diesen Baufonds eingeworfen werden sollen. Wird ein solcher Baufonds geschaffen und bei den Ausgaben Maß gehalten, so kann verhindert werden, daß der Kanton nach einigen Jahren wieder vor einem größeren Defizit steht.

Was die Höhe dieses Baufonds betrifft, so glaubt der Regierungsrat von dem Überschusse von Fr. 2,154,000 eine Million Franken ausscheiden zu sollen. Über die definitive Verwendung des Fonds wird der Kantonsrat seinerzeit zu entscheiden haben.

Zürich, den 26. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

5. Sitzung. Montag den 9. November 1908.

68. Die Vorlage des Regierungsrates vom 31. Oktober 1908 für ein „Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft" (Amtsblatt, Textteil. Seite 745—792) wird zur Vorberatung an eine Kommission von elf Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist am 20. November 1908 durch das Bureau des Kantonsrates aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Kramer-Zürich (Präsident), Greulich-Zürich, Brändli-Wädenswil, Dünki-Rorbas, Boller-Egg, Walter-Winterthur, Weber-Wald, Weinmann-Herrliberg, Schmid-Thalheim, Dr. Hofmann-Zürich, Hauser-Rifferswil. Sekretär: Dr. Vollenweider-Affoltern a. A.

71. Dem Rate liegt der Bericht der Bankrechnungsprüfungskommission über Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1907 vor (Amtsblatt, Textteil, Seite 689—694).

Nach gewalteter Diskussion nimmt der Rat stillschweigend den Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 694) an.

72. Am 25. Oktober 1908 sind durch die Stimmberechtigten des Kantons Zürich als Mitglieder des schweizerischen Ständerates gewählt worden die Herren

Direktor Dr. Paul Usteri in Zürich mit 50,065 Stimmen,
Regierungsrat Dr. A. Locher in Zürich „ 49,953 „

Das Wahlergebnis siehe im Amtsblatt, Textteil, Seite 729 bis 736. Hiervon wird Vormerk genommen.

73. Der Rat tritt gemäß seinem in letzter Sitzung gefaßten Beschlusse in die Detailbehandlung der Kommissionsvorlage vom 17. September 1908 für ein „Gesetz betreffend Vereinigung der 13 stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden zu einem Verbande im Sinne von Art. 47, Absatz 5, der Staatsverfassung" (Amtsblatt, Textteil, Seite 669 bis 674) ein. Die einzelnen Paragraphen der Vorlage werden ohne Änderungen angenommen.

74. Der Rat tritt hierauf in die Behandlung der Staatsrechnung des Kantons Zürich im Jahre 1907 ein. Den gedruckten Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 793—802.

6. Sitzung. Montag den 16. November 1908.

76. Die Beratung der Staatsrechnung über das Jahr 1907 wird fortgesetzt.

Der Rat erhebt den Antrag seiner Staatsrechnungsprüfungskommission (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 801/802) unverändert zum Beschluß.

77. Herr Rechtsanwalt J. Goßweiler ersucht durch Zuschrift vom 15. Oktober 1908 aus Gesundheitsrücksichten um Entlassung aus dem Kassationsgerichte.

Der Kantonsrat beschließt:

I. Dem Gesuche des Herrn Goßweiler um Entlassung aus dem Kassationsgerichte wird entsprochen.

II. In offener Wahl werden gewählt:

a) Als Mitglied des Kassationsgerichtes: Herr Prof. Dr. Egger in Zürich.

b) Als Ersatzmann des Kassationsgerichtes: Herr Prof. Dr. E. Hafter in Zürich.

III. Mitteilung an die Genannten und an das Kassationsgericht.

78. Der Rat tritt hierauf ein in die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1907. Es liegt vor der Bericht der Kommission vom 4. November 1908 (Amtsblatt, Textteil, Seite 803—807).

7. Sitzung. Dienstag den 17. November 1908.

80. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1907 wird fortgesetzt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 21. November 1908.

Jakob Wiesmann, Lehrer in Rafz, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem kantonalen Schuldienst auf 30. April 1909 entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Frau Emma Spinner-Schneider, Arbeitslehrerin in Ötwil-Geroldswil, wird ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Als Mechaniker und Institutsabwart am physikalischen Institut der Kantonsschule mit Amtsantritt auf 1. Januar 1909 wird Louis Schilliger von Zürich gewählt.

Die Malerarbeiten für den Neubau der Kantonsschule werden vergeben.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich **Montag den 28. Dezember 1908,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1907, Bericht der Kommission vom 4. November 1908, Schluß der Beratung.
2. Gesetz betreffend den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden, Antrag der Redaktionskommission vom 26. November 1908, sowie zweite Beratung betreffend die Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung.
3. Nachtragskredite I. Serie pro 1908, Antrag des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
4. Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Hürlimann in Zürich II.
5. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes pro 1907, Bericht der Kommission vom 27. November 1908.
6. Verordnung betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten, Antrag des Regierungsrates vom 10. September 1908 und der Kommission.
7. Teuerungszulage an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche, Antrag des Regierungsrates vom 17. September 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.
8. Kreierung eines Baufonds, Antrag des Regierungsrates vom 26. November 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.

9. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1909. Antrag des Regierungsrates vom 16. Oktober 1908 und der Staatsrechnungsprüfungskommission.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Meilen, den 8. Dezember 1908.

Der Präsident des Kantonsrates:
R. Amsler.

Bekanntmachung

betreffend

die Ausstellung von Heimatscheinen.

In der Bekanntmachung vom 18. Juli 1907 betreffend die Ausstellung von Heimatscheinen wurden die Gemeindebehörden ersucht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in allen Fällen, wo Heimatscheine ausgestellt werden, sofort auch die Unterschriften des Statthalteramtes und der Staatskanzlei eingeholt werden. Es hat sich nun ergeben, daß dieser Auflage nicht durchweg nachgekommen wird; wir laden daher die Gemeinderatskanzleien nochmals ein, die Heimatscheine stets auch durch das Statthalteramt und die Staatskanzlei unterschreiben zu lassen, ob sich nun die Inhaber außer Kanton begeben oder nicht.

Im weitern wurde die Beobachtung gemacht, daß verschiedene Gemeinderatskanzleien bei Ausstellung von Heimatscheinen dem Familiennamen des Inhabers jeweilen noch die Bezeichnung des Weilers oder Quartiers, aus welchem derselbe stammt, beifügen, wie z. B. „von Gerster“, „von Wernetshausen“ etc. Diese Bezeichnungen könnten nun im Auslande als Bestandteile des Familiennamens aufgefaßt werden; um solches zu vermeiden, werden die Gemeinderatskanzleien ersucht, künftighin Benennungen dieser Art wegzulassen und nur die Vor- und Familiennamen aufzuführen.

Zum Schlusse verweisen wir nochmals auf den Inhalt der eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 18. Juli 1907 und ersuchen um gefl. Beachtung.

Zürich, den 7. Dezember 1908.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Zürich nach Örlikon-Seebach auf die Zweiglinie Metzgerhalle (Örlikon) -Station Örlikon.

(Vom 6. August 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

Die durch Regierungsbeschluß vom 13. August 1895 (O. S. XXIV, 97) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Zürich über Örlikon nach Seebach wird ausgedehnt auf die Zweiglinie von der Metzgerhalle durch die Zürcherstraße und die Poststraße bis zum öffentlichen Personendurchgang westlich vom Stationsgebäude Örlikon, unter Ansetzung der gleichen Fristen wie für die Strecke Örlikon-Schwamendingen.

Zürich, den 6. August 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1908 lautet:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 25. März 1896 (E. A. S. XIV, 141) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Bahnhofplatz in Zürich nach Örlikon und Seebach, die seither durch Bundesbeschlüsse vom 1. Juli 1905, 30. März 1906 und 11. April 1907 (E. A. S. XXI, 192, XXII, 94, und XXIII, 70) ausgedehnt und abgeändert wurde, wird auf die Zweiglinie Metzgerhalle-Station Örlikon ausgedehnt mit der Maßgabe, daß für die Ausübung des Rückkaufsrechtes die gesamte Bahnunternehmung ein einziges Rückkaufsobjekt bildet.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Oktober 1908 in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für eine Verbindungsbahn Männedorf-Auf Dorf in Männedorf.

(Vom 3. Oktober 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

Art. 13 und 14 der kantonalen Konzession vom 15. September 1904 für eine elektrische Verbindungsbahn von der Dampfschifflände Männedorf nach der Station Männedorf-Auf Dorf der Wetzikon-Meilen-Bahn (O. S., Bd. 27, pag. 238) werden wie folgt abgeändert:

Art. 13. Die technischen und finanziellen Vorlagen sind dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen. Die erstern haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen maßgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und Anordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

Art. 14. Die Fristen für die Einreichung dieser Vorlagen, den Baubeginn und die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn richten sich nach der Bundeskonzession.

Zürich, den 3. Oktober 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Albisgütlibahn (-Zürich).

Durch Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1908 ist in Art. 14 der durch Bundesbeschluß vom 11. April 1907 (E. A. S. XXIII, 53) erteilten Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn vom Bahnübergang der Sihltalbahn bis zum Albisgütli, Zürich, als zweiter Absatz folgende Bestimmung aufgenommen worden: „Der Betrieb kann auf die Periode vom 1. April bis zum 1. Oktober eingeschränkt werden."

Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Oktober 1908 in Kraft tritt, beauftragt.

Verordnung
betreffend
das Lehrlingswesen im Buchdruckergewerbe.
(Vom 14. Dezember 1908.)

Der Regierungsrat,
in Ausführung der §§ 21 und 25 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906, nach Einsichtnahme eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Außer den in den §§ 1—23 und 25—32 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und den in den §§ 1—4, 6—27 und 33 der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906 aufgestellten Vorschriften gelten für die Berufslehre im Buchdruckergewerbe nachfolgende besondere Bestimmungen.

§ 2. Von jedem in die Lehre tretenden Lehrling wird als allgemeine Vorbildung der mindestens zweijährige Besuch einer Sekundarschule oder eines derselben gleichwertigen Unterrichtes verlangt. Die Schulzeugnisse sind der kantonalen Prüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge (§ 12) zuzustellen. Auf Verlangen des Prinzipals oder der Kommission hat der Lehrling während der Probezeit (§ 4 des Gesetzes) eine Prüfung über seine Vorbildung zu bestehen.

§ 3. Jeder in die Lehre tretende Lehrling hat sich durch ärztliches Zeugnis darüber auszuweisen, daß er körperlich gesund und mit keinem Übel behaftet ist, welches später durch Ausübung des Buchdruckerberufes sich verschlimmern könnte, wobei namentlich auf das Vorhandensein von Schwindsucht zu untersuchen ist. Für Setzer- und Druckerlehrlinge ist die normale Sehkraft unbedingt erforderlich; bei letztern überdies, daß sie nicht farbenblind sind.

Für das ärztliche Zeugnis sind einheitliche Formulare zu verwenden, welche vom Arzt gewissenhaft auszufüllen und zu unterzeichnen sind.

§ 4. Die Probezeit dauert vier Wochen; sie ist in die Lehrzeit einzurechnen. Wird der Lehrling nach vollendeter Probezeit definitiv in die Lehre aufgenommen, so hat ihn der Prinzipal sofort beim Präsidenten der kantonalen Prüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge unter Beifügung der in den §§ 2 und 3 angeführten Schul- und Arztzeugnisse schriftlich anzumelden. Der Präsident der Kommission macht der Volkswirtschaftsdirektion von jeder Anmeldung Mitteilung, trägt den Lehrling in die von ihm geführte Lehrlingskontrolle ein und sendet die eingegangenen Zeugnisse mit dem Eintragungsvormerk versehen dem Prinzipal zurück.

§ 5. Für Inhalt und Form des Lehrvertrages ist § 4 des Gesetzes maßgebend. Als Lehrvertragsformular soll bis auf weiteres dasjenige der Zentralstelle in Sachen des Lehrlingsregulatives für Buchdrucker der Schweiz verwendet werden. Die Ausfertigung hat in vier Exemplaren zu erfolgen.

Vom Lehrvertrag ist das dritte Exemplar der Direktion der Volkswirtschaft, das vierte der kantonalen Prüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge zuzustellen.

Im übrigen gilt § 3 des Gesetzes.

§ 6. Die Lehrzeit dauert vier Jahre. Wenn der Lehrling infolge von Militärdienst, Krankheit, Unfall oder aus andern nicht beim Lehrherrn entstandenen Ursachen im ganzen mehr als sechs Wochen während der vertraglichen Lehrzeit versäumt hat, so ist der Lehrmeister berechtigt, den Lehrling

zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit anzuhalten.

Bei der Berechnung der versäumten Zeit fallen nur Versäumnisse von mehr als drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in Betracht.

§ 7. In Erfüllung der dem Lehrmeister gemäß § 5 des Gesetzes auferlegten Verpflichtung zur Ausbildung des Lehrlings in dem Berufe darf der Prinzipal den Druckerlehrling nach dem ersten Lehrjahre nicht mehr ausschließlich als Einleger verwenden.

Im vierten Lehrjahr soll der Druckerlehrling unter Aufsicht eines Maschinenmeisters eine Schnellpresse bedienen.

§ 8. Wo keine Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, zu deren Besuch der Lehrling gemäß § 11 des Gesetzes verpflichtet ist, hat der Lehrmeister den Lehrling anzuhalten, auch außer dem Geschäft die Erweiterung seiner Kenntnisse zu pflegen durch Ausbildung in Sprachen, Zeichnen, Farbenlehre usw.

Zu diesem Zwecke sind dem Lehrling wenigstens 4 Stunden wöchentlich während der Arbeitszeit freizugeben.

§ 9. Innerhalb der in den §§ 7—9 des Gesetzes festgesetzten Schranken darf die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge diejenige der Gehülfen um nicht mehr als eine halbe Stunde überschreiten. Diese halbe Stunde darf weder zum Setzen noch zum Drucken verwendet werden.

§ 10. Die Maximalzahl der Lehrlinge, welche in einer Buchdruckerei beschäftigt werden dürfen, wird bis auf weiteres durch das Regulativ für Buchdruckereien in der Schweiz bestimmt.

II. Lehrlingsprüfungen.

§ 11. Für die Prüfungen der Buchdruckerlehrlinge in ihrem Berufe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906.

§ 12. Für den ganzen Kanton wird eine Prüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge von der kantonalen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen gewählt.

§ 13. Die praktische Prüfung ist bis auf weiteres gemäß dem Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz vorzunehmen. Für die Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 16—19 der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906.

§ 14. Außer der Fachprüfung hat jeder Buchdruckerlehrling am Ende der Lehrzeit eine Prüfung über die Schulkenntnisse gemeinsam mit den Lehrlingen anderer Gewerbe zu bestehen (§§ 21 c und 24 der Verordnung vom 14. September 1906).

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 12—19 und 23—27 der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 14. September 1906.

§ 15. Für die Buchdruckerlehrlinge, welche die Fachprüfung nicht mit Erfolg bestehen, findet eine Nachprüfung innert 6 Monaten statt. Die Vornahme derselben wird von der Prüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge bestimmt.

§ 16. Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendigter Lehrzeit ein Prüfungsausweis (Lehrbrief) auszustellen (§ 23 des Gesetzes).

§ 17. Die Kosten der Lehrlingsprüfungen werden vom Staate getragen (§ 20 des Gesetzes).

III. Vollziehungs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften der §§ 1—17 dieser Verordnung liegt der Volkswirtschaftsdirektion unter Mitwirkung der kantonalen Prüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge ob. Übertretungen sind der Volkswirtschaftsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 14. Dezember 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Unterbringung von Automobilen und des dazu benützten Benzins.

(Vom 14. Dezember 1908.)

§ 1. Das Einstellen von Automobilen mit ganz oder teilweise gefülltem Benzinbehälter in überdeckte Räume steht unter feuerpolizeilicher Aufsicht.

§ 2. Wer Automobile mit mehr als 50 Kilogramm Benzin dauernd in einem Gebäude einstellen will, hat dem Gemeinderate hiervon Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung der Art und Zahl der Motorfahrzeuge (Personen- oder Last-Automobile);

b) maximales Quantum des benötigten Benzins:
   1. Für den Benzinbehälter des Fahrzeuges;
   2. als Vorrat außerhalb desselben;

c) Maßverhältnisse und Beschreibung des Einstellraumes, Brandkatasternummer des betreffenden Gebäudes und Bezeichnung der Entfernung und Benützung der Nachbargebäude.

Der Anzeige ist eine einfache Grundrißskizze des Einstellraumes im Maßstabe von 1 : 100 beizulegen.

Der Gemeinderat hat diese Akten an die zuständige Direktion des Regierungsrates weiterzuleiten. Diese wird auf Kosten des Gesuchstellers einen Sachverständigen mit der Prüfung und Begutachtung des Begehrens beauftragen. Vor erhaltener Bewilligung darf das Projekt nicht ausgeführt, beziehungsweise der Einstellraum nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 3. Für ständige Automobilräume gelten folgende bauliche Vorschriften:

a) Harter Boden (Stein, Beton etc.) mit allseitigem Gefälle gegen die Mitte des Raumes oder anderweitiger Sicherung gegen das Überfließen von Benzin nach außen, unter Ausschluß jeder Verbindung mit offenen Kanälen oder Dolen;

b) Genügende Ventilation und Belichtung durch Fenster.

§ 4. Das Betreten der Einstellräume für Automobile darf nur bei Tage oder bei Dunkelheit nur bei Beleuchtung mit den Laternen der Fahrzeuge oder mit Sicherheitslampen geschehen.

Das Rauchen in diesen Räumen ist verboten.

§ 5. Die Benzinbehälter der Automobile müssen an einer leicht zugänglichen Stelle mit einem Abstellhahnen versehen sein, der beim Einstellen des Fahrzeuges geschlossen werden muß.

§ 6. Die in § 4 enthaltenen Vorschriften und Verbote sind durch leicht sichtbaren Anschlag an den Eingangstüren der betreffenden Lager- resp. Einstellräume bekannt zu machen.

§ 7. Die Besitzer von bereits bestehenden Einstellräumen für Automobile und Aufbewahrungsräumen für Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr sind verpflichtet, innert vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die in § 2 vorgeschriebene behördliche Bewilligung nachzusuchen.

§ 8. Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Ordnungsstrafe oder mit Polizeibuße von Fr. 3—200 bestraft, insofern es sich nicht um ein nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafendes Verbrechen oder Vergehen handelt.

Zürich, den 14. Dezember 1908.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Ernst.

Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 26. November 1908.

Der Genossenschaft „Wasserversorgung Ötwil a. S." wird an die im ganzen Fr. 44,900. 60 betragenden Kosten der Erstellung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 7475 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Dem Pestalozzianum in Zürich wird an die ihm im Jahre 1908 für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen erwachsenen Kosten ein Beitrag von Fr. 500 verabfolgt.

Der Vorlage der Maschinenfabrik Örlikon für die elektrischen Anlagen im Kantonsschul-Neubau wird zugestimmt.

Es werden vergeben:

Die Erstellung einer Anlage zur Verflüssigung von Luft in der chemischen Abteilung der Universität im Kantonsschul-Neubau an die Maschinenfabrik Örlikon:

die Lieferung eines elektrischen Speiseaufzuges in der kantonalen Frauenklinik in Zürich an C. Wüst & Cie. in Seebach.

Dem Kantonsrat wird beantragt, den Regierungsrat zu ermächtigen, von dem im Jahre 1907 erzielten Einnahmen-Überschuß Fr. 1,000,000 als Baufonds für die in den nächsten Jahren auszuführenden Bauten auszuscheiden und denselben bis zu seiner vollständigen Inanspruchnahme durch die Zinsen sowie durch weitere vom Kantonsrat genehmigte Zuschüsse aus allfälligen Überschüssen der nächsten Jahre zu äufnen.

Vom 3. Dezember 1908.

Der Sektion Wald des Feuerwehrverbandes an der Linth wird an die Kosten des von ihr übernommenen, am 28. Juni 1908 in Wald abgehaltenen XVIII. Feuerwehrtages ein Beitrag von Fr. 400 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der Kommission für Herausgabe des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich wird an die Druckkosten des VII. Bandes ein Staatsbeitrag von Fr. 1400 ausgerichtet.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Konditorenverband von Zürich und Umgebung an die Kosten des im Jahre 1908 abgehaltenen Kurses für Lehrlinge Fr. 150;

die Gemeinde Wallisellen an die Kanalisation in der äußern Dorfstraße von der östlichen Zufahrt zum Güterbahnhof gegen Niederschwerzenbach Fr. 500;

die Gemeinde Altstetten an die Kanalisation in der Badenerstraße von der Bahnhofstraße bis zum Wehrlischloß Fr. 300.

Es werden vergeben:

Die Lieferung von Kolonialwaren, Wasch- und Beleuchtungsartikeln, Bettwaren und Linge für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1909;

die Erstellung der Parkettböden in acht Soldatenzimmern der Kaserne Zürich an Baumeler & Furrer, Zürich III, A. Kramer, Zürich I, G. Volkart, Zürich, und A. Durrer's Söhne in Giswil;

die Lieferung und Montage von 13 Dampftrockenschränken und einem Destillierapparat für die chemische Abteilung der Universität an die Firma „Deco" A.-G., vormals Helbling in Küsnacht;

die Möblierung der Zeichnungssäle im Dachgeschoß des Neubaues der Kantonsschule an E. Strehler, Wald, Hinnen & Cie., Zürich V, und C. Heß, Zürich I;

die Pflästerungsarbeiten an der Uitikonerstraße in Schlieren an Joh. Hirzel, Pflästerermeister, in Dietikon.

Vom 10. Dezember 1908.

Pfarrer A. Diethelm in Dietikon wird auf sein Gesuch hin auf den 31. Dezember 1908 in den Ruhestand versetzt unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Es werden gewählt:

Als Experten für Prüfung der Rechnungen der Stadt Zürich für die Amtsdauer 1908—1911 Nationalrat C. Hörni in Unterstammheim, Nationalrat R. Amsler in Meilen und Bezirksrichter E. Boßhart in Pfungen;

als Mitglied der kantonalen Brandassekuranzkommission für den Rest der laufenden Amtsdauer an Stelle des verstorbenen Nationalrat Albert Kündig in Pfäffikon Kantonsbaumeister Hermann Fietz in Zollikon;

als Maschinist für den Neubau der Kantonallehranstalten an der Rämistraße für den Rest der laufenden Amtsdauer B. Kamm, von Filzbach (Glarus), in Winterthur;

als Hülfsabwart des kantonalen Chemiegebäudes für den Rest der laufenden Amtsdauer Joh. Rieger, von und in Zürich.

Der Verordnung über die Besorgung des Steuerwesens der Gemeinde Rafz wird die Genehmigung erteilt.

Dem Verbande der Feuerwehrkommandanten des Bezirkes Hinwil wird zur Deckung der Kosten des von ihm am 3. Oktober 1908 in Bubikon abgehaltenen Feuerwehrcadreskurses ein Beitrag von Fr. 335, der Brunnengenossenschaft Wald an die im ganzen Fr. 17,711. 64 betragenden Kosten der in den Jahren 1907 und 1908 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 2400 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die fünf zürcherischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten an die Kosten ihrer Veranstaltungen im Jahre 1908 zusammen Fr. 200;

die zürcherische Seidenwebschule für das Jahr 1908 Fr. 8000;

die Stadt Zürich pro 1908 an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen II—V Fr. 103,250.

Es wird eine Polizeistation Schlieren, umfassend die politischen Gemeinden Schlieren, Unterengstringen und Weiningen, errichtet; dem Polizeikreis Altstetten wird neu zugeteilt die politische Gemeinde Albisrieden.

Es werden genehmigt:

Der vom Gemeinderat Altstetten vorgelegte Quartierplan Nr. 7 über das Gebiet zwischen der Dorfstraße, der

Schulstraße, der Pestalozzistraße und der Stampfenbrunnenstraße;

die Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße, der Kilchbergstraße und der Schwellestraße in Kilchberg;

die vom Gemeinderat Kilchberg vorgelegten abgeänderten Baulinien der Dorfstraße bei der Ausmündung in die Seestraße.

Die Ausführung einer elektrischen Kapellenbeleuchtung im Neubau der Kantonsschule wird an Baumann, Kölliker & Cie. in Zürich II vergeben.

Vom 14. Dezember 1908.

Die Aufsichtskommission der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich wird für die Zeit vom 1. Januar 1909 bis zum Schluß der gegenwärtigen Amtsperiode folgendermaßen bestellt:

H. Hirzel-Stadler, Zürich I,
Prof. Dr. G. Meyer von Knonau, Zürich V,
C. Morf-Kölliker, Zürich V,
Konrad von Muralt-Vögeli, Zürich I,
Dr. med. von Muralt, sen., Zürich I,
John Syz-Schindler, Zürich I;

das Damenkomitee aus den Frauen:

M. von Hegner-Meyer, Zürich V,
M. Heß-Stockar, Zürich I,
A. Hirzel-Stadler, Zürich I,
N. Meyer-Bürkli, Zürich I,
Prof. Meyer von Knonau, Zürich V.

Der Stadtgemeinde Winterthur wird an die im ganzen Fr. 15,824.75 betragenden Kosten der im Jahre 1907 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 1690 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Kirchgemeinde Hettlingen an die Kosten ihrer Kirchenreparatur Fr. 180;

die Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich pro 1908 Fr. 11,000;

die Offiziersreitgesellschaft Winterthur an die Kosten des Winterreitkurses 1908/1909 Fr. 100;

die Gemeinde Goßau an die Korrektionen der Flurwege Krätzen-Kindenmannsmühle und Männetsriedt-Thunweid zusammen Fr. 150.

Die Lieferung von Fleisch, Brot und Schuhwaren für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1909 wird vergeben.

Die Verordnung betreffend das Lehrlingswesen im Buchdruckergewerbe und die Verordnung betreffend die Unterbringung von Automobilen und des dazu benützten Benzins werden bereinigt und unter heutigem Datum erlassen.

Vom 17. Dezember 1908.

Von der Wahl des Emil Strub, von Basel, zurzeit Pfarrer in Eberbach, Großherzogtum Baden, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Dielsdorf wird Vormerk genommen.

Pfarrer Lindenmann in Fehraltorf wird für die Dauer seiner Krankheit ein Vikariat bewilligt.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen Zürich pro 1907/1908 Fr. 200;

die Gemeinde Dietlikon an die im Jahre 1907 ausgeführte II. Abteilung der Kanalisation in den Straßen I. Klasse No. 3 und II. Klasse No. 5 Fr. 590 und an die Kosten der Straßenwasserableitung an der Straße II. Klasse Nr. 5 Fr. 340.

Vom 21. Dezember 1908.

Für die Kirchgemeinde Thalwil wird auf 1. Mai 1909 eine zweite Pfarrstelle errichtet.

Als Lehrer für alte Sprachen am kantonalen Gymnasium in Zürich unter Zuerkennung des Titels eines Professors an der Kantonsschule wird mit Amtsantritt auf 15. April 1909 gewählt: Dr. Paul Usteri, von Zürich, zurzeit Lehrer am obern Gymnasium in Basel.

Der politischen Gemeinde Höngg wird an die Kosten der im Jahre 1907 erstellten Kanalisation in der Regensdorferstraße oberhalb der Wieslergasse ein Beitrag von Fr. 650 verabfolgt.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom November 1908.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	weibl.
Zürich Stadt	—	—	—	—	26	17	7	6	36	39	46	33	—	2	3	1	—
Zürich Landgemeinden	—	—	—	—	3	5	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—
Affoltern	—	—	—	—	1	1	9	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	3	4	9	12	1	1	2	1	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	—	—	3	2	5	2	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Hinwil	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—
Uster	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	1	1	—	—	10	5	—	—	—	—	—	1	—
Winterthur Stadt	—	—	—	—	2	—	—	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur Landgmdn.	—	—	—	—	6	3	—	1	6	3	1	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	50	34	32	26	59	58	52	35	—	2	7	4	1

Kantonales Gesundheitswesen.